JUSTI
STAATS-
WIRTHSCHAFT

I. THEIL.

62181

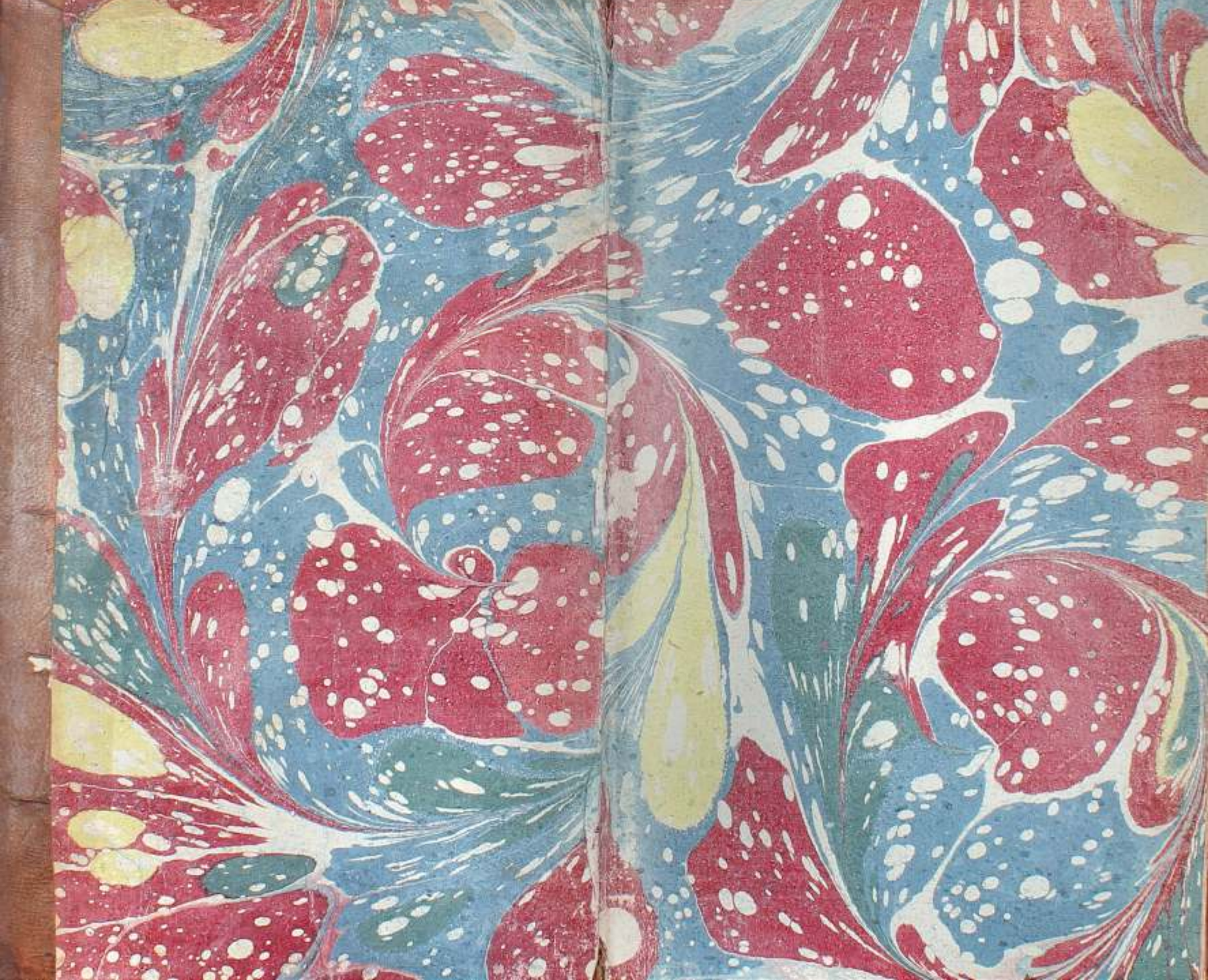

XLVIII, 3.4
30484
2 Bde
S&S-
HB 1964
12318-19.

Johann Heinrich Gottlobs
von Justi

Staatswirthschaft

oder

Systematische Abhandlung
aller

Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften,

die zur Regierung eines Landes erfodert werden.

In zween Theilen ausgefertiget.

Erster Theil,

Welcher die Lehre von Erhaltung und Vermehrung
des Vermögens des Staats,

Und mithin die Staatskunst, die Policey- und Commercien-Wissenschaft nebst der Haushaltungskunst
in sich begreift.

Zweyte stark vermehrte Auflage.

Mit Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. allergnädigsten Privilegio.

Leipzig,
Verlegts Bernhard Christoph Breitkopf.
1758.

62181
HB 86

62181



Vorbericht
zu dieser neuen Ausgabe.

Da meine Staatswirthschaft schon vor dem halben Jahre gänzlich vergriffen gewesen; so habe ich auf Erinnerung des Herrn Verlegers eine neue Ausgabe besorget. Es wird demnach meine Schuldigkeit seyn, meinen Lesern Nachricht zu geben, was ich bey dieser neuen Auflage vorzügliches geleistet habe, oder worinnen dieselbe von der vorhergehenden unterschieden ist.

Das Werk erscheint ietzo um ein halb Alphabeth stärker, als es vorhin war; und zwar betrifft diese Vermehrung hauptsächlich den ersten Theil, der dadurch an Stärke dem zweyten fast gleich wird. Ich hatte mich bey der ersten Ausarbeitung sehr in die Enge gehalten, damit das Werk, und insonderheit der erste Theil, zum Grunde academischer Vorlesungen geleget werden könnte. Allein, ich habe aus meiner eignen Erfahrung befunden, daß das Werk zu dieser Absicht dennoch

 noch

noch zu weitläuftig war; insonderheit auf hohen Schulen, wo man gleichsam im Courierjagen studiren will, und wo mithin alle Collegia ohne Unterschied in einem halben Jahre zu Ende gebracht werden sollen; eine Sache, die unter vielen andern Dingen zu unserer heutigen flüchtigen Art zu studiren gehöret, welche denen Wissenschaften in der Folge eben keine weitere Aufnahme vorherverkündiget. Nachdem ich also auf diese Absicht der Vorlesungen keinen weitern Betracht machte; so habe ich alles hinzugesetzet, wodurch das Werk nützlicher, angenehmer und brauchbarer gemacht werden konnte, in so weit es das Verhältniß der ersten Grundlage des Werkes gestattete; und ich werde mich vielleicht entschließen, zum Behufe der Vorlesungen dereinst einen besondern Auszug aus dem ganzen Werke in schicklicher Stärke herauszugeben.

Obgleich in der gelehrten Welt nichts so gewöhnlich ist, als daß man bey denen neuen Auflagen starke Zusätze und Vermehrungen anbringt, und dadurch die vorhergehenden Editionen in den Händen ihrer Besitzer unnütze macht; ja obgleich das gelehrte Publicum dergleichen Vermehrungen allemal zu erwarten scheint; so muß ich doch frey gestehen, daß ein solches Verfahren so wenig meinen Neigungen und Grundsätzen gemäß ist, als wenig es mit der Billigkeit eben übereinstimmet. Ein Schriftsteller sollte wohl ohne Zweifel sein Werk nicht eher herausgeben, bis er es in aller möglichen Vollkommenheit zu Stande gebracht hätte, die er demselben nach seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit geben konnte; und

und wenn er ja bey denen neuen Auflagen Zusätze zu machen vor nöthig erachtet; so sollte er dieselben als einen Anhang besonders drucken lassen, damit sich denselben auch die Besitzer der vorhergehenden Editionen, ohne Verringerung des Werthes ihrer Bücher, anschaffen könnten. Ich habe vorhin die Ursachen angeführet, die bey diesem Werke den entgegengesetzten Fehler veranlasset haben: Allein, um diesen Fehler so klein als möglich zu machen; so habe ich in dem Texte sehr wenig geändert. Die Zusätze betreffen hauptsächlich die Anmerkungen. Ich habe nur einige neue §§. in dem Texte eingerücket, und dargegen bald darauf allemal zwey andere, die darzu schicklich waren, in einen zusammen gezogen, so daß die §§. in beyden Editionen weder an der Zahl, noch an dem Inhalte, außer an zwey Stellen, von einander unterschieden sind. Bey der ietzigen Beschaffenheit des Buches wird es auch sein Bewenden haben: und ich werde bey denen etwan nöthigen folgenden Auflagen keine merkliche Veränderung vornehmen.

Hiernächst sind alle diejenigen Tabellen, die in der ersten Edition nur ihrem Inhalte nach berühret waren, in der ietzigen als besondere Beylagen beygefüget worden. Ich hoffe dadurch meinen Lesern einen Gefallen zu erzeigen. Einige davon, die ich meinen Zuhörern ehedem mitgetheilet habe, sind gar öfters abgeschrieben worden; und einige andere haben bey großen Ministern vielen Beyfall gefunden. Dergleichen Tabellen sind eine große Erleichterung in einem wohleingerichteten Cameralwesen; und

die wenigsten Cameralisten haben die Geschicklichkeit, gute Tabellen, die ihrem Endzwecke eine Genüge leisten, zu erfinden. Wenigstens habe ich viele Tabellen gesehen, deren Einrichtung eben nicht die beste war.

Viele Zusätze, die bey dieser neuen Ausgabe hinzugekommen sind, betreffen die besondern Einrichtungen und Verfassungen dieser oder jener deutschen und anderer europäischen Staaten, davon ich erst seit der ersten Auflage Kenntniß erlanget habe; und ich hoffe, daß diese Zusätze den meisten Lesern angenehm seyn werden. Wenn ich zuweilen wider dergleichen Verfassungen und Einrichtungen etwas erinnere; so habe ich solches mit Bescheidenheit gethan; und ich hoffe deshalb vernünftigen Staatsbedienten in solchen Staaten nicht misfällig zu werden. Heut zu Tage ist man über das lächerliche Vorurtheil hinaus, daß man die Einrichtungen der Staaten nur mit einem andächtigen Glauben ansehen, aber nicht beurtheilen dürfe. Selbst in Frankreich, wo man sonst wider die Beurtheiler der Maaßregeln und Verfassungen des Staats sehr strenge verfuhr, wird man zu unsern Zeiten hierinnen gelinder und vernünftiger; und gestattet, daß man in öffentlichen Schriften Vorschläge und Erinnerungen wegen nöthiger Verbesserungen thut. Wie viel weniger also hat ein Fremder Ursache sich ein Bedenken zu machen, über die Verfassungen anderer Staaten seine Gedanken zu eröffnen. Ich bin auch bey meinen Beurtheilungen ganz ohne Absichten. Z. E. Ich erinnere vieles wider die Verfassungen der österreichi-

reichischen Staaten; allein, man wird auch finden, daß ich vieles lobe und zur Nachahmung anpreise. Unterdessen kenne ich die Welt zu gut, als daß ich mir einbilden sollte, mit meinen Erinnerungen an den Orten, die hierdurch betroffen werden, vielen Dank zu verdienen. Allein, daran liegt mir sehr wenig. Ich erwarte diesen Dank nicht von ihnen, sondern von ihren Nachkommen, welche die Fehler, die ich anzeige, verbessern werden; und wenn die Herren Jesuiten in Wien, denen überhaupt mit Einführung guter Bücher sehr wenig gedienet ist, dadurch Anlaß nehmen sollten, dieses Buch zu verbiethen; so ist mir auch dieses eine sehr gleichgültige Sache. Es ist gar keine große Ehre vor einen Schriftsteller, seine Schriften in der Classe dererjenigen zu sehen, die in Wien einzuführen erlaubt sind.

Die Beurtheilung von denen Verfassungen und Einrichtungen der Staaten ist dem Endzwecke des gegenwärtigen Werkes gemäß. Wenn man die Grundsätze und Regeln der ökonomischen und Cameralwissenschaften in einem systematischen Vortrage abhandelt; so ist alles, was man dabey thun kann, daß man sowohl die guten als die fehlerhaften Einrichtungen und Verfassungen dieser oder jener Staaten zu Beyspielen und Erläuterungen dabey aufführet; und die fehlerhaftigen Beyspiele sind hierbey zur Warnung und Vermeidung am lehrreichsten. Wenn die Anfänger, die sich auf diese Wissenschaften befleißigen, solchergestalt mit richtigen Grundsätzen und Regeln erfüllet sind; so werden sie nur eine gerin-

die wenigsten Cameralisten haben die Geschicklichkeit, gute Tabellen, die ihrem Endzwecke eine Genüge leisten, zu erfinden. Wenigstens habe ich viele Tabellen gesehen, deren Einrichtung eben nicht die beste war.

Viele Zusätze, die bey dieser neuen Ausgabe hinzugekommen sind, betreffen die besondern Einrichtungen und Verfassungen dieser oder jener deutschen und anderer europäischen Staaten, davon ich erst seit der ersten Auflage Kenntniß erlanget habe; und ich hoffe, daß diese Zusätze den meisten Lesern angenehm seyn werden. Wenn ich zuweilen wider dergleichen Verfassungen und Einrichtungen etwas erinnere; so habe ich solches mit Bescheidenheit gethan; und ich hoffe deshalb vernünftigen Staatsbedienten in solchen Staaten nicht misfällig zu werden. Heut zu Tage ist man über das lächerliche Vorurtheil hinaus, daß man die Einrichtungen der Staaten nur mit einem andächtigen Glauben ansehen, aber nicht beurtheilen dürfe. Selbst in Frankreich, wo man sonst wider die Beurtheiler der Maaßregeln und Verfassungen des Staats sehr strenge verfuhr, wird man zu unsern Zeiten hierinnen gelinder und vernünftiger; und gestattet, daß man in öffentlichen Schriften Vorschläge und Erinnerungen wegen nöthiger Verbesserungen thut. Wie viel weniger also hat ein Fremder Ursache sich ein Bedenken zu machen, über die Verfassungen anderer Staaten seine Gedanken zu eröffnen. Ich bin auch bey meinen Beurtheilungen ganz ohne Absichten. Z. E. Ich erinnere vieles wider die Verfassungen der österreichi-

reichischen Staaten; allein, man wird auch finden, daß ich vieles lobe und zur Nachahmung anpreise. Unterdessen kenne ich die Welt zu gut, als daß ich mir einbilden sollte, mit meinen Erinnerungen an den Orten, die hierdurch betroffen werden, vielen Dank zu verdienen. Allein, daran liegt mir sehr wenig. Ich erwarte diesen Dank nicht von ihnen, sondern von ihren Nachkommen, welche die Fehler, die ich anzeige, verbessern werden; und wenn die Herren Jesuiten in Wien, denen überhaupt mit Einführung guter Bücher sehr wenig gedienet ist, dadurch Anlaß nehmen sollten, dieses Buch zu verbiethen; so ist mir auch dieses eine sehr gleichgültige Sache. Es ist gar keine große Ehre vor einen Schriftsteller, seine Schriften in der Classe dererjenigen zu sehen, die in Wien einzuführen erlaubt sind.

Die Beurtheilung von denen Verfassungen und Einrichtungen der Staaten ist dem Endzwecke des gegenwärtigen Werkes gemäß. Wenn man die Grundsätze und Regeln der ökonomischen und Cameralwissenschaften in einem systematischen Vortrage abhandelt; so ist alles, was man dabey thun kann, daß man sowohl die guten als die fehlerhaften Einrichtungen und Verfassungen dieser oder jener Staaten zu Beyspielen und Erläuterungen dabey aufführet; und die fehlerhaftigen Beyspiele sind hierbey zur Warnung und Vermeidung am lehrreichsten. Wenn die Anfänger, die sich auf diese Wissenschaften befleißigen, solchergestalt mit richtigen Grundsätzen und Regeln erfüllet sind; so werden sie nur eine gerin-

ge Application auf die besondern Umstände und Verfassungen des Staats und der Bedienungen, bey welchen sie gebrauchet werden sollen, nöthig haben, um in den Geschäfften selbst wohl fortzukommen. Die Cameralwissenschaften solchergestalt practisch abzuhandeln, daß ein Anfänger sofort, ohne sich eine besondere Kenntniß der Geschäffte zu erwerben, in welchen er gebraucht werden soll, zu seiner Bedienung geschickt wäre, das ist in Ansehung der großen Verschiedenheit in den Verfassungen und Einrichtungen der Staaten ganz unmöglich. Ja man würde ein Werk von gar vielen Bänden schreiben müssen, wenn man nur die Cameralverfassungen und Einrichtungen eines einzeln Landes in allen Geschäfften und Bedienungen solchergestalt beschreiben wollte, daß ein Anfänger ohne weitere Kenntniß und Application in seiner Bedienung fortkommen könnte; und dennoch würde ein solches Werk allenthalben mangelhaftig und unzureichend befunden werden.

Unterdessen ist doch dieses der einzige Vorwurf, den man meiner Staatswirthschaft in den Leipziger Sammlungen macht. Mein Buch hat das Glück, dem Herrn Recensenten, der im Namen und auf Vollmacht einer ökonomischen Gesellschaft schreibt, als ein philosophisches Lehrbuch über die Staatskunst zu gefallen; allein, als eine Abhandlung der Cameralwissenschaften scheint es ihm allenthalben nicht practisch genug; und will vermuthlich dadurch zu verstehen geben, daß die Zinkischen Schriften in diesem Puncte weit vorzüglicher wären. Ich habe

habe schon wider diese Recension in der Vorrede zu meinen Grundsätzen der Policeywissenschaft, davon dieses Jahr gleichfalls noch eine neue Auflage erscheinen wird, das Nöthige erinnert; und ich will hier nur noch hinzufügen, daß der Werth und der Vorzug meiner oder der Zinkischen Schriften so wenig auf mein eigen Urtheil, als auf die Entscheidung der ökonomischen Gesellschaft ankommen wird, von welcher übrigens niemand weiß, wie und wo sie existiret und von was vor Wichtigkeit sie ist.

Es ist mir unbekannt, ob sonst noch über meine Staatswirthschaft Critiken ergangen sind. So vortheilhaftig die Recension sowohl in den besten deutschen gelehrten Zeitungen und Journalen, als in den gelehrten Tagebüchern der Engelländer, Franzosen und anderer benachbarten Völker vor mich gelautet haben; so könnte doch unter der Menge unserer periodischen Schriften auch verschiedener Tadel vorgefallen seyn. Allein, da ich gar nicht unter die Classe dererjenigen Gelehrten gehöre, die das Gebäude ihres Ruhms auf das Verständniß mit den gelehrten Zeitungsschreibern aufführen, und wohl gar die Recensionen von ihren Schriften selbst machen und einsenden, oder die in ihren eignen Journalen ihre Schriften gar artig herauszustreichen wissen, eine Sache, die sowohl die Bescheidenheit außer Augen setzet, als eben so thöricht ist, als wenn jemand vor den Spiegel treten und gegen sich selbst tiefe Bücklinge machen wollte; so kann ich wohl sagen, daß ich mich um dergleichen Recensionen gar nicht bekümmere. Ihr Lob hat mich niemals gekützelt; und

ihr Tadel hat mir nie eine verdrüßliche Gedanke erreget, als ich noch fast alle unsere periodischen Schriften las; und seit geraumer Zeit kann beydes um so weniger geschehen, weil ich sie gar nicht mehr lese; indem ich endlich eingesehen habe, daß das die allerverlorenste Zeit gewesen ist, die ich darauf gewendet habe. Das Publicum und die Nachwelt sind allein die billigen und unparteyischen Richter; und meine Bemühungen gehen dahin, beyden durch nützliche Arbeiten zu gefallen. Geschrieben in der Leipziger Michaelis-Messe 1758.

Vorrede der ersten Auflage,

Von der Nothwendigkeit und der Art und Weise die ökonomischen und Cameral-Wissenschaften auf Universitäten zu lehren.

Die ökonomischen und Cameralwissenschaften sind sehr alt in der Welt. Die Ausübung derselben hat alsobald statt gefunden, als das Eigenthum unter den Menschen eingeführet worden ist, und die Republiken entstanden sind. Denn so schwach auch die damalige Erkenntniß gewesen seyn mag: so haben doch die Menschen bey Verwaltung ihres Vermögens und in ihren Haushaltungen gewisse Maaßregeln beobachten müssen, die ihrem Endzwecke gemäß gewesen sind; und die Beherrscher der Republiken haben sich genöthiget gesehen, sowohl zur Einrichtung des Staats, als zur Wirthschaft und Verwaltung ihres, oder der Republik Vermögens, gewisse Anstalten und Anordnungen zu machen. Eben dieses aber ist das Wesentliche von den ökonomischen und Cameralwissenschaften. Jedoch auch die Lehren dieser Wissenschaften, oder ihr Vortrag in Schriften, ist sehr alt in der Welt. Wir finden schon in den Schriften des Aristoteles einige Theile von diesen Wissenschaften abgehandelt; und wenn Aristoteles selbst von diesen Büchern nicht Verfasser ist, wie in der That verschiedene wichtige Zweifel darwider gemacht werden können: so kann doch deren Urheber nicht

viel jünger seyn, weil man ihn in die Sammlung der aristotelischen Schriften eingerücket hat. Unterdessen, so alt auch diese Wissenschaften sind: so sind sie doch mehr als alle andere von den Gelehrten vernachläßiget worden. Alle übrige Wissenschaften haben überflüßige Bearbeiter gefunden. Nur an diese haben sie wenig gedacht; und wenn nicht Leute, die in den Geschäfften gesessen haben, und die der Gelehrsamkeit wenig ergeben gewesen sind, uns nicht ihre Anmerkungen mitgetheilet oder einen besondern Gegenstand oder Theil in dem Bezirke dieser Wissenschaften bearbeitet hätten: so würde es darinnen allenthalben noch gar wüste und leer aussehen. Eben so wenig hat man daran gedacht, diese Wissenschaften auf Universitäten vorzutragen; und obwohl alle andere Theile der Gelehrsamkeit überflüßig mit Lehrern besetzt gewesen sind: so sind doch nach Errichtung der Universitäten verschiedene Jahrhunderte verstrichen, ehe man vor nöthig gefunden hat, diesen Wissenschaften ein einziges Lehramt zu widmen.

Es sind noch nicht dreyßig Jahre, als der vorige König von Preußen, dieser in der That große Wirth, der die Gelehrsamkeit allein nach dem Nutzen beurtheilete, den sie dem Staate leisten konnte, und dannenhero von den damaligen Gelehrten keine großen Begriffe hatte, am ersten darauf verfiel, auf seinen Universitäten zu den ökonomischen Wissenschaften einen Lehrstuhl zu stiften. Es geschah auch dieses wirklich sowohl in Frankfurt an der Oder, als in Halle. Das ökonomische Lehramt in Frankfurt an der Oder ist bald wieder eingegangen. Allein, das in Halle besteht noch; und hier war der König bey der ersten Besetzung so glücklich, an dem geheimen Rath Gasser einen Mann zu finden, der in diesen Wissenschaften in der That viele Fähigkeiten hatte, ob er gleich nicht ordentlich und systematisch genug dachte, um diese Wissenschaften vollkommen bearbeiten zu können. Daher hielt auch der König auf seine Lehrstunden so viel, daß sich ein preußischer Unterthan wenig Beförderung versprechen konnte, wenn er nicht von Gassern ein Zeugniß aufzuweisen hatte, daß er seine ökonomischen

schen Collegia fleißig besuchet hätte. Dieses Beyspiel des Königes von Preußen hat endlich mehr Staaten auf den Nutzen der ökonomischen Lehrämter aufmerksam gemacht; und man hat dergleichen in Upsal, in Göttingen und auf einigen andern deutschen Universitäten, wie auch bey einigen akademischen Collegiis, als zu Wien und zu Braunschweig, gestiftet.

Allein, wenn man auch Hoffnung hätte, daß dergleichen ökonomische Professuren allenthalben eingeführet werden dürften, worzu es doch noch keinen großen Anschein hat: so wird doch, meines Erachtens, der Wichtigkeit der Sache noch keine Genüge geleistet. Die Absicht bey dergleichen Professuren ist gemeiniglich nur die Haushaltungskunst und die Landwirthschaft, benebst etwas wenigem von der Policey und den Regalien zu lehren. Wenigstens erscheint dieses aus den Gasserischen, Dittmarischen und andern Lehrbüchern, die bey Gelegenheit solcher Collegiorum gedruckt worden sind. Hierdurch aber wird der Nutzen dieser Wissenschaften keinesweges erreichet. Das ist ein bloßes Stückwerk, das noch darzu gemeiniglich so mangelhaftig vorgetragen wird, daß dadurch niemand von dem großen Vortheile dieser Wissenschaften überzeuget werden kann. Ja, vermöge dergleichen Proben stehen die Staatsleute und die practischen Cameralisten in den Gedanken, daß in diesen Wissenschaften gar kein ordentliches aneinander hängendes Lehrgebäude möglich sey, wie man selbst diese Meynung gegen mich geäußert hat. Die Studirenden aber, da sie in dergleichen Büchern nicht viel wichtiges finden, sondern wahrnehmen, daß das meiste darinnen auf die Landökonomie ankömmt, die sie schon durch die Erfahrung zu erlernen hoffen, wenn sie derselben einmal nöthig haben sollten, sehen diese Wissenschaften ganz kaltsinnig an und glauben, daß sie deren Erlernung gänzlich entbehren können.

Eine andere Hinderniß, welche dem Aufnehmen der ökonomischen und Cameralwissenschaften, und ihrem guten Fortgange auf Universitäten zeither im Wege gestanden

hat,

hat, findet sich auf Seiten der Lehrer selbst, welche sich zu diesen Professuren haben bestellen lassen. Da dieser Theil der Gelehrsamkeit ehedem auf Universitäten gänzlich unbekannt gewesen ist, und vielmehr das Loos der Bedienten des Staats ausgemacht hat, die am wenigsten mit der Gelehrsamkeit bekannt gewesen sind: so ist es in der That schwer, geschickte Leute zu finden, die diese Wissenschaften vorzutragen im Stande sind. Fast alle Gelehrten sind in diesem Felde gänzlich Fremdlinge; und die Ungelehrten, die durch Bedienungen und Erfahrungen eine große practische Erkenntniß in diesen Wissenschaften erlanget haben, sind hingegen zu den akademischen Vorlesungen nicht fähig, weil ihnen ein zusammenhängendes Lehrgebäude, richtige Grundsätze, genug auseinander gesetzte Begriffe und die Art des Vortrages, nebst der darzu erforderlichen Deutlichkeit ermangelt. Daher, wenn man Gelehrte, denen man wenigstens einige Erkenntniß hierinnen zutrauet, mit dergleichen Lehrämtern bekleidet, oder ihnen die Erlaubniß giebt, in diesen Wissenschaften zu lesen: so können sie aus Mangel erforderlicher Einsicht weniges tüchtiges vortragen; und dieser Mangel liegt öfters so deutlich vor Augen, daß er selbst aus den Schriften hervor scheint, womit sie ihre ökonomischen Collegia anzeigen. Gar bald also verliert sich auf Seiten des Lehrers und des Lernenden die Lust zu dergleichen Vorlesungen, und ihre Collegia verwandeln sich in andere, die mit den ökonomischen Wissenschaften wenig oder gar keine Verwandtschaft haben. Zuweilen, wenn auch der Lehrer einige Erkenntniß hierinnen hat, und seinem Lehramte eine Genüge leisten will: so ist er zwar fleißig und plündert alles zusammen, was er nur in den Schriften von den Cameral- und ökonomischen Sachen findet; allein es fehlet ihm ein philosophischer Kopf, und mithin die Einsicht in das Ganze, die Gabe des Zusammenhanges und guter Abtheilungen, die Absonderungen der nothwendigen und nützlichen Lehren, von den entbehrlichen oder denenjenigen, die zu einem besondern Collegio gehören. Er will also seinen gesammleten Vorrath auf einmal auskramen. Darüber ver-

verliert er sich in seinem Vortrage; und wenn das Jahr um ist: so hat er vielleicht nicht den zwanzigsten Theil von seinem Buche zu Ende gebracht. Dieß muß die Zuhörer allerdings abschrecken: und so wird der gute Fortgang der ökonomischen Wissenschaften auf verschiedene Art gehindert.

Unterdessen hat doch dieser unvollkommene Vortrag eines geringen und zertrümmerten Theiles der ökonomischen und Cameralwissenschaften auf Universitäten bereits seinen guten Nutzen in der Welt gezeiget. Es ist gar kein Zweifel, daß nicht die preußische Cameralverfassung vor andern Ländern einen großen Vorzug behauptet: und daß dabey ungleich mehr gründliche Cameralisten anzutreffen sind, als anderwärts. Mir sind selbst verschiedene bekannt, die ehedem bey dem geheimen Rath Gasser ökonomische Collegia gehöret haben, und die nach der Zeit eine große Einsicht in das Cameralwesen zu erkennen gegeben haben. Es sind auch seit der Zeit, als wir diesen Wissenschaften auf Universitäten einen Platz eingeräumet haben, ungleich mehr gründliche Schriften von diesen und jenen Gegenständen in ökonomischen und Cameralsachen erschienen, als vormals; und der Eifer zu diesem ungemein nützlichen Theile der Gelehrsamkeit scheint in den meisten Gegenden von Deutschland auf einmal belebet zu seyn. Dieser Erfolg zeiget sich auch nicht allein bey uns. Wir nehmen besonders an den Schweden, seitdem die ökonomischen Wissenschaften bey ihnen gelehret worden, eine recht brennende Begierde zu dieser Art von Untersuchungen wahr; und wenn wir unpartevisch seyn wollen: so werden wir bekennen müssen, daß sie vielleicht einige Schritte vor uns zum voraus haben, ungeachtet wir ehedem ihre Vorgänger waren. Sie würden es nach ihrem großen Eifer viel weiter gebracht haben,, wenn sie in ihren Untersuchungen etwas mehr systematischer und denkender, und weniger landwirthschaftlich verfahren hätten. Man kann also leicht erachten, von was vor ausnehmendem Nutzen es seyn würde, wenn die ökonomischen und Cameralwissenschaften vollständig, zusammenhängend und gründlich auf Universitä-

ten

ten und bey akademiſchen Collegiis gelehret würden. Ich habe dieſe Vorrede beſtimmt, daß ich zuförderſt die Nothwendigkeit zeigen will, die uns in der That verbindet, dieſe Wiſſenſchaften auf Univerſitäten lehren zu laſſen; und ſodann will ich die Art und Weiſe vortragen, wie ſolches am beſten auf eine gründliche Art geſchehen kann. Da es ſehr nützlich ſeyn wird, meine Leſer von dieſen Wahrheiten zu überzeugen, und doch gleichwohl in dem Werke ſelbſt wegen des Zuſammenhanges davon nicht ausführlich zu handeln war: ſo glaube ich, daß die Vorrede der ſchickliche Platz iſt, dieſe Sätze auszuführen. Ich will mich ohne weitere Vorbereitung zu dieſem Vorhaben wenden.

Die menſchliche Erkenntniß und Wiſſenſchaften ſind von gar verſchiedenen Arten. Ohne mich bey denjenigen Arten und Eintheilungen aufzuhalten, die zu meiner gegenwärtigen Abhandlung nichts beytragen: ſo will ich hier nur dreyerley Claſſen derſelben feſtſetzen, deren Abtheilung ſich auf den Endzweck und mithin auf das Weſentliche der Wiſſenſchaften gründet. Die menſchliche Erkenntniß iſt nämlich nothwendig, oder ſie iſt nur nützlich, oder ſie iſt bloß ergötzlich, und anmuthig.

Dieſe Eintheilung gründet ſich auf eine andere; und beyde ſtehen in dem genaueſten Verhältniſſe miteinander. Nach dieſer zweyten Eintheilung findet man gleichfalls dreyerley Arten der menſchlichen Erkenntniß und Wiſſenſchaften. Dieſe Wiſſenſchaften werden entweder zu dem bürgerlichen Leben und zu Ausübung unſerer vollkommenen Pflichten erfodert; oder ſie dienen uns nach unſerm natürlichen Zuſtande, und tragen etwas bey, daß wir unſere unvollkommene Pflichten deſto beſſer erfüllen können: oder ſie haben endlich mit unſern Pflichten gar kein Verhältniß, ſondern gereichen nur zu Vermehrung unſerer Begriffe und Erweiterung unſers Verſtandes.

Es iſt gar kein Zweifel, daß nicht diejenige Erkenntniß und Wiſſenſchaften nothwendig ſeyn ſollten, die zu dem bürgerlichen Leben und zu Ausübung unſerer vollkommenen Pflichten erfordert werden. Wir leben nicht bloß in dem

dem natürlichen Zuſtande, ſondern wir befinden uns in großen bürgerlichen Geſellſchaften, die wir Republiken nennen. Gegen dieſelben haben wir uns theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend zu vielen Verbindlichkeiten anheiſchig gemacht, die vor uns vollkommene Pflichten ſind. Die natürliche Gottesgelahrheit, ſobald wir ein allerhöchſtes Weſen erkennen, eine Erkenntniß, die man in der That als allgemein behaupten kann, und das Recht der Natur, ſobald wir uns in Geſellſchaft anderer vernünftigen Geſchöpfe befinden, legen uns andere Pflichten auf, die nicht weniger vollkommen ſind. Alle Erkenntniß und Wiſſenſchaften, die zu Ausübung dieſer vollkommenen Pflichten erfodert werden, ſind demnach nothwendig. Denn wir befinden uns außerdem außer Stande, unſere Pflichten zu erfüllen, zu welchen wir doch eine unläugbare Schuldigkeit haben: und wenn wir vermögend ſind, uns zu Ausübung dieſer Pflichten geſchickter zu machen, und wir vernachläßigen es: ſo iſt es eben das, als wenn wir die Erfüllung dieſer Pflichten vorſetzlich unterlaſſen hätten. Zu dieſer nothwendigen Erkenntniß gehöret demnach die natürliche und geoffenbarte Religion, die Sitten oder Tugendlehre, die Wiſſenſchaft der bürgerlichen Geſetze, die uns nach unſerer Beſchaffenheit angehen, und alles, was wir in dem Stande oder der Stelle, die wir in der Republik innen haben, zu Ausübung unſerer Pflichten zu wiſſen nöthig haben.

Diejenigen Wiſſenſchaften, welche uns in Anſehung unſeres natürlichen Zuſtandes gute Dienſte leiſten, und zu Erfüllung unſerer unvollkommenen Pflichten erfodert werden, können allein als nützlich angeſehen werden; und ſie ſind es in der That, weil ſie uns die Kenntniß unſerer ſelbſt, und der Dinge, die zugleich neben uns in dieſem Weltgebäude angetroffen werden, an die Hand geben, und uns zu Hülfsmitteln werden, wodurch wir die nothwendigen Wiſſenſchaften deſto beſſer erlernen können. Es ließe ſich von dieſer Claſſe der Wiſſenſchaften viel ſagen. Man ſieht aber leicht, daß es zu meinem gegenwärtigen Vorhaben nichts beyträgt. Unterdeſſen ſind von dieſer Art die Naturkunde

und der gröſste Theil der Wiſſenſchaften, die zu der philoſophiſchen Facultät gerechnet werden, in ſofern man in dergleichen Wiſſenſchaften nicht auf allzuhoch getriebene Subtilitäten und auf Erfindung ſolcher Lehrgebäude ſteigt, die bloß möglich ſind, deren Wirklichkeit aber mit nichts erwieſen werden kann, als welche in der Metaphyſik, in der Sternkunde und einigen andern philoſophiſchen Wiſſenſchaften gar nicht ſelten ſind. Denn dieſes gehöret bloß zu der annehmlichen oder ergötzlichen Gelehrſamkeit.

Man muß nämlich diejenigen Wiſſenſchaften, die zu unſern Pflichten gar kein Verhältniß haben, ſondern die bloß unſere Begriffe vermehren, und unſern Verſtand erweitern, vor bloß ergötzlich und anmuthig halten. Sie beſchäfftigen uns bloß als denkende Weſen; und indem ſie unſern Geiſt mit neuen Begriffen erfüllen, ſo vergnügen ſie denſelben. Es iſt hier abermals nicht nöthig, daß ich mich bey dieſer Claſſe der Wiſſenſchaften aufhalte. Die Alterthümer, die Litteratur, die freyen Künſte und alles, was man ſonſt gemeiniglich zur anmuthigen Gelehrſamkeit rechnet, finden hier ihre Stelle.

Es würde hier eine groſse Frage ſeyn, welcher Claſſe unter dieſen dreyerley Arten der Wiſſenſchaften man nach guten Gründen den Vorzug zueignen könnte. Ein jeder Gelehrter iſt vor diejenige Wiſſenſchaft eingenommen, in welcher er die meiſte Kenntniß erlanget hat. Der Meßkünſtler, der Sternkundige ſieht ſeine Wiſſenſchaft, beſonders die höhere Art derſelben, als das alleredelſte und erhabenſte der menſchlichen Erkenntniß an. Er redet mit Entzückung davon, was es vor ein Vorzug, vor ein denkendes Weſen ſey, wenn er gleichſam die unermeßliche Weite des Himmels ausmeſſen und die Geſetze, der Bewegung ausfindig machen könnte, an die der Schöpfer ſo viele Welten gebunden hat. Vielleicht könnte man ihm dieſe Entzückung verzeihen, wenn nur nicht der nachfolgende immer dasjenige wieder über den Haufen würfe, was der vorhergehende erfunden haben will, und wenn die Verſchiedenheit in ihren Ausrechnungen etwas weniger ausmachte, als die

die ganze Gröſse oder Weite mehr als einmal genommen. Der Metaphyſiker glaubet ſich mit der allervortrefflichſten Wiſſenſchaft zu beſchäfftigen, wenn er ſeiner Einbildung nach in die uranfänglichen Theilchen der Körper, in das Band zwiſchen Seele und Leib, und vielleicht etwas weiter eingedrungen iſt; und er vergißt darüber, daß es bloß ſeine eigenen Erdichtungen ſind, bey welchen er einige wenige Möglichkeit wahrgenommen hat, und daß der Anfang der körperlichen Dinge und das Weſen der Geſchöpfe ewig vor der menſchlichen Erkenntniß verborgen bleiben wird. Sogar der Sprachheld, der Wortforſcher, der unermüdete Commentator, der nichts als einzelne Blümgen ſammlet, der niemals etwas ganzes erlanget, und der ſich vielleicht am wenigſten einer Bemühung unterzieht, die ein edeldenkendes Weſen vergnügen kann, glaubet dennoch, daß ſeine Beſchäfftigung die allervorzüglichſte iſt, die in dem Umfange alles menſchlichen Wiſſens gefunden werden kann: ſo geht es in allen andern Wiſſenſchaften; und wenn ich mir anmaßen wollte, dieſe Frage zu entſcheiden: ſo würde man mir vielleicht eben das Vorurtheil vorrücken, das ich an andern tadele. Allein, mich dünket, die Sache redet von ſich ſelber; und man kann unſere nothwendige Erkenntniß auf keine andere Art des Vorzuges berauben, als wenn man behaupten wollte, es ſey nicht eben nöthig, daß wir unſere Pflichten erfülleten. Man kann auch ſchwerlich einen andern Grund der Entſcheidung annehmen. Denn wenn die Einbildung, das Vergnügen des Geiſtes und die Vorſtellung von dem Adel und der Wichtigkeit einer Wiſſenſchaft, die ſich jemand davon macht, etwas zur Entſcheidung beytragen ſollte: ſo würden alle Wiſſenſchaften gleich edel und vorzüglich ſeyn, und die unſinnigſte Art der Alchymie, die Chiromantie und andere thörichte Wiſſenſchaften würden mit der nützlichſten Erkenntniß in gleichem Paare gehen.

Es iſt meines Erachtens gar kein Zweifel, daß nicht die ökonomiſchen und Cameralwiſſenſchaften zur nothwendigen Erkenntniß gehören ſollten. Sie verſchaffen uns eben

diejenige Einsicht, die wir zum bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben am meisten bedürfen. Die Regierung der Republiken kann ohne dieselben nicht bestehen; und es giebt keine Einrichtung und Anstalt in der Beherrschung der Staaten, es ist auch kein Stand oder Lebensart zu finden, zu welchen diese Erkenntniß gänzlich entbehret werden könnte. Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab, und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policey sorget vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens, und die guten Sitten der Unterthanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Ueberfluß zu verbreiten. Die Commercienwissenschaft kann uns Reichthum und alle Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen, welche die Natur unserer Himmelsgegend versaget hat; und die eigentliche Cameralwissenschaft lehret uns, das Vermögen des Staats vernünftig zu gebrauchen, und das bereiteste Vermögen daraus zu erheben, wodurch alle Mittel und Anstalten zur Glückseligkeit des Staats bestritten werden müssen. Wie viel Bedienungen, wie viel Stände sind nicht vorhanden, welche folglich diese Erkenntniß nöthig haben; und kann es wohl einen einzigen Stand oder Beschaffenheit in dem bürgerlichen Leben geben, dem nicht wenigstens die Haushaltungskunst, oder die Wissenschaft mit seinem Vermögen und Einkünften wohl umzugehen, und Vermögen zu erwerben, unentbehrlich seyn sollte?

Ich glaube nicht nöthig zu haben, daß ich hier einen Begriff von den Universitäten und hohen Schulen voraussetze. Es wird genug seyn, wenn wir uns um ihren Endzweck bekümmern. Dieser, in sofern sie öffentliche Anstalten des Staats sind, kann kein anderer seyn, als daß die auf den niedern Schulen vorbereitete Jugend in aller derjenigen Erkenntniß und Wissenschaften genugsam unterrichtet werde, die sie nöthig haben, um dereinst als Bediente des Staats und rechtschaffene Bürger dem gemeinen Wesen nützliche Dienste zu leisten, und ihre Pflichten vollkommen erfüllen zu können. Diese Absicht der Regierungen mit den

den Universitäten und hohen Schulen ist sowohl aus der Anstalt selbst, aus der Vorsorge vor dieselben, und aus unzähligen darüber geschehenen Erklärungen ganz unläugbar. Wenn man lediglich den Endzweck hätte, die Wissenschaften zu befördern, den Verstand der Unterthanen zu verbessern, und die menschliche Erkenntniß, in Ansehung ihres natürlichen Zustandes, zu erweitern: so würde man keiner öffentlichen, auf Kosten des Staats zu unterhaltenden Anstalten, bedürfen. Man könnt die Gelehrsamkeit ohne allen Nachtheil des gemeinen Wesens lediglich sich selbst überlassen. Die Gelehrten könnten vor sich selbst, wie ehedem die alten Weltweisen, ihre Schulen eröffnen; und alles, was man von der Regierung zu Beförderung der Wissenschaften verlangen könnte, würde auf Kennzeichen der Hochachtung ankommen, die sie denjenigen Gelehrten zu erweisen hätte, welche sich in der Erweiterung der menschlichen Erkenntniß am meisten hervor thun würden.

Aus diesem unläugbaren Endzwecke der Universitäten und hohen Schulen folget, deucht mich, ganz offenbar, daß es eine der vornehmsten Beschäfftigung dieser Anstalten seyn müsse, die ökonomischen und Cameralwissenschaften zu lehren. Ich habe vorhin gezeiget, daß diese Wissenschaften unter die nothwendige Erkenntniß gehören, und daß sie in dem bürgerlichen Leben unentbehrlich und in der Verfassung des Staats von dem wichtigsten Nutzen sind. Da nun die Universitäten die Jugend vornehmlich solchergestalt unterrichten sollen, daß sie dereinst als Bediente des Staats und als rechtschaffene Bürger dem gemeinen Wesen nützliche Dienste zu leisten, und ihre Pflichten vollkommen zu erfüllen im Stande sind: so müssen die ökonomischen und Cameralwissenschaften, durch deren Kenntniß junge Leute vornehmlich in diesen Stand gesetzet werden, allerdings eines der vornehmsten Augenmerke auf Universitäten seyn. Jedoch es ist nöthig, daß ich dieses noch etwas mehr erläutere.

Es giebt ungemein wenig Bedienungen des Staats, in welchen nicht die Fähigkeit in den ökonomischen und Cameralwissenschaften das Hauptwerk ausmacht, wenn diejenigen, so sie bekleiden, im Stande seyn wollen, ihre Pflichten zu erfüllen und dem Staate nützliche Dienste zu leisten. Es sind nur die Collegia, die lediglich mit Justizsachen zu thun haben, die Lehrer auf hohen Schulen und die Leibärzte und Stadtphysici, welche die ökonomischen Wissenschaften nur als ein Hülfsmittel, nicht aber als ein Hauptwerk nöthig haben. Allein, diese verhalten sich gewiß gegen die andern Bedienungen, zu welchen die Fähigkeit in diesen Wissenschaften hauptsächlich erfordert wird, wie eins gegen zehen. Man wird hiervon leicht überzeuget werden, wenn man die Menge von Bedienten erwäget, die in den Cammer- Policey- und andern Wirthschaftscollegiis des Staats, die bey der Verwaltung der Domainen, Regalien und übrigen Einkünften des Regenten in Zoll- Post- Bergwerk- Salz- Münz- Forst- Steuer- und Accisgeschäfften gebrauchet werden; wenn man bedenkt, daß die Stadträthe, in welchen die Gelehrten die meisten Stellen bekleiden, nichts anders als wirkliche Policeycollegia sind, und daß die Justizamtleute die ökonomischen und Cameralwissenschaften eben so hauptsächlich nöthig haben, als die Kenntniß der Rechte. In so viel Bedienungen, welche die andern vielleicht mehr als zehenmal übertreffen, wird schlechterdings eine genugsame Einsicht in die Wissenschaften erfordert, wovon wir hier handeln; und niemand kann in denselben seine Pflichten erfüllen, und dem gemeinen Wesen wahrhaftig nützlich seyn, wenn er nicht diese Fähigkeit besitzt. Soll er aber diese Fähigkeit von sich selbst aus bloßer Erfahrung erlernen? Soll er unterdessen, bis er mit Schaden klug wird, unzählige Fehler begehen, und soll er vielleicht Lebenslang ein Stümper darinnen bleiben? Wovor haben wir denn Anstalten, welche den hauptsächlichen Endzweck haben, die Jugend in solchen Wissenschaften zu unterrichten, wodurch sie in den Stand gesetzet werden sollen, dem Staate

Staate dereinst nützliche Dienste zu leisten, und ihre Pflichten vollkommen zu erfüllen.

Jedoch auch diejenigen Gelehrten, welche dereinst die ökonomischen und Cameralwissenschaften nicht als ihr Hauptwerk nöthig haben, bedürfen doch derselben in tausenderley Umständen, als eines unentbehrlichen Hülfsmittels. Einem Richter, der sich mit nichts als Rechtssachen beschäfftiget, kommen doch tausenderley Fälle in Policey- Cammer- und Wirthschaftssachen vor, wo er eine Kenntniß in den darzu erforderlichen Wissenschaften nöthig hat; und aus Mangel derselben kann er entweder keine gründliche und gerechte Entscheidung geben, oder er sieht sich genöthiget, weitläuftige Zeugnisse und Beweise in der Sache zu fordern, und es auf die Meynung in der Sache verständiger Leute ankommen zu lassen, die er mit ein klein wenig mehr Erkenntniß ohne große Umstände selbst hätte entscheiden können. Aus Mangel der Einsicht in diesen Dingen, welche den Rechtsgelehrten gemeiniglich fehlet, hat man sich dannenhero genöthiget gesehen, in den meisten Staaten die rechtliche Erkenntniß in Cameral- und Policeysachen den Justizcollegiis zu entziehen, und solche den Cammercollegiis beyzulegen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit den Advocaten. Wenn sie einige Einsicht in die ökonomischen und Cameralwissenschaften hätten: so würden sie in unzähligen Fällen die Rechte ihrer Parteyen viel gründlicher vortragen und erörtern können, und gar nicht nöthig haben, zu der Chicane und unnöthigen Nebendingen ihre Zuflucht zu nehmen, um die Sache zu verwirren, und ihre Unwissenheit in der Hauptsache zu verbergen. Man nimmt in den Schriften der rechtlichen Fürsprecher in der That öfters recht lächerliche Fehler in Ansehung dieser Wissenschaften wahr: und es ist eine gar schlechte Decke vor ihre Unwissenheit, daß sie die Schrift nach den Erzählungen ihres Clienten entworfen haben. Wenn dieser nichts mehr suchte, als daß man seine Erzählungen niederschreiben sollte: so würde er einen rechtlichen Beystand gänzlich entbehren können. So gar

die Geistlichen und die Aerzte haben wenigstens eine Kenntniß von den Regeln der Haushaltungskunst nöthig; und den Geistlichen auf dem Lande kömmt es vortrefflich zu statten, wenn sie in der Lehre von der Landwirthschaft nicht ganz und gar unwissend sind.

So allgemein nöthig demnach die ökonomischen und Cameralwissenschaften in den Bedienungen des Staats und zu Ausübung unserer Pflichten in dem bürgerlichen Leben sind, und so offenbar auch der Endzweck der Universitäten und hohen Schulen ist, die studirende Jugend geschickt zu machen, daß sie dem gemeinen Wesen dereinst nützliche Dienste leisten könne; so leer sieht es dennoch zur Zeit bey diesen Anstalten in Ansehung der erwähnten Wissenschaften aus. Ich habe schon oben erinnert, daß man nur erst auf den wenigsten Universitäten einen Anfang gemacht hat, eine ökonomische Professur zu stiften, daß dasjenige, was man darbey zur Absicht hat, gemeiniglich nur ein zerstückter Theil dieser Wissenschaften ist, und daß dieses unvollkommene Unternehmen an den wenigsten Orten nicht einmal den erwünschten Fortgang gehabt hat. In der That, wenn man die Einrichtung der Universitäten erwäget, und die hier deutlich ausgeführten Sätze vor Augen hat: so kann man schwerlich läugnen, daß sie gar nicht eine solche Beschaffenheit haben, als es die Wohlfahrt des Staats erforderte. Man hat daselbst dasjenige gar nicht zum Hauptzwecke, welches die Menschen in den Stand setzen könnte, dem Vaterlande wahrhaftig nützliche Dienste zu leisten, und ihre vollkommene Pflichten zu erfüllen. Die Rechtsgelehrsamkeit, die daselbst so viele Stellen einnimmt, ist ein gar geringer Theil der bürgerlichen Verfassung; und die Handhabung der Gerechtigkeit kann vor nichts anders, als vor ein Augenmerk der Policey angesehen werden, deren sie vielleicht ein Dutzend andere hat, die eben so wichtig sind. Wenn ich sage, daß die Rechtsgelehrsamkeit auf Universitäten mit überflüßigen Stellen besetzet ist; so verstehe ich dieses nicht nach unserm itzigen Zustande. Da wir uns

in einen Wust von fremden Gesetzen verschüttet sehen, so sind diese vielen Stellen allerdings nöthig, und die Rechtsgelehrsamkeit ist eine von den weitläuftigsten Wissenschaften. Allein eine ganz andere Frage ist es, ob diese fremden Gesetze nöthig sind? Ich würde alle gesunde Begriffe verläugnen müssen, wenn ich den Zustand, daß sich ein Volk mit verschiedenen Sammlungen fremder Gesetze behelfen muß, vor etwas anders, als ein Zeichen der Barbarey und des Mangels zureichender Einsicht, sich selbst Gesetze zu geben, ansehen wollte. Gesteht es dadurch nicht offenbar, daß es zu fremder Einsicht seine Zuflucht nehmen muß, und daß es selbst nicht im Stande ist, einen Zusammenhang von Gesetzen zu verfertigen, die weise, einförmig, gewiß und auf seinen Zustand eingerichtet sind. Wenn unsere Gesetze eine solche Beschaffenheit hätten: so würde vielleicht ein einziger Lehrer zureichen, die Jugend darinnen zu unterrichten.

Man würde mir sehr unrecht thun, wenn man glauben wollte, daß ich hier den Universitäten selbst etwas vorzurücken, oder ihnen den Mangel des Vortrages der ökonomischen und Cameralwissenschaften zur Last zu legen suchte. Sie können nicht weiter gehen, als sie die Vorschrift ihrer Obern leitet. Die Einrichtung der Lehrstellen, der Facultäten und der vorzutragenden Wissenschaften hängt von ihren Ernährern und Beschützern ab. Selbst den Regenten kann man zur Zeit keine Vorwürfe darüber machen. Man gelanget nicht auf einmal, sondern nur stufenweise zur Vollkommenheit. Wir haben uns kaum einigermaßen aus der Barbarey herausgerissen. Die Hervorsuchung der römischen Rechte, und die Anstalt, solche öffentlich lehren zu lassen, war der erste Schritt, den uns die Vorsehung thun ließ, uns aus dem dicken Nebel der Unwissenheit, die uns allenthalben umgab, heraus zu leiten. Wir sind also der römischen Rechtsgelehrsamkeit, vielen Dank schuldig; und kann es wohl ein Wunder seyn, daß man verschiedene Jahrhunderte hindurch alle menschliche Weisheit in der Samm-

lung der römischen Gesetze zu finden geglaubt hat; da man ihr die Erkenntniß am meisten schuldig war, welche die Barbarey zu vertreiben anfieng. Die heutige gute Einrichtung der Staaten nach den Grundsätzen der ökonomischen und Cameralwissenschaften ist noch gar nicht alt in der Welt. Es sind noch keine zweyhundert Jahre, daß man nicht einmal von Cammercollegiis in Deutschland etwas wußte; und man hat sich damals schwerlich einfallen lassen, daß die Aufnahme der Commercien, die Beförderung des Nahrungsstandes und die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte nach fortgesetzten Grundsätzen und Maaßregeln geschehen könnte. Daher wußte man auch nichts von Cameralisten. Die ansehnlichen Justizbedienten eines Fürsten verwalteten zugleich seine Einkünfte; oder die Sache wurde so wenig beträchtlich angesehen, daß sie die Gemahlinn eines Regenten auf eben die Art besorgete, wie itzo die Gemahlinn einer ansehnlichen Privatperson die Wirthschaft des Hauses führet. Die guten Anstalten in der Policey- und der Cameralverfassung, die wir itzo in den meisten Staaten wahrnehmen, sind nur nach und nach entstanden, vielleicht mehr vermöge einzelner guter Einfälle und Rathschläge, als nach zusammenhängenden Grundsätzen der Regierungswissenschaften. Die Verfassung der Staaten selbst ist vielleicht noch zu keiner Vollkommenheit gebracht; und vielleicht ist es nur eine glückliche Frucht unseres erleuchteten Jahrhunderts, daß wir endlich einsehen, daß die große Wirthschaft des Staats in allen ökonomischen Policey- und Cameralverfassungen auf zusammenhängenden Grundsätzen beruhet, die sich aus dem Wesen der Republiken ableiten lassen, und mithin wirkliche Wissenschaften sind. Es läßt sich also in diesen Dingen, die noch erst mit starken Schritten zu ihrer Vollkommenheit eilen, niemand etwas zur Last legen. Die Sache hat nach der zeitherigen Beschaffenheit unseres Zustandes nicht anders seyn können.

Allein,

Allein, da wir einmal durch den blühenden Zustand der übrigen Wissenschaften auf den glücklichen Punct gekommen sind, daß wir die ökonomischen und Cameralwissenschaften vollständiger ausgearbeitet haben: da wir die Nothwendigkeit dieser Wissenschaften zu dem bürgerlichen Leben und der Ausübung unserer vollkommenen Pflichten erkennen; und da alle übrige Wissenschaften nur in der Maaße vorzüglich seyn können, als sie uns Hülfsmittel und Erkenntniß an die Hand geben, unsere Pflichten desto besser auszuüben: so haben wir nunmehro eine ganz andere Gestalt der Sachen vor uns. Sollten wir wohl künftig unterlassen können, unsere Akademien anders einzurichten? Sollten wir Anstand nehmen können, die Anstalt zu treffen, die studirende Jugend vollständig und gründlich in diesen Wissenschaften unterrichten zu lassen? Ich halte es nicht. Wenn wir es aber unterließen, so würde uns die Nachwelt sehr gerechte Vorwürfe zu machen allerdings befugt seyn.

Man höret allenthalben gar häufige Klagen von den Gelehrten, daß die Ungelehrten zu den wichtigsten Bedienungen des Staats befördert werden, und daß die Gelehrten, die es sich mit Erlernung der Wissenschaften so sauer werden lassen, Gott danken müssen, wenn sie einen schlechten Dienst erhalten, wobey sie kümmerlich ihren Lebensunterhalt finden. Die Ursache dieser Klagen ist in der That gegründet. Man weiß in verschiedenen Ländern, daß diejenigen, die anitzo die ansehnlichsten Bedienungen des Staats bekleiden, ehedem Laquayen, Läufer, Schreiber, gemeine Jäger, geringe Einnehmer und dergleichen gewesen sind; und es muß freylich manchem Gelehrten seltsam und vielleicht betrübt vorkommen, daß er sich vor dergleichen Leuten demüthig bücken muß. Allein, man mag es mir verzeihen, ich finde deshalb dennoch diese Klagen selbst nicht gegründet. Dieser ehemalige Laquay, Schreiber und Jäger hat sich, da er einen offenen Kopf gehabt hat, nach und nach eine practische Erkenntniß in den ökonomischen und Cameralwissenschaften erworben,

worden, die in den Geschäfften des Staats allein brauchbar sind. Kann man es wohl dem Regenten oder den obersten Ministern verdenken, daß sie Leute nach und nach befördert haben, die diejenigen Fähigkeiten gehabt haben, ohne welche man in den Angelegenheiten des Staats nicht fortkommen kann, und die man bey den Gelehrten vergeblich suchet. Mein Gott, was sollte doch der Regent, oder der oberste Minister, mit dem tiefsinnigsten Metaphysiker, mit dem größten Meßkünstler, mit dem berühmtesten Sternkündiger, oder mit dem gründlichsten Alterthümerkenner in den Geschäfften des Staats anfangen. Es ist wahr, man brauchet sie zuweilen und leget ihnen diese oder jene Aufgabe vor. Man giebt ihnen auch davor einen kleinen Gehalt. Allein, sollte man sie deswegen, weil sie überlang einmal um Rath gefraget werden, über die Cameral- Policey- Commercien- Bergwerks- und Wirthschaftsangelegenheiten des Staats setzen? das deucht mich kann schwerlich verlanget zu werden. Die einzige in der bürgerlichen Verfassung des Staats brauchbare Wissenschaft ist die Rechtsgelehrsamkeit; und die Gelehrten können sich gar nicht beschweren, daß ihnen hierinnen die Ungelehrten vorgezogen werden. Gründliche und berühmte Rechtsgelehrte werden in den wenigen Stellen, die vor die Rechtsgelehrten annoch übrig sind, allemal gesuchet und befördert. Da dieser Stellen so wenig sind: so können freylich nicht viel Rechtsgelehrte ansehnlich versorget werden. Die Zeiten, da die Rechtsgelehrten zu allen Bedienungen des Staats brauchbar waren, sind nicht mehr vorhanden. Die ganze Gestalt der Sachen hat sich geändert. Es sind zehnmal mehr Bedienungen vorhanden, darzu eine Kenntniß in Cameral- Policey- Commercien- und Oekonomiesachen erfordert wird. Folget wohl hieraus, daß die Rechtsgelehrten Ursache sich zu beklagen haben? Nein! keinesweges, sondern, daß sie diejenigen Wissenschaften, die in den Bedienungen des Staats am meisten brauchbar sind, gleichfalls erlernen müssen.

Ueber-

Ueberhaupt haben die Ministers und Staatsleute gemeiniglich eine gar schlechte Meynung von den Gelehrten. Sie sehen sie vor Leute an, die zu nichts brauchbar sind, als daß sie den Flor der Wissenschaften erhalten, welchen sie zu der guten Vernunft der Zeiten für nöthig finden; und je größer und berühmter ein Gelehrter ist, desto weniger glauben sie, daß sie sich seiner zum wahren Nutzen und Dienste des Staats gebrauchen können. Daher kömmt der Vorwurf der Pedanterey, mit welchem die meisten Staatsleute alle Gelehrten in ihren Herzen belegen; und die Gelehrten irren sich, wenn sie glauben, daß dieser Vorwurf nur diesem und jenem Gelehrten, der eine abgeschmackte Aufführung und wunderliche Einbildung von sich selbst hat, beygeleget wird. Ich schreibe hier nichts, als worzu ich in der Nähe bey verschiedenen Vorfällen Anmerkungen zu machen gegründete Ursache bekommen habe. Woher entsteht aber dieses Vorurtheil der Staatsleute gegen die Gelehrten? Daher, weil sie sehen, daß wir uns am meisten auf solche Wissenschaften legen, die in den bürgerlichen Verfassungen und den Geschäfften des Staats am wenigsten brauchbar sind. Nun ist es zwar gar nicht zu läugnen, daß ein Gelehrter, der öfters viel schwerere Wissenschaften erlernet hat, sich eben so gut, als ein Ungelehrter, in die Geschäffte des Staats schicken und die darzu nöthige Erkenntniß nach und nach erlangen würde, wenn man es mit ihm versuchen wollte. Allein diesem steht im Wege, daß ein Gelehrter, der seine Wissenschaften gründlich erlernet hat, nicht so von der Flinte an dienet, wie ein Ungelehrter; und daß er, da ihm seine erlerneten Wissenschaften sauer angekommen sind, eine gewisse Ehrliebe, oder vielleicht auch, wenn man will, Ehrgeiz hat, der ihn nicht so geschmeidig macht, als die Ungelehrten. Wenigstens könnten wir den Vorwurf der Unbrauchbarkeit gänzlich aus dem Wege räumen, wenn wir uns auf solche Wissenschaften legten, die zu den meisten Geschäfften des Staats erfordert werden; und da es in der That unsere Schuldigkeit ist, dem gemeinen

Wesen

Wesen so nützlich, als nur immer möglich, zu werden: da die Republik mit Grunde erwarten kann, daß solche Leute, die sich einer vorzüglichen Erkenntniß und Einsicht rühmen, auch zu ihrem Dienste und Wohlfahrt das meiste beytragen werden; wohlan! so lasset uns damit nicht länger anstehen!

Diese Gründe sind, deucht mich, ziemlich wichtig vor die Gelehrten, um sie zu bewegen, daß sie sich mehr als zeither auf die ökonomischen und Cameralwissenschaften befleißigen. Allein, die Stiftung der Professuren und die Einrichtung der hohen Schulen kömmt nicht auf sie an. Sie hängt von dem Regenten und den Ministers ab; und diesen dürfte es vielleicht ganz gleichgültig scheinen, ob die künftigen Cameralisten- Policey- und Wirthschaftsverständigen auf den Universitäten, oder practisch von den untersten Stellen an in den Geschäfften selbst erzogen würden. Ich muß mich also bemühen, auch diese zu überzeugen, daß es nothwendig ist, die Cameralwissenschaften auf Universitäten lehren zu lassen.

Da gar kein Zweifel vorwaltet, daß es hier um wirkliche Wissenschaften zu thun ist, deren Lehren aus allgemeinen Grundsätzen in richtiger Folge hergeleitet werden können, wie selbst gegenwärtiges System zeiget: so ist leicht zu erachten, daß die bloß practischen Cameralisten, die ihre Erkenntniß und Einsicht allein aus der Erfahrung erlangen, keine große Helden darinnen seyn werden. Sie werden den Juristen und Aerzten ähnlich seyn, die ihre Wissenschaft als ein bloßes Gedächtnißwerk, und mithin handwerksmäßig erlernet haben, und die Lebenslang elende Stümper bleiben. Sie werden freylich dasjenige allemal wieder anbringen können, was sie einmal aus der Erfahrung wissen. Allein, sie werden wenig im Stande seyn, neue Anstalten und Maaßregeln zu erfinden; und wenn sie auch Bücher lesen, und die Verfassung anderer Länder zu Rathe ziehen: so werden sie doch daraus wenig Trost schöpfen können. Da ihnen ein zusammenhängendes Lehrgebäude, richtige Grundsätze und die

die Einsicht in das Ganze ermangeln; und da der Zustand der Länder allenthalben gar sehr verschieden ist: so werden sie sich gar öfters in Gefahr setzen, daß sie etwas bey sich anwenden wollen, was sich auf den Zustand der dasigen Länder gar nicht schicket, und womit die übrigen Verfassungen des Staats keinesweges übereinstimmen. Statt des glücklichen Erfolges, den eine Anstalt in diesen oder jenen Landen gehabt hat, wird sie mithin ihres Orts sehr schlecht gelingen und vielmehr zum großen Nachtheil ausschlagen. Viele Beyspiele in der Welt können uns von dieser Wahrheit überzeugen. Man hat hin und wieder diese und jene preußische Verfassung nachahmen wollen. Allein, der schlechte Erfolg hat gar bald zu erkennen gegeben, daß man vorher nicht überleget hat, ob der Zustand des Landes und die übrigen Einrichtungen und Anstalten damit übereinstimmen.

Man könnte endlich wohl zugeben, daß ein bloß practischer Cameralist, wenn er einen guten natürlichen Verstand hat, und sich die Verfassungen anderer Länder fleissig bekannt macht, ein guter Particularcameralist in diesem oder jenem Theile der Staatswirthschaft werden könnte. Allein, niemals wird er ein guter Universalcameralist werden. Aus Mangel zusammenhängender Grundsätze wird er niemals mit versicherten Schritten wandeln. Er wird bey allen Vorfällen wanken und zweifelhaftige Entschließungen ergreifen. Wenn er glaubt, in diesem Theile der Regierungsverfassungen wichtige Verbesserungen angebracht zu haben: so wird er am Ende wahrnehmen, daß er dadurch in einem andern Theile der großen Haushaltung des Staats ungleich mehr Nachtheil verursachet hat, weil er den Zusammenhang dieser großen Wirthschaft und den Einfluß, den alle Angelegenheiten des gemeinen Wesens in einander haben, nicht genugsam eingesehen hat. Was kann aber wohl einem Staate unentbehrlicher seyn, als vollkommene Universalcameralisten. Die Wohlfahrt des Staats beruhet gar sehr darauf. Die meisten Länder scheinen hieran noch einen großen

Mangel

Mangel zu haben. Es geschieht ungemein häufig in der Welt, daß die einmal gegebenen Befehle bald wiederrufen, oder stillschweigend abgeändert und die gemachten Verfassungen und Anstalten wieder aufgehoben werden, welches gewiß niemals nöthig ist, wenn man aus einer Einsicht in den Zusammenhang des Ganzen und aus richtigen Grundsätzen verfährt, und wenn man die Grundsätze auf den Zustand der Länder wohl anwenden kann. Der Mangel guter Universalcameralisten veroffenbaret sich auch öfters aus den schlechten Projecten, die an den Höfen angenommen, und ins Werk gerichtet werden. Diese Projecte sind öfters so ungereimt, und streiten so offenbar wider alle vernünftige Policey- und Cameral-Grundsätze, daß man sich keinen Augenblick hätte bedenken dürfen, dieselben mit Verachtung zu verwerfen, wenn man mit einem gesunden Lehrgebäude von den Regierungswissenschaften nur mittelmäßig bekannt gewesen wäre. Es ließen sich viele Beyspiele solcher ins Werk gerichteten schlechten Projecte anführen, die zum großen Nachtheile ausgeschlagen sind, wenn die Exempel nicht eine verhaßte Sache wären.

Ueberhaupt haben die Cameralisten, die bloß unter den Geschäfften erzogen sind, fast allgemein den Fehler an sich, daß sie allzu sehr vor das Interesse ihres Herrn eingenommen sind. Sie kennen fast gar keinen andern Grundsatz, als diesen Götzen, vor dem sie, von ihrer ersten Erkenntniß in den Cameralsachen an, die Knie zu beugen angewiesen worden sind. Ob dieses Interesse ein wahrer und dauerhaftiger Vortheil vor den Regenten ist, ob es mit dem Aufnehmen des Landes und der wahren Wohlfahrt des Staats übereinstimmet, ich will gar nicht sagen, ob es der Glückseligkeit der Unterthanen gemäß ist, daran denken sie gar nicht. Die Ursache davon ist leicht einzusehen. Sie haben ihre Erkenntniß und Sätze in dem Cameralwesen niemals aus dem Begriffe von dem Wesen einer Republik und aus den daraus entspringenden allgemeinen Grundsätzen hergeleitet. Ich brauche gar

gar nicht zu zeigen, was vor nachtheilige Folgen dieser Fehler der practischen Cameralisten hat. Unterdessen ist er in verschiedenen Staaten sehr merklich, die sonst wegen ihrer guten Cameralverfassung am berühmtesten sind.

Wenn nun die Regenten und ihre obersten Staatsbedienten alles dieses erwägen; wenn ihnen mit einer solchen Haushaltung des Staats gedienet ist, die in allen ihren Theilen wohl übereinstimmet; wenn sie versicherte Maaßregeln, Anstalten und Projecte verlangen: wenn sie kein anderes Interesse lieben, als das wohl gegründet und dauerhaftig und der wahren Wohlfahrt des Staats gemäß ist; so werden sie die Nothwendigkeit erkennen, die ökonomischen und Cameralwissenschaften auf Universitäten lehren zu lassen; und diese Wissenschaften werden bald eine größere Vollkommenheit zu gewarten haben.

Ehe ich diesen ersten Punct meiner Abhandlung gänzlich verlasse: so muß ich noch einem Einwurfe begegnen. Vielleicht stehen einige Gelehrte in den Gedanken, wenn wir uns so sehr auf diejenigen Wissenschaften befleißigen wollten, die zu dem bürgerlichen Leben und zu der Ausübung unserer vollkommenen Pflichten erfordert werden: so würden die übrigen Wissenschaften, die doch zu Erweiterung des menschlichen Verstandes das meiste beytragen, gar bald wieder in Verfall gerathen. Ich glaube nicht, daß wir dieses Schicksal zu befürchten haben. Jemehr wir unsere Pflichten erfüllen und hoch schätzen, destomehr werden wir auch darauf bedacht seyn, unsern Verstand zu verbessern; und die Vollkommenheit dieser und jener Wissenschaften hat niemals zum Verfall anderer Gelegenheit gegeben. Die Ursachen des Verfalls der Wissenschaften sind Tyranney, und daher entstehende niederträchtige Schmeicheley, innerliche Zerrüttungen und Empörungen, und der glückliche Fortgang feindlicher Waffen von barbarischen Völkern gewesen. Können wir uns wohl wider alle diese Ursachen kräftiger verwahren, als wenn wir uns auf diejenigen Wissenschaften befleißigen, durch welche die Verfassung der Republiken und der Zustand

der Reiche auf denjenigen glücklichen Punct gesetzet werden, den sie nach ihrem Wesen und Endzwecke haben sollen.

Ueberhaupt hoffe ich nicht, daß man mich im Verdachte haben wird, als ob ich die andern Wissenschaften gegen die zur Regierung des Staats erforderliche Erkenntniß geringschätziger hielte. Ich habe in verschiedenen davon nicht ohne einigen gütigen Beyfall der Welt gearbeitet; und ich habe mir auch ferner einige wichtige Arbeiten darinnen vorgesetzet, so bald ich mit den besondern Systemen in den ökonomischen und Cameralwissenschaften zu Stande bin. Man wird mich also weder der Unwissenheit noch der Verachtung derselbigen beschuldigen können. Niemand kann auch vielleicht von der Vortrefflichkeit der übrigen Wissenschaften so sehr eingenommen seyn, als ich: und ich bin versichert, daß es ganz unmöglich ist, in denen zur Regierung des Staats erforderlichen Wissenschaften zu einiger Vollkommenheit zu gelangen, wenn uns nicht der blühende Zustand der übrigen Wissenschaften den Weg darzu bahnet, und die benöthigten Hülfsmittel an die Hand giebt. Die Zeiten der Unwissenheit sind auch allemal die allerelendesten Zeiten in Ansehung der Regierungsverfassungen gewesen. Allein, man wird mir nicht verdenken können, daß ich behaupte, wir sollen unsere Erkenntniß mehr zum Vortheile des bürgerlichen Lebens anwenden, und dem gemeinen Wesen auf die möglichste Art nützlich zu werden suchen, welches offenbar unsere Schuldigkeit ist. Wir finden zugleich bey dieser Schuldigkeit Bewegungsgründe unseres eignen Vortheils, indem wir den Regenten und Staatsleuten den Vorwurf benehmen werden, daß wir zum wahren Dienste und Nutzen des gemeinen Wesens am wenigsten brauchbar sind.

Ich habe also nunmehr meines Erachtens genugsam gezeiget, daß es nothwendig ist, die ökonomischen und Cameralwissenschaften auf Universitäten zu lehren. Dieser Satz wird die Folge haben, daß wir auch die Jugend auf den niedern Schulen darzu vorbereiten müssen; und es ist wohl kein Zweifel, daß ein jeder neuer akademischer Bürger, wenig-

nigstens die allgemeinen Lehren der Haushaltungskunst mitbringen sollte, als welche der Grund von allen zu der grossen Wirthschaft des Staats erforderlichen Wissenschaften ist. Ja in den allergeringsten Schulen, worinnen die Kinder des niedrigsten Pöbels unterrichtet werden, sollte man wenigstens die faßlichsten Regeln von den Pflichten vortragen, die sie dereinst als Bürger und Einwohner des Staats, und als Hausväter zu beobachten haben. Wir scheinen bey diesen Anstalten gar nicht daran zu denken, daß es nicht weniger nöthig ist, gute und nützliche Bürger, als gute Christen zu erziehen. Jedoch hiervon habe ich in dem Werke selbst an verschiedenen Orten geredet.

Wir kommen nunmehro auf den zweyten Punct unserer gegenwärtigen Abhandlung, nämlich, auf was Art und Weise die Cameralwissenschaften auf Universitäten zu lehren sind. Hier würde sich ein weites Feld zu tausend nützlichen Betrachtungen eröffnen; und es ließen sich von einer andern Einrichtung der Facultäten, die dem Endzwecke der Wissenschaften in dem bürgerlichen Leben gemäßer wäre, von dem akademischen Vortrage, von unserer Art zu studiren und von dem Unterschiede der Lehrart in den ökonomischen und andern Wissenschaften vielerley Anmerkungen machen. Allein, das meiste würden ohnedem fromme Wünsche bleiben; und die Gränzen einer Vorrede verbinden mich, diesen zweyten Punct etwas mehr in die Enge zu halten. Ich will also nur das nothwendigste davon beybringen.

Man wird von selbst schon vermuthen, daß ich einen einzigen Mann nicht für zureichend halte, die ökonomischen und Cameralwissenschaften auf Universitäten zu lehren. Man müßte wenigstens zwey Lehrer darinnen bestellen, davon der eine vornehmlich die Policey- und Commerienwissenschaft, der andere aber die eigentliche Oekonomie und Finanzwissenschaft zum Hauptaugenmerke nehmen müßte. Denn wenn diese Wissenschaften vollständig, gründlich und mit wahrem Nutzen gelehret werden sollen: so muß ein jeder dieser Professoren Zeit haben, diesen oder jenen Theil in seinen Wissenschaften in besondern Collegiis ausführlich vorzutragen,

damit ein jeder Gelegenheit habe, sich in demjenigen, worzu er sich besonders zu widmen gedenket, vollkommen zu machen. Mancher will sein Glück bey dem Manufacturwesen machen, ein anderer bey dem Steuer- und Contributionswesen, ein dritter widmet sich vornehmlich dem Forstwesen und der Cameralwirthschaft bey demselben; und alle müssen Gelegenheit haben, in solchen besondern Theilen der Staatswirthschaft ausführlich unterrichtet werden zu können.

Die zeitherige Professur der Politik auf Universitäten müßte solchergestalt besetzet werden, daß künftige Gesandten und Ministers bey diesem Lehrer die Staatskunst mit Nutzen hören könnten, und daß seine Lehren den wirklichen Ministern und Staatsleuten nicht lächerlich schienen. Der Professor der Chymie müßte solchergestalt gewählet werden, daß er zugleich im Stande wäre, die Probier- und Schmelzkunst vorzutragen, und sich nicht allein mit den Lehren von der Zubereitung der Arztneyen beschäfftigen, die jeder Apothekerjunge ohne Mühe erlernet. Eben so müßte der Lehrer der Mechanik zugleich im Stande seyn, das Maschinenwesen bey den Bergwerken und den Bergbau selbst vorzutragen; und der Professor der Naturkunde müßte eine zureichende Kenntniß von dem Wesen der Erzte und der Fossilien überhaupt an die Hand geben können. Diese sechs Lehrer, worzu man noch den Professor der bürgerlichen und Kriegsbaukunst hinzufügen könnte, wenn man geschickte, erfahrne und vortreffliche Männer erwählet, würden eine eigene Facultät ausmachen können, die dem bürgerlichen Leben ungemein heilsam seyn würde. Sie würde ein Orakel abgeben, welches man in vielen Anstalten und Unternehmungen des Staats, worzu man öfters mit großen Kosten aus fremden Landen Leute verschreiben muß, mit ungemeinem Nutzen zu Rathe ziehen könnte.

Was den Vortrag der ökonomischen und Cameralwissenschaften selbst anbetrifft; so ist zuförderst ein Collegium Fundamentale nöthig, worinnen alle diese Wissenschaften in einem einzigen zusammenhängenden Lehrgebäude vorgetragen werden. Es ist dieses nöthig, damit junge Leute eine

eine Einsicht in das Ganze bekommen, einen zusammenhangenden Begriff von allen Maaßregeln in der großen Wirthschaft des Staats erlangen, und mit richtigen aus dem Wesen der Republiken abgeleiteten Grundsätzen erfüllet werden. Wenn sie einen solchen Grund geleget haben, so werden sie auch in keinem Theile der Haushaltung des Staats gänzlich Fremdlinge seyn, im Falle es ihrer Absicht gemäß ist, sich auf eine besondere Art der Staatswirthschaft am meisten zu legen; und dieses wird ihnen in allen Vorfällen vortrefflich zu statten kommen, weil alle Angelegenheiten des Staats einen unzertrennlichen Einfluß und Zusammenhang gegen einander haben. Dieses Collegium sollte auch von rechtswegen ein jeder Studirender hören, wenn er auch auf Bedienungen bey der Wirthschaft des Staats nicht sein Absehen richtet. Sollten wir nicht die Einrichtung und das Wesen des Staatskörpers kennen lernen, worinnen wir leben? Sollten wir uns nicht unsere Verbindlichkeit gegen die Republik bekannt machen, und ist wohl ein Gelehrter zu finden, der nicht wenigstens die Regeln der Haushaltungskunst nöthig hat?

Der erste Theil dieses gegenwärtigen Werkes kann zu diesem Collegio fundamentali als ein Lehrbuch gebraucht werden. Man findet darinnen in einem zusammenhängenden Lehrbegriffe die vornehmsten Grundsätze aller ökonomischen Wissenschaften. Man findet darinnen zuförderst die hauptsächlichsten Lehren der Staatskunst, sodann die Policey, welche in weitläuftigem Verstande die Commercienwissenschaft unter sich begreift; und diese beyden Wissenschaften erfüllen das erste Buch. Das zweyte Buch lehret zuförderst die unmittelbaren Pflichten der Unterthanen, worinnen der Grund von der Finanzwissenschaft liegt, und sodann folgen die allgemeinen Haushaltungsregeln, benebst den vornehmsten Lehren der Landwirthschaft. Ich gestehe, daß ich das Hauptstück von dem schuldigen Beytrage der Unterthanen zu dem Aufwande des Staats etwas zu kurz ausgearbeitet habe, als daß es die nöthigen Grundlehren zu der eigentlichen Cameralwissenschaft in

sich enthalten sollte, die zu einem Collegio fundamentali erfordert werden. Allein, da ich die ganze große Wirthschaft des Staats, und alle zu der Regierung eines Landes erforderliche Wissenschaften in einem einzigen Lehrgebäude vortragen wollte, und mithin die Grundlehren der Finanzwissenschaft in dem zweyten Theile noch einmal vorkommen mußten: so habe ich diese Wiederholung gescheuet. Jedoch ein vernünftiger Lehrer wird sich leicht bey diesem Capitel etwas länger aufhalten, und die vornehmsten Grundsätze des Cameralwesens beybringen können. Dieses Collegium fundamentale, wenn auf einer Universität fleißig gelesen wird, und keine langwierige Ferien gewöhnlich sind, kann in einem halben Jahre bequem zu Ende gebracht werden.

Nachdem also durch dieses Collegium Fundamentale ein tüchtiger Grund in diesen Wissenschaften geleget worden: so ist es nöthig, zu den Vorlesungen in den besondern Wissenschaften fortzugehen. Die erste davon ist billig die Oekonomie, die nicht nur die allgemeinen Haushaltungsregeln, sondern auch die Lehre von der Stadtwirthschaft, besonders aber die Landwirthschaft in sich begreift. Man muß um deshalb mit derselben in den besondern Wissenschaften den Anfang machen, weil sie in diesem Bezirke der Erkenntniß gleichsam die Grundwissenschaft ist. Sie giebt nicht nur die zureichenden Begriffe von den Gegenständen an die Hand, um welche es in allen diesen Wissenschaften hauptsachlich zu thun ist: sondern ihre Lehren sind gleichsam ein Inbegriff aller Maaßregeln, die man in der gesammten großen Wirthschaft des Staats nöthig hat. Die große Haushaltung des Staats beruhet im Grunde auf eben den Regeln, worauf eine jede andere Haushaltung ankömmt. In beyderley Haushaltungen hat man zum Endzwecke, Vermögen zu erwerben, das Erworbene zu erhalten, und seine Güter vernünftig zu gebrauchen. Nur ist die Wirthschaft des Staats von einem unendlich grössern Umfange, als eine Privatwirthschaft. Ein Zuhörer, der die ökonomischen und Cameralwissenschaften gründlich und

und vollständig erlernen, und doch sein Studiren in weniger Zeit zu Ende bringen will, könnte demnach die Oekonomie neben dem Collegio Fundamentali hören; wiewohl es allemal besser seyn wird, wenn er nach geendigtem Collegio Fundamentali die besondern ökonomischen Vorlesungen besuchet. Dieses Collegium kann gleichfalls in einem halben Jahre bequem zu Ende gebracht werden.

Auf die besondern ökonomischen Vorlesungen folget in der Ordnung des Vortrages und des Erlernens die Policeywissenschaft. Diese ist gleichsam der erste Theil von der großen Oekonomie des Staats, indem sie die hauptsächlichsten Maaßregeln von Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens der Republik in sich begreift. Alle Wege, wodurch der Reichthum des Staats vermehret werden kann, in sofern es dabey auf die Anstalten der Regierung ankömmt, gehören daher unter die Vorsorge der Policey. Sie ist folglich der nähere Grund zu der eigentlichen Cameral- und Finanz-Wissenschaft; und der Policeyverständige muß gleichsam säen, damit der Cameralist zu seiner Zeit erndten kann. Da diese Wissenschaft sehr weitläuftig ist, so erfordern die Vorlesungen darüber ein völliges Jahr, wenn man allenthalben gründlich und vollständig zu Werke gehen will.

Endlich macht die eigentliche Cameral- und Finanzwissenschaft den Beschluß. Diese ist gleichsam der zweyte Haupttheil von der großen Oekonomie einer Republik, indem sie den vernünftigen Gebrauch des Vermögens des Staats und die ganze innerliche Haushaltung in sich enthält. In diesem Betracht habe ich auch den zweyten Theil des gegenwärtigen Werkes dazu gewidmet; und wenn man die gesammten ökonomischen Wissenschaften in einem einzigen zusammenhangenden Lehrgebäude vortragen will: so giebt dieses die Natur der Sache von selbst an die Hand. Das erste Hauptaugenmerk in der großen Wirthschaft des Staats kann nichts anders seyn, als das allgemeine Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren, das zweyte aber, wie man dieses Vermögen vernünftig gebrauchen,

chen, und zu der innerlichen Erhaltung des Staats anzuwenden hat. Diese Wissenschaft ist gleichfalls sehr weitläuftig: und sie kann unter einem Jahre schwerlich gründlich vorgelesen werden.

Alle diese Wissenschaften werden erfordert, wenn man darinnen eine gründliche Erkenntniß erlangen, und einen Universalcameralisten abgeben will. Allein, wenn man seiner Bestimmung oder Endzwecke nach nur ein Particularcameralist zu werden gedenket: so kann eine oder die andere von diesen Wissenschaften zur Noth entbehret werden. So kann z. E. derjenige, welcher sich nur hauptsächlich auf das Commercienwesen legen will, die Oekonomie und Cameralwissenschaft entrathen, und sich nach dem Collegio fundamentali sogleich zur Policey wenden; sodann aber noch ein besonderes Collegium über die Commercienwissenschaft hören. Gleichergestalt kann derjenige, der allein ein Bergverständiger werden will, die Oekonomie und Policey vorbeygehen. Er kann nach dem Collegio fundamentali die besondern Theile der Bergwerkswissenschaften hören, und mit der eigentlichen Cameralwissenschaft den Beschluß machen, oder statt dessen bloß ein Collegium specialissimum von den Policeyanstalten und der Cameralwirthschaft bey den Bergwerken hören. Wenn also ein Studirender zu diesen Wissenschaften täglich nur eine Stunde aussetzet: so wird er dieselben in drey Jahren völlig zu Ende bringen können, er mag ein Universal- oder Particularcameralist werden wollen.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß es von großem Nutzen seyn würde, wenn man den Anfang dieses Studirens mit einem Collegio über die Geschichte des Policey- Commercien- Oekonomie- und Cameralwesens machen könnte. Allein, diese Art der Geschichte ist noch gar nicht bearbeitet, außer einem geringen Anfange in Berlin; und es fehlet uns besonders ein tüchtiges Lehrbuch zu diesem Endzwecke. Unterdessen müßte wenigstens bey einem jeden Collegio über eine besondere Wissenschaft eine kurze Geschichte der Sache vorausgesetzet werden. So kann man bey den Vorlesungen

gen über die Policey einen Discours von den Policeyanstalten in den alten Zeiten, und vom Auf- und Abnehmen der Länder und Städte, bey der Commercienwissenschaft die Geschichte der Schiffahrt und Handlung, und so ferner bey den übrigen Wissenschaften die Historie derselben, und der Sache voranschicken. In diesem Betracht habe ich auch diesem gegenwärtigen Werke eine kurze Geschichte der Handlung und des Finanzwesens vorgesetzet, die freylich allzusehr in die Enge gezogen ist, als daß sie etwas wichtiges vorstellen sollte. Unterdessen wird sie doch jungen Leuten einige Dienste thun, die gemeiniglich von dem Zustande dieser Dinge wenig oder gar nicht unterrichtet sind.

Es läßt sich bey diesen Wissenschaften gar nicht thun, daß man ein besonderes practisches Collegium halten kann, wie es etwan in der Rechtsgelehrsamkeit zu geschehen pfleget. Denn hier kömmt die Praxis gar nicht darauf an, daß man Cameralacten oder eine Commission in Cameralsachen führen lernet. Mein Gott, das ist vielleicht nicht der hundertste Theil von den practischen Arbeiten in diesen Wissenschaften. Bey einem jeden Hauptstücke fallen häufige Ausarbeitungen vor. Wenn man also besondere practische Vorlesungen halten wollte: so würde man dabey zur Erläuterung und Verständlichkeit die gesammten Wissenschaften noch einmal wiederholen müssen, und mithin in ein Collegium gerathen, davon man in verschiedenen Jahren nicht das Ende sehen könnte. Ein jedes Collegium also über eine besondere ökonomische Wissenschaft muß zugleich practisch eingerichtet werden, besonders das über die Policey- Commercien- und Finanz-Wissenschaft: und sobald der Lehrer ein Hauptstück zu Ende gebracht hat: so muß er die Arbeiten in den darinnen erwähnten Geschäften zeigen, Muster davon an die Hand geben, Proben nacharbeiten lassen, und solche öffentlich beurtheilen. Wenigstens muß dieses mit den Fleißigen geschehen, die eine gründliche Geschicklichkeit zu erlangen Lust haben. Man wird unmöglich alle vorfallende Arbeiten auf diese Art vornehmen können. Man muß also nur die gewöhnlichsten,

und die Leuten von Einsicht aufgetragen zu werden pflegen, oder wo man eine besondere Geschicklichkeit zeigen kann, an die Hand geben. Einige Arten dieser practischen Erkenntniß machen auch keine große Mühe, wenn man die Rubriken der Tabellen abgeschrieben, oder viele Extracte und Rechnungen gesehen hat, so hat man alles, was davon zu wissen nöthig ist.

Ich habe mich in meinen Collegiis über diese Wissenschaften einer besondern Lehrart bedienet, die ich von sehr merklichem Nutzen zu seyn befunden habe. Ich habe allemal nur eine gute halbe Stunde ordentliche Vorlesungen gehalten. Ich bin sodann von meinem Lehrstuhle herunter gestiegen, und habe den übrigen Theil der Stunde mit freyen und gleichsam gesellschaftlichen Unterredungen über die vorgetragene Materie stehend mit meinen Zuhörern zugebracht. Ich habe ihnen Gelegenheit gegeben, mir ihre Zweifel über die Sache vorzutragen, oder dasjenige zu erzählen, was sie von den Cameral- und Policey-Anstalten in diesen oder jenen Ländern gehöret haben. Sie haben ihr Urtheil davon frey sagen müssen; und ich habe nach Befinden dasselbe widerlegt, oder sie darinnen bestärket, oder das Nöthige hinzugesetzet. Diejenigen, so zu blöde gewesen sind, an den Unterredungen so starken Antheil zu nehmen, als die übrigen, habe ich zu ermuntern gesucht. Ich habe leichte Fragen an sie ergehen lassen, ich habe mich über ihre Antworten vergnügt bezeigt, und sie immer weiter in die Unterredung eingeflochten. Dadurch habe ich ihnen unvermerkt ein Vertrauen auf sich selbst beygebracht, daß sie künftig von selbst an den Unterredungen mehr Antheil genommen haben. Ich habe mich auch mit diesen Unterredungen nicht so strenge an die Materie der Stunde gebunden; sondern wenn ein Zuhörer eine andere ähnliche Materie auf die Bahn gebracht hat: so habe ich mir solches gefallen lassen, um allen Schein eines gezwungenen Wesens dabey zu vermeiden. Die gute Wirkung dieser Unterredungen ist so augenscheinlich gewesen, daß ich die Urtheile anderer, die sie vielleicht über mein kurzes Lesen gemacht

macht haben, in keinen Betracht gezogen habe. Wenigstens halte ich diese Art allemal vor vorzüglicher, und jungen Leuten von Stande anständiger, als das sonst bey dem Collegio Theresiano gewöhnliche Examiniren nach den Lehrstunden. Ich kann jemand hundert Fragen vorlegen, und kann doch auf denjenigen Punct nicht kommen, den er nicht recht gefasset hat, oder worwider er sich Zweifel gemacht hat. Mithin dienet das Examiniren, das überhaupt ein wenig zu klein und pedantisch herauskömmt, zu seiner bessern Einsicht in die Sache keinesweges. Bey einer großen Anzahl von Zuhörern auf Universitaten dürfte diese Art freylich viele Unbequemlichkeiten und weniger Nutzen haben. Sie wird aber in Privatvorlesungen, wo man nur 8 bis 12 Zuhörer vor sich hat, allemal mit gutem Nutzen angewendet werden können.

Nachdem ich nunmehr auch die Art und Weise vorgeschlagen habe, wie die ökonomischen und Cameralwissenschaften auf Universitäten zu lehren sind: so sollte ich nunmehro von der Einrichtung meines Werkes handeln. Allein, da ich schon vorhin verschiedenes davon beygebracht habe: so wird sehr wenig anzuzeigen übrig seyn. Ich hoffe mir nicht zu viel zu schmeicheln, wenn ich glaube, daß man demselben einigen Vorzug vor den bereits vorhandenen Lehrbüchern in diesen Wissenschaften zugestehen wird. Ich habe schon oben erinnert, daß die Gasserischen, Dittmarischen und andern Lehrbücher so mangelhaftig sind, daß sie gar nicht mit Nutzen gebraucht werden können. Ein neuerer Cameralist ist zwar in Ansehung der Materien ziemlich vollständig. Allein, man müßte wider die Wahrheit reden, wenn man seiner Arbeit einen wahren auf die Sache gegründeten Zusammenhang beylegen wollte. Die Lehrart, die er erwählet hat, nöthiget ihn auch zu vielfachen Wiederholungen der Materien und der Gegenstände; und da sein Buch nach Tabellenart abgefasset ist: so wird in den meisten Materien nichts gesagt, als daß man davon in dem Discours handeln wolle, womit dem Leser wenig gedienet ist: zu geschweigen, daß die Tabellenart, wenn eine Schrift nicht so kurz ist, daß man die Materien

gleich-

gleichsam auf einmal übersehen kann, dem Leser schwerlich angenehm seyn wird.

Der unzertrennliche Zusammenhang meines Werkes wird sich einem jeden Leser von selbst veroffenbaren, und ist aus der hiernächst folgenden kurzen Vorstellung desselben zu ersehen. Es würde mir gar leicht gewesen seyn, die Folge dieser Wahrheiten viel genauer abzuhandeln, und beständig einen Satz aus dem andern unmittelbar abzuleiten. Allein, ich habe angemerket, daß große und erleuchtete Ministers und Staatsleute diese Lehrart vor sehr gezwungen und pedantisch halten, und daß ihnen die dabey nöthigen öftern Wiederholungen der Sätze sehr ekelhaftig vorkommen. Weil ich nun mein Werk solchen großen Männern nicht unangenehm machen wollte; so habe ich einen Mittelweg erwählet, und zwar die Folgen der Wahrheiten aus einander nicht außer Acht gelassen, dennoch aber alles gezwungene Wesen dabey vermieden.

Ich habe mich, so viel möglich, einer Schreibart zu gebrauchen gesucht, die der Welt gefallen kann. Allein, in einem von Materien und Sachen so vollgepfropften Werke kann man nicht allenthalben seinen Gedanken denjenigen Lauf und Schwung geben, der erfodert wird, wenn man edel und witzig schreiben will. Ich werde hierzu in den besondern Systemen über diese Wissenschaften mehr Raum haben.

Man hat nämlich noch vier Lehrbücher, als so viel besondere Systeme in diesen Wissenschaften von mir zu erwarten. Ich werde die Staatskunst, die Policey, die Commercienwissenschaft und die Oekonomie jede in einem besondern Buche nach einem zusammenhängenden Lehrgebäude abhandeln, und vortragen. Vielleicht wird die Policey den Anfang machen, und Ostern 1756 erscheinen.

Ich wünsche hierbey nichts so eifrig, als daß meine Bemühungen der Welt und dem gesellschaftlichen Leben der Menschen zu einigem Nutzen gereichen mögen. Geschrieben zu Leipzig den 11 April 1755.

Kurze

Kurze Vorstellung
des ganzen Werkes und des Zusammenhanges der abgehandelten Materien.

Kurze Geschichte des Finanzwesens und des Kaufhandels bey allen Völkern = = Seite 1

Einleitung.

Von den allgemeinen Grundsätzen und der Eintheilung des Vortrages 29

Erster Theil.

Von der Erhaltung und Vermehrung des gesammten Vermögens des Staats, als worzu die Grundsätze der Staatskunst, Policey- und Commercien-Wissenschaft, benebst der Oekonomie nöthig sind = = 59

Erstes Buch: Von den Mitteln und Maaßregeln des Regenten, um das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren, und dadurch die Glückseligkeit der Unterthanen zu befördern 65

Erste Abtheilung: von der Sicherheit des Staats 70

Erster Abschnitt: von der äußerlichen Sicherheit des Staats = = 72

Erstes Hauptstück: von dem weisen Betragen eines Regenten gegen die übrigen freyen Mächte, um den Krieg und die Unterdrückung zu hindern = 74

Zweytes Hauptstück: von den Vertheidigungs-Mitteln eines Staats = = 92

Zweyter Abschnitt: von der innerlichen Sicherheit des Staats = = = 108

Erstes Hauptstück: von der Aufmerksamkeit des Regenten auf alle Stände und Unterthanen in Ansehung ihres äußerlichen Zustandes und des daraus abfließenden Verhältnisses gegen den Staat und gegen einander selbst 112

Zweytes Hauptstück: von der Aufmerksamkeit des Regenten auf den sittlichen Zustand der Unterthanen nämlich auf ihre Religion und Sitten 122

Drittes Hauptstück: von der Handhabung der Gerechtigkeit = = 132

Viertes Hauptstück: von den Maaßregeln des Regenten, um die einzeln Personen und Güter der Unterthanen in Sicherheit zu stellen. = = 141

Zweyte

Zweyte Abtheilung: von dem Reichthume des Staats 152
Erster Abschnitt: von Vermehrung des Reichthumes des Staats 157
Erstes Hauptstück: von Vermehrung der Einwohner eines Landes 160
Zweytes Hauptstück: von den Commercien mit auswärtigen Völkern 177
Erste Betrachtung: von der Kenntniß des Commercienwesens 179
Zweyte Betrachtung: von der Gründung und dem blühenden Zustande der Commercien 195
Dritte Betrachtung: von den Hülfsmitteln der Commercien 225
Drittes Hauptstück: von den Bergwerken, als einem Mittel, den Reichthum des Landes zu vermehren 243
Zweyter Abschnitt: von dem Umtriebe des Geldes in den Gewerben 259
Erstes Hauptstück: von dem Zusammenhange des gesammten Nahrungsstandes im Lande 260
Zweytes Hauptstück: von dem Credit des Landes 276
Drittes Hauptstück: von dem Manufactur- und Handwerks-Wesen 289
Viertes Hauptstück: von Steurung des Müßigganges und des Bettelns 317
Zweytes Buch: von den Pflichten der Unterthanen, um die Mittel und Maaßregeln des Regenten, zu Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staats zu erleichtern und zu befördern 333
Erste Abtheilung: von den unmittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat 349
Erster Abschnitt: von dem Gehorsame der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat 351
Zweyter Abschnitt: von der Treue der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat 374
Dritter Abschnitt: von der Schuldigkeit der Unterthanen, zu der Wohlfahrt des Staats wirklichen Beytrag zu thun 400
Erstes Hauptstück: von der Pflicht der Unterthanen, an dem Besten des gesammten Staats durch thätige Bemühungen zu arbeiten 402
Zweytes Hauptstück: von dem schuldigen Beytrage der Unterthanen zu dem Aufwande des Staats 416
Zweyte Abtheilung: von den mittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat, oder von der Schuldigkeit mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschaften 429
Erster Abschnitt: von der Haushaltungskunst überhaupt 437
Erstes Hauptstück: von dem Vermögen überhaupt 438
Zweytes Hauptstück: von der Erwerbung und Vermehrung des Vermögens 451
Drittes Hauptstück: von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens 469
Zweyter Abschnitt: von der Wirthschaft in den Städten 490
Dritter Abschnitt: von der Wirthschaft auf dem Lande 522
Erstes Hauptstück: von dem Zusammenhange der gesammten Landwirthschaft 523
Zweytes Hauptstück: von dem Ackerbaue 560
Drittes Hauptstück: von der Viehzucht 587

Zweyter Theil.

Welcher die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats, und mithin die eigentliche Cameral- oder Finanz-Wissenschaft in sich enthält.

Einleitung.

Von dem vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens überhaupt 3
Erstes Buch: von Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten 40
Erste Abtheilung: von Gründung des bereitesten Vermögens des Staats, und beständiger Vermehrung der Einkünfte des Regenten 43
Zweyte Abtheilung: von den ordentlichen Einkünften des Staats 88
Erster Abschnitt: von den Cammergütern oder Domainen 97
Zweyter Abschnitt: von den Einkünften aus den Regalien 126
Erstes Hauptstück: von dem Zoll- Mauth- und Geleits-Regale 144
Zweytes Hauptstück: von dem Postregale 163
Drittes Hauptstück: von den Wasserregalien 187
Viertes Hauptstück: von dem Forstregale 204
Fünftes Hauptstück: von dem Jagdregale 231
Sechstes Hauptstück: von dem Bergwerks- und Salz-Regale 245
Siebentes Hauptstück: von dem Münzregale 275
Dritter Abschnitt: von den Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen 306

Erstes Hauptstück: von den Contributionen und Steuern auf die unbeweglichen Güter = 319
Zweytes Hauptstück: von den persönlichen Abgaben der Unterthanen = = 340
Drittes Hauptstück: von den Steuern auf die Gewerbe, oder von Accise und Aufschlägen = 352
Vierter Abschnitt: von den Rechten der obersten Gewalt, die zufalliger Weise Einkünfte abwerfen = 400
Dritte Abtheilung: von außerordentlicher Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats in besondern Umständen erforderlichen Geldsummen = = 430
Erster Abschnitt: von außerordentlichen Abgaben der Unterthanen = = = 434
Zweyter Abschnitt: von Aufbringung des außerordentlichen Aufwandes in Nothfällen des Staats auf den Credit des Regenten und des Landes = 450
Zweytes Buch: von den Ausgaben des Staats = 469
Erste Abtheilung: von den, bey den Ausgaben des Staats nöthigen Grundsätzen und Maaßregeln = 476
Zweyte Abtheilung: von der gerechten Eintheilung der Ausgaben, oder dem allgemeinen Wirthschaftsetate 508
Erster Abschnitt:: von den Ausgaben vor den Militairetat = = 527
Zweyter Abschnitt: von den Ausgaben vor den Civiletat 558
Erstes Hauptstück: von den Ausgaben vor die Hofstatt 560
Zweytes Hauptstück: von den eigentlichen Cammerausgaben = = 587
Drittes Hauptstück: von Bezahlung der Schulden 614
Viertes Hauptstück: von dem Schatze des Regenten und des Staats = = 625
Dritte Abtheilung: von den Ausgabegeschäfften selbst 637
Drittes Buch: von der Verwaltung des Cameralwesens 661
Erste Abtheilung: von der Einrichtung und dem Zusammenhange des Cameralwesens und der darzu gehörigen Collegiorum = = = 664
Zweyte Abtheilung: von den Arbeiten bey dem Cameralwesen in und außer den Collegiis = 714

Kurze Geschichte

des Finanzwesens und des Kaufhandels bey allen Völkern.

§. I.

Gleichwie die Geschichte überhaupt ein Spiegel der menschlichen Handlungen ist, in welchen wir die glücklichen und üblen Erfolge unserer Unternehmungen und derer darzu angewendeten Mittel ersehen können; so ist besonders die Geschichte des Finanz- und Handlungs-Wesens *) um so nützlicher, weil sich daraus die Richtigkeit der anzuwendenden Grundsätze veroffenbaren muß, und weil wir daraus die bey verschiedenen Völkern vorgefallenen Fehler, die öfters den Verfall ganzer Reiche verursachet haben, vermeiden lernen. Es ist dannenhero unumgänglich nöthig, diese Geschichte vor Erlernung der öconomischen Wissenschaften voraus zu setzen. Wir werden uns aber nicht in die Geschichte der allerentferntesten Zeiten einlassen, die allenthalben mit der Dunkelheit der Fabeln umhüllet sind. Wir bekümmern uns also nicht,

ob Osiris den Aegyptiern zuerst die Policey und Regierungsverfassung, Mercurius aber die Handlung und Schifffahrt gelehret habe, oder ob Canope des Osiris Admiral gewesen ist. Am allerwenigsten aber wollen wir untersuchen, ob die Handlung und Schifffahrt schon vor der Sündfluth **) statt gefunden hat oder nicht.

*) Es ermangelt uns noch eine dergleichen wohl ausgearbeitete Geschichtsbeschreibung. Der Bischoff Huet in Frankreich hat zwar auf Befehl des Hofes unternommen, eine Geschichte der Schifffahrt zu schreiben. Allein er ist nur bis auf die Sündfluth gekommen. In Berlin hat man uns nunmehr eine dergleichen vollständige Geschichte geliefert, die auch als ein Werk, das erst die Bahn bricht, viel Lob verdienet; ob gleich in Ansehung der ermangelnden Beweise und Zeugnisse, oder wenigstens der bestimmten Anführung derselben, in Ansehung der Ordnung und zuweilen des Vortrages selbst verschiedenes dabey zu erinnern wäre; zu geschweigen, daß die Geschichte der neuern Zeiten noch ermangelt.

**) Huet läugnet die Schifffahrt vor der Sündfluth. Allein die starke damalige Bevölkerung der Welt, die sich nach Whistons Rechnung auf 100000 Millionen Menschen, und also zwanzig mal höher als itzo erstrecket hat, läßt das Gegentheil schließen, weil die Bevölkerung und die Nahrung so vieler Menschen, ohne Beschiffung der Ströme und Meere nicht geschehen können.

§. II.

Von den Phöniciern *) welche die Erfinder vieler Künste **) und gute Haushälter gewesen sind, wissen wir zuerst zuverläßig, daß sie einen starken Kaufhandel zu Lande ***) noch mehr aber zur See getrieben haben. Sie beschifften das rothe, mittelländische und africanische Meer allenthalben; ja wir wissen, daß sie mit ihren Schiffen bis nach Brittanien gekommen sind †). Zu dem Ende errichteten sie in Griechenland und Africa viele Colonien; und Carthago, welches eine dergleichen phönicische Colonie war, ahmete ihren Ursprung so wohl nach, daß

daß es in der Handlung und Seefahrt selbst Phönicien übertraf, und dadurch überaus mächtig wurde ††). Allein weil ihre Finanzen nicht zum besten verwaltet wurden, wie denn Hannibal, nach dem Zeugnisse des Livius, den Verwaltern der gemeinen Einkünfte öffentlich vor allem Volke ihre Untreu und Diebstahl bewies: so fand diese mächtige Republik hierdurch, und durch den Geist der Parteylichkeit, der unter den vornehmen Familien herrschete, endlich ihren gänzlichen Untergang.

*) Neben den Phöniciern waren die Ismaeliten und Midianiter große Handelsleute zu Lande, wie aus verschiedenen Stellen der Bibel erhellet.

**) Die Phönicier sollen die Sternkunde, Rechenkunst, Handlung und Schifffahrt, benebst der Glasmacherkunst; Tharsis aber die Prägung Goldes und Silbers zu Gelde erfunden haben.

***) Der phönicische Landhandel soll sich nach Syrien, Arabien, Persien und Indien erstrecket haben.

†) Ob sie aber zur See nach Indien gehandelt haben, ist ungewiß. Daß es von dem rothen Meere aus geschehen, findet man keine Nachricht; und um Africa herum hat es nicht geschehen können, weil man damals nur an den Ufern hinschiffete.

††) Carthago hatte im zweyten punischen Kriege 700000 Einwohner, und in Africa 300 blühende Städte; überdieß besaß es Spanien, Sicilien, Sardinien und Corsica.

§. III.

Ob zwar die Juden unter David und Salomon an der phönicischen Seehandlung einigen Antheil genommen haben *): so hat es doch damit keinen langen Bestand gehabt. Dahingegen haben sich die Griechen **), welche von den phönicischen Colonien die Handlung und Schifffahrt erlernten, länger dabey behauptet. Die vornehmsten Städte waren zugleich wichtige Handlungsplätze ***). Ihre Colonien breiteten sich bis in Asien und Italien aus: und sie wurden so mächtig zur See, daß die große persi-

sche Monarchie nicht vor ihnen bestehen konnte. Allein ihr innerlicher Zustand richtete sie zu Grunde. Die meisten griechischen Republiken waren der verwirrten Regierung des gemeinen Volks unterworfen. Sparta war nach den Gesetzen des Lycurgus auf eine wunderliche Art ein Staat ohne Geld, und mithin ohne Schatzung und Abgaben. In Athen und den meisten andern Städten wurde der gemeine Aufwand nach dem Maaße des Vermögens †), nach eines jeden eigner Aussage, zusammen gebracht, wobey die Strafe des Tauschens statt hatte ††). Es war aber nichts weniger, als eine ordentliche Verwaltung, angeordnet; sondern ein jeder wendete seinen Beytrag selbst zum Dienste des gemeinen Wesens an, und diejenigen, deren Vermögen es erforderte, rüsteten selbst Schiffe aus, worüber sie Befehlshaber waren. Bey dieser Verwirrung konnte es den Königen aus Macedonien, Philipp und Alexander dem Großen nicht schwer fallen, Griechenland unter das Joch zu bringen, so wie der letztere ganz Asien gleichfalls eroberte. Dieser siegreiche Monarch, gleichwie er den Nutzen, den Griechenland aus der Handlung gezogen hatte, erkannte, und eine gesunde Politik hatte, setzte sich, ohngeachtet seiner kriegerischen Regierung, wichtige Unternehmungen in dem Kaufhandel vor. Er hatte die phönicische Handlung mit der Zerstöhrung Tyrus zernichtet, und Carthago sollte ein gleiches Schicksal betreffen. Dahingegen sollte Alexandria |††), das er erbauet hatte, der Hauptsitz und Mittelpunct der Handlung der ganzen Welt werden. Allein sein frühzeitiger Tod, und die Uneinigkeit seiner Generale, die sich in sein weitläuftiges Reich theileten, ließen seine großen Absichten nicht zu Stande kommen.

*) Das Ophir, wohin die Juden mit den Phöniciern gemeinschaftlich schiffeten, kann nicht in Indien gesucht werden. Besser kann Ormus bey Persien davor angenommen werden, wenn es nicht überhaupt am wahrscheinlichsten ist, daß dieses Ophir bloß auf den africanischen

schen Küsten zu suchen ist. Die Alten schiffeten bloß an den Küsten hin; und daß die Phönicier die hierinnen der Juden Lehrmeister waren, in der Schifffahrt an den africanischen Küsten wohl geübet waren, sieht man aus einer Unternehmung Königs Necus in Aegypten, der in der Biebel Pharao Necho genennet wird. Dieser ließ nach dem Zeugniß Herodots ganz Africa umschiffen; indem seine Schiffe im rothen Meere ausfuhren, und in den ägyptischen Häfen am mittelländischen Meere wieder zu Hause kamen. Hierzu bediente er sich phönicischer Schiffleute.

**) Die Fabeln von Jason, Bellerophon, und dergleichen, werden am besten von den ersten Versuchen der Griechen in der Handlung und Schifffahrt erkläret, woraus abzunehmen ist, daß die Griechen den Phöniciern zeitig nachgeahmet haben.

***) Athen, Corinth, Delos, Rhodus, waren eben so wichtige Handlungsplätze, als der Flor der Wissenschaften und Künste groß bey ihnen war.

†) Wer ein bis zwey Talente jährliche Einkünfte hatte, mußte zu Athen schon eine Galeere ausrüsten, die er selbst befehlichte.

††) Dieses bestand darinnen, nämlich ein jeder, der mit dem andern gleichen Vermögens war, wenn er glaubte, daß der andere sein Vermögen falsch angegeben hätte, konnte sein Vermögen eidlich bestärken, und alsdenn mit jenem tauschen. Uebrigens hatten die griechischen Republiken einen Grundsatz in dem Finanzwesen, davon wir heute zu Tage ganz das Gegentheil angenommen haben; nämlich je mehr jemand in Vermögen hatte, desto höher stiegen die Abgaben davon, so daß er vielmehr von seinem Vermögen geben muste, als drey andere Bürger gegeben hätten, wenn sie dieses Vermögen besessen hätten. Z. E. wer zu Athen 500 Maaß trockne oder flüssige Früchte jährliche Einkünfte hatte, gab ein Talent oder 60 Minen Steuer. Wer aber 200 Maaß Einkünfte hatte, gab nur 10 Minen, da er doch nach einer Gleichheit mit dem ersten 24 Minen hätte geben sollen. Ihr Grundsatz gieng dahin, daß man von der Nothdurft des Lebens gar nichts geben müsse, wie denn auch diejenigen, die keine 200 Maaß Einkünfte hatten, gar nichts entrichteten; und daß der eigentliche Nutzen des Vermögens erst da anfienge, wenn man den noth-

wendigen Lebensunterhalt davon genommen hätte, kurz, daß die Reichen die Abgaben eher zu tragen im Stande wären, als die armen. Allein nach unsern Finanz-Grundsätzen fallen die Abgaben am härtesten auf den Mittelmann und diejenigen, so nur ihre Nothdurft haben. Ich überlasse es den Lesern zu urtheilen, welche Grundsätze am richtigsten sind.

†††) Dieser Entwurf war sehr wohl ausgesonnen. Neben der vortrefflichen Lage zur Handlung, welche Alexandria hatte, war Aegypten ungemein geschickt den Mittelpunct aller Handlung abzugeben. Wenn man auch die fabelhaften Zeiten eines Osiris, Mercurs und Trismegists bey Seite setzet, so ist es doch gewiß, daß Aegypten eines der ersten Reiche gewesen ist, welches so wohl in der Regierungsverfassung, als in der Handlung eine vortreffliche Einrichtung gehabt hat. Die See Möris, ein Werk der Kunst, welche das überflüßige Wasser des Nils in sich nahm, die Nilcanäle und Plumpen, der angefangene große Canal, welcher zwey Meere und den Nil vereinigen sollte. Die Einführung des Zehenten und andere schöne Finanz- Policey- und Commercien-Anstalten beweisen dieses genugsam; und mithin war Aegypten zu dem großen Vorhaben Alexanders ungemein bequem.

§. IV.

Dennoch setzten die Ptolemäer, welchen Aegypten nach ihm zu Theil wurde, sein Vorhaben nicht ganz außer Augen; und durch ihre guten Anordnungen, indem sie mit unbeschreiblichen Kosten Canäle*) und Wege verfertigen ließen, und weil die Nation schon von ältern Zeiten ein Genie und gute Anstalten zur Handlung hatte**), der natürlichen Vortheile zu geschweigen, zog Alexandria und ganz Aegypten durch den Handel nach Indien, den sie allein im Besitz hatten, und daraus alle andere Völker mit Waaren versorgten, unsägliche Reichthümer an sich. Gleichwie nun die ersten Ptolemäer zugleich ihre Finanzen in einer vortrefflichen Ordnung erhielten, wie davon der jüdische Geschichtschreiber Joseph verschiedene Beyspiele anführet; so sieht man an diesem Reiche ein unstreitiges Zeugniß,

niß, wie reich, mächtig und glücklich ein Land durch einen blühenden Kaufhandel und durch eine weise Verwaltung der Einkünfte des Staats werden kann. Es waren damals in Aegypten 33339 blühende Städte. Man unterhielt zwey große Flotten zur See und eine Landmacht von 240000 Mann, benebst 300 Elephanten: und dennoch hinterließ Ptolemäus Philadelphus einen Schatz von 1500 Millionen.

*) Sie brachten den vorhergedachten großen Canal, der zwey Meere und den Nil vereinigte, und den bereits König Psammetichus, oder sein Sohn König Necus, weil die Geschichtschreiber dieses Werk beyden zuschreiben, angefangen hatte, wirklich zu Stande. Sie baueten zu Beförderung des Handels nach Indien, an der äußersten Spitze des rothen Meeres die Stadt und den Hafen Berenice. Hier liefen alle Reichthümer von Indien und Persien ein, und von dar wurden sie nach Coptos und weiter den Canal und den Nil herunter nach Alexandria gebracht, woraus fast die ganze Welt damit versorget wurde.

**) Die Handwerker und Manufacturen, worzu die natürliche Fruchtbarkeit des Landes überflüßige Materialien lieferte, sind unstreitig in Aegypten zuerst entstanden, wie denn die Phönicier ihre meisten Waaren daselbst abgeholet haben; und wie sehr die Aegyptier der Mechanik und andern Hülfsmitteln der Commercien schon in ältern Zeiten obgelegen haben, beweiset die See Möris und andere Wasserkunstwerke, so, daß auch Archimedes auf seinen Reisen die sogenannte ägyptische Schnecke daselbst absehen und in Griechenland weiter lehren konnte.

§. V.

Die Römer, gleichwie ihre ganze Regierungsverfassung weise und vortrefflich war, hatten auch eine wohleingerichtete Verfassung des Finanzwesens. Die Schatzung wurde nach dem Vermögen auferleget, das ein jeder vor den Censoribus selbst aufrichtig angeben mußte, bey Strafe des Ruthenhauens, der Sclaverey und der Einziehung aller

Güter; und nach Maaßgebung des Vermögens war das ganze Volk in 6 Classen und jede wieder in Centurien eingetheilet *). Ob nun zwar die Vermögensteuern, wenn dadurch die Unterthanen zu Entdeckung ihres gesammten Vermögens angehalten werden, heute zu Tage nicht gebilliget werden können: so war doch solches der innern Verfassung der römischen Republik nicht ungemäß, und mit einer besondern Staatsklugheit verknüpfet **). Diese Schatzung geschahe auch von den Censoribus in den Colonien und Municipalstädten und in den Provinzen von den Statthaltern, die sich aber alle nach der Vorschrift der Censoren in Rom richten mußten, wie denn diese auch die Zölle verpachteten †) und die Ausgaben des Staats anordneten, alles aber in Tabellen brachten, damit der Rath und hernach die Kaiser alles auf einmal übersehen konnten ***). Die Quästores waren eigentlich zu Besorgung der Einnahme und Ausgabe bestimmt. In Rom waren deren zwey, obgleich die Kaiser hernach ihre Anzahl vermehreten, in jeder Provinz aber einer, welche die Kriegesheere versorgen, der Einnahme und Ausgabe vorstehen, und von allem nach Rom berichten mußten. Diese gute Einrichtung wurde unter den Kaisern verschiedentlich verändert, bis endlich der gänzliche Verfall des Finanzwesens, und bald darauf des Kaiserthums erfolgte. Der Handlung waren die kriegerischen Römer anfangs gar nicht ergeben, bis sie kurz vor dem ersten punischen Kriege den Vortheil davon einsahen. Allein ihre Schiffe durften sich vor den Carthaginensern kaum in die See wagen, bis sie auf eine verwundernswürdige Art auf einmal Schiffsflotten errichteten ****), welche den Carthaginensern in den Seetreffen allemal oblagen. Alsdenn wurden die Römer die größten Handelsleute, besonders nachdem sie Carthago, Corinth und Syracusa zerstöret und Aegypten erobert hatten, wie sie denn Alexandria abermals zu dem größten Handelsplatze und dem Mittelpuncte der Handlung von der ganzen Welt machten.

*) In

*) In der ersten Classe waren diejenigen, so 1000 rthl. steuerten, und in dieser Classe befanden sich hundert Centurien, weil in Ansehung der großen Steuer nur wenige in einer Centurie waren. In der andern Classe befanden sich diejenigen, so 750 rthl. entrichteten, und der Centurien darinnen waren zwanzig. In der dritten Classe steuerte man 500 rthl. und darinnen zählte man gleichfalls zwanzig Centurien. In der vierten Classe war die Steuer 250 rthl. und der Centurien zwey und zwanzig. In der fünften Classe zählete man drey und dreyßig Centurien, und die Summe der Abgabe war 110 rthl. Zu der letzten Classe hingegen gehöreten alle übrigen geringer steuerbaren, so wohl, als die proletarie und Capite censi, und alle diese hatten nur eine Centurie.

**) Die wichtigsten Staatsangelegenheiten beruheten zu Rom auf der Entscheidung des Volkes in den Comitiis centuriatis. Um nun den Misbrauch dieser Gewalt, und die daher entstehenden Verwirrungen zu vermeiden; so gebrauchte man sich dieses Contributionsfußes, und der damit verknüpften Art der Comitiorum, indem die Vornehmsten und Reichsten das übrige Volk alle überstimmen konnten, weil sie 100 Centurien, das gesammte übrige Volk aber nur 96 Centurien ausmachten.

†) Die Verpachtung der Zölle war das einzige, was an dem römischen Finanzwesen auszusetzen war, zumal da diese Verpachtungen einem gewissen Stande, näml. den Rittern überlassen waren. Diese Pachter plagten das Volk in den Provinzen auf eine unerhörte Weise, so wie dieses etwas mehr oder weniger allemal die Folgen von den Zoll- und Steuerverpachtungen seyn werden. Der größte Fehler in Rom aber war, daß diese Ritter, die schon die Generalfinanzpachter waren, auch die Verwaltung der Justiz bekamen. Hierdurch wurden sie jedermann so schrecklich, daß Niemand ihren Raubereyen und Plackereyen bey den Zöllen Einhalt thun konnte, weil sich jedermann wegen der Justizverwaltung vor ihnen fürchten mußte.

***) Svetonius berichtet, daß der Kaiser Augustus dergleichen Tabellen gehabt, worinnen er den ganzen Zustand seiner Einnahme und Ausgabe und der Staatswirthschaft auf einmal übersehen können.

 ****) Und

****) Und zwar geschahe dieses mit solcher Geschwindigkeit, daß Livius saget, es habe nicht anders geschienen, als wenn die Götter die Bäume in Schiffe verwandelt hätten. Ein Unternehmen, welches vielleicht nur den Römern möglich war, wenn man erwäget, wie schwer es heutiges Tages mächtigen Landpotenzen fällt, sich nur einiger maaßen zur See in Verfassung zu setzen. Und was das verwundernswürdigste war; so schlug eine Flotte von 80 Seegeln, die in 70 Tagen erbauet, und mit ungeübten Seeleuten besetzet war, die weit stärkere carthaginensische Flotte, die nichts als versuchte Seeleute hatte.

§. VI.

Die römische Handlung verfiel, so wie sich dieses Reich durch die schlechte Verwaltung der Kaiser nach der Theilung*) zu seinem Untergange neigete; und ob zwar das römische Kaiserthum in Orient, besonders zu Constantinopel, anfangs eine beträchtliche Handlung hatte; so nahm jedoch auch diese nach der Maaße ab, wie dieses Reich von den Arabern oder Saracenen geschwächet wurde. Dahingegen giengen alle Commercien zu diesem Volke über, vornehmlich nachdem sie Aegypten erobert hatten. Sie räumten in Aegypten die Canäle und in der Levante die Häfen wieder aus; und Alexandria wurde abermals der größte Handelsplatz in der Welt. Die Handlung der Saracenen erstreckte sich in ganz Africa, Persien, Indien und China so wohl zu Lande als auf den Meeren. Endlich schwächte die Theilung der Califate dieses blühende Reich und zugleich auch desselben Handlung, bis die Weichlichkeit und nachläßige Regierung der Califen endlich beyde Reiche zu ihrem gänzlichen Untergange beförderte.

*) Nicht die Theilung, wie viele Geschichtschreiber glauben, verursachte den Verfall des Reichs: denn beyde Reiche blieben auch nach der Theilung so stark, als nach der Zeit die mächtigsten Reiche nicht gewesen sind. Man muß aber die wahre Ursache des Verfalles von beyden Reichen in der unversicherten Besitzung des Thrones und der Regierungs-

gierungsfolge suchen. Denn da durch den Muthwillen der Soldaten, welche die Kaiser nach ihrem ungezähmten Willen ab und einsetzten, die Thronbegierde der Grossen rege gemacht wurde; so war kein Kaiser des Thrones vor sich selbst, geschweige vor seine Familie, versichert. Es fehlete also ein engeres Band zwischen dem Regenten und den Unterthanen, und auf Seiten des Regenten ein Hauptbewegungsgrund vor die Glückseligkeit seiner Länder zu sorgen. Ueberdieß erforderte die Sorgfalt, sich auf dem Throne zu erhalten, die größte Aufmerksamkeit der Kaiser; und die Nothwendigkeit sich Freunde und Parteyen zu machen, erschöpfte die Cassen des Staats, die ohne diesen Umstand viel nützlicher zur Vertheidigung und Aufnahme des Reichs hätten angewendet werden können.

§. VII.

Als das abendländische römische Kaiserthum zu Grunde gerichtet war; so lag auch zugleich alle Handlung und Schifffahrt in Europa gänzlich darnieder*). Die deutschen Völker, welche die römischen Provinzen überschwemmeten, erkannten so wenig den Nutzen des Kaufhandels, als sie eine gute Regierungskunst und eine weise Verwaltung der Finanzen verstanden. Wir sehen dieses aus der Verfassung der Longobarder, welche statt der Besoldung Landgüter gaben, die sie so gar vererbten, und dadurch statt einer ordentlichen und beständigen Miliz, an den Lehnleuten ungeübte und des Ungemachs ungewohnte Krieger erhielten. Eben so übel war es bey den Franken bestellt; und ihre Beherrscher, die Carolinger, verursachten überdieß durch ihre Unachtsamkeit, daß die Statthalterwürden nach und nach erblich wurden, wovon Deutschland noch itzo die Folgen empfindet. Sie zogen aus ihren weitläuftigen Ländern wenig Nutzen. Die königl. Schatzung wurde nur von den Leibeigenen, oder Ministerialen und den Pachtern entrichtet; und auch mit dieser gieng es sehr unordentlich zu**), wie aus verschiedenen Gesetzen in den so genannten Capitularibus abzunehmen ist.

*) Wir

*) Wir finden zwar, daß die Friesen, und besonders die Normänner, sich um diese Zeit auf der See gezeiget haben. Allein dieses ist mehr geschehen Seeräuberey zu treiben, und andere Länder anzufallen und zu plündern, als der Handlung wegen. Denn so sehr sich auch die heutigen dänischen Scribenten bemühen, den Normännern einen ordentlichen und blühenden Kaufhandel zuzueignen: so können sie doch schwerlich zu diesem Behuf richtige Zeugnisse der Geschichte aufbringen.

**) Die Ministerialen und Leibeigenen, wenn sie von dem Orte ihrer Geburt entfernet gewesen, haben sich der Schatzung gar entbrochen. Daher wird in den Capitularibus gesetzlich verordnet, daß ein jeder seine Schatzung an dem Orte entrichten soll, wo sein Vater und Großvater gewohnet haben, welche Gesetze aber viel zu schwach waren, einer so großen Unordnung in dem Contributionswesen zu steuren.

§. VIII.

Endlich wurde die Handlung und Schifffahrt in Europa durch die Venetianer und Genueser einigermaaßen wieder empor gebracht. Diese beyden Städte nahmen den Griechen die Meerplätze und Inseln hinweg *); und so gar die Vorstadt Pera von Constantinopel war in der Genueser Händen. Diese letztern hatten den Hauptsitz ihrer Handlung zu Caffa **), die Venetianer aber zu Dona ***) errichtet. Die indianischen und arabischen Waaren fanden damals ihre Hauptniederlage zu Astracan, von dar sie theils auf der Wolga nach Ladoga, Thordin †) und sodann weiter nach Wisby ††) in Gothland vor das nordliche Europa giengen, theils aber nach Italien geschafft wurden, um das südliche Europa damit zu versehen. Diese Beschaffenheit der Handlung dauerte bis der bekannte Tamerlan Astracan zerstörete. Alsdann schifften die Venetianer in die syrischen Häfen und nach Aegypten, und holeten daselbst die indianischen und arabischen Waaren ab, um Europa damit zu versehen. Die Genueser aber

aber hatten bereits ihre Handlung größtentheils verloren, nachdem sie mit den Venetianern aus Handlungseifersucht in langwierige blutige Kriege gerathen und dadurch fast zu Boden geleget waren.

*) Die Venetianer bemächtigten sich so gar des griechischen Kaiserthums, und gaben ihnen Regenten, davor sie die meisten griechischen Inseln zur Ausbeute davon trugen. Die lateinischen Kaiser zu Constantinopel sind in der Geschichte bekannt.

**) Caffa hieß unter den Römern ehedem Theodosia, und lag in der heutigen crimmischen Tartarey.

***) Dona oder Tana lag an dem Ausflusse des Dons, wo er in die Möotische See fällt.

†) Diese Städte lagen in dem heutigen Rußlande, sind aber zerstöret; wie denn Astracan, welches an dem caspischen Meere liegt, gleichfalls zu Rußland gehöret.

††) Wisby, welches untergegangen ist, hat in der Geschichte wegen seiner starken Handlung, noch mehr aber wegen seiner vortrefflichsten Handlungs- und Seerechte, davon man in vielen nordischen Commercien- und Seerechten noch heutiges Tages Spuhren findet, einen großen Namen.

§. IX.

An dieser italienischen Handlung nahm Deutschland großen Antheil. Die rheinischen Städte *) hatten starken Verkehr nach Italien, wie denn die damals darzu gehörigen niederländischen Städte der Hauptsitz der Manufacturen waren. Die nordlichen Städte aber, oder der so genannte hanseatische Bund führete alle Handlung in Norden, wie denn auch diese allenthalben gute Manufacturen **) angeleget hatten. Dadurch wurde diese Hansa ***) so mächtig, daß sie den nordischen Königen Gesetze vorschrieb; und den deutschen Fürsten nicht anders als fürchterlich seyn konnte. Denn da die Finanzen der letztern in gar schlechten Umständen waren, indem sie entweder gar keine Abgaben von ihren Unterthanen zu genießen hat-

ten,

ten, oder doch nur etwas weniges durch den sogenannten Bäthe ****) gleichsam bittweise zogen; so konnten sie freylich gegen diese blühenden und durch die Handlung reich gewordenen Städte in keinen Betracht kommen.

*) Die rheinischen Städte hatten sich zu ihrer Vertheidigung und zum Behuf ihrer Commercien mit einander vereiniget, wodurch der in der Geschichte bekannte rheinische Bund entstanden ist.

**) Man findet in den Stadtchroniken, daß in verschiedenen mittelmäßigen Städten der Mark, und in Pommern, so viele Hundert Tuchmacher gewesen sind, als itzo vielleicht einzelne Meister darinnen sind, welches von der Wichtigkeit der Manufacturen, so die Hansestädte vertrieben, zeuget.

***) Das Wort Hansa oder Hansestadt soll nicht an See bedeuten, sondern heißt in der alten deutschen Sprache Handelsstädte; daher sind noch in verschiedenen Reichsstädten, und auch in Wien Hansgrafenämter, welches so viel als Handelsgerichte oder Handelsämter ausdrücken soll, ob man es gleich in Wien durch die gewöhnliche Veränderung der Sprache und Zeiten Handgrafenamt nennet.

****) Bäth ist von seinem Ursprunge also genennet worden, ob es gleich in nachfolgenden Zeiten mit Census oder Steura einerley bedeutet hat, davon *Schilter* in Glossar. teuton. sub voce: Steura, it. in Obseru. ad *Kœnigshofii* Chron. Alsat. Obs. 5. §. 22.

§. X.

Diese Gestalt der Handlung in Europa wurde gänzlich verändert, als die Portugiesen zu Anfange des funfzehenten Jahrhunderts einen Weg um Africa nach Ostindien *), die Spanier aber America entdeckten. Diese beyden Nationen schafften sodann aus diesen Ländern alle Waaren nach Europa; und die Niederländer holeten sie bey ihnen ab, und verhandelten sie weiter durch die übrigen Länder unseres Welttheiles. Dieses daurete bis die schlechte Staatsklugheit des Königes Philippus des zweyten in Spanien die Manufacturen aus den Niederlanden nach Amster-

Amsterdam und Engelland trieb, und die wider ihn aufgestandenen Holländer nöthigte, die Waaren selbst aus Indien aus der ersten Hand zu holen. Sie thaten dieses, ob sie zwar im Anfange viel Schiffe verloren, mit so gutem Erfolge, daß sie sich allenthalben in Ostindien festsetzten. Die Ostindische Compagnie besitzet daselbst ganze Königreiche, und hat sich gleichsam das Monopolium des Gewürzhandels in ganz Europa zugezogen, so wie Holland zeither gleichfalls den Herings- und Wallfischfang vorzüglich besessen hat: wodurch diese an sich selbst kleine Republik sehr reich und mächtig geworden ist **).

*) Prinz Heinrich von Portugall ist der Urheber dieser Entdeckung gewesen, der sie durch unermüdete Anstalten, ohngeachtet der Hindernisse aller Minister und Hofleute, welche die Sache vor chimärische und lächerliche Einbildungen ansahen, zu Stande brachte. Zuerst giengen seine Entdeckungen auf die Küste von Africa, wodurch er zu den Besitzungen der Portugiesen auf der Zahn- Gold- und Sclavenküste Gelegenheit gab. Endlich aber wurde er durch eine Nachricht, daß gewisse Engelländer auf die itzige Insel Madera verschlagen worden, zu weitern Entdeckungen auf dem africanischen Meere bewogen, wodurch der Weg nach Ostindien glücklich erfunden wurde. Man sehe die engelländische Sammlung aller Reisen.

**) Unterdessen, so reich dieser Staat insgesammt betrachtet ist; so sind doch die Cassen desselben, oder die Regierung mit unermäßlichen Schulden beschweret; und die Unterthanen müssen übergroße Abgaben entrichten, weil die Republik bey allen Kriegen eingeflochten gewesen ist, und wichtige Kriegesheere und Flotten unterhalten hat. Ueber dieses hat dieser Staat den Fehler, den alle republicanische Regierungsformen haben, nämlich den Mangel der Eintracht, der Ordnung und uneigennütziger Absichten unter den Großen.

§. XI.

Durch die glückliche Entdeckung der Spanier und Portugiesen verloren alle vorher handelnde Nationen ihre Com-

Commercien; und die Venetianer und die deutsche Hansa, die doch damals zur See so mächtig waren, vernachläßigten gänzlich an dieser Entdeckung Theil zu nehmen, oder jenen Spuren zu folgen, wie hernach die Holländer thaten. Dahingegen wurden dadurch die Engelländer und Franzosen *), die vorher wenig oder gar keine Handlung hatten, zum Kaufhandel und Seewesen aufgemuntert. Engelland hat seine Commercien der großen und weisen Königinn Elisabeth zu danken. Sie gründete nicht nur die englischen Manufacturen **) durch die Aufnahme derer aus den Niederlanden, besonders aus Antwerpen, der Religion wegen geflüchteten Fabricanten: sondern sie machte auch wegen der Ausfuhr der innländischen Producte allerley heilsame Gesetze und Anordnungen. Gleichwie sie auch eine Seemacht darstellete: so richteten die Engelländer, nachdem sie gesehen hatten, daß es vor die Holländer nicht unmöglich gewesen war, sich in Ostindien festzusetzen, ihr Augenmerk hauptsächlich auf America und die Goldküste von Africa, wo sie auch, besonders in America, sehr wichtige Länder erlanget haben, und daraus vor ihren Handel und den Staat ungemeine Vortheile ziehen ***). Heute zu Tage steigt der engelländische Handel immer mehr, und seit zwey Jahren haben sie sich auch der Heringsfischerey mit gutem Erfolge unterzogen.

*) Es ist in der Geschichte bekannt, daß diese Nation in dem 14 und 15ten Jahrhunderte so wenig eine Seemacht und Seehandlung hatten, daß sie vielmehr zu einem vorfallenden Seeunternehmen von den Hansestädten Schiffe borgen mußten. Herr Cambbell in seiner Geschichte der brittanischen Seemacht bemühet sich zwar, das Gegentheil zu zeigen. Allein er beweiset weiter nichts, als daß es in einem mit dem Meere umgebenen Lande nicht gänzlich an Schiffen gefehlet hat, die man denn bey einer vorhabenden Expedition zusammen suchte. Allein in dem mittlern Zeitalter und vor Heinrich dem siebenten sieht man nicht, daß man in Engelland auf eine ordentliche Flotte gedacht hätte.

**) Sie

**) Sie verboth nämlich alle Ausfuhre der Wolle, weil sie als eine kluge Regentinn voraus sahe, daß die ohnedem bedruckten Niederländer von selbst kommen würden, sich in Engelland nieder zu lassen, wenn sie keine Materialien zu ihren Manufacturen hätten. Bey diesem Plane blieb sie standhaftig, ob gleich ganz Engelland wider dieses Verboth ein Geschrey erregte, daß es ihnen die Einkünfte von ihren Gütern entzöge. Um diesen Klagen abzuhelfen, kaufte die Königinn jedermann die Wolle ab; und damit man ihren unwandelbaren Entschluß sehen möge: so ließ sie einen guten Theil Wolle verbrennen, als der Vorrath zu stark anwuchs. Dieses schien jedermann grausam zu seyn: Sie erreichte aber dadurch ihren Endzweck, nämlich die Manufacturen in ihr Land zu ziehen.

***) Sie besitzen daselbst Virginien, Carolina, Neuengelland, Schottland, Pensilvanien, nebst vielen andern Ländern und Inseln. Das letztere, wo es gutes Schiffbauholz giebt, und weshalb es von den Engelländer hauptsächlich beybehalten worden ist, kann den Engelländern ins künftige wohl zu statten kommen; nachdem nunmehro vor kurzem Dännemark die Ausfuhre des Schiffbauholzes verbothen hat. Hier hat man zugleich ein Beyspiel von der klugen Vorsorge der Engelländer auf das Künftige. Denn weil man diesen Schritt von Dännemark einmal befürchtet hat; so hat man nicht allein bloß deshalb Pensilvanien beybehalten, und die dasigen Wälder geschonet: sondern auch in Schottland schon fast vor hundert Jahren Eichenbäume gezogen.

§. XII.

Frankreich ist viel später zu einer beträchtlichen Handlung und Seemacht gelanget. Denn ob zwar einzelne Kaufleute den Entdeckungen der Portugiesen und Spanier bald nachfolgeten *): so ist es doch ohne besondere Folgen vor die ganze Nation gewesen. Heinrich der Große hat den ersten Grund zu den Manufacturen **), und

zur Verfertigung der Galanteriewaaren geleget, woraus Frankreich nach der Zeit aus ganz Europa so große Schätze an sich gezogen hat. Er verbesserte zugleich die Finanzen***); und auf seine Veranstaltung wurde zuerst eine allgemeine Handlungscompagnie zur See errichtet. Allein diese und drey darauf gefolgte Handlungsgesellschaften sind völlig zu Grunde gegangen****), bis Ludwig der vierzehente mit großen Kosten, indem er 5 Millionen ohne Interessen herschoß, und allen Verlust über sich nahm, die fünfte unter dem Namen der Indianischen zu Stande brachte, die aber auch in den letzten Lebensjahren dieses Monarchen ihrem gänzlichen Untergange nahe war. Seit dem sie aber im Jahre 1719. mit drey andern Handlungscompagnien†) vereiniget worden ist: so befindet sie sich in dem vortrefflichsten Stande, und hat in allen drey Welttheilen große Besitzungen. Uebrigens haben die so berühmten französischen Finanzen nicht diejenige Beschaffenheit, welche die Glückseligkeit eines Volkes befördern kann††). Die Einrichtung der Generalpächter, die Vermögensteuer, und die Art die Schatzungen aufzulegen †††), sind große Finanzgebrechen, welche das Volk ungemein beschweren.

*) Die Franzosen geben zwar vor, daß sie noch vor den Portugiesen, oder wenigstens mit denselben zugleich, auf der Küste von Guinea zu Besitzungen gelanget sind, die aber wieder verloren worden; und sie wollen zu dem Ende hin und wieder Merkmaale finden; davon die allgemeine Sammlung der Reisen nachgesehen werden kann. Allein da die Geschichte von solchen beträchtlichen Unternehmungen, als doch zu dergleichen Besitzungen nöthig gewesen, gänzlich schweiget; so kann man mit Recht daran zweifeln.

**) Und zwar fieng Heinrich der vierte den Seidenbau so gar wider das Anrathen seines vortrefflichen Finanzministers Sully an, daher derselbe auch in seinen Schriften

ten nicht allzuwohl darauf zu sprechen ist, ein Beyspiel, daß sich das Menschliche bey den größten Männern niemals gänzlich verlieret. Man kann aber auch daraus erkennen, daß Heinrich der vierte vor sich selbst, ohne seine Minister, groß gewesen ist, und die wahren Grundsätze der Staatswirthschaft verstanden hat.

***) Vor ihm waren die französischen Finanzen ungemein schlecht bestellt. Was aber Heinrich der vierte vor Verbesserungen darinnen geleistet hat, kann man hin und wieder in des Sully Schriften finden, die ohnedem einem Cameralisten unentbehrlich sind. Er brachte es aber durch seine Verbesserungen so weit, daß alle Ausgaben bestritten, die Schulden nach und nach getilget, eine Armee von 60000 Mann unterhalten, welches vor damalige Zeiten etwas unerhörtes war, und gegen drey Tonnen Goldes alle Jahre in den Schatz geleget wurde.

****) Sie wurden durch den gewöhnlichen Weg ruiniret, wodurch viele andere große zu wichtigen Unternehmungen gestiftete Gesellschaften ihren Untergang gefunden haben; nämlich durch kostbare Gebäude und Etablissements, durch üble Verwaltung der Directeurs, die nach der stärksten Anzahl der Actien gewählet wurden, wodurch man zwar reiche aber nicht kluge und geschickte Directeurs erhielt, und durch kostbare Gesandtschaften und Geschenke; bey welchen Umständen leicht einige Unglücksfälle, z. E. der Verlust einiger Schiffe, die vermögendste Gesellschaft zu Grunde richten können.

†) Diese drey Gesellschaften waren die siamische, occidentalische, und die Gesellschaft von Sanega, eines großen Flusses auf der Küste von Guinea, welchen die Franzosen größtentheils im Besitz haben. Alle diese Compagnien waren in gutem Stande. Da nun bey dieser Vereinigung große Privilegien ertheilet wurden; so fanden sich zu den 25 Millionen neuen Actien, die damals errichtet wurden, und welche zum Vortheil der alten indianischen mit Schulden beladenen, Compagnie mit 10 pro Cent Ueberschuß bezahlet werden mußten, überflüßige Einleger. Diese nunmehrige allgemeine Handlungscompagnie bestand auch so wohl, daß sie schon 1721. vor

600 Millionen Papiere, als Schulden des Königes an sich handeln, und einige Jahre darauf einen beständigen Dividenten von 10 pro Cent fest setzen konnte, weil sie bey widrigen Fällen bereits eine reiche Ueberschußcasse hatte. Die Handlung dieser Compagnie ist auch heutiges Tages noch sehr groß und wichtig und scheinbarer Weise in dem aller blühendesten Zustande. Unterdessen weiß doch weder ein Directeur, noch andrer Theilhaber, wie es eigentlich mit der Compagnie stehet. Der König läßt alle Geschäffte der Compagnie durch den Minister des Seedepartements verwalten: und weder ein so genannter Directeur, noch andrer Theilhaber der Compagnie, darf sich weiter um etwas bekümmern, als daß er die 10 pro Cent von seinen Actien ziehet, welche der König zeither alle Jahre richtig hat auszahlen lassen. Die Compagnie hat unter dem itzigen Könige nur ein einzig Jahr die Verwaltung ihrer Angelegenheiten gehabt. Der König ließ ihnen nämlich auf einer Generalversammlung ihre Bücher ausantworten, mit dem Bedeuten, daß sie nun selbst ihren Angelegenheiten vorstehen sollten, wobey er declariren ließ, daß er der Compagnie eine hübsche Post von vielen Hundert Millionen schuldig wäre. Als das Jahr um war; so trug der Seeminister vieles vor, worzu die Compagnie einwilligen sollte. Da die Compagnie Schwierigkeiten machte; so deutete ihnen der Minister an, daß es des Königes Wille wäre, sie sollten auseinander gehen und sich weiter um die Angelegenheiten der Compagnie nicht bekümmern, indem er selbst wieder deren Verwaltung übernehme; und seit der Zeit weiß niemand weiter, wie es mit der Compagnie stehet. Der König führet also im Grunde alle Handlung; und die Theilhaber sind eigentlich nur Creditores, die 10 pro Cent Interessen ziehen.

††) Der Anfang einer guten Einrichtung der Finanzen, welche Heinrich der vierte gemacht hatte, gieng unter Ludewig dem dreyzehenten gänzlich wieder zu Grunde, indem dessen Ministers, und zwar Luynes darzu viel zu ungeschickt, Richelieu aber mehr auf Vergrößerung seines eigenen Ansehens und Einführung der unumschränkten

schränkten Königl. Gewalt bedacht war. Nun war zwar Colbert unter Ludwig dem vierzehnten, dem Frankreich seine Manufacturen und Seehandlung zu danken hat, zugleich der größte Finanzminister, der vielleicht je gewesen ist; indem er nicht allein nach dem Character eines wahren Cameralisten das Land anzubauen, und mit Commercien und Manufacturen zu bereichern suchte, damit sie im Stande wären, die Vermehrung der Abgaben zu ertragen, wie er denn wirklich die königl. Einkünfte dreymal höher gebracht hat, als er sie beym Antritte seines Ministerii gefunden hat; sondern er hat auch die Finanzen in eine vortreffliche Ordnung gebracht, wie er denn, nach Art der alten Römer, solche Tabellen erfunden hatte, aus welchen der König die ganze Wirthschaft des Staats auf einmal übersehen konnte. Allein die kriegerische Neigung seines Herrn machte schon Colberten selbst viel zu schaffen, daß er die Ordnung erhalten konnte; und seine Nachfolger im Ministerio Louvois, Chamillard u. a. m. waren so schlechte Helden in Finanzsachen, daß alle seine guten Anstalten wieder zu Grunde gegangen sind. Das Beste in dem französischen Finanzwesen ist eine schöne Verwaltung der Domanialgüter, die Sully bereits eingeführet hat, und die auch von Preußen und andern Staaten nachgeahmet worden ist.

†††) Es wird nämlich einem jeden Orte ein gewisses Quantum aufgeleget, dessen Eintheilung auf die einzeln Einwohner, bey den Unterobrigkeiten beruhet, wobey, wie leicht zu erachten, viel Menschliches vorgeht. Daß aber der Mangel eines sichern Contributionsfußes, die Auflegung der Vermögensteuer, oder eines gewissen Pfenniges von den Einkünften, keine gute Finanzeinrichtung sey, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung.

§. XIII.

In diesem Jahrhunderte sind die Schweden *) und Dänen aufgewachet, um ihre Handlung in guten Stand zu setzen. Sie haben zu dem Ende Handlungsgesellschaf-

ten errichtet, die auch bereits zu einigen Besitzungen gelanget sind, davon die dänische **) zu Tranquebar und auf den Eilanden St. Thomas und Croix, ziemlich ansehnlich werden; die vorhabende Festsetzung derselben auf der marocanischen Küste, scheinet nunmehr auch guten Fortgang zu gewinnen. Europa hat auch in diesem Jahrhunderte an Rußland durch die unermüdeten Bemühungen Kaiser Peters des großen nicht ohne Verwunderung eine neue Seemacht entstehen gesehen ***); wie denn die Handlung dieses Reichs ohnedem wichtig ist, mehr aber durch den chinesischen und persischen Landhandel und durch Verkaufung seiner innländischen Producte, als daß es selbst mit seinen Schiffen einen beträchtlichen Handel zur See hätte.

*) Schweden, welches die Wunden, so ihm Carl der zwölfte durch seine unaufhörlichen Kriege, so wohl in Verhinderung der Commercien, als Erschöpfung der Finanzen und der Unterthanen, geschlagen hat, noch ziemlich empfindet, hat noch kein allzuwichtiges Commercium. Man kann aber von dem heutigen Fleiße dieser Nation, den man in Untersuchung ihres Landes und dessen natürlichen Dinge, so wohl als in der Oeconomie, Mechanik und andern die Commercien befördernden Wissenschaften zu erkennen giebt, wovon die Schriften der Stockholmischen gelehrten Gesellschaft zeugen, mit Grunde eine baldige Aufnahme der Handlung und des Nahrungsstandes überhaupt hoffen; wenn anders die Factionen, welche dieses Reich zerrütten, diese gute Hoffnung nicht wieder einreißen. Wenigstens ist der im Jahre 1757 von der französischen Faction angesponnene Krieg wider Preußen keine Maaßregel, welche der Handlung und dem Staate überhaupt vortheilhaftig ist. Der Mangel an Gelde ist gleichfalls eine Hinderniß in Schweden, welche sich dem Aufnehmen des Nahrungsstandes sehr widersetzet. Dieser Mangel ist so groß, daß man sich vor einigen Jahren genöthiget gesehen, die Einfuhre fast aller ausländischen Waaren auf einmal zu verbiethen. Wenn man dieses Verboth nicht ohne zureichenden

chenden Grund unternommen hat, wie man von diesem öconomischen Staate wohl versichert seyn kann: so beweiset dieses nicht allein einen überaus großen Geldmangel, sondern man muß auch gar keine Hoffnung vor sich gesehen haben, durch Vermehrung der auszuführenden inländischen Producte die ausländischen Waaren zu balanciren. Unterdessen thut doch die Regierung alles mögliche, um die Ausfuhre der Landesproducte zu unterstützen und zu vermehren. Die Krone giebt so gar denen Eisenhütten eine ansehnliche Beyhülfe, damit diese Werke nicht eingehen und sie sich bey dem ausländischen Debit erhalten mögen.

**) Dännemark hat zur Zeit verschiedene Handlungscompagnien, die alle in ziemlich gutem Stande sind; nämlich die ostindische, welcher die dänischen Besitzungen auf der Küste von Malabar und von Guinea zugehören; und welche auch den Handel nach Sina treibt; die allgemeine Handlungscompagnie, die erst im Jahre 1747. gestiftet worden, die hauptsächlich den Handel in Europa zur Absicht zu haben scheinet; die norwegische Compagnie, welche die dasigen Landesproducte zum Augenmerke hat, und die ißländische, welche den Handel nach Ißland treibet. Die westindische Compagnie ist zwar vor einigen Jahren aufgehoben worden. Unterdessen ist der freye Handel dahin, und die Colonien auf St. Thomas und St. Croix, welche letztere Insel 1733. von Frankreich erkaufet worden, sehr ansehnlich; wie denn die dasigen Zuckerplantagen immer mehr in Aufnehmen kommen. Man suchet sich auch anitzo den Handel nach der Türkey zu eröffnen. Die Könige von Dännemark haben gewiß mehr, als alle andere, vor das Aufnehmen der Commercien und der Manufacturen gethan, und große Kosten deshalb aufgewendet. Allein, es scheinet an den rechten Maaßregeln zu fehlen, und der Eigennutz vieler Leute, die dabey gebraucht werden, scheinet viel Gutes zu verhindern, so daß so große Bemühungen und die in der besten und weisesten Absicht aufgewendeten wichtigen Kosten nicht allen Erfolg haben, den man sich davon versprechen könnte.

***) Kai-

***) Kaiser Peter der Große, welcher diese Seemacht darstellete, und sein Volk gesittet machte, verdienet über die größten Helden des Alterthums erhaben zu seyn, so wohl wegen dieser großen Unternehmungen selbst, als wegen der außerordentlichen Mittel, die er darzu anwendete. Seine Reisen durch den gesittetsten Theil von Europa, bey welchen er selbst die Werkstätte der Künstler und Handwerker besuchte, und auf den Schiffswersten das Zimmerbeil, nicht zum Scherz oder zum Schein, sondern zu wirklicher Arbeit in der Hand führete, und das Beyspiel welches er seinen Großen gab, indem er so wohl bey der Landmacht, als vornehmlich auf der Flotte, von unten auf dienete, sind so außerordentliche, aber vor die Beschaffenheit seines Volkes so weise und nöthige Wege, daß er allen künftigen Zeiten verehrungswürdig seyn wird.

§. XIV.

Deutschland hat in Ansehung der Finanzen *) und Handlung seit einigen Jahrhunderten eine große Nachläßigkeit bezeuget. Nur zu Ende des vorigen Jahrhunderts sind die Manufacturen durch die aus Frankreich geflüchteten reformirten Franzosen einigermaßen wieder gegründet worden, und der vorige König von Preußen †), der selbst ein sehr großer Haushalter war, hat seine Finanzen durch eine gute Einrichtung um die Hälfte vermehret, und eben so viel Vorsorge vor die Manufacturen angewendet. Der itzige große und weise preußische Monarch haben aber nicht nur die vorige Einrichtung vollkommen beybehalten: sondern auch durch Errichtung großer Handlungsgesellschaften zur Seehandlung einen guten Grund geleget. Der ruhmwürdige Kaiser Carl der sechste, hatte zur Aufnahme der Handlung in seinen Landen vortreffliche Entwürfe gemacht **), und ließ zu dem Ende mit großen Kosten allenthalben die Straßen bessern ***). Er errichtete in Wien die orientalische Handlungscompagnie, und in den Niederlanden die so genannte ostendische.

Diese

Diese letztere ist durch die Widersetzlichkeit seiner Bundesgenossen, der Engelländer und Holländer, zu Grunde gegangen: und die erste hat sich durch Aufführung kostbarer Gebäude, und andere bey dergleichen Gesellschaften vorfallende Umstände, die den Ruin befördern, solcher gestalt geschwächet, daß sie seit langer Zeit wenig, oder nichts mehr unternehmen kann. Allein man kann von den weisen Bemühungen der itzigen Kaiserinn Königinn, die sich sonderlich die Beförderung der Commercien angelegen seyn lassen, die Wiederherstellung dieser Compagnie mit Grunde erwarten, wie denn die Handlungsanstalten zu Triest und Fiume bereits einen guten Fortgang gehabt haben.

*) In dem mittlern Zeitalter, da fast alle Einkünfte der deutschen Fürsten, aus ihren Cammergütern genommen werden mußten, die ohnedem wenig ertrugen, führete gemeiniglich die Gemahlinn, oder der Fürst selbst, ohne alle Cammercollegia die Direction über seine Einkünfte und Ausgaben. In neuern Zeiten, und noch vor 200 Jahren, wurden die Finanz- und Justiz-Sachen, die beyde noch keinen großen Umfang hatten, von einerley Bedienten verwaltet. Landgraf Philipp von Hessen, wie aus seinem Testamente zu ersehen, hatte zu allen seinen Angelegenheiten zwey ansehnliche Bediente, davon jeder 50. fl. Besoldung genossen hat. Churfürst August von Sachsen, ist, so viel ich weiß, unter den deutschen Fürsten der erste gewesen, der ein ordentliches Cammercollegium errichtet hat.

†) Dieser große König hat insonderheit gezeiget, daß eine gute Haushaltung mit dem Nutzen des Staats und der Unterthanen sehr wohl bestehen kann. Er hat ohne Schaden seines Cameralinteresse, zu großer Bequemlichkeit der Handlung und des Nahrungsstandes, Ströhme schiffbar gemacht und durch Canäle mit einander vereiniget; Bemühungen, die außer den Preussischen Landen in Deutschland noch ganz unbekannt sind.

 **) Schon

Einleitung.

Von den allgemeinen Grundsätzen und der Eintheilung des Vortrages.

§. 1.

Der Vortrag aller nützlichen Wissenschaften muß sich auf allgemeine Grundsätze gründen; und daraus müssen alle Lehren im Zusammenhange hergeleitet werden. Die se Lehrart, wenn sie allein das Wesentliche zum Augenmerke hat, und unnütze Subtilitäten und Nebendinge vermeidet; ist so weit von dem Pedantismo*) entfernet, daß sie vielmehr denenjenigen Arten, die Wissenschaften aus bloßer Uebung, oder als ein Gedächtnißwerk zu erlernen, unendlich vorzuziehen ist. Denn zu geschweigen, daß bey der ersten Lehrart die Erlernung erleichtert wird; so wird man, weil die Urtheilungskraft bey Fassung der Lehren am meisten beschäfftiget ist, in den Stand gesetzet, alle mögliche Vorfälle zu entscheiden, und die allgemeinen Grundsätze auf alle besondere Umstände anzuwenden. Dahingegen diejenigen, welche eine Wissen-

Nothwendigkeit und Nutzen eines systematischen Vortrages der Wissenschaften.

Wissenschaft bloß aus Erfahrung und Uebung, oder mit dem Gedächtniß erlernet haben, bey tausenderley Vorfällen zweifelhaftig seyn, und wankende Entschließungen ergreifen werden.

*) Ich habe in der mündlichen Unterredung mit hohen und erleuchteten Ministers angemerket, daß sie die demonstrativische Lehrart, nach welcher man alle Worte, so verständlich sie auch jedem Bauer sind, mühsam zu erklären, und den Zusammenhang der Schlüsse und Gedanken, so leicht er auch von dem ungeübtesten Verstande eingesehen werden kann, durch häufige Wiederholungen und Berufungen auf die vorhergehenden Ausführungen ängstlich zu zeigen suchet, vor eine große Pedanterey halten. In der That kann man auch keine vortheilhaftigere Gedanken davon haben, wenn man diese und andere lächerliche und abgeschmackte Bemühungen der Demonstriersucht vernünftig zu beurtheilen im Stande ist. Deshalb aber wird die vernünftige demonstrativische Lehrart, welche den Vortrag der Wissenschaften auf einen wesentlichen Zusammenhang gründet, und eine Wahrheit aus der andern ableitet, allemal ihren vorzüglichen Werth behalten. Ich habe dieses in dem gegenwärtigen Buche zu leisten gesuchet; dabey aber alles dasjenige sorgfaltig vermieden, was Staatsbedienten und Standespersonen im Lesen ekelhaftig und gezwungen vorkommen könnte.

§. 2.

Dieser systematische Vortrag ist besonders bey den Cameralwissenschaften nöthig.

Dieses hat um so eher bey denjenigen Wissenschaften statt, welche zu der Regierung eines Staats gehören, besonders bey den eigentlich so genannten Cameralwissenschaften. Die Vorsorge einer weisen Regierung muß sich auf tausenderley Gegenstände erstrecken, welche alle den genauesten Zusammenhang miteinander haben. Wenn nun jemand keinen allgemeinen und zusammenhangenden Begriff

Begriff von den Regierungsangelegenheiten hat: so wird er dem gemeinen Wesen, indem er an einem Orte helfen will, an vielen andern Orten Nachtheil zufügen. Ob nun zwar die zur Regierung eines Staats gehörigen Angelegenheiten, und zu dem Ende nöthigen Grundlehren zeither in keinem einzigen Buche aus allgemeinen Grundsätzen im Zusammenhange hergeleitet und vorgetragen worden sind *): so ist doch gar leicht einzusehen, daß ein solcher Vortrag bey diesen Wissenschaften, wenn sie anders, wie niemand leugnen wird, in der That nützliche und gegründete Wahrheiten in sich enthalten, gar wohl möglich seyn muß. Alles was auf unstreitigen Wahrheiten beruhet, muß sich erweisen, und im Zusammenhange vortragen lassen. Denn man sieht keine Hinderniß, warum man nicht immer von einer Wahrheit zur andern fortschreiten könnte.

*) Man kann eben nicht sagen, daß es uns an Büchern in diesen Wissenschaften fehlet. Wenn man Inn- und Ausländer zusammen nimmt; so kann man schon eine ziemliche Bibliothek darinnen sammlen. Allein man wird kein einziges darunter finden, welches eine oder mehrere von diesen Wissenschaften, in einem auf die Sache gegründeten Zusammenhange vorzutragen suchte. Selbst die Compendia sind nicht besser beschaffen. Man handelt darinnen gemeiniglich etwas von der Oeconomie, und den Regalien ab. Wenn es hoch kömmt; so führet man etliche Stücke aus der Policey an, und das alles so mangelhaftig und in keiner andern Ordnung, als die dem Verfasser von ohngefähr eingefallen ist. Ich bin gar nicht geneigt, andere zu tadeln, und ich enthalte mich auch deshalb jemand zu nennen. Allein die Sache liegt vor jedermanns Augen. Die Ursache davon ist ohne Zweifel, daß sich philosophische Köpfe, ich weiß nicht durch was vor ein Schicksal, mit diesen Wissenschaften, worauf doch das Beste des gesellschaftlichen Lebens so sehr ankömmt, noch gar nicht abgegeben haben.

§. 3.

§. 3.

Woher der Name der ökonomischen und Cameral-Wissenschaften entsteht.

Man nennet die zur Regierung eines Staats gewidmeten Wissenschaften die ökonomischen, so wohl als die Cameralwissenschaften, gemeiniglich aber die ökonomischen und Cameralwissenschaften. Die Oeconomie oder Haushaltungskunst hat den Endzweck zu unterrichten, wie das Vermögen der Privatpersonen erhalten, vermehret und vernünftig gebrauchet werden soll. Was die Oeconomie bey den Gütern der Privatpersonen zur Absicht hat, das haben die Regierungswissenschaften bey dem gesammten Vermögen des Staates zum Endzwecke, sie zeigen nämlich, wie das Vermögen der Republik erhalten, vermehret und weislich gebrauchet werden soll. Sie führen also mit allem Rechte den Namen der ökonomischen Wissenschaften. Den Namen der Cameralwissenschaften aber leget man ihnen deshalb bey, weil die hohen Collegia, welche der Landesherr niedergesetzet hat, um die Geschäffte der Erhaltung, der Vermehrung und des Gebrauchs des Vermögens der Republik zu besorgen, gemeiniglich Cammern oder Cammercollegia genennet werden.

§. 4.

Man muß in diesen Wissenschaften die ächten Grundsätze anwenden,

Unsere Zeiten sind so glücklich, daß sich fast alle Regenten beeifern, ihren Reichen und Staaten einen blühenden Kaufhandel und ihren Unterthanen alle Arten von Nahrung und zeitlichen Vortheilen zu verschaffen. Ich getraue mich nicht zu behaupten, daß diese Vorsorge allenthalben aus den ächten Quellen, nämlich aus Liebe vor die Unterthanen und aus einem väterlichen Verlangen sie glücklich zu machen, entspringt. Die Liebe zu sich selbst kann hier und dort den meisten Antheil daran haben. Man ist endlich genugsam überzeuget worden, daß man sich selbst

selbst weder groß noch mächtig machen kann, wenn man ein armes und von Nahrung entblößtes Land hat. Unterdessen müssen wir diese ächten Quellen nach der Liebe dennoch allenthalben vermuthen. Wenigstens reden alle Höfe eine Sprache, die diesen Quellen gemäß ist. Es wird also kein Hof verlangen, daß man andere Grundsätze vorträgt, als welche mit diesen Quellen übereinstimmen. Wie kann auch ein ehrlicher Mann andere Grundsätze in diesen Wissenschaften annehmen, als welche die Natur der Sache, die Wahrheit und gesunde Vernunft erfordern. Es ist aber diesem nichts so sehr gemäß, als daß diese Grundsätze aus dem Endzwecke eines jeden Staats hergeleitet werden. Man muß demnach zu erst vortragen, was ein Staat und gemeines Wesen ist, und worinn der Endzweck desselben bestehet.

welche aus dem Endzwecke der Republiken herzuleiten sind.

§. 5.

Wahrscheinlicher Ursprung der Republiken.

Man behauptet gemeiniglich, daß die Republiken aus Furcht vor dem Ueberfall anderer entstanden sind. Allein dieses kann wohl verursachen, daß man sich mit einander vereiniget und gewisse Verträge macht, solchen Ueberfall mit vereinigten Kräften abzutreiben, nicht aber, daß man sich eines andern Gewalt unterwirft. Es ist also wahrscheinlicher, daß sie aus der Regierungsart der Familien entsprungen sind, indem der Altvater über seine Kinder und Gesinde nothwendig ein gewisses Ansehen und Gewalt haben müssen, welches bey seinem Absterben auf seinen ältesten Sohn fiel, bis es durch die Zeit zu einer wirklichen Beherrschung erwachsen ist *). Man hat hin und wieder Spuren, daß die Republiken wirklich auf diese Art entstanden sind; obgleich große Reiche auf solche Weise niemals erwachsen können. Diese entspringen gemeiniglich durch

die Gewalt der Waffen; und nur selten durch das Erbgangsrecht, oder durch die freye Wahl und die freywillige Vereinigung verschiedener kleiner Staaten.

*) Diese Meynung wird dadurch sehr bestärket, daß die Könige in den ältesten Zeiten fast allemal auch die Oberpriester ihres Volkes waren. Dieses erhellet aus unzähligen Stellen des Homers und der andern ältesten Schriftsteller, und zwar verrichteten die Könige bey allen feyerlichen Gelegenheiten selbst das Opfer. Man weiß aber, daß die priesterliche Würde, oder das Amt die Opfer zu verrichten, eine der vornehmsten Eigenschaften der Altväter war.

§. 6.

Erklärung, was ein Staat oder Republik ist.

Eine Republik oder Statt ist eine Vereinigung einer Menge Menschen unter einer höchsten Gewalt zu dem Endzwecke ihrer Glückseligkeit; oder man kann sagen, eine Republik besteht aus einer Menge Menschen, die durch einen allgemeinen Zusammenhang und gewisse festgesetzte Verfassungen mit einander vereiniget sind, um unter einer über sich gesetzten obersten Gewalt mit vereinigten Kräften ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit zu befördern. Die Republiken sind demnach von den Gesellschaften oder Societäten unterschieden, als welche zwar ein gewisses Bestes auch zuweilen die Glückseligkeit überhaupt zur Absicht, aber niemals eine oberste Gewalt über sich gesetzt haben. Die oberste Gewalt in dem Staate rühret solcher Gestalt ungezweifelt von dem Volke her; ein Satz, der heute zu Tage so allgemein für wahr erkennet wird, als gefährlich er ehedem den kleinen Geistern zu seyn schien *).

*) Es fehlete nicht viel, daß man diese unstreitige Wahrheit, daß die oberste Gewalt von dem Volke herrühret, ehedem als ein großes Staatsverbrechen angesehen hätte. Wenigstens konnte sich Masius in Coppenhagen dieses Satzes wider den vortrefflichen Thomasius bedienen, um durch den weltlichen Arm des Thomasius Schriften mit Feuer und Schwerdt verfolgen zu lassen. So ist es mit den ersten Gedanken von den Gegenfüßern, mit der Bewegung der Erde, und mit vielen andern Wahrheiten, gleichfalls ergangen, die die nachfolgenden Zeiten als unstreitig richtig haben erkennen müssen, ob sie gleich die vorhergehenden zu ihrer Schande verfolget haben. Mich deucht, die Großen sollten sich hierdurch gegen neue Lehrsätze behutsam machen lassen.

§. 7.

Der Endzweck der Republiken.

Der Endzweck aller und jeder Republiken ist demnach unstreitig die gemeinschaftliche Glückseligkeit. Man müßte die Menschen in der That vor unsinnig halten, wenn sie sich ihrer natürlichen Freyheit begeben und einer höchsten Gewalt unterwerfen wollten, welcher sie sich nicht widersetzen können und dürfen, im Fall sie nicht diesen Endzweck hätten, als von welchem sie mit Grunde erwarten, daß die daraus vor sich entstehenden Vortheile ungleich größer seyn sollen, als der Verlust ihrer natürlichen Freyheit. Es bedarf also keiner Ausführung, daß die Unterthanen nicht um des Regenten willen vorhanden sind. Dieser Satz, wenn er jemals in der Theorie wirklich geheget worden ist, gereicht dem ganzen menschlichen Geschlechte zur Schande. Nur die Verblendung der Leidenschaften kann die Thaten eines Regenten demselben zuweilen ähnlich machen.

§. 8.

Daraus folget der allgemeine Grundsatz dieser Wissenschaften.

Hieraus folget der erste und allgemeine Grundsatz aller öconomischen und Cameralwissenschaften, nämlich: **daß alle Regierungsgeschäffte eines Staats solchergestalt eingerichtet werden müssen, daß dadurch die Glückseligkeit desselben be-**

fördert werde. Dieser Satz hat alle Eigenschaften eines allgemeinen Grundsatzes; und es wird sich in der Folge offenbaren, daß alle Lehren daraus im Zusammenhange hergeleitet werden können.

§. 9.

Es sind dreyerley Regierungsformen oder Arten der Republiken.

Zuförderst müssen wir die verschiedenen Arten der Republiken erwägen. Es giebt aber vornehmlich dreyerley Arten der Republiken oder Regierungsformen, nämlich 1) die Monarchie oder Alleinherrschaft, wo die Gewalt bey einem Einzigen beruhet; 2) die Aristocratie, oder die Regierung der Vornehmen, wenn sich die Gewalt in den Händen der vornehmsten Personen oder Familien befindet; 3) die Democratie, oder die Herrschaft des gemeinen Volkes, wenn die Entscheidung der wichtigsten Dinge auf die Stimme des gemeinen Volkes ankömmt. Weil aber eine Republik aus zwey verschiedenen Arten zusammen gesetzet seyn kann: so entstehen daher die vermischten Regierungsformen, in welchen bald die Monarchie und Aristocratie, oder die erste mit der Democratie, bald die Aristocratie mit der Democratie, selten aber eine Vermischung von allen drey Arten zugleich statt findet*). Man muß auch von der Monarchie den Despotismus**), oder die sclavische Beherrschungsart unterscheiden, die eigentlich in keinem Reiche der Welt statt hat, sondern nur ein Misbrauch der Alleinherrschaft ist. Sie ist wider allen Endzweck der Republiken, und eine wahre Tyranney.

*) Unterdessen ist doch Großbrittanien in der That, als eine Vermischung von allen drey Regierungsformen anzusehen. Der König hat gewiß verschiedene wichtige Majestätsrechte auszuüben. Das Oberhaus, worinnen die Lords durch ihre Geburt Sitz und Stimme bekommen, hat an den meisten Regierungsangelegenheiten Antheil, und zeiget mithin

hin offenbar die aristocratische Verfassung an. Die Repräsentanten des Volkes aber, welche das Unterhaus ausmachen, und auf welche in vielen Angelegenheiten des Reichs das meiste ankömmt, geben die democratische Vermischung zu erkennen. Das deutsche Reich hat keine monströse Regierungsform, wie einige Gelehrte geglaubt haben. Nach seinen Grundverfassungen und Gesetzen, gehöret es unter diejenigen vermischten Regierungsformen, die aus der Monarchie und Aristocratie zusammen gesetzet sind. Nur die Macht verschiedener Reichsstände verursachet, daß die Reichsgesetze und Verfassungen nicht allemal beobachtet werden können.

**) Der Herr von Montesquiou in seinem Buche von den Gesetzen, rechnet die despotische Herrschaft unter die Regierungsformen, und dahingegen begreifet er die Aristocratie und Democratie zusammen unter denen Republiken, so, daß seine dreyerley Regierungsformen aus Republiken, Monarchien und despotischen Herrschaften bestehen. Allein diese Eintheilung ist meines Erachtens nicht wohl getroffen. Republik ist der allgemeine Name, welcher alle Regierungsformen unter sich begreift, und welcher dem Stande der natürlichen Freyheit entgegen gesetzt ist. Der Despotismus aber kann am allerwenigsten eine besondere Art der Regierungsformen ausmachen, da man offenbar siehet, daß er weiter nichts als ein Misbrauch der Monarchie ist. Wollte man sich durch den gemeinen Begriff des Wortes Republik, da es gemeiniglich den Monarchien entgegen gesetzet wird, verführen lassen: so könnte man nur zweyerley Arten von Regierungsformen annehmen, nämlich Monarchien und Republiken; und jede würde sich wieder in zwey Classen eintheilen, nämlich die erste in eigentliche Monarchien und despotische Herrschaften und die Republiken, in Aristocratien und Democratien. Allein auch hier würde kein wesentlicher Unterschied seyn, weil Monarchie und Despotismus beyde eine Herrschaft eines einzigen ist.

§. 10.

Die monarchische Regierungsform ist den übrigen vorzuziehen.

Es kann durch zulängliche Gründe leicht erwiesen werden, daß die monarchische Regierungsform *) in Ansehung der Geschwindigkeit, womit die Mittel zur Glückseligkeit des Staats ergriffen werden können, und weil hierbey viele innerliche Bewegungen und Unordnungen zu vermeiden sind, allen andern Regierungsformen ungleich vorzuziehen ist. Es ist auch gewiß, daß ein einziger guter Monarch so viel Gutes stiften kann, als freye Republiken in Jahrhunderten nicht zu Stande bringen können.

*) Man kann nicht leugnen, daß die monarchische Regierungsform sehr gemisbrauchet werden, und den Unterthanen zu großem Elend und Unglück gereichen kann. Wollte auch Gott, es wären nicht so viel Beyspiele tyrannischer und übelgeführter Alleinherrschaften vorhanden, als sich leider in den Geschichten finden. Allein findet man wohl weniger Beyspiele in den Geschichten von Elend und Unglück, so durch die Regierung der Vornehmen und des Volkes entstanden ist. Meines Erachtens hat hierinnen keine Regierungsform der andern etwas vorzuwerfen. Es kömmt nicht auf den Misbrauch, sondern auf die wesentlichen Vorzüge an, die eine Art von der andern in Verwaltung der Angelegenheiten des Staats hat: und da kann man meines Erachtens der Monarchie den Vorzug nicht streitig machen; es sey denn, daß die Natur gleichsam ein Land zur republikanischen Freyheit besonders gebildet hätte, wie man von der Schweiz sagen kann. Der Misbrauch und die Unordnung in einer Beherrschungsart entstehen aus der Beschaffenheit der Zeiten, und der Wildheit der Leidenschaften bey denenjenigen, die an der Regierung Theil haben. In der monarchischen Regierungsform kömmt alles auf die würdige und weise Erziehung der vermuthlichen Thronfolger an, die man in unsern vernünftigen Zeiten immer besser erwarten kann. Hierum haben also die Unterthanen Ursache Gott zu bitten; und in der

der That, da ihr Wohl und Weh davon abhängt: so sollte man ihnen bey der Erziehung der Prinzen einigen Einfluß lassen, wie die alten Aegypter eingeführet hatten: wenigstens sollte man ihre Vorstellungen darüber allemal geneigt anhören.

§. 11.

Verschiedene Beschaffenheiten der monarchischen Regierungsform, 1) in Ansehung der Regierungsfolge.

Da wir in diesem Buche die monarchische Regierungsform voraussetzen: so wird es nöthig seyn, die verschiedenen Beschaffenheiten der monarchischen Regierungsformen zu erwägen; und zwar 1) in Ansehung der Nachfolge in der Regierung. In diesem Betracht sind die Monarchien entweder Wahl- oder Erbreiche, und diese letzteren wiederum entweder bloß männliche, oder auch zugleich weibliche Erbreiche. Da die Wahl, sowohl als die Aufhörung des Mannesstammes allemal Zerrüttung, Unruhe und Kriege verursachet: so ist die letztere Art unter einigen Einschränkungen *) unstreitig vorzuziehen. Es haben zwar einige, besonders Herr von Locn mit guten Gründen erwiesen, daß das weibliche Geschlecht zur Regierung nicht geschickt sey. So bündig diese Gründe sind; so würde doch aus eben solchen Gründen folgen, daß wir auch einen schwachen, unverständigen oder unwissenden Regenten zur Regierung nicht lassen müßten. Die Vermeidung eines grössern Uebels macht in den Welthändeln vieles nothwendig, was guten Gründen entgegen ist **).

*) Zu diesen Einschränkungen gehöret vornehmlich, daß das Erbrecht nie an eine Prinzessinn fallen sollte, die an einen fremden regierenden Herrn verheirathet ist. Dieses geschieht niemals ohne Nachtheil des Staats, der dadurch entweder gleichsam zur Provinz eines andern Reiches wird, oder sein Regierungsruder in fremder Bedienten Händen sieht, die wenig Liebe vor den Staat haben. Ein Reich ist auch seinem Wesen nach nicht wie ein Landgut, das an jeden fremden Erben fallen kann.

Dieses ist nie die Absicht der Völker bey Einführung der Erbfolge gewesen. Ich habe hiervon in der Chimäre des Gleichgewichtes von Europa ausführlicher gehandelt.

**) Was die Gründe des Herrn von Loen selbst anbetrifft; so kann man nicht leugnen, daß verschiedene darunter sehr wichtig sind; wie denn in der That das weibliche Geschlecht, nach Beschaffenheit ihrer Natur, alle und jede Obliegenheiten eines Regenten nicht allemal erfüllen kann; worunter vornehmlich zu rechnen ist, daß eine Prinzessinn das Kriegsheer nicht anführen kann, welches doch eine der unstreitigsten Pflichten der Regenten ist. Allein trifft man nicht eben solche Verhinderungen von dieser und andern Arten bey männlichen Regenten an? Wenn man aber dem ganzen gegenseitigen Geschlechte Fehler und Mangel an Fähigkeiten beymißt; so geht man vielleicht ein wenig zu weit. Man findet unter den Schönen so viel vortreffliche Beyspiele des Verstandes und aller männlichen Tugenden, als unter den Mannspersonen selbst; und man würde keine Mühe haben, unter dem männlichen Geschlechte alle diejenigen Fehler und Schwachheiten gar häufig anzutreffen, die man gemeiniglich dem weiblichen Geschlechte beymißt. So wie der Herr von Loen selbst billiger Maaßen erkennet, daß man in der verehrungswürdigen Person der römischen Kaiserinn und Königinn von Ungarn und Böhmen Majestät, eine Ausnahme machen müsse; eben so können ihm viele andere erhabene Beyspiele des gegenseitigen Geschlechts in den Geschichten nicht unbekannt seyn. Unterdessen, wenn ein Gegner dem weiblichen Geschlechte häufigere und stärkere Affecten und einen gewissen Eigensinn und Præcipitanz vorwerfen wollte, so würde ich mich deshalb nicht mit ihm in Streit einlassen. Die berühmtesten weiblichen Regierungen sind hierdurch voller kleinen Flecken geworden. Man kann öfters an den großen Gaben und Verstandeskräften einer Regentinn nicht zweifeln. Allein die aus dem weiblichen Eigensinn und Affecten entspringende Schwäche mischet sich allenthalben mit ein. Ich wollte selbst solche Flecken

Flecken in der Regierung der großen Königinn Elisabeth häufig zeigen, wenn es erforderlich wäre.

§. 12.

Man hat ferner 2) bey den Monarchien zu erwägen, ob die Gewalt des Monarchen unumschränkt, oder durch die Reichsgrundgesetze und Freyheit der Stände eingeschränkt ist. Von der ersten Art sind Rußland, Frankreich, Dännemark ꝛc. von der letztern aber das deutsche Reich, Engelland, Schweden u. a. m. Die eingeschränkten Alleinherrschaften stellen zwar die Unterthanen vor der Tyranney sicher; sie sind aber in den Kriegen und Vertheidigungen gegen die Feinde allemal ungleich schwächer, als die unumschränkten Reiche; und es können darinnen zur Wohlfahrt und Rettung des Staats selten so wirksame und schleunige Mittel ergriffen werden, als ein unumschränkter Monarch in seiner Gewalt hat *). Allein ob zwar ein weiser und gütiger Monarch niemals zu viel Gewalt haben kann; so ist es doch gewiß, daß sie auch sehr gemisbrauchet werden kann. Schweden wird die unumschränkte Gewalt, die Carl der zwölfte gehabt hat, noch lange Zeit empfindlich fühlen. 2) in Ansehung der uneingeschränkten oder eingeschränkten Gewalt.

*) Wenn die Gewalt der Monarchen eingeschränkt ist: so kommt alles auf die vernünftige Beschaffenheit dieser Einschränkung an. Man kann seine Gewalt Gesetze zu geben, Steuern aufzulegen, zu strafen und Rechtssprüche zu thun, einschränken; allein die Gewalt in Staatssachen und über das Kriegsheer läßt sich nicht einschränken, ohne den Staat gegen auswärtige Feinde schwach zu machen. Engelland hat unstreitig hierinnen die allerweiseste Regierungsform. Der König hat alle Macht in Staats- und Kriegssachen, die er nöthig hat, um zu Beschützung des Staats thätig und wirksam verfahren zu können, ob ihm gleich in andern Dingen, die Hände solchergestalt gebun-

den sind, daß er diese Macht nicht misbrauchen kann. Da Schweden in diesem Jahrhunderte eine eingeschränkte Regierungsform einführete; und es mithin in seiner Macht stand, die weiseste und beste Verfassung zu erwählen; so ist es zu verwundern, warum es die vortreffliche englische Verfassung nicht nachgeahmet hat. Denn die schwedische Grundverfassung ist meines Erachtens gar nicht also gerathen, daß sie die Wohlfahrt des Staats wahrhaftig befördern könnte, und als man von der Einsicht eines ganzen Volkes in vernünftigen und erleuchteten Zeiten hätte erwarten sollen.

§. 13.

3) in Ansehung des Zusammenhangs der Reiche und Länder, die ein Monarch besitzet.

Es ist auch noch 3) bey den Monarchien zu betrachten, ob die Staaten eines Monarchen einen allgemeinen Zusammenhang haben, oder in verschiedenen Reichen und Staaten bestehen, die in Ansehung ihrer Einrichtungen und Regierungsform von einander abgesondert sind, und nur in so weit mit einander in Verbindung stehen, daß sie einerley Regenten haben. So hat z. E. das Churfürstenthum Braunschweig, Hannover und Großbrittanien keinen andern Zusammenhang, als daß sie von einerley Person beherrschet werden. Solche verschiedene Staaten eines Regenten, die ihre besondere Regierungsformen haben, sind allemal schwächer, als ein einziges Reich von eben dieser Größe, das eine gemeinschaftliche Verfassung hat *). Daher sind weise Regenten allemal auf eine Vereinigung solcher verschiedenen Staaten bedacht gewesen, und vor einigen Jahrhunderten ist Pohlen und Litthauen, in diesen Jahrhunderten aber Engelland und Schottland solchergestalt vereiniget worden.

*) Die Eifersucht und der Haß unter solchen verschiedenen Staaten, bleibt fast niemals aus, zumal wenn der Regent mehr Liebe gegen einen als gegen

gegen den andern blicken läßt: und so wenig diese größre Zuneigung der Weisheit gemäß ist, zumal wenn es beyderseits erbliche Staaten sind: so wird man doch dergleichen fast allenthalben gewahr. Dort entzieht man einem erblichen Reiche durch das Verbot der Ausfuhre seiner Producte in andere erbliche Staaten, fast alle Mittel zu seinem Aufnehmen. Hier werden die Unterthanen eines erblichen Reiches in den Auflagen sehr hart, und in andern erblichen Staaten sehr gelinde gehalten; und dergleichen Beyspiele finden sich mehrere. Ob ich zwar die Ursachen hiervon zum Theil kenne: so bin ich doch weit entfernt, solche vor Gründe einer ächten Regierungskunst zu halten.

§. 14.

Die Kenntniß dieser Beschaffenheiten ist wegen ihres Einflusses in die Stärke oder Schwäche des Staats nöthig.

Die allgemeine Kenntniß dieser verschiedenen Umstände und Beschaffenheiten der Reiche ist unumgänglich nöthig; denn ob zwar etwas davon in Iure publico vniuersali vorgetragen wird: so geschieht es doch daselbst, nur um was dabey Rechtens zu erlernen. Hier aber muß es hauptsächlich erwogen werden, um den Einfluß und die Wirkung zu zeigen, den diese Umstände in die Glückseligkeit, und Stärke und Schwäche des Staats haben. Ob nun zwar hier nur allgemeine Lehren vorgetragen werden können: so wird ein Lernender hiervon ganz leicht die Anwendung auf denjenigen Staat machen können, worinn er dereinst gebraucht wird.

§. 15.

Es folgen auch hieraus verschiedene Grundsätze: 1) die festgesetzte Regierungsfolge gehöret zur Glückseligkeit des Staats.

Es sind aber aus diesen dreyerley Beschaffenheiten der Monarchien eben so viel verschiedene Grundsätze zu ziehen, die man bey der Regierung des Staats zum Grunde legen muß; und zwar 1) daß die festgesetzte Regierungsfolge zur Glückseligkeit des Staats gehöre, weil sonst das Reich nichts als Unruhe, Krie-

ge

ge und Zerrüttung zu gewarten hat. Dahero ist es gut in Wahlreichen, bey Lebzeiten des Regenten auf einen Nachfolger bedacht zu seyn; und wenn es in Erbreichen an regierungsfähigen Nachfolgern gebrechen will; so muß nicht allein die Nachfolge bestimmt, und so viel als möglich außer Zweifel gesetzet werden; sondern man muß auch den Staat in solche Verfassung zu setzen suchen, daß er die Anforderungen kräftig abzuweisen im Stande ist.

§. 16.

a) die Reichs-Grundgesetze und Freyheiten des Volkes müssen erhalten werden.

Die Reichsgrundgesetze und die Freyheit der Stände, die dem Wohlstande der Republik nicht nachtheilig sind, muß man niemals über den Haufen zu werfen suchen. Man muß aber auch keine neue Freyheiten und Privilegien ertheilen, welche verhindern, geschwinde Mittel zur Glückseligkeit des Staats zu ergreifen. Es scheint heute zu Tage, daß verschiedene Höfe den entgegengesetzten Satz als einen Grundsatz betrachten, daß man nämlich die Freyheiten der Stände auf alle Art zu unterdrücken suchen müsse; und in der That sind viele Gründe vorhanden, woraus man schließen könnte, daß ein Monarch daran so unrecht nicht thäte. Denn gemeiniglich werden solche Freyheiten nichts weniger als zu dem wahren Besten des Staats, sondern zu privat Absichten angewendet; und der Hof kömmt dennoch gemeiniglich allemal zu seinem Endzwecke, es mag derselbe gut oder verwerflich seyn. Das gemeine Wesen aber scheint bloß den Aufwand und den Nachtheil davon zu haben. Die Gründe würden mich selbst überzeugen, wenn die unumschränkte Gewalt niemals gemisbrauchet würde. Ueberdieß hat der Regent entweder ausdrücklich oder stillschweigend bey Antritt seiner Regierung diese Freyheiten zu halten versprochen. Erkann sie

sie also ohne Verletzung Treu und Glaubens nicht unterdrücken. Jedoch bin ich selbst der Meynung, daß man solche Freyheiten zu unterdrücken berechtiget ist, welche mit den Grundsätzen der Vernunft und einer guten Regierung nicht bestehen können*). Denn die Glückseligkeit des Staats ist dessen höchstes Gesetz.

*) Dahin gehöret, wenn ein einziges Mitglied durch seine Verneinung alle gute Absichten, Maaßregeln und Schlüsse des Regenten, und alle übrigen Stände übek den Haufen werfen, und gänzlich vereiteln kann. Von dieser Art war auch das ehemalige Privilegium der Herren Ungarn, nach welcher sie sich ihrem Könige zu widersetzen befugt erachteten. Das, was dem Wesen und der Eigenschaft einer Republik offenbar zuwider ist, kann von einem jeden Regenten ohne Bedenken aufgehoben werden, wenn es ohne allzugroßes Unglück, und ohne Umsturz des gemeinen Wesens geschehen kann. Dergleichen Freyheiten sind unter die unmöglichen Dinge zu rechnen, wobey keine Verbindlichkeit statt haben kann.

§. 17.

Verschiedene abgesonderte Reiche und Länder eines Monarchen, muß man zu vereinigen suchen.

Der dritte Grundsatz, der aus denen obigen Beschaffenheiten abfließet, ist folgender. Man muß nämlich verschiedene Reiche und Länder eines Monarchen, die eine von einander abgesonderte Verfassung und Regierungsform haben, in eine Vereinigung und allgemeinen Zusammenhang zu bringen suchen, weil eine solche Absonderung den Gebrauch der vollen Kraste des Staats hindert, die Mittel zur Aufnahme des Staats, besonders in Ansehung der Commercien, einigermaßen unwirksam macht, und gemeiniglich eine Antipathie und Eifersucht unter den verschiedenen Reichen und Ländern nach sich zieht. Jedoch ist vor solchen Unternehmungen wohl zu erwägen, ob es in Ansehung der Verfassung und Verknüpfung

pfung solcher Länder mit andern Reichen und des Aufsehens und Mistrauens, so es bey benachbarten Mächten erregen wird, rathsam und thunlich sey; oder ob es vielleicht üblere Folgen nach sich ziehen werde, als aus der Vereinigung Nutzen erwächst. Wenigstens aber muß man alsdann solche Privilegien und Gerechtsame derer verschiedenen Staaten durch dienliche Wege aufzuheben suchen, welche einer engern Verbindung, dem gemeinschaftlichen Vertrauen und der Wohlfahrt beyderley Staaten am meisten im Wege stehen *).

*) Von dieser Natur sind vornehmlich diejenigen Privilegia, welche die Ein- und Ausfuhre der Landesproducte und Waaren, aus einem Lande in das andere verhindern, ohngeachtet beyde Länder erblich unter einerley Regenten stehen. Dieses muß nothwendig allerley widrige Gesinnungen, Haß, Feindschaft, Streitigkeiten und Beschwerden gegen einander erregen; wie denn auf den Landtägen solcher Staaten die Gravamina gegen einander gar nicht selten zu seyn pflegen. Unterdessen haben doch dergleichen Staaten, da sie unter einerley Regierung stehen, auch einerley Wohl und Weh mit einander zu gewarten. Sie sind also bereits durch die Beschaffenheit ihres Zustandes auf das engste mit einander vereiniget; und es ist in der That befremdlich, daß sie gegen einander noch immer als gegen fremde Staaten verfahren wollen, welches in ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit gar keine gute Wirkung haben kann. Es ist vergeblich, wenn ein Land hierwider einwendet, daß die freye Einfuhre der Lebensmittel und anderer Producte aus dem andern Lande, dem Vertrieb ihrer eignen Landeswaaren nachtheilig seyn würde. Dieser Grund kann unter so enge verbundenen Ländern nicht statt haben; und kann denn ein Land, das vor seinen Vertrieb dergleichen Nachtheil befürchtet, nicht viel andere Landesproducte zum Behuf der Commercien zu gewinnen suchen?

§. 18.

§. 18.

Erklärung, was ein Monarch oder Regent ist.

Wir kommen nunmehr auf die Person des Monarchen selbst. Ein Monarch oder Regent ist das Oberhaupt des Staats, oder der Republik, welcher die höchste Gewalt besitzet, um vermittelst derselben alle Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu besorgen und wirksame Mittel zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit anzuwenden. Seine vornehmste Pflicht besteht also in der Vorsorge vor die Glückseligkeit der Unterthanen. Man würde sich einen fehlerhaften Begriff machen, wenn man sich einen Regenten als einen Verwalter oder Vorsteher der höchsten Gewalt und der Angelegenheiten des gemeinen Wesens vorstellen wollte. Auf diese Art würde man den Regenten zu einem Bedienten des Staats machen, und die Republik über ihn setzen, so daß er von einem Statthalter nicht unterschieden seyn würde. Dieses ist der falsche Begriff der Monarchomachorum, woraus hernach so viel schädliche und gefährliche Sätze abflossen *).

*) Die Feinde der obersten Gewalt, und vornehmlich der Alleinherrschaft, die man Monarchomachi zu nennen pfleget, nehmen zu ihrem vornehmsten Grundsatze an, daß das gesammte Volk über den Regenten, und dahero entweder denselben wegen seiner dem gemeinen Wesen schädlichen Handlungen zur Verantwortung zu ziehen, oder sich demselben mit Gewalt zu widersetzen befugt ist. Aus solchen verdammlichen Grundsätzen ist die unselige Tragödie mit dem unglückseligen Könige Carl dem ersten in Engelland entstanden; und dadurch hat Heinrich der dritte in Frankreich seinen Tod gefunden Allein nichts ist so verabscheuens würdig, als diese Grundsätze, die offenbar wider das Wesen einer Republik sind, und dem Aufruhr und allen Unordnungen Thür und Thor öffnen.

§. 19.

§. 19.

Erklärung der höchsten Gewalt. Sie besteht im Gebrauche des Vermögens des Staats.

Die höchste Gewalt besteht in dem Gebrauche des gesammten Vermögens und der Kräfte des Staats, um dadurch den Endzweck desselben, nämlich die gemeinschaftliche Glückseligkeit zu erreichen. Denn man würde die höchste Gewalt viel zu enge einschränken, wenn sie allein in Gesetzen, Anordnungen, Bestrafungen und dergleichen bestehen sollte. Zu dem Vermögen und den Kräften des Staats gehören aber nicht nur alle Arten von Gütern, so wohl der beweglichen als unbeweglichen, die in dem Lande vorhanden sind, sondern auch alle Fähigkeiten und Geschicklichkeiten derer in der Republik befindlichen Personen, ja die Personen selbst *). Der vernünftige Gebrauch aller dieser Dinge also, und die Befugniß darzu, ist eben die oberste Gewalt.

*) Die Personen gehören in so weit zu dem Vermögen des Staats, daß sich die Republik derselben auf alle Art zu ihrem Nutzen und Diensten gebrauchen kann, ohne daß es diese abzuschlagen, oder zu verweigern befugt sind. Jedoch ist es billig, daß sie der Staat schadlos halte, weil kein Mitglied des gemeinen Wesens mehr als das andere zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt beyzutragen schuldig ist. In diesem Betracht können die Unterthanen zu Geißeln an den Feind gegeben, und auch wider ihren Willen zu Kriegs- und andern Diensten des Staats gezogen werden. Das Recht der Avocatorien ist gleichfalls daraus herzuleiten. Allein der Vernunft nach kann man diese öffentliche Zurückberufung aus auswärtigen Diensten, nur auf diejenigen erstrecken, die noch wirklich im Lande Güter besitzen. Denn die Unterthanen, besonders in Deutschland, werden nicht als solche Sclaven geboren, daß sie ihre Wohnung und Aufenthalt nicht verändern, und sich zu Unterthanen eines andern Landes machen könnten. Das Verfahren des Königes Carls des zwölften in Schweden mit dem

dem Paykul, der in Liefland keine Güter besaß, und in seiner zarten Jugend in Sächsische Dienste gekommen war, war also in der That eine Grausamkeit.

§. 20.

Die oberste Gewalt theilet sich in drey Hauptzweige, auf deren vernünftigen Anordnung die Freyheit und Glückseligkeit der Republik ankommt.

Die oberste Gewalt, welche in dem Gebrauche des gesammten Vermögens des Staats besteht (§. 19.) begreifet eine Menge von Befugnissen und Gerechtsamen in sich. Unterdessen kann man dieselben alle in drey Hauptclassen bringen, welche mithin so viel Hauptzweige der obersten Gewalt sind. Diese sind 1) die gesetzgebende Gewalt, 2) die richterliche Gewalt, oder die Verwaltung der Gerechtigkeit, und 3) die vollziehende Gewalt, oder die Verwaltung der Staatssachen. Die Güte der Regierungsformen, und mithin die Freyheit und Glückseligkeit des Staats beruhet lediglich auf der weisen Anordnung und Einrichtung dieser dreyerley Gewalten, welches man die Grundverfassung eines Staats nennet. Wenn sich diese drey Gewalten ganz uneingeschränkt in den Händen eines einzigen, eines gewissen Körpers oder Gesellschaft im Staate, oder auch des gesammten Volkes befinden: so hat der Staat nichts weniger als eine Freyheit; er befindet sich in der äußersten Sclaverey; und es ist gar nicht möglich, daß seine Glückseligkeit wahrhaftig befördert werden kann. Besitzet ein einziger diese drey Gewalten ganz uneingeschränkt: so ist es keine Monarchie mehr, sondern der abscheulichste Despotismus. Stehen diese drey Gewalten ohne alle Einschränkungen in den Händen des Adels, oder eines Körpers aus demselben: so ist es keine Aristocratie mehr, sondern der Staat hat so viel Despoten und Tyrannen, als er Edelleute hat, die an der Regierung Theil haben. Maaßet sich in der

Democratie das gesammte Volk aller drey Gewalten ohne alle Einschränkung an, und will es insonderheit auch die vollziehende Macht lediglich selbst ausüben: so wird eine unaussprechliche Verwirrung und gänzliche Anarchie entstehen. Kurz, das Wesen einer vernünftigen Grundverfassung erfordert, daß sich diese drey Gewalten niemals ganz uneingeschränkt in einerley Händen befinden können. In den uneingeschränkten Monarchien befindet sich die vollziehende Macht ganz uneingeschränkt in den Händen des Monarchen. Er besitzet auch so viel von der richterlichen Macht, daß er Gerichte anordnen und die Oberaufsicht darüber führen kann. Allein, wenn der Monarch nicht Handlungen eines Despoten ausüben will: so muß weder er, noch seine Ministers selbst Recht sprechen, am allerwenigsten aber muß er durch Commißionen die Sache den ordentlichen Gerichten entziehen, und über das Leben und die Güther der Unterthanen urtheilen lassen, es sey denn, daß es der Unterthan selbst verlanget, indem er die ordentlichen Gerichte aus gegründeten Ursachen verwirft. Von der gesetzgebenden Macht kann zwar der unumschränkte Monarch die zeitige gesetzgebende Gewalt besitzen, daß er alle Gesetze und so gar die Gesetze wegen der Auflagen, wie er dieselben zur Glückseligkeit des Staats vor nöthig erachtet, ertheilet. Allein so bald auch die Grundgesetze des Staats die Einrichtung der Regierungsfolge und dergleichen, lediglich von seinem Willen abhängen, so ist er kein Monarch, sondern ein wahrer Despot. Das Wesen der eingeschränkten Monarchien hingegen kommt darauf an, daß sich auch die zeitige gesetzgebende Gewalt, und zuweilen auch einige Theile von der Macht in Staatssachen, nicht allein in den Händen des Monarchen befinden; so wie das Wesen der ver-

vermischten Regierungsformen darauf beruhet, daß diese drey verschiedenen Gewalten sich in verschiedenen Händen und gegeneinander im Gleichgewichte befänden *). In den Aristocratien können zwar alle drey Gewalten in den Händen des Adels seyn, allein nach einer vernünftigen Grundverfassung, müssen sie nicht bey einem einzigen Körper, sondern bey verschiedenen Körpern oder Collegiis des Adels beruhen; die gesetzgebende Gewalt aber desselben, muß niemals so uneingeschränkt seyn, daß sie sich auch über die Aenderung der Grundgesetze erstrecke. Endlich kann das Volk in den Democratien zwar die gesetzgebende und ein Theil der richterlichen Macht besitzen, aber niemals kann es die vollziehende Macht ausüben, sondern hierzu muß es seine Ministers erwählen, die so gar das Recht haben müssen, das Volk zurück zu halten, wenn es zu weit gehen, zur Tyranney schreiten, oder seine gesetzgebende Macht über die Grundgesetze erstrecken will. So muß die oberste Gewalt beschaffen seyn, wenn ein vernünftiger Gebrauch von dem gesammten Vermögen des Staats, um dessen Glückseligkeit zu befördern, gemacht werden soll.

*) Dieses Gleichgewicht der verschiedenen Gewalten kann in den vermischten Regierungsformen die höchstmöglichste Glückseligkeit des Staats, und die vollkommenste Freyheit so wohl des Staats als des Bürgers wirken. Meines Erachtens geschieht dieses am besten, wenn die vollziehende Macht in die Hände eines Königes, die gesetzgebende Macht hauptsächlich in die Hände der Repräsentanten des Volkes, und das wichtigste der richterlichen Macht, in die Hände des Adels gegeben wird; jedoch dergestalt, daß der gesetzgebenden Macht von dem Könige durch Versagung seiner Einwilligung, und der richterlichen Macht von dem Könige durch Begnadi-

gungen und von dem Volke durch neue Gesetze Einhalt geschehen kann. Auf diese Art bestehet ein Gleichgewicht unter den verschiedenen Gewalten; und so ist die Grundverfassung von Engelland, die gewiß wahrhaftig weise und glücklich ist.

§. 21.

Dieses schließet zugleich die Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens in sich.

Es kann aber das Vermögen des Staats nicht gebraucht werden, oder wenigstens wird der Gebrauch von keiner langen Dauer seyn, wenn man nicht zugleich auf dessen Erhaltung bedacht ist. Vielmehr da die Beförderung der Glückseligkeit der große Endzweck aller Republiken ist: so muß der Regent das Vermögen und die Kräfte des Staats auf alle Art zu vermehren suchen. Alle seine Vorsorgen und Bemühungen schließen sich demnach in zwey große Hauptgeschäffte ein; 1) wie das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren ist, und 2) wie es weislich gebrauchet und damit gewirthschaftet werden muß. Daher theilen sich auch alle zur Regierung des Staats gehörige Wissenschaften in 2 Haupt-Theile ein. Der erste Theil hält die Staatskunst, die Policey- und Commercienwissenschaft benebst der Oeconomie in sich, als welche alle dahin abzielen, das Vermögen des Staats entweder zu erhalten, oder zu vermehren. Der zweyte Theil aber begreift die eigentliche Cameralwissenschaft in sich, als welche es weislich und der Glückseligkeit des Staats gemäß zu gebrauchen lehret.

Daher entsteht die Eintheilung des ganzen Werkes.

§. 22.

Hieraus fließen auch die Pflichten des Regenten.

Das Vermögen des Staats muß erhalten und vermehret (§. 20.) überhaupt aber vermöge des allge-

allgemeinen Grundsatzes müssen alle Regierungsgeschäffte der Republik zu Beförderung ihrer Glückseligkeit eingerichtet werden. Hierinnen bestehen also die eigentlichen Pflichten des Regenten. Allein gleichwie die Unterthanen sich den Endzweck ihrer Glückseligkeit vorgesetzt haben: so müssen auch diese das Ihrige darzu beytragen, und haben folglich gewisse Pflichten auf sich. Hieraus entstehen also folgende zwey Grundsätze, die man in diesen Wissenschaften allenthalben vor Augen haben muß.

Desgleichen die Pflichten der Unterthanen.

1) Der Monarch muß solche Mittel und Maaßregeln ergreifen, wodurch das Vermögen des Staats erhalten und vermehret wird, und seine Unterthanen glücklich gemacht werden.

Zu welchem Ende zwey Haupt-Grundsätze anzunehmen sind.

2) Die Unterthanen müssen durch ihren Gehorsam und Fleiß diese Mittel und Maaßregeln erleichtern.

Diese beyden Grundsätze werden auch Gelegenheit geben, den ersten Theil dieses Werkes ferner einzutheilen. Aus diesen beyden Grundsätzen fließet ein neuer, welcher die vorigen beyden allenthalben begleiten muß, und ohne welchen man gar leicht auf Abwege gerathen kann; nämlich

Hieraus entsteht ein neuer Grundsatz.

3) Der Wohlstand des Regenten und die Glückseligkeit der Unterthanen können niemals von einander getrennet werden; und eines ohne das andere kann niemals auf eine dauerhaftige Art vorhanden seyn.

Das Wohl des Regenten und der Unterthanen sind unzertrennlich.

Diejenigen Grundsätze, wodurch man nur allein den Regenten groß, reich und mächtig zu machen suchet, verdienen also nicht den geringsten Beyfall. Es ist selbst keine wahre Glückseligkeit des Regenten; und ein verarmtes Land zieht in der Folge selbst die Schwäche und Armuth des Monarchen nach sich. Es sind dieses die Grundsätze des Machiavells, von dem aber viele glauben, daß er sein Buch als eine Satyre geschrieben habe. Welches er aber, wenn es wahr seyn sollte, sehr ungeschickt geleistet hat; indem viele Lehren keine andere als eine ernstliche Auslegung zulassen *).

*) Daß es dem Machiavell in der That ein Ernst mit seinen Lehrsätzen gewesen, ist vornehmlich daraus zu schließen, daß er die Bibel öfters zu seinem Vortheil anzuführen suchet. Unterdessen ist es auf der andern Seite eben so unbegreiflich, wie ein Mann von gutem Verstande und Scharfsinnigkeit, welche Machiavell in seinen Schriften, besonders in seiner Historie, allenthalben bezeuget, auf solche ungeheure Lehrsätze verfallen können. Die allerniederträchtigste Schmeicheley gegen ungerechte Prinzen müßte seine Feder beherrschet haben. Hierzu kömmt, daß man überzeugend weiß, daß Machiavell vollkommen republikanisch gesinnet gewesen ist, und sich zu Behauptung der Freyheit von Florenz in eine Conspiration eingelassen hat. Das wahrscheinlichste ist also, daß er in der That nichts anders, als eine Satyre, wider die damaligen Regenten in Italien schreiben wollen, daß er aber, aus Furcht vor ihnen, und insonderheit die Gewogenheit des Hauses Medices nicht zu verscherzen, diese seine Absicht so sehr versteckt hat, als es ihm nur immer möglich gewesen ist. Es ist aber der Machiavell von einer Menge Gelehrten, theils wohl, theils übel widerleget worden. Die beste Widerlegung ist unstreitig in dem Antimachiavell geleistet, den man einem großen und weisen Prinzen beymißt, welcher

welcher zeither durch seine Handlungen, die in dem Antimachiavell geäußerten Grundsätze vortrefflich bestätiget hat.

§. 23.

Und eben daraus entspringt die wahre Stärke eines Staats.

Es entspringt aber aus dem vereinigten Wohlstande des Regenten und der Unterthanen allein die wahre Stärke eines Staats. Diese Stärke besteht vornehmlich in dem gemeinschaftlichen Vertrauen und Liebe, die ein weiser Regent und glückliche Unterthanen eines beträchtlichen Staats gegen einander haben, indem sie das Vermögen des Staats mit vereinigten Kräften beständig zu erhalten und zu vermehren suchen. Denn weder die erfüllten Schatzkammern und die fürchterlichsten Kriegesheere des Regenten, noch ein im Reichthum und Ueberfluß lebendes Land machen diese Stärke aus. Ein solcher Zustand, so glücklich er zu seyn scheint, ist wider alle Zufälle keinesweges hinreichend. Die Geschichte ist nicht leer von Beyspielen der mächtigsten und blühendesten Reiche, die unvermuthet ihren Untergang gefunden haben. Ein Monarch hat demnach sehr viel verloren, wenn er die Liebe und das Vertrauen seiner Unterthanen nicht mehr besitzet.

§. 24.

Zusammenhang mit dem folgenden.

Nach diesen nöthigen Voraussetzungen schreiten wir nunmehro zu denen, zur Regierung eines Staats erforderlichen Wissenschaften selbst. Da denn, vermöge der in dem 21. §. gemachten Eintheilung, in dem folgenden ersten Theile die Geschäffte von Erhaltung und Vermehrung des Vermögens

mögens des Staats und folglich die Staatskunst, die Policey- und Commercienwissenschaft benebst der Oeconomie oder Haushaltungskunst abzuhandeln sind. Wir werden aber eine jede von diesen Wissenschaften nicht von einander abgesondert vorlegen; sondern wie es der natürliche und allgemeine Zusammenhang aller öconomischen und Cameralwissenschaften erfordert, den wir uns in diesen Grundlehren vorgesetzet haben.



Grundsätze

der

Staatskunst, Policey- und Commercien-Wissenschaft, und der Haushaltungskunst,

als

in welchen die Geschäffte und Maaßregeln zu Erhaltung und Vermehrung des gesammten Vermögens der Republik vorgetragen werden.

Erster Theil.

Erster Theil.

Von der Erhaltung und Vermehrung

des gesammten Vermögens des Staats, als worzu die Grundsätze der Staatskunst, Policey- und Commercien-Wissenschaft, benebst der Oeconomie nöthig sind.

§. 25.

Anzeige der Wissenschaften, so in dem ersten Theile vorgetragen werden,

Alle Angelegenheiten eines Staats schliessen sich in zwey große Hauptgeschäffte ein; indem sie sämmtlich dahin abzielen, entweder 1) das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren; oder 2) dasselbe weislich zu gebrauchen, und damit wohl zu wirthschaften (§. 20.) Daher entstehen natürlicher Weise zwey Hauptheile aller zu der Regierung des Staats gehörigen Wissenschaften. In diesem ersten Theile haben wir demnach, die Geschäffte von Erhaltung und Vermehrung des Vermögens und der Kräfte des Staats und die dahin abzielenden Maaßregeln und Anstalten zu betrachten. Die Grundsätze und Regeln davon sind in der Staatskunst, in der Policey- und Commercien-Wissenschaft und in der Oeconomie oder Haushaltungskunst enthalten. Denn alle diese Wissenschaften haben keinen andern Endzweck, als die Lehren an die Hand zu geben, wie das Vermögen des Staats entweder erhalten oder vermehret

als welche den Endzweck haben, das Vermögen des Staats entweder zu erhalten, oder zu vermehren.

mehret werden kann. Wir dürfen nur eine jede von diesen Wissenschaften besonders betrachten, wenn wir uns davon überzeugen wollen.

§. 26.

Die Staatskunst gereichet zu Erhaltung des Vermögens des Staats.

Der Hauptzweck der Staatskunst ist, dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen. Alle Aufmerksamkeit auf die übrigen freyen Mächte, so wohl als auf die Stände und Unterthanen selbst, und die zu dem Ende nöthigen Maaßregeln, als womit sich die Staatskunst hauptsächlich beschäfftiget, geschehen bloß aus der Absicht, damit der Staat sowohl von außen, als von innen eine vollkommene Ruhe genießen möge. Die nächste Ursache davon ist, weil sowohl die Kriege mit auswärtigen Staaten, als die innerlichen Unruhen dem gemeinschaftlichen Wohlstande nachtheilig sind, und vornehmlich das Vermögen und die Kräfte des Staats schwächen, oder wenigstens in äußerste Gefahr setzen. Die Staatskunst dienet also offenbar das Vermögen des Staats zu erhalten.

§. 27.

Die Policeywissenschaft hat so wohl die Erhaltung als die Vermehrung dieses Vermögens zum Endzwecke.

Die Policey beschäfftiget sich hauptsächlich mit dem Lebenswandel und der Nahrung der Unterthanen; und ihr großer Endzweck ist, beyde in solchen Ruhestand und Zusammenhang zu setzen, daß die Unterthanen der Republik nützlich werden, und sich bequem zu ernähren im Stande sind. Unnütze und beschwerliche Mitglieder des gemeinen Wesens vermindern die Kräfte des Staats, indem sie einen Theil seines Vermögens verzehren, ohne, daß er Nutzen von ihnen hat; und wenn der Nahrungsstand sich in schlechter Beschaffenheit und Zusammenhange befindet: so wendet man entweder die von der Natur dem Lande verliehenen Vortheile und folglich das Vermögen des Staats nicht zu dem gehörigen Endzweck an, oder man unterläßt solche mögliche Bemü-

Bemühungen, welche die natürliche Beschaffenheit des Landes verbessern und mithin das Vermögen des Staats vermehren. Die Policey also, welche das Gegentheil zu bewirken suchet, hat folglich unstreitig den Endzweck, so wohl das Vermögen des Landes zu erhalten, als dasselbe zu vermehren.

§. 28.

Die Commercienwissenschaft hat die Vermehrung des Staatsvermögens zum Endzwecke.

Der Name der Commercienwissenschaft wird zwey besondern und von einander unterschiedenen Wissenschaften beygeleget. Die eine lehret die Art und Weise, wie der Kauf handel zu führen ist, und die Beschaffenheit der Waaren, mit welchen der Kaufhandel getrieben wird; und diese gehöret eigentlich vor den Kaufmann. Die andere giebt die Maaßregeln an die Hand, wie die Commercien in einem Lande zu gründen und in einen blühenden Zustand zu setzen sind, dergestalt, daß dadurch die Nahrung der Unterthanen befördert, und das Vermögen des Landes vermehret werde. Diese letztere setzet die nothwendigste Kenntniß, der ersten voraus, damit man sich nicht auf die Berichte der Kaufleute lediglich verlassen dürfe; und weil sie besonders vor die zur Regierung des Staats verordneten Personen gehöret; so könnte man sie zum Unterschiede der erstern die Staatscommercienwissenschaft nennen. Im Grunde ist sie eine untergeartete Wissenschaft der Policey; und es ist eben dieselbe, die wir hier abzuhandeln haben. Es ist offenbar, daß diese Staatscommercienwissenschaft dahin abzielet, das Vermögen des Landes zu vermehren.

§. 29.

Die Oeconomie dienet so wohl zur Erhaltung, als zur Vermehrung dieses Vermögens.

Die Oeconomie oder Haushaltungskunst ist besonders darzu bestimmt, daß sie an die Hand geben soll, wie das Vermögen der Privatpersonen erhalten, vermehret, und wohl gebrauchet werden soll; und da die Landwirthschaft von großer Wichtigkeit vor den Staat ist; so richtet sie, nach vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen

ſätzen vor alle Stände und Gewerbe, ihr Augenmerk beſonders auf dieſen Gegenſtand. Je beſſer die Privatperſonen wirthſchaften, deſtomehr wird das Vermögen des Staats erhalten; und indem ſie ihr Vermögen vermehren, ſo vermehret ſich auch das Vermögen des Staats. Denn das Vermögen deſſelben gründet ſich auf das Vermögen der Privatperſonen (§. 19). Es iſt alſo keinem Zweifel unterworfen, daß die Oeconomiewiſſenſchaft nicht dahin abzielen ſollte, das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren.

§. 30.

Fernere Eintheilung des erſten Theils.

Indem das Vermögen des Staats erhalten und vermehret wird, ſo wird dadurch die Vollkommenheit ſeines Zuſtandes und deſſen Glückſeligkeit befördert. Dieſes iſt der Endzweck aller Republiken (§. 7); und die hauptſächliche Pflicht des Regenten, iſt vor die Erreichung dieſer Glückſeligkeit Vorſorge zu tragen (§. 18). Gleichwie aber auch die Unterthanen zu ihrer Glückſeligkeit das Ihrige beytragen müſſen, und zu dem Ende gewiſſe Pflichten auf ſich haben (§. 21): ſo ſchließet dieſer erſte Theil zwey Hauptbetrachtungen in ſich:

I. Was für Mittel und Maaßregeln der Regent anzuwenden hat, um das Vermögen des Staats zu erhalten, und zu vermehren, und dadurch die Glückſeligkeit ſeiner Unterthanen zu befördern; und

II. Was die Unterthanen vor Pflichten auf ſich haben, um die Mittel und Maaßregeln des Regenten zu erleichtern.

Dieſe Eintheilung giebt zu zwey Büchern Anlaß, in welchen dieſe zwey Hauptbetrachtungen abzuhandeln ſind.

Erſtes Buch.

Von den

Mitteln und Maaßregeln des Regenten, um das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren,

und

dadurch die Glückſeligkeit der Unterthanen zu befördern.

Erstes Buch.

Von den

Mitteln und Maaßregeln des Regenten, um das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren, und dadurch die Glückseligkeit der Unterthanen zu befördern.

§. 31.

Der Regent muß alle dienliche Mittel und Maaßregeln ergreifen, um die Glückseligkeit seiner Unterthanen zu befördern (§. 30). Wir müssen demnach zuförderst bestimmen, worinnen diejenige Glückseligkeit besteht, welche die Unterthanen von einer weisen Regierung erwarten können. In philosophischem Verstande bedeutet sonst die Glückseligkeit die Vollkommenheit unsers moralischen Zustandes, und die daher rührende Zufriedenheit unsrer Seele. Sie ist nach diesem Begriffe von dem Glück unterschieden, als welches entweder die Vollkommenheit unsers äußerlichen Zustandes, oder eine uns besonders vortheilhaftige Begebenheit anzeiget, die wir nach dem Zusammenhange der Umstände schwerlich oder gar nicht hätten hoffen können.

Was die Glückseligkeit in philosophischem Verstande ist.

§. 32.

Was man hier unter der Glückseligkeit der Unterthanen versteht.

Hier verknüpfet man mit dem Worte Glückseligkeit einen Begriff, der mehr auf den äußerlichen Zustand der Unterthanen geht, ob zwar die Vollkommenheit ihres moralischen Zustandes, in so weit es einer weisen Regierung davor zu sorgen möglich ist, nicht davon ausgeschlossen wird. Man kann sich aber keines andern Wortes bedienen, weil das Wort, Glück nie zugleich von dem moralischen Zustande der Menschen und in gemeinem Verstande am gewöhnlichsten von unverhofften und außerordentlich vortheilhaftigen Begebenheiten gebrauchet wird. Ich verstehe demnach hier unter der Glückseligkeit der Unterthanen, eine solche gute Einrichtung und Beschaffenheit eines Staats, daß jedermann einer vernünftigen Freyheit genieße*), und durch seinen Fleiß vermögend sey, sich diejenigen moralischen und zeitlichen Güter zu erwerben, die er nach seinem Stande zu einem vergnügten Leben nöthig hat.

*) Die Freyheit der Unterthanen ist zu ihrer Glückseligkeit unumgänglich nothwendig. Freyheit, versichertes Eigenthum und blühende Gewerbe, damit ein jeder durch seinen Fleiß die Bequemlichkeiten des Lebens gewinnen kann, das sind die drey vornehmsten Stücke, worauf die Glückseligkeit des Staats und der Unterthanen ankömmt. Die Freyheit der Unterthanen ist die gute Meynung, die ein jeder von seiner Sicherheit hat; und sie entspringet vornehmlich aus der guten Einrichtung der Grundverfassung des Staats, davon wir oben §. 20. geredet haben. Wo alle drey Gewalten im Staate sich uneingeschränkt in einerley Händen befinden, da kann unmöglich eine wahre Freyheit vorhanden seyn; sondern die Unterthanen hängen von dem Eigensinn und der Willkühr dieser Macht ab, welche die dreyerley Gewalten besitzet. Wo Freyheit ist, da muß der Unterthan alles thun können, was ihm die mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmenden Gesetze erlauben, ohne daß er befürch-

befürchten darf, Jemand zu misfallen, und sich dadurch Verfolgungen und Bedrückungen zuzuziehen.

§. 33.

Nothdurft und Bequemlichkeit ist zu dieser Glückseligkeit zureichend.

Man muß hier unter dem vergnügten Leben der Unterthanen nicht zu viel verstehen. Die Befriedigung der Leidenschaften, und dasjenige, was etwa eine ungemäßigte Begierde zu ihrem Vergnügen erfordert, gehöret so wenig zu einem vergnügten Leben, daß es vielmehr in der Folge zu einem wirklichen Misvergnügen gereichet, gesetzt, daß es in der That erhalten wird. Die Natur ist mit wenigem vergnügt; und ein vernünftiger Mensch kann in vollkommener Zufriedenheit leben, wenn er sich der Nothdurft nach Beschaffenheit seines Standes und seiner Lebensumstände nicht beraubet sieht. Kann man sich aber überdieß noch die Bequemlichkeit verschaffen; so hat man alles erreichet, worauf man mit einigem Grunde Anspruch machen kann, und man hat alle Ursache, mit seinem Zustande vergnügt zu seyn.

§. 34.

Dieses wird ferner erläutert.

Man kann nämlich die Lebensumstände aller und jeder Unterthanen in dreyerley Beschaffenheiten eintheilen. Einige haben nur die unumgängliche Nothdurft, andere können sich auch die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen, und andere, wiewohl nur wenige, genießen den Ueberfluß. Diesen letztern können wir weder von Gott, noch von der Republik, mit Recht fordern. Die Nothdurft aber müssen alle Menschen haben; und alle Abgaben, welche die Unterthanen bey einer ordentlichen Lebensart und Wirthschaft der Nothdurft berauben, sind ungerecht. Auf die Bequemlichkeit haben gleichfalls alle Menschen Anspruch, aber nur in so weit, daß Mittel in der Republik vorhanden seyn müssen, wodurch sich jedermann, vermittelst seines Fleißes und seiner Arbeit, dieselbe verschaffen kann.

§. 35.

Die Mittel, wodurch man sich Nothdurft und Bequemlichkeit verschaffen kann, sind die Gewerbe.

Die Mittel, wodurch sich die Unterthanen die Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens durch ihren Fleiß und ihre Geschicklichkeit verschaffen können, sind die Gewerbe. Ein Land, dessen Unterthanen glücklich seyn sollen, muß demnach einen guten Nahrungszustand und blühende Gewerbe haben. Die Materialien der Gewerbe sind Geld *) und Waaren, oder alles, was man unter dem Namen der Güter begreift. Ohne einen gnugsamen Vorrath dieser Güter, welcher der Menge der Einwohner gemäß ist, sind also keine blühende Gewerbe möglich. Es wird folglich zu der Glückseligkeit der Unterthanen erfordert, daß das Land einen gnugsamen Reichthum habe.

Dieses setzet Güter, und folglich einen genugsamen Reichthum des Landes voraus.

*) Ob zwar durch das in der ersten Einfalt der Menschen gewöhnlich gewesene Tauschen der Güter und Nothwendigkeiten, die Commercien und Gewerbe so wohl inn- als außerhalb Landes allerdings geführet werden könnten, so hat doch dasselbe wegen der vielen damit verknüpften Unbequemlichkeiten, nicht lange statt gefunden, sondern man hat Gold und Silber zu einem allgemeinen Vergütungsmittel aller Güter angenommen, davon unten mit mehrerm gehandelt werden wird. Gold und Silber sind also eigentlich die Hauptmaterialien der Gewerbe, so wohl der inländischen als der ausländischen. Das Geld aber, welches zu mehrerer Bequemlichkeit der Gewerbe erfunden ist, damit die Untersuchung der Feine und Güte des Goldes und Silbers, durch das auf dem Gelde bemerkte öffentliche Zeugniß des Regenten vermieden werden könne, ist es nur in Ansehung der inländischen Gewerbe, wie wir unten mit mehrerm zeigen werden.

§. 36.

Jedoch ist der Reichthum des Landes zur Glückseligkeit der Unterthanen nicht allein zureichend, sondern es wird noch genugsame Sicherheit erfordert.

Dennoch ist der Reichthum des Landes allein zu einem vergnügten Leben, oder der Glückseligkeit der Unterthanen nicht hinreichend. Alle Nothdurft, Bequemlichkeit und Güter des zeitlichen Lebens werden ihnen gänzlich unnützlich seyn, wenn sie derselben nicht ruhig genießen können. Es ist demnach unumgänglich zu der Glückseligkeit der Unterthanen nöthig, daß sie dabey so wohl wider allen feindlichen Anfall von außen, als wider alle Gewaltthätigkeiten und schädliche Unternehmungen derer in der Republik befindlichen bösen Menschen, eine vollkommene Sicherheit genießen. Ja diese vollkommene Sicherheit ist als das erste und nothwendigste Stück zu betrachten. Denn man wird den Nahrungsstand und die Gewerbe niemals in einen blühenden Zustand setzen können; wenn man nicht zuforderst eine gnugsame Sicherheit in dem Staate dargestellet hat.

§. 37.

Folglich theilet sich das erste Buch in zwey Haupttheilungen.

Es werden solchemnach zu der Glückseligkeit der Unterthanen zweyerley Beschaffenheiten des Landes erfordert, nämlich die vollkommene Sicherheit und ein gnugsamer Reichthum desselben. Da nun ein Regent vermöge seiner Pflicht verbunden ist, alle dienliche Mittel und Maaßregeln zu ergreifen, um seine Unterthanen glücklich zu machen (§. 18.); so muß er sein Augenmerk vornehmlich dahin richten, daß er dem Staate diese zweyerley Beschaffenheiten zu bewirken suchet; und da wir hier die hierzu erforderlichen Grundsätze, Mittel und Maaßregeln vorzutragen haben; so ist es natürlich, daß wir dieses erste Buch in zwey Abtheilungen eintheilen müssen, davon die erste von der Sicherheit, und die zweyte vom dem Reichthume des Staats handeln wird.

Erste Abtheilung.

Von der Sicherheit des Staats.

§. 38.

Was zur vollkommenen Sicherheit des Staats gehöret.

Man muß unter der vollkommenen Sicherheit des Staats etwas mehr verstehen, als den Zustand der Unterthanen, in welchem sie von aller Gewalt und Furcht befreyet ihrer Güter und Erwerbes ruhig genießen können. Der Staat selbst muß sich in einer solchen Verfassung und Beschaffenheit befinden, daß er, ohne Furcht vor einer stärkern Gewalt, alle Mittel und Maaßregeln ergreifen kann, die er zu seiner Wohlfahrt und der Glückseligkeit der Unterthanen vor nöthig befindet. So bald die Regierung befürchten muß, daß ihre Maaßregeln eine auswärtige Macht beleidigen werden, die ihr die Folgen ihres Zorns empfinden lassen kann; oder wenn sie es geschehen lassen muß, daß ein mächtiger Unterthan aus seinen Schranken heraus schreitet und sich solcher Vorzüge anmaßet, die mit der Glückseligkeit des Staats und der Unterthanen nicht verträglich sind: so kann man nicht sagen, daß der Staat eine vollkommene Sicherheit genieße. Diese vermeynte Sicherheit hängt von dem Willen eines andern ab; und ist also nichts weniger als eine Sicherheit. Sie kann sich alle Augenblicke mit dem gänzlichen Umsturze des Staats endigen; und überhaupt ist eine solche Abhänglichkeit und Furcht vor einer stärkern Gewalt an sich selbst schon

schon ein solches Uebel, das in Ansehung eines freyen Staates von dem elenden Zustande der Unsicherheit und der Gewaltthätigkeit nicht sehr unterschieden ist.

§. 39.

Die Sicherheit ist zweyerley, 1) die äußerliche und 2) die innerliche Sicherheit.

Man muß aber die Sicherheit des Staats auf zweyerley Art betrachten. Sie ist nämlich 1) entweder eine äußerliche Sicherheit wider alle feindliche Anfälle anderer freyen Mächte, oder sie ist 2) eine innerliche Sicherheit wider alle Unruhen, Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen, die in den Gränzen des Staats selbst entstehen können. Da nun eine jede Art der Sicherheit ihre besondern Mittel und Maaßregeln erfordert, wenn sie der Regent dem Staate verschaffen will, so theilet sich diese erste Abtheilung des erstern Buches natürlicher Weise ferner in zwey Abschnitte ein, davon der erste Abschnitt von der äußerlichen Sicherheit, der zweyte Abschnitt aber von der innerlichen Sicherheit des Staats handelt.

Erster Abschnitt.

Von der äußerlichen Sicherheit des Staats.

§. 40.

Worinnen die äußerliche Sicherheit beſteht.

Es ſind gar viele Staaten und Republiken zugleich und neben einander auf unſerm Weltkörper verhanden. Eine jede iſt nur auf ihre eigene Glückſeligkeit und Vergrößerung *) bedacht; und die Herrſchſucht unternimmt nicht ſelten, die benachbarten Staaten zu unterdrücken und ſich unterwürfig zu machen. Daher entſtehen die Kriege und feindlichen Unternehmungen der freyen Mächte gegen einander. Wider dieſelben muß ſich alſo ein Staat in Sicherheit oder in ſolche Verfaſſung zu ſetzen ſuchen, daß er nicht allein von allen feindlichen Anfällen ſelbſt, ſondern auch von der aus der allzugroßen Uebermacht eines Nachbars entſtehenden Abhänglichkeit befreyet bleibe; und alsdenn kann man ſagen, daß eine Republik eine vollkommene äußerliche Sicherheit genieße.

*) Das Intereſſe iſt die Triebfeder aller Handlungen der Staaten, ſo wie es gleichfalls der Bewegungsgrund der Handlungen faſt aller Privatperſonen iſt. Dieſes Intereſſe iſt zuweilen ein wahres, zuweilen aber nur ein eingebildetes; und das eingebildete unterläßt deshalb nicht, ſo wohl bey den Staaten, als bey den Privatperſonen, alle Wirkungen hervor zu bringen, wie das wahre. Man hält nämlich denjenigen vor ſeinen Feind, der ſich unſerm Intereſſe entgegen ſetzet. Dieſes iſt ſo wohl das Verfahren der Privatperſonen, als der Republiken. Daher entſtehen alſo die Kriege.

Kriege. So bald alſo zwey Völker die gegenſeitige Widerſetzlichkeit ihres Intereſſe auf das äußerſte treiben; ſo iſt der Krieg fertig.

§. 41.

Es wird darzu erfordert, 1) ein weiſes Betragen gegen die übrigen freyen Mächte, und 2) ein hinlängliches Kriegesheer.

Wenn ſich ein Staat in eine ſolche Verfaſſung ſetzen will; ſo muß er ein weiſes und klügliches Betragen gegen alle übrige freye Mächte, beſonders die benachbarten, gebrauchen, welches zum Endzwecke haben muß, den Krieg von ſeinen Gränzen abzuwenden, und ſich vor der Unterdrückung anderer in Sicherheit zu ſetzen. Allein da ſich die Herrſchſucht durch bloße Vorſicht und ein weiſes Betragen ſchwerlich zurück halten läßt; ſo iſt dieſes allein nicht zureichend. Der Staat muß alſo überdieß noch mit wirklichen Vertheidigungsmitteln verſehen ſeyn, um den wirklichen Anfall abtreiben zu können. Man ſieht alſo, daß die äußerliche Sicherheit vornehmlich auf zwey Stücke ankömmt, nämlich 1) auf ein weiſes Betragen gegen die übrigen freyen Mächte, um den Krieg und die Unterdrückung zu verhindern, und 2) auf wirkliche Vertheidigungsmittel. Es iſt alſo nöthig, dieſe zweyerley Maaßregeln der äußerlichen Sicherheit in folgenden zwey Hauptſtücken näher zu betrachten.



Erstes Hauptstück.

Von dem weisen Betragen eines Regenten gegen die übrigen freyen Mächte, um den Krieg und die Unterdrückung zu hindern.

§. 42.

Hierzu gehöret eine Kenntniß aller übrigen europäischen Staaten.

Man kann sich gegen niemand klüglich aufführen, wenn man ihn nicht kennet. Ein weiser Regent, und dessen oberste Staatsbedienten, müssen demnach zuförderst eine vollkommene Kenntniß von allen übrigen europäischen Staaten besitzen. Sie müssen ihre Stärke und Schwäche, Staatsverfassung und Landeseinrichtungen, ihre Staatsinteresse und Absichten aus dem Grunde verstehen. Eines theils kann man sich diese Erkenntniß aus der Geschichte erwerben; wenn man gute Geschichtsbücher, deren Verfasser genugsamen Unterricht und Einsicht in denen Begebenheiten gehabt haben, von denen aus Zeitungen und bloßen Gerüchten zusammen geschmierten Nachrichten zu unterscheiden weiß. Andern theils aber kann diese Erkenntniß besonders in Ansehung des heutigen Zustandes erlangt werden, wenn man solche Personen in Dienste nimmt, die davon genugsame Wissenschaft haben, oder wenn man fähige Landeseinwohner unter anderem Vorwand in fremde Länder reisen läßt, die aber so wohl große Einsicht, als auch genugsame Geschicklichkeit besitzen müssen, an gehörigen Orten Eingang zu finden.

§. 43.

Die Selbsterkenntniß des Staats.

Hiernächst muß sich ein Staat selbst genugsam kennen, wenn er sich gegen andre Mächte klüglich und

und seinem wahren Vortheile gemäß, betragen will. Eine weise Regierung muß demnach den gesammten Staat, und die darzu gehörigen Länder ihrer Erstreckung, natürlichen Beschaffenheit und Lage, ihres Reichthums, Fruchtbarkeit und Nahrungszustandes nach, so wohl, als die Gesinnungen und Neigungen der Unterthanen, auf das genaueste kennen. Ja der Monarch selbst muß die Fähigkeiten und Eigenschaften seiner vornehmsten Bedienten, und anderer angesehenen Personen des Staats vollkommen einsehen, wenn er anders einen weisen Gebrauch davon zu machen im Stande seyn will. Besonders aber muß er die Schwäche und Stärke seines Staats, und dessen Mängel und Gebrechen wissen. Wenn er von diesen allen genugsam unterrichtet ist; so wird er sich so wohl gegen andere freye Staaten klüglich, und seinem wahren Vortheile gemäß bezeigen können *), als auch, sich und seinem Staate nicht mehr zutrauen, als dessen wahren Beschaffenheiten und Kräften gemäß ist; als worinnen sich gar viel Regenten zu ihrem nachher empfundenen Nachtheile gar sehr geirret haben.

*) Da der Bewegungsgrund aller Staaten zu ihren Handlungen auf das Interesse ankömmt (§. 40. Anmerk.) so kann man sich gegen andre Staaten unmöglich klüglich betragen, wenn man nicht dieses ihr Interesse zum Grunde aller Unterhandlungen und Maaßregeln mit ihnen legt. Wenn wir mit denenjenigen, deren Interesse dem unsrigen entgegen gesetzet ist, nicht Krieg haben wollen; so ist es leicht einzusehen, daß wir auch unser eigenes Interesse nicht auf das höchste treiben dürfen, oder wir müssen solche Staaten überreden können, daß sie sich den Widerstreit des beyderseitigen Interesse zeithero fälschlich eingebildet haben. Eben so kann die Freundschaft zwischen Staaten nicht dauerhaftig seyn, wenn man nicht die Uebereinstimmung und Beförderung des beyderseitigen Interesse

Interesse dabey beständig zum Grunde legt. Zu verlangen, daß die Menschen ihrem Interesse entgegen handeln sollen, das heißt etwas wider ihre Natur fordern. Wenigstens muß man ihnen weiß machen können, daß sie ihrem Interesse gemäß handeln, ob sie gleich in der That das Gegentheil thun. Es giebt zuweilen großmüthige Menschen, die ihr Interesse außer Augen setzen. Allein es giebt keine großmüthigen Staaten. Diese können und sollen nicht großmüthig seyn.

§. 44.

Von dem Verhältnisse eines Staats gegen die übrigen freyen Mächte.

Sodann muß ein Staat das Verhältniß vollkommen einsehen, worinnen er mit andern, besonders den benachbarten Mächten, so wohl überhaupt, als mit jeden insbesondere steht. Zu dem Ende muß der Monarch, oder dessen oberste Staatsbedienten, die Anforderungen, die der Staat an dieses oder jenes Land hat, so wohl als diejenigen, so andere Mächte an die Besitzungen des Staats selbst machen, vollkommen inne haben. Er muß das Betragen wissen, das andere gegen den Staat ehemals bezeiget haben, so wohl als die Kriege und Streitigkeiten, die sich ehedem zwischen dem Staate, und dieser oder jener Macht ereignet haben; und er muß aus der heutigen Kenntniß der Reiche (§. 42.) zu beurtheilen wissen, ob deshalb noch ein alter Haß übrig geblieben sey. Besonders aber muß der Regent einsehen können, in wie weit die Freundschaft oder Feindschaft dieser oder jener Macht ihm nützlich oder schädlich sey, und wessen Freundschaft er nach dem wahren Vortheile des Staats am meisten zu suchen nöthig habe. Diese Einsichten sind unumgänglich nöthig, wenn sich ein Staat gegen die übrigen freyen Mächte weislich betragen will.

§. 45.

§. 45.

Von dem vermeynten Systeme des Gleichgewichts in Europa.

Ich kann hier das allgemeine Staatssystem nicht unerwähnet lassen, welches unter dem Namen des Gleichgewichts von Europa bekannt ist. Denn wenn dasselbe in der That gegründet wäre, so müßte ein Monarch auch dieses, und die Partey, die er darinnen zu ergreifen hätte, vollkommen kennen. Allein, ich vor meinen Theil halte solches vor eine Erfindung der Gelehrten, welches einige Staatsleute entweder aus Mangel der Einsicht, oder weil es ihren Absichten eben gemäß war, in den öffentlichen Staatsschriften als bekannt angenommen haben *). Wenigstens ist es offenbar falsch, daß die freyen Mächte diesem Staatssystem gemäß verfahren. Wir haben fast von allen Mächten Beyspiele, daß sie ganz entgegen gesetzte Parteyen und Maaßregeln ergreifen, als ihnen nach diesem System zukommen. Wir haben auch verschiedene Mächte durch ihre kluge Einrichtung und Wirthschaft zu eben einer solchen Macht gelangen sehen, als diejenigen zwey Mächte besitzen, welche das Gleichgewicht erhalten sollen. Vielleicht würden wir also drey oder vier Waagschalen von Europa annehmen müssen. Der letztere und itzige Krieg hat auch genugsam gezeiget, daß es auf dieses Gleichgewichte nicht ankömmt. Alles was in diesem System gesundes ist, beruhet auf den Grundsätzen von der allzustark anwachsenden Macht eines Nachbars, wovon wir bald handeln werden. Wenn aber dieses System in der That statt fände, und befolget würde; so würde niemand weniger Ursache haben dabey zu beharren, als das Haus Oesterreich. Die Gründe hiervon sind in der Geschichte genugsam zu finden.

*) Der schwächere Theil pfleget dieses System gemeiniglich vor sich anzuführen. Als Kaiser Carl der fünfte

fünfte eine beträchtliche Macht besaß, in der sich sein Sohn Philippus der zweyte noch ziemlich erhielt; so schrien die Franzosen und zuweilen die Engelländer über die in Gefahr stehende Freyheit von Europa. Als aber Frankreich durch eine bessere Einrichtung seiner innerlichen Verfassung seine Kräfte recht gebrauchen lernte, und das Haupt empor hob; so stimmten nunmehr die Spanier, die durch ihre schlechte Regierung immer unmächtiger wurden, dieses Klagelied an, um sich Alliirte zu verschaffen. Dennoch hatten sie wenig oder nichts von ihren vorigen Besitzungen verloren. Hieraus sieht man, daß sich die Macht eines Reiches, in Absicht auf die übrigen freyen Staaten gar nicht bestimmen läßt. Es kömmt alles auf die innerliche Verfassung und die Beschaffenheit der Regierung an; und ein Reich kann sehr stark so wohl, als ungemein schwach werden, ohne einen Fußbreit Landes zu gewinnen oder zu verlieren. Ein weiser und muthiger Monarch kann öfters Wunderdinge ausüben. Der kleine macedonische König Alexander warf die große persische Monarchie über den Haufen. Diese Vorfälle sind heute zu Tage nicht unmöglich. Carl der zwölfte hätte nur so viel Klugheit besitzen dürfen, als er mit Muth erfüllet war; so hätte die Welt ein gleiches Beyspiel erlebet. Alles, worauf die europäischen Mächte ihr Augenmerk zu richten haben, und wirklich richten, ist, daß ein Staat nicht ganz unterdrücket werde, und daß sie ein Reich nicht dergestalt mächtig werden lassen, daß es wahrscheinlicher Weise nicht möglich ist, daß ihm die übrigen freyen Mächte zu widerstehen im Stande sind. Alles übrige von diesem System des Gleichgewichts sind Chymären, die zu nichts dienen, als Mistrauen, Misverständniß und Bündnisse gegen Bündnisse zu veranlassen, wodurch gemeiniglich der Krieg, den man vermeiden will, und der noch gar weit entfernet ist, erreget und beschleuniget wird.

§. 46.

Ein Staat muß das Natur- und Völkerrecht und die Gesellschaftspflichten gegen andere beobachten.

Nachdem wir diese verschiedene Erkenntniß vorausgesetzet haben: so kommen wir nunmehro auf das klügliche

klügliche Betragen selbst, welches ein Monarch zu beobachten hat, um seinen Staaten den Frieden zu versichern, und sie von der Unterdrückung zu bewahren. Das Vornehmste besteht in der Beobachtung des natürlichen und Völkerrechts und der Pflichten des gesellschaftlichen Lebens, nämlich, daß er niemand beleidige und nichts verlange, als was der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß ist. Er muß auch niemals übereilt verfahren und Kleinigkeiten allzusehr ahnden, oder zu großes Aufsehen davon machen; jedoch aber auch die Hoheit seiner Würde dabey nicht außer Augen setzen *).

*) Derohalben soll sich ein Regent niemals zu nachtheiligen Genugthuungen verstehen, die einer Art der Abbitte ähnlich sind. Derjenige, der die Unbilligkeit hat, dergleichen zu verlangen, wird in der Folge nicht unterlassen, mehr unbillige Forderungen zu machen; mithin kann man sich durch diese Erniedrigung dennoch die gewünschte Ruhe und Frieden nicht erkaufen. Die Schwäche, die ein Staat dadurch zu erkennen giebt, wird ihm auch in seinen Unterhandlungen mit andern Mächten nachtheilig seyn. Unterdessen findet man in der Geschichte nicht wenig Beyspiele von Staaten, welche die Hoheit ihrer Würde solchergestalt außer Augen gesetzet haben. Die asiatischen Könige bezeigten sich öfters sehr niederträchtig gegen den römischen Senat; und in neuern Zeiten haben zuweilen die Gesandten einiger Mächte solche Erklärungen thun müssen, die einer Abbitte sehr ähnlich gewesen sind, der Demüthigung der Genueser gegen Frankreich zu geschweigen.

§. 47.

Er muß die Bewegungen und Absichten der andern Mächte zu entdecken suchen.

Gleichwie aber bey der vollkommensten Gerechtigkeit und Billigkeit, die wir beobachten, dennoch ein anderer Staat ungerechte und schädliche Unternehmungen wider uns vorhaben kann; so muß ein weiser

ser Monarch eine besondere Aufmerksamkeit auf die übrigen europäischen und besonders auf die benachbarten Mächte haben, um so wohl die Bewegungen und Absichten derselben gegen unsern eigenen Staat, als gegen einander selbst, zu entdecken, damit wir im Stande sind, unsre Maaßregeln zu ergreifen und den Krieg abzuwenden. Denn auch die unter fremden Mächten entstehenden Feindseligkeiten nöthigen uns öfters in der Folge wider unsern Willen, daran Theil zu nehmen. Wenigstens erstrecken sich die schädlichen Folgen des Krieges allemal auch auf die neutralen, besonders benachbarten Mächte. Es ist also ein jeder Staat befugt, alle mögliche Bemühungen anzuwenden, damit sich unter den übrigen freyen Staaten kein Krieg entspinne.

§. 48.

Dieses geschehit durch Gesandte,

Um die Bewegungen und Absichten der übrigen Staaten zu entdecken, bedienet man sich gemeiniglich der Gesandten, die sich zu dem Ende in auswärtigen Staaten aufzuhalten pflegen, wie seit einigen Jahrhunderten in Europa gewöhnlich geworden ist *), Es muß aber dieses mit großer Vorsicht geschehen. Denn gleich wie die Gesandten den Hof beobachten; so können sie versichert seyn, daß sie der Hof wieder beobachten läßt. Dannenhero werden zu den Gesandten die klügsten und vorsichtigsten Männer erfordert. Der Monarch muß also in diesem Betracht, und weil die Gesandten zum Theil seine eigene Person vorstellen, eine gute Wahl zu treffen wissen.

*) *Ferdinandus Catholicus*, der, weil er selbst wenig Treu und Glauben hielt, den andern europäischen Mächten um so weniger zu trauen pflegte, ist der erste gewesen, welcher seine Gesandten einen langwierigen Aufenthalt an andern Höfen nehmen lassen, da vorher mit einer gewissen Unterhandlung auch

auch die Gesandtschaft geendiget wurde. Von der Zeit an haben die beständigen Gesandtschaften immer mehr statt gefunden; und da man die Staatsklugheit beständig mehr excoliret hat; so sind die Rechte und Pflichten der Gesandten fast zu einer besondern Wissenschaft angewachsen, die aber in den Umfang der gegenwärtigen Wissenschaften nicht gehöret.

§. 49.

oder durch geheimere Wege.

Weil aber die Gesandten nicht allemal in die Geheimnisse des Hofes eindringen können; so muß man keinen Aufwand sparen, um auf geheimere Art dergleichen Bewegungen und Absichten zu erfahren *). Dieses, wenn es bloß zu dem Endzwecke geschieht, seinen eigenen Nachtheil abzuwenden und den Frieden zu erhalten; und wenn man von dergleichen Nachrichten keinen andern unrechtmäßigen Gebrauch macht, ist es nach den Regeln der Vernunft, der Gerechtigkeit und selbst der Theologie nichts unerlaubtes; und die Beschaffenheit der freyen Republiken, die schädliche Anschläge auf keine andere Art erfahren können, macht es gewisser maaßen nothwendig.

*) Da die allergeheimsten Machinationen auf diese Art dennoch fast allemal entdecket werden; so sollten die Höfe und ihre Ministers daher einen Bewegungsgrund nehmen, sich in keine Bewegungen und Absichten einzulassen, die nicht auf das allerstrengste der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß sind. Wenn hernach der Gegentheil die Schriften von solchen geheimen Machinationen bekannt macht: und man siehet daraus, daß der eine Hof das Geld an den andern mit vollen Händen ausgetheilet hat, um denselben in seine Absichten zu ziehen; so muß solches denen Ministers des letztern Hofes sehr verdrüßlich fallen, wenn sie sonst noch eine Stirne haben, die einer Erröthung fähig ist. Wenn aber auch dergleichen Machinatio-

chinationen der Welt gegenwärtig nicht bekannt werden; so entdecket sie doch gewiß allemal die Nachwelt. Die allergeheimsten Staatsstreiche vor hundert Jahren, sind uns itzo nicht verborgen. Wenn es aber irgend in der Welt einem Minister gleichgültig wäre, was die Nachwelt von ihm dächte; so verdienet derselbe, meines Erachtens, eher der Minister eines Dorfrichters, als ein Minister des Staats zu seyn.

§. 50.

Maaßregeln eines Staats bey Entdeckung schädlicher Absichten.

Wenn ein Staat auf diese Art schädliche Absichten und Anschläge wider sich entdecket; so leistet es öfters gute Dienste, wenn man dem Hofe, der dergleichen schmiedet, zu verstehen giebt, daß man davon unterrichtet sey *). Gemeiniglich läßt er alsdenn seinen Anschlag fahren, weil die Hoffnung eines glücklichen Erfolges fast allemal auf dem Geheimnisse beruhet. Wenn das entdeckte Vorhaben das Natur- und Völkerrecht oder Treu und Glauben verletzet, oder sonst schändlich ist; so kann man auch dasselbe allen andern Höfen öffentlich bekannt machen. Jedoch erfordert die Klugheit und die den Monarchen gebührende Achtung, daß man die Schuld davon mehr dessen Ministern oder Gesandten beymißt, auf deren Kosten, wenn die Sache nicht zu leugnen ist, der Hof sich ohnedem gemeiniglich zu rechtfertigen pfleget. Allein ein entdecktes und auf diese Art rückgängig gemachtes schädliches Vorhaben hebt deshalb die widrige Gesinnung gegen uns nicht auf; und ein Streich, dem wir glücklich ausgewichen sind, kann uns zu einer andern Zeit unvermuthet treffen. Man muß dannenhero wider eine solche feindlich gesinnte Macht auf dienliche Maaßregeln bedacht seyn.

*) Zuweilen giebt man die Entdeckung des schädlichen Vorhabens nur in Geheim zu erkennen, wenn etwan

etwan die Sache noch nicht weit gediehen ist, oder wenn man sonst den Hof zu schonen Ursache hat. Zuweilen aber geschieht es auch öffentlich mit großem Aufsehen, indem man entweder dem Gesandten dieses Hofes sich schleunig zu entfernen auferleget, oder ihn wohl gar in Verhaft nehmen läßt, wenn eine Art der Verrätherey wider den Staat durch seine Hände gegangen ist. Dieses letztere geschah in diesem Jahrhunderte mit dem schwedischen Gesandten in Engelland, und mit dem spanischen in Frankreich. Gemeiniglich leugnet alsdenn der Hof, daß er an dem Verfahren seines Gesandten, wenn er von etwas überführet ist, Theil genommen habe. Das abgezielte Vorhaben aber wird fast allemal aufgegeben.

§. 51.

Man suchet sich durch Bündnisse zu helfen.

Diese Maaßregeln bestehen gemeiniglich in hinlänglichen und vortheilhaftigen Bündnissen. Man hat aber zweyerley Arten derselben, nämlich die Angreifungs- und Vertheidigungsbündnisse. Die Angreifungsbündnisse, bey welchen es auf nichts geringers ankömmt, als wirklich einen Krieg anzufangen, erfordern eine große Ueberlegung bey einem weisen Monarchen. Er muß also wohl erwägen, ob eine unumgängliche Nothwendigkeit vorhanden sey, seinen Unterthanen die Last des Krieges, und die öfters mislichen Folgen desselben, über den Hals zu ziehen. Er muß seine eigenen und seiner Bundesgenossen Kräfte, desgleichen die Kräfte des anzugreifenden Feindes, und was er etwan vor Beystand zu hoffen hat, wohl beurtheilen *) Er soll sich aber, außer dem höchsten Nothfalle, am schwerlichsten darzu entschließen, wenn der Krieg in der Nähe seiner Länder geführet wird, indem er sonst bey einem widrigen Erfolge seine Unterthanen einer allzugroßen Gefahr aussetzet.

Von Angreifungsbündnissen.

*) Vor allen Dingen aber muß ein weiser und gerechter Monarch erwägen, ob eine gerechte und zureichende Ursache vorhanden sey, Krieg anzufangen. Die Gelehrten und die Staatsleute sind in Ansehung der Gerechtigkeit des Krieges zu allen Zeiten sehr leichtsinnig gewesen; und eine jede Beleidigung, weshalb etwan ein einzelner Mann in dem Stande der natürlichen Freyheit den andern an den Hals schmeißen könnte, hat ihnen eine gerechte Ursache des Krieges geschienen. Die Theologen sind hierinnen mit dem kostbaren Menschenblute so wenig sparsam gewesen, als die Weltweisen. Noch neulich hat ein Gelehrter, der ein Theologe und Philosophe zugleich seyn will, aus Gründen, die ein wahres Mitleiden verdienen, behauptet, wenn eine arme und reiche Nation neben einander wohnten, die beyde ihre Weiber kauften, und das reiche Volk kaufte aus dem Lande der armen so viel Weibespersonen an sich, daß die arme Nation darüber an Weibern Mangel litte; so sey die arme Nation, nach vorgängiger fruchtlosen Erinnerung, daß die reiche Nation diesen Aufkauf der Weiber unterlassen möchte, befugt, die reiche Nation durch Krieg zu zwingen, daß sie von diesem Weiberkauf abstehen müsse. Das menschliche Geschlecht würde sehr unglücklich seyn, wenn es mit ihrem Gehirne so schlecht beschaffen wäre, daß sie einem Völkerrechte von dieser Art allgemeinen Beyfall gebe. Alles, was man nach wahren Grundsätzen der Vernunft und des Völkerrechtes diesem armen Volke einräumen kann, ist, daß es scharfe Gesetze wider die Ausführung der Weiber giebt, daß es darwider alle ersinnliche Aufsicht, Anstalten und Maaßregeln vorkehret, und daß es so gar diejenigen von ihren eigenen so wohl als von dem benachbarten reichen Volke, welche über der Ausführung der Weibespersonen ergriffen werden, mit der Todesstrafe belegt. Allein eine Ursache des Krieges kann hier niemand finden, wenn man auch über die Gerechtigkeit der Kriege noch so weit ausgedehnte Grundsätze hat. Hier ist nicht einmal eine Beleidigung vorhanden. Eine Nation, die vor ihr Geld kauft, beleidiget niemand.

niemand. Es ist wahr, es giebt Kaufhandel, die einem Volke sehr nachtheilig seyn können. Allein eben deshalb hat ein jedes Volk das Recht, einen solchen ihm schädlichen Kauf zu verbiethen, und zu dessen Verhinderung alle ersinnliche Anstalten vorzukehren. Wahrhaftig, wenn die großen Herren über alle lüderliche Ursachen, welche die Gelehrten und selbst die Lehrer des Natur- und Völkerrechts vor gerecht halten, Krieg anfangen wollten; so würden die Kriege viel häufiger seyn, als sie, leider! so schon in der Welt sind. Eben deshalb erfordere ich nicht allein eine gerechte, sondern auch eine zureichende Ursache des Krieges. Nicht eine jede Beleidigung, deren Genugthuung verweigert wird, kann eine Ursache des Krieges seyn. Obgleich diese Beleidigung an und vor sich selbst eine gerechte Ursache zum Kriege wäre; so ist doch diese Gerechtigkeit allein nicht zureichend. Die Monarchen haben noch von einer andern Seite eine Gerechtigkeit zu beobachten. Dieses ist die Gerechtigkeit, die sie sich selbst und ihrem Volke schuldig sind. Wenn man voraus sieht, daß eine gerechte Rache uns selbst tausend mal mehr Schaden als die Beleidigung zufügen wird; so müßte man über die Maaßen thöricht seyn, und alle Pflichten und Gerechtigkeit gegen sich selbst außer Augen setzen, wenn man dennoch auf der Rache bestehen wollte. Und so ist es in der That mit allen Kriegen. Der glücklichste Krieg hat unaussprechlich nachtheilige Folgen in den Nahrungsstand, in die Bevölkerung und überhaupt in die Wohlfahrt des Staats; und bey dem allen ist nichts so ungewiß, als ob der Krieg glücklich seyn wird. Man muß bey allen Kriegen die ganze Wohlfahrt des Staats auf das Spiel setzen. Wenn die freyen Mächte dieses erwägen wollten, wenn sie die erlittene Beleidigung oder den Vortheil, den sie zu erstreiten suchen, mit dem Unglück des Krieges und der Ungewißheit des Kriegsglückes nur einen Augenblick auf die Waagschale legen wollten; so würden gewiß von zehen Kriegen allemal neune nachbleiben: und man würde niemals Krieg führen, als wenn es

um die Aufrechterhaltung des Staats zu thun wäre.

§. 52.

Von Vertheidigungsbündnissen.

Die Vertheidigungsbündnisse, zumal, wenn man sie nicht selbst suchet, erfordern gleichfalls eine große Ueberlegung. Man muß die Beschaffenheit desjenigen Staats, mit dem das Bündniß geschlossen werden soll, seine Lage, Macht, Staatsabsichten, Anforderungen und Vernehmen mit andern Mächten zuförderst wohl erwägen; weil dieses alles zu seiner Zeit seine Wirkung in Absicht auf das mit ihm geschlossene Bündniß haben kann. Diese Ueberlegung ist um so eher nöthig, wenn man das Bündniß zu erfüllen gedenket, welches meines Erachtens Treu und Glauben erfordert, so viel auch Beyspiele des Gegentheils vorhanden zu seyn scheinen. Jedoch müssen nicht alle und jede Bündnisse erfüllet werden. Wenn der Bundesverwandte seit der Zeit widrige Absichten wider uns geheget hat; so ist er selbst bereits von der Freundschaft, die ein Bündniß voraussetzet, abgegangen.

§. 53.

Beschaffenheit der Bundesgenossen.

Wenn wir selbst wider die gefährlichen Anschläge einer feindlich gesinnten Macht Bundesverwandte suchen; so müssen wir solche erwählen, die mit uns einerley Interesse, Besorgung und Absichten haben. Dieses ist allein das festeste Band, weil die Bündnisse heute zu Tage alsdenn nur erfüllet werden, wenn man es seiner Convenienz gemäß zu seyn erachtet. Dannenhero muß man mit solchen natürlich verbundenen Mächten alles Misverständniß zu verhüten trachten, am allerwenigsten aber entgegengesetzte Bündnisse suchen.

§. 54.

§. 54.

Von Garantien und andern Verträgen.

Die Garantien und andere Verträge, wodurch sich die freyen Mächte einander versprechen, sich bey gewissen benannten, oder bey allen ihren Ländern, zu schützen und zu handhaben, gehören zwar gleichfalls zu der Sicherheit eines Staats. Allein ein weiser Monarch muß sich nur nicht allzusehr darauf verlassen, sondern seine Sicherheit auf seine eigene Verfassung, Anstalten und andere ungleich kräftigere Maaßregeln gründen. Unterdessen ist es einem weisen Monarchen oder Minister allemal angenehm, wenn sie dergleichen Garantien ohne große Kosten erlangen können. Sie haben dadurch allemal einen Schritt gewonnen, wodurch sie die garantirende Macht verbinden, wenigstens stille zu sitzen und nicht auf die Gegenpartey zu treten. Denn, Gott sey Dank! die wenigsten Mächte haben noch eine so eiserne Stirne, daß sie dasjenige selbst angreifen, was sie zu beschützen versprochen haben.

§. 55.

Von Verträgen, um andere zum Frieden zu vermögen.

Um den Ausbruch oder die Vergrößerung eines Kriegsfeuers zu verhüten; so pflegen öfters die benachbarten und andere Mächte gewisse Verträge mit einander einzugehen, worinnen sie vor ein gewisses Land, oder Gegend, die Neutralität fest setzen; und versprechen, denjenigen als Feind anzusehen, der diese Neutralität verletzen wird. Zuweilen pfleget man gewisse Bündnisse und Verträge einzugehen, um eine unruhige Macht, entweder mit Güte, oder mit Gewalt der Waffen, zum Frieden anzuhalten. Auf diese Art verfuhr man im Jahre 1717. und 1718. wider Spanien. Es giebt auch noch verschiedene andere Arten von Verträgen, welche dahin abzielen, seinem eigenen Staate und ganz Europa den

Frieden zu versichern. Wenn ein Monarch die übrigen freyen Mächte (§. 42) und das Verhältniß, worinnen er mit einer jeden europäischen Macht steht, (§. 44) gnugsam kennet: so wird er in allen solchen Verträgen so leicht keinen Fehltritt begehen.

§. 56.

Von der allzustark anwachsenden Macht eines europäischen Reiches.

Allein öfters reichen alle solche Maaßregeln nicht zu, um unsern eignen Staat, und Europa den Frieden und die Unabhänglichkeit zu versichern: Es erhebt öfters ein mächtiges Reich, wenn es von einem muthigen und kriegerischen Prinzen beherrschet wird, sein Haupt empor; und dessen Nachbarn, oder ganz Europa, stehen in Gefahr, ihre Freyheit zu verlieren. Ein weiser Monarch ist demnach nicht allein befugt, alle dienliche und kräftige Maaßregeln zu ergreifen, um ein solches Reich in seinen gerechten Schranken zu halten, sondern er ist es auch nach seiner Pflicht schuldig, weil die Abhänglichkeit einer der elendesten Zustände eines Staats ist (§. 38). Man muß hier, wie überhaupt in diesem ganzen Hauptstücke, den Grundsatz annehmen, daß man zwar den Frieden, als die größte Glückseligkeit der Länder, auf alle Art zu erhalten suchen, aber auch aus allzugroßer und sorgloser Liebe zum Frieden eine künftige gewisse Gefahr nicht anwachsen lassen müsse.

§. 57.

Nöthige Maaßregeln darwider.

Die Maaßregeln, welche man wider die allzu stark anwachsende Macht eines europäischen Reiches zu ergreifen hat, kommen darauf an. Man muß zuförderst erwägen, ob ein solches mächtiges Reich seine Macht zum Umsturz seiner Nachbarn bereits gemisbrauchet, und ungerechte Eroberungs- und Vergrößerungsabsichten zu erkennen gegeben hat. Ist dergleichen noch nicht geschehen, sondern ein mächtiger Monarch hat in allen seinen Handlungen Mäßigung und Billigkeit gezeiget; so kann man gerechter Weise keine andere Maaßregeln wider ihn nehmen, als daß man nur selbst nichts beyträgt, ein solches mächtiges Reich noch mächtiger machen zu helfen *). Wenn aber ein mächtiges Reich zeither seine Herrschsucht und Eroberungsabsichten genugsam zu erkennen gegeben hat; so können die übrigen freyen Mächte sich auf das engste mit einander vereinigen und festsetzen, daß, so bald dieser herrschsüchtige Staat einen seiner Nachbarn ins künftige wieder beunruhigen und mit Krieg angreifen wird, sie sämmtlich mit vereinigten Kräften einander beystehen und dieses gefährliche Reich in gemäßigtere Schranken der Macht zwingen wollen. Vornehmlich aber müssen die übrigen Mächte durch eine weise und vollkommenere Regierung ihre eignen innerlichen Kräfte vermehren, um einer solchen Macht benöthigten Falls genugsamen Widerstand leisten zu können.

*) Man kann nach den Regeln der Gerechtigkeit ein mächtiges Reich schwerlich aus dem bloßen Grunde der allzustark anwachsenden Macht mit Krieg angreifen, es mag zeither billige oder herrschsüchtige Gesinnungen zu erkennen gegeben haben. In dem ersten Fall ist gar keine gerechte Ursache des Krieges vorhanden, weil es die allerungewisseste Sache ist, daß ein solches Reich ins künftige seine Gesinnungen ändern und mit seiner Macht seine Nachbarn beunruhigen werde. Die bloße Befürchtung von dem künftigen Misbrauche dieser Macht, kann uns zu nichts weiter berechtigen, als unsere eignen innerlichen Kräfte zu vermehren und höchstens zu Vertheidigungsbündissen. In dem andern Fall aber ist der Angriff gleichfalls unnöthig, weil man warten kann, bis ein solches herrschsüchtiges Reich einen seiner Nachbarn mit

Krieg überziehet; da man denn alle Gelegenheit hat, dasselbe mit vereinigten Kräften zu schwächen. Ich habe alles dieses in einem jüngsthin herausgegebenen Tractat, die Chymäre des Gleichgewichtes von Europa betitelt, mit starken Gründen ausführlich erwiesen.

§. 58.

Bey solchen Maaßregeln muß Treu und Glaube nie verletzet werden.

Bey allen solchen Maaßregeln, die ein Staat zu seiner Sicherheit ergreift, muß er nie Treu und Glauben verletzen; sondern solche auf das heiligste und unverbrüchlichste erhalten. Diese sind gleichsam die geheiligten Bänder der menschlichen Gesellschaft; und je erhabner die Monarchen sind, desto eher muß ihr großes Beyspiel dem menschlichen Geschlechte zum Vorbilde dienen. Ja wenn Treu und Glaube von dem ganzen Erdboden verbannet wäre; so sollte er doch auf den Thronen wohnen, als welche der Brunquell aller geheiligten Gesetze und Anstalten unter den Menschen sind. In der Verletzung Treu und Glaubens besteht auch nichts weniger als eine Weisheit und Staatsklugheit. Ein Bauer kann den klügsten Mann betriegen, wenn dieser ein gutes Zutrauen auf ihn hat. Er betriegt ihn aber nur einmal. Eben so hat ein Monarch oder Minister von dergleichen Verfahren nur einmal Vortheil; und auch dieser ist öfters gar schlecht *). Wollte Gott, daß die Geschichte keine Beyspiele von einem solchen Verfahren unter freyen Mächten hätte **).

*) Man wird selten finden, daß die Verletzung Treu und Glaubens, und die listigen Betrügereyen denjenigen Erfolg gehabt hätten, den man sich davon versprochen hat. Man gehe die Geschichte durch; so wird man fast allemal finden, daß dergleichen Verfahren entweder seine Wirkung gar nicht erreichet

reichet hat, oder der Nutzen davon ist gewiß von keiner langen Dauer gewesen, weil sich unverhoffte Umstände ereignet, und die ganze Gestalt der Sachen verändert haben. Mich deucht, dieses zeiget genugsam, daß eine gerechte und weise Vorsehung, die an dergleichen Handlungen ein Misfallen hat, den Angelegenheiten der Menschen vorstehet. Ueberdieses schadet das dadurch verlorne Vertrauen einem Staate in seinen übrigen Unterhandlungen und Maaßregeln ungleich mehr, als er sich dadurch Vortheil erworben hat.

**) Man hat zeither geglaubt, daß man in der Staatsklugheit nicht allemal denen Regeln der Gerechtigkeit auf das genaueste folgen könne. Allein solche Grundsätze werden in unsern erleuchteten Zeiten bald verächtlich werden. Es sind allemal schwache Geister, die zu solchen elenden kleinen Künsten ihre Zuflucht nehmen. Ein wahrhaftig edler und Einsichtsvoller Geist wird allemal eben so wirksame Mittel ausfindig machen können, welche den vollkommenen Beyfall der Gerechtigkeit vor sich haben. Niemand hat besser gezeiget, als der weise und erhabenste Verfasser des Antimachiavells, daß alle solche kleinen verächtlichen Künste nichts nutzen, sondern, daß die Staatsleute ihres eignen Vortheils wegen nöthig haben, allemal zur Billigkeit, Gerechtigkeit und Tugend wieder umzukehren.

Zweytes Hauptstück.

Von den Vertheidigungsmitteln eines Staats.

§. 59.

Das weise Betragen gegen die übrigen freyen Mächte, ist zur äußerlichen Sicherheit nicht zureichend,

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstücke alle diejenigen Maaßregeln in der Kürze erwogen, die ein weiser Monarch zu beobachten hat, wenn er sich gegen die übrigen freyen Mächte weislich betragen, und seine Staaten vor dem Kriege, sich selbst aber vor der Abhänglichkeit bewahren will. weil aber alle menschliche Klugheit und Vorsicht nicht vermögend ist, einem Staate einen beständigen Frieden zu erhalten, indem öfters die Herrschsucht alle Gesetze des Natur- und Völker-Rechts, und alle geheiligten Bände der menschlichen Gesellschaft verletzet, wenn sie wahrnimmt, daß man ihr keine kräftigern Mittel, als Vorsicht und Liebe zum Frieden entgegen setzen kann (§. 41.); so wird noch zur äußerlichen Sicherheit erfordert, daß man im Staate wirkliche Vertheidigungsmittel in Bereitschaft habe, um feindliche Anfälle und Bewegungen von seinen Gränzen abtreiben zu können. Diese Vertheidigungsmittel sind es demnach, die wir in diesem Hauptstücke zu betrachten haben.

sondern es werden noch wirkliche Vertheidigungsmittel erfordert.

§. 60.

Das vornehmste Vertheidigungsmittel ist ein hinlängliches Kriegesheer.

Das vornehmste und kräftigste Vertheidigungsmittel eines Staats, worauf dessen äußerliche Sicherheit vornehmlich beruhet, ist unstreitig ein wohl eingerichtetes und hinlängliches Kriegesheer, dessen Stärke nach den möglichen Kräften des Staats, und der Kriegesverfassung der benachbarten Mächte, besonders derjenigen, die widrige Absichten gegen uns haben,

haben, einzurichten ist *). Es bringt aber ein starkes und wohl eingerichtetes Kriegesheer einem Staate gar großen Vortheil. Es verschaffet eine beständige Ruhe, eine Unabhänglichkeit von seinen Bundesgenossen, ein Ansehen unter den europäischen Mächten, welches die Verbesserung der Commercien, und andere Anstalten zur Aufnahme des Staats gar sehr befördert; und öfters erwirbt es eine Vergrößerung ohne Krieg. Die Vermehrung der Abgaben zu diesem Endzwecke ist also nicht übel angewendet. Allein das Kriegesheer muß niemals die Kräfte des Staats übersteigen, und die Unterthanen müssen deshalb nicht der Nothdurft beraubet werden.

Nutzen eines wichtigen Kriegesheeres.

*) Unterdessen, wenn man die Sache allgemein betrachtet: so ist es gewiß, daß in unserm Jahrhunderte die Rüstung in Europa allzuhoch gestiegen ist, so daß sie fast allenthalben die Kräfte des Staats übersteigt. Ein Beyspiel zieht immer das andere nach sich; und die Mächte gewinnen dadurch, nach dem Ausdrucke des Herrn von Montesquiou, nichts als das allgemeine Verderben. Die beständige Erhöhung der Abgaben, die fast in allen Staaten zu einer unerträglichen Last geworden ist, sind die Folgen davon. Ich habe hiervon in der Chymäre des Gleichgewichtes hin und wieder gehandelt.

§. 61.

Von der Anwerbung des Kriegesheeres.

Zuvörderst müssen wir dessen Anwerbung betrachten. Es fragt sich nämlich, ob es rathsamer sey, sich auswärtiger Werbungen zu gebrauchen, oder bloß allein die Landeskinder zu Kriegesdiensten anzuwenden. Ob nun zwar die auswärtigen Werbungen das Land nicht von Einwohnern entblößen: so ist hingegen gewiß, daß man durch solche auswärtige Werbungen, wenn man nicht große Geldsummen aufwendet, die aber dem Lande entgehen, fast nichts als lüderliches Gesindel erhält, die keiner wahren Ehre

fähig

fähig sind, welche doch auch den gemeinen Soldaten, wenn sie ihre Schuldigkeit thun sollen, unumgänglich nothwendig ist: wie denn die Landeskinder allemal mit ungleich mehrer Tapferkeit das Vaterland vertheidigen werden *).

*) Allein, um die Landeskinder zum Soldatendienste zu ziehen: so muß man sich nicht der gewaltsamen Werbungen bedienen. Hierdurch wird zu vielem Unfug, Unordnung und kleinen Kriegen so wohl, als daraus entstehenden Haß und Verbitterung, zwischen den Soldaten und den Landeseinwohnern, Anlaß gegeben; und mich deucht, daß es allemal eine große Schwäche der Regierung anzeiget. Denn wenn die Soldaten solche Ausschweifungen ohne Erlaubniß der Regierung unternehmen dürfen: so sieht es mit dem Staate betrübt aus. Wenn aber die Regierung ihre Befehle nicht mit mehrerer Ordnung und Anständigkeit, als durch nächtlichen Ueberfall und Beunruhigung der Reisenden, zu vollstrecken weiß: so verräth sie ihre Schwäche gar zu deutlich. Uebrigens deucht mich, ist es rathsam, allemal ein Regiment aus einer besondern Provinz, oder Gegend zu erheben, und mit dem Namen der Provinz, oder des Landes, worinnen es angeworben ist, zu belegen. Dieses erwecket nicht nur eine edle Eifersucht unter den verschiedenen Regimentern; sondern die Liebe und das Vertrauen, so nahe Landesleute zu einander haben, kann selbst den Kriegesunternehmungen zum Vortheile gereichen, weil sie einander mit mehrerm Eifer unterstützen; wie denn auch solche Regimenter mit verschiedenem Nutzen in ihre Provinz einquartiret werden können. Uebrigens ist es meines Erachtens rathsam, nach dem Beyspiele der Römer starke Regimenter, wenigstens von 4000 Mann, zu machen. Dieses erspart nicht nur in der innerlichen Wirthschaft bey der Armee ein vieles, sondern ist auch den Kriegsunternehmungen vortheilhaftig. Ich habe dieses in dem dritten Theile der deutschen Memoires ausführlicher gezeiget; und ich habe nach der Zeit gefunden, daß der Marschall von Sachsen in der Abhandlung von der Infanterie, und andere grosse Kriegeserfahrne eben dieser Meynung gewesen sind.

§. 62.

Es ist rathsam, daß es zum Theil aus Landeskindern besteht.

Wenn aber das Kriegesheer stark, und das Land nicht besonders volkreich ist; so würde der Ackerbau und die Nahrung der Unterthanen freylich allzu viel Nachtheil leiden, wenn alle Soldaten aus dem Lande gezogen werden wollten. Es ist also in diesem Falle allerdings nöthig, sich der auswärtigen Werbungen zu gebrauchen. Jedoch ist es rathsam, die Eingebornen gleichfalls mit zu Kriegesdiensten zu ziehen; indem man alsdenn wegen der Treue der Soldaten nicht so viel zu besorgen hat, als wenn das Kriegesheer bloß aus Ausländern besteht. Die Meutereyen, die jedoch heute zu Tage immer seltener werden, sind am meisten von ausländischen Soldaten unternommen worden. Hier fragt es sich, was von der in einigen Ländern eingeführten so genannten Enrollirung zu halten ist. So viel ist gewiß, daß eine allezeit fertige Vermehrung der Armee, zumal von geübten Leuten, von großem Nutzen ist, wie denn bey den Römern jeder Bürger zu Felde zu dienen schuldig war. Allein, wenn sie dem Lande nicht schädlich seyn soll; so erfordert sie eine sehr weise Einrichtung, dergestalt, daß weder die Nahrung dadurch gehindert, noch die guten Sitten, die Kinderzucht und das Ansehen der bürgerlichen Obrigkeit verloren, am allerwenigsten aber den Kriegesbedienten dabey Geld zu schneiden erlaubt wird.

§. 63.

Das Kriegesheer muß beständig zur Vertheidigung des

Der Endzweck des Kriegesheeres besteht vornehmlich in einer allezeit fertigen Vertheidigung des Staats. Es muß dannenhero das Kriegesheer in beständiger Bereit-

Staats geschickt und fertig seyn.

Bereitschaft und so gar in mobilem Stande erhalten werden, weil es sonst seinem Endzwecke eine schlechte Genüge leisten kann; und es ist in der That widersprechend, daß man in vielen Ländern so große Kosten auf die Armeen verwendet, und ihnen doch die nöthigsten Bereitschaften zum Kriege ermangeln läßt; so, daß öfters verschiedene Monate verstreichen, ehe das Kriegesheer in Marsch fertigen Stand kömmt; da unterdessen entweder der Feind seine meisten Eroberungen machen kann, oder das Geheimniß der Unternehmung, indem die Rüstung Aufsehens macht, verloren geht. Dennoch würde es nur mäßige Kosten annoch erfordern, das Kriegesheer seinem Endzwecke gemäß in beständiger Bereitschaft zu halten. Es ist hierbey von großem Nutzen, daß man das Kriegesheer im Sommer die Feldlager beziehen läßt *). Die Soldaten werden dadurch das Ungemach des Krieges gewohnt, welches sehr viel beyträgt, daß sie ihre Schuldigkeit wohl verrichten; wie sie denn zu eben diesem Endzwecke nach dem Beyspiele der Römer zu Befestigung der Städte, zu Grabung der Canäle, und dergleichen mehr, gegen einige Vermehrung ihres Gehalts, angewendet werden könnten.

*) Die Römer, deren Kriegeszucht und Ordnung gewiß vortrefflich gewesen ist, wie alle diejenigen bekennen müssen, die in das Kriegeswesen genugsame Einsicht haben, ließen ihre Soldaten beständig in Lägern stehen. Zu dem Ende hatte man so wohl Winter- als Sommerläger. Die Sommerläger waren nach Erforderung der Kriegesoperationen, oder nach Maaßgebung der Gefahr, eingerichtet, welche die römischen Provinzen von benachbarten Völkern zu befürchten hatten; und in denselben standen drey, vier und mehr Legionen, nach Erforderung der Umstände, bey einander. Ueberdieß aber hatte jede Legion ihr besonderes Winterlager, welches aus dauerhaftigen Hütten von Holz und Erde bestand, und welches eine jede Legion

Legion viele Jahre nach einander beybehielt. Auf diese Art wurden die römischen Soldaten niemals weder zu Krieges- noch Friedenszeiten, weder in des Feindes Lande, noch in ihren eigenen Provinzen bey dem Bürger oder Landmanne einquartiret. Gleichwie nun die Sommerläger unstreitig von großem Nutzen sind: so sollten wir auch die römischen Winterläger durch Errichtung der Casernen gewissermaßen nachahmen. Der Soldat kann auf diese Art nicht nur viel besser in Zucht und Ordnung erhalten werden; sondern ist auch den Landeseinwohnern zu keiner Last. Ich habe hiervon in dem dritten Stücke der neuen Wahrheiten ausführlicher gehandelt.

§. 64.

Von der Zucht des Kriegesheeres, und den Mitteln, es tapfer zu machen.

Eines Kriegesheeres wahre Stärke kömmt hauptsächlich auf eine genaue Zucht und Ordnung an; wobey man vor allen Dingen eine wahre Ehrbegierde und eine Liebe vor das Land in ihnen zu erwecken bemühet seyn muß. Es giebt nämlich dreyerley Wege, ein Kriegesheer tapfer und unüberwindlich zu machen. 1) Wenn man sie durch Ehre und Belohnungen und Liebe vor das Vaterland, nach dem Beyspiele der Römer zur Tapferkeit aufmuntert. 2) Wenn man sie durch Gestattung des Raubens und Plünderns anreizet; wodurch Tamerlan, Attila und andere barbarische Feldherren gesieget haben; und 3) wenn sie durch eine sehr strenge Zucht aus Furcht der Strafe ihre Schuldigkeit thun müssen. Das erste Mittel ist bey itzigen zahlreichen Armeen und bey denen von dem römischen Zustande sehr unterschiedenen Staatsverfassungen schwerlich thunlich. Das zweyte ist unchristlich, ja barbarisch und unvernünftig *). Dannenhero ist das drite mit einigen Ehren und Vorzügen vor dem Soldatenstande allein anzurathen.

*) Es ist ein großer Vorzug unserer vernünftigen und gesitteten Zeiten, daß die in den alten Zeiten gewöhnliche barbarische und grausame Art Krieg zu führen, unter den gesitteten europäischen Nationen gänzlich aufgehöret hat. Die Verbrennung der Stadt Altona durch die schwedische Armee, ist die letzte barbarische That in diesem Jahrhunderte gewesen. Es liegt ohne Zweifel dem ganzen menschlichen Geschlechte daran, eine so grausame Art Krieg zu führen, nicht wieder aufkommen zu lassen, und diejenigen Nationen, welche in jene alten, grausamen Wege wieder eintreten wollen, nicht allein vor Barbarn, sondern auch als Feinde des ganzen menschlichen Geschlechtes anzusehen.

§. 65.

Von der Verpflegung desselben.

Die Verpflegung des Kriegesheeres muß richtig, zureichend und so viel das Brodt betrifft, in natura geleistet werden, weil sie sonst bey ihrem gar geringen Gehalt schwerlich in Zucht und Ordnung erhalten werden, und ihre zureichende Nothdurft haben können. Es muß daher in einem wohl eingerichteten Staate der Aufwand vor den Kriegesetat das vornehmste Hauptstück der Ausgaben seyn, welches allen andern vorgehen muß. Was die Anschaffung der Kleidungsstücke und andere Geräthschaften vor das Kriegesheer anbetrifft: so muß dieselbe meines Erachtens weder den Regiments- noch Compagnie-Befehlshabern überlassen werden, um ihren Vortheil dabey zu machen; sondern alle Nothwendigkeiten können aus landesherrlichen Manufacturen und Fabriken genommen werden, die bloß zu dem Ende, nicht aber zu anderem Vertrieb im Lande, anzulegen sind. Es ist dieses nicht allein der guten Wirthschaft gemäß, sondern die Bevortheilungen der Lieferanten und der Kriegesbefehlshaber, die dadurch entweder den Monarchen oder den armen Soldaten betrügen, können auf keine andere Art vermieden werden.

Statt dieser Vortheile, die man den Regiments- und Compagnie-Commendanten in manchen Ländern wissentlich gestattet, die aber der guten Ordnung nicht gemäß sind, und böse Beyspiele abgeben, sollte man lieber ihren Gehalt vermehren. Denn bey schlechtem Gehalt dienen geschickte und tapfere Leute freylich mit keinem Vergnügen.

§. 66.

Von dem Commando über dasselbe.

Da der Regent die Glückseligkeit seiner Unterthanen zu befördern verpflichtet ist (§. 8. 21.) worzu ihre Sicherheit vornehmlich erfordert wird (§. 36.); und da diese Sicherheit auf das Kriegesheer hauptsächlich ankömmt (§. 60.); so sollte er sich in Ausübung dieser Pflicht, die ihrer Natur nach ohnedem schwerlich jemand anzuvertrauen ist, auf niemand anders verlassen, sondern sein Kriegesheer in Person anführen. Es scheint auch dieses der Absicht der Völker bey Einführung der Monarchien gemäß zu seyn. Man wendet hierwider vergeblich ein, daß es der Wohlfahrt des Staats zuwider sey, das Leben der Monarchen in Gefahr zu setzen *). Ein König hat eben so wenig nöthig, als ein Feldherr, sich einem Grenadier gleich zu wagen. Dieses ist so gar wider seine Pflicht. Allein seine Gegenwart giebt seinen Soldaten Muth, und verursachet, daß alle Gelegenheiten genutzet und schleunige Entschließungen gefasset werden können. Wenigstens, wenn ein Monarch weder Fähigkeit noch Lust zu Anführung seines Kriegesheeres hat, so sollte doch das Commando einem Feldherrn uneingeschränkt anvertrauet werden. Denn nichts ist mit der Vernunft so wenig übereinstimmend, als daß ein Feldherr erst Befehl und Erlaubniß einholen soll, wenn er eine Gelegenheit den Feind zu schlagen vor sich sieht, indem sich die Gestalt der Sachen unterdessen zehnmal verändern wird.

 *) Mon-

*) Montagne sagt, daß diejenigen, welche einem Monarchen weiß machten, daß er sein Leben zum Nutzen des Staats wie den Kopf eines Heiligen sparen müßte, denselben von seinem wahren Amte, welches durchaus kriegerisch wäre, gänzlich herunter setzten, und daß ein großmüthiger Fürst niemals leiden würde, daß man ihn mit solchen Lehren unterhielte; und wer wollte läugnen, daß Montagne nicht Recht hätte.

§. 67.

Die Festungen sind gleichfalls ein Vertheidigungsmittel.

Ein anderes Vertheidigungsmittel sind die Festungen. Diese dienen den Feind aufzuhalten, das platte Land vor den Streifereyen zu beschützen, und dasjenige, was man kostbares hat, in Sicherheit zu bringen; und in der That hat der Feind noch nicht viel gewonnen, wenn sich die Festungen des Landes noch nicht in seinen Händen befinden. Da nun dieser Nutzen der Festungen nicht zu läugnen ist: so scheint es, daß es desto besser sey, je mehr ein Land mit denselben versehen ist; und in der That findet man Länder, z. E. die Niederlande, die gleichsam mit Festungen besäet sind. Allein, ob zwar dem Feinde dadurch die Eroberung des Landes schwer gemacht wird: so kann ich doch nicht finden, daß sie dem Staate nöthig und vortheilhaftig sind. Ihre Unterhaltung verursachet viele Kosten. Die Besatzungen nehmen den größten Theil des Kriegesheeres weg, und verhindern also, daß man mit keiner beträchtlichen Armee im Felde erscheinen kann. Dennoch, wenn kein genugsames Kriegesheer im Felde ist: so helfen alle Festungen nichts. Es ist kein Ort so fest, der sich nicht ergeben müßte, wenn der Entsatz ermangelt. Zwey oder drey wichtige Festungen in einem Lande können auch allen Endzweck erfüllen, den man von diesen Vertheidigungsmitteln erwarten kann *).

*) Man

*) Man hat noch ein anderes Vertheidigungsmittel. Dieses ist, daß man das Land an den Gränzen auf eine große Weite verwüstet, um dadurch dem Feinde die Subsistenz zu benehmen, und dadurch den Einbruch schwer, wo nicht unmöglich zu machen; und der Herr von Montesquiou meynet, daß dieses Vertheidigungsmittel insonderheit den despotischen Reichen gemäß sey. In der That thut er sehr wohl, daß er dieses Vertheidigungsmittel nur den despotischen Staaten erlaubet. Dieses Ungeheuer unter den Regierungsformen, welches alles verwüstet und mit Barbarey erfüllet, kann nur allein das Recht haben, ein so grausames Mittel zu gebrauchen, das so wenig den Pflichten der Regenten gegen die Unterthanen, als der Staatsklugheit gemäß ist. Denn wenn man den Staat nicht anders, als durch dieses elende Hülfsmittel, erhalten kann: so sieht es betrübt aus; und dieses Mittel wird bey einem klugen Feinde, der gute und schleunige Anstalten zu machen weiß, wenig Wirkung haben.

§. 68.

Von der Rüstung zur See.

Diejenigen Staaten, welche an Meeren liegen, erfordern noch ein besonderes Vertheidigungsmittel, nämlich eine Seemacht oder Schiffsflotte. Es ist dieselbe nicht allein zu Beschützung der Seehandlung nöthig, sondern ohne dieselbe wird ein an der See gelegener Staat, weder im Angriffe noch in der Vertheidigung was rechtes ausrichten können. Die Küste, und die daran gelegenen Städte, werden der Gefahr der feindlichen Flotten, und der Bombardirung stündlich ausgesetzet seyn. Wie oft haben Engelland und Holland bloß durch ihre Flotten andern Reichen Gesetze gegeben? ohne die großen Kosten, die eine Flotte erfordert; so scheint auch eine besondere Erfahrung der Unterthanen im Seewesen darzu zu gehören. Dahero hat es verschiedenen Reichen mit der Seemacht nicht recht glücken wollen. Allein

wir haben doch ein Beyspiel an den Römern, daß die Sache weder schwer noch unmöglich seyn muß. Sie hatten nicht eine Spur von einer Flotte, und waren im Seewesen gänzlich ungeübt. Dennoch, als sie den Nutzen davon einsahen, so war in 70 Tagen eine wichtige Flotte fertig, die noch darzu gleich zum erstenmale die geübte carthaginensische Seemacht auf das Haupt schlug.

§. 69.

Von den Kriegesbedürfnissen und Bereitschaften.

Zu allen diesen Vertheidigungsmitteln werden sehr viele Kriegesbereitschaften, an Magazinen, Gewehr, Stücken, Pulver und hundert andern Sachen erfordert, die, wenn sie ermangeln, die ganzen Vertheidigungsmittel fruchtlos machen. Ein wohl eingerichteter Staat muß demnach alles dieses in genugsamer Menge, ja im Ueberfluß in Bereitschaft haben; denn man kann die Fälle nicht voraus sehen, die sich ereignen. Währendem Kriege den Abgang oder Mangel zu ersetzen, ist nicht allein öfters zu spät; sondern verursachet auch allenthalben mehr Kosten. Dahero muß eine weise Regierung in Friedenszeiten an solchen Kriegesbedürfnissen beständig arbeiten lassen; und es ist gut, daß sie zu den meisten Dingen eigene Fabriken unterhält, wobey sie sich aber dennoch der Entrepreneurs bedienen kann, davon sich im zweyten Theile weiter wird reden lassen.

§. 70.

Von Hülfsvölkern.

Allein öfters unterhält der Staat keine solche Kriegesmacht, die dem Feinde gewachsen ist. Er sieht sich demnach genöthiget, noch zu andern Vertheidigungsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Das gewöhnlichste ist, daß man entweder seine Bundesgenossen

nossen um die versprochenen Hülfsvölker ersuchet, oder noch in der Eile Tractate schließet, wodurch man von andern Staaten Völker in Sold nimmt. So gebräuchlich diese Vertheidigungsmittel in der Welt sind: so halte ich doch denjenigen Staat vor weit glücklicher, der sich durch seine eigene Macht vertheidigen, und im Nothfalle sein Kriegesheer aus seinen eigenen Landen genugsam verstärken kann *). Die fremden Hülfsvölker haben allemal ihre besondern Absichten, und öfters geheime Befehle, ob sie gleich vermöge der Tractaten, dem Commando des von dem Staate verordneten Feldherrn, unterworfen seyn sollen. Wenigstens suchen die Generale derselben ihre Völker zu schonen; und es ereignet sich gar öfters Mistrauen und Misverständniß, welche den Kriegesunternehmungen sehr nachtheilig sind: so, daß man fast die allgemeine Anmerkungen gemacht hat, daß ein aus verschiedenen alliirten Völkern bestehendes Kriegesheer bey weitem nicht so viel ausrichtet, als eine Armee von gleicher Stärke, die einem einzigen Monarchen zugehöret.

*) Zu Verstärkung des Kriegesheeres in Nothfällen, könnte zwar eine wohleingerichtete Landmiliz gute Dienste leisten. Allein, da dergleichen Leute gemeiniglich noch niemals gedienet haben, und doch zu Vermeidung der Kosten wenig geübet werden: wie denn eine rechte Zucht und Ordnung unter ihnen ermangelt: so hat man sich sehr selten von der Landesmiliz, bey ernstlichen Gelegenheiten, etwas nützliches zu versprechen; sondern sie schaden vielmehr, indem die regulairen Soldaten öfters dadurch zugleich mit in Unordnung gebracht werden. Durch die so genannte Enrollirung kann eine Armee in Nothfällen in der That eine sehr gute Verstärkung haben, zumal, wenn der so genannte Zuwachs, wie es seyn soll, in Waffen gut geübet ist. Nur müssen bey dieser Anstalt alle Geldschneidereyen und Bedrückungen des Landes durch die Officiers, sorgfältig ver-

vermieden werden. Vielleicht würde der Vorschlag zu einer neuen Kriegesverfassung, den ich im ersten Stücke der neuen Wahrheiten gethan habe, zu Verstärkung des Kriegesheeres in Nothfällen, die besten Dienste leisten. Die Sache kömmt darauf an, daß jedermann gewisse Jahre im Kriege zu dienen verbunden ist, und wenn er seine Jahre ausgedienet hat, unter andere Regimenter kömmt, die nur im Nothfalle zu dienen gehalten sind, allein weil sie bereits als Soldaten gedienet haben, ihren Endzweck besser als eine Landmiliz erfüllen können. Vor kurzem hat man in den Zeitungen gemeldet, daß man in Bayern nach der Zeit wirklich eine Einrichtung des Kriegesheeres gemacht hat, die mit meinem Vorschlage in vielen Stücken übereinstimmet.

§. 71.

Besser ist es, wenn die Hülfsvölker vor sich agiren.

Die Hülfsvölker werden dem Staate viel besser zu Nutzen kommen, wenn man diejenige Macht, so sie liefert, bewegen kann, daß sie vor sich selbst auf einer andern Seite in die feindlichen Länder einbricht. Man wird dadurch nicht allein Luft bekommen; indem der Feind einen guten Theil seiner Kriegesvölker, um diesen Alliirten zu begegnen, und seine Gränzen zu bedecken, zurück ziehen muß; sondern die Kriegesunternehmungen werden auch auf beyden Seiten viel glücklicher von statten gehen, weil ein jeder Theil ohne Mistrauen und Zwiespalt seine eigenen Maaßregeln ergreifen kann. Es ist dannenhero nöthig, daß man den Allianz- und Subsidientractaten, die Clausel in voraus einverleibet, daß die Hülfsvölker vor sich selbst wider den Feind zu agiren, gehalten seyn sollen. Hier muß ich zugleich die Frage erörtern, was von denjenigen Subsidientractaten zu halten sey, wodurch man eine auswärtige Macht vermittelst jährlich auszuzahlender Geldsummen verbindet, bloß stille zu sitzen, und sich unserm Vortheile

Von andern Subsidientractaten.

Vortheile und Absichten nicht zu widersetzen. Meines Erachtens haben dieses nur diejenigen Mächte nöthig, deren Endzweck und Unternehmungen nicht allemal von der Gerechtigkeit begleitet werden. Denn ein Monarch, der nichts als gerechte Absichten hat, darf gar nicht befürchten, daß sich ihm andere Staaten, die bey der Sache weder Schaden noch Vortheil haben, widersetzen werden; und in solchem Falle gehen die Geldsummen, die auf dergleichen Subsidien verwendet werden, ohne allen Nutzen aus dem Lande.

§. 72.

Von dem Aufruhr in Feindes Lande, als einem Vertheidigungsmittel.

Es fragt sich, ob man die Unterstützung des Aufruhrs in feindlichen Ländern, als ein erlaubtes Vertheidigungsmittel anzusehen habe. Wenn sich der Aufruhr ohne unser Zuthun entsponnen hat: so sehe ich keine Ursache, warum man denselben nicht unterstützen, den Feind dadurch schwächen, und ihn von unsern Gränzen abhalten könnte. Es ist in solchem Falle einerley, ob wir selbst in die feindlichen Länder einrücken, oder die Aufrührer durch Hülfe an Gelde und Kriegesbedürfnissen in den Stand setzen, daß sie an unserer Statt dem Feinde Abbruch thun können. Allein, es läßt sich nicht wohl eben dieses behaupten, wenn man den Aufruhr erst selbst durch allerley listige und ungerechte Wege erreget, weil man dadurch nicht allein einfältige Leute in das Unglück stürzet, sondern auch böse Beyspiele verursachet, die der obersten Gewalt in allen Staaten nachtheilig sind. Man würde vielleicht nur den einzigen Fall ausnehmen können, wenn die Unterthanen, die man zum Aufruhr anreizet, mit wirklicher Tyranney beherrschet würden. Die Tyranney müßte aber sehr offenbar seyn; denn eine

auswärtige Macht hat kein Recht über zweifelhafte Fälle zu urtheilen.

§. 73.

Von Störung der feindlichen Handlung und Schifffahrt.

Zu den erlaubten Vertheidigungsmitteln gehöret ferner, daß man die Handlung und Schifffahrt des feindlichen Volkes darnieder zu legen suchet; und diejenigen Staaten, welche die Uebermacht zur See haben, sind durch dieses Mittel gar öfters zu ihrem Endzwecke gelanget. Es ist auch nöthig, daß man dem Feinde die Zufuhr an Lebensmitteln, Kriegesbedürfnissen und allen andern Kaufmannswaaren zu hindern suchet, wenn es geschehen kann ohne das Völkerrecht zu verletzen und neutrale Nationen zu beleidigen und wider uns aufzubringen. Ueberdieß kann man sich der streitigen Erbfolge, der zwiespältigen Wahlen und vieler anderer Vorfälle in dem feindlichen Staate, die hier auszuführen zu weitläuftig sind, zu seiner Vertheidigung gebrauchen, um das feindliche Reich dadurch zu schwächen und es außer Stand zu setzen, daß es uns Schaden zufügen kann.

§. 74.

Von unerlaubten Vertheidigungsmitteln.

Allein es sind nicht alle Mittel, wodurch man dem Feinde Abbruch und Schaden zufügen kann, mit den Gesetzen der Natur, des Völkerrechts und den Regeln der Redlichkeit und der guten Sitten übereinstimmend. Daher giebt es auch unerlaubte Vertheidigungsmittel. Darunter ist vornehmlich zu rechnen, wenn man der Person des feindlichen Monarchen, oder seinen weisen und glücklichen Staats- und Kriegsbedienten hinterlistiger und meuchelmörderischer Weise das Leben nehmen läßt; wenn man durch ausgeschickte Bösewichter Brand, Ueberschwem-

schwemmung und anderes Unglück heimlicher und hinterlistiger Weise in des Feindes Lande anzurichten suchet; wenn man sich vergifteter Waffen bedienet, oder wenn man den Stillstand und andere Tractaten misbrauchet, um den Feind unversehens zu überfallen, und dergleichen unerlaubte Vertheidigungsmittel giebt es weit mehr, worwider eine weise Regierung allemal auf ihrer Huth seyn muß. Sie selbst aber muß niemals in dergleichen Wege eintreten. Treu und Glauben, welcher den Monarchen so wohl ansteht (§. 58) und Gerechtigkeit und Redlichkeit muß man auch gegen den Feind beobachten.

Zweyter Abſchnitt.

Von der innerlichen Sicherheit des Staats.

§. 75.

Was die innerliche Sicherheit des Staats iſt.

Zu der vollkommenen Sicherheit des Staats, die einen Theil ſeiner Glückſeligkeit ausmacht (§. 36), wird nicht allein die äußerliche Sicherheit erfordert, die wir in dem vorhergehenden Abſchnitte abgehandelt haben; ſondern es gehöret auch die innerliche Sicherheit darzu (§. 39), welche wir demnach in dieſem Abſchnitte zu betrachten haben. Es iſt aber die innerliche Sicherheit des Staats diejenige wohl eingerichtete Verfaſſung deſſelben, wodurch alle Theile des Staatskörpers in ihrem erforderlichen Zuſammenhange und der daraus abfließenden Ruhe erhalten, die Perſonen und das Vermögen der einzeln Unterthanen aber vor allem Unrecht und Gewaltthätigkeiten beſchützet werden. Aus dieſer Erklärung werden ſich alle zu der innerlichen Sicherheit erforderliche Maaßregeln leicht ableiten laſſen.

§. 76.

Alle Stände und Unterthanen müſſen zu fördern, in Anſehung ihres äußerlichen Zuſtandes, in einem gewiſſen Verhältniß erhalten werden.

Es müſſen alle Theile des Staatskörpers in ihrem erforderlichen Zuſammenhange erhalten werden (§. 75). Alle Stände und Mitglieder des gemeinen Weſens, indem ſie Theile deſſelben ſind, haben nämlich ſo wohl gegen den Staat, als gegen einander ſelbſt ein gewiſſes Verhältniß. Dieſes gründet ſich entweder auf ihre äußerliche oder moraliſche Beſchaffenheit. Die äußerliche Beſchaffenheit beſteht in

in den Glücksgütern und in Anſehung derſelben müſſen alle Stände und Unterthanen beſtändig in einem gewiſſen Verhältniſſe, welches dem Endzwecke der Republiken gemäß iſt, erhalten werden, aus welchem ſie niemals herausſchreiten dürfen, wenn der Staat in derjenigen Ordnung und Verfaſſung erhalten werden ſoll, die zu ſeiner Ruhe und Glückſeligkeit nöthig iſt. Es darf dannenhero kein Stand oder einzelnes Mitglied der Republik eine ſolche Macht und Reichthum erlangen, daß er ſich der oberſten Gewalt zu widerſetzen im Stande iſt; und eben ſo wenig kann jemand geſtattet werden, daß er ſich über ſeine Mitſtände und Nebenunterthanen ſolcher Gewalt, Vorzüge und Gerechtſame anmaße, die zu ihrer Unterdrückung gereichen, und mit der Glückſeligkeit des Staats nicht verträglich ſind. Der Regent muß demnach ſeine Aufmerkſamkeit beſtändig dahin gerichtet ſeyn laſſen, daß er alle Stände und Unterthanen in dieſem nöthigen Verhältniſſe ſo wohl gegen den Staat, als gegen einander ſelbſt unveränderlich erhalte. Dieſer Aufmerkſamkeit auf den äußerlichen Zuſtand der Unterthanen müſſen wir folglich das erſte Hauptſtück in dieſem Abſchnitte widmen.

§. 77.

Die innerliche Sicherheit erfordert auch ein gewiſſes Verhältniß der Unterthanen in Anſehung ihres moraliſchen Zuſtandes.

Das Verhältniß der Unterthanen, das ſie ſo wohl gegen den Staat als gegen einander ſelbſt haben müſſen, gründet ſich auch auf ihre moraliſche Beſchaffenheit (§. 70). Dieſer ſittliche Zuſtand begreift ſo wohl die Religion der Unterthanen, als ihre Gemüthskräfte, Neigungen, Tugenden oder Laſter in ſich. Alles dieſes verurſachet ein gewiſſes Verhältniß der Unterthanen ſo wohl gegen den Staat, als gegen einander ſelbſt. Es kann einer weiſen Regierung nicht gleichgültig ſeyn, was für Religion

gion und Glaubenslehren die Unterthanen annehmen; weil daraus, so wohl in Absicht auf die Grundverfassung des Staats und der dadurch einmal fest gesetzten Religion, als in Ansehung des gesitteten Lebens der Unterthanen, schädliche Folgen entstehen können, welche die Ruhe und Wohlfahrt des Staats gänzlich zu Grunde richten. Eben so wenig kann es einer weisen Regierung einerley seyn, was vor Gemüthskräfte, Neigungen und Sitten die Unterthanen haben. Alles dieses hat einen starken Einfluß auf die Treue, den Gehorsam und den Fleiß der Unterthanen, der zu der Ruhe und Wohlfahrt des Staats schlechterdings nothwendig ist. Ein Regent hat demnach allerdings Ursache, auf den sittlichen Zustand der Unterthanen eine genaue Aufmerksamkeit zu haben. Diese Aufmerksamkeit wollen wir demnach in dem zweyten Hauptstücke ausführlicher betrachten.

§. 78.

Wie nicht weniger die Handhabung der Gerechtigkeit.

Jedoch diese gedoppelte Aufmerksamkeit ist zu der innerlichen Sicherheit allein nicht zureichend. Es wird nach Erklärung derselben (§. 75) überdieß erfordert, daß die Personen und Güter der einzeln Unterthanen vor allem Unrechte und Gewaltthätigkeiten beschützet werden. Die Menschen werden vermittelst ihrer Besitzungen, Gewerbe und Handlungen beständig in Streitigkeiten mit einander verwickelt. Wenn die oberste Gewalt in dem Staate diese Streitigkeiten nicht entscheiden wollte: so würden sich die Unterthanen selbst Recht schaffen; und die Gewaltthätigkeiten und Selbsthülfe würden folglich alle Augenblicke die Ruhe- und innerliche Sicherheit stöhren. Eine weise Regierung muß sich demnach die Handhabung der Gerechtigkeit angelegen seyn lassen; und hiervon ist mithin in dem dritten Hauptstücke zu handeln.

§. 79.

Und endlich Schutz wider Gewaltthätigkeiten und Betrug.

Allein, die Beschützung der einzeln Personen und Güter in der Republik hängt nicht einzig und allein von der Handhabung der Gerechtigkeit ab. Es giebt in allen Staaten Bösewichter, die den Personen und Gütern einzelner Unterthanen entweder mit unvermutheten Gewaltthätigkeiten und Raubereyen, oder mit Hintergehungen und Betrug nachstellen. Die innerliche Sicherheit würde also nicht vollkommen dargestellet werden; wenn nicht der Regent solche Anstalten zu treffen wüßte, daß dergleichen boshaftiges und lüderliches Gesindel ausgerottet würde. Die Maaßregeln also, welche der Regent zu ergreifen hat, um die Personen und Güter der Unterthanen vor Gewaltthätigkeiten und Betrug sicher zu stellen, machen das vierte Hauptstück aus.

Daraus entstehen vier Hauptstücke.

Die ganze innerliche Sicherheit kann demnach in vier Hauptstücken vollständig abgehandelt werden; da von das erste von der Aufmerksamkeit auf den äusserlichen Zustand der Unterthanen, das zweyte von der Aufmerksamkeit auf ihren sittlichen Zustand, das dritte von Handhabung der Gerechtigkeit, das vierte aber von den Maaßregeln des Regenten, um die einzeln Personen und Güter der Unterthanen sicher zu stellen, handeln wird.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von der Aufmerksamkeit des Regenten

auf alle Stände und Unterthanen, in Ansehung ihres äußerlichen Zustandes, und des daraus abfließenden Verhältnisses gegen den Staat und gegen einander selbst.

§. 80.

Es muß niemand so viel Macht und Reichthum erlangen, daß er dem Staat, oder seinen Nebenunterthanen gefährlich und schädlich ist.

Das Verhältniß, worinnen alle Stände und Unterthanen, in Ansehung ihres äußerlichen Zustandes, so wohl gegen den Staat, als gegen einander selbst, durch die Aufmerksamkeit des Regenten erhalten werden müssen, kömmt vornehmlich darauf an, daß niemand in dem Staate eine solche Macht und Reichthum erlange, vermittelst deren er sich der obersten Gewalt zu widersetzen, im Stande wäre; wie nicht weniger, daß niemand sich solcher Gewalt, Vorzüge und Gerechtsame über seine Nebenunterthanen anmaße, die zu ihrer Unterdrückung gereichen, und mit der Wohlfahrt des Staats nicht verträglich sind (§. 76). Aller Endzweck der Republiken würde verloren gehen, wenn in dem Staat eine Macht entstünde, die der obersten Gewalt fürchterlich wäre; und da alle Mitglieder des gemeinen Wesens, vermöge eben dieses Endzwecks an der gemeinschaftlichen Glückseligkeit Antheil haben müssen; so ist leicht einzusehen, daß eine weise Regierung diese Glückseligkeit nicht einem gewissen Stande oder einzeln Unterthanen allein verstatten; die andern aber der Gewalt und der Unterdrückung derselben zum Raube lassen kann. Die Aufmerksamkeit des Regenten muß demnach beständig dahin gerichtet seyn, so wohl das eine, als das andere, zu verhindern.

§. 81.

§. 81.

Ob der Reichthum der Unterthanen überhaupt dem Regenten nachtheilig ist.

Nach diesen Grundsätzen müssen wir zuförderst die Frage entscheiden, ob die Unterthanen insgesammt betrachtet nicht allzu großen Reichthum und mithin zu viel Macht in Absicht auf den Regenten erlangen können, die der Sicherheit desselben nachtheilig werden kann, und folglich von demselben zu verhüten ist. In der That gehen die machiavellischen Grundsätze dahin, daß man die Unterthanen nie allzu reich werden lassen müsse, indem sie sich sonst der obersten Gewalt widersetzen würden. Allein dieser Grund ist offenbar falsch. Die Geschichte beweisen uns, daß die Unruh und Empörungen allemal eher von dem Pöbel, oder andern verarmten Leuten, die nichts zu verlieren haben, als von wohlhabenden Bürgern angestifter worden sind. Der Regent hat also von dem Reichthume seiner Unterthanen überhaupt nichts zu befürchten, wenn er sich nur nicht allzu ungleich ausgetheilt befindet, und wenn er verhütet, daß keine Stände oder Ordnungen derselben Festungen und andere Kriegesrüstungen in ihrer Gewalt haben. An sich selbst aber ist dieser machiavellische Grundsatz höchst verabscheuens würdig, indem er dem Endzwecke der Republiken gerade widerstreitet. Die Menschen haben sich deshalb einer obersten Gewalt unterworfen, daß sie desto sicherer und vortheilhaftiger an ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit arbeiten wollten. Es muß dannenhero jedermann frey stehen, sich so viel Bequemlichkeiten und Vortheile des Lebens zu verschaffen, als es auf rechtmäßigen Wegen möglich ist, und mit der gemeinschaftlichen Wohlfahrt übereinstimmet; und die oberste Gewalt muß ihm hierzu eher beförderlich seyn, als daß sie ihn daran verhindern oder ihm seinen erworbenen Reichthum wieder auspressen sollte.

§. 82.

Der Regent muß zuförderst auf seine obersten Staats- und Kriegs-Bedienten aufmerksam seyn.

Die erste Aufmerksamkeit muß ein weiser Regent auf seine obersten Staats- und Kriegs-Bedienten richten. Er muß sie nicht nach seinen Leidenschaften, sondern nach ihren Verdiensten erwählen; und da er ihre Fähigkeiten zu beurtheilen im Stande seyn soll; so muß er einem jeden seine rechte Stelle geben, die er zu Folge seiner Geschicklichkeiten zu bekleiden im Stande ist. Niemals muß er einem Staatsbedienten so viel Gewalt anvertrauen, daß er sich selbst vor ihm zu scheuen Ursache hätte, oder daß sein Minister die bürgerlichen und Kriegesbedienungen, nach seinem Gefallen an ihm ergebene Leute vergeben könnte. Noch vielweniger aber soll ein Staatsbedienter so viel Gewalt haben, daß die Unterthanen dessen Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen, verdiente Leute aber dessen Verfolgungen ausgesetzet sind. Es ist also einer guten Regierung nicht gemäß, den Ministres so genannte Lettres de Cachet anzuvertrauen, vermittelst derselben sie Schuldige, oder Unschuldige; nach ihren Absichten verbannen, oder in das Gefängniß schicken können. Eben so wenig ist es der Vorsicht eines weisen Regenten gemäß, die höchsten Würden des Staats, besonders die Statthalterstellen, von dem Vater auf den Sohn gelangen, und gleichsam vererben zu lassen. Ein solches Haus erlangt allzuviel Ansehen, und die Unterthanen erleben niemals die Abänderung ihrer Beschwerden. Selbst dem Regenten und dem Staate ist es nachtheilig. Ein ähnlicher Staatsfehler der Carolinger ist vor sie selbst, und vor ihre weitläuftigen Reiche von nachtheiligen Folgen gewesen.

§. 83.

Es müssen am Hofe, und in dem Staate, keine verschiedene Parteyen seyn.

Es ist allemal ein Zeugniß von der Schwäche eines Monarchen, wenn sich an seinem Hofe und überhaupt in dem Staate, verschiedene Parteyen befinden, die einander verfolgen und zu unterdrücken suchen, oder wenn ganze Länder und Provinzen, oder die verschiedenen Stände der Republik einen besondern Neid und Haß gegen einander bezeugen. Gemeiniglich entsteht dergleichen aus einem unbilligen und unverdienten Vorzuge, welchen der Monarch einem Minister, Lande oder Stande wiederfahren läßt; oder, wenn er sich in Ansehung der Regierungssorgen, und der Austheilung seiner Gnadenbezeigungen allzusehr auf andere Leute verläßt, welche das Vertrauen des Regenten, nach ihren besondern Absichten misbrauchen. Es sind aber solche Parteyen und Feindschaften ein sehr nachtheiliger Zustand vor den Staat. Beyde Theile verfahren niemals, wie es die Wohlfahrt des Monarchens, und des gemeinen Wesens erfordert, sondern um ihrer Gegenparteyen Schaden zu thun, und das Beste ihrer eigenen Partey zu befördern; und die Anhänger beyder Parteyen, so verdiente Leute sich auch darunter befinden, werden unbillig verfolget und gedrücket. Ein weiser Regent muß demnach sehr aufmerksam seyn, daß dergleichen Parteyen, Trennungen und Feindschaften in dem Staate niemals einreißen. Zwar wird er die verkehrten menschlichen Leidenschaften und die Laster, worunter der Neid das gemeinste ist, niemals ausrotten können. Allein durch seine Weisheit und Ansehen kann er doch allemal die Wirkung derselben und die Entstehung der offenbaren Parteyen und Trennungen verhüten.

§. 84.

Es darf niemand zu viel Macht erlangen.

Eine gleiche sorgfältige Aufmerksamkeit muß der Regent anwenden, daß ein besonderer Stand, ein besonderes Geschlecht, oder eine einzelne Person in dem Staate nicht eine solche beträchtliche Macht erlange, daß er sich des Gehorsams entbrechen könnte, und sich der obersten Gewalt zu widersetzen im Stande wäre. Denn wo der Gehorsam ermangelt, und wo ein Regent in seinen Maaßregeln zur Glückseligkeit des Staats Widersetzung befürchten muß, da ist gewiß ein betrübter Zustand des gemeinen Wesens. Es muß dannenhero niemand in dem Staate vorhanden seyn, der Festungen in seiner Gewalt hat, oder in Kriegesrüstung steht. Das Recht der Waffen steht allein der obersten Gewalt zu; und da diese oberste Gewalt einen jeden Unterthan, so wohl vor inländischen als ausländischen Gewaltthätigkeiten zu schützen verbunden ist; so ist gar kein Vorwand vorhanden, unter welchem ein Unterthan Festungen besitzen, und Soldaten unterhalten könnte. Vielmehr so bald er sich dessen unterfängt; so giebt er deutlich zu erkennen, daß er entweder die oberste Gewalt ungerechter Absichten wider seine Person beschuldige; oder daß er dieselbe vor zu schwach halte ihn zu beschützen, oder daß er selbst wider die Wohlfahrt des Staats gefährliche Absichten habe. Der Regent aber kann dergleichen niemals zugeben, ohne seine Schwachheit zu verrathen.

Dahero darf niemand Festungen haben, oder in Rüstung stehen.

§. 85.

Die Unterthanen dürfen sich nicht an auswärtige Mächte hängen.

Eben so wenig kann ein weiser Regent gestatten, daß seine Unterthanen, oder gewisse Stände, Ordnungen und Gesellschaften derselben, sich an auswärtige Mächte hängen, und von denselben Befehle und Vorschriften annehmen; es sey dann in katholischen Staaten,

Staaten, in Dingen, welche bloß die Religion betreffen, und in die Angelegenheiten des Staats nicht einschlagen, deren aber sehr wenig seyn werden. Der Staat, wenn seine Wohlfahrt wahrhaftig befördert werden soll, erfordert einen so genauen Zusammenhang in allen seinen Theilen, daß die Einmischung einer fremden Macht in dessen Angelegenheiten, die allemal Absichten hat, die von dem Interesse des Staats sehr verschieden sind, damit unmöglich bestehen kann. Ein weiser Regent muß demnach auf solche Abhänglichkeit und Correspondenz seiner Unterthanen mit auswärtigen Mächten nicht allein ein wachsames Auge haben; sondern auch vornehmlich diejenigen, die dessen verdächtig sind, oder sich eines besondern Eifers und großen Zuneigung gegen eine auswärtige Macht rühmen *), von allen Regierungsangelegenheiten zu entfernen suchen.

*) Es ist in der That zu verwundern, wie vernünftige katholische Höfe zeither denen Jesuiten, vermöge der Beichtväter, die sie sämtlich aus diesem Orden erwählen, so viel Einfluß und Ansehen bey denen Angelegenheiten des Staats haben gestatten können; da sich doch diese Gesellschaft selbst der allervollkommensten Ergebenheit und Anhänglichkeit an den päbstlichen Hof rühmet, mit welchem fast alle katholische Höfe nicht selten in Streitigkeiten verwickelt werden; wie sie denn auch allerdings Ursache haben, gegen die Absichten dieses Hofes auf ihrer Huth zu seyn, wenn sie anders die verflossenen Zeiten aus denen Geschichten kennen; der unmäßigen Bereicherungsbegierde zu geschweigen, welche niemand an diesen ehrwürdigen Vätern verkennen wird.

§. 86.

Die Privilegien der Unterthanen dürfen weder dem Staate, noch

Die Gerechtsame, Vorzüge und Freyheiten der Unterthanen, die sie sich entweder gegen den Staat, oder gegen einander selbst anmaaßen, erfordern gleich-

den Nebenunterthanen schädlich seyn.

falls eine besondere Aufmerksamkeit des Regenten. Diejenigen Privilegien, welche offenbar mit dem Wesen und der Einrichtung einer Republik nicht bestehen können, müssen gar nicht gehalten werden. So ist das angebliche Privilegium der Mayländer beschaffen, von welchem man in verschiedenen Schriften lieset, daß sie nach demselben befugt sind, einem jeden sich nähernden Feinde die Thore zu öffnen. Diejenigen Vorzüge und Freyheiten aber, welche andern Unterthanen zur Beschwerde und Bedrückung gereichen, müssen, da diese auf die gemeinschaftliche Glückseligkeit gleichen Anspruch haben (§. 80.), so viel möglich beschnitten und unwirksam gemacht werden. Nach diesen Grundsätzen kann die Leibeigenschaft fast nicht enge genug eingeschränket werden. Sie ist überdieß dem Staate selbst schädlich *), indem sie die Unterthanen, die derselben unterworfen sind, träge und zu Commercien und Manufacturen ungeschickt macht.

*) Daß die Leibeigenschaft so wohl dem Staate, als denen leibeigenen Bauern selbst äußerst nachtheilig ist, kann wohl keinem Zweifel unterworfen werden. Unterdessen hab ich noch vor kurzem einen vornehmen Staatsbedienten als einen eifrigen Vertheidiger derselben gefunden, der sich so gar überredete, daß sich die Leibeigenen Bauern selbst vor sehr glücklich schätzten, und weder Freyheit noch das Eigenthum ihrer Güter verlangten, weil ihr Herr bey sich ereignendem Mangel und Unglücksfällen vor sie sorgen müßte. Das ist eben, als wenn sich ein Gefangener glücklicher als andere Menschen schätzen wollte, weil ihm die Obrigkeit Wasser und Brodt geben muß. Man sollte kaum glauben, daß in unsern erleuchteten Zeiten die guten Grundsätze noch so wenig ausgebreitet wären. Unterdessen hieng eine ansehnliche Stadt und Bezirk des platten Landes von der weisen Vorsorge dieses Staatsbedienten ab. Es mag doch wohl wahr seyn, woran ich zeither immer noch gezweifelt habe, daß die Welt mit gar geringer Weisheit regieret wird.

§. 87.

Kein Stand darf den Reichthum des Landes vorzüglich an sich ziehen.

Der Monarch muß ferner seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß das Vermögen und der Reichthum des Landes von einem besondern Stande des Staats nicht größtentheils allein an sich gezogen werde. Dieser Stand würde dadurch nicht allein die andern Stände und Unterthanen nach Gefallen unterdrücken können; sondern der Mangel des Reichthums würde auch den übrigen Unterthanen alle Mittel entziehen, sich durch Commercien und Gewerbe die Vortheile und Bequemlichkeit des Lebens zu verschaffen; und die Republik selbst, deren Kräfte auf einem blühenden Zustande der Commercien und Gewerbe größtentheils beruhen, würde sich in einer elenden Beschaffenheit befinden. Je mehr der Reichthum des Landes nach einer gerechten Maaße sich unter allen Ständen und Ordnungen des gemeinen Wesens vertheilt befindet, desto glücklicher wird ein Staat seyn. Weder der Adel, noch die Geistlichkeit, noch eine andere Classe der Unterthanen darf also mehr Reichthum besitzen, als ihm nach dieser gerechten Maaße zukömmt. Am schädlichsten aber ist es vor den Staat, wenn sich das Vermögen des Landes größtentheils in den Händen der Geistlichkeit, besonders der Ordensgeistlichen, befindet *), als welche weder durch Aufwand noch durch Gewerbe zu der Circulation des Geldes etwas beytragen, und deren Endzweck und Gelübde es am wenigsten gemäß ist.

*) Das, was ich hier schreibe, habe ich auch in Wien in meinen Vorlesungen gelehret; weil ich die Heucheley sehr hasse. Das waren aber freylich Lehren, wodurch ich mich bey denen Herren Jesuiten, die zuweilen vor der Thüre und unter den Fenstern

des Hörsaales horchten, eben nicht einschmeicheln konnte.

§. 88.

Der Regent muß auf die Gesinnungen und Neigungen der Unterthanen aufmerksam seyn.

Endlich muß ein Regent die Gesinnungen und Neigungen der Unterthanen gegen ihn selbst, oder seine obersten Staatsbedienten, nicht ganz außer Acht lassen. Ein Monarch hat gewiß sehr viel verloren, wenn er die Liebe seiner Unterthanen nicht mehr besitzet. Die Stärke eines Staats beruhet hauptsächlich auf dem gemeinschaftlichen Vertrauen und Liebe des Regenten und der Unterthanen gegen einander (§. 23.). Wenn also der Regent eine Abneigung gegen ihn und seine Ministers *) vermerket: so muß er alles dasjenige, was darzu Anlaß giebt, sorgfältig zu vermeiden suchen; und wenn ihn die Nothwendigkeit zu Vermehrung der Abgaben und andern den Unterthanen hartfallenden Maaßregeln zwingt; so wird er wohl thun, wenn er in den Edicten und Declarationen, ja auch zuweilen in Schriften, die auf des Hofes Veranlassung gedruckt werden, diese Nothwendigkeit, so viel man davon bekannt werden lassen kann, mit ausgesuchten und überzeugenden Gründen vorstellen läßt. Es ist wahr, ein Monarch hat so leicht von dem Misvergnügen der Unterthanen nichts zu befürchten, zumal in unsern Zeiten. Allein, es können sich sonderbare Vorfälle ereignen, in welchen dieses Misvergnügen allerdings von Folgen ist. Ueberdieß hat die Regierung mit denkenden Wesen zu thun, deren Hochachtung oder Geringschätzung niemand, am allerwenigsten aber einem Regenten, gleichgültig seyn kann.

*) Oefters belegt das Volk den vortrefflichsten Minister, der zum Besten des Staats die weisesten Einrichtungen macht, mit einem ganz unverdienten Hasse. Die Sache ist ganz natürlich. Viele haben

ben in den vorigen Unordnungen des Staats ihren Vortheil gefunden; sie hassen also denjenigen, der ihnen diese Vortheile entzieht. Gemeiniglich werden auch zu solchen Verbesserungen des Staats einige Erhöhungen der Abgaben erfordert; und obgleich dieselben in der Folge vor den Staat von dem größten Nutzen sind; so findet doch der kurzsichtige Pöbel denjenigen allemal von ganzem Herzen an, der seinen Beutel angreift. Niemand hat Frankreich größere und wichtigere Vortheile zu Wege gebracht, als der vortreffliche, der große Colbert. Allein kein Minister ist jemals mehr gehasset worden, als eben derselbe. Der König mußte ihn so gar mit einer Garde begleiten lassen, um ihn vor der Wuth des Pöbels in Sicherheit zu stellen. In solchen Fällen muß ein weiser Regent alle Mühe anwenden, um einen solchen unvernünftigen Haß auszutilgen. Dazu dienet gar sehr, wenn er in öffentlichen Edicten den Nutzen und die Vortrefflichkeit der ergriffenen Maaßregeln, deutlich, nachdrücklich und überzeugend vor Augen legt, und bey allen Gelegenheiten mündlich bezeuget, wie sehr er mit den Diensten des Ministers zufrieden ist. Gilt dieses nicht, so muß sich ein solcher ruhmwürdiger Minister damit trösten, daß die Nachwelt dereinst seine Verdienste desto mehr verehren wird; wie denn die Franzosen anitzo ihrem großen Colbert, zu Beschämung ihrer Vorfahren, alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

§. 89.

Von dem Verhalten des Regenten bey Aufruhr und Empörungen.

Hier sollten wir nun annoch die Maaßregeln eines Regenten erwägen, die er zu beobachten hat, wenn er so unglücklich ist, daß wirklich Aufruhr und innerliche Unruhen in dem Staate entstehen. Oefters wird eine große Strenge erfordert, um solche Empörungen zu stillen; öfters aber wird dadurch das Feuer immer größer gemacht, und die Gelindigkeit thut weit bessere Dienste. Fast allemal leistet die Geschwindigkeit der Entschlüsse, und deren Ausführung die beste Wirkung. Alles kömmt auf die

Umstände an, die wir aber hier nicht ausführlich betrachten können; sondern in ein besonderes Lehrbuch von der Staatskunst versparen müssen, indem die engen Schranken des gegenwärtigen Werkes solches nicht zulassen.

Zweytes Hauptstück.

Von der Aufmerksamkeit des Regenten

auf den sittlichen Zustand der Unterthanen, nämlich auf ihre Religion und Sitten.

§. 90.

Der sittliche Zustand der Unterthanen, muß der Wohlfahrt des Staats gemäß seyn, und die innerliche Sicherheit befördern helfen.

Das Verhältniß der Unterthanen in Ansehung ihres sittlichen Zustandes, gegen den Staat und gegen einander selbst, kann einer weisen Regierung nicht gleichgültig seyn; indem daraus vor die Ruhe und Wohlfahrt des Staats allerley nachtheilige Folgen entstehen können. Es muß aber ihr sittlicher Zustand eine solche Beschaffenheit haben, daß daraus die moralische und zeitliche Glückseligkeit der Unterthanen so wohl, als der Wohlstand und die Ruhe des gesammten Staates befördert werden kann, und wahrscheinlicher Weise entstehen wird. Der Regent muß also nicht allein einen solchen sittlichen Zustand zu bewirken, sondern auch alles dasjenige durch seine Aufmerksamkeit abzuschaffen suchen, was den sittlichen Zustand der Unterthanen verderben kann. Nach diesen Grundsätzen werden wir also dieses Hauptstück abhandeln.

§. 91.

§. 91.

Auf was Art ein weiser Regent die Güte und Wahrheit der Religion beurtheilen muß.

Die Religion ist unstreitig der wichtigste Theil des sittlichen Zustandes der Unterthanen. Allein ein Regent würde sehr irren, wenn er die Güte und Wahrheit der Religion nach seiner eigenen beurtheilen, und dieselbe durchgängig in dem Staate einzuführen suchen wollte. Wenn sich ein Monarch zu einer Religion bekennet: so thut er solches niemals als Regent, sondern als eine andere Privatperson, die der Rührung ihres Gewissens folget. Folglich muß er diese Privathandlung niemals in seine Regentenpflicht einmischen. Als Regent, der seine Pflicht versteht und weislich ausüben will, muß er diejenige Religion allemal für wahr halten, und seine Maaßregeln darnach einrichten, die durch die Grundgesetze und Verfassungen des Staats, oder durch die Verträge seiner Vorfahren eingeführet ist. Die ewige Glückseligkeit der Unterthanen ist nicht unter seiner Vorsorge begriffen. Diese hat sich ein jeder Unterthan selbst vorbehalten. Der Endzweck der Republiken ist bloß auf die zeitliche Glückseligkeit gerichtet; und wenn der Regent auch gewisser maßen die moralische Glückseligkeit seiner Unterthanen zu befördern schuldig ist: so ist dieses nur in so weit nöthig, als der sittliche Zustand der Unterthanen einen Einfluß in die zeitliche Glückseligkeit des Staats hat. Alle Regenten also, welche ihre Religion in dem Lande einzuführen, oder gar dem Lande aufzudringen suchen, überschreiten gröblich ihre Pflicht. Dieses ist nach der gesunden Vernunft so offenbar, daß es keiner weitläuftigen Ausführung bedarf. Wir würden in Gefahr stehen, daß wir unter jedem Regenten eine andere Religion annehmen müßten, wenn der Monarch befugt wäre, seinen Gottesdienst allgemein in dem Lande einzuführen.

§. 92.

§. 92.

Wie weit sich die Vorsorge des Regenten vor die Religion erstrecken muß, besonders in Ansehung der Einigkeit des Glaubens.

Allein, ein Regent kann sich deshalb der Vorsorge vor die Religion der Unterthanen nicht gänzlich entbrechen. Die Religion hat einen allzu starken Einfluß in die Ruhe und Wohlfahrt des Staats, daß sie nicht seine Aufmerksamkeit erfordern sollte. Er muß aber seine Bemühung zuförderst dahin gerichtet seyn lassen, daß die Einigkeit des Glaubens unter seinen Unterthanen erhalten werde. Der Zwiespalt in der Religion giebt zu so viel Haß, Feindschaft und besondern Absichten, ja öfters zu so viel innerlichen Unruhen unter den Unterthanen Anlaß, daß man ihn unmöglich für eine glückliche oder gleichgültige Begebenheit in dem Staate ansehen kann. Allein man würde sehr falsch schließen, wenn man hieraus folgern wollte, daß man auch den einmal eingerissenen Zwiespalt im Glauben wieder aufzuheben, und auszurotten suchen müsse. Dieses kann fast niemals geschehen, ohne die Gewissen der Unterthanen zu bedrücken, welches wider die Pflicht, und wider die Gränzen der Regierung ist (§. 94.), und ohne einen Theil der Unterthanen aus dem Lande zu vertreiben; worunter die Wohlfahrt des Staats gar sehr leidet.

§. 93.

Die Wohlfahrt des Staats muß jedoch der Einigkeit im Glauben vorgezogen werden.

Man muß auch den an sich selbst ganz richtigen Satz von der Einigkeit in der Religion nicht so weit erstrecken, daß man lieber ein armes von Commercien und Nahrung entblößtes Land haben, als den Zwiespalt in der Religion zulassen sollte. Dieser Satz versteht sich, wenn sich das Land bereits in einem guten Nahrungsstande und glücklichen Umständen befindet, oder ohne gegenseitige Religionsverwandte aufzunehmen, wahrscheinlicher Weise darein

darein gesetzet werden kann. Ist aber hierzu keine Hoffnung vorhanden; so muß die Einigkeit in Glaubenssachen keine Hinderniß seyn, die Commercien und Manufacturen durch Berufung der Ausländer und Gestattung der Gewissensfreyheit in Aufnahme zu bringen. Die Glückseligkeit des Staats ist die erste und vornehmste Pflicht des Regenten, die er ohne das Wesentliche seines Characters zu verläugnen, nicht außer Augen setzen kann. Die Vorsorge vor die Religion aber ist nur in so fern seiner Pflicht gemäß, als sie in diese Glückseligkeit einen Einfluß hat. (§. 91. 92.) Diese richtigen Grundsätze hat selbst der glorwürdigste Kaiser Leopold beobachtet, den niemand in seiner Religion einer Kaltsinnigkeit wird beschuldigen können. Die Kaufleute, die wir in Wien unter dem Namen der Niederleger finden, sind von ihm zum Behuf der Commercien unter Ertheilung beträchtlicher bürgerlichen und Gewissensfreyheiten ins Land berufen worden.

§. 94.

Besonders muß man keine ärgerlichen Lehrsätze und Meynungen einreißen lassen.

Hauptsächlich muß sich die Vorsorge des Regenten dahin erstrecken, daß keine solche Glaubensmeynungen im Lande einreißen, die gotteslästerlich und schandbar sind, und zur Verderbung der guten Sitten gereichen, wie denn keinerley Arten der Zusammenkünfte, die entweder heimlich oder öffentlich unter dem Vorwande der Religion gehalten werden, zu dulden sind. In solchen Fällen zeiget sich die Pflicht des Regenten in Absicht auf die Religion in ihrer völligen Stärke. Ob es zwar außer den Gränzen seines Amtes ist, vor die ewige Glückseligkeit seiner Unterthanen zu sorgen: so hat er doch die unstreitige Pflicht auf sich, wachsam zu seyn, daß unter dem Deckmantel der Religion dem Staate kein Nachtheil zugefüget werde. Solche ärgerliche Meynungen

nungen und unerlaubte Zusammenkünfte können aber sowohl zu öffentlichen Unruhen ausschlagen, als die Gemüther und Sitten der Unterthanen verderben, welches einen nicht geringen Einfluß in die Wohlfahrt des gesammten Staats hat.

§. 95.

Zu diesem Behuf dienet die Censur der Bücher, von deren Einrichtung gehandelt wird.

Um die Ausbreitung gefährlicher und ärgerlicher Meynungen zu verhindern, muß in dem Staate eine Censur der Bücher veranstaltet werden. Es darf nämlich nichts gedruckt werden, was nicht die zur Censur verordneten Personen gebilliget haben. Allein wenn man eine solche Censuranstalt so weit erstrecken wollte, daß auch alle auswärts gedruckte, von den Buchhändlern einzuführende, oder in den Coffres der Reisenden befindliche Bücher der Censur unterworfen würden: so würde dieses nicht allein zur Beschwerde der Unterthanen und Fremden gereichen, sondern auch den Bücherhandel fast gänzlich hindern. Es ist genug, wenn es auf der Verantwortung der Buchhändler und Reisenden beruhet, im Fall sie gefährliche und ärgerliche Bücher einführen; und alles was man thun kann, ist, die Buchhändler dahin zu verbinden, ein Exemplar von allen neu einzuführenden Büchern der Büchercensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne daß jedoch indessen der Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankömmt, wenn die Bücher gefährlich sind, im geringsten aufgehalten wird. Man muß in solcher Censur nicht allzu strenge verfahren, und die Bücher um jedes Wortes willen verwerfen, das der im Lande eingeführten Religion nicht vollkommen gemäß ist *). Das heißt die Gelehrsamkeit unterdrücken, und dem Staate die Mittel zu seiner Aufnahme, die Unterthanen aber des edlen Vergnügens berauben, welches aus den Wissen-

Wissenschaften und aus Lesung guter Sch[illegible] entsteht.

*) Unter allen Geschäfften, die ich noch unter den Händen gehabt habe, ist mir nie etwas so verdrüßlich gewesen, als das Amt eines Bücher-Censoris, das ich in Wien mit bekleidete. Die Herren Jesuiten, welche gleichfalls Mitglieder der niedergesetzten Commißion waren, machten denen übrigen Mitgliedern, die von einer edlen Liebe vor die Wissenschaften erfüllet waren, worunter der Herr Baron van Svieten vorzüglich genennet zu werden verdienet, ihr Amt rechtschaffen sauer, weil sie alle gute Bücher verbothen wissen wollten. Das geringste Wort wider den Pabst oder die katholische Religion sollte zureichend seyn, das vortrefflichste Buch zu verdammen. Ja sie giengen so gar so weit, daß sie in denen Auctionen zu Wien diejenigen längst geschriebenen Bücher nicht zulassen wollten, welche in dem bekannten Streite zwischen denen kaiserlichen und päbstlichen Gerechtsamen, die kaiserlichen Rechte vertheidigten. Mein Grundsatz war, alles mögliche anzuwenden, um ein wohl geschriebenes Buch vor der Verdammung zu retten, das zu Aufklärung der Vernunft und zu Erweiterung der menschlichen Erkenntniß etwas beytragen konnte; dahingegen überließ ich mittelmäßige und schlechte Bücher gar gern der Verdammungssucht der Herren Jesuiten. So habe ich mir Mühe gegeben des Herrn von Montesquieu Esprit des Loix, des Herrn von Voltaire Siecle de Louis XIV. und andere vortreffliche Schriften zu retten; und der Herr Baron van Svieten hat zu eben diesem Endzwecke den rühmlichsten Eifer wider die Jesuiten bezeuget.

§. 96.

Die Wissenschaften bilden die Sitten, und gereichen zur Wohlfahrt des Staats; wann

Vielmehr muß ein weiser Monarch die Wissenschaften, die den sittlichen Zustand seiner Unterthanen eben am meisten verbessern, den Verstand eines ganzen Volkes aufheitern, und die Mittel zur Auf-

neuhero dieselben in Aufnahme zu bringen sind.

Aufnahme und Wohlfahrt des Staats in sich enthalten, auf alle Art befördern, und in einen blühenden Zustand zu setzen suchen. Er muß dannenhero vor die Wissenschaften und Gelehrten eine besondere Hochachtung bezeugen. Ludewig der vierzehnte in Frankreich, und sein würdiger Minister Colbert, haben dadurch einen erstaunenswürdigen Fortgang in den Wissenschaften veranlasset. Die gute Einrichtung hoher und niedriger Schulen, die Errichtung gelehrter Gesellschaften, sind gleichfalls hierzu sehr dienlich. Da ein Monarch in den Anstalten zur Aufnahme der Wissenschaften nicht alles selbst besorgen kann; so ist es ein Glück vor den Staat, wenn er mit seinem Vertrauen in die Hände solcher Leute verfällt, die selbst den wahren Geschmack in den Wissenschaften haben, voller Redlichkeit sind, und die nicht aus Nebenabsichten ihren Vortheil dabey zu finden vermeynen, wenn sie das Land in der Unwissenheit erhalten.

§. 97.

Die Sitten und Neigungen der Unterthanen selbst erfordern die Aufmerksamkeit des Regenten.

Ob zwar ein blühender Zustand der Wissenschaften auch die Sitten der Unterthanen befördert: so haben doch die Sitten, Neigungen, Tugenden oder Laster einen so starken Einfluß in die Glückseligkeit des Staats, daß sie noch eine besondere und vorzügliche Aufmerksamkeit des Regenten erfordern. Die überhandnehmenden Ausschweifungen und Laster können nicht nur einen Staat von Grund aus verderben; sondern sie können auch die Unterthanen unfähig machen, durch Commercien und Gewerbe ihren eigenen Zustand und den Wohlstand des Staats zu verbessern. Der Regent muß also nicht allein auf die einreissenden Unordnungen, Ausschweifungen und Laster, besonders diejenigen, die öffentliches Aergerniß geben, und zur Nachahmung reizen,

zen, ein wachsames Auge haben; sondern auch solche Maaßregeln ergreifen, wodurch die Sitten der Unterthanen verbessert, und ihnen eine Neigung zur Tugend und nützlichen Gewerben beygebracht werde*). Dieses kann nun nicht wirksamer, als durch die Verbesserung der Kinderzucht geschehen, davon aber allhier zu handeln zu weitläuftig seyn würde.

*) Ein Monarch hat tausenderley Mittel in Händen, die Neigungen seiner Unterthanen zu bilden, und nach seinen Absichten zu lenken. Das Land ist ohnedem geneigt, auf sein Beyspiel zu sehen; und ein Lobspruch von ihm, eine zu rechter Zeit und unter gehörigen Umständen gereichte Belohnung, ein diesem oder jenem fleißigen oder tugendhaften zugestandener Vorzug, und dergleichen Mittel, feuren öfters tausend andere an, sich eben solchen Tugenden und Bemühungen zu widmen. Wenn es einem weisen Regenten hierinnen gelingen soll; so muß er die Beschaffenheit seines Volkes gründlich zu beurtheilen im Stande seyn, und die Mittel und Maaßregeln darnach zu erwählen wissen. Kaiser Peter der erste in Rußland giebt uns hiervon ein sehr vortreffliches Beyspiel an die Hand. Da er die Dummheit und den Stolz der damaligen Rußischen Familien kannte, die gleich ohne Erfahrung, Fleiß und Geschicklichkeit vornehme Bedienungen verlangten: so ließ er sich selbst mit dem Zimmerbeil in der Hand auf den Schiffsbauwerften in ernstlicher Arbeit finden; er diente so wohl unter der Landmacht als zur See von unten auf; und ließ sich selbst durch den Senat das Avancement zum Vicedmiral abschlagen, bis er eine tapfere That verrichtet hätte, die dergleichen Beförderung verdienete. Hierdurch machte er seinen Russen auf eine sinnliche Art begreiflich, daß nur Erfahrung, Fleiß, Geschicklichkeit und Verdienst der weitern Beförderung würdig wären, und daß man bloß auf diesen Wegen von ihm Erhebung zu gewarten hätte.

§. 98.

Jedoch muß er sich nicht um Kleinigkeiten in den Sitten der Unterthanen bekümmern.

Jedoch muß der Regent seine Aufmerksamkeit auf die Sitten der Unterthanen nicht so weit erstrecken, daß er sich bekümmert, was in den Häusern unverdächtiger Privatpersonen vorgeht *), oder daß er Aufseher verordnet, welche die Besuche zählen, die ein lediges Frauenzimmer von Mannspersonen annimmt. Das ist in der That zu klein vor das erhabene Amt eines Monarchen. Seine Sorgfalt muß auf das Ganze gerichtet seyn, nicht auf das Einzelne, zumal, wenn das Einzelne wenig oder gar keinen Einfluß in die Wohlfahrt des Staats hat. Ueberhaupt muß man der menschlichen Schwachheit, besonders in den Regungen der Liebe, etwas nachsehen. Alle Regenten, welche hierinnen mit einer großen Strenge allen Ausschweifungen haben steuren wollen, wie z. E. Sixtus der fünfte zu Rom gethan hat, haben nicht allein veranlasset, daß sich Fremde und Einheimische aus solchen Staaten zu entfernen gesucht haben; sondern es sind auch daraus viel abscheulichere geheime Verbrechen entstanden **).

*) Wenn der Regent sich auf dergleichen Nachrichten sicher verlassen könnte; so würde er freylich durch die hierdurch erlangte besondere Kenntniß seiner Bedienten in vielen Stücken wichtigen Nutzen daraus ziehen können. Allein, da es fast allemal niederträchtige Menschen sind, die sich zu solchen Spions gebrauchen lassen; so ermangeln sie nicht, diese Nachrichten nach ihren besondern Absichten und Leidenschaften einzurichten. Hierdurch wird mancher verdiente Mann dem Regenten zuwider gemacht, der ihm bey fortgesetztem Vertrauen vortreffliche Dienste hätte leisten können.

**) Insonderheit muß man hierinnen in großen Städten etwas nachsehen, wo der Zusammenfluß von so vielen fremden unverheiratheten Personen außerdem weit nachtheiligere Ausschweifungen vergn-

veranlasset. Nach diesen Grundsätzen dürfte die Keuschheits-Commißion, die ehedem in Wien errichtet war, schwerlich gebilliget werden können.

§. 99.

Auch dem Volke eine erlaubte Lust nicht entziehen.

Ueberhaupt muß ein weiser Regent dem Volke eine erlaubte Lust nicht misgönnen, und sie durch mittelbare Maaßregeln davon abzuhalten suchen. Dieses mühselige Leben ist ohne dem so voller Elend und Widerwärtigkeiten, daß es keiner Anstalten der Regierung bedarf, um das Vergnügen und eine erlaubte Lust den Unterthanen immer seltener zu machen. Weise Regierungen haben auch allemal ganz andere Grundsätze angenommen. Es war eine besondere Staatsmaxime der Römer, das Volk mit allerley Spielen zu belustigen; und die Griechen wußten mit ihren Spielen und Lustbarkeiten verschiedenen Nutzen zu verbinden. Unsere heutigen Schauspiele, wenn sie eine gute Einrichtung hätten, und wenn die Comödianten nicht alles schlechte und ärgerliche Zeug, ohne Unterschied aufführen dürften *), wären darzu gleichfalls geschickt. Die Comödie kann bey einer guten Einrichtung eine rechte Tugendschule werden: die Tragödie kann die Neigungen eines Volkes vortrefflich bilden; und eine prächtige Oper zieht öfters durch die häufige Ankunft der Fremden so viel und weit mehr Geld ins Land, als ihre ganze Aufführung kostet.

Worzu die Schauspiele dienen, die sehr nützlich werden können.

*) Die Comödie hat fast allenthalben das Schicksal, daß die Wahl derjr zu spielenden Stücke den Comödianten selbst überlassen wird. Dadurch geschieht es, daß sie entweder ihr eigenes abgeschmacktes Zeug auf den Schauplatz bringen, welches ohne allen wahren Witz, Moral und Zusammenhang bloß den Endzweck hat, das Gelächter der Zuschauer von üblem Geschmacke zu erregen, oder sie erwählen solche Stücke der Ausländer,

die von keiner bessern Beschaffenheit sind. Wir haben eine Menge regelmäßiger und schöner Schauspiele von inn- und ausländischen Verfassern, die zugleich ergötzen und bessern können. Man sollte also einem gelehrten und vernünftigen Manne, welcher die Regeln der Schaubühne verstünde, auftragen, daß er die zu spielenden Stücke erwählen sollte.

Drittes Hauptstück.

Von der Handhabung der Gerechtigkeit.

§. 100.

Worinnen die Handhabung der Gerechtigkeit bestehe.

Die oberste Gewalt in dem Staate muß die Streitigkeiten entscheiden lassen, welche unter den Unterthanen wegen ihrer Besitzungen, Gewerbe und Handlungen beständig zu entstehen pflegen, wenn anders die innerliche Sicherheit statt finden soll (§. 78). Diese Entscheidung muß sich auf den Zustand der Republik und die sittliche Beschaffenheit der menschlichen Handlungen gründen; und alsdenn kann man sagen, daß die Gerechtigkeit gehandhabet wird. Es werden aber hierzu gewisse Vorschriften und Verordnungen der obersten Gewalt, die man Gesetze nennet, erfordert, damit die Unterthanen in ihren Handlungen nach dem Zustande der Republik das sittliche Gute zu beobachten wissen. Die Handhabung der Gerechtigkeit besteht also in den Maaßregeln der obersten Gewalt, um die Handlungen der Unterthanen mit den Gesetzen übereinstimmend zu erhalten.

§. 101.

Unterschied derselben von der Rechtsgelehrsamkeit.

Die Handhabung der Gerechtigkeit ist also von der Wissenschaft der Rechte selbst unterschieden. Die Rechts-

Rechtsgelehrsamkeit ist eine besondere Wissenschaft, die vornehmlich in einer vernünftigen Kenntniß der in dem Staate vorhandenen gültigen Gesetze besteht, und die folglich mit dem Zusammenhange der Wissenschaften, die wir hier vortragen, nichts zu schaffen hat. Die Handhabung der Gerechtigkeit aber gehöret theils vor die Staatskunst, theils vor die Policey. Die Staatskunst muß ihre Aufmerksamkeit darauf richten, in so weit die Gesetze eine solche Beschaffenheit haben müssen, daß sie mit dem dermaligen Zustande des gemeinen Wesens und denen besondern Endzwecken, die sich eine weise Regierung zu Bewirkung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt vorgesetzet hat, übereinstimmen, und hier muß sich vornehmlich die Klugheit eines Gesetzgebers, der den Zustand seines gesammten Staats, der verschiedenen Ordnungen der Unterthanen, und ihres Verhältnisses gegen einander, so wohl als die einreißenden Laster und Unordnungen vollkommen einsieht, beschäfftiget erweisen. Die Policey aber hat vornehmlich die Anstalten zu Ausübung der Gerechtigkeit, die darzu erforderlichen Gerichtshöfe und Personen, und die Art und Weise ihres Verfahrens zu besorgen.

gehöret vor die Staatskunst und Policey.

§. 102.

Die Gesetze müssen mit dem Zustande des Staats übereinstimmen.

Daß aber die Gesetze mit dem Zustande des gemeinen Wesens, mit der Beschaffenheit der verschiedenen Ordnungen der Unterthanen, und den besondern Endzwecken, die sich eine weise Regierung vorsetzet, übereinstimmen müssen (§. 101), kann gar keinem Zweifel unterworfen werden. Es erfordert dieses die Natur der Gesetze, welche den Handlungen der Menschen, in so weit sie sich in einer bürgerlichen Verfassung befinden, zur Richtschnur dienen sollen, und die oberste Gewalt würde wider ihren eigenen Endzweck handeln, wenn dieselbe Gesetze geben,

oder gültig seyn lassen wollte, welche mit dem Zustande und der Verfassung des gemeinen Wesens so wohl als mit der Beschaffenheit der Zeiten keine Uebereinstimmung hätten. Aus dieser Uebereinstimmung, wenn sich die Gesetze zugleich auf die Sittlichkeit der Handlungen gründen, entsteht die erste und vornehmste Eigenschaft der Gesetze, nämlich daß sie wahrhaftig gut und billig sind. Dabey aber kann es dennoch geschehen, daß eine weise Regierung viele besondere und öfters geheime Endzwecke, die zur Wohlfahrt des Staats dienen, allein wegen der Grundverfassung des Staats und der Freyheit der Stände offenbar nicht geäußert werden dürfen, durch die bürgerlichen Rechte und Gesetze erreichen kann. Wir müssen aber die Ausführung hiervon in das besondere Lehrbuch von der Staatskunst versparen.

Alsdenn sind die Gesetze wahrhaftig und gut.

§. 103.

Vor allen Dingen müssen ferner die Gesetze deutlich und verständlich seyn. Derjenige welcher Gehorsam verlanget, muß ohnfehlbar mit vollkommener Deutlichkeit reden, die allen Zweifel und Misverständniß zu vermeiden im Stande ist; und dasjenige, was den Unterthanen zur Richtschnur ihrer Handlungen dienen soll, darf ohne Ungerechtigkeit nicht unverständlich seyn. Es ist dannenhero offenbar widersinnisch, daß wir Deutschen und einige andere europäische Völker die Gesetze, nach welchen wir Recht nehmen und unsere Handlungen einrichten sollen, in einer fremden Sprache haben, welche die wenigsten verstehen. Alle diejenigen, welche die Sache ohne Vorurtheil ansehen, müssen hier ein offenbares Ueberbleibsel der größten Barbarey erkennen, die unter einem vernünftigen und gesitteten Volke gefunden werden kann. Denn was kann die Unwissenheit mehr verrathen, als wenn ein Volk selbst nicht

Die Gesetze müssen auch deutlich und verständlich seyn.

nicht im Stande ist, einen Zusammenhang von Gesetzen zu machen, die mit seinem Zustande und bürgerlichen Verfassung übereinstimmen, sondern wenn es sich mit den Gesetzen eines fremden Volkes behelfen muß, das in seinem Zustande und Verfassung mit dem unsrigen so wenig Uebereinstimmendes gehabt hat.

§. 104.

Nach eben diesen Grundsätzen müssen die Gesetze ganz kurz und einfach seyn; denn je mehr sie diese Beschaffenheit haben, destomehr werden sie den Unterthanen begreiflich seyn; und von ihnen in Ausübung gebracht werden können. Wenn die Gesetze weitläuftig abgefaßt und in überhäufter Anzahl vorhanden seyn; so finden nicht allein die verschiedenen Auslegungen und widersprechenden Meynungen desto eher Platz, indem jede Partey gar leicht eine in dem Gesetz angeführte Ursache, oder ein anderes, in diese Sache einschlagendes, Gesetz erhaschen kann, das ihr günstig zu seyn scheint, sondern die Unterthanen können auch einen solchen Wust von Gesetzen unmöglich wissen und in dem Gedächtnisse behalten. Mich deucht aber, daß es der Vernunft allerdings gemäß wäre, daß man auch in den geringen Schulen die Kinder von den Pflichten und Gesetzen unterrichtete, die sie einmal in der bürgerlichen Gesellschaft als Künstler, Handwerker und Ackerleute zu beobachten haben. Die Chineser verfahren hierinnen weit gründlicher. Jeder künftiger Unterthan wird in seiner Jugend in den Gesetzen unterrichtet, die er einmal in seiner Lebensart zu beobachten nöthig hat.

Die Gesetze müssen kurz und einfach seyn.

§. 105.

Wenn nun die Gesetze diese Eigenschaft haben; so entstehe auch daraus die Gewißheit der Rechte,

Daraus entsteht die Gewißheit der Rechte, die höchst nöthig ist.

die in einer Republik eben so nöthig ist. Es ist gewisser maaßen fast besser, daß die Gesetze nicht allenthalben der Billigkeit gemäß sind, als daß die Unterthanen sich in einer Ungewißheit befinden, was recht ist oder nicht. Bey dieser Gewißheit der Rechte wissen sie doch, woran sie sich zu halten haben; und es ist ihre Schuld, wenn sie ihre Handlungen nicht darnach einrichten. Allein die Ungewißheit der Gesetze verführet sie zu vielen Handlungen, die hernach zu ihrem Schaden und Unglück gereichen. In einem weislich eingerichteten Staate sollte man also, wenn einmal ein Zusammenhang von Gesetzen nach den vorherbeschriebenen Eigenschaften vorhanden wäre, die verschiedenen Auslegungen und Meynungen der Rechtsgelehrten keines weges dulden *). Wir sind dadurch leider dahin gebracht, daß wir itzo fast nicht mehr wissen, was Rechtens ist; und der Ausgang des Processes ist fast eben so ungewiß, als ob wir in einen Glückstopf griffen.

*) Man muß die Application der Gesetze auf die vorfallenden Begebenheiten und Rechtssachen von der Auslegung der Gesetze unterscheiden. Bloß das erste gehöret vor die Rechtsgelehrten. Das andere steht allein der obersten Gewalt zu, welche die gesetzgebende Macht hat, und ist mit der Gesetzgebung durchaus einerley. Denn wenn die vorhandenen Gesetze zu Entscheidung der vorkommenden Fälle nicht zureichen; so ist es vollkommen einerley, ob die oberste Gewalt neue Gesetze ertheilet, oder die alten erkläret. Es ist bloß ein Misbrauch, der sich mit Annehmung der römischen Gesetze bey uns eingeschlichen hat, daß wir die Rechtsgelehrten für Ausleger der Gesetze halten. Uebrigens kann man sich unmöglich eine Gewißheit der Rechte bey uns jemals versprechen, wenn wir nicht den Wust der römischen Rechte, die mit unserm heutigen Zustande so wenig übereinstimmendes haben, gänzlich abschaffen, und ein ganz neues Gesetzbuch verfertigen, als welches ich in den Ergetzungen

getzungen der vernünftigen Seele ausführlich erwiesen habe. Alle Decisiones der streitigen Rechtsmeynungen, und alle neue Codices, die neben den römischen Gesetzen abgefasset werden, helfen nichts, als daß sie die Weitläuftigkeit, Unordnung und Ungewißheit in den Rechten vergrößern.

§. 106.

Die Richterstellen müssen mit sehr redlichen Leuten besetzet werden.

Allein die Gesetze mögen noch so billig, deutlich, einfach und gewiß seyn; so wird die Gerechtigkeit dennoch allemal sehr unvollkommen gehandhabet werden, wenn die Regierung sich nicht einer sehr weisen Wahl in Ansehung der Personen bedienet, die sie zur Verwaltung der Gerechtigkeit verordnet *). Man sollte bloß Personen von einer bekannten und geprüften Redlichkeit, Billigkeit und uneigennützigem Wesen darzu erwählen; und man könnte eher einigen Mangel in den Wissenschaften, als den geringsten Zweifel eines rechtschaffenen Wesens bey ihnen zulassen. Denn wenn er nur ein billiges und redliches Herz hat; so laßt ihn immerhin die Sachen nach dem Lichte der sich selbst gelassenen Vernunft ohne alle Gelehrsamkeit entscheiden; er wird weit weniger Schaden anrichten, als wenn er dem Eigennutze und seinen verkehrten Leidenschaften die richterlichen Aussprüche überläßt. Meines Erachtens also ist es eines der größten Gebrechen in dem Staate, wenn die Richterstellen, wie in Frankreich, öffentlich verkaufet werden. Die Redlichkeit ist nicht so häufig in der Welt, daß sie allemal bey dem Gelde anzutreffen wäre.

*) Ich habe schon oben erinnert, daß der Regent und seine Ministers nicht selbst Recht sprechen müssen, sondern daß derselbe nur die Anordnung und Oberaufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeit führen muß. Ja es muß einer der allerunbeweglichsten Grundsätze in denen Monar-

chien seyn, daß die Ministers nicht den geringsten Einfluß in die Rechtssprüche haben müssen. Hierdurch allein unterscheidet sich die unumschränkte Monarchie von dem Despotismus. Die Einrichtung der Justiz-Collegiorum sollte mithin in diesen unumschränkten Reichen unter die Grundverfassungen des Staats gehören, welche der Monarch nicht nach seiner Willkühr aufheben und abändern könnte; und dem obersten Justiz-Collegio sollte allemal das Recht zustehen, Vorstellungen an den Monarchen zu thun, wie das Parlament in Frankreich hat. Wenn gar kein Corpus in dem Staate ist, welches dem Monarchen über nachtheilige Gesetze und die Bedrückungen des Volkes Vorstellung thun kann; so sehe ich nicht, wie die unumschränkte Monarchie von dem despotischen Staate unterschieden seyn kann.

§. 107.

Daben muß man gute Aufsicht auf die Richter haben.

Vielleicht würde aber auch die beste Wahl der redlichsten Männer nicht allemal mit dem erwünschten Erfolge verbunden bleiben, wenn man die Richter lediglich sich selbst überlassen wollte. Eine weise Regierung muß also eine sehr genaue Aufsicht auf dieselben haben; und sich hierzu entweder gewisser Justiz-Oberaufseher bedienen, die in ihrem angewiesenen Kreise beständig herum reisen, und auf die Richter eine besondere Aufmerksamkeit haben, oder der Regent und seine obersten Ministers müssen selbst die Beschwerden der Unterthanen mit aller Geduld und Geneigtheit ihnen zu helfen anhören. Vielleicht würde das Mittel der weisen Chineser, die uns in allen Stücken beschämen, von großem Nutzen seyn. Der Kaiser hält daselbst in jedem Collegio einen Aufseher oder Spion, der ohne Arbeit und Stimme bloß das Verfahren des Raths beobachtet, und welcher, da er niemals eine weitere Beförderung zu gewarten hat, die größten Staatsbedienten durch seine Anklage zitternd macht.

§. 108.

§. 108.

Daraus entsteht eine vollkommene und unparteyische Verwaltung der Gerechtigkeit, welche unumgänglich erfordert wird.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit muß nämlich vor allen Dingen vollkommen unparteyisch seyn. Denn das ist die allerelendeste Gerechtigkeit, bey welcher es auf Gunst, Geschenke und andere Betrachtungen ankömmt. Es kann aber die unparteyische Handhabung der Gerechtigkeit auf keine andere Art bewirket werden, als durch eine sehr genaue Aufsicht auf die richterlichen Personen, und so bald sie der geringsten Parteylichkeit überführet werden: so erfordert die Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen eine sehr strenge Bestrafung; denn nichts kann die andern Richter besser zur Unparteylichkeit antreiben, als schreckende Beyspiele. Ich setze hier billig voraus, daß der Regent selbst vollkommen Gerechtigkeit liebend und unparteyisch ist. Denn wo bey Hofe selbst allerley Betrachtungen in Verwaltung der Gerechtigkeit gelten: so ist es freylich betrübt, und läßt sich weiter nichts davon sagen.

§. 109.

Die gerichtliche Verfahrungsart muß geschwind und kurz seyn.

Es muß aber auch die Verwaltung der Gerechtigkeit schleunig, und ohne Zeitversplitterung geschehen, dergestalt, daß die gerichtliche Verfahrungsart so kurz als möglich, jedoch nicht tumultuarisch eingerichtet wird. Die lange Dauer der Rechtssachen, die durch die häufigen Formalitäten, Fristen und künstlichen Verschleifungen der Rechtsgelehrten entsteht, ist eines von den landverderblichsten Uebeln vor den Staat, wodurch viele Unterthanen an den Bettelstab gebracht werden. Ehedem war die Langwierigkeit der Processe eine wahre Plage der Länder, bis man nunmehro in vielen Staaten heilsame Anstalten darüber gemacht hat. Die vor einigen Jahren in den preussischen Ländern durch den Cod. Fridericianum eingeführte

führte Abkürzung der Processe ist bekannt und sehr heilsam; und gleichwie man in verschiedenen andern Staaten diesem preiswürdigen Beyspiele nachgeahmet hat: so wäre zu wünschen, daß es allenthalben geschehen möchte. Denn ob gleich dadurch das zeitherige Uebel der Processe nicht aus dem Grunde gehoben wird, so ist es doch eine große Linderung desselben.

§. 110.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit sollte ohne Entgeld und Kosten geschehen.

Vielleicht würde es zu gänzlicher Tilgung dieses großen Staatsgebrechens sehr viel beytragen, wenn die Verwaltung der Gerechtigkeit ohne Entgeld und Kosten der Unterthanen veranstaltet würde. Meines Erachtens erfordert dieses ohnedem die Natur der Sache. Die Unterhaltung der Bedienten, so der Staat zur Verwaltung des gemeinen Wesens nöthig hat, gehöret unter den gemeinschaftlichen Aufwand der Republik, worzu die Unterthanen die benöthigten Mittel zusammen beingen müssen; und bey denjenigen Bedienten, so zu Verwaltung der Gerechtigkeit verordnet werden, kann am allerwenigsten eine Ausnahme statt finden, weil so üble Folgen vor die wahre und schleunige Gerechtigkeit daraus entspringen. Vielleicht würde auch die Gewohnheit der Sporteln niemals statt gefunden haben, wenn nicht die erbliche Gerichtsbarkeit, eine der schädlichsten und ungereimtesten Erfindungen barbarischer Zeiten, darzu Gelegenheit gegeben hätte *).

*) Da zu Verwaltung der Gerechtigkeit, und zu den Richterstellen, so viel besondere Fähigkeiten und gute Eigenschaften erfordert werden: so ist es offenbar ungereimt, daß man solche vererben, und mit gewissen Gütern und Grundstücken an alle und jede Besitzer gelangen läßt. Diese und viele andere Ungereimtheiten, entspringen aus den longobardischen Lehnsverfassungen und Rechten, und es

es ist in der That zu verwundern, wie man noch in vielen Ländern an der Einrichtung eines barbarischen Volkes, mit so vielem Eifer kleben kann; eines Volkes, sage ich, das nicht die geringsten Begriffe von Wissenschaften und guten Regierungs-Grundsätzen hatte, das in einem von dem unsrigen ganz unterschiedenen Zustande lebte, und das vielleicht nur aus Noth auf die Lehnsverfassung gefallen ist; denn wenn man damals genug Geld gehabt hätte, die Soldaten zu besolden: so würde man niemals darauf gefallen seyn, ihnen den Genuß gewisser Landgüter zu überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den Maaßregeln des Regenten, um die einzeln Personen und Güter der Unterthanen in Sicherheit zu stellen.

§. 111.

Die innerliche Sicherheit erfordert, daß auch die einzeln Personen und Güter der Unterthanen sicher gestellet werden.

Wenn die innerliche Sicherheit vollkommen dargestellet werden soll: so muß der Regent außer der Handhabung der Gerechtigkeit alles boshafte und lüderliche Gesindel ausrotten, welche entweder mit Gewaltthätigkeiten und Raubereyen, oder mit listigen Hintergehungen und Betrug den einzeln Personen und Gütern der Unterthanen nachstellen (§. 79.). Diese Bösewichter begehren nicht unter dem Scheine des Rechts Schaden zu thun; und ob zwar die Gerechtigkeit wider dieselbe gleichfalls ihren Strafarm ausstrecket; so werden sie doch selten ergriffen; unterdessen leidet die Sicherheit und die Wohlfahrt der einzeln Unterthanen dabey gar sehr. Die innerliche Sicherheit aber erstrecket sich nicht allein auf die Bewegungen wider den gesammten Staat,

Staat, sondern die Personen und Güter der einzeln Unterthanen sind gleichfalls darunter begriffen; und ein jedes Mitglied des gemeinen Wesens, gleichwie es auf die gemeinschaftliche Glückseligkeit Anspruch hat, ist auch seine besondere Sicherheit von der Vorsorge der obersten Gewalt, welcher man sich zu dem Ende unterwirft, zu fördern befugt. Es gehöret also allerdings unter die Pflichten des Regenten, die Personen und Güter der einzeln Unterthanen gegen alle Arten vor Gewaltthätigkeiten, Unrecht und Betrug sicher zu stellen.

§. 112.

Und zwar müssen sie so wohl gegen ausländische als inländische Gewaltthätigkeiten und Betrügereyen geschützet werden.

Alle Gewaltthätigkeiten, Unrecht und Betrug, worunter die Güter und Personen der einzeln Unterthanen leiden, entstehen von zweyerley Seiten. Sie rühren entweder von andern fremden Nationen und zu dem Ende abgeschickten ausländischen Personen her; oder sie werden von inländischem liederlichen Gesindel verübet, die sich auf beständig, oder eine Zeit lang, in dem Gebiete des Staats aufhalten. Wider beyderley Arten des Unrechts ist ein Monarch seine Unterthanen zu schützen schuldig; und es ist kein Zweifel, daß nicht ein Regent wider alle schädliche Unternehmungen der Ausländer, die einzeln Unterthanen nachtheilig sind, alle erforderliche Maaßregeln, nach denen ihm von Gott verliehenen Kräften, gebrauchen könnte. Wir wollen zuerst die Maaßregeln betrachten, die ein Monarch wider das Unrecht der Ausländer, worunter seine einzeln Unterthanen leiden, zu ergreifen hat.

§. 113.

Mancherley Arten der ausländischen Gewalt, wider welche ein Monarch seine Unterthanen zu schützen verbunden ist.

Gleichwie eine jede Nation nur allein auf ihren eignen Vortheil bedacht ist; so geschieht es nicht selten, daß sie den auswärts Handlung treibenden Kaufleuten eines andern Volkes unter allerley Vorwänden

den Gewaltthätigkeiten und Unrecht zufügen. Bald will man keine Handlung in die feindlichen Länder gestatten; bald eignet man sich die Herrschaft über gewisse Meere und daher abgeleitete Vorrechte zu; bald will man die Handlung in gewisse Länder und Weltgegenden mit Ausschließung anderer Volkerschaften, als ein besonderes Recht vor sich behaupten; bald macht man allerley Verordnungen in Ansehung der ein- und auszuführenden Waaren, die wider die Commercientractaten sind; bald beschweret man die handelnden Kaufleute mit ungebührlichen und unleidlichen Zöllen und Auflagen; und die einzeln Unterthanen eines Staats, müssen unter solchen Vorwänden allerley Gewalt, Unrecht und Verlust ihrer Waaren und Güter erleiden. Hier muß nun zuförderst ein weiser Monarch die Beschaffenheit der Sache gründlich untersuchen; und wenn er von der Gerechtigkeit der Sache auf Seiten seiner Unterthanen vollkommen überzeugt ist, bey der auswärtigen Nation, die dieses Unrecht verhänget hat, trifftige und ernstliche Vorstellungen thun lassen, um dieselbe zu Ersetzung des Schadens zu vermögen. Sind diese Vorstellungen von keiner Wirkung, und die Kräfte des Staats sind der Macht jener auswärtigen Nation nicht gar zu ungleich: so kann er allerdings den Weg der Repressalien erwählen, um seinen Unterthanen dadurch den Schaden zu vergüten. Solche herzhafte Entschließungen ziehen selten einen Krieg nach sich, wenn sich der Staat in guter Rüstung befindet; und haben auf das künftige Bezeigen fremder Nationen eine gute Wirkung.

Art und Weise den Unterthanen zu helfen.

§. 114.

Der Monarch muß wider auswärtige gewaltsame Werbungen seine Unterthanen schützen.

Es ereignet sich auch zuweilen, daß fremde Mächte, oder deren Kriegesbedienten, in andern Staaten heimliche Werbungen anzustellen, und die Unterthanen

nen mit Gewalt oder Hinterlist wider ihren Willen daraus zu entführen wissen. Dergleichen Beeinträchtigungen muß ein wohleingerichteter Staat keinesweges dulden. Die gewaltsamen Werbungen seiner eignen Kriegesbedienten ist eine der größten Unordnungen in dem Staate, wie wir oben in einer Anmerkung gezeiget haben. Wie viel weniger also kann man solchen Unfug von auswärtigen Nationen ertragen. Eine weise Regierung muß also dergleichen gewaltthätige fremde Werbungen nicht allein durch scharfe Edicte und Verordnungen, sondern auch durch veranstaltete gute Aufsicht, Hülfsleistung der Unterthanen und Beystand der Miliz sorgfältig zu verhüten, so wohl als durch strenge Bestrafung der ausgeschickten Werber, worzu sie allerdings befugt ist, andereabzuschrecken suchen.

§. 115.

Maaßregeln des Regenten wider ausländische Betrügereyen.

Zuweilen begiebt es sich auch, daß fremde Nationen durch besondere Arten von Lotterien, Tontinen, vorgegebene Handlungs- und andere Gesellschaften, oder durch andere listige Anstalten, womit es auf einen Betrug hinaus läuft, und woran sie die Unterthanen anderer Mächte Theil nehmen oder durch ihre Correspondenten und ausgeschickte Leute anreizen lassen, einzelne Einwohner des Landes in großen Verlust ihres Vermögens setzen. Wider solche Unternehmungen muß ein weiser Regent wachsam seyn; und die Theilnehmung seiner Unterthanen daran, wenn man nicht von deren Nützlichkeit vollkommen überzeuget ist, durch öffentliche Edicte verbiethen, als worzu er allerdings befugt ist, weil dadurch auf eine unnütze Art Geld außer Landes geht. Er kann auch durch seine Vermittelung und Vorstellung seinen Unterthanen zu Vergütung des Schadens zu verhelfen suchen. Allein es ist keine Schuldigkeit des Regen-

Regenten, weil es sich der Unterthan selbst beyzumessen hat, daß er mit seinem Vermögen nicht vorsichtiger umgegangen ist.

§. 116.

Unter den inländischen Gewaltthätigkeiten, sind Mord, Raub, und gewaltsamer Diebstahl, der höchste Grad, und ein grosses Uebel des Staats.

Wir kommen nunmehr auf die Arten von Unrecht, Gewalt und Betrug, so den Personen und Gütern der einzelnen Unterthanen von bösem und lüderlichem Gesindel, so sich innerhalb den Gränzen des Landes selbst aufhalten, zugefüget wird (§. 112.). Die abscheulichste Art derselben ist ohne Zweifel, wenn auf den Landstraßen, oder des Nachts auf den Gassen der Städte, Mordthaten und gewaltthätige Raubereyen vorgehen, oder die Unterthanen des Nachts in ihren Häusern von Diebesrotten überfallen werden. Wenn dieses häufig geschieht: so ist es eines der größten Uebel in einem Staate. Ein weiser Regent kann also nicht aufmerksam genug seyn, um dergleichen abscheuliche Unordnungen, die der Ruhe und Glückseligkeit aller Unterthanen so sehr zuwider sind, auszurotten, oder besser niemals aufkommen zu lassen; und die Sicherheit der Straßen muß ihm als einer der wichtigsten Puncte seiner Vorsorge am Herzen liegen.

§. 117.

Quellen dieser abscheulichen Unordnungen, die der Regent zu verspüren hat.

Wenn wir diesen höchsten Grad der menschlichen Bosheit in seinen ersten Quellen aufsuchen: so werden wir vielleicht nicht irren, wenn wir die üble Erziehung der Jugend und die daher rührende Ausschweifung der erwachsenen Leute, den Mangel der Nahrung im Lande, oder den fehlenden Trieb der Unterthanen zu Manufacturen, Commercien und andern Nahrungsarten, die Bedrückung des Landes mit schweren Abgaben und andere Gebrechen der Regie-

rung als die ersten Ursachen davon ansehen. Ein Land, wo die Kinder mit einem Triebe zur Tugend, Redlichkeit und rechtschaffnem Wesen erfüllet werden, wo die Manufacturen und Commercien blühen, wo die Regierung weder die Unterthanen bedrücket, noch der Hof in verschiedenen Ungerechtigkeiten und Lastern böse Beyspiele an die Hand giebt, wo die Verbrecher ernstlich aufgesuchet, und ohne Nebenabsichten scharf bestrafet werden; in einem solchen Lande, sage ich, wird man niemals von Mordthaten und gewaltthätigen Räubereyen hören. Ein weiser Regent muß demnach in seinem Lande eine solche Einrichtung zu treffen suchen, und wenn er mit richtigen Grundsätzen, und einer Liebe vor sein Volk erfüllet ist, wenn er so viel Gemüthskräfte hat, den Zusammenhang des Staatskörpers in allen seinen Theilen zu übersehen: so werden ihm die zu ergreifenden Maaßregeln gar nicht schwer fallen.

§. 118.

Die Unterobrigkeiten müssen zur Wachsamkeit auf solche Verbrecher angehalten werden.

Weil es aber Zeit erfordert, diese abscheulichen Verbrechen in ihrer Geburt zu ersticken: so müssen unterdessen scharfe und schleunige Bestrafungen solchen Böswichtern zu einem schreckenden Beyspiele dienen. Dannenhero müssen die Unterobrigkeiten ernstlich angehalten werden, wenn dergleichen Verbrechen in ihrer Gerichtsbarkeit begangen werden, die Thäter ausfündig zu machen; und was sollte uns abhalten, dem weisen Vorgange der Sineser zu folgen, die ihre Mandarinen mit einem ansehnlichen Verlust ihrer Besoldung bestrafen, wenn sie den Thäter eines in ihrer Gerichtsbarkeit begangenen Raubes oder Mordes binnen 6 Monaten nicht ausfündig machen? Die Wohlfahrt des Staats erfordert allerdings ein Mittel, um die obrigkeitlichen Personen auf solche Missethäter wachsam zu machen, zuweilen ist die Schläf-

Schläfrigkeit und Nachläßigkeit des Beamten nicht außer Schuld, und wenn dieses auch nicht ist: so muß er es als ein ihn betreffendes Unglück ansehen, eben so wie derjenige arme Unterthan, welcher durch die Missethaten leidet.

§. 119.

Andere Anstalten wider solche gewaltthätige Raub- und Diebereyen.

Hiernächst muß man durch öftere Generalvisitationen die Landstraßen, Wälder und verdächtigen Häuser genau untersuchen lassen. Man muß sich der Miliz bedienen, um dieselben auf den Heer- und Landstraßen, und des Nachts in den Städten fleißig patrouilliren zu lassen. Die Wirths-Caffee- und andere öffentliche Häuser, müssen zu einer gewissen Zeit geschlossen, und nach derselben von den Patrouillen genau beobachtet werden. Die Patrouillen selbst aber müssen durch die strengsten Strafen verbunden werden, ihres Gewinnstes halber niemand, der verdächtig ist, frey zu entlassen.

§. 120.

Maaßregeln wider heimliche und Hausdiebstähle.

Die Diebstähle, so heimlich und mit Hinterlist geschehen, sind zwar nicht eine so abscheuliche Art der Verbrechen, als Mord und gewaltthätiger Raub. Sie sind aber der gemeinen Sicherheit nicht weniger nachtheilig; und in einer wohl eingerichteten Republik sollte von Rechts wegen niemanden das geringste entwendet werden, wenn auch bey unverschlossenen Thüren keine lebendige Seele im Hause anwesend wäre. Es sind dannenhero auch die kleinsten Diebereyen, und wenn es nur an den Feld- und Garten-Früchten geschieht, auf das strengste, und wenigstens mit Einsperrung in Zucht- und Arbeits-Häuser zu bestrafen. Dieses, wenn alte unvermögende Arme ernähret, gesunde und starke aber Arbeit finden können, stimmet mit allen Begriffen der Gerechtigkeit überein. Besonders aber sollten die Hausdiebstähle, vor welchen sich niemand hüten kann, auf das strengste, und so gar mit der Lebensstrafe beleget werden *).

*) Die-

*) Vielen guten Gemüthern scheint es allzuhart und grausam zu seyn, daß man die Menschen wegen geringer Diebstähle am Leben strafet; und sie meynen, es sey kein gerechtes Verhältniß zwischen einer solchen Sache und dem kostbaren Leben der Menschen. Allein, nach solchen Grundsätzen müßte man niemand am Leben strafen, als denjenigen, so einen Mord begangen hätte. Diese Leute bedenken nicht, daß man ein Verbrechen nach dem Einflusse beurtheilen müsse, den es in das Nachtheil des gemeinen Wesens hat, und daß das Wohl des Staats und die Ruhe und Sicherheit so vieler Menschen schlechterdings schreckende Strafen erfordern. Sie überlegen auch nicht, daß es gar schwer hält, die Verbrechen, weil sie ohne Zeugen geschehen, zu entdecken, so, daß gewiß zehen Missethaten verborgen bleiben, ehe eine einzige offenbar wird, und daß folglich die Ruchlosen es um desto mehr wagen würden, wenn nur leichte und mittelmäßige Strafen statt finden sollten. Es sind aber die Haus-Diebstähle gedoppelte Verbrechen, indem dadurch nicht allein des Nächsten Güter entwendet, sondern auch Treu und Glaube, die dergleichen Gesinde und Hausgenossen vor andern schuldig sind, verletzet werden. Man kann hierher auch die Betrügereyen des Gesindes rechnen, so, daß man fast kein ehrliches Gesinde mehr findet, die nicht ihre Herrschaften bey allen Gelegenheiten bevortheilen, und bey jedem Einkaufe gleichsam in Contribution setzen sollten. Dieses Uebel reißt so sehr ein, daß es gewiß alle ernstliche Aufmerksamkeit weiser Regenten verdienet.

§. 121.

Herumschweifendes, betrügerisches und lüderliches Gesindel muß nicht geduldet werden.

Der Betrug, wovon sich viel lüderliches Gesindel zu ernähren pflegt, ist den einzeln Unterthanen gleichfalls sehr nachtheilig. Dannenhero sollten in einem wohleingerichteten Staate die Zigeuner, Glücksspieler, Marktschreyer, Schatzgräber und anderes herumschweifendes Gesindel, welche von der Einfalt und Leichtgläubigkeit ihren Vortheil zu ziehen suchen, keinesweges geduldet werden. Der Regent ist gleichsam der Obervormund seiner unverständigen Unterthanen; und

überdieß wird dadurch auf die allerunnützeste Art Geld außer Landes geschleppet.

§. 122.

Auskalten, um dergleichen herumstreifendes Gesindel zu entdecken.

Zu diesem Behuf muß an den Gränzen genaue Aufsicht veranstaltet werden, daß kein verdächtiges und lüderliches Gesindel in das Land eingehe. Man muß auch besonders auf die Gast- und Wirthshäuser ein wachsames Auge haben, was vor Leute darinnen herbergen, oder sonst ein- und ausgehen: und die Wirthe müssen gehalten seyn, das Verzeichniß der bey ihnen herbergenden Personen, ihres Standes, Handthierung und Heimath alle Abend an die Obrigkeiten einzugeben *). Eben dieses sollte auch jeder Hauswirth thun, wenn er eine Person in sein Haus einnimmt, die vorher in diesem Orte nicht bekannt ist. Hierdurch gerathen die obrigkeitlichen Personen öfters auf Spuren, die ihnen nicht allein solch herumschweifendes betrügerisches Gesindel, sondern auch zuweilen Haupträuber und Mörder anzeigen.

*) Es ist zwar schon an den meisten Orten eingeführet, daß die Gastwirthe dergleichen Logierzettel, so wohl als die Thorwärter oder Wachten das Verzeichniß der einpaßirenden Fremden an die Magistratspersonen und Kriegsbefehlshaber eingeben müssen. Allein, diese Anstalt hat fast allenthalben den Fehler, daß sie bloß auf ansehnliche Fremde erstrecket wird, mithin bloß die Neugierigkeit der Magistrats- und Gouvernements-Personen zu vergnügen dienet. Wenn diese Einrichtung ihren Nutzen haben soll: so muß sie sich auf alle ankommende Fremde, und auf geringe Personen am genauesten erstrecken. Man sieht auch nicht, worzu dergleichen Nachrichten dem militair Gouvernement nutzen sollen, dahin sie doch an verschiedenen Orten geliefert werden müssen. Sie gehören ohnfehlbar bloß vor diejenigen obrigkeitlichen Personen, welche die Criminal- und Policey-Sachen zu verwalten haben, als welche dadurch zu der Ausübung ihres Amtes dienliche Nachrichten bekommen können, Kurz, wer an einem Orte das

das merum imperium, wie es nach unsern Rechten genennet wird, besitzt, vor den gehören dergleichen Nachrichten, und er kann diese Anstalten einführen, ohne Befehl und Erlaubniß der hohen Landes-Collegiorum zu erwarten.

§. 123.

Ob man die Juden dulden soll.

Es fragt sich, ob eine weise Regierung die Juden in ihrem Lande dulden soll. So viel ist gewiß, daß sie durch ihren Wucher und Bevortheilungen im Handel, einem Lande keinen Vortheil bringen; und es giebt nach ihrer itzigen Beschaffenheit, besonders in Deutschland, viele unter ihnen, die sich nicht allein von allerhand Betrügereyen und Verhölung gestohlner Sachen nähren, sondern selbst Diebe sind. Allein es fragt sich, ob man nicht dieselben durch die Bedrückungen, die ihnen an vielen Orten widerfahren, und durch die Ausschließung von dem Ackerbau, Zünften und andern Nahrungsarten, selbst darzu veranlasset. Dieses unglückliche Volk verdienet in der That Mitleiden; und wenn man sie zu allen Nahrungsarten zulassen und anhalten würde: so würden sie einem Lande so nützlich *) als andere Unterthanen werden.

*) Ich habe in den göttingischen Intelligenzblättern eine besondere Abhandlung eingerücket, über die Frage: ob die Juden einem Lande nützlich sind. Ich habe daselbst gezeiget, daß es alles auf die Gesetze und Verfassungen des Landes ankömmt; und daß die Schuld lediglich dem Staate selbst beyzumessen ist, wenn sie ihm schädlich fallen. Insonderheit habe ich daselbst weitläuftig ausgeführet, daß die Juden sehr viel zum Flor der Manufacturen und Fabriken beytragen würden, wenn man das Gesetz gäbe, daß sie nichts verkaufen sollten, als was sie selbst verfertiget hätten. Sie müßten sich alsdenn den Manufacturen und Fabriken unterziehen; und dieses sparsame Volk würde darinnen gewiß den besten Fortgang haben, weil bey diesen Nahrungsgeschäfften fast alles darauf ankömmt, daß sie wohlfeil gegeben werden können. Ich habe auch daselbst

selbst gezeiget, daß dieses Gesetz vor die Juden selbst nichts unbilliges haben würde, zumal, wenn man ihnen 10 Jahre zur Erlernung Zeit ließe.

§. 124.

Keinerley Art der Gewalt und Selbsthülfe muß erlaubt seyn.

Endlich muß eine weise Regierung alle andere Arten von Gewaltthätigkeiten, die Duelle, die tumultuarischen Bewegungen der Handwerksgesellen, und kurz alle Selbsthülfe, die sich ein Unterthan über den andern anmaaßet, gesetzt, daß auch das Recht auf des Angreifers Seite ist, mit der äußersten Strenge bestrafen. Man begeht hierdurch einen offenbaren Eingriff in die Rechte der obersten Gewalt, die zu ihrer Verachtung gereichet, und in einem wohleingerichteten Staate soll niemand Gewalt befürchten dürfen, außer durch Verordnung der Obrigkeit und nach Erkenntniß der Rechte. Allein, wenn eine solche strenge Bestrafung der Selbsthülfe statt finden soll: so muß auch auf das erlittene Unrecht und Beleidigungen wahre, schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit ausgeübet werden, ohne daß man nöthig hat, einen Theil seines Vermögens durch Processe zu versplittern. Denn die guten Grundsätze der Regierung stimmen in allen ihren unzähligen Theilen auf das genaueste mit einander überein; und wo eine Regel nicht in Ausübung gebracht wird: so kann auch die andre nicht wohl statt finden.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Reichthume des Staats.

§. 125.

Die Glückseligkeit des Staats erfordert genugsamen Reichthum.

Die Sicherheit allein ist zu der Glückseligkeit des Staats nicht zureichend, sondern es wird noch erfordert, daß er mit genugsamen Reichthume versehen sey (§. 35 37). Diese zweyte Abtheilung des ersten Buches ist also gewidmet, um dieses zweyte Hauptaugenmerk einer weisen Regierung, näher zu erwägen. Man versteht aber unter dem Reichthume des Landes eine genugsame Menge darinnen befindlicher Güter, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfordert werden, und vermittelst welcher die Unterthanen durch Fleiß und Arbeit ihre gute Nahrung finden können.

Was der Reichthum des Landes sey.

§. 126.

Ein Land, das keine Gemeinschaft mit andern hat, kann ohne Gold und Silber reich seyn.

Der Reichthum besteht also eigentlich in denjenigen Gütern, die nach der jedesmaligen Beschaffenheit und Lebensart der Welt zur Nahrung, Bekleidung, Wohnung und allen andern Arten der menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit gebraucht werden: und wenn es möglich wäre, daß ein Land alle diese Güter in genugsamer Menge in sich selbst hervorbrächte, und keinen Zusammenhang und Geschäffte, welche die Ein- und Ausfuhr gewisser Güter nöthig machen, mit andern Völkern hätte: so würde man ein solches Land allerdings reich nennen müssen, obgleich keine Spur von Gold und Silber darinnen angetroffen würde *). Allein, kein Land, besonders in unserm Welttheile, hat eine solche Beschaffenheit. Ein jedes Volk hat von dem

dem andern nach der itzigen Lebensart der Menschen zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit viele Dinge nöthig, die in seinem Lande entweder gar nicht, oder doch nicht in zureichender Menge gewonnen werden. Alle europäische Völker müssen in Ansehung ihrer Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten, Verbindungen und Correspondenz, so wohl, als, in Ansehung der Reisen, die aus einem Lande in das andere geschehen, beständig einander etwas vergüten, und von ihrem Vermögen zukommen lassen. Man hatte demnach eine Waare nöthig, die selten war, welcher alle Völker einen gleichmäßigen und allgemeinen Werth beylegen konnten, die dauerhaftig und bequem bey sich zu führen war, und die man mithin zu einem allgemeinen Preiß- und Vergütungs-Mittel aller Arten von Gütern annehmen könnte.

Allein der heutige Zustand der Welt erfordert ein allgemeines Vergütungsmittel aller Güter.

*) Dieses ist so wahr, daß auch noch heutiges Tages, da man Gold und Silber zum höchsten Werthe der Dinge angenommen hat, dennoch das Hauptsächlichste des Reichthums auf die Menge von Gütern ankömmt, und auf ihren von den Menschen bestimmten Werth. Ein Land, das sich durch seinen Fleiß eine gröſre Menge von Gütern verschaffet, wird auch eine gröſre Menge von Gold und Silber durch die Commercien bald an sich ziehen. Dahingegen ein Land, das viel Gold und Silber, oder wegen seiner Faulheit, wenig Güter hat, auch diesen scheinbaren Reichthum bald verlieren wird. Spanien kann uns hier statt aller Beyspiele dienen. Bey der ungeheuren Menge von Gold und Silber, die es aus der neuen Welt bringt, ist es das ärmste Land unter der Sonnen, weil ihm, wegen der Faulheit seiner Einwohner, eine Menge von Gütern, als der wahre Grund des Reichthums ermangelt, und folglich sein Gold und Silber vor diese nöthigen Güter, andern Nationen zufließt.

§. 127.

Hierzu hat sich Gold und Silber geschickt.

Diese Eigenschaften hat man in dem Gold und Silber gefunden. Diese Metalle fallen nicht allein wegen

ihrer Schönheit vorzüglich in die Augen, sondern ihre Unzerstörlichkeit in der Luft und Feuer, ihr festes Bestandwesen und ihre Seltenheit machen sie besonders hierzu geschickt. Man hat demnach Gold und Silber zu einem allgemeinen Werthe der Güter angenommen; und folglich kömmt nach der heutigen Beschaffenheit der Welt, der Reichthum bloß auf den Besitz dieser Metalle an, oder was die Güter, die man in seinem Eigenthume hat, in Absicht auf Gold und Silber vor einen Preiß haben. Ein Land kann also heute zu Tage nicht vor reich gehalten werden, wenn es nicht eine genugsame Menge dieser Metalle im Besitze hat*).

*) Allein sollte nicht der Landesherr eben so wohl andern Metallen oder mit gewissen Stempeln und Zeichen bemerkten Papieren und andern Sachen einen vorzüglichen Werth beylegen, und zu dem allgemeinen Vergeltungsmittel aller Arten von Gütern bestimmen können? Wenigstens giebt es in den übrigen Welttheilen Völker, die sich Muscheln, Baumblätter und dergleichen Dinge statt Geldes bedienen; und selbst in Europa sind zu gewissen Zeiten in verschiedenen Ländern kupferne, eiserne, lederne und papierne Münzen gebrauchet worden. Es scheint auch das Commercium mit den Ausländern dabey Statt zu finden; denn wenn die Fremden vor dergleichen Münzen die Landesproducte einkaufen können; so büßen sie nichts dabey ein. Hierauf muß man antworten, daß sich niemand reich schätzen könne, als in so weit seine Güter einen Werth haben, der allgemein von allen denjenigen erkannt und angenommen wird, mit denen man Verkehr, Gewerbe und Zusammenhang haben kann. Da nun die meisten Nationen in der Welt Handel und Gewerbe mit einander haben; so kann der vorzügliche und allgemeine Werth einer Sache, der in einem besondern Lande angenommen ist, von einem Fremden nur in so weit erkannt werden, als er von diesem Lande besondere Güter nöthig hat. Weil nun dieses bey den wenigsten Fremden, von denen wir Waaren bekommen, eintrifft; so kann auch eine solche besondere Münze des Landes bey den Fremden in schlechtem Werthe seyn, und folglich macht dergleichen Geld nichts weniger, als einen Reichthum des Landes aus. Wenn auch der Regent dergleichen Geld nach Gefallen machen könnte; so würde er sich ohne Mühe alle Güter der Unterthanen zueignen können, und folglich würde aller Fleiß und Application der Unterthanen, um sich Güter zu erwerben, welches doch zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens so nöthig ist, gänzlich hinweg fallen. Es kann also dem Regenten nach dem Wesen einer Republik auf keine andere zustehen, etwas anderes an die Stelle des Geldes zu setzen, als in so fern er willens ist, solches in bessern Zeitumständen gegen wahre Gold- und Silbermünzen wieder einzuwechseln, welches auch die Absicht gewesen ist, wenn europäische Regenten in äußersten Nöthen des Staats zu dergleichen Mitteln ihre Zuflucht genommen haben.

§. 128.

Dreyerley Unterschied unter dem Reichthume des Landes.

Es läßt sich aber der Reichthum, der in einem Lande befindlich ist, auf verschiedene Art betrachten. Man muß nämlich den Reichthum des Regenten, den Reichthum der Privatpersonen, und den Reichthum des Landes, wohl von einander unterscheiden. Ein Monarch kann den wichtigsten Vorrath von Gold, Silber und Kostbarkeiten in seinem Besitze haben. Allein diese, indem sie in seinen Schatzkammern müßig liegen, kommen dem Lande im geringsten nicht zu Nutze; und die Unterthanen können sich dem ohngeachtet in der äußersten Armuth und Elende befinden. Eben so können in einem Lande viele sehr reiche Privatpersonen seyn. Allein, weil sie, aus Mangel des Credits im Lande, oder wegen anderer Beschaffenheiten der Regierung, ihr Geld entweder in ihre Kasten verschließen, oder in auswärtige Banken und Gewerbe legen: so hat das Land nicht den geringsten Vortheil davon; und man sieht wegen Mangel am Gelde allenthalben

Noth

Das Geld in den Gewerben iſt der wahre Reichthum des Landes.

Noth und Dürftigkeit herrſchen. Hieraus nun kann man ſich leicht einen Begriff machen, worinnen der wahre und eigentliche Reichthum des Landes beſteht. Er kömmt nämlich bloß auf die genugſame Menge Geldes an, die unter den Unterthanen vertheilet, in dem Gewerbe befindlich iſt, und beſtändig aus einer Hand in die andere geht.

§. 129.

Der Regent muß alſo 1) den Reichthum des Landes zu vermehren ſuchen, und 2) die Circulation des Geldes befördern.

Wenn alſo die Vorſorge vor die Glückſeligkeit der Unterthanen, wozu der Regent verpflichtet iſt, erfordert, daß er dem Lande einen genugſamen Reichthum zu verſchaffen ſuche, damit ſich die Unterthanen nicht allein durch ihre Arbeit und Fleiß die Mittel zu der Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erwerben können (§. 33.); ſondern ſich auch im Stande befinden, die Abgaben zu dem großen Aufwand des Staats ohne Abbruch ihrer Nothdurft zu ertragen; ſo muß er vornehmlich zweyerley Augenmerke vor ſich haben. Erſtlich muß er alle dienliche Anſtalten und Maaßregeln ergreifen, damit der Reichthum des Landes zu den erwähnten Endzwecken beſtändig vermehret werde; und ſodenn muß er zweytens alle dienliche Mittel anwenden, damit dieſer Reichthum des Landes beſtändig in dem Gewerbe verkehret werde, und aus einer Hand in die andere gehe.

§. 130.

Daraus entſtehen zwey Abſchnitte.

Dieſe zwey Hauptaugenmerke des Regenten in Abſicht auf den Reichthum des Landes geben uns demnach Gelegenheit an die Hand, dieſe zweyte Hauptabtheilung des erſten Buches fernerweit in zwey Abſchnitte einzutheilen. Der erſte Abſchnitt wird nämlich von Vermehrung des Reichthums des Staats, der zweyte aber von dem Umtriebe des Geldes in den Gewerben handeln.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Von Vermehrung des Reichthums des Staats.

§. 131.

Man muß zuförderſt den im Lande bereits befindlichen Reichthum zu erhalten ſuchen.

Ein Staat kann ſeinen Reichthum nie vermehren, wenn er nicht zuförderſt den in dem Lande bereits befindlichen Reichthum zu erhalten ſuchet. Die erſte Grundregel einer weiſen Regierung muß demnach darinnen beſtehen, daß man auf alle mögliche Art zu verhüten befliſſen iſt, daß unnöthiger Weiſe kein Geld außer Landes geht. Zu dem Ende muß nicht allein der Hof ſelbſt, wenn in ſeinem Aufwand und Maaßregeln Geld außerhalb Landes aufgewendet wird, ſorgfältig unterſuchen, ob ſich nicht dieſer Aufwand erſparen, und durch andere im Lande befindliche, oder zu gewinnende Dinge erſetzen laſſen, und ob der Nutzen ſeiner Maaßregeln in der That ſo wichtig iſt, daß er den Verluſt des aus dem Lande gehenden Geldes übertreffe; ſondern er muß auch alle Arten, wodurch das Geld der Privatperſonen außerhalb Landes geht, ſorgfältig zu verhindern und abzuſchaffen ſuchen *), ſo viel ſich ſolches nach der heutigen Lebensart der Menſchen, und der den Unterthanen zu laſſenden vernünftigen Freyheit nur immer thun läßt.

*) Das meiſte Geld der Privatperſonen geht in auswärtige Banken. Denn bald ſcheint die Banco des Landes einigen nicht ſicher genug, bald finden andere allerley Urſachen, warum ſie Bedenken tragen, die Wichtigkeit ihres Reichthums einſehen zu laſſen, bald wollen andere auf alle Fälle einen Theil ihres Vermögens außerhalb Landes

in

in Sicherheit haben; und so finden sich hunderterley Bewegungsgründe, warum Privatpersonen ihr Geld lieber in auswärtigen Landen haben wollen. Wider diesen Ausgang des Geldes sind am allerschwereſten Mittel ausfündig zu machen, denn diejenigen, welche auf dergleichen Vorsicht verfallen, sind gemeiniglich so angesehene und mächtige Personen, daß sie solche Maaßregeln zu ergreifen wissen, die die Sache gnugsam verborgen halten, und sie selten fehl schlagen lassen. Die beste Gegenanstalt dawider ist, daß die Regierung in allen Stücken gut, weise und gerecht sey. Denn wenn sie dieses in der That ist, so wird die Banco des Landes einen vollkommenen Credit haben, die Bedienten des Staats werden wohl gewählet seyn, man wird auf keine ungerechte Art zu Reichthümern gelangen können, und niemand wird in Ansehung seines Vermögens Ungerechtigkeit und Bedrückungen zu befürchten haben.

§. 132.

Sodenn muß man den Reichthum des Landes beständig zu vermehren suchen.

Die zweyte Grundregel einer weisen Regierung muß sodenn seyn, daß man den Reichthum des Staats beständig zu vermehren suchen müßte. In der That kann man niemals sagen, daß ein Land zu viel Reichthum habe. Je reicher es seyn wird, desto mehr Einwohner wird es an sich ziehen, und desto blühender wird sein Zustand werden. Nur muß der Reichthum des Staats durch rechtmäßige Wege, ohne andere Völker zu unterdrücken und ihnen Unrecht zu zufügen, erworben werden; und ein weiser Regent muß davor sorgen, daß der Reichthum des Staats nicht die Verderbniß der Sitten nach sich ziehe. Die hauptsächliche Ursache des Unterganges der persischen und römischen Monarchien ist hierinnen zu suchen.

§. 133.

Es sind drey Hauptwege den Reichthum des Landes zu vermehren, 1) der Anwachs an Einwohnern, 2) die auswärtigen Commercien, und 3) die Bergwerke.

Der Reichthum des Staats läßt sich auf gar viele Wege vermehren. Der Freyherr von Schröder in seiner

seiner Fürstl. Schatz- und Rent-Kammer hat alle diese Wege einzeln betrachtet; und sie sind nicht in geringer Anzahl. Allein, wenn wir sie genau erwägen; so sind nur drey Hauptwege darunter, welche entweder die andern in sich schließen, oder gegen welche doch die übrigen von keiner großen Erheblichkeit sind. Dieses sind die Vermehrung der Einwohner des Landes, die Commercien mit fremden Völkern und die Bergwerke. Die Vermehrung der Einwohner, sonderlich wenn es durch fremde bemittelte Personen geschieht, zieht nicht nur Vermögen mit ihnen in das Land, sondern befördert auch überhaupt den Umtrieb des Geldes, als worauf es in dem wahren Reichthume des Staats hauptsächlich ankömmt. Die Commercien außerhalb Landes, wenn sie auf die gehörige Art geführet werden, dienen sehr, das Land zu bereichern; und durch die Bergwerke können jährlich gar beträchtliche Summen zu Vermehrung des Reichthums des Staats aus dem Schatze der Erden hervorgeholet werden.

§. 134.

Der erste Abschnitt erfordert also drey Hauptstücke.

Diese drey Hauptwege erfordern also, daß wir diesen Abschnitt ferner in drey Hauptstücke eintheilen. Das erste Hauptstück wird mithin von Vermehrung der Einwohner eines Landes, das zweyte von den Commercien mit auswärtigen Völkern, und das dritte von den Bergwerken, als einem Mittel, den Reichthum des Staats zu vermehren, handeln.

Das

Das erste Hauptstück.

Von der Vermehrung der Einwohner eines Landes.

§. 135.

Daß die Vermehrung der Einwohner den Reichthum des Landes vergrößert, wird erwiesen.

Die Vermehrung der Einwohner vergrößert das Vermögen des Landes, so wohl, weil sie zum Theil Güter mit in das Land bringen, als weil der Umtrieb des Geldes desto mehr befördert wird (§. 133.). Dieses letztere kann keinem Zweifel unterworfen werden, wenn man erwäget, daß alle Menschen ohne Unterschied gemeinschaftliche Hülfe von einander nöthig haben, und daß folglich die Gewerbe immer größer werden, jemehr Menschen bey einander wohnen. Durch den Umtrieb des Geldes aber wird der Reichthum erst zu einem wahren Reichthume des Landes (128.). Wenn aber das Land Waaren und Producte gewinnt, welche die Ausländer nöthig haben; so ist die Vermehrung des Reichthums durch den Anwachs der Einwohner desto offenbarer. Denn je mehr Leute an diesen Landes Waaren und Producten arbeiten, desto mehr Geld wird man in das Land ziehen können.

§. 136.

Die Menge der Einwohner macht einen Staat glücklich und mächtig.

Es ist also gewiß, daß die Menge der Einwohner allemal einen Staat glücklich macht, wenn sonst seine Beschaffenheit und Regierungsverfassung gut und weislich ist. Die Geschicklichkeiten und Fähigkeiten derer in der Republik befindlichen Personen, ja die Personen selbst, gehören zu dem Vermögen und den Kräften des Staats (§. 19.). Je größer also

also die Menge derer im Lande wohnenden Leute ist, desto größer werden auch das Vermögen und die Kräfte der Republik; und gleichwie der Regent das Staatsvermögen auf alle Art zu vermehren verpflichtet ist; so muß sich auch seine Vorsorge auf den Anwachs der Einwohner erstrecken.

§. 137.

Ein Land kann nie zu viel Einwohner haben.

Allein es fragt sich, ob ein Land nicht endlich zu viel Einwohner bekommen kann, so daß demselben endlich die große Menge der Menschen zur Last fällt. Wenigstens höret man öfters klagen, daß der Menschen zu viel werden, und daß sie einander in ihrer Nahrung und Aufkommen beschwerlich fallen. Meines Erachtens ist nichts so ungegründet, als diese Beschwerden; und ich glaube, daß ein Land in der That niemals zu viel Einwohner haben kann, wenn nämlich Commercien, Manufacturen und Gewerbe darinnen blühen, wenn seine Policey wohl eingerichtet ist, und kurz, wenn es wohl und weislich beherrscht wird. Denn wenn die Menge der Einwohner ein Land glücklich macht; (§. 136.) so ist kein vernünftiger Grund vorhanden, daß man bey einer gewissen Größe der Menge stehen bleiben müßte. Die Beyspiele in der Welt geben auch gnugsamen Beweis hiervon an die Hand. Holland, dieser kleine Winkel unsers Welttheiles, der noch dazu wenig Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens hervorbringt, hat eine gewaltige Menge von Einwohnern; und vielleicht ist seine Regierungsverfassung nicht die vollkommenste. Sina, wimmelt von Einwohnern. Ob es gleich nicht die Hälfte der Größe von Europa hat; so kann man dennoch sicher zweymal mehr Menschen darinnen rechnen, als in ganz Europa; und diese ungeheure Menge von Menschen ernähren sich alle, ohne einander beschwerlich zu fallen.

§. 138.

Der Einwurf von dem Mangel des Unterhalts wird gehoben.

Vielleicht wird man einwenden, daß endlich vor eine so gewaltige Menge Menschen das Getreide und die Lebensmittel fehlen würden. Allein dieser Einwurf macht mir gar keinen Kummer. Diejenigen Länder in Europa, so fleißig sind, und sich auf den Ackerbau legen, schicken die Hälfte ihres erzeugten Getreides nach Spanien, Portugall und in andre Staaten, wo man aus Faulheit die fruchtbarsten Länder unbebaut liegen läßt. Wir verbrauchen unnöthiger Weise viel Getreide zu Puder, starken Wassern, Viehmastung und dergleichen Dingen. Unser Ackerbau selbst hat noch gar nicht seine Vollkommenheit erreicht, und wir lassen viele Plätze und Gegenden wüste liegen, die wir urbar machen, und zum Getreidebau nutzen könnten *). Wenn wir lernen wollen, wie der Boden eines Landes recht zu nutzen ist; so müssen wir nach Sina gehen, wo eben die Menge der Menschen Erfindungen an die Hand gegeben hat, die höchsten Gipfel der Berge, und die steilsten Felsen zu fruchtbaren Feldern zu machen. Man kann dannenhero mit Gründlichkeit behaupten, daß die am meisten bevölkerten Länder in Europa noch drey und viermal so viel Einwohner ernähren könnten, wenn sie alles Getreide im Lande behalten, solches nicht unnütze verbrauchen, die Oeconomie recht in Flor bringen, und alle Plätze und Gegenden recht nutzen wollten: und dieser Einwurf hat mithin nicht das geringste Gewichte.

*) Man kann gewiß behaupten, daß Europa 6 mal mehr Menschen ernähren könnte, als gegenwärtig darinnen leben. Der Ackerbau wird außer Engelland fast nirgends in rechter Vollkommenheit getrieben, und in allen Ländern sind noch eine Menge Gegenden, die urbar gemacht, und zum Ackerbau angewendet werden könnten. In Spanien, Portugall,

tugall, Italien, Ungarn ꝛc. wird eine Menge fruchtbaren Bodens, der weiter nichts als den Pflug nöthig hat, gar nicht gebauet; und in Norden liegt vielleicht die Hälfte der trocknen Oberfläche unbebauet. In Jütland allein liegen über 200 Quadrat Meilen Oberfläche uncultiviret, die gar wohl angebauet werden könnten, wie ich solche letzthin auf meiner nordischen Reise, auf Befehl Sr. Königl. Majest. von Dännemark untersuchen müssen. In Schweden, Pohlen, Rußland, aber liegt noch viel mehr Boden unbrauchbar, der cultiviret werden könnte.

§. 139.

Man hat niemals nöthig, die überflüßigen Einwohner auswandern zu lassen.

Es ist zwar in dem Alterthume nichts so gewöhnlich gewesen, als sich des überflüßigen Volks durch ausgeschickte Colonien und die Wanderung der Völker zu entledigen. Allein es ist gewiß, daß auch damals der Ackerbau und die Cultivirung der Länder in sehr elendem Zustande gewesen sind. Wenigstens hätten wir itzo gar nicht nöthig, einen Theil unserer Einwohner nach America gehen zu lassen, wenn wir durch gute Policey und Landes Oeconomie, und durch eine gütige und weise Regierung die Länder blühend zu machen wüßten. Allein man muß auch hierunter die weise Vorsehung Gottes verehren, als welche vielleicht durch diese Wege auch die entlegensten Weltgegenden gesittet, vernünftig und in der Religion erleuchtet machen will.

§. 140.

Worauf es hauptsächlich ankomme, wenn das Land mehr bevölkert werden soll.

Aus diesen allen erhellet mehr als deutlich, daß die Menge des Volkes einem wohl eingerichteten Staate niemals zur Last falle, sondern daß sie vielmehr die innerlichen Kräfte des Staats, die Nahrung und den Umtrieb des Geldes, vermehre; und mithin zu seinem wahren Vortheile und Aufnehmen gereiche. Wenn

nun also ein weiser Regent seine Länder immer volkreicher zu machen bemühet seyn soll; so müssen wir nunmehro die Mittel und Maaßregeln erwägen, die er zu dem Ende zu ergreifen hat. Sie werden natürlicher Weise darauf ankommen, daß man Fremden und Eingebohrnen die Wohnung in dem Lande angenehm zu machen suchet, und daß man diejenigen Hindernisse aus dem Wege zu räumen bedacht ist, welche der Vermehrung des Volkes im Wege stehen, oder die Menschen vor der Zeit in den Tod liefern.

§. 141.

Zuförderst muß die Regierung gütig und gelinde seyn.

Zuförderst muß in einem Lande, das immer volkreicher werden soll, eine gütige und gelinde Regierung vorhanden seyn. Die Menschen, denen die Gleichheit ihres Wesens, welches sie von Natur mit einander gemein empfangen, allzu unauslöschlich in das Herz geschrieben ist, verabscheuen nichts so sehr, als eine strenge und sclavische Beherrschungsart; und wenn sie vollends wahrnehmen, daß die Strenge keinen andern Endzweck hat, als ihr Blut und Vermögen durch unerschwingliche Abgaben auszusaugen, so wird sie nichts, als die Unmöglichkeit, abhalten, ein solches Land mit dem Rücken anzusehen. Ein Monarch, der seine Länder mehr bevölkern will, muß demnach in allen seinen Absichten, Maaßregeln und Handlungen nichts als Gütigkeits volle Gesinnungen, und eine ungemeine Liebe vor sein Volk auf das überzeugendste zu erkennen geben. Wenn die Menschen Befehle und Unterwürfigkeit mit Vergnügen ertragen sollen: so müssen sie in ihren Herzen versichert seyn, daß alles aus Liebe und Vorsorge vor ihre Wohlfahrt geschieht.

§. 142.

§. 142.

Die Unterthanen müssen eine vernünftige Freyheit genießen.

Hierbey muß den Unterthanen eine vernünftige Freyheit gelassen werden. Die Freyheit ist so sehr nach dem Geschmacke aller Menschen, daß ihnen nichts so sehr zuwider ist, als die Einschränkung ihrer gleichgültigen oder unschuldigen Handlungen. Aus diesem Grunde sind die freyen Republiken allemal ungleich mehr bevölkert, als die Länder, die einer monarchischen Regierungsform unterworfen sind. Ich will von Holland nicht sagen, das vielleicht seine gute Lage zur Handlung volkreich macht. Allein die Schweiz giebt ein unläugbares Beyspiel davon an die Hand. Dieses gebirgigte und unfruchtbare Land, welches die meisten Nothwendigkeiten in andern Ländern aufkaufen muß, ist in seinen wildesten Gegenden, wie alle Reisende einmüthig versichern, viel bevölkerter, als das angränzende Italien und Frankreich, davon doch das erste wegen seiner von der Natur empfangenen vortrefflichen Beschaffenheit alle Länder in Europa übertrifft. Ein weiser Regent, der den Anwachs der Einwohner in seinen Staaten wünschet, muß dannenhero seinen Unterthanen alle mögliche und vernünftige Freyheit lassen, und sich um ihre Privathandlungen, welche weder die öffentliche noch besondere Sicherheit stören, noch in die Wohlfahrt des Staats einen Einfluß haben, gar nicht bekümmern.

§. 143.

Die Gewissensfreyheit muß gestattet werden.

Der Anwachs der Einwohner ist auch schwerlich möglich, wenn nicht der Regent in seinem Lande eine vollkommene Gewissensfreyheit gestattet. Man muß hier die Gewissensfreyheit von der völligen Religionsübung verschiedener Glaubensgenossen unterscheiden. Diese letztere soll man freylich nicht ohne

Prüfung und Erwägung der Wohlfahrt des Staats erlauben. Die Gewissensfreyheit schließt nur in sich, daß niemand wegen seiner Glaubensmeynungen, die der bürgerlichen Wohlfahrt und Ruhe nicht nachtheilig sind, zur Verantwortung gezogen werden, sondern seine Andacht vor sich, und mit Zuziehung anderer, in Privatwohnungen ungestöret haben kann; und ohne eine solche Gewissensfreyheit ist es fast nicht möglich, daß ein Land mehr bevölkert werden könne *). Die Beyspiele von Spanien, Portugall und Italien, wenn man Venedig ausnimmt, können hiervon sattsame Zeugnisse an die Hand geben.

*) Diese Gewissensfreyheit wird nicht nur zur Bevölkerung des Landes, und überhaupt zur Wohlfahrt des Staats, erfordert; sondern sie ist auch der Vernunft, der Menschenliebe, Gerechtigkeit und Billigkeit vollkommen gemäß. Der Irrthum des Verstandes an sich selbst, wenn er mit keinen Unternehmungen und Bewegungen begleitet ist, die den Verfassungen, der Ruhe und der Wohlfahrt des Staats nachtheilig sind, kann unmöglich als ein Verbrechen angesehen werden, weil hier kein böser Vorsatz vorhanden, und weil es nicht in der Gewalt eines denkenden Wesens steht, seine innerliche Ueberzeugung zu zwingen. Es kann auch kein menschliches Gericht, es sey von was für Art es wolle, ein Recht haben, dergleichen unglückliche Menschen zur Verantwortung zu ziehen, weil niemand als Gott beleidiget wird, und weil auch dieser allein diejenige vollkommene Erkenntniß und Einsicht hat, die zur Bestrafung eines Irrthums des Verstandes erfordert wird. Die Gerechtigkeit berechtiget uns zu nichts, als zu liebreichem Unterricht, und die Menschenliebe nöthiget uns zum Mitleiden gegen solche Unglückseligen. Die Wahrheit erfordert auch nichts weniger, als gewaltthätige Mittel zu ihrer Ausbreitung. Sie muß schon in sich selbst genugsame Ueberzeugung und Anreizung haben. Am allerwenigsten aber ist der Gewissenszwang der christlichen Religion anständig, welche nach ihren Grundsätzen durchaus liebreich ist, und welche diejenigen jenigen Mittel am ersten verabscheuen sollte, deren sich ehemals die Heiden wider sie bedienet haben.

§. 144.

Gewissen Nahrung und Gewerbe in dem Lande befördert werden.

Man muß aber auch Nahrung und Gewerbe in dem Lande zu veranstalten wissen, wenn die Einwohner in demselben mehr anwachsen sollen. Denn wo diese ermangeln, da kann freylich keine große Menge Volkes bey einander statt finden, ohne einander zur Last zu fallen. Zwar entstehen zuweilen die Gewerbe und Manufacturen in einem volkreichen Lande von selbst, ohne Vorsorge der Regierung, wie man die Schweiz zum Beyspiele anführen kann. Allein dieses geschieht nur selten; und ein solches Land muß viele andere reizende Vorzüge z. E. die gänzliche Freyheit von allen Abgaben haben, welche die Schweiz genießt, die aber in einer monarchischen Regierung nicht möglich ist. Dannenhero darf es ein weiser Regent nicht darauf ankommen lassen, daß die Nahrung und Gewerbe sich schon von selbst finden werden. Auf was Art aber die Gewerbe und Manufacturen zu befördern sind, werden wir in dem folgenden Abschnitte zu zeigen bemühet seyn.

welche selten von sich selbst entstehen.

§. 145.

Diese Mittel werden die Bevölkerung des Landes von selbst befördern.

Diese hier vorgeschlagene vier Mittel, nämlich eine gelinde Regierung, eine vernünftige Freyheit, die Gewissensfreyheit, und ein guter Nahrungszustand, werden ohnfehlbar auf die Vermehrung der Einwohner eines Landes eine gute Wirkung haben. Die Fremden werden von selbst, ohne weitere Anreizung, kommen, um sich in einem solchen Lande niederzulassen; und die Einheimischen, wenn sie bey dieser Beschaffenheit ein gemächliches und vernünftiges Leben führen, werden zu fruchtbarer Fortpflanzung ihres Geschlechts desto geschickter seyn. Denn es

ist leicht einzusehen, daß Unterthanen, die unter dem Joche einer strengen Beherrschung und unerschwinglicher Abgaben, unter unleidlichem Zwange ihrer Freyheit und Gewissens, und unter der Last des Elends und des Armuths seufzen, vielweniger fruchtbar seyn werden, als diejenigen, so in allen mit Zufriedenheit leben. Unterdessen muß es ein weiser Regent auf diese Mittel allein nicht ankommen lassen. Es giebt noch viele andere Mittel, die theils anreizender sind, theils zu Bevölkerung eines Landes das Ihrige eben so wirksam beytragen.

Man muß aber auch andere Anstalten anwenden.

§. 146.

Hierunter gehöret vornehmlich, daß man fremden, reichen und geschickten Personen allerley Titel, Würden, Ehrenstellen und Vorzüge angedeyen läßt, oder sich sonst ihrer gegen auswärtige Bedrückungen kräftigst, annimmt. Der Reichthum, den solche Personen mit in das Land bringen, ist ein sehr wesentlicher Vortheil vor den Staat: und ein geschickter Mann kann öfters einem Lande den größten Nutzen zu Wege bringen. Die Titel, Würden und Vorzüge sind also hier ungleich besser angewendet, als wenn sie öfters an unwürdige Günstlinge mit Ueberfluß verschwendet werden. Die Eingebornen des Landes sollten auch dem so sehr gewöhnlichen Hasse und Neide gegen die Fremden um so weniger Raum geben, da sie und ihre Nachkommen an denen daraus vor den Staat erwachsenden Vortheilen selbst Antheil nehmen.

Man muß fremde, reiche und geschickte Personen durch besondere Vorzüge in das Land ziehen.

§. 147.

Es ist gewiß auch eine sehr starke Anreizung vor die Fremden, wenn denjenigen, so sich neu anbauen, eine zeitige Befreyung von den Abgaben, gewisse Baubegnadigungsgelder und andere Vortheile zugestanden

Man muß zeitige Befreyungen von Abgaben und Baubegnadigungsgelder vor die Anbauenden bestimmen.

standen werden *). Ein kluger Regent muß also eine solche Eintheilung seiner Einkünfte und solche Veranstaltungen zu treffen wissen, daß dergleichen Vortheile den neu Anbauenden nicht allein versprochen, sondern auch wirklich geleistet werden.. Alle zum Aufnehmen des Staats gereichende Anstalten lassen sich anfangs nicht ohne Kosten ins Werk setzen. Allein der in der Folge daraus abfließende Nutzen ist weit beträchtlicher, als die aufgewendeten Kosten.

*) Wir werden unten von einer Feuer-Assecuranz-Societät reden, und zugleich vorschlagen, daß diese Anstalt auf eine ungemein nützliche Art mit einer Leihebanco verbunden werden könnte, welche vornehmlich auf Häuser Darleben geben müßte, als worzu sie die meiste Sicherheit in Händen hat. Eben diese vereinigte Anstalt könnte auch sehr zu Unterstützung der neuanbauenden Fremden dienen, indem die Banco mit aller Sicherheit auf neuanzubauende Häuser Geld herschießen könnte, so bald der Bau nur in etwas Fortgang gehabt hätte.

§. 148.

Wenn die Fremden, so sich im Lande niederlassen, solche Manufacturen- und Fabriken-Arbeit gelernet haben, die man im Lande erst einführen und empor bringen will; so muß man es bey denen, vor die Neuanbauenden festgesetzten Vortheilen nicht bewenden lassen. Man muß sie überdieß entweder mit einiger Einrichtung des zu ihrer Arbeit erforderlichen Geräthes, oder mit den nöthigen Materialien oder mit Gelde unterstützen *), nach Beschaffenheit ihrer Personen und der Sicherheit, die sie leisten können, damit sie dadurch in den Stand gesetzet werden, ihre Handthierung mit gutem Fortgange betreiben zu können. Es kann, deucht mich, einem klugen Bedienten des Staats nicht schwer fallen,

Man muß fremde Manufacturiers und Fabrikanten thätig unterstützen.

hierbey solche Vorsicht und Maaßregeln zu ergreifen, daß der Monarch diesen Vorschuß oder Aufwand nur gar selten vergeblich thun wird.

*) In der vollständigen Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken I. Theil, habe ich gezeiget, daß diese Unterstützung der fremden Manufacturiers und Fabrikanten am besten durch ein anzulegendes Manufactur-Haus geschehen kann, als bey welcher Anstalt der Staat seinen Vorschuß am wenigsten in Gefahr setzet, und doch die wirksamsten Mittel zu Gründung dieser Nahrungsgeschäffte ergreift.

§. 149.

Man muß das eheliche Leben befördern und erleichtern.

Es wird auch vor die Bevölkerung des Landes nicht ohne Nutzen seyn, wenn der Monarch solche Gesetze und Anordnungen zu machen weiß, welche das eheliche Leben der Unterthanen befördern und erleichtern. Hierzu würde etwas beytragen, wenn diejenigen, so sich bey ihren guten äußerlichen Umständen nach einem gewissen Alter nicht verheirathen, entweder in den Abgaben härter gehalten, oder verschiedener bürgerlicher Gerechtsame verlustig erkläret würden*). Es würde auch nicht undienlich seyn, die Kosten bey den Verheirathungen so viel möglich abzuschaffen, jedoch ohne die Freyheit der menschlichen Handlungen zu kränken**). In einigen Ländern und Gegenden müssen die Unterthanen, wenn sie sich verheirathen wollen, eine schriftliche Erlaubniß von der Gerichts-Obrigkeit mit Gelde bezahlen***). Meines Erachtens sollte die Herrschaft, wenn sie ihren und des Landes Vortheil verstünde, die neu Verehelichten eher beschenken, als von ihnen etwas zu ziehen suchen.

*) Die Römer, deren Gesetze in den meisten Dingen unvergleichlich waren, haben zu Beförderung des ehelichen

ehelichen Lebens und der Bevölkerung vortreffliche Gesetze gegeben, davon ich in der Abhandlung de matrimonio putativo ausführlicher gehandelt habe. Der Ehestand und eine gewisse Anzahl Kinder waren mit sehr vielen Vorzügen versehen, die theils der Eitelkeit schmeichelten, indem einem verehelichten und fruchtbaren Frauenzimmer ungleich mehr Pracht erlaubt war, als einem andern; die Männer aber nach der Anzahl ihrer Kinder im Rathe und in den Schauspielen den Vorsitz hatten; theils aber zum wirklichen Nutzen gereichten, als wohin das Recht, Erbe werden zu können, desgleichen daß der verehelichte und mit den meisten Kindern versehene Bürgermeister oder Stadtrichter sich die besten Provinzen erwählen konnte, gehöreten. Eben so wurden bey den Römern Eben, woraus keine Kinder zu hoffen waren, gar nicht gestattet. Alle diese schönen Gesetze kamen bey Einführung der christlichen Religion in Vergessenheit, weil man den sonderbaren Grundsatz annahm, daß man die Bevölkerung der göttlichen Vorsehung überlassen müßte. Gerade als wenn Gott die Wohlfahrt der Staaten durch Wunderwerke wirken würde.

**) Die Gewohnheit, daß die Neuverheiratheten in unsern Ländern bey ihrer Hochzeit so viel Aufwand zu machen genöthiget werden, wenn sie anders nicht für schlecht und arm angesehen seyn wollen, ist der Beförderung des ehelichen Lebens und der Aufnahme des Nahrungsstandes gar nicht vortheilhaftig. Es wird auf die Hochzeit und die Kleidungen so viel verwendet, daß auch bemittelten Personen ein Theil ihres Vermögens dadurch aus den Händen geht; oder der neue Hauswirth empfängt nach der Hochzeit statt des versprochenen Brautschatzes von seinem Hrn. Schwiegervater eine Rechnung, wodurch er mit betrübten Augen sieht, daß die Hochzeit, Kleidung und Ausstattung die ganze Mitgift vernichtet haben. Viele haben so gar an den Schulden, die sie bey dieser Gelegenheit gemacht haben, einen guten Theil ihres Lebens hindurch zu bezahlen. Mit diesem Aufwande hätten hingegen die Neuverheiratheten ihre Haushaltung und Gewerbe vortrefflich einrichten können; und

und viele würden eher zum Ehestande schreiten, wenn sie sich nicht vor diesen Kosten scheueten. Ich verlange gar nicht, daß das menschliche Leben ganz traurig und ohne Feyerlichkeiten seyn soll. Allein diese scheinen mir sehr zur Unzeit angebracht zu seyn. Man sollte lieber, nachdem die Ehe zehen Jahr in Vergnügen und Wohlergehen gedauret hätte, und dabey Vermögen erworben wäre, ein Freudenfest anstellen. Man würde alsdenn mit mehrerm Grunde vergnügt seyn können, als man es öfters auf den Hochzeiten ist. Standespersonen und angesehene Leute dürften nur Beyspiele davon geben; so würden sie bald Nachfolger finden.

***) In Dänemark ist so gar die Verheirathung mit einer ordentlichen Abgabe beleget, die sich auf alle Stände und Unterthanen erstrecket und gar nicht geringe ist; indem sie bey einem Adelichen funfzig Rthl. beträgt. Es ist zu verwundern, daß in unsern erleuchteten Zeiten diese Abgabe nicht abgeschafft wird. Selbst der Verfasser der Lettres sur le Danemarc tadelt diese Abgabe, der doch ohne Zweifel ein großer Schmeichler gegen Dänemark ist.

§. 150.

Desgleichen den häufigen Anwachs der Ordensgeistlichen einschränken.

Ein weiser katholischer Monarch hat auch allerdings Ursache den allzustarken Anwachs der Ordensgeistlichen, so viel möglich, einzuschränken, indem es größtentheils mit aus dieser Ursache herrühret, daß die katholischen Länder vielweniger bevölkert sind, als die protestantischen. Ich habe wider diesen ehrwürdigen Stand, den die ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche schon hochgeschätzt haben, wenn er in seiner Reinigkeit ergriffen und geführet wird, selbst nichts zu erinnern. Allein so viel wird jeder vernünftiger katholischer Christ einräumen müssen, daß es kein Stand ist, worzu die Christen einen allgemeinen Beruf haben, oder worzu Gott die Menschen in so großer Anzahl berufet, als sich in vielen Ländern

Ländern wirklich darinnen befinden. Die zeitliche Wohlfahrt des Staats, und daß ein jedes Mitglied des gemeinen Wesens durch Fleiß und Arbeit das Seinige dazu beytragen soll, ist nicht weniger dem Willen Gottes gemäß. Der wahre Beruf der Ordensgeistlichen ist auch bey den meisten ungemein zweifelhaftig; indem die zeitlichen Absichten der Familie öfters das meiste dazu beytragen. Der Regent ist also allerdings befugt, der häufigen Ergreifung dieses Standes, wodurch die Wohlfahrt des Staats noch in vielem andern Betracht Nachtheil leidet, Ziel und Maaß zu setzen.

§. 151.

Man soll wider die Pest und ansteckenden Seuchen Anstalten machen.

Wenn die Bevölkerung des Landes befördert werden soll; so müssen auch diejenigen Begebenheiten und Ursachen so viel möglich verhütet und aus dem Wege geräumet werden, wodurch die Menschen vor der Zeit und in großer Menge ihren Tod finden. Ein weiser Monarch soll also bey anzufangenden Kriegen auf das kostbare und dem Staate nützliche Leben der Menschen zuförderst großen Betracht machen. Vornehmlich aber soll man zu verhüten suchen, daß die Pest und andere ansteckenden Krankheiten in dem Lande nicht einreißen. Zu dem Ende muß die Gemeinschaft mit ansteckenden Ländern durch Postirungen und genaue Aufsicht an den Gränzen auf das strengste aufgehoben, und wenn das Unglück einen Ort oder Gegend des Landes bereits ergriffen hat, durch eben solche genaue Vorsicht die weitere Einreißung verhindert werden.

§. 152.

Man muß auch die Schwelge-

Oefters hat die Schwelgerey in Wein, Branntewein und andern starken Getränken so sehr überhand

in

rey und das unordentliche Leben nicht einreißen laſſen.

in dem Lande genommen, daß auch hierdurch viele Menſchen ihre Geſundheit und Leben vor der Zeit verlieren. Engelland hat nur kürzlich dieſes Uebel in ſich wahr genommen. Eine um den blühenden Zuſtand des Staats bekümmerte Regierung muß demnach dieſes Unheil durch gute Policeygeſetze, durch Verminderung der Schenkhäuſer, durch aufgelegte Impoſten auf dergleichen Getränke, durch Verbietung des Gäſteſetzens, durch die auf das Volltrinken geſetzte Schande, und durch andere kluge Maaßregeln auszurotten ſuchen.

§. 153.

Man muß die Arzneykunſt zur möglichſten Vollkommenheit zu bringen ſuchen.

Die Arzneykunſt, welche nach ihrer Beſchaffenheit zu der Geſundheit und Leben, oder zu dem frühzeitigen Abſterben der Menſchen ſo viel beytragen kann, verdienet gleichfalls alle Aufmerkſamkeit des Regenten; und er ſoll allerdings bemühet ſeyn, dieſe Wiſſenſchaft in allen möglichen Flor und Aufnahme zu ſetzen. Hierzu dienen nicht nur wohleingerichtete Akademien und gelehrte Geſellſchaften, welche die Naturlehre und Chymie in ihre Vollkommenheit zu bringen ſuchen, ſondern auch verſchiedene Collegia medica und Sanitatis und darzu gehörige Medicinalordnungen; beſonders aber genaue Beobachtungen und Anmerkungen über die vorfallenden Krankheiten. Die in den braunſchweigiſchen Landen zu dem Ende gemachten neuen Anordnungen ſind gewiß ſehr vortrefflich *).

*) Nach dieſen Anordnungen müſſen die Aerzte einer jeden Stadt zu vorgeſchriebenen Zeiten zuſammenkommen, und die unter ihrer Cur habenden wichtigen Krankheiten referiren, worüber, nachdem ſie niedergeſchrieben ſind, von allen Aerzten berathſchlaget, und allenfalls das Gutachten des Collegii medici in Braunſchweig eingeholet wird. Solche Einrich-

Einrichtungen, wenn ſie genau befolget werden, müſſen der Arzneykunſt allerdings zu großer Aufnahme gereichen.

§. 154.

Auch die Aufnahme der Chirurgie und Hebammenkunſt ſich angelegen ſeyn laſſen.

Aus eben dieſen Gründen muß ſich ein weiſer Monarch auch die Aufnahme der Chirurgie und Hebammenkunſt angelegen ſeyn laſſen. Die grobe Unwiſſenheit der Leute, deren man ſich hierzu bedienet, iſt in vielen Ländern der Geſundheit und dem Leben der Menſchen ſehr nachtheilig. Man muß alſo nicht allein zu deren beſſern Unterrichte gute Anſtalten machen, ſondern auch niemand zu ſolchen Handthierungen zulaſſen, der nicht auf das genaueſte geprüfet worden. Nicht weniger müßten in eben dieſer Abſicht die Apotheken und Materialiſtengewölbe genau unterſuchet werden, damit man von der Aufrichtigkeit und Güte der Arzneyen und darzu nöthigen Materialien gnugſam verſichert ſeyn möge *).

*) Man pfleget zwar die Apotheken zu viſitiren, wiewohl viele Herren Stadt-Phyſici bey dieſer Gelegenheit mehr die gebrannten Waſſer koſten, oder ſich lieber eine freundſchaftliche Bewirthung gefallen laſſen, als daß ſie eine ernſtliche Unterſuchung vornehmen ſollten. Allein an die Viſitationen der Materialiſten-Gewölbe gedenket niemand. Unterdeſſen müſſen doch die Apotheker ihre Materialien daher nehmen; und wenn dieſe nichts nutzen, oder verfälſcht ſind; ſo können ſie auch keine tüchtige Arzneyen machen. Wie viel unächte und verfälſchte Waaren aber bey den Materialiſten mit unterlaufen, ſolches werden die Chymici mehr als einmal erfahren haben.

§. 155.

Nicht weniger muß man auf geſunde und unverfälſchte Victualien ſehen.

Bey der Geſundheit und dem Leben der Menſchen kömmt auch ſehr viel auf die Beſchaffenheit der Victualien an. Dieſe können nicht nur nach ihrer natürlichen Beſchaffenheit ungeſund ſeyn, ſondern auch

auch durch allerley Verfälschungen dem menschlichen Körper höchst schädlich gemacht werden. Es geschieht dieses auch gar häufig, nicht allein in Verfälschung der Weine und in allerley Zusätzen bey den Getränken, damit sie desto stärker scheinen sollen: sondern es giebt auch wohl boshaftige Menschen, die ihres Vortheils wegen unter Eßwaaren allerley schädliches mischen. Dieses muß nicht nur auf das äusserste bestrafet werden; sondern die Policey muß auch auf Entdeckung solcher Betrügereyen alle mögliche Aufmerksamkeit haben.

§. 156.

Auch vor die Gesundheit, Reinlichkeit und die Zierde der Städte sorgen.

Endlich trägt auch die Reinlichkeit der Städte zu allen diesen Maaßregeln nicht wenig bey. Der aus der Unreinigkeit entstehende Gestank und Fäulniß ist nicht allein der Gesundheit nachtheilig, sondern macht auch den Fremden wenig Lust sich darinnen nieder zu lassen. Eine gute Policey soll demnach so wohl auf die Reinhaltung der Städte und zeitige Ausschaffung aller Unreinigkeiten, als auf eine ordentliche zierliche und die Streichung der Luft nicht hindernde Bauart*) bedacht seyn. Es würde auch sehr nützlich seyn, wenn in allen mittelmäßigen Städten die Erleuchtung derselben zur Nachtzeit durch Laternen eingeführet werden könnte. Dieses gereichet nicht nur zur Zierde und Bequemlichkeit einer Stadt; sondern es wird auch dadurch viel nächtlicher Unfug verhindert.

*) Fast alle große Städte in Europa haben eine sehr elende Bauart, wenn man sie im Ganzen und im Zusammenhange betrachtet. Es ist mehr ein verwirrter Klumpen von Häusern und Pallästen, mit engen und krummen Straßen, als daß man die geringste Ordnung darinnen wahrnehmen sollte. In Sina sind die großen Städte nach dem Berichte

richte der Reisenden viel besser beschaffen. In dem Alterthume aber, wo die berühmten Monarchen eine besondere Ehre darinnen suchten, neue und wohlangelegte Städte zu erbauen, hat man die allervortrefflichsten Städte gehabt. Theben in Aegypten, Ninive und insonderheit Babylon, werden schwerlich zumals in der Welt ihres gleichen haben. Diese letztere Stadt war ein gleichseitiges Viereck. Auf jeder Seite waren 24 Thore, und von jedem Thore lief eine gerade Straße zu dem gegenüberstehenden Thore auf der andern Seite. Es waren also 50 Straßen darinnen, die einander über das Kreuz durchschnitten, und daraus entstanden 676 Vierecke von Häusern, die alle nach der Straße 3 bis 4 Stock hoch und mit den schönsten Zierrathen versehen waren. Der inwendige Raum eines jeden Vierecks war mit Hintergebäuden, Höfen und Gärten erfüllet. Gewiß, eine sehr schöne Bauart.

Zweytes Hauptstück.

Von den Commercien mit auswärtigen Völkern.

§. 157.

Erklärung, was Commercien sind.

Die Commercien sind Nahrungsgeschäffte, wodurch die gewonnenen Güter und Waaren entweder gegen Gold und Silber, oder gegen andere Waaren mit Vortheil umgesetzet werden, um dadurch der Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens zu statten zu kommen. Diese Erklärung schließt alles in sich, was zum Wesen der Commercien, und zu ihrer Verständlichkeit gehöret; und es ist darinnen mit Vorsatz auf das Geld kein Bedacht genommen worden. Denn dasselbe ist eines Theils zu dem Wesen der Commercien nicht noth-

wendig, wie wir bereits oben angemerket haben; andern theils ist das Geld selbst eine Waare, die bloß nach dem innerlichen Gehalte des Goldes und Silbers gegen einander, und gegen andere Waaren umgesetzet wird, wie sich besser unten offenbaren wird.

§. 158.

Nur die auswärtigen Commercien können den Reichthum des Landes vermehren.

Wir betrachten hier die Commercien als ein Mittel den Reichthum des Landes zu vermehren (§. 133.). Folglich können wir hier allein denjenigen Kaufhandel erwägen, der mit auswärtigen Völkern geführet wird. Dieser allein kann einen Staat an Gold und Silber und andern Gütern reicher und vermögender machen. Denn man sieht leicht, daß die Kaufmannschaften, so sich bloß innerhalb den Gränzen des Landes einschließen, die Güter und das wahre Vermögen desselben nicht vermehren können. So öfters auch die Güter des Landes aus einem Gewerbe der Einwohner in das andere gehen: so vergrößern sie sich deshalb nicht. Ja man kann auch eigentlich den Namen der Commercien bloß denjenigen beylegen, die mit auswärtigen Nationen geführet werden, indem die innländischen mit der Natur aller andern Landesgewerbe vollkommen übereinstimmen.

§. 159.

Der erste Grundsatz dabey muß seyn, daß dadurch mehr Geld und Silber ein- als ausgehe.

Jedoch muß man sich nicht einbilden, daß alle Arten des auswärtigen Kaufhandels den Reichthum des Landes zu vermehren im Stande sind. Es können sehr schädliche Commercien mit auswärtigen Nationen getrieben werden, die das Land endlich blutarm machen. Eine kluge Nation muß dannenhero zu dem ersten Grundsatze ihrer Commercien annehmen, daß man ihnen eine solche Einrichtung und Beschaffenheit zu geben suchen müsse, daß dadurch mehr

mehr Geld und Silber in das Land eingehe, als zu diesem Behuf daraus ausgeführet wird; und indem wir hier von den Commercien handeln; so müssen wir uns bemühen, die erforderlichen Grundsätze und Regeln zu einer solchen Beschaffenheit des Kaufhandels an die Hand zu geben. Damit wir nun solches desto deutlicher und überzeugender leisten können; so wollen wir dieses wichtige Hauptstück, in welchem die ganze Commercienwissenschaft in der Kürze vorzutragen ist, in drey besondere Betrachtungen eintheilen, und gleich wie wir hier die Staatscommercien-Wissenschaft vortragen, welche einige Kenntniß der vor den Kaufmann gehörigen Commercienwissenschaft voraus setzet (§. 28.); so wollen wir die erste Betrachtung der Kenntniß des Commercienwesens widmen. Die zweyte Betrachtung wird sodenn die Art und Weise, die Commercien zu gründen, und in blühenden Zustand zu setzen; die dritte Betrachtung aber die Hülfsmittel blühender Commercien an die Hand zu geben suchen.

Fernere Eintheilung dieses Hauptstückes in drey Betrachtungen.

Erste Betrachtung.

Von der Kenntniß des Commercienwesens.

§. 160.

Was Waaren sind.

Die Gegenstände der Commercien sind allerley Arten von Waaren. Waaren aber sind bewegliche Güter, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens dienen, und zu dem Endzwecke in Vorrath gewonnen und angeschaffet werden, um solche gegen andere Güter oder baares Geld mit Vortheil umzusetzen; und gleichwie solche entweder

im Lande gewonnen und erzeuget, oder aber von auswärtigen Nationen erhalten, und in das Land eingeführet seyn können; so entsteht daher der erste Unterschied der Waaren, nämlich daß sie entweder inländische oder ausländische sind.

Ihr Unterschied in in- und ausländische.

§. 161.

Die Commercien mit auswärtigen Nationen können diese beyderley Waaren auf verschiedene Art zum Grunde haben. Wenn der Kaufhandel mit inländischen Waaren geführet wird; so gewinnt zwar der Reichthum des Landes allemal etwas dabey: allein diese Art der Commercien kann dem ohngeachtet dem Staate nachtheilig seyn. Denn wenn die Waaren roh und unverarbeitet aus dem Lande geführet, oder von fremden Nationen selbst abgeholet werden: so verliert das Land ein Beträchtliches an dem Gewinnste und an der Nahrung der Unterthanen, die man davon hätte genießen können.

Der Handel mit inländischen Waaren kann in gewissem Betracht schädlich seyn.

§. 162.

Wenn dieser auswärtige Handel bloß mit ausländischen Waaren geführet wird, so geschieht solches entweder, daß diese Waaren im Lande consumiret werden sollen, oder man will sie wieder an andere auswärtige Nationen mit Vortheil verhandeln. Die erste Art der Commercien ist einem Lande durchaus schädlich. Denn ob zwar die besondern Kaufleute, einige Handlung treibende Städte, und die Zoll- Mauth- und Accisecassen des Regenten eine Zeitlang guten Vortheil davon haben können; so kann doch das gesammte Land unmöglich etwas dabey gewinnen; sondern wenn es keine andere Quellen des Reichthums hat: so muß sich nach und nach alles Gold und Silber daraus verlieren; und dieser schädliche

Der Handel mit ausländischen Waaren kann theils schädlich, theils vortheilhaftig seyn.

liche Handel muß endlich, aus Mangel der Zahlung, von selbst aufhören. Die zweyte Art mit ausländischen Waaren zu handeln, ist zwar vor den Staat ungleich vortheilhaftiger. Allein gleichwie darzu eine besondere natürliche Beschaffenheit des Landes, nämlich die Lage an der See, oder die Bequemlichkeit großer schiffbarer Ströme erfordert wird, die nicht alle Länder haben *); so werden wir in der zweyten Betrachtung die Gründung der Commercien mehr auf die inländischen Waaren bauen müssen.

*) Der Handel, daß man die Waaren von dem einen Volke abholet und solche wieder mit Vortheil an ein andres Volk verhandelt, heißt der ökonomische Handel. Allein es wird nach und nach immer schwerer werden, auf diesem Wege zu blühenden Commercien zu gelangen. Diese Art des Handels kann nicht länger bestehen, als die Völker, mit welchen wir handeln, einfältig genug sind, daß sie ihren eignen Vortheil nicht verstehen. So bald das eine Volk einsehen lernet, daß es seine Waaren selbst verführen kann, oder das andere Volk, daß es die benöthigten Waaren selbst aus der ersten Hand abholen kann; so ist es mit diesem Handel geschehen, und in unsern Zeiten muß man diese Einsicht gewiß vermuthen. Es ist also wahrscheinlich, daß der holländische Handel, der ehedem größtentheils von dieser Art gewesen ist, und wodurch die Holländer am meisten reich geworden sind, künftig immer mehr in Verfall gerathen werde.

§. 163.

Es entsteht ferner ein großer Unterschied unter den Waaren, in Ansehung ihres Ursprunges, oder der Länder, wo sie gewonnen sind. Denn da hat man ost- und westindische, levantische, europäische, engländische, holländische, französische, spanische, und vieler anderer Länder Waaren. Alle diese Arten muß ein Kaufmann nach ihrer Güte, Beschaffen-

Unterschied der Waaren in Ansehung ihres Ursprungs.

schaffenheit, Verschiedenheit, Debit und Preiße genugsam kennen; und es muß ihm bekannt seyn, ob er sie aus der ersten, zweyten oder dritten Hand empfängt, und wo sie wieder mit Vortheil abzusetzen sind. Ein Cameralist aber muß sie in so weit kennen, daß er beurtheilen kann, welche Art vor den Zusammenhang des gesammten Commercienwesens, und vor die Manufacturen und Fabriken im Lande vortheilhaftiger ist, oder mit welcher sich ein dem Lande nützlicher Handel am leichtesten zu Stande bringen läßt.

§. 164.

Unterschied der Waaren nach ihrem Wesen und innerlichen Beschaffenheit.

Ein anderer Unterschied der Waaren entspringt aus ihrem innerlichen Wesen und Beschaffenheit. Es giebt nämlich rohe, zum Theil oder ganz zubereitete und vollkommene, wie auch feine oder grobe Waaren; sie sind nützlich oder unnütze, entbehrlich oder nothwendig, aufrichtige oder verfälschte, frische oder verdorbene Waaren, und in Ansehung des letztern sind sie gänzlich unbrauchbar, oder noch gewissermaßen brauchbar; man hat nasse und trockene, dauerhaftige oder leicht verderbliche Waaren. In allen diesen muß ein Kaufmann eine gnugsame Kenntniß besitzen, damit er seine Maaßregeln und Entschlüsse fassen könne, was für Waaren, wie und was Art, und mit was für Vorsicht er dieselben kommen lassen solle. Ein Staatsbedienter bey dem Commercienwesen muß auch in diesen Dingen nicht ganz unerfahren seyn, damit er die Beförderung der Ein- und Ausfuhre der Waaren, die darauf zu legenden Zölle, Mauthen und Accisen darnach einrichten könne.

§. 165.

Ihr Unterschied nach ihrer äußerlichen

Endlich ist noch ein Unterschied der Waaren zu beobachten, in Ansehung ihrer äußerlichen und zufälligen

und zufälligen Beschaffenheit.

fälligen Beschaffenheit. Nach diesem Unterschiede sind die Waaren eingepackt oder uneingepackt, zählende, wägende oder messende; man hat gangbare oder ungangbare, zulässige oder verbotene und Contrebantwaaren; und diese letztern sind nur eine Zeitlang und bey gewissen Umständen, z. E. in Kriegszeiten, oder auf beständig, verboten. Man sieht leicht, daß die Kenntniß dieser verschiedenen Beschaffenheiten, so wohl vor den Kaufmann, als vor den Cameralisten, eben so, wie bey den vorigen §§. gezeiget worden, ihren guten Nutzen hat.

§. 166.

Daraus entstehen vielerley Arten des Handels.

Aus diesen vielerley Waaren entstehen nun auch gar verschiedene Arten des Handels. Man zählet gemeiniglich sechs Sorten oder verschiedene Stände des Kaufhandels, nämlich 1) den Tuch- 2) Seiden- 3) Gewürz- 4) Materialien- 5) Rauch und Pelz- 6) Gold- und Silber- oder Juwelen-Handel, wozu man billig 7) den Buchhandel, als einen gar wichtigen Zweig der Commercien rechnen müßte. Allein die Sache wird dadurch nichts weniger als erschöpft; und diese Eintheilung hat nur die besondere Verfassung dieser oder jener Länder zum Grunde. Eigentlich kann es so viele Arten des Handels geben, als einzelne Waaren sind. Man findet auch in vielen Ländern, wo ein starkes Commercium blühet, daß es Wollen- Eisen- Kupfer- Holz- Fisch- und viele andere dergleichen Händler giebt, die nur mit einer einzigen Waare handeln, und doch ein überaus großes Gewerbe in auswärtige Länder damit haben. Es scheint auch allerdings rathsam zu seyn, daß sich ein Kaufmann nicht auf so gar vielerley Waaren leget. Wenn er sich nur mit einer einzigen Waare zu schaffen macht; so kann er die dabey zu ergreifende Maaßregeln ohnfehlbar besser ausfündig

machen. Es gehöret vor die kleinen Krämer und Höken, vielerley Waaren zu führen, welche in dem einzeln Verkaufe bloß auf den Einkauf und auf ihre Kosten zu sehen haben, und keiner großen Wissenschaft bedürfen.

§. 167.

Bey dem Handel sind zwey große Hauptgeschäfte, die Gewinnung der Waaren und deren Verkauf.

Um nun diese verschiedene Arten des Handels zu treiben; so werden verschiedene Geschäffte erfordert. Man kann diese Geschäffte nach den zwey großen Hauptgeschäfften, die alle und jede Kaufleute natürlicher Weise haben, am besten betrachten. Diese sind die Gewinnung der Waaren und ihre Umsetzung oder Verkauf. Die Gewinnung der Waaren, welche zugleich die Zubereitung roher Waaren in sich schließt, muß sich abermals auf den Unterschied gründen, den wir oben gemacht haben, nämlich, daß die Waaren entweder inländisch oder ausländisch sind. Wir wollen zuerst von der Gewinnung inländischer Waaren reden.

§. 168.

Von der Gewinnung inländischer Waaren.

Alle inländische Waaren kommen entweder aus dem Erdenbau, oder der Viehnahrung, oder den Gewerben. Was den Erdenbau, besonders die Bergwerke anbetrifft, welche viele Landesproducte hervorbringen; so muß ein verständiger Kaufmann entweder selbst daran Theil nehmen, oder durch Vorschuß, Verlag und dabey geschlossene vortheilhaftige Contracte die Waaren um einen guten Preiß zu erhalten suchen. In Ansehung der Landesproducte, die aus der Viehnahrung entstehen, kann er durch baare Zahlung, ein höfliches Bezeugen und eine kleine Ergötzlichkeit die Schäfer und andere Landleute, welche dergleichen zu verkaufen haben, am besten an sich

sich ziehen. Die Waaren aber, so aus den Gewerben kommen, lassen sich am vortheilhaftigsten durch eigene angelegte Manufacturen und Fabriken gewinnen; zuweilen hat jedoch auch der Vorschuß an die Manufacturiers und Handwerker eben diesen Nutzen. Eine weise Regierung hingegen muß ihre Vorsorge vornehmlich dahin richten, daß alle diese Landeswaaren in erforderlicher Güte und gutem Preiße gewonnen werden, damit sie ihren Debit in auswärtigen Ländern nicht verlieren.

§. 169.

Die Gewinnung ausländischer Waaren geschieht vornehmlich durch die Schiffahrt.

Was die Gewinnung ausländischer Waaren anbetrifft; so kommen dieselben entweder aus benachbarten Ländern auf der Achse und auf den Ströhmen, und mit deren Gewinnung hat es fast eben die Beschaffenheit, wie mit den vorhin beschriebenen Landeswaaren; oder sie werden uns über das Meer aus weit entlegenen Ländern zugeführet. Zu dem Ende muß der Kaufmann entweder selbst Schiffe unterhalten, wenn der Handel frey und keiner besondern Gesellschaft mit Ausschließung anderer zugestanden ist, oder er muß an den errichteten Handlungsgesellschaften durch Erkaufung der Actien Theil nehmen, oder sich in den großen Auctionen solcher Handlungsgesellschaften mit den benöthigten Waaren versorgen. Durch Actien versteht man diejenigen Antheile, die eine große privilegirte Handlungsgesellschaft bey ihrer Errichtung um einen festgesetzten Preiß verkaufet, um vermittelst derselben die bestimmte Summe, die in den Handel der Gesellschaft verwendet werden soll, zusammen zu bringen; und diese Actien, die hernach wieder verkaufet werden können, steigen oder fallen im Preiße, nachdem sich die Angelegenheiten der Gesellschaft in gutem oder schlechtem Zustande befinden.

Was Actien sind.

§. 170.

Die Schifffahrt giebt zu vielerley Contracten Anlaß.

Gleichwie aber die Schiffe auf der See vielerley Gefährlichkeiten unterworfen sind: so wird ein vernünftiger Kaufmann niemals sein Vermögen oder den größten Theil davon auf einmal den Wellen anvertrauen. Aus dieser Ursache pflegen nicht nur verschiedene in Gesellschaft die Kauffahrteyschiffe auszurüsten: sondern man hat auch eine Menge von Contracten und Negocien erfunden, als da sind der Schiffspart, die Assecuranz, u. d. m. Das wichtigste darunter sind die Assecuranzen, wenn nämlich ein anderer die Ladung des Schiffes gegen Zahlung von 3. 5. 10. 20. 30. und mehr von Hundert nach der Maaße der zu befürchtenden Gefährlichkeiten versichert, und im Falle des Verlustes zu vergüten übernimmt.

Von Assecuranzen.

§. 171.

Das zweyte Hauptgeschäffte, der Verkauf, kömmt zuförderst auf gute Correspondenz an.

Wir kommen nunmehro auf die Geschäffte, die mit dem Verkaufe oder Debit der gewonnenen Waaren verbunden sind (§. 167.). Diese kommen nun zuförderst auf eine gute Correspondenz an, damit der Kaufmann nicht allein von dem verschiedenen Preiße der Waaren in diesen und jenen Orten und Weltgegenden, sondern auch von den Zufällen und Begebenheiten, welche das Steigen und Fallen des Preisses nach sich ziehen, bey Zeiten Nachricht erhalten möge, um seine Maaßregeln in dem Verkaufe und der Versendung oder der Zurückhaltung der Waaren darnach einzurichten; und ein vernünftiger Kaufmann muß eine sichere Correspondenz von Nachrichten, die sich auf den eignen Vortheil und besondere Absichten des Correspondenten gründen, wohl zu unterscheiden wissen. Die Börse, ein Haus, wo in großen Handelsplätzen die Kaufleute zu Abhandlung ihrer

ihrer Geschäffte und Gewerbe täglich zusammen zu kommen pflegen, ist zwar sehr fruchtbar an solchen Nachrichten. Allein es ist nicht allemal Staat darauf zu machen.

§. 172.

Verschiedene Arten des Verkaufs, und dabey nöthige Vorsicht.

Was den Verkauf selbst anbetrifft: so geschieht derselbe entweder an den bereits vorhandenen Käufer gegen baare Zahlung, oder a Conto, auf Abrechnung, gegen Tausch, a l'avanture oder en l'air, oder die Waaren werden auf Commißion, in Factoreyen, auf Messen und dergleichen zum Verkaufe versendet. Alle diese Handlungsarten muß ein Kaufmann hinlänglich verstehen, und die Kosten des Transports der Fracht, der Zölle, die vermuthliche Gefahr, benebst dem bestimmten oder zu hoffenden Preiße wohl erwogen haben, damit er durch Gegeneinanderhaltung dieser Dinge von dem gewartenden Vortheile wahrscheinlich versichert seyn kann. Er muß sich auch wegen der Sicherheit und Ehrlichkeit der Leute, deren er sich zum Transport oder zur Fracht bedienet *), desgleichen wegen des Stapels und andrer Umstände der Städte und des Weges, den die Waaren paßiren müssen, genugsam vorgesehen haben.

*) Die Fuhrleute pflegen gar öfters einen Theil der ihnen anvertrauten Waaren zu entwenden. Sie wissen, sonderlich wenn sie mit der Fracht auf ihre Heimath paßiren, die Fässer so künstlich aufzumachen, und von dem Gewürze und andern Waaren einen Theil heraus zu nehmen, welches hernach so viel zugegossenes Wasser ersetzen muß, daß es der Kaufmann schwerlich merken kann. Es sind mir besondere Begebenheiten hiervon bekannt. Hierauf sollten sehr harte Strafen verordnet seyn, so wohl in Ansehung des Diebstahls, als weil sie Treu und Glauben verletzen; und in der That wird dadurch

dadurch das ganze gemeine Wesen bestohlen, weil der Kaufmann selten mit Schaden handelt, und mithin den Preiß desto höher setzet.

§. 173.

Von dem Buchhalten und den verschiedenen Büchern.

Um alle diese Geschäffte in guter Ordnung, Zusammenhang und Vorsicht zu führen, wird das Geschäffte des Buchhaltens erfordert. Gleichwie aber bey einem Kaufmanne gar vielerley Geschäffte vorfallen: so werden auch dazu verschiedene Bücher erfordert. Diese sind nun vornehmlich das Inventarienbuch, das Manual- oder Memorial- oder Haupt-Buch, das Journal, das Schuldbuch, das Cassabuch, das geheime Buch, das Manufactur- oder Fabriken-Buch, das Unkosten- oder Speesen-Buch, alle diese müssen in der größten Ordnung erhalten werden, und auf das genaueste mit einander übereinstimmen, worzu in großen Handlungen ein besonderer Buchhalter bestimmt ist.

§. 174.

Endzweck des Kaufhandels.

Der Endzweck aller dieser Geschäffte ist auf Seiten der Republik, die im Lande gewonnenen entbehrlichen Güter auszuführen, und davor eine Vergrösserung des Reichthums zu erhalten, so wohl als das Land mit allen denjenigen Gütern zu versorgen, welche zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert werden. Auf Seiten des Kaufmanns aber ist der Gewinnst der einzige Endzweck alles seines Bemühens; und in der That kann man ihm denselben, in Ansehung des Nutzens, den er dem Staate leistet, der Gefahr, der er sich unterwirft, und der Mühwaltung, die er unternimmt, ganz wohl gönnen. Dieser Gewinnst besteht in der Vergrößerung seiner Güter und seines Vermögens; und die Größe seiner Güter kömmt bloß auf den Werth an, den sie in

in Absicht auf Gold und Silber haben (§. 127.); folglich ist der einzige Endzweck des Kaufmanns, sein Vermögen an Gold und Silber, oder an Gütern, die in Absicht auf diese Metalle einen größern Werth haben, zu vermehren.

§. 175.

Gold und Silber ist der Grund der Commercien.

Gold und Silber ist auch in der That der Grund aller Commercien, die in der Welt geführet worden, wenigstens unter den gesitteten oder nur in etwas geschickten Völkern. Der Zusammenhang der gesitteten Völker erforderte nämlich eine Sache, die man als ein allgemeines Vergütungsmittel und festgesetzten Preiß aller Güter gebrauchen konnte (126), wozu man das Gold und Silber am geschicktesten befunden hat (127.). Noch mehr aber erforderten die Commercien, die auswärtige Völker mit einander führeten, daß eine gewisse Sache einen bestimmten, und von allen Völkern erkannten Werth haben mußte; weil sonst das Tauschen der Güter viele Unbequemlichkeit nach sich gezogen und den Handel mit Auswärtigen gar schwer gemacht haben würde. Alle Arten des Verkaufes der Waaren (§. 170.) haben also zur Absicht, Gold und Silber davor zu erhalten. Denn wenn man auch auf Abrechnung oder Tausch andere Waaren davor annimmt: so hat es doch mit diesen Waaren gleichfalls keinen andern Endzweck, als solche endlich gegen Gold und Silber umzusetzen.

§. 176.

Die Niedermachung des Goldes und Silbers hat zu vielerley Geschäfften und Anstalten Anlaß gegeben.

Gleichwie nun also die Kaufleute nöthig haben, beständig Gold und Silber einander zu zu senden: so sind eine Menge Geschäffte und Anstalten daraus entstanden, die dem Commercienwesen ungemein zu statten kommen. Man hat das wichtige Wechselgeschäffte,

geschäffte, und die Zu- und Abschreibungen in den Banken erfunden, wodurch das Gold und Silber nur eingebildeter Weise übersendet wird, und wodurch doch vor den Kaufmann eben der Nutzen und die Wirkung entsteht, als wäre es wirklich übersendet worden. Der Grund der Sache kömmt lediglich darauf an, daß man an einen Dritten, nämlich einen Kaufmann, Wechsler, oder an die Bank, Anweisung giebt, daß die zu bezahlende Summe daselbst gehoben werden könne. Diese einfältige und natürliche Art der Zahlung ist hernach durch die Gesetze und Rechte, durch den Unterschied des Geldes, und durch andere Umstände mit vielen Formalitäten und besondern Einrichtungen, als da sind der Wechselcours, die Provision, das Agio, der Unterschied unter Banco- und Courant-Gelde vermehret worden, so daß diese Sache itzo einen wichtigen Theil der Commercienwissenschaft so wohl vor den Kaufmann, als vor den Cameralisten ausmacht. Es ist aber eine Bank oder Banco eine öffentliche Anstalt des Staats, worinnen Kaufleute und andere Privatpersonen beliebige Geldsummen dergestalt sicher niederlegen können, daß sie dieselben stündlich erheben, oder dadurch an andere vermittelst des Zu- und Abschreibens, Zahlung thun können. Diese Art der Banken nennet man Giro oder Wechselbanken; und sie sind von den Leihebanken unterschieden, als von welchen wir besser unten handeln werden.

Was eine Banco ist.

§. 177.

Man wird sich vielleicht wundern, warum ich Gold und Silber, und nicht vielmehr das Geld als den vorzüglichen Preiß und das allgemeine Vergütungsmittel aller Güter ansehe. Allein, ich habe schon oben in einer Anmerkung gezeiget, daß zwar das Gold und Silber, aber nicht das Geld darzu nothwendig

Geld ist in Ansehung der auswärtigen Commercien eine bloße Waare.

wendig und allgemein angenommen ist, besonders wenn es auf Commercien mit auswärtigen Völkern ankömmt. Das Geld ist nur in demjenigen Lande, wo es geschlagen ist, als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güter anzusehen. Die Auswärtigen machen darauf keinen andern Betracht, als in so fern der wahre Werth an Gold und Silber darinnen befindlich ist; und sie wissen es durch den Wechselcours, durch das Agio und durch den Preiß der Waaren, dergestalt einzurichten, daß sie es nie höher annehmen, als sein innerlicher Gehalt beträgt. Das Geld, in Absicht auf die Auswärtigen, ist also in der That nichts anders, als selbst eine Waare, die sie bloß nach der Maaße im Tausche annehmen und vergüten, als der Preiß des Goldes und Silbers dermalen ist *). Diese bleiben also im Grunde lediglich und allein das allgemeine Vergütungsmittel aller Güter.

*) Diejenigen Regenten, welche schlecht Geld ausmünzen lassen, irren sich also sehr, wenn sie glauben, daß sie dadurch etwas gewinnen wollen. Die Ausländer wissen es durch die hier berührten Mittel dergestalt einzurichten, daß sie es dennoch nicht höher annehmen, als sein wahrer Werth an Golde und Silber beträgt, ja um sicher zu gehen, lassen sie es nicht einmal in seinem wahren Werthe gelten. Da nun in andern Landen dergleichen schlecht Geld niemand verlanget: so geht es dennoch größtentheils in dasjenige Land zurück, wo es als das Geld des Landesherrn nicht verworfen werden kann. Von den Unterthanen geht es wieder in die Cassen des Regenten; und derselbe hat eine sehr eitle Einbildung, wenn er glaubt; durch sein Gepräge mehr zu besitzen, als Gold und Silber darinnen ist. So bald es auf einen Aufwand außer Landes ankömmt: so fällt diese schmeichlerische Einbildung hinweg. Unterdessen leiden die Unterthanen dabey, die es von dem Regenten nach dem eingebildeten Werthe erhalten, und es doch bey den Ausländern nur nach ihrem innerlichen Gehalt

halt nutzen können, auch von den Ausländern, wenn ihre Landesproducte in solchem Gelde ihres Regenten bezahlet werden, in der That viel weniger bekommen, als behandelt worden ist. Ich werde die Sache im zweyten Theile bey dem Münzregale vollständig zu erweisen suchen.

§. 178.

Von denen bey dem Handel beschäfftigten Personen.

Wir kommen nunmehro auf die Personen selbst, die sich mit allen diesen Geschäfften bemühen. Diese sind nun entweder Hauptpersonen oder dienstleistende Personen, oder Nebenpersonen. Die Hauptpersonen sind die Herren der Handlung selbst, die nach der verschiedenen Beschaffenheit und der Wichtigkeit ihrer Gewerbe, Handelsherren, Großierer, Kaufleute, Cramer, Wechsler oder Banquiers, Manufacturherren, Assecuratores, Spediteurs, oder nach der Gegend, wo sie hin handeln, Ost- und West-Indien- Levante- Straat- Guinea- und Grönlands-Fahrer genennet werden. Die dienstleistenden Personen sind die Complimentarii, die im Namen des Herrn, verschiedener Gesellschaften und Erben der ganzen Handlung gegen einen öfters wichtigen Gehalt vorstehen, sodann die Factors, Buchhalter, Handelsdiener und Lehrlinge. Die Nebenpersonen sind die Mäkler, Cassirer, Schiffer, Fuhrleute, Güterschätzer, Wagenmeister, Packer und dergleichen mehr. Die Pflichten und Verrichtungen aller dieser Personen muß man in dem besondern Lehrbuche von der Commercienwissenschaft erwarten.

§. 179.

Die Grundsätze der Kaufleute sind von den

Wir könnten nun zwar noch verschiedene Grundregeln und Maximen der Kaufleute, die theils gut, richtig

richtig und erlaubt, theils aber böse, unrichtig und unerlaubt sind, anführen und untersuchen. Allein, der kurze Begriff, den wir hier von der Commercienwissenschaft nach der Absicht dieses Werkes zu geben haben, erlaubet solches nicht; und das gegenwärtige kann auch zu einigem Begriffe von dem Commercienwesen, den wir hier geben wollen, genug seyn. Dieses einzige können wir hier anzuführen nicht unterlassen, daß die Grundsätze der Kaufleute von den Maaßregeln und Absichten der Regierung gemeiniglich sehr unterschieden zu seyn pflegen. Der Kaufmann hat gemeiniglich nichts zum Endzwecke, als den Gewinnst. Es rühret ihn also öfters sehr wenig, ob der Gewinnst, den er zieht, mit der gesammten Wohlfahrt des Staats, und der Vermehrung des gesammten Reichthums in demselben, oder mit dem Aufnehmen und dem Zusammenhange des Nahrungsstandes im Lande übereinstimmet oder nicht. Eine weise Regierung aber muß auf alle diese Dinge ihr vornehmstes Augenmerk richten. Daher geschieht es nicht selten, daß die Kaufleute mit den Maaßregeln und Anstalten der Regierung in den Commercien, und mit dem Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken im Lande, womit gemeiniglich ein Verboth der auswärtigen ähnlichen Waaren verknüpfet zu seyn pfleget, nicht allerdings zufrieden sind. Die Leichtigkeit, womit sie auswärts Credit finden, die Correspondenz und Abrechnung, die sie gegen inländische Producte mit auswärtigen Kaufleuten haben, die Unwissenheit ihres Einkaufes, und folglich ihres Vortheils, worinnen sie die meisten Käufer bey auswärtigen Waaren erhalten können, machen ihnen die inländischen Manufactur- und Fabriken-Arbeiten bey weitem nicht so angenehm, als es

Maaßregeln der Regierung in dem Handelswesen unterschieden.

der Wohlfahrt des Staats gemäß ist. Ob man demnach zwar auf die billigen Vorstellungen der Kaufleute in einer gütigen und weisen Regierung großen Bedacht zu nehmen Ursache hat: so muß man sich doch durch die Absichten ihres Eigennutzes von denen zur Wohlfahrt des Staats gefaßten Maaßregeln nicht abwendig machen lassen. Man darf auch nicht meynen, als wenn der Vortheil des gesammten Staats mit dem Interesse der Kaufleute gar nicht verträglich wäre. Denn wenn dieses wäre: so würden die beyderley Commercienwissenschaften (§. 28.) einander widerstreiten, welches doch nicht seyn kann. Der Unterschied kömmt bloß darauf an, daß die Wohlfahrt des gesammten Staats den Kaufleuten zuweilen einen geringern Vortheil erlaubet, als sie zeither genossen haben. Und auch hierinnen können sie sich ganz leicht helfen, wenn sie den Zustand ihrer Handlung nach den Absichten der Republik einrichten wollen. Sie dürfen nur als Verleger, Gewerken, Entrepreneurs und Manufacturherren sich den blühenden Zustand der Bergwerke, Fabriken und Manufacturen angelegen seyn lassen: so werden sie eben so viel gewinnen. Viele haben durch dergleichen Unternehmungen einen sehr großen Reichthum erworben.

Zweyte

Zweyte Betrachtung.

Von der Gründung und dem blühenden Zustande der Commercien.

§. 180.

Was man unter der Gründung der Commercien versteht.

Wenn man von Gründung der Commercien redet: so muß man darunter nicht verstehen, als glaubte man, daß Länder in Europa gefunden würden, worinnen noch gar keine Commercien mit den Ausländern eingeführet wären. Nein, es ist wohl kein Land in unserm Welttheile, das nicht seine Kaufleute hat, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens eine Menge solcher Waaren in das Land einführen, und wieder einzeln verhandeln, die entweder die Natur ihrer Himmelsgegend versagt hat, oder, die die Einwohner aus Unwissenheit und Mangel der Anstalten nicht zu verfertigen wissen. Allein, diese Art des Kaufhandels ist einem Lande sehr schädlich, und kann ohne andere hinlängliche Quellen des Reichthums keinen Bestand haben (§. 162.). Die Gründung der Commercien setzet aber voraus, daß sie eine solche Beschaffenheit erlangen, welche mit Vortheil vor den Staat eine beständige Dauer verspricht.

§. 181.

Die Gründung der Commercien kömmt nicht auf die Anlegung der Messen und großen Märkte an.

Man wird nicht selten angemerket haben, daß diejenigen Regenten, welche den löblichen Vorsatz haben, vortheilhaftige Commercien in ihren Landen zu gründen, eine ihrer ersten Anstalten seyn lassen, daß sie Messen und große Märkte anlegen, und durch alle dienliche Mittel in Flor zu bringen suchen. Allein,

ob ich gleich die Anlegung der Messen unter gehörigen Umständen gar nicht verwerfe: so ist doch dieses gar nicht der rechte Weg, wodurch ein nützlicher Zustand der Commercien befördert wird. Ein Land kann die florisantesten Messen haben, und doch mit den Ausländern dem Staate sehr nachtheilige Commercien treiben. Wenn auf die Messen bloß ausländische Waaren gebracht und im Lande verkaufet werden, so ist eine solche Messe nichts anders, als ein großer Strudel, der das Geld des Landes auf unwiederbringliche Art an sich reißt, und aus dem Lande ausführet. Gesetzt auch, daß andere Ausländer gleichfalls ihre Waaren daselbst einkaufen, und bey dieser Gelegenheit im Lande einiges Geld verzehren: so will doch dieser kleine Gewinnst, gegen den großen Verlust des Geldes, das jährlich aus dem Lande geht, wenig oder nichts sagen, und die Meßstadt allein hat den Vortheil davon, die sich denn aus dieser Ursache gegen die allgemeine Armuth des Landes etwas länger wehren kann. Man sieht also leicht, daß in den Messen keinesweges die Gründung oder der blühende Zustand der Commercien besteht.

§. 182.

Das Verboth der Ausfuhre des Geldes trägt zu vortheilhaften Commercien nichts bey.

Vielleicht werden einige davor halten, es sey demnach kein besserer Rath, um vortheilhaftige Commercien zu haben, als daß man die Ausfuhre des Geldes verbiethen, und durch sorgfältige Aufsicht zu verhindern suchen müsse. In der That haben auch einige Staaten dieses Mittel für dienlich gehalten, und ein solches Verboth gegeben. Allein, meines Erachtens ist nichts so widersinnig und unmöglich, als ein solches Verboth. Ein jedes Land hat von den Ausländern eine Menge Waaren nöthig, die es nach seiner Himmelsgegend und natürlichen Beschaffenheit nicht erzeugen kann. Viele darunter können zur Nothdurft und

und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens nicht entbehret werden. Viele zwar wären im strengen Verstande entbehrlich; allein die heutige Lebensart der Menschen hat sie einmal nothwendig gemacht; und es würde allzu hart und der Freyheit der menschlichen Handlungen, die eine gute Regierung gestatten muß, zuwider seyn, wenn man die Unterthanen derselben berauben wollte *). Das Verboth der Ausfuhre des Geldes an und vor sich selbst ist also entweder unmöglich, oder es würde zugleich den Unterthanen viele Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens entziehen; denn die Ausländer wollen ja bezahlet seyn, wenn sie uns Waaren liefern. Es ist mithin leicht wahrzunehmen, daß ein solches Verboth zur Gründung der Commercien gar nichts beyträgt, und daß man es ganz anders angreifen müsse, wenn vortheilhaftige Commercien zu Stande gebracht werden sollen.

*) Das Verboth von der Ausfuhre des Geldes ist allemal unnöthig, ja gewissermaaßen unmöglich. Ich habe dieses in der vollständigen Abhandlung von den Manufacturen ausführlich gezeiget. Allein, zuweilen kann sich doch ein Staat in der Nothwendigkeit befinden, die Einfuhre aller entbehrlichen Waaren zu verbiethen, ob sie gleich nach der heutigen Lebensart zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert werden. Wenn nämlich das Geld im Lande rar wird, und man sieht keine Möglichkeit vor sich, die auszuführenden Landesproducte dergestalt zu vergrößern, daß dadurch die Einfuhre der fremden Waaren balanciret wird. In diesem Falle wird es endlich dahin kommen, daß alles Geld außer Landes gienge, und man müßte alsdenn dennoch der fremden Waaren entbehren, wenn man kein Geld mehr hätte, sie zu bezahlen. Folglich ist es allemal besser, daß man es bey Zeiten thut, um noch einiges Geld im Lande zu erhalten. Unterdessen ist ein solches Verboth eine sehr betrübte Nothwendigkeit, das einen sehr elen-

den Zustand des Staats anzeiget. Schweden, welches vor 2 Jahren fast alle und jede fremde Waaren verbothen hat, muß sich wahrscheinlicher Weise in dieser Beschaffenheit befinden. Denn es ist wohl zu vermuthen, daß man ein Verboth von dieser Wichtigkeit nicht ohne die höchste Noth und ohne den Zustand der Commercien und des Geldes genau untersuchet zu haben, ertheilet haben wird.

§. 183.

Grundsatz: es müssen mehr Landesproducte ausgehen, als fremde Waaren eingeführet werden.

Der erste Grundsatz vortheilhaftiger Commercien mit auswärtigen Nationen ist, daß dadurch mehr Gold und Silber in das Land eingeführet werden muß, als deshalb ausgeht (§. 159.); und auf diesen Grundsatz müssen alle Maaßregeln zu Gründung eines nützlichen Kaufhandels gebauet werden. Gleichwie nun die auswärtigen Commercien entweder mit inländischen oder ausländischen Waaren getrieben werden können (§. 160.), die bloße Einfuhr der ausländischen Waaren aber unmöglich einen nützlichen Kaufhandel darstellen kann (§. 162. 181.); so folget daraus natürlicher Weise ein andrer Grundsatz; nämlich: der Werth der Landesproducte, so ausgeführet werden, muß den Werth der ausländischen Waaren, so in das Land eingehen, übersteigen. Die Folgen aus diesem Grundsatze werden uns alle zu Gründung der Commercien nöthige Maaßregeln an die Hand geben.

§. 184.

Derohalben müssen die eingehenden Waaren verringert, oder die ausgehenden vergrößert werden.

Wenn die ausgehenden Landesproducte den Werth derer in das Land eingehenden ausländischen Waaren übertreffen sollen: so kann solches nur auf zweyerley Art geschehen. Entweder die Menge der eingehenden ausländischen Waaren muß verringert werden, oder die Gewinnung und die Ausfuhr der Landesproducte

ducte muß sich vergrößern. In der That sind auch dieses die einzigen Wege, auf welchen man sich einen guten Fortgang in Gründung der Commercien versprechen kann; und in gewissem Betracht sind sie alle beyde darzu nöthig, weil man auf einem von diesen Wegen allein allzuviel Hindernisse vor sich finden würde. Wir wollen zuerst diejenigen Mittel betrachten, die zu Verminderung der eingehenden ausländischen Waaren dienen.

§. 185.

Darzu gehöret die Kenntniß der ein- und ausgehenden Waaren aus einer zu fertigenden Generaltabelle.

Zuförderst muß sich ein weiser Regent, dem die Gründung der Commercien am Herzen liegt, eine genugsame Kenntniß der ein- und ausgehenden Waaren und ihres gesammten Betrags zu verschaffen suchen. Er muß sich demnach aus den Zoll- Mauth- und Accis-Registern die genauesten und sorgfältigsten Auszüge machen, und in eine Generaltabelle bringen lassen, was ein Jahr lang vor Waaren, ihrer Beschaffenheit und Werthe nach, in sein Land so wohl aus- als eingegangen sind, damit er gleichsam mit einem Blicke übersehen kann, ob und um wie viel die ein- oder ausgehenden Waaren einander übersteigen. Zu größerer Richtigkeit dieser Tabellen können die Auszüge so wohl aus den Zollregistern, als aus den Accisberechnungen besonders gemacht und gegen einander gehalten werden. Ja um noch sicherer zu gehen: so können alle Kaufleute, Künstler, Manufacturiers und Handwerker angehalten werden, anzugeben, was vor Waaren sie in dem verflossenen Jahre unmittelbar aus auswärtigen Ländern kommen lassen, und was sie wieder vor Landesproducte unmittelbar dahin versendet haben. Aus diesen dreyerley verschiedenen Auszügen und Tabellen werden sich die ein- und ausgehenden Waaren und ihr Werth mit ziemlicher Zuverläßigkeit bestimmen lassen *).

*) Man

*) Man nennet dieses die Handlungsbilanz ziehen. Das was wir hier vorgestellet haben, ist die allgemeine Handlungsbilanz, in welcher nämlich alle eingehende und ausgehende Waaren in Rechnung und Gegenrechnung gebracht werden, um zu sehen, ob die Nation bey der Handlung verliert oder gewinnt, oder ob der Reichthum des Landes zu oder abnimmt. Die besondere Handlungsbilanz nennet man diejenige, die ein Staat mit jeder Nation insbesondere zieht, mit der man Handlung treibt, z. E. wenn Dänemark ausrechnet, ob sie jährlich mehr dänische Waaren nach Engelland führen, als sie Waaren von Engelland erhalten. Eine weise Regierung muß so wohl jährlich die allgemeine Handlungsbilanz, als mit jeder Nation, mit der man handelt, die besondere ziehen. So nothwendig es ist, den allgemeinen Zustand der Landescommercien zu wissen: so nöthig ist es auch einzusehen, ob wir mit dieser oder jener Nation mit Schaden oder Vortheil handeln. Denn sonst können die Grundsätze und Maaßregeln, die wir gegen andere Völker zu beobachten haben, unmöglich richtig und gründlich gefasset werden.

§. 186.

Aus derselben muß alles mögliche im Lande selbst zu gewinnen veranstaltet werden.

Wenn nun daraus erscheint, daß die eingehenden ausländischen Waaren die ausgehenden Landesproducte allerdings übersteigen: so muß ein weiser Regent, oder dessen Ministers, sich diese Tabellen darzu dienen lassen, daß er mit erforderlicher Aufmerksamkeit untersuchet, ob nicht unter den eingehenden ausländischen Waaren viele befindlich sind, die ihrer Beschaffenheit und der Eigenschaft des Landes nach, selbst in seinen Staaten erzeuget und gewonnen werden können; und man muß zur festen Regel annehmen, daß alles, was sich im Lande selbst anlegen und gewinnen läßt, aus fremden Ländern nicht eingeführt werden müsse. Man muß demnach alle dienliche Anstalten und Maaßregeln ergreifen, damit alle solche Waaren im Lande selbst gearbeitet und hervor gebracht werden.

§. 187.

§. 187.

Vornehmlich müssen alle Arten von Manufacturen im Lande angeleget werden.

Hierunter verdienen nun alle Arten von Manufacturen das vornehmste Augenmerk, da sie zur Kleidung und andern Nothwendigkeiten der Menschen dienen, die niemand entbehren kann; so gehen davor wichtige Summen aus dem Lande. Dennoch ist kein Land, das nicht entweder die Materialien dazu bereits hätte, oder mit leichter Mühe erzeugen und anschaffen könnte. Der Seidenbau ist auch in nordlichen Ländern möglich; und durch die Commercien läßt sich rohe Seide gleichfalls anschaffen. Die Wolle läßt sich allenthalben selbst gewinnen, und die feine Wolle zur Vermischung bey seinem Tuche und andern Manufacturen läßt sich durch den Handel erhalten; wie sich denn selbst Engelland der spanischen Wolle bedienen muß. Es stehen uns also hier gar keine Hindernisse im Wege, warum man nicht alle Arten von Manufacturen selbst im Lande anlegen könnte. Die Anstalten, Mittel und Maaßregeln aber, die zur Gründung der Manufacturen nöthig sind, werde ich in einem von den folgenden Hauptstücken besonders an die Hand geben.

§. 188.

Jedoch ist damit kein auswärtiger Handel zu hoffen, außer bey neuen Erfindungen.

Jedoch darf man schwerlich hoffen, daß man die Landesmanufacturen in solchen Stand bringen werde, daß sie auch bey auswärtigen Völkern Abgang finden werden. Unsere Nachbarn, die Engelländer, Holländer, Franzosen und Welschen haben hierinnen einen allzu großen Schritt voraus, so wohl in Ansehung der Arbeit, als des Zusammenhangs ihres Commercienwesens, als daß wir uns schmeicheln könnten, sie in dem allen so bald zu übertreffen. Es ist aber auch dieses gar nicht nöthig. Wir erreichen Vortheil genug, wenn wir dadurch die eingehenden

ausländischen Waaren verringern, unsern Unterthanen Nahrung schaffen, und zugleich wichtige Geldsummen ersparen, die davor außer Landes gehen. In gewissen Fällen kann man sich so gar dennoch auf ausländischen Debit Rechnung machen. Diese Fälle bestehen bloß darinnen, daß man neue Arten der Manufacturen, neue Farben und dergleichen zu erfinden weiß. Die Neuigkeit der Sache macht sie alsdenn auch auswärts beliebt. Wir haben vor 9 oder 10 Jahren die neuen sächsischen Farben auf mittelmäßigen Tüchern in fremde Länder gehen, und theuer verkaufen sehen; und aus einer gewissen Flanelldruckerey, welche die Herren von Planitz in Sachsen angeleget haben sollen, sind wegen ihrer besondern Art und Neuigkeit sehr viele Stücke nach Welschland und in andere Länder gegangen. Eine weise Regierung muß also dergleichen neue Erfindungen auf alle Art zu ermuntern und zu befördern suchen *).

*) Es giebt so viel glückliche und Erfindungsreiche Köpfe unter uns Deutschen, die bereits so schöne Erfindungen machen, daß wir fast nicht einmal nöthig haben, sie zu Erfindungen aufzumuntern, sondern nur das, was sie täglich erfinden, zu nutzen, und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, daß sie ihre gute Nahrung dadurch finden können. Es haben sich Zeit meines Aufenthalts zu Wien aus allen Gegenden von Deutschland Leute gemeldet, die gewiß zum Behuf der Commercien und Manufacturen die schönsten Erfindungen hatten, und die weiter nichts verlangten, als daß man sie zu Ausübung ihrer Erfindungen unterstützen sollte. Oefters ist die Armuth solcher Leute und ihr schlechtes äußerliches Ansehen eine große Hinderniß, daß die Regierung auf ihren Antrag keinen großen Betracht macht. Allein ich vor mein Theil würde mich dadurch nicht abhalten lassen, wenn ich sonst durch die abgelegte Probe von der Wirklichkeit ihrer Erfindung überzeuget wäre. Man weiß, daß die glücklichsten Köpfe am wenigsten zurückhaltend und

und geizig sind; und die Armuth treibt sie eben an, auf Erfindungen zu sinnen, um sich dadurch in bessere Umstände zu setzen. Es müßte in der That viel seyn, wenn ein Minister bey der Unterstützung, die er dergleichen Leuten angedeyen läßt, nicht solche Maaßregeln ergreifen könnte, daß die Regierung keinen großen Schaden dabey litte. Ein kleiner Verlust aber darf bey solchen Dingen in keinen Betracht gezogen werden. Wer gar nichts wagen will, der wird auch sein Vermögen niemals vergrößern. Dieses ist so wohl bey Privatpersonen, als bey den Anstalten des Staats wahr.

§. 189.

Der Grundsatz alles mögliche im Lande zu gewinnen, muß sich auch auf Fabriken und andere Waaren erstrecken.

Dieser Grundsatz, daß man alles mögliche im Lande selbst zu gewinnen suchen müsse, ist auch bey den Fabriken und allen andern Waaren, die sonst in das Land eingegangen sind, anzuwenden. Weil sich aber nicht alles auf einmal zu Stande bringen läßt, so muß man sich die vorhin beschriebenen Tabellen (§. 185.) zur Anleitung dienen lassen, welche Waaren vorzüglich vor andern angeleget und befordert werden sollen. Diejenigen verdienen nämlich allerdings die erste Vorsorge, die am stärksten im Lande verbrauchet werden, und wovor die mehresten Summen außer Landes gehen *). Wenn nun ein Regent seine Bemühungen mit wirksamen Anstalten, wovon unten geredet werden soll, auf die Art anwendet; so ist gar kein Zweifel, daß nicht die in das Land eingehenden Waaren merklich verringert werden sollten.

*) Diejenigen Waaren muß man zuerst im Lande zu gewinnen suchen, wovor das meiste Geld außer Landes geht; sodann muß man auf die Anlegung solcher Manufacturen und Fabriken das zweyte Augenmerk nehmen, wodurch die meisten Menschen beschäfftiget und ernähret werden. Der Ausfluß des Geldes ist die Krankheit des Staats.

Diese

Diese muß man zuerst zu heben suchen, ehe man den Körper in seine natürliche Thätigkeit und Verrichtung setzen kann. Das dritte Hauptaugenmerk kömmt auf solche Arbeiten, worzu wir alle Haupt- und Nebenmaterialien selbst im Lande erzeugen. Auf solche richtige Grundsätze, die verschiedenen Arten der Manufacturen und Fabriken nach den Graden der Nothwendigkeit und des Nutzens anzulegen, kömmt gar viel an, weil man sonst die Kosten zu deren Unterstützung auf weniger nützliche Fabriken wenden kann, da unterdessen weit nützlichere nachbleiben. Man bemerket diesen Fehler nicht selten in denenjenigen Staaten, wo man die Manufacturen einzuführen und zu gründen suchet.

§. 190.

Zu der Vergrößerung der ausgehenden Landesproducte dienen solche Waaren, welche die Ausländer nöthig haben.

Dieses ist aber allein nicht genug; sondern die Gründung vortheilhaftiger Commercien erfordert, daß auch die ausgehenden Landesproducte vermehret und vergrößert werden müssen (§. 184.). Wenn dieses mit Bestande geschehen soll: so muß man solche Landeswaaren zu gewinnen suchen, welche die Ausländer unumgänglich brauchen und nöthig haben. Die weise Vorsehung Gottes, welche die Menschen durch ein geselliges Leben und einen freundschaftlichen Umgang mit einander verbinden wollen, hat die Gaben der Natur nie einem einzigen Lande zusammen zugewendet; und es ist fast kein Land, so arm und unfruchtbar es auch zu seyn scheint, welches nicht mit Gütern versehen wäre, die in andern Landen, entweder gar nicht, oder doch nicht in gnugsamer Menge, zu haben sind. Ein jedes Land bringt also Waaren hervor, die andere Völker nicht entbehren können, und die folglich bey ihnen Abgang finden.

§. 191.

Deutschland hat viel solche Landeswaaren.

Wenn wir unser Deutschland ins besondere betrachten; so ist es von der gütigen Natur gleichfalls mit

mit solchen Gütern versehen worden, die nicht allenthalben anzutreffen sind. Ich will des Safrans in Oesterreich, des Waydes in Thüringen, der Färberröthe in Schlesien, und anderer aus dem Ackerbau kommenden Landesproducte nicht erwähnen. Ich will nur itzo die häufigen Landeswaaren zum Beyspiel aufführen, die uns der Bergbau verschaffet. Denn da sind wir nicht allein mit allen unedlen Metallen und Halbmetallen, als Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Queckſilber, Spießglas, Zink, Wismuth und Arsenik so häufig versehen, daß wir dadurch einträgliche Commercien mit den Ausländern treiben können; sondern unser Vitriol, Alaun, und andere Bergsalze, unsere Farbenerden, besonders aber der Kobold, der fast in allen unsern Gebirgen anzutreffen ist, und woraus die blaue Farbe oder Schmalte zubereitet wird, sind solche Landesproducte, die uns die Ausländer gar willig abnehmen. Unsere Nachbarn, die Engelländer, Holländer, Franzosen, Welschen und andere europäische Völker sind mit diesen Metallen, Bergsalzen und Farben theils gar nicht, theils nicht gnugsam versehen. Dennoch sind sie dieselben so wohl zu ihrem häuslichen Gebrauch und anderem Geräthe, als zu ihren Fabriken, Manufacturen und Färbereyen unumgänglich benöthiget, der Nothwendigkeiten, die sie ihren Colonien in andern Welttheilen zuführen müssen, zu geschweigen. Wir können also versichert seyn, daß wir gnugsame Landeswaaren haben, deren Anbau und Gewinnung wir vermehren können, um ein vortheilhaftiges Commercium mit den Ausländern zu treiben; und wir dürfen gar nicht befürchten, daß wir keinen Abgang finden, wenn sie nur sonst die erforderliche Beschaffenheit haben.

§. 192.

§. 192.

Zu deren Gewinnung gehöret zuförderst ein Genie der Einwohner zu Gewerben.

Damit nun diese Landeswaaren in erforderlicher Güte und Menge gewonnen werden können; so muß eine weise Regierung alle darzu dienliche Mittel und Maaßregeln ergreifen. Zuförderst muß der Regent ein gewisses Genie oder Trieb und Lust zu den Commercien in seinen Unterthanen zu erwecken suchen. Es giebt viel große und wichtige Länder in Deutschland, worinn es hieran noch gar sehr fehlt. Die Hauptstadt lebt in der Verschwendung und im Müßiggange, die andern Städte treiben die Gewerbe, die zur unumgänglichen Lebensnothdurft erfordert werden, so laulicht hin, und das Land beschäfftiget sich mit dem Ackerbau, so wie er von ihren Vorfahren seit vielen Jahrhunderten auf sie gebracht ist. Alles bleibt bey seinem Schlendrian, und niemand hat die geringste Lust etwas neues zu versuchen oder anzufangen. Das ist nun freylich kein vortheilhafter Zustand vor die Commercien. Allein der Regent, der aus seinen Unterthanen machen kann, was er will, wenn er gnugsame Einsicht hat, und die erforderlichen Mittel anwendet, kann dem ohngeachtet seine Unterthanen aus dieser Schlafsucht aufwecken. Dazu dienet nun vornehmlich, daß er seine Gnade denenjenigen, die sich zum Behuf der Commercien Mühe geben, besonders angedeyen läßt, und daß die Unterthanen durch einheimische und fremde Beyspiele überzeuget werden, wie man auf diesen Wegen sicher zu Vermögen und Reichthum gelangen könne. Es wird auch nicht wenig dazu beytragen, wenn den Unterthanen in wohl ausgearbeiteten Edicten deutlich und überzeugend vorgestellet wird, daß so wohl die Wohlfahrt des gesammten Landes, als der Nutzen eines jeden ins besondere, mit den Commercien unzertrennlich verknüpfet sey. Besonders aber muß durch darauf eingerichtete Erziehung der Jugend der Trieb zu den Commercien gepflanzet werden. Ja wenn auch nur diejenigen Kinder, so in Hospitälern und Waisenhäusern erzogen werden *), nicht allein zu Manufacturen und mechanischen Künsten angeführet, sondern auch mit einem Triebe vor die Commercien erfüllet würden; so würden endlich diese das Genie darzu bald weiter ausbreiten.

*) Man glaubet nicht ohne Grund, daß die Ursache vieler Laster, und Ausschweifungen und des faulen und tragen Wesens, worinnen viele Einwohner eines Landes verderben, in der schlechten Erziehung der Kinder, die sie von ihren Aeltern genießen, zu suchen sey. Allein öfters giebt es in einem Lande vortreffliche und reiche Stiftungen von Hospitälern und Waisenhäusern, worinnen eine Menge Kinder erzogen werden: dennoch ist die Erziehung gemeiniglich darinnen nicht viel besser beschaffen, als bey den Aeltern. Es ist wahr, sie müssen beten, studiren und arbeiten, allein die Anführung darzu geschieht auf eine Art, daß ihnen eben dadurch die Gottesfurcht, die Wissenschaften und die Arbeit gemeiniglich zum Ekel werden; und wenn sie diese Häuser verlassen haben: so werden vielen die Ausschweifungen desto angenehmer. Man sollte vornehmlich in solchen Anstalten das Genie und den Willen der Kinder zu bessern suchen, die Begriffe der Ehrlichkeit und Redlichkeit in ihnen gründen, und einen Trieb zu nützlichen Gewerben bey ihnen erwecken. Allein, das ist kein Werk armer Studenten, die vor 6 Pfennige die Stunde lehren; und solche Anstalten kann man nicht allemal von der Direction der Geistlichen erwarten.

§. 193.

Man muß die Unterthanen zu Gewinnung solcher Waaren anreizen.

Hiernächst müssen die Unterthanen noch durch besondere Mittel zu dem Anbau und der Gewinnung solcher Landeswaaren angereizet werden. Man muß denen-

denenjenigen, die sich darauf befleißigen, besondere Freyheiten und Vorzüge angedeyen lassen; man muß diejenigen, welche wichtige Werke unternehmen, mit Vorschuß *) und andern Hülfsmitteln unterstützen; man muß Preiße und Belohnungen aussetzen, vor diejenigen, die den meisten Fleiß und Geschicklichkeit beweisen, oder die etwas besonders erfinden. Vor allen Dingen aber muß sich der Regent und seine Ministers hüten, daß sie, wenn eine erträgliche Fabrike, oder ein wichtiges Werk im Bergbaue zu Stande kömmt, nicht etwan selbst eine Begierde darnach blicken lassen, und den Eigenthümer davon verdrängen. So beträchtlich auch der Nutzen wäre, den die Einkünfte des Regenten davon haben könnten: so ist doch der Schade, den dieses schreckende Beyspiel vor den gesammten Staat, und mithin vor das wahre Interesse des Regenten selbst, verursachet, ungleich wichtiger.

*) Die Reichung des Vorschusses bedarf jedoch vieler Vorsicht, so wohl daß der Vorschuß sicher gestellet werde, als daß dadurch die Fabrikanten und Unternehmer nicht verleitet werden, denselben zu verzehren oder sonst auf eine unnütze Art anzuwenden; und weil diese Vorsicht zu erreichen sich ungemein große Schwierigkeiten finden, die ich so wohl in der Abhandlung von den Manufacturen, als in den Göttingischen Intelligenzblättern ausführlich vorgestellet habe; so habe ich statt des Vorschusses daselbst vorgeschlagen, die Entrepreneurs und Gesellschaften, die große Werke unternehmen, durch eine gewisse Beyhülfe oder Prämien zu unterstützen, die ihnen auf gewisse Jahre nach der Quantität und Güte der Waaren, die sie verfertigen, gereichet werden. Die einzeln Meister aber können am besten durch ohnentgeltliche Reichung des Handwerksgeräthes und durch ein Manufacturhaus unterstützet werden, dessen Einrichtung ich der Abhandlung von den Manufacturen ausführlich beschrieben habe.

§. 194.

§. 194.

Man muß sich auch hüten, daß man in solchen Landesproducten keine Monopolia und andere ähnliche Privilegien ertheilet. Dieses hindert nicht nur, daß dergleichen Waaren in solcher Menge gewonnen werden, als zu den auswärtigen Commercien erfordert wird; sondern da die Besitzer solcher Privilegien, welche das Verboth der Einfuhre solcher Waaren gemeiniglich vor sich haben, allenfalls zufrieden sind, wenn sie den Debit im Lande in einem hohen Preiße genießen: so wird dadurch die Waare allzutheuer, als daß sie von den Ausländern gesuchet würde. Es sind zwar solche Privilegia eine Belohnung und Anreizung, welche den Regenten am wenigsten kosten; und es ist allerdings wahr, daß man ohne dieselben, oder ohne andere wesentliche Unterstützung, sein Vermögen nicht leicht in solche Unternehmungen wager. Allein, der Regent muß eher alle mögliche Kosten aufwenden, als dergleichen Privilegien ertheilen, indem sonst alle seine Anstalten und Absichten von keiner Wirkung sind *).

Man muß über Landesproducte keine Monopolia und Privilegia ertheilen.

*) Heute zu Tage sieht man fast allenthalben die Richtigkeit dieses Grundsatzes ein, und nimmt denselben zur Richtschnur. Allein, noch zu Anfange dieses Jahrhunderts waren die Regierungen allenthalben sehr freygebig mit solchen Privilegien, die nunmehro ihren Nachfolgern zur großen Last gereichen. Es ist wohl gewiß, daß dergleichen Privilegien an sich selbst keine Gültigkeit haben können. Denn alle Privilegia verstehen sich in so ferne sie mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmen: und der Regierungs-Nachfolger kann auf keine andre Art zu deren Aufrechterhaltung verbunden seyn. Unterdessen schreitet man in gütigen und gelinden Regierungen doch nicht gern zu eigenmächtiger Aufhebung solcher Privilegien. Seine itztregierende Königl. Majest. von Dannemark haben verschiedene solche Privilegia, welche Dero

Vorfahren ohne Entgeld ertheilet hatten, vor viel tausend Thaler wieder an sich gekauft.

§. 195.

Besonderes Mittel, die Landesproducte aus dem Bergbau zu gewinnen; nämlich durch eine innländische Handlungscompagnie.

Was die Landes Producte, die aus den Bergbau kommen, insbesondere anbetrifft; so kann man sich zu deren häufigen Anbau und Gewinnung eines besondern Mittels bedienen, das ich schon in dem dritten Theile der deutschen Memoires vorgetragen habe, und das ich hier kürzlich beybringen will. Meines Erachtens könnte solches am besten durch eine große Gesellschaft geschehen, die den Namen einer innländischen Handlungs- und Mineralien-Gesellschaft führen, und ihren Fond oder Anfangscapital eben so durch Verkaufung einer gewissen Anzahl Actien zusammen bringen könnte, als man von den großen Seehandlungsgesellschaften gewohnt ist (§. 169.). Ihr Privilegium müßte sich auf alle unedle Metalle und Halbmetalle, mineralische Salze und Farben erstrecken, die künftig erfunden und angeleget würden; und damit Unterthanen und Fremde um so eher angereizet würden, die Actien einer solchen Compagnie an sich zu kaufen; so müßte der Monarch einige Werke von dieser Art auf seine Kosten anlegen, und solche der Gesellschaft ohne Entgeld abtreten.

§. 196.

Diese würde besseren Fortgang haben, als die zeitherige Art des Bergbaues.

Von einer solchen Gesellschaft könnte man sich gewiß die Gewinnung der Landesproducte, die den Bergbau zum Grunde haben, am zuverläßigsten versprechen. Der Bergbau erfordert große und wichtige Anstalten, und beträchtliche Kosten, die bloß durch vereinigte Bemühungen und eine gute Einsicht und Ueberlegung zu Stande gebracht werden können. Alles dieses findet man bey einer solchen Gesell-

Gesellschaft, wenn ihre Directeurs wohl gewählet werden. Dahingegen es in der That zu verwundern ist, wenn nach den zeitherigen Bergrechten ein wichtiges Werk auf unedle Metalle zu Stande kömmt. Man wird auch gemeiniglich finden, daß diejenigen Werke viel eher einen erwünschten Fortgang haben, wobey man der Gewerkschaft einen ganzen District von etlichen Meilen in Lehn giebt, als wenn man nach der Strenge der Bergrechte ein so kleines Feld vermißt, wobey tausend Streitigkeiten mit den benachbarten Gewerkschaften zu befürchten sind, und wobey niemand große Kosten aufzuwenden Lust hat. Wir werden von den Mängeln der zeitherigen Bergrechte in dem folgenden Haupestücke ausführlicher handeln.

§. 197.

Mittel die Ausländer zur Abnahme der Landesproducte anzureizen.

Wenn nun solchergestalt das Land genugsame Waaren gewinnt, um damit einen vortheilhaftigen Handel in auswärtige Lande treiben zu können; so muß eine weise Regierung ihre Vorsorge und Maaßregeln auch dahin erstrecken, daß die Ausländer zur Abnahme solcher Waaren angereizet werden. Diese Maaßregeln kommen lediglich auf zwey Stücke an, 1) daß die Waaren in erforderlicher Güte und Tüchtigkeit verfertiget werden, und 2) daß sie guten Preißes sind *). Der Kaufmann wird bloß durch das Interesse gereizet. Wenn er also eben so gute und tüchtige Waaren nur um ein weniges wohlfeiler bis an Ort und Stelle haben kann: so wird er sich nicht einen Augenblick bedenken, diesen wohlfeilen Einkauf dem zeithero gewohnten vorzuziehen. Es ist nöthig daß wir ein jedes von diesen Mitteln, die Ausländer anzureizen, etwas ausführlicher betrachten.

*) Man kann noch das dritte Stück hinzusetzen, nämlich die Schönheit der Waaren. Diese Schönheit ist

zwar in gewisser Maaße mit unter der Güte begriffen. Allein, es kann doch eine Waare gut und tüchtig, ob gleich äußerlich nicht schön seyn. Unter der Schönheit der Waaren versteht man aber alles, was daran äußerlich ins Auge fällt, die Schönheit der Farben, den Glanz und die Desseins. Man sieht leicht, daß es auch hierauf in dem Debit der Waaren gar viel ankömmt. Viele Waaren, deren innerliche Güte eben nicht sonderlich ist, haben sich durch ihre äußerliche Schönheiten beliebt gemacht. Am besten aber ist es, wenn Schönheit und Güte zugleich dabey statt finden.

§. 198.

Erstes Mittel, die Güte und Tüchtigkeit der Waaren.

Um die Güte und Tüchtigkeit der Landesproducte zu befördern; so muß die Regierung nicht allein gewisse Ordnungen und Reglements bekannt machen, was diese oder jene Waaren vor Beschaffenheit haben sollen *). sondern sie muß auch gewisse Aufseher anordnen, welche die verfertigten Waaren besichtigen, und die guten und tüchtigen, wo es nöthig und thunlich, mit einem gewissen Zeichen von denenjenigen unterscheiden, welche nicht nach Vorschrift der publicirten Reglements verfertiget sind; und wenn man, wie es allerdings rathsam ist, den auszuführenden Landesproducten eine gänzliche Zoll- Mauth- und Accise-Freyheit zugesteht: so müssen solche allein die guten und zu dem Ende bezeichneten Waaren genießen. Es ist auch öfters nöthig, daß man zu Beförderung der Landesproducte gewisse Preiße und Belohnungen auf die nach der landesherrlichen Vorschrift verfertigten Waaren setzet; und wenn der Hof wahrnimmt, daß es zu tüchtiger Bearbeitung gewisser Producte noch an dieser oder jener Wissenschaft oder Geschicklichkeit fehlet: so muß er alles anwenden, um in der Sache genugsam erfahrne Leute kommen zu lassen, oder diese erlangen

ermangelnde Wissenschaft gegen ein Stück Geld von einem Künstler in auswärtigen Landen zu erfahren, und man vor Geld alles erlangen kann **).

*) In diesen Reglements müssen die Beschaffenheiten der Waaren auf das allergenaueste vorgeschrieben werden, nicht allein die Länge und Breite der Stücke, sondern auch das Gewichte, wie viel ein zubereitetes Stück Waare wiegen soll, weil die Feine der Waaren gar sehr auf diese Vorschrift ankömmt; ja sogar die Anzahl Faden, die zum Aufzuge genommen werden sollen, und von was vor Wolle und Beschaffenheit der Aufzug und die Kette oder der Einschlag seyn soll, alles dieses muß auf das genaueste bestimmet werden. Die Preußischen Reglements sind hierinnen sehr wohl abgefasset und können andern zum Muster dienen. Diese Reglements sind nicht allein zu Beförderung der Güte und Tüchtigkeit der Waaren, sondern auch insonderheit wegen der auswärtigen Commercien nützlich. Alle Waaren, die in den Commercien gangbar werden sollen, müssen eine festgesetzte und in dem Kaufhandel bekannte innerliche und äußerliche Beschaffenheit haben; von deren Gewißheit der Kaufmann allemal versichert seyn muß, so bald er das Zeichen dieser Waaren sieht. Man hat in dem Groß-Handel unmöglich Zeit ein jedes Stück Waare genau zu untersuchen; sondern man muß sich auf die einmal bekannte Beschaffenheit und die Zeichen verlassen können. Waaren, die also nicht übereinstimmend und nach Reglements verfertiget werden, können niemals gangbare Waaren in dem Commercio werden.

**) Z. E. es fehlten in einer im Lande angelegten Cartunfabrike noch verschiedene gute und dauerhaftige Farben: so ist darzu leicht Rath zu schaffen, wenn man vertraute Correspondenz nach Holland oder Engelland hat; indem sich daselbst genug Arbeiter bey dergleichen Fabriken finden werden, die sich kein Bedenken machen, solche Farben gegen hundert Ducaten Vergeltung unter der Hand aufrichtig mitzutheilen.

§. 199.

Zweytes Mittel, der gute Preiß der Waaren.

Wenn die Waaren guten Preißes gegeben werden sollen; so müssen nicht allein die Lebensmittel und andere zur unentbehrlichen menschlichen Nothdurft erforderlichen Dinge in keinem hohen Preiße stehen; denn hiervon hängt die Größe des Lohnes vor die Arbeiter ab: sondern die Materialien der Waaren müssen selbst nicht theuer seyn. Der Regent muß demnach alle mögliche Vorsorge tragen, daß sich so wohl die Landwirthschaft, als der gesammte Nahrungsstand im Lande in einer guten Ordnung, Aufnahme und Zusammenhange befinde, damit sich so wohl kein Mangel ereigne, als ein Gewerbe immer das andere unterstütze. Vor allen Dingen aber müssen diejenigen Gewerbe, welche mit den Lebensmitteln zu schaffen haben, in genauer Aufsicht gehalten werden, damit sie weder durch einen allzugroßen Vortheil, noch durch Aufkauf und andere hinterlistige Mittel, eine Theurung darinnen verursachen.

§. 200.

Nach diesen Anstalten ist es Zeit, Messen und große Märkte anzulegen.

Indem nun auf diese Art zu Gewinnung genugsamer Landesproducte wirksame Anstalten gemacht sind: so ist es alsdenn Zeit, auf Anlegung der Messen und großen Märkte zu denken. Der wahre Grund blühender Messen oder großen Märkte, welche die Ausländer besuchen sollen, sind bloß solche Landesproducte, welche die benachbarten Nationen nöthig haben. Ihre Kaufleute sehen sich alsdenn genöthiget, zu Schließung der Contracte, zur Abrechnung, zur Erkundigung nach dem Zustande der Landeswaaren und anderer Geschäffte halber jährlich ein- oder zweymal in ein dergleichen Land zu reisen; und die Gelegenheit, daß sie ihre Waaren gleichfalls auf der

der Messe verhandeln können, ist ihnen um deste angenehmer. Die leipziger Messen beruhen bloß auf diesem Grunde; und es ist auch schwerlich möglich, auf andere Art dauerhaftig und blühende Messen zu stiften. Die Messen, wodurch man uns bloß ausländische Waaren zum Verkaufe bringt, sind nicht allein dem Lande schädlich (§. 181.); sondern sie sind auch nicht einmal zu Stande zu bringen. Große Kaufleute, die aus der ersten Hand handeln, unterwerfen sich selten der Mühe und Gefahr, auf Gerathe wohl ihre Waaren in andere Länder zum Verkaufe zu senden, wenn sie keinen andern Bewegungsgrund dabey haben; denn sie wissen, daß man ihre Waaren schon von selbst suchen muß. Wenn sich aber nur mittelmäßige Kaufleute auf den Messen einfinden, die aus der zweyten oder dritten Hand handeln: so werden sich wenig Käufer finden, indem es in jedem Lande verständige Kaufleute giebt, die die Waaren an dem rechten Orte zu suchen und zu verschreiben wissen.

§. 201.

Auf diese Art sind die Commercien gegründet, aber noch nicht blühend.

Wenn demnach ein Land seinen Kaufhandel mit auswärtigen Nationen auf den bis hierher beschriebenen Fuß gesetzet hat: so kann man allerdings sagen, daß seine Commercien genugsam gegründet und in gutem Zustande sind. Allein man würde zu mild urtheilen, wenn man einem solchen Lande einen blühenden und vollkommenen Zustand der Commercien zuschreiben wollte. Durch blühende Commercien will man ohnfehlbar anzeigen, daß mit allen Arten von Waaren ein starker und wichtiger Handel fast in alle Weltgegenden getrieben wird; und man kann sich schwerlich einen solchen vollkommenen Zustand der Commercien vorstellen, wenn nicht eine starke Schifffahrt und Seehandlung damit verknüpfet

Was blühende Commercien sind.

ist. Wir müssen doch die Mittel und Maaßregeln eines solchen blühenden Zustandes der Handlung etwas näher betrachten.

§. 202.

Hierzu gehöret Schiffahrt und eine große Handlungsgesellschaft.

Man muß hier voraussetzen, daß das Land an dem Meere liegt und mit guten Häfen versehen ist, oder wenigstens die Gelegenheit darzu hat. Wenigstens müßte ein großer schiffbarer Strom in dem Lande vorhanden und bis zu seinem Ausflusse durch die Obermacht des Staats über seine Nachbarn in dessen Disposition seyn *). Der Anfang der Seehandlung kann sodann durch Errichtung einer großen Handlungsgesellschaft gemacht werden, die den Fond oder das Capital ihrer Handlung durch Verkaufung einer gewissen Anzahl Actien zusammen bringt; und um Einheimische und Fremde zur Theilnehmung anzureizen, so müßten einer solchen Gesellschaft entweder sehr große und wichtige Privilegien ertheilet werden, oder der schlechte Zustand und die üble Verwaltung ausländischer Handlungscompagnien muß das Ihrige beytragen, oder der Hof muß die Gesellschaft mit wesentlicher Beyhülfe unterstützen. Frankreich hat seinen verschiedenen Handlungscompagnien öfters viele Millionen umsonst zur Beyhülfe gegeben, und andere Regenten haben zuweilen die ersten Schiffe auf ihre Kosten ausgerüstet, und den Handlungsgesellschaften geschenket.

*) Außer dieser Obermacht erwartet man zu viel von denen Nachbarn, wenn man sich einbildet, daß sie eine blühende Schifffahrt und Handlung von einem andern Volke, gelassen durch ihre Gränzen treiben sehen können, ohne daß ihnen einfallen sollte, daß sie diese Handlung und Schifffahrt selbst treiben könnten, und ohne daß sie folglich einer solchen Handlung durch ihr Land nicht allerley Hindernisse in

in Weg legen sollten. Ein jedes Volk glaubt und mit Recht, daß sein eignes Interesse ihm am nächsten am Herzen liegen muß. Solche Gesinnungen muß man hauptsächlich in unsern Zeiten erwarten, wo man nicht mehr so einfältig ist, als vor alten Zeiten. Wenn Hamburg izo erst seine blühende Schifffahrt erlangen sollte: so würde Dänemark und Hannover, durch deren Land die Elbe unterwärts Hamburg fließt, solches gewiß nicht geschehen lassen.

§. 203.

Mittel eine Handlungscompagnie in Aufnahme zu bringen.

Der gute Fortgang einer solchen Handlungsgesellschaft hängt vornehmlich von der vernünftigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten ab. Der Hof muß sich dannenhero alle Mühe geben, daß solche Directeurs erwählet werden, zu deren Einsicht, Fähigkeit, Fleiß und Ehrlichkeit man eine gute Hoffnung fassen kann *); und der Minister der Handlung und des Seewesens, der alle diese Eigenschaften in viel höherm Grade besitzen soll, muß die Directeurs nach seinen Absichten auf gute Art zu lenken wissen. Vor allen Dingen muß sich eine neue Handlungscompagnie vor gefährlichen Unternehmungen und unnöthigem Aufwande hüten. Ein paar unglückliche Streiche stürzen sie nicht nur selbst in den Untergang: sondern dem Staate fällt es hernach ungemein schwer, eine neue Compagnie zu Stande zu bringen **). Die Macht und das Ansehen des Monarchen trägt sehr viel zu dem guten Fortgange einer solchen Handlungscompagnie bey. Die auswärtigen Handlung treibenden Nationen sehen dergleichen Unternehmungen gemeiniglich mit scheelen Augen an, und wissen allerley Hindernisse zu erregen. Allein die Macht eines Monarchen hält sie wenigstens in solchen Schranken, daß sie nichts offenbar unternehmen dürfen. Wir haben in diesem Jahrhunderte das Betragen auswärtiger

Nationen in Absicht auf neu errichtete Handlungsgesellschaften gar sehr verschieden gefunden,

*) Gemeiniglich kömmt es auf den Besitz einer gewissen Anzahl Actien an, wenn jemand in der Versammlung der Gesellschaft Sitz und Stimme haben soll; und das ist so billig, daß darwider nichts zu erinnern ist. Allein, wenn es auch auf dem Besitz einer gewissen Anzahl Actien beruhet, daß jemand unter die Directeurs der Gesellschaft aufgenommen wird; so deucht mich, daß man auf diese Art dem bloßen Glücksfall allzuviel überläßt. Diejenigen, so Reichthümer genug besitzen, um die erforderliche Anzahl Actien an sich zu kaufen, haben nicht allemal die erforderliche Erkenntniß, Einsicht und Klugheit, die bey einem solchen Amte nöthig ist. Frankreich hat dieses bey verschiedenen zu Grunde gegangenen Handlungs-Compagnien zu seinem Schaden erfahren; und die Südsee-Compagnie in Engelland hat sehr theuer empfunden, was der Mangel der Ehrlichkeit der Directeurs für ein wichtiges Gebrechen an ihnen ist. Die Gesellschaft muß also ihre Directeurs nicht nach Anzahl der Actien, sondern nach ihrer Einsicht, Fleiß und andern guten Eigenschaften erwählen; und der Hof muß durch seine bey der Wahl anwesende Ministers aufmerksam seyn, daß alle Nebenabsichten und Bestechungen davon entfernet werden.

**) Das hauptsächlichste kömmt auf die erste Grundlage und Einrichtung einer solchen Handlungsgesellschaft an. Außer der guten Direction muß der Gewinnst höchstwahrscheinlich gewiß seyn. Man kann sich aber schwerlich einen guten Gewinnst versprechen, wenn das Capital der Gesellschaft zu klein ist: denn sie kann alsdenn nichts rechts unternehmen. Daher auch auswärtige Kaufleute selten daran Antheil nehmen, weil sie schon im voraus sehen, daß da nicht viel heraus kommen wird. Mich deucht, die dänischen Handlungsgesellschaften außer der aufgehobenen Westindischen Compagnie, deren Fond über 2. Millionen war, haben fast alle diesen Fehler. Keine Gesellschaft hat einen stärkern Fond, als 5 bis 600000 Rthl. und was ist mit einem solchen

chen Capital anzufangen, wenn man bedenkt, was die erste Einrichtung und die Etablissements wegnehmen. Man hat zwar bey der ostindischen Compagnie einen beständigen und jährlichen Fond in dem die Interessenten bey Ausrüstung eines jeden Schiffes ihren willkührlichen Beytrag thun. Allein diese Einrichtung nutzt am wenigsten etwas, wie ich andrer Orten ausführlicher zeigen werde. Ohnfehlbar hat man einige engelländische und holländische Handlungseinrichtungen nachahmen wollen, die man aber nicht allzuwohl angewendet hat.

§. 204.

Die Handlungscompagnie muß die Landesproducte auszuführen suchen.

Wenn eine solche Handlungsgesellschaft dem Staate zum wahren Vortheile gereichen soll: so muß sich dieselbe zugleich befleißigen, die inländischen Manufacturen und andere Landeswaaren auszuführen. Bey solchen entlegenen Völkern lassen sich allerley Manufacturen anbringen, die sonst in benachbarten Ländern wenig Debit finden. Man sieht auch nach den oben angeführten Grundsätzen leicht ein, daß der wahre Nutzen des Landes bloß darauf ankömmt. Denn wenn man bloß die unentbehrlichen Nothwendigkeiten aus Ost- und West-Indien abholen will, die man zeither von benachbarten Nationen aus der zweyten Hand empfangen hat: so erspart man zwar das Geld, das zeither in Ansehung der Transportkosten und des Profits der benachbarten Nationen aus dem Lande gegangen ist. Allein die Geldsummen zu Vergütung des ersten Werthes solcher Waaren gehen dem ohngeachtet den guten Grundsätzen zuwider, aus dem Lande.

§. 205.

Sie muß nicht zu frühzeitig auf Etablisse-

Eine Handlungsgesellschaft muß sich gleich anfangs nicht einfallen lassen, Etablissements und Besitzungen

ments in fremden Ländern denken.

sitzungen in entlegenen Ländern zu erlangen. Die Erwerbung und Unterhaltung solcher Besitzungen nimmt einen guten Theil von dem Capitale der Gesellschaft hinweg; und gleichwie andere auswärtige Handlungsgesellschaften darüber eifersüchtig werden*); so pflegen sie nicht selten wider dergleichen Besitzungen etwas feindliches zu unternehmen, ohne daß die Monarchen in Europa dergleichen kleine Kriege unter den Handlungsgesellschaften eben als eine zureichende Ursache zum Friedensbruche unter sich selbst ansehen. Wenn also dergleichen frühzeitige Etablissements von andern Handlungscompagnien ruiniret werden; so wird dadurch einer neu angehenden Gesellschaft ein solcher Streich versetzet, welcher sie gemeiniglich zu Boden stürzet.

*) Der Neid und die Eifersucht unter den handelnden europäischen Nationen ist vermögend, daß sie alles unternehmen, um den guten Fortgang eines andern Volkes in der Handlung zu nichte zu machen. Man darf nur die Sammlung aller Reisen lesen: so wird man wahrnehmen, was die europäischen vernünftigen, gesitteten und christlichen Nationen für schöne Mittel angewendet haben, um einander die Handlung zu ruiniren. Das geringste darunter ist, daß eine die andere um die Wette bey den dasigen barbarischen Nationen als Seeräuber, Bösewichter und sehr gefährliche Menschen ausgeschrien hat; und es sollte mich sehr wundern, wenn man itzo unterlassen sollte, die Preußen mit so schönen Eigenschaften zubeehren.

§. 206.

Nöthige Beschaffenheit einer Handlungscompagnie, die Besitzungen machen will.

Ich verwerfe deshalb dergleichen Besitzungen der Handlungsgesellschaften nicht. Sie sind vielmehr zu ihrer künftigen Sicherheit auf viele Fälle unumgänglich nothwendig*). Sie dienen nicht nur wider die dasigen barbarischen Völker zum Schuß und zur Versicherung der mit ihnen etwan eingegangenen Tracta-

Tractaten, sondern wenn die europäischen Mächte mit einander in Krieg verwickelt seyn; so ist eine Handlungscompagnie verloren, wenn ihre Schiffe in einem ihnen zuständigen Hafen, oder unter den Canonen eines Forts, das in ihrer Gewalt ist, keine sichere Zuflucht finden. Allein eine Handlungsgesellschaft muß nur nicht zu frühzeitig auf solche Besitzungen bedacht seyn. Sie darf nicht eher daran denken, bis sie sich in solchem Zustande befindet, daß sie jährlich einen guten Dividenten ihren Interessenten austheilen, und noch über dieses ein ziemliches Capital im Vorrath hat, um bey künftigen Unglücksfällen mit dem einmal festgesetzten Dividenten nicht sogleich aufhören zu dürfen. Alsdenn, wenn sich ihr Vermögen vergrößert, kann sie auf Etablissements denken. Kurz, was sie daran verwendet, das muß sie verlieren können, ohne daß ihre Einrichtung und guter Zustand den geringsten Abfall leidet.

*) Hier wird freylich einem vernünftigen und billigen Gemüthe die Frage einfallen, ob wir Europäer auch zu solchen Etablissements berechtiget sind. Wenn wir wüste und ledige Inseln und Länder in Besitz nehmen, oder mit gutem Willen der dasigen Einwohner Festungen und Colonien daselbst anlegen: so läßt sich ohne Zweifel darwider nichts sagen, im Fall wir billig mit ihnen umgehen, und uns ihrer Güter und Freyheit nicht mit Gewalt bemächtigen. Allein, wenn wir uns mit Gewalt und Blutvergießen ihres Landes bemächtigen, und uns als Tyrannen gegen sie aufführen; so kann freylich kein vernünftiger Mensch einsehen, aus war für Recht und mit was vor Billigkeit wir dieses thun können; und mich deucht, diese unglücklichen Völker, so barbarisch sie auch sind, haben nicht unrecht, wenn sie uns vor Seeräuber, vor Tyrannen und Mörder, und ich weiß nicht, wovor sonst, halten. Man wendet vergeblich ein, daß wir sie dadurch zu guten Sitten und zur wahren Religion befördern. Zu diesen Wohlthaten können wir sie nicht mit Gewalt zwingen,

gen, und sie haben allerdings Ursache zu sagen, durch was vor grausame Wege wollt ihr uns bessern; oder nach dem Voltaire:

Avec qu'el Flambeau affreux veux tu nous eclaircir?

Wenn wir keine andere Bewegungsgründe als ihre Wohlfahrt hätten: so könnten wir uns viel gelinderer und sanftmüthigerer Mittel bedienen.

§. 207.

Es ist schwer, dergleichen Besitzungen zu erlangen.

Heute zu Tage hält es in der That schwer, daß eine Compagnie zu solchen Besitzungen gelangen kann. In allen Gegenden der übrigen Welttheile, wo wir Europäer hinhandeln, haben sich entweder europäische handelnde Nationen bereits festgesetzet, oder die dasigen Völker selbst sind so vorsichtig, daß sie keinen Europäern in ihrem Lande festen Fuß lassen. Auf denenjenigen Inseln, die noch unbesetzt sind, ist ohnedem wenig zu thun; und auch diese sind nicht einmal mehr frey. Die handelnden Nationen in Europa haben sich ganze Gegenden von Ländern und Inseln zugeeignet und in verschiedenen Tractaten die Rechte davon einander zugestanden, ob sie gleich dieselben noch nicht besetzt haben. Zwar könnten solche Tractaten einen dritten, der diese Rechte nicht anerkannt hätte, zu nichts verbinden, sondern in Ansehung desselben würden solche unbesetzte Gegenden und Inseln res nullius seyn, die dem Besitznehmer gehören würden. Allein, man würde doch mit derjenigen Macht, die sich das Recht darüber anmaßet, in Streitigkeiten verwickelt werden. Diejenigen Gegenden, wo sich noch am leichtesten Besitzungen hoffen lassen, sind die Küsten von dem eigentlichen Indien, desgleichen die Gold- und Elephanten-Küste von Africa, wie nicht weniger auf der Küste der Barbarey, als wo selbst keine europäische Nation ein anderes Recht hat, als

ihr von den dasigen Monarchen zugestanden wird; folglich ließe sich durch geschickte und kluge Unterhandlungen mit diesen barbarischen Majestäten schon etwas ausrichten.

§. 208.

Man kann verschiedene Handlungscompagnien errichten.

Wenn sich eine Handlungscompagnie in blühendem Zustande befindet; so ist es nöthig, mehr dergleichen Gesellschaften nach und nach zu errichten, um die Commercien recht blühend zu machen. Denn es läßt sich auf eine jede Weltgegend, wo Commercien getrieben werden können, eine besondere Handlungscompagnie zu Stande bringen. Allein es fragt sich, ob es nicht rathsamer sey, durch Verkaufung neuer Actien die erste Handlungsgesellschaft immer nach und nach zu verstärken, als so viele besondere Compagnien zuzulassen, die getheilte Absichten haben, einander aus Neid und Eifersucht öfters zuwider sind, und mit viel größerer Schwierigkeit nach den Absichten und dem wahren Vortheile des Staats gelenket werden können. Ich halte dieses allerdings vor besser; und Frankreich giebt uns ein Beyspiel an die Hand, das dieser Meynung sehr günstig zu seyn scheint. Es waren in diesem Reiche viele einzelne Handlungsgesellschaften zu Grunde gegangen. Allein, nachdem man alle diese einzelne Compagnien in eine große allgemeine Handlungsgesellschaft, vereiniget hat: so befindet sich diese Gesellschaft, und überhaupt das französische Commercienwesen, in einem recht blühenden Zustande.

§. 209.

Jedoch sind die Handlungscompagnien zu einem blühenden Handel nicht schlechterdings nothwendig.

Ob nun zwar solchergestalt die Handlungsgesellschaften zu einem blühenden Kaufhandel sehr nützlich sind: so muß man sich dennoch nicht einbilden, als wenn die Seehandlung schlechterdings in solchen Compagnien bestehen müßte, und gar auf keine andere

dere Art geführet werden könnte. So viel ist gewiß, daß sich die Schifffahrt und Seehandlung in entlegene Welttheile, schwerlich auf eine andere Art anfangen und gründen läßt; denn einzelne Privatpersonen sezen ihr Vermögen nicht gern in solche Gefahr, als sie bey einer so langwierigen Reise vor sich sehen. Allein wenn der Seehandel einmal gegründet und in blühendem Zustande ist: so können sich allerdings Ursachen und Umstände ereignen, die es vor den Zusammenhang des gesammten Commercienwesens, und die Wohlfahrt des Staats zuträglicher machen, wenn die Schifffahrt nach einer gewissen Weltgegend allen Unterthanen ohne Unterschied frey gegeben wird, zumal wenn der Staat die Unterhaltung der Etablissements und Festungen, die einer Gesellschaft gehöret haben, selbst zu übernehmen die Kosten nicht schonet*). Dieses wären also die Mittel und Maaßregeln, um die Commercien zu gründen, und in einen blühenden Zustand zu sezen. Gleichwie es aber nöthig ist, daß viele andere Umstände und Verfassungen des Staats mit diesen Mitteln in einer günstigen Uebereinstimmung stehen müssen, wenn sie anders ihre Wirkung thun sollen: so wollen wir nunmehro die Hülfsmittel der Commercien erwägen.

*) Man muß so gar behaupten, daß es nothwendig ist, die Handlungsgesellschaften aufzuheben, wenn die Handlung der Nation vollkommen blühend geworden ist. Eine Handlungsgesellschaft, wenn ihr Fond auch noch so groß ist, wird ihre Handlung allemal in einer gewissen Einschränkung oder wenigstens bey weitem nicht in solcher Erstreckung treiben, als wenn alle Kaufleute bey einem recht blühenden Zustande der Commercien in eine solche Gegend handeln, die mithin Vermögen und Lust haben, etwas zu unternehmen. Die Engelländer haben dannenhero nicht unrecht, daß sie die Aufhebung ihrer Handlungsgesellschaften so eifrig wünschen.

Bey dem ungemein blühenden Zustande ihrer Commercien sind ihnen die Handlungsgesellschaften mehr schädlich als nützlich. Man muß von dieser Regel die holländische ostindianische Compagnie ausnehmen, die gleichsam eine besondere Republik in der Republik ausmacht, und die mithin schwerlich aufgehoben werden kann. Allein eine Nation muß sich mit einem blühenden Zustande der Commercien nicht vor der Zeit schmeicheln, und die Handlungsgesellschaften zu frühzeitig aufheben. Dieses kann die Handlung in einer gewissen Gegend wieder gänzlich zu Boden stürzen. Meines Erachtens dürfte Dänemark nur in einen Krieg verwickelt werden: so würde man sehen, daß man die westindianische Compagnie zu frühzeitig aufgehoben hat.

Dritte Betrachtung.

Von den Hülfsmitteln der Commercien.

§. 210.

Zuförderst dienen eine gelinde Regierung, und eine den Unterthanen zu gestattende vernünftige Freyheit, sowohl ihrer gleichgültigen Handlungen als ihres Gewissens, die wir schon oben zur Bevölkerung der Länder so nöthig befunden haben (§. 141, 142, 143.) auch den Commercien zu einer starken Beförderung. Alle diejenigen Gründe, die wir daselbst zu dem Ende beygebracht haben, müßten auch hier in Betracht gezogen werden; und die mit den Commercien beschäfftigten Personen ertragen um so weniger eine Strenge in der Regierung, und einen unleidlichen Zwang ihrer gleichgültigen Handlungen und ihres Gewissens, je mehr sie in andern Ländern mit offenen Armen aufgenommen werden, und je

Eine gelinde Regierung und eine vernünftige Freyheit in Religions- und Privatsachen sind auch hier die ersten Hülfsmittel.

mehr sie im Stande sind ihr Vermögen, das gröſstentheils in beweglichen Gütern besteht, unvermerkt aus dem Lande zu ziehen. *)

*) Dieſes sind sie insonderheit seit Erfindung des Wechſelnegotii im Stande; und der Herr von Montesquiou nennet mithin diese Erfindung mit Grunde einen Zaum gegen die despotiſche und willkührliche Gewalt der Regenten, wodurch sie genöthiget werden, gegen die Commercien gütig, billig und gelinder zu verfahren. Unterdeſſen hat der Herr von Montesquiou vielleicht nicht gewuſst, daſs die Despoterey auch wider das Wechſelgeſchäffte Mittel hat. Wenn es so unendliche Schwierigkeiten und Unterſuchungen koſtet, ehe jemand aus dem Lande gelaſſen wird, wie in Rusland geſchieht, und wenn etwan dabey alle Briefe geöffnet werden, auf welche man den geringſten Verdacht hat: so verliert das Wechſelnegotium faſt gänzlich seine Wirkung. Unterdeſſen sieht man leicht, daſs die despotiſche Gewalt niemand, als ſich ſelbſt am meiſten ſchadet. Denn wer wollte ſich unter eine ſolche Gewalt begeben, wenn man noch seine fünf Sinne hat.

§. 211.

Sodenn wird eine gute Einrichtung der Zölle, Mauthen und Accisen erfordert.

Sodenn iſt eine gute Einrichtung der Zölle, Mauthen und Accisen als das vornehmſte Unterſtützungsmittel der Commercien anzuſehen, dergeſtalt, daſs ohne dieſelben ein blühender Kaufhandel unmöglich erreichet werden kann. Sie sind eigentlich der Zaum, wodurch eine weiſe Regierung die Commercien nach ihren Abſichten und der wahren Wohlfahrt des Staats lenket; und es iſt so weit gefehlet, daſs Zölle, Mauthen und Accisen an ſich ſelbſt Hinderniſſe der Commercien seyn ſollten, daſs vielmehr kein Kaufhandel auf eine dem Staate vortheilhaftige Art getrieben werden kann, der nicht hierdurch geleitet, regieret, und gewiſſer maaſsen befördert wird; denn die Kaufleute haben allemal mehr ihr eigenes Intereſſe,

tereſſe, als die Wohlfahrt des Staats zum Augenmerke (§. 179.): folglich kann die Art und Weiſe des Kaufhandels nicht ihrer bloſsen Willkühr überlaſſen werden. Allein es iſt gleichfalls gewiſs, daſs eine üble Einrichtung der Zölle, Mauthen und Accisen, die mit dem wahren Vortheile des Staats, und dem Weſen der Commercien nicht übereinſtimmet, eine der gröſsten Hinderniſſe vor einen blühenden Kaufhandel sind. Es iſt demnach nöthig, daſs wir die gute Einrichtung dieſer Regeln, ſo wie ſie zu Beförderung der Commercien erfordert werden, etwas näher betrachten.

§. 212.

Eintheilung der Waaren in Abſicht auf die Zölle und Accisen.

In Abſicht auf die Zölle, Mauthen und Accisen sind die Waaren von dreyerley Beſchaffenheit. Sie sind entweder 1) ausgehende, oder 2) eingehende, oder 3) durchgehende Waaren; und die ausgehenden Waaren sind entweder völlig bearbeitete, oder annoch unzubereitete und rohe Waaren; ſo wie die eingehenden entweder entbehrlich oder unentbehrlich sind. Die Zölle, Mauthen und Accisen haben alſo eigentlich hauptſächlich mit fünferley Arten von Waaren zu ſchaffen; und nach Maaſsgebung derſelben müſſen auch fünf beſondere Grundregeln genommen werden, wenn dieſe Abgaben eine zur Wohlfahrt des Staats und Aufnahme der Commercien dienliche Verfaſſung und Einrichtung haben ſollen.

§. 213.

Erſte Regel: Alle ausgehende vollkommene Waaren müſſen mit gar keinen Zöllen und Accisen belegt werden.

Die erſte Grundregel iſt demnach, alle ausgehende Waaren, die im Lande gewonnen und völlig zubereitet sind, müſſen mit gar keinen Zöllen, Mauthen und Accisen beſchweret werden.*) Die einzige Art vortheilhaftiger Commercien beruhet bloſs auf ſolchen ausgehenden Landesproducten (183.); und eine wei-

se Regierung muß davor sorgen, daß dergleichen Waaren nicht allein tüchtig verfertiget, sondern daß auch die Ausländer zu deren Abnahme angereizet werden (§. 197.). Es ist aber eine schlechte Anreizung vor die Ausländer, wenn der Ausgang solcher Waaren mit Abgaben beschweret wird. Die Ausführung derselben ist auch bereits vor den Staat von so großem Nutzen, daß er gar nicht nöthig hat, besondere Impositen darauf zu legen, die seinem allgemeinen Endzwecke ohnedem so sehr zuwider sind. Diese offenbaren Gründe haben auch so gar einige Staaten bewogen, auf diese oder jene Waaren, mit denen man ein vortheilhaftiges auswärtiges Commercium in Gang bringen wollen, bey ihrem Ausgange einige Wohlthaten und Belohnungen zu setzen; so, daß es in der That unbegreiflich ist, wie man in verschiedenen Ländern seinen wahren Vortheil so wenig erkennen kann, daß man dennoch die ausgehenden Landesproducte noch immer mit ziemlich starken Mauthen und dergleichen Abgaben beleget **).

*) Von dieser Regel kann man nur eine einzige Ausnahme machen. Wenn nämlich die Landeswaaren so wohlfeil sind, oder deren Transport so leicht und wohlfeil ist, daß sie, ohngeachtet eines darauf gelegten mäßigen Ausgangszolles, auf den vornehmsten auswärtigen Handelsplätzen wohlfeiler gegeben werden können, als die nämlichen Waaren anderer Völker, die mit uns hierinnen concurriren. Allein, dieses muß nicht auf bloße Vermuthungen geschehen, sondern der Minister, welcher die Zölle dirigiret, muß sich auf die allergenauesten und strengsten Ausrechnungen gründen. Er muß die Preißcourranten in den vornehmsten Handlungsplätzen, die Kosten des Transports, den Preiß im Lande zum Grunde legen, und solche gegen die Preiße anderer mit uns hierinnen concurrirender Völker halten. Dennoch ist ein solcher Ausgangszoll nur in dem Falle rathsam, wenn unsere Landeswaare und deren Ausführung nicht sonderlich vermehret werden kann. Können wir sie aber in großer Menge gewinnen und ausführen: so ist es allemal nützlicher, den Kaufleuten den größern Profit zu lassen, den sie mit dieser Waare alsdenn machen können, weil sie sich sodann Mühe geben werden, die Ausfuhre immer höher zu treiben.

**) Nach einer richtigen Folge aus eben diesem Grundsatze müssen auch die rohen Materialien, die im Lande verarbeitet werden, wenn man sie von einem Orte zum andern schaffet, mit gar keinen, oder doch sehr mäßigen Zöllen, Mauthen und Accisen beleget werden. Denn man sieht leicht, daß die daraus zu verfertigende und aus dem Lande zu führende Waare zugleich mit beschweret und folglich in ihrem Preiße erhöhet wird. Wider diese offenbare Wahrheit wird in verschiedenen Staaten gar sehr gefehlet, und dadurch den Commercien des Landes ein großer Nachtheil zugezogen. Wir wollen nur den Buchhandel dermalen zum Beyspiele anführen. Wenn das weiße Druck- und Schreibepapier, das man im Lande gewinnt, mit starken Mauthen und Accisen beleget wird, so müssen hernach die darauf gedruckten Bücher unstreitig theurer werden. Dadurch wird verursachet, sowohl daß im Lande, außer Gebetbüchern, wenig gedruckt wird, als daß die Ausländer, die dergleichen theure Bücherpreiße nicht gewohnt sind, von denen im Lande gedruckten Büchern nichts zu kaufen begehren. Die Folgen davon sind, daß erstlich die Druckereyen, als ein Zweig der Nahrung, im Lande sparsam vorhanden und schlecht beschaffen sind; sodann gehts dadurch der ganze Buchhandel, als ein wichtiger Zweig des auswärtigen Commercii, verloren. Gleichwohl hat das Land die auswärtig gedruckten Bücher nöthig, wenn nicht alle Wissenschaften und Gelehrsamkeit untergehen sollen. Es geht also zwar jährlich eine beträchtliche Summe Geldes vor Bücher aus dem Lande, in dasselbe aber geht vor die darinne gedruckten Bücher wenig oder gar nichts ein. Aller dieser Nachtheil entsteht aus den starken Mauthen und Auflagen auf das Papier; und ein gleiches kann man leicht von andern rohen Materialien zeigen.

§. 214.

Zweyte Regel: Alle rohe Waaren müssen gar nicht ausgeführet oder stark mit Abgaben beleget werden.

Die zweyte Grundregel ist, alle ausgehende Waaren, die zwar im Lande gewonnen, aber noch roh und unzubereitet sind, so daß sie andern Ländern zu Materialien ihrer Waaren dienen, müssen entweder mit starken Zöllen, Mauthen und Accisen beschweret, oder die Ausfuhre muß ganz und gar nicht gestattet werden. Denn wenn diese rohen Materialien im Lande völlig zubereitet werden: so werden dadurch nicht allein mehr Menschen ernähret; sondern der Reichthum des Landes gewinnt auch ungleich mehr dabey, als wenn sie vor einen weit geringern Preiß unverarbeitet aus dem Lande gehen. Jedoch muß eine weise Regierung dabey vernünftige Betrachtungen machen, ob im Lande bereits genugsame Anstalten und Wissenschaften sind, diese rohen Waaren vollkommen zu bearbeiten; und ob man durch dieses Verboth zu dem vorgesteckten Ziele gelangen wird; oder ob sie in andern Ländern leicht und in genugsamer Menge zu haben sind, so, daß das Verboth der Ausfuhre zu nichts weiter dienet, als andern Nationen häufigern Abgang zu verschaffen. Vornehmlich aber muß erwogen werden, ob die völlige Zubereitung der Waare den Werth derselben sehr stark, oder nur ganz mäßig vermehret. Denn wenn der Werth dadurch nicht viel höher wird; so würde man nicht allzu wohl thun, wenn man sich deshalb der Gefahr aussetzen wollte, den ganzen Handel damit zu verlieren.

§. 215.

Dritte Regel: Alle eingehende entbehrliche Waaren müssen mit starken Zöllen, Mauthen und Accisen beleget werden.

Nach der dritten Grundregel müssen alle eingehende entbehrliche Waaren gleichfalls mit starken Zöllen, Mauthen und Accisen beleget werden; denn wenn sie in der That entbehrlich sind; so gereichet die Einfuhre

fuhre derselben dem Lande zum größten Nachtheile; indem dadurch das Geld unnützer Weise außer Landes geht. Es giebt aber verschiedene Grade der Entbehrlichkeit der Waaren. Vollkommen entbehrlich sind diejenigen Waaren, davon die nämlichen, nach eben der Güte, Gestalt, Art und Beschaffenheit, im Lande gewonnen und erzeuget werden; und diese müssen entweder ganz und gar einzuführen verboten, oder doch mit solchen Auflagen beschweret werden, die fast so viel, als ihr eigentlicher Werth, betragen. Fast eben so sehr entbehrlich sind diejenigen Waaren, die bloß zur Pracht und Verschwendung dienen, oder davon ähnliche Waaren, die ihre Stelle genugsam ersetzen können, im Lande gewonnen werden; und diese müssen gleichfalls mit hohen Zöllen, Mauthen und Accisen beleget werden. Etwas weniger entbehrlich aber sind solche Waaren, die zwar in strengem Verstande zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit nicht erfordert werden, die aber dennoch nach der heutigen Lebensart der Menschen, theils zum Wohlstande, theils zu den Delicatessen gehören, und deren man die Unterthanen nicht berauben kann, ohne sie in der Freyheit ihrer Handlungen einzuschränken. Diese müssen also zwar mit starken aber nicht mit übermäßigen Eingangsabgaben beschweret werden.

then und Accisen beleget werden.

§. 216.

Vierte Regel: Alle eingehende unentbehrliche Waaren müssen mit mäßigen Auflagen beschweret werden.

Zu Folge der vierten Grundregel müssen die eingehenden unentbehrlichen Waaren nur mit ganz mäßigen und geringen Auflagen beleget werden. Die Zölle, Mauthen und Accisen müssen kein ordentlicher Weg seyn, Abgaben von den Unterthanen zu erheben. Sie müssen nur durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen. Ihr Hauptzweck muß auf die Direction und die Beförderung der Commercien gerichtet

richtet seyn. Solchemnach ist leicht einzusehen, daß den Unterthanen durch hohe Eingangsrechte die einzuführenden Nothwendigkeiten nicht schwer gemacht werden müssen. Ueberdieses steigt dadurch nicht allein der Preiß dieser unentbehrlichen Waaren, sondern auch vieler andern Dinge, wozu die eingehenden unentbehrlichen Waaren gebraucht werden, oder womit sie in einigem Zusammenhange stehen *). Es gereichet aber gar sehr zum Vortheile der Landesproducte, wenn die Materialien und andere unentbehrlichen Dinge wohlfeilen Preißes sind (§. 199.).

*) Alle fremde Haupt- und Neben-Materialien, die wir zu unsern Manufacturen und Fabriken nöthig haben, müssen nach dieser Regel mit gar keinen Eingangsrechten beschweret werden. Man würde sonst mittelbarer Weise die Manufacturen- und Fabriken-Waaren selbst beschweren und vertheuren, deren wohlfeiler Preiß obausgeführter maßen zu ihrem Debit so nothwendig ist. Unterdessen so klar diese Grundsätze sind; so sind sie doch noch nicht in allen Landen in Ausübung.

§. 217.

Fünfte Regel: Die durchgehenden Waaren müssen nur mit mäßigen Wegzöllen belegt werden.

Die fünfte Grundregel kömmt endlich darauf an, daß die durchgehenden Waaren außer mäßigen Wegzöllen und Mauthen mit gar keinen Abgaben beschweret werden. Es erfordert dieses nicht allein die gute Freundschaft und Correspondenz mit andern Völkern, indem dergleichen Durchgang dem Lande keinen Schaden, sondern vielmehr Vortheil und Nahrung zuwege bringt; sondern wenn man anders verfährt, so wird man dadurch nichts gewinnen, als seinen eigenen Unterthanen den Handel in auswärtigen Ländern gleichfalls schwer zu machen, indem man gewiß versichert seyn kann, daß auswärtige Mächte das Wiedervergeltungsrecht gebrauchen werden. Den einzigen Fall kann man ausnehmen, wenn der Durchgang

gang gewisser Waaren dem Abgange unserer eigenen Landesproducte nachtheilig ist *) Alsdenn könnte man schon höhere Durchgangsabgaben darauf legen. Allein, auch hier muß man vorher klüglich erwägen, ob diese Erhöhung mit den Tractaten und unserer Befugniß übereinstimmet, oder ob wir unsern auswärtigen Commercien dadurch nicht auf andere Art Nachtheil zuziehen werden **).

*) Es kömmt hier das meiste auf die Lage der Länder an. Wenn ein Land so situiret ist, daß es nach einer gewissen Gegend nicht anders handeln kann, als durch unser Land und durch unsere Meerengen, die in unserer Gewalt sind: so weiset ihm diese seine Lage schon an, daß er nur mittelbarer Weise und durch unsere Hand in diese Gegend handeln solle. Will er uns diesen Vortheil nicht gönnen; so sind wir auch nicht schuldig, den seinigen, mit dem Nachtheile des unserigen, zu befördern: und wir können ihm seinen Handel durch hohe Zölle allerdings schwer machen, in so fern uns keine Tractaten und zu befürchtende Repressalien die Hände binden.

**) Die Erhöhung der Zölle in Deutschland hängt in den Landen der meisten Reichsstände nicht von der Landeshoheit ab, indem die Reichsgesetze ernstliche Vorsehung gethan haben, daß weder neue Zölle angeleget, noch die alten erhöhet werden sollen. Nur Oesterreich besitzt hierinnen besondere von dem Reiche anerkannte Privilegia; und ein paar andere Häuser wollen dergleichen vor sich haben. Es verbiethet sich demnach bey den meisten Reichsständen diese Erhöhung der Zölle von selbst; wenn sie es nicht de facto thun, wie man sonst von allen mächtigen Reichsständen Beyspiele findet.

§. 218.

Die Zoll- Mauth- und Accisebedienten müssen im Zaume gehalten werden.

Gleichwie aber überhaupt die Zölle, Mauthen und Accisen den Commercien zur Beförderung und Direction (§. 210.) nicht aber zur Beschwerde und Hinderniß gereichen sollen: so muß eine weise Regierung

die Bedienten, so dabey gebrauchet werden, in der genauesten Zucht und Ordnung erhalten, dergestalt, daß sie zwar allen Unterschleif zu verhüten suchen, sich aber dabey aller Grobheiten, Vexationen und Geldschneidereyen gegen die Reisenden enthalten. In verschiedenen Ländern ist diese unerträgliche Aufführung der Zoll- Mauth- und Accise-Bedienten den Commercien sehr hinderlich; und es ist in der That eine der größten Unbilligkeiten, wenn Kaufleute und Reisende, die nur durch das Land gehen wollen, und ihre Waaren und Sachen vorsichtig eingepacket haben, sich der Durchsuchung unterwerfen, und das Eingepackte öfters zu ihrem großen Schaden herumreißen lassen müssen. *) Die gute Ordnung erfordert zwar durch Versiegelung und auf andere Art bey solchen durchgehenden Waaren alle mögliche Vorsicht zu nehmen; allein es ist offenbar wider die Billigkeit, diejenigen zu visitiren, die in dem Lande keine Waaren verkaufen wollen.

*) Die österreichischen Mauthen, und insonderheit die Hauptmauth zu Wien, sind wegen ihrer Grobheit und Vexationen gegen die Fremden sehr berühmt. Ein ansehnlicher kaiserlicher Bedienter, denn ich erforderlichen Falls nennen kann, hat mir hiervon folgendes Beyspiel erzählet. Ein Kaufmann zu Nürnberg handelte mit allerley kleinen künstlichen nürnbergischen Waaren nach der Türkey. Er pflegte seine Waare in viele Kisten sorgfältig einzupacken, und von Regenspurg die Donau hinunter zu schaffen. In Wien wurden seine Waaren allemal auf die Hauptmauth geschaffet, die Kisten geöffnet, und alle Waaren mit solcher Unvorsichtigkeit und Frevel bey der angeblichen Untersuchung herausgeschmissen, daß ihm seine Waaren auf die Hälfte zerbrochen und beschädiget worden sind. Der Kaufmann hat um Gottes willen gebethen, ihn mit der Durchsuchung zu verschonen. Er hat seine Kisten versiegeln lassen wollen; er hat einen Mauthbedienten bis an die türkische Gränze reichlich bezahlen wollen, damit er seine Waaren begleiten sollte, um Acht zu haben, daß er nichts davon in den österreichischen Landen verkaufte. Allein vergeblich. Diese ihm äußerst schädliche Visitation, bey welcher sie keine andere als menschenschadliche Absichten haben konnten, weil in Oesterreich selbst keine solche Waaren verfertiget werden, die sie selbst nach der Türkey verhandeln könnten, war nicht zu vermeiden. Ohngeachtet die Schifffahrt eine überaus große Bequemlichkeit vor die Kaufleute ist; so hat doch dieser Kaufmann, um der Hauptmauth zu Wien zu entgehen, hernach seine Waaren allemal durch Sachsen, Schlesien, Pohlen, auf der Axe nach der Türkey schaffen lassen, woraus die Größe seines in Wien erlittenen Schadens zu beurtheilen ist.

§. 219.

Nebst einer guten Einrichtung der Mauthen, Zölle und Accisen sind vornehmlich die Commercientractate mit auswärtigen Völkern als ein hauptsächliches Hülfsmittel blühender Commercien anzusehen. Durch dieselben kann man nicht nur den Eingang der Landesproducte in auswärtige Länder versichern, sondern auch den Handlung treibenden Unterthanen allerley Vorzüge und Freyheiten in Ansehung der Zölle und Abgaben verschaffen. Ein Monarch, der von dem Zustande der Commercien in seinen Ländern genugsame Kenntniß hat, zu welchem Ende die oben (§. 185.) vorgeschlagenen Tabellen der ein- und ausgehenden Waaren auf jede Nation, mit welcher das Land Commercien hat, besonders eingerichtet werden können, wird leicht zu beurtheilen wissen, mit was vor Völkern man vorzüglich Commercientractate zu schließen beflissen seyn soll. Je mächtiger ein Staat in seiner Kriegesverfassung ist, desto leichter wird er vortheilhaftige Commercientractate zu Stande bringen können.

Sodann sind vortheilhafte Commercientractate ein gutes Hülfsmittel des auswärtigen Handels.

§. 220.

§. 220.

Ferner dienen hierzu gute Seehäfen und Landstraßen, die Schiffbarmachung der Ströhme und Canäle;

Da die Fortschaffung der Waaren von einem Lande und Orte in das andere eines der vornehmsten Geschäffte in dem Commercienwesen ist: so sieht man leicht, daß eine gute Beschaffenheit der Landstraßen und der Seehäfen, die Schiffbarmachung der Ströhme und die Grabung der Canäle, um die Gemeinschaft eines Strohms mit dem andern darzustellen, gleichfalls unentbehrliche Hülfsmittel blühender Commercien sind. Eine weise Regierung muß demnach alle mögliche Vorsorge und Anstalten vorkehren, damit der Mangel dieser Hülfsmittel den Commercien keine Hinderniß verursache. In den preußischen Ländern hat man sich durch Anlegung guter Canäle, in den österreichischen Staaten aber mit Darstellung schöner Landstraßen, viel rühmliche Mühe gegeben; in dem ganzen übrigen Deutschlande aber sieht es hierinnen allenthalben sehr mangelhaftig aus. Den österreichischen Staaten fehlet noch ein guter Canal, der die Donau mit dem Rhein vereinigte, und welcher in den vorderösterreichischen Landen ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden könnte *).

*) Der berühmte Becher hat schon um das Jahr 1670 in Wien den Vorschlag gethan, daß die Donau und der Rhein durch Schiffbarmachung und Vereinigung der Dauber und Werniz zum Behuf der Commercien eine gute Communication mit einander haben könnten; und er hat handgreiflich gezeiget, daß die Sache sich ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen lasse. Ich weiß nicht, warum man an die Ausführung einer so nützlichen Sache nicht Hand angeleget hat, die gewiß vor die österreichischen Commercien von der äußersten Wichtigkeit ware, indem man dadurch nach Holland, Engelland, und den Niederlanden alle Waaren zu Wasser mit grosser Bequemlichkeit fortschaffen könnte. Dergleichen Canale ließen sich in den österreichischen Landen mehr zu Stande bringen, z. E. es würde eine überaus

überaus wichtige Sache seyn, die Sau und die Donau durch einen guten Canal mit dem adriatischen Meere zu vereinigen, um dem fruchtbaren Ungarn Gelegenheit zu Ausführung seiner Landesproducte zu verschaffen, als worzu der Unna oder Verbassfluß gute Gelegenheit geben würde. Vielleicht wäre auch die Donau vermittelst der Moldau und des Großmichelflusses mit der Elbe auf eine sehr leichte Art durch einen Canal zu vereinigen. Anstalten, die nicht den zehenten Theil so viel kosten würden, als der ietzige Krieg schon gekostet hat, und die tausendmal glorieuser seyn würden.

§. 221.

Desgleichen ein wohleingerichtetes Post-Schiff- und Fuhrwesen.

Ein wohl eingerichtetes Post-Schiff- und Fuhrwesen dienet nicht weniger den Commercien zu einem guten Hülfsmittel. Der Monarch muß demnach das Postwesen durch vorgeschriebene Ordnungen und klügliche Anstalten in solche Verfassung zu setzen suchen, daß nicht nur die fortzuschaffenden Briefe, Waaren und Personen sicher, eilfertig und bequem an die bestimmten Orte gelangen können *), sondern daß solches auch gegen ein mäßiges Porto geschehe; und in der That ist nicht einmal ein erhöheres Postgeld den Einkünften des Regenten vortheilhaftig, weil man sich alsdenn der Posten vielweniger bedienet, wie die Erfahrung genugsam gelehret hat. Unterdessen leidet jedoch das Commercienwesen gar sehr unter solcher Erhöhung. Dergleichen gute Ordnungen müssen auch in Ansehung des Schiff- und Fuhrwesens gemacht werden, so wohl in Ansehung der Sicherheit der fort zu schaffenden Waaren, als eines gerechten Schiff- und Fuhrlohns.

*) Das Hauptwerk bey den Posten kömmt auf eine große Accurateße und genaue Pünctlichkeit in allen Dingen an, wenn sie anders dem gemeinen Wesen und den Commercien in der That zum Nutzen gereichen und ihren Endzweck erfüllen sollen. Hierwieder können, deucht mich,

mich, keine Entschuldigungen gelten, die man öfters auf den Posthäusern höret, wenn man von den häufigen Gebrechen redet. Man kann sie mit einem Worte abfertigen, wenn man saget: das sollte aber nicht seyn. Sodann ist bey dem Postwesen hauptsächlich noch erforderlich, daß in den Postgesetzen den Postbedienten alle Gelegenheit abgeschnitten werde, das Publicum zu bevortheilen. Und auch hier sind die Postgesetze fast allenthalben mangelhaft. Z. E. Es sollte niemals erlaubt seyn, einen Nachtrag am Postgelde zu fordern, wenn Franco auf dem Briefe stehet, oder zu dem Franco ein gewisser Ort von einer andern Hand beygeschrieben ist. Denn da ist zu vermuthen, daß das Postamt, welches den Brief annimmt, wissen muß und wird, wie viel der Brief bis an den Ort seiner Bestimmung kostet. Der Nachtrag des Postgeldes wird also entweder als ein Unterschleif eingestecket, oder die Postämter unter Weges haben zu viel genommen. Allenfalls müßte man sich desfalls an das Postamt halten, wo der Brief aufgegeben worden. Denn man sieht leicht, daß sonst den Postbedienten freye Hand zum Unterschleife gelassen wird, weil niemand so leicht nachfragen wird, ob zu wenig Franco bezahlet, oder die Postämter unter Weges zu viel Porto genommen haben. Kurz die Postbedienten sollten am allermeisten in genauer Ordnung erhalten werden; und doch fehlet es daran allenthalben am meisten.

§. 222.

Es wird auch ein wohl eingerichtetes Münzwesen darzu erfordert.

Gleichwie Gold und Silber der Endzweck und der Grund aller Commercien sind (§. 174. 175.): so hat man zu dem Ende das Geld erfunden, damit viele Unbequemlichkeit und Schwierigkeiten in Ansehung der Reinigkeit, der Güte und des Werths dieser Metalle und des daher nöthigen Probierens und Wiegens vermieden werden möchten. Der Landesherr versichert nämlich auf Treu und Glauben seines Gepräges, daß in dem Gelde der darauf angezeigte Werth vorhanden sey. Allein nachdem man in vielen

len Ländern zu allen Zeiten diesen Treu und Glauben der Regenten vor eine Sache angesehen hat, die ohne Bedenken verletzet werden könnte: so haben sich auch die Ausländer an dieses öffentliche Zeugniß von dem Werthe des Geldes nicht gekehret; sondern sie wissen die Sachen solchergestalt einzurichten, daß sie das Geld dennoch nicht höher annehmen, als der wahre innerliche Gehalt beträgt (§. 177.). Ja damit sie desto sicherer ohne Schaden bleiben; so thun sie, durch ihre Wechselcoursgelder, Agio, Provision und dergleichen, der Sache eher zu viel als zu wenig. Ein Regent also, der schlechtes Geld ausprägen läßt, betriegt sich sehr, wenn er glaubt, daß er dadurch seinem Lande, oder sich selbst, Vortheil stiften kann. Ich werde dieses in dem zweyten Theile bey dem Münzregale ausführlicher zeigen. Vielmehr werden dadurch den Commercien des Landes viele Hindernisse und Schwierigkeiten zugezogen. Es ist also gleichfalls ein beträchtliches Hülfsmittel der Commercien *), wenn ein Land mit guten Geldsorten versehen ist, die den wahren innerlichen Werth in der That haben, welcher darauf angezeiget ist. Eine weise Regierung soll demnach nicht allein ihr eigen Geld auf einen solchen Fuß setzen, sondern auch allem ausländischen Gelde keinen höhern Cours gestatten, als sein wahrer Gehalt ausmacht.

*) Es ist kein Zweifel, daß ein niedriger Wechselcours eine sehr schädliche Sache vor ein Land ist, und zwey Umstände sind es hauptsächlich, die den Wechselcours in ein Land schlecht und niedrig machen, 1) wenn es zu Vergütung der Handlungsbilanz viel Geld jährlich an andere Nationen bezahlen muß, und 2) wenn es geringhaltige Münzsorten hat. Ein Land, das sich in diesen zwey Umständen befindet, steht gar nicht wohl. Allein, die daraus entspringende Beschaffenheit des Wechselcourses wird es vollends entkräften. Ueberhaupt befindet sich das Münzwesen heutiges Tages in einem unaussprechlich schlechten Zustan-

Zustande, wobey 20 Millionen Menschen den äußersten Nachtheil leiden und nur etwan 50 Münzliefe-ranten und 30 Wechsler als Blutigel durch Aussaugung ihres Nächsten sich bereichern. Vor einen solchen Zustand würde es tausendmal besser seyn, wenn wir gar keine Münze hätten, sondern Gold und Silber einander zuwögen.

§. 223.

Wie auch eine schleunige Gerechtigkeit in Handelssachen und gute Handelsgerichte.

Eine wahre unparteyische und schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit in allen Handlungsstreitigkeiten dienet gleichfalls gar sehr zu Unterstützung und Beförderung der Commercien. Treu und Glaube, ob sie gleich überhaupt das Band der menschlichen Gesellschaft sind, können dennoch am allerwenigsten in dem Handlungswesen ermangeln, wenn nicht diese Geschäffte dabey gar sehr leiden sollen; und wenn man den durch böse und betrügliche Menschen erlittenen Verlust erst durch langwierige und geldfressende Processe ersetzt erhalten soll: so werden die Fremden in ein solches Land zu handeln wenig Lust haben, und die Einheimischen das Vermögen und den Willen zur Handlung gleichfalls verlieren. Es ist also nöthig, daß die Handlungsstreitigkeiten gleichsam stehendes Fußes, ohne alle Weitläuftigkeit und Kosten, geschlichtet werden; und es ist rathsam, zu dem Ende besondere Handlungsgerichte in erster und zweyter Instanz anzuordnen, welche theils aus Rechtsgelehrten, die eine genugsame Kenntniß der Handelsrechte haben, theils aus Kaufleuten selbst bestehen müssen, und welche die zu dem Ende gegebenen Gesetze und Handelsgerichtsordnungen auf das genaueste zu beobachten haben.

§. 224.

Nicht weniger wohl eingerich-

Die Direction der Commercien in einem Lande erfordert auch so gute Einsicht in das innere Wesen der

der Handlung und eine so unermüdete und weitläuftige Vorsorge, daß man schwerlich zu blühenden Commercien gelangen kann, wenn nicht ein besonderes Commerciencollegium von dem Regenten niedergesetzet wird. Dieses muß aus Mitgliedern bestehen, die nebst einer geprüften Redlichkeit, Treue und Klugheit eine vollkommene Kenntniß des Kaufhandels und besonders der Staats-Commercienwissenschaft besitzen; und es ist aus vielem Betracht rathsam, keine Kaufleute zu Mitgliedern in dasselbe aufzunehmen, weil ihre Absichten von dem wahren Vortheile des Staats öfters sehr unterschieden sind (§. 179.). Neben diesem hohen Commerciencollegio ist in weitläuftigen Reichen und Staaten noch ein besonders subordinirtes Manufactur- und Fabrikencollegium nöthig, welche vor die Aufnahme der Landesproducte Vorsorge tragen; und in diesem Collegio können so wohl ehemalige Kaufleute, als Bergverständige mit Nutzen Mitglieder abgeben. In beyden Collegiis aber müssen den einzeln Räthen gewisse Arten des Handels, der Manufacturen und Fabriken, in welchen jeder die gröste Stärke besitzt, vorzüglich allein anvertrauet werden, dergestalt, daß nur die wichtigsten und den allgemeinen Zusammenhang der Commercien betreffende Angelegenheiten vor den allgemeinen Rath zu bringen sind. In jedem wichtigen Seehafen oder Handelsplatze aber muß ein einzelner Commercienrath vorhanden seyn, der die dasigen Handlungs- und Manufactur-Angelegenheiten unter Vorschrift des Commercien- und Manufactur-Collegii zu besorgen hat.

tete Commercien- und Manufactur-Collegia.

§. 225.

Man muß alle Hindernisse der Commercien zu heben bedacht seyn.

Endlich muß auch eine weise Regierung alle Hindernisse zu heben bedacht seyn, die den Commercien beschwerlich fallen. Diese rühren nun entweder von auswärtigen oder innerlichen Ursachen her. Unter die

auswärtigen ist vornehmlich zu rechnen, der Krieg, den fremde Mächte unter einander führen, und die daher entstehenden Capereyen der so genannten Armateurs, sowohl, als die Seeräubereyen, sowohl der barbarischen Republiken *) auf der Küste von Africa, als meineidiger christlicher Seeleute, desgleichen heimliche und öffentliche Bewegungen, so benachbarte Handlung treibende Nationen, wider unsere Commercien unternehmen. Zu den innerlichen Ursachen gehören vornehmlich der Mangel verschiedener Materialien zu dem Schiffsbau und den Landesproducten, der Mangel eines genugsamen Reichthums im Lande, die vorhandenen Privilegia gewisser einzeln Länder und Städte, in Ansehung der Ein- und Ausfuhre der Waaren, des Stapels und dergleichen, der Neid und die Eifersucht gewisser besondrer Länder, Städte und Stände gegen einander, und viele andere solche Hindernisse, wider welche eine weise Regierung, so bald sie die wahren Ursachen, und ihren Einfluß in das Nachtheilige der Commercien gründlich eingesehen hat, auch gar bald dienliche Hülfsmittel ausfündig zu machen im Stande seyn wird.

*) Es fragt sich, ob es rathsam, und einem christlichen Regenten anständig sey, mit diesen seeräuberischen Republiken und Feinden des christlichen Namens Friede und Freundschaft zu machen. Meines Erachtens ist es vor eine Nation, die ihre Schifffahrt und Seehandlung erst gründen und in Aufnahme bringen will, allerdings rathsam, sich dieser Hinderniß der Commercien mit Aufopferung einiger Geldsummen zu entledigen. Denn der Schade, wenn man entweder den Schiffen eine kostbare Begleitung von Kriegesschiffen mitgeben, oder sich öfters Schiffe wegnehmen lassen muß, ist viel beträchtlicher. Ob es aber erlaubt und anständig sey, mit solchen Feinden des christlichen Glaubens Friede und Freundschaft zu machen, das kann nur von kleinen Geistern, die eine sehr kurze Einsicht haben, in Zweifel gezogen werden. Die christliche Religion kann unmöglich ein

ein Gesetz haben, welches verhinderte, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche die wahre Wohlfahrt des Staats erfordert. Die christliche Religion, die durchaus sanftmüthig ist, befiehlt uns auch nicht, mit denjenigen, die sich nicht darzu bekennen, einen unaufhörlichen Krieg zu führen. Sie würde, wenn sie dieses thäte, mit der mahomedanischen, die sie verfolgen wollte, von einerley Art seyn, als welche gleichfalls die Ausbreitung der Religion durch die Waffen gebiethet. Wenn es also erlaubt und anständig ist, nach vorhergegangenem Kriege mit Türken und Heiden Friede zu machen, welches ohne Thorheit nicht geläugnet werden kann: so muß es auch erlaubt und anständig seyn, mit diesen barbarischen Nationen Tractaten einzugehen: denn sie sagen nicht, daß sie Seeräuberey treiben, sondern sie sind mit allen christlichen Staaten im Kriege begriffen, so lange, bis man mit ihnen einen Frieden schließet; wie sie denn auch alsdenn ohne vorhergehende Kriegeserklärung ihre Capereyen nicht wieder anfangen.

Drittes Hauptstück.

Von den Bergwerken, als einem Mittel, den Reichthum des Landes zu vermehren.

§. 226.

Die Bergwerke sind vor die deutschen Länder der beste Weg, ihren Reichthum zu vermehren.

Wir kommen nunmehro auf den dritten Hauptweg, wodurch der Reichthum des Landes vermehret werden kann (§. 133.); und das sind die Bergwerke, wenn die natürliche Beschaffenheit des Landes die Hand biethet. Diese natürliche Beschaffenheit ist jedoch in Deutschland gar nicht selten; und es werden wenig beträchtliche Staaten in unserm Vaterlande seyn, welche, wo nicht in einem Lande und Gegend, dennoch in dem andern, hierzu Gelegenheit hätten. Allein es fehlet in der That noch in den meisten Ländern so wohl an dem Genie der Einwohner zum Berg-

baue, als an den Anstalten und der Vorsorge der Regierung. Dennoch ist dieses fast der einzige Weg, auf welchem man sich gegründete Hoffnung machen kann, den Reichthum des Landes zu vermehren. Deutschland hat an den wenigsten Orten Gelegenheit zur Schifffahrt. Unsere Nachbarn haben auch so wohl hierinnen, als in den Manufacturen, einen so großen Vorsprung vor uns, daß es eine sehr eitle Einbildung seyn würde, wenn man glauben wollte, daß wir es darinnen weiter bringen könnten, als unser Geld in dem Lande zu behalten. Da nun auch die benachbarten Reiche immer aufmerksamer werden, ihre reichen Einwohner nicht aus dem Lande zu lassen; so sind in der That die Bergwerke der einzige wahrscheinliche Weg, wodurch sich der Reichthum in den verschiedenen Staaten von Deutschland wird vermehren lassen *).

*) Nachdem in unsern erleuchteten Zeiten die zur Regierung der Staaten erforderliche Erkenntniß immer mehr erweitert wird: so sind fast alle europäische Staaten ungemein aufmerksam, den Ausfluß des Geldes aus ihren Landen zu verhüten. Man fängt schon in Frankreich, Engelland und Holland an auf das genaueste auszurechnen, wie viel eine auswärtige Nation jährlich Waaren von ihnen nimmt, und wie viel sie hingegen dieser Nation wieder an Landesproducten abnehmen. Wenn man in dieser Aufmerksamkeit also fortfährt: so dürfte es in ein funfzig Jahren gar leicht dahin kommen, daß man durch Commercientractate bestimmte, wie viel ein Volk Waaren von dem andern jährlich ausführen solle. Eben so vorsichtig wird man bey andern Wegen werden, wodurch Geld außer Landes geht. Alsdenn werden die Bergwerke in der That der einzige Weg seyn, wodurch der Reichthum des Landes vermehret werden kann. Denn dieser allein ist vollkommen in unserer Gewalt, und keine Gegenanstalten fremder Völker können uns denselben einschranken, oder zu nichte machen.

§. 227.

Großer Nutzen der Bergwerke.

Es vermehren aber die Bergwerke nicht nur in Ansehung des Goldes und Silbers, so vermittelst derselben aus dem Schooße der Erden hervorgeholet wird, den Schatz des Landes, sondern eben dieselben müssen uns auch vornehmlich diejenigen Waaren an die Hand geben, mit welchen wir vortheilhaftige auswärtige Commercien gründen können (§. 191.). Ueberdieß werden durch den Bergbau eine Menge Menschen ernähret, welches ferner in den gesammten Nahrungsstand des Landes seinen wichtigen Einfluß hat. Besonders werden dadurch die gebirgigten Gegenden zum Vortheile der landesherrlichen Einkünfte und des gesammten Staats bevölkert und genutzet, die sonst ohne den Bergbau sehr wüste und leer auszusehen pflegen. Alles dieses, deucht mich, beweiset den großen Nutzen der Bergwerke mehr als überflüßig.

§. 228.

Folglich muß der Bergbau auf alle Art befördert werden.

Wer kann demnach zweifeln, daß nicht die Bergwerke ein besonderes Augenmerk einer weisen Regierung verdienen sollten? So bald folglich in einem Lande Mineralien gefunden werden, oder sich mit Grunde hoffen lassen, oder wenn Nachricht vorhanden ist, daß in alten Zeiten Bergwerke darinnen gewesen sind; so muß sich ein um das Beste seines Staats wahrhaftig besorgter Regent zu einer seiner vornehmsten Grundregeln setzen, daß er den Bergbau zu gründen und in Flor zu bringen auf alle Art bemühet seyn will; und er muß zu dem Ende alle hierzu dienliche und wirksame Maaßregeln ergreifen, die wir, so viel möglich, an die Hand zu geben suchen wollen.

§. 229.

Man muß die Bergwerke bauen, wenn sie gleich wenig oder gar keine Ausbeute geben.

Man würde diese Grundregel wenig vor Augen haben, wenn man nichts als reichhaltige Erzte bauen und die Hand so gleich vor dem Bergbau abziehen wollte, wenn die Bergwerke keine Ausbeute geben. Ein Staat, der seinen wahren Vortheil versteht, soll Gold- und Silber-Bergwerke bauen, die keine Ausbeute geben, ja die so gar mit Verlust gebauet werden müssen *). Dieser Verlust ist nichts weniger als ein Verlust in Ansehung des gesammten Staats. Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeyntlichen Verluste aus der Erden gegraben werden. In Ansehung der unedlen Metalle und andrer Mineralien muß man zufrieden seyn, wenn sich das Werk selbst bauet, oder nur einen kleinen Gewinnst abwirft. Die dadurch erhaltenen Landesproducte dienen, entweder zur Nothdurft des Landes, oder sie können zu vortheilhaftigen Commercien mit auswärtigen Nationen gebraucht werden; und in beyden Fällen vermehren sie eben so wohl das Vermögen des Landes, als Gold und Silber, wobey noch überdieß die Nahrung der Unterthanen ungemein befördert wird.

*) Bergwerke mit Verlust zu bauen ist freylich keine Sache vor Privatpersonen: so überzeugend man ihnen auch den Vortheil, den der gesammte Staat dadurch erhält, vorstellen kann. Folglich muß ihnen die Regierung Mittel an die Hand geben, daß sie dennoch mit Vortheil bauen. Dieses kann nun durch Vereinigung eines ergiebigen und armen Bergwerkes, durch einen Zuschuß aus der Bergbau-Casse, wovon wir bald reden werden, oder durch vorzügliche Freyheiten geschehen. Wenn auch den Gewerkschaften große Districte zu behauen überlassen, und dabey gute Anstalten vorgekehret werden: so wird so leicht kein

kein Bergbau seyn, der beständig mit Verlust gebauet werden müßte.

§. 230.

Dreyerley Beförderungsmittel des Bergbaues.

Die Maaßregeln der Regenten um den Bergbau zu befördern, lassen sich vornehmlich in drey Classen bringen. Es müssen nämlich 1) die Unterthanen zum Bergbau aufgemuntert und angereizet werden; 2) die Art und Weise des Bergbaues muß zur Aufnahme und Beförderung desselben eingerichtet werden; und 3) die Bergwerkswissenschaften müssen in größere Vollkommenheit gesetzet und tüchtige und geschickte Subjecta in denselben erzogen werden. Diese dreyerley Maaßregeln wollen wir in etwas genauer zergliedern.

§. 231.

Zuerst muß ein freyes Bergwerk publiciret werden.

Ob gleich die Rechte des Landesherrn sich nicht allein auf den zu erhaltenden Zehenten, den Verkauf der Metalle und andere zu dem Bergregal gehörige Gerechtsamen erstrecken; sondern den wirklichen Anbau aller Arten von Mineralien selbst in sich schließen, wie sich unten im zweyten Theile veroffenbaren wird; so kann doch ein Landesherr alle Arten von Mineralien schwerlich selbst anbauen, weil dieses in dem Etat seiner Ausgaben allzuviel Aufwand und Unordnung verursachen und seine Einkünfte ungewiß machen würde; zu geschweigen, daß die meisten Metalle und Mineralien zu dem Commercienwesen und Landesgewerben gehören, die ein gütiger und weiser Regent allemal seinen Unterthanen überlassen soll. Das erste, was demnach die Regierung zu Beförderung des Bergbaues zu unternehmen hat, ist, daß sie ein freyes Bergwerk, oder freyen Bergbau, publiciret, dergestalt, daß jedermann erlaubet wird, unter Beobachtung der Bergrechte, nach Mineralien zu schürfen

und solche zu bebauen. Es fällt mithin die Frage von selbst weg, ob es besser sey, allein den Unterthanen, oder auch zugleich den Fremden, den Bergbau zu gestatten. Ein freyes Bergwerk muß die Fremden allerdings zulassen. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß die Fremden sich darnach sonderlich bemühen werden, bis nicht der Bergbau bereits im Lande rege gemacht ist. Ueberdieß ist der Bergbau von so großem Nutzen vor das Land (§. 227.) und der Landesherr zieht in Ansehung des Silberverkaufs, des Zehenten, der Quartalgelder und andrer Gerechtsame, so beträchtliche Einkünfte daraus, daß das wenige Gold und Silber, so bey diesen oder jenen mitbauenden Fremden außer Landes gehen möchte, keine große Aufmerksamkeit verdienet.

§. 232.

Der Regent muß nicht selbst mitbauen.

Es ist aber zu Beförderung des Bergbaues die Erklärung freyer Bergwerke nicht allein schlechterdings nöthig, sondern es ist auch jedem Landesherrn anzurathen, daß er, zu besserer Anreizung Einheimischer und Fremden, in seinen Bergordnungen ein vor allemal versichert, daß er sich des Selbstanbaues der Bergwerke oder des Mitbaues bey allen Arten von Metallen und Mineralien gänzlich begiebt. Es ist die Selbstanbauung seinem und des Staats wahrem Vortheile ohnedem nicht gemäß (§. 231.). Wenn der Regent aber nur bey reichhaltigen Erzten mit zu bauen Lust bezeiget, oder gestattet, daß seine Berg- und Cammer-Collegia die Gewerken von solchem ergiebigen Bau durch allerhand Künste und Griffe verdrängen: so muß dieses dem Bergbau zu gar schlechter Beförderung gereichen. Denn wer wird wohl Lust haben, etwas ansehnliches auf den Bergbau zu verwenden, wenn man weiß, daß man nur bey armen Erzten und wenig ergiebigen Werken eines ruhigen Besitzes versichert ist, und daß hingegen bey einträglichen Werken der Landesherr, oder seine Collegia die Hand auf verschiedene Art gar bald darnach ausstrecken werden.

§. 233.

Verschiedene andere Anreizungsmittel zum Bergbaue.

Hierüber muß man sich noch verschiedener andrer Anreizungsmittel bedienen, um den Bergbau in Flor zu bringen. Man muß denjenigen, so Bergtheile oder Kuxe besitzen, und dieselben bebauen, eine Befreyung von gewissen Abgaben angedeyen lassen. Man muß den Gewerkschaften die Wahl aller bey ihrem Bergbau nöthigen Bedienten und Arbeiter, so wohl als eine besondere befreyete Gerichtsbarkeit über dieselben gestatten. Dieses ist vor vermögende Leute öfters anreizender, als der Gewinnst, den sie daraus ziehen. Ja man muß auch auf die Entdeckung der Mineralien und Entblößung der Gänge gewisse Belohnungen und Schurfgelder setzen, welches nicht allein die Aufsuchung der Erzte *), sondern auch den weitern Bau gar sehr befördert; und es versteht sich von selbst, daß sie in Ansehung des Holzes und Kohlen, der Wasser so sie gebrauchen, und der Plätze zu ihren Hütten und Gebäuden, allen möglichen Vorzug, Vorschub und Beförderung genießen müssen.

*) In Aufschließung neuer Erzgebirge oder Aufsuchung neuer Bergwerke wird allenthalben eine große Nachläßigkeit bezeuget, ohngeachtet die alten Bergwerke sehr in Abnahme gerathen und natürlicher Weise abnehmen müssen, weil die Erzte unter der Erden nicht wie unerschöpfliche Meere da stehen. Am meisten aber ist diese Nachläßigkeit bey solchen Bergwerken zu tadeln, wo man schon denen Bergleuten, aus Mangel der Anbrüche, nicht genugsame Arbeit geben kann, und doch dieselben nach der alten Einrichtung größtentheils ernähren muß, weil sie einmal in die Knapschaft aufgenommen sind. Wenn man solchen, zuweilen auf 500 ansteigenden, müßigen

Bergleuten zu demjenigen, was sie wöchentlich aus der Knapschaftscasse erhalten, noch eine geringe Zulage reichte, und vor diejenigen gewisse Prämien aussetzte, welche neue bauwürdige Gänge entdeckten: so würden sie bald neue Gebirge aufschliessen und glückliche Schürfe thun, zumal in Gegenden, wo ihnen öfters die edelsten aber unerschrotenen Gebirge vor der Nase stehen, wenn sonst die klugen Herren Bergbeamten einige Einsicht in die Aufsuchung erzhaltiger Gebirge hätten.

§. 234.

Armen Bergwerken muß man auf alle Art zu Hülfe kommen.

Denenjenigen Werken, die keine Ausbeute oder Gewinnst abwerfen, muß eine weise Regierung auf verschiedene Art zu Hülfe zu kommen suchen. Man muß ihnen den Zehenten, die Quartalgelder und andere Abgaben gänzlich erlassen; und da sonst die gewonnenen Metalle in dem Verkaufe des Landesherrn unter ihrem wahren Werthe bezahlet werden: so muß man sie bey solchen Werken nach ihrem gerechten Preiße vergüten. Ja man muß ihnen aus einer besonders zu errichtenden Bergbau-Casse, darzu die Ausbeute abwerfenden Bergwerke etwas weniges beyzutragen haben, und andere Fonds leicht ausfündig zu machen sind, wirkliche Beyhülfe und Unterstützung angedeyen lassen. Viele Werke, die in der Folge vor das Land von beträchtlichem Nutzen gewesen seyn würden, bleiben gleich anfangs liegen, weil es den Gewerken an gutem Vertrauen und an hinlänglicher Unterstützung mangelt.

§. 235.

Die zeitherigen Bergrechte dienen nicht den Bergbau zu befördern.

Was die Art und Weise den Bergbau zur Aufnahme und Beförderung desselben einzurichten (§. 230.) anbetrifft: so kann ich mich nicht überreden, daß die in der Welt eingeführten Bergordnungen und Rechte diesen Endzweck zu leisten eben sonderlich geschickt

wären. In dem mittlern Zeitalter unternahmen die Berghauer den Bergbau gemeiniglich auf ihre eigene Gefahr und Kosten. Sie wühleten in die Gebirge hinein, so weit es sich wegen der Wasser thun ließ. Man wußte damals nichts von kostbaren Maschinen und Künsten, sondern wenn sich die Wasser durch Schöpfen und Herauswinden nicht mehr zwingen ließen: so ließ man diese Grube stehen, und suchte sein Glück anderwärts. Eben so wenig wußte man von weitläuftigen Hütten und Pochwerken und andern dergleichen kostbaren Anstalten; indem man es mit der reinen Ausbringung des Gehalts so genau nicht nahm. Auf diese kleine Art des Bergbaues gründen sich aber unsere zeitherigen Bergrechte noch immer. Daher entsteht das kleine Feld, so einer Gewerkschaft vermessen wird, die Muthung, die Fristen, das Erbvermessen, das Recht der ältern Gewerkschaft, das Stollenneuntel, und viele andere dergleichen heutige Bergrechte und Verfassungen, die zu nichts, als Streit und Processen, unter den Gewerkschaften Anlaß geben, und mit unserer heutigen kostbaren Art des Bergbaues gar nicht übereinstimmen. Gleichwie wir aber heute zu Tage, da unsere Vorfahren die leicht zu bauenden Gänge bereits ausgehauen haben, und da wir allen möglichen Gehalt der Erze mitnehmen müssen, wenn wir auf die Kosten kommen wollen, gar kostbare Maschinen, Hütten- und Pochwerks-Anstalten nöthig haben; so erfordert der Bergbau ungleich größern Aufwand und eine vereinigte Bemühung, die sich bey vielen kleinen Gewerkschaften, wenn sie nicht eine besondere Verbindung unter einander haben, schwerlich hoffen läßt.

§. 236.

Man sollte einer Gewerkschaft wenigstens

Man sollte demnach einer Gewerkschaft, die sich in ein unverschroten Feld ansetzet, das ist, in einem Gebirge

zwey Meilen Feld geben.

Gebirge bauet, wo zeither noch keine Bergwerke gewesen sind, wenigstens einen District von zwey Meilen zum Berglehn geben. Denn in der That zu einem wichtigen Werke, das in guten Zusammenhang, wahrer Ordnung und mit allem möglichen Nutzen geführet werden soll; wird allerdings so viel und nicht weniger Feld erfordert. Man weiß, daß öfters die Haupt- und Erb-Stollen über eine Stunde weit geführet werden müssen, und daß man, um die Wasser zu den Künsten, Hütten und Pochwerken zu gewinnen, große Teiche und andere Anstalten machen muß, die öfters wegen Gelegenheit und Beschaffenheit der Gegend und des Gefälles sehr weit von dem Orte, wo man die Wasser braucht, entfernet sind. In einen solchen District aber kann auch eine Gewerkschaft, die aus vernünftigen und vermögenden Mitgliedern bestehet, und bergverständige Directeurs hat, nachdem sie ihr Gebirge und die darinnen befindlichen Mineralien und Bergarten genugsam untersuchen lassen, ihre Anstalten und Einrichtungen dergestalt machen, daß ein nützlicher Bau gleichsam auf ewige Zeiten darinnen geführet werden kann.

§. 237.

Einige Einwürfe darwider werden gehoben.

Wenn ich diese nöthige Verbesserung unserer Bergrechte einigen Bergverständigen mündlich vorgestellet habe; so haben sie gemeiniglich eingewendet, daß, wenn sich an einem edlen Gebirge viele Gewerkschaften ansetzten, wenigstens dieser Vortheil daraus entstünde, daß ein solches Gebirge an vielen Orten zugleich gebauet und mithin zum Nutzen des Staats mehr Erz gewonnen würde. Ueberdieses könnten, nach der zeitherigen Art des Bergbaues, ungleich mehr Personen, und zwar arme und reiche, ohne Unterschied als mitbauende Gewerken daran Theil

Theil nehmen; dahingegen meine vorgeschlagene Art des Bergbaues nur von stark vermögenden Leuten unternommen werden könnte. Allein, ich antwortete darauf, daß bey vielen kleinen Gewerkschaften, die sich in einem Felde neben einander ansetzen, wenn die Erzte arm oder mäßigen Gehalts sind, gemeiniglich gar kein wichtiges und einträgliches Werk zu Stande kömmt: sind aber die Erzte reichhaltig; so wird das Feld auch gar bald ausgebauet; die Gewerken, so die Ausbeute genossen haben, ziehen sich davon ab, und das Werk bleibt endlich liegen. Es ist aber der Wohlfahrt des Staats unstreitig gemäß, wenn man auf einen dauerhaften und immerwährenden Bau bedacht ist. Es ist auch falsch, daß nach meiner vorgeschlagenen Art nicht Arme und Reiche ohne Unterschied Theil nehmen könnten. Der Unterschied unter dieser und der alten Art des Bergbaues wird bloß darauf ankommen, daß eine Person nicht viele Kure übernehmen kann, und daß verschiedene arme oder wenig vermögende Personen werden zusammen treten müssen, um einen Kur zu bauen; wie man denn überhaupt die Antheile an einem solchen Werke viel kleiner machen und auf 4 oder 500 Theile setzen kann, statt der zeither gewöhnlichen 128 Kure. Ein solcher kleiner Theil aber würde ein viel gewisser, beständiger und einträglicheres Guth seyn, als viele Kure nach der zeitherigen Art, die ohnedem bey vorsichtigen Hauswirthen sehr verschrien sind.

§. 238.

Jedoch ist dieses nur von dem Bau auf edle und mittelmetalle zu verstehen.

Die mäßigen Schranken dieses Werkes erlauben mir nicht, in alle kleine Umstände einzugehen, die zur Erläuterung dieses Vorschlags dienen. Verständige Cameral- und Bergbedienten, wenn sie die Nützlichkeit dieser Art des Bergbaues einsehen, werden

den diesen Plan schon weiter ausführen können. Jedoch kann ich nicht unerinnert lassen, daß ich diese Art des Bergbaues nur von edlen und unedlen Metallen verstehe. In Ansehung der andern Mineralien, Bergsalze, Farben und Erden, die als Landesproducte zu den Commercien dienen, muß ich die oben vorgeschlagene innere Handlungs- und Mineralien-Gesellschaft (§. 195. 196.) nochmals anpreisen, wie denn dieser Gesellschaft, zu besserer Beförderung der Commercien, auch der dem Landesherrn gebührende Vorkauf, in Ansehung der unedlen Metalle, überlassen werden könnte.

Es ist auch bessere Aufsicht auf die Bergbedienten nöthig.

Es ist auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß es, zu Beförderung des Bergbaues, nöthig seyn würde, den Bergbedienten in den Bergordnungen eine viel genauere Aufsicht, Richtigkeit und uneigennütziges Wesen vorzuschreiben und mit mehrern Ernst darüber zu halten, als zeither gemeiniglich geschehen ist. Durch die Nachläßigkeit und heimlichen Griffe vieler Bergbedienten gehen manche Werke zu Grunde *).

*) Es ist ein diebischer Kunstgriff verschiedener Bergbedienten, daß sie öfters die Werke mit Fleiß in Abnahme kommen lassen, um die aufgegebenen Kuxe umsonst an sich zu bringen, oder wenn sie bey einem Werke schlechte Hoffnung ferner vor sich sehen: so richten sie es in die Wege, daß ein paar Quartale starke Ausbeute gegeben wird, damit sie ihre besitzenden Kuxe sehr hoch verkaufen können. Hierdurch und durch den Unterschleif, den einige Bergbediente machen, sind die Bergwerke sehr verschrien. Es ist dannenhero in einigen Bergordnungen, z. E. in der ungarischen, versehen, daß die Bergbedienten gar keine Kuxe besitzen dürfen. Allein, meines Erachtens ist der Sache dadurch nicht geholfen, indem sie solche leicht auf Verwandte und gute Freunde schreiben lassen können. Strenge Gesetze und Bestrafungen, und eine genaue Aufsicht dürften wohl die besten Gegenmittel seyn.

§. 239.

§. 239.

Die Bergwerkswissenschaften sind noch zu keiner Vollkommenheit gelanget.

Was endlich die größere Vollkommenheit der Bergwerkswissenschaften anbetrifft: so wird so leicht niemand läugnen können, daß wir noch gar keinen hohen Grad darinnen erreichet, sondern diese Wissenschaften vielmehr ganz Handwerks mäßig tractiret haben. Junge Leute haben bey andern Berg- und Hütten-Bedienten gelernet, oder vielmehr die Arbeiten des dasigen Bergwerks abgesehen, höchstens haben sie die Wanderschaft angetreten und sich in fremden Bergwerken umgesehen. Allein, weder sie, noch ihre Lehrmeister, haben daran gedacht, sich eine gründliche Kenntniß der Mineralien und ihrer Bestandtheile oder der Wirkung der Foßilien, Salze und anderer Zuschläge im Feuer gegen einander bekannt zu machen. Diese Wahrheit ist so allgemein, daß man vielleicht nur diejenigen Bergbedienten ausnehmen kann, die unter dem vortrefflichen Henkel die Bergwerkswissenschaften studiret haben, oder die sich vor sich selbst die gründlichen Bücher in diesen Wissenschaften bekannt gemacht, und sich dadurch eine genugsame Einsicht in der Metallurgie, Mathematik und Mechanik verschaffet haben. Unterdessen deucht mich, erfordern diese Wissenschaften, welche mit der Wohlfahrt des Staats so genau verbunden sind, eben sowohl die Vorsorge der Regierung, als die Rechtsgelehrsamkeit, Arzneykunst und Weltweisheit, zu deren Erlernung man allenthalben fast überflüßige Anstalten gemacht hat. Denn wir dürfen uns in Deutschland über den Mangel der Schulen und Universitäten gar nicht beklagen. Eine weise Regierung sollte also in der That darauf denken, in ansehnlichen Bergstädten, Schulen und Akademien vor die Bergwerkswissenschaft zu errichten.

Die Regierung sollte auf deren Aufnahme bedacht seyn.

§. 240.

§. 240.

Man sollte eine Pflanzschule von künftigen Bergbedienten errichten.

Da es auch allerdings gut ist, wenn man von der Beschaffenheit und Tüchtigkeit der besondern Subjecte, die man einmal zu Bergbedienten gebrauchen will, im voraus versichert seyn kann; so würde es einen vorzüglichen Nutzen haben, wenn ein Staat, der Bergwerke hat, eine besondere Pflanzschule errichtete, und junge Leute auf seine Kosten in den Bergwerkswissenschaften unterrichten ließe. Die österreichischen Staaten haben hierinnen eine sehr gute Einrichtung. Se. Kaiserl. Königl. Maj. haben vor ein jedes Land, worinnen Berkwerke sind, eine gewisse Anzahl so genannter Bergpracticanten aufnehmen lassen, worunter Grafen, Edle und andrer ansehnlicher Leute Kinder sind. Diese treten so fort bey ihrer Annehmung in gewisse Besoldung, und werden dabey ohnentgeltlich in den Bergwerkssachen practisch unterrichtet, wobey sie zugleich, nach Beschaffenheit ihrer Fähigkeit, zu allerley Aufsicht, Geschäfften und Verrichtungen als Bergbediente gebraucht werden, bis sie bey vorfallender Erledigung in wirkliche Bergbeamtenstellen gesetzet werden. Dieser Anstalt fehlet nichts, als daß sie nicht entweder vorher, oder neben der practischen Anweisung durch ordentliche Collegia in den theoretischen Grundsätzen der Bergwerkswissenschaften genugsamen Grund legen.

§. 241.

Man muß gute Erfindungen in Bergwerkssachen belohnen.

Wenn aber die Bergwerkswissenschaften in der That zu einer größern Vollkommenheit gelangen sollen: so muß eine weise Regierung nichts unterlassen, fähige Köpfe durch allerley Arten von Belohnungen zu Verbesserung dieser Wissenschaften aufzumuntern. Dieses geschieht vornehmlich, wenn man diejenigen, so nützliche Erfindungen hierinnen gemacht

macht haben, nicht allein anhöret, und vor den neidischen und hinterlistigen Bemühungen und Hindernissen andrer Bergbedienten in Sicherheit stellet, sondern auch nach Maaßgebung der Wichtigkeit der Erfindung genugsam belohnet. Ich weiß nicht, durch was vor ein Verhängniß die Regenten, und die obersten Ministers gar öfters eingenommten werden, daß sie diesen neidischen Verhinderungen so viel Raum lassen. Einmal ist es gewiß, daß wir die Kräfte der Natur, und die Wirkungen der Fossilien, im Feuer nichts weniger als genugsam kennen. Die Erfinder biethen sich auch öfters unter solchen sichern Umständen an, daß sie allen Verstand verloren haben müßten, wenn sie sich selbst betrögen, oder andere betriegen wollten. Dennoch wird ihre Sache fast allemal vereitelt, so daß ein vernünftiger Mann allerdings Bedenken tragen muß, von den nützlichsten Erfindungen etwas zu äußern, wenn er es nicht auf seinen eignen Werken und Anstalten zu Stande bringen kann, wiewohl es auch hier schwer hält, vor den Neidern bis auf den Punct der Ausübung zu gelangen. Allein, in der That muß ein Regent sehr scharfsichtige Augen haben, wenn er durch so viele falsche Decken und Gespenster, wozu man öfters die heiligsten Dinge misbrauchet, hindurch dringen will.

§. 242.

Allgemeiner Einwurf wider den Bergbau, in Ansehung des künftigen daraus zu befürchtenden Holzmangels, wird gehoben.

Endlich muß man bey dem ganzen Bergbaue und bey allen zu dem Ende zu erwählenden Anstalten und Maaßregeln großen Betracht auf das Holz nehmen, und solches so viel als möglich zu schonen suchen. Denn was werden uns alle schöne Anbrüche und alle Vollkommenheiten in den Bergwerkswissenschaften helfen, wenn endlich das Holz so hoch im Preiße steigen wird, wie es allerdings den Anschein hat, daß wir nur bey den sehr reichhaltigen Erzten

auf die Kosten kommen können. In der That ist auch der Betracht auf das Holz die einzige Ursache, daß man in vielen Ländern gegen die Bergwerke, ohngeachtet ihres ungemeinen Nutzens, eine große Abneigung hat. Allein, so sehr ich eine ernstliche Aufmerksamkeit auf den künftig zu befürchtenden Holzmangel billige: so ist es doch sehr wunderlich, deswegen eine so ungemein nützliche Sache zu verwerfen, als die Bergwerke sind. Wer hindert uns denn, alle ernstliche Anstalten zu Anbauung des Holzes zu machen? Könnten wir nicht alle Straßen, Gassen, Wege, und die Gränzen der Aecker mit Bäumen besetzen, die nicht nur dem Ackerbaue keine Hinderniß machen, sondern auch dem Lande, Städten und Dörfern zur Zierde, und den Reisenden zur Bequemlichkeit dienen würden? Warum bauen wir nicht so viele Heiden und wüste Plätze mit Waldung an? Warum bepflanzen wir nicht die Weide, Triften, Bäche und sumpfichte Gegend, mit Erlen und Weidenbäumen, die nicht nur der Viehweide keinen Abbruch thun, sondern vielmehr das Wachsthum des Grases befördern? Zwar sind vielleicht in allen Ländern Edicte und Verordnungen darüber vorhanden. Allein, wer hält sie? Man muß demnach die Besitzer der Grundstücke unter Art einer Abgabe auf die ermangelnden Bäume ernstlich darzu antreiben: so wird nirgends Holzmangel einreissen, und es werden allenthalben, ohne Vertheurung des Holzes, die blühendesten Bergwerke seyn können.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von dem Umtriebe des Geldes in den Gewerben.

§. 243.

Der Reichthum des Landes muß beständig in den Gewerben circuliren.

Es ist nicht genug, daß sich Reichthum in dem Lande befindet; sondern der Regent muß auch alle dienliche Mittel anwenden, damit dieser Reichthum beständig in den Gewerben verkehret werde, und aus einer Hand in die andere gehe (§. 129); denn darauf kömmt der wahre Reichthum des Landes lediglich an (§. 128.). Hierdurch werden nämlich die Unterthanen in den Stand gesetzet, sowohl durch Fleiß und Arbeit ihre Nothdurft und Bequemlichkeit zu gewinnen, als auch das Ihrige zu den Bedürfnissen des Staats beyzutragen. In der That kann man sich eine Republik sehr natürlich unter dem Bilde eines menschlichen Körpers vorstellen. Der Reichthum ist das Blut, die Gewerbe sind die Adern und die Regierung ist das Herz, in welches der in den Gewerben circulirende Reichthum durch die Abgaben nach und nach fließet, und sich von dar wieder in alle Theile des Staatskörpers durch den Aufwand der Regierung ergießet. Die Mittel nun, welche diese Circulation des Geldes befördern, haben wir in diesem zweyten Abschnitte abzuhandeln.

§. 244.

Viererley Hauptmittel, welche die Circulation des Geldes befördern.

Wenn man über die Sache gründliche Betrachtungen anstellet: so findet man, daß die Circulation des Geldes eigentlich durch vier Hauptmittel befördert

dert wird. Es wird nämlich erfordert 1) daß der gesammte Nahrungsstand im Lande in einem guten Zusammenhange erhalten werde; 2) daß das Land seinen Credit beständig aufrecht erhalte; 3) daß die Manufacturen und Handwerke sich in einem guten Zustande befinden, und 4) daß dem Müßiggange und dem Betteln gesteuert werde. Folglich erhalten wir nach Maaßgebung dieser vier Hauptmittel in diesem Abschnitte vier Hauptstücke; davon das erste von dem Zusammenhange des gesammten Nahrungsstandes im Lande, das zweyte von dem Credite des Landes, das dritte von dem Manufactur- und Handwerks-Wesen, und das vierte von Steurung des Müßiggangs und des Bettelns handeln wird.

Daher theilet sich dieser Abschnitt in vier Hauptstücke.

Erstes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange des gesammten Nahrungsstandes im Lande.

§. 245.

Nothwendigkeit des Zusammenhanges des Nahrungsstandes zur Circulation des Geldes.

Der gute Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes im Lande ist gewiß eines der nöthigsten Mittel zur Circulation des Geldes. Denn wenn der Nahrungsstand kein rechtes Verhältniß in allen seinen Theilen gegeneinander hat; wenn es bald an den erforderlichen Materialien, bald an den Arbeitern ermangelt; wenn diese oder jene Nahrungsart im Lande gänzlich darnieder liegt; wenn man sich auf gewisse Gewerbe und Nahrungsarten allzuhäufig befleißiget, daß die dabey beschäfftigten Personen ihren Unterhalt dabey nicht finden können; oder wenn der Nahrungsstand überhaupt schlecht beschaffen ist; so muß der Umtrieb des Geldes allerdings darunter

darunter leiden; und das Geld geht entweder größtentheils aus dem Lande, oder es bleibt in den Händen der Privatpersonen müßig liegen. Da hingegen wenn der gesammte Nahrungsstand seinen guten Zusammenhang hat, dergestalt, daß immer ein Gewerbe dem andern die Hand biethet: so wird auch der Reichthum des Landes in beständiger Bewegung seyn. Die Vorsorge der Regierung muß demnach auf diesen Zusammenhang des Nahrungsstandes beständig gerichtet seyn.

§. 246.

Der Regent muß zuförderst die Anzahl des Volkes und des fleißigen und nützlichen Theiles desselben wissen.

Wenn diese Vorsorge der Regierung gründlich und mit gutem Erfolge geschehen soll; so muß der Regent vor allen Dingen die Anzahl des Volkes in seinen Landen wissen, damit er einsehen kann, ob der Ackerbau so beschaffen ist, diese Menge Volkes ohne fremde Beyhülfe zu ernähren, und auf Miswachs und theure Zeiten einen genugsamen Vorrath zu liefern. Das Volk im Lande soll dannenhero wenigstens alle drey Jahre genau und richtig gezählet werden; und wenn man einmal diese Arbeit unternimmt; so muß man diese Zählung solchergestalt einrichten, daß sie vor die Directien der Bevölkerung und des Zusammenhanges des Nahrungsstandes recht brauchbar wird. Man muß dannenhero bey dieser Zählung hauptsächlich auf zweyerley Umstände das Augenmerk richten, daß nämlich 1) derjenige Theil des Volkes, der zur Zeugung und Fortpflanzung geschickt ist, daraus erkannt werde; und 2) daß man die Handthierungen und Lebensarten der Menschen, und mithin den fleißigen Theil des Volkes, der in den Nahrungsstand am meisten Einfluß hat, daraus einsehen kann. Ich habe eine Tabelle verfertiget, welche meines Erachtens diesen doppelten Endzweck genugsam erfüllet *), und deren Mittheilung

folglich meinen Lesern nicht unangenehm seyn wird. Die Abtheilungen nach dem verschiedenen Alter haben diejenigen Zeiten zum Grunde, in welchen die jungen Leute lernen und sich vorbereiten, nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu werden, sich zu etabliren suchen, nützliche Hausväter abgeben, sowohl als zur Zeugung und Fortpflanzung am meisten geschickt sind.

*) Diese Tabelle beruhet auf folgenden Gründen. Da die Kinder bis in ihr zwölftes Jahr sich noch auf nichts mit Ernste appliciren können: so ist auch in diesem Alter weiter auf nichts, als auf den Unterschied des Geschlechtes, gesehen worden; und der Staat braucht auch von diesem Alter weiter nichts zu wissen, als ob mehr Knaben oder Mägdchen vorhanden sind. Von dem 13ten bis mit dem 18ten Jahre ist diejenige Zeit, in welcher die jungen Leute hauptsächlich dasjenige lernen müssen, wovon sie sich künftig ernähren wollen, und der Staat muß also wissen, ob es geschieht. Von dem 19ten bis mit dem 24ten Jahre ist die Zeit, worinnen sich das weibliche Geschlecht am meisten und vor den Staat am nützlichsten verheirathet, das männliche Geschlecht aber durch Studiren auf Universitäten, durch das Arbeiten vor Gesellen u. d. gl. zu seinem künftigen Etablissement sich näher vorbereitet. Das 25ste bis zu Ausgang des 36sten Jahres ist die Zeit des Etablissements und der muntersten Jahre vor das männliche Geschlecht, wo sie zugleich am wenigsten von dem Tode hingerissen werden, und worauf im Nothfalle die Stärke des Staats ankömmt. Von dem 37sten bis zum Ausgange des 50sten Jahres ist der Zeitraum, wo alle Menschen etabliret seyn sollten, und wo sie sich selbst und dem Staate am nützlichsten seyn müssen. Von dem 51sten bis zum 65sten Jahre sterben die meisten Menschen, die ein männliches Alter erreichet haben, und die Nützlichkeit derselben vor den Staat geräth ins Abnehmen. Das 66ste bis zum 80sten Jahre ist das gewöhnliche Ziel des menschlichen Alters; und es ist nunmehr nicht weiter die Frage, ob sie nützlich sind,

7 befunden

en von 51 bis

n Geschlechts

					unetal
	Handwerker	Tagelöhner	Gelehrte	Ladendiener und Gesellen	Diener und Knechte

Tabelle

derer in der Stadt *N.* lebenden Menschen nach ihrem Alter, Geschlecht und Handthierungen, wie solche am 1 Januarii 1757 befunden worden.

| Namen der Stadt-Viertel oder Gassen. | Kinder von 1 bis 12 Jahren. | | Personen von 13 bis 18 Jahren. | | | | | | Personen von 19 bis 24 Jahren. | | | | | | | | Personen von 25 bis 36 Jahren. | | | | | | | |

sind, sondern ob sie versorget sind, und nicht betteln gehen. Das Alter über 80 Jahre ist so selten, daß es weiter keine Aufmerksamkeit verdienet, als die vorzügliche gesunde Luft des Landes und die mäßige Lebensart der Menschen daraus zu beurtheilen.

§. 247.

Er muß den Ausfluß des Geldes möglichster maßen zu verhüten suchen.

Sodann erfordert der Zusammenhang des Nahrungsstandes vornehmlich, daß der Regent auf die Menge des im Lande circulirenden Geldes sein Augenmerk richtet, und eine seiner vornehmsten Grundregeln seyn läßt, die Menge des circulirenden Geldes zu vermehren, die Verminderung desselben aber auf alle nur ersinnliche sorgfältige Art zu verhüten. Zu dem Ende muß er nicht nur selbst seinen Aufwand solchergestalt einrichten, daß dadurch so wenig Geld, als nur möglich, außer Landes gehet; sondern er muß auch den Aufwand seines Hofes und seines Kriegesheeres solchergestalt zu leiten und anzuordnen suchen, daß das Geld, welches durch die Abgaben in seine Cassen, als in das Herz des Staats, getrieben wird, sich alsobald und so viel möglich, gleichmäßig in alle Theile des Nahrungsstandes wieder ergießet. Selbst eine solche Gestalt der Staatsangelegenheiten, daß vor Subsidien und zu Bestechung fremder Minister große Geldsummen außer Landes gehen, ist auf alle Art zu vermeiden. Sie ist selten ein Kennzeichen einer weisen Regierung; sondern vielmehr ein Merkzeichen entweder einer innerlichen Schwäche, oder ungerechter Absichten: und der Nutzen ist fast niemals so groß, als der Schaden, den der Ausfluß des Geldes in dem Nahrungsstande verursachet. Eben dieser Ursache halber muß auch ein weiser Regent der Häufung seiner Schätze Gränzen setzen. Es ist unmöglich, daß der Nahrungsstand blühend bleiben kann, wenn

das Geld, das durch die Abgaben herausgeht, sich nicht wieder in denselben ergießet. Ein blühender Nahrungsstand ist aber die eigentliche Stärke und Gesundheit des Staats.

§. 248.

Ferner muß der Regent kein Gewerbe oder Nahrungsart selbst treiben.

Zu diesem Behuf muß der Regent ferner eine seiner vornehmsten Grundregeln seyn lassen, daß er keine einzige Art der Nahrung selbst treiben und vorzüglich an sich und seine Cammern ziehen will. Die erhabene Würde eines Regenten erfordert ganz andere Bemühungen, als sich mit Gewerben und Nahrungsarten zu beschäfftigen. Dieses ist vielmehr seinen Pflichten ganz entgegen gesetzt, nach welchen er die Glückseligkeit seiner Unterthanen befördern soll, die hauptsächlich darauf ankömmt, daß sie sich durch ihren Fleiß und Arbeit die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens verschaffen können (§. 33. 35.). Folglich gehen seine vornehmsten Pflichten dahin, daß er seinen Unterthanen alle mögliche Arten sich zu nähren und das Ihre zur Glückseligkeit des Staats beyzutragen an die Hand geben soll; und wie wollen die Unterthanen im Stande seyn, die Abgaben zur Nothdurft des Staats ertragen zu können, wenn ihnen die Mittel und Wege entzogen werden, wodurch sie etwas gewinnen können. Nichts ist so leicht zu erfinden und auszuüben, als daß der Landesherr z. E. das Bier- und Branntewein-Brennen, die Wirths- und Gast-Häuser, die Mühlen, die Schäfereyen u. d. m. vor Regalien erkläret, und sich mit Ausschließung seiner Unterthanen allein zueignet, und es wird darzu weder eine Cameralwissenschaft, noch eine Regentenklugheit erfordert. Allein, nichts ist auch so klein und unwürdig vor einen Regenten; und er giebt dadurch nichts weniger, als eine Liebe vor sein Volk, zu erkennen, die doch alle seine Handlungen beleben

beleben soll, wenn er den Charakter nicht verunehren will, in welchen ihn die Vorsehung gesetzet hat. Unterdessen muß man diese Regel nicht so weit erstrecken, daß der Regent gar nichts unternehmen und veranstalten dürfte, was mit den Gewerben der Unterthanen einige Aehnlichkeit hat. Er kann nicht nur alle Arten der Kriegesbedürfnisse und andrer Nothwendigkeiten vor die Armee in seinen eigenen Fabriken und Manufacturen bearbeiten lassen, ohne einigen Vorwurf zu befürchten; sondern die gute Wirthschaft und die Vermeidung des Unterschleifs der Kriegesbefehlshaber und der Bevortheilung der Lieferanten rathen ihm solches auch allerdings an. Allein, das sind auch keine Gewerbe und Nahrungsarten zu nennen, wenn man etwas zu seiner eigenen Bedürfniß bearbeiten läßt. Eben so sieht sich ein weiser Regent zuweilen genöthiget, gewisse Fabriken und Manufacturen auf seine eigene Kosten anzulegen, weil sie niemand unternehmen will; und auch dieses kann man kein Gewerbe nennen, wenn sie der Regent, so bald sie in gutem Stande sind, an jemand anders abtritt und eigenthümlich überläßt.

Nur die Kriegesbedürfnisse und Nothwendigkeiten vor die Armee kann er auf seine Rechnung arbeiten lassen.

Desgleichen eine Manufacture anlegen, aber nicht behalten.

§. 249.

Der Regent muß alle Gewerbe dirigiren, und daher eine Kenntniß derselben und des Landes besitzen.

Sodann kömmt die vornehmste Pflicht eines Regenten in Ansehung des Nahrungsstandes und seines Zusammenhangs darauf an, daß er die gesammten Gewerbe im Lande, und ein jedes insbesondere, dergestalt veranstaltet, leite und dirigire, wie es die Nothdurft des Landes, die auswärtigen Commercien, die Beförderung und Vermehrung der Nahrung der Unterthanen, und kurz die allgemeine Wohlfahrt des Staats erfordern. Es ist also leicht einzusehen, daß dieses eine genugsame Kenntniß sowohl der Gewerbe im Lande, als der Beschaffenheit des Landes selbst und seines Ueberflusses, Mangels, Bedürf-

dürfnisses und Consumtion, wie nicht weniger der auswärtigen Commercien und des Grundes, worauf sie hauptsächlich beruhen, voraus setzet. Ohne diese Kenntniß werden es der Regent und seine Ministers in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, nicht weit bringen. Diese Erkenntniß ist in der That nicht leicht. Allein sollte man dasjenige nicht aus dem Grunde kennen, was man zu regieren übernimmt? Es muß aber immer ein Gewerbe das andere unterstützen und dem andern zur Beförderung dienen, wenn ein guter Zusammenhang des Nahrungsstandes vorhanden seyn soll. Wir werden von der Art und Weise dieser Unterstützung deutlicher unterrichtet werden, wenn wir die Hauptarten der Gewerbe etwas näher betrachten. Es sind aber eigentlich viererley Hauptarten der Gewerbe, nämlich 1) der Erdenbau, 2) die Manufacturen, Fabriken und Handwerker, 3) der Kaufhandel innerhalb Landes, oder die Krämereyen und Höckereyen, und 4) die Künste und Wissenschaften. Es ist nöthig, daß wir eine jede von diesen vier Hauptarten der Gewerbe besonders durchgehen, und dasjenige zeigen, was sie zu dem allgemeinen Zusammenhange des Nahrungsstandes beyzutragen haben.

Es sind viererley Hauptarten der Gewerbe, die einander unterstützen müssen.

§. 250.

1) Der Erdenbau, daher müssen die Lebensmittel und die rohen Materialien kommen.

1) Der Erdenbau, den man wieder gar verschiedentlich eintheilen kann, darunter aber der Ackerbau und die Landwirthschaft überhaupt, der Gartenbau, der Bergbau und die Waldungen die vornehmsten Arten sind, verdienet in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes ein besonderes Augenmerk. Daher müssen die meisten Materialien kommen, welche die Manufacturen, Fabriken und Handwerker verarbeiten, und die sowohl zur Nothdurft des Landes, als zu auswärtigen Commercien, gebraucht werden. Beson-

Besonders aber dienet die Landwirthschaft, in Ansehung der Nothwendigkeiten des Lebens, die dadurch erzeuget werden, allen andern Gewerben gar sehr zur Unterstützung *). Eine weise Regierung muß also zuförderst darauf sehen, daß alle nothwendige Lebensmittel in genugsamer Menge im Lande gewonnen werden; und sie soll besonders die Ausfuhre des Getreides nicht eher gestatten, als bis die Magazine erfüllet sind, und man versichert ist, daß genugsamer Vorrath im Lande vorhanden sey. Weil aber der Getreidehandel dem Lande nicht so großen Nutzen bringt, als viele andere Landesproducte, die durch den Ackerbau gewonnen werden können; so muß der Regent alle erforderliche Anstalten und Anordnungen machen, daß neben dem Getreidebau auch solche Früchte und Pflanzen erzeugt werden, die entweder zur Landesnothdurft, oder zur Beförderung der Commercien dienen, damit sowohl die sonst davor ausgehende Geldsummen erspart, als durch den auswärtigen Handel die Reichthümer des Landes vermehret werden können.

*) Die Unterstützung, welche die Landwirthschaft denen Gewerben leistet, ist unläugbar. Allein sie muß nicht zum Nachtheile der Landwirthschaft geschehen. Man muß dannenhero in allen Verboten der Ausfuhre, sowohl des Getreides, als der Materialien, zum Behuf der Gewerbe, mit großer Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen. Es ist gewiß, daß ein solches Verbot der Landwirthschaft allemal nachtheilig ist; und noch nachtheiliger ist es, wenn solche auszuführen verbotene landwirthschaftliche Producte im Lande nicht genugsam abgesetzet werden können. Sie bleiben demnach dem Landmanne zu seinem äußersten Nachtheile über dem Halse; und er wird muthin Früchte, die er nicht in das Geld setzen kann, gar bald weniger anbauen, und der durch das Verbot der Ausfuhre abgezielte Endzweck des wohlfeilen Preißes wird folglich nicht lange statt finden. Man erreichet fast allemal eben so wohl seinen Endzweck,

zweck, wenn man die Ausfuhre mit einem ansehnlichen Zolle beschweret. Wenn der Zoll und die Transportkosten denen Ausländern 15 bis 20 pro Cent zu stehen kommen, und mithin unsere Manufacturen und Gewerbe solche um so viel wohlfeiler haben; so haben sie gewiß einen sehr großen Vorzug vor den Ausländern. Wenn sie bey diesem Vorzuge nicht bestehen und den Ausländern den Debit abgewinnen können: so ist gewiß ihre Einrichtung und Anlage so schlecht beschaffen, daß man wenig Hoffnung zu ihnen haben kann. Nur in dem Falle ist also das Verbot rathsam, wenn sie im Lande genugsam aufgekaufet und verbrauchet werden. Denn alsdenn leidet die Landwirthschaft keinen Nachtheil dabey; und es ist allemal besser, unsere Materialien selbst zu verarbeiten, als den Ausländern den Verdienst und Gewinnst davon zu überlassen.

§. 251.

Man sollte Oekonomieinspectores verordnen.

Es ist zu verwundern, daß man noch fast allenthalben unterläßt, gewisse Oekonomieinspectores anzuordnen, da doch der Nutzen einer solchen Einrichtung offenbar in die Augen fällt. Ein solcher Oeconomieinspector könnte nicht nur in seinem anvertrauten Districte, nachdem er die Natur und Beschaffenheit der Gegend und des Bodens genugsam untersuchet hätte, den Landleuten alle nöthige Vortheile zu besserer Excolirung der Landwirthschaft an die Hand geben, sondern auch auf erstatteten Bericht und erhaltene Befehle die Gewinnung derjenigen Landesproducte, die die dasige Gegend erträgt, veranstalten. Er könnte sich die Urbarmachung unfruchtbarer Felder und Heiden, die Austrocknung der Sümpfe, die Verwahrung der Aecker und Wiesen vor der Ueberschwemmung der Flüsse, und hundert andere nützliche Dinge zum Behufe des Zusammenhanges der Landökonomie mit dem übrigen Nahrungsstande im Lande angelegen seyn lassen, deren Mangel und schlechte Verfassung den Unterthanen schädlich fällt, und die eine überaus große Nachläßigkeit in den Policeyanstalten über die Landwirthschaft zu erkennen geben.

§. 252.

2) Die Manufacturen, Fabriken und Handwerke bearbeiten die rohen Materialien zum Behufe der Commercien und der Landes Nothdurft.

2) Die Manufacturen, Fabriken und Handwerker haben gleichfalls einen gar großen Einfluß in den gesammten Nahrungsstand des Landes. Durch dieselben werden die Waaren zur Nothdurft des Landes und zu Behuf der auswärtigen Commercien bearbeitet und zu Stande gebracht. Folglich nehmen sie dem Landwirthe die erzeugten rohen Materialien nicht allein ab, sondern geben den Kaufleuten, Cramern und Höcken wiederum die Waaren zu ihren Gewerben an die Hand. Die Regierung muß demnach, um diesen Zusammenhang zu erhalten, zuförderst Vorsorge tragen, daß die benöthigten Manufacturiers und Handwerker an keinem Orte ermangeln; und diejenigen, so besondrer Materialien zu ihrer Handthierung nöthig haben, sind vornehmlich in solche Gegenden zu bringen, wo diese Materialien in der Nähe zu haben sind. Sie muß auch ihre Aufmerksamkeit dahin richten, daß alles mögliche von den Haupt- und Neben-Materialien und Geräthe, so sie zu ihrer Arbeit nöthig haben, im Lande selbst gewonnen und verfertiget werde; und gleichwie sie ein jedes von den Handwerken, Manufacturen und Fabriken zu befördern hat: so muß sie vornehmlich diejenigen in Aufnahme zu bringen suchen, die zu den auswärtigen Commercien und dem Nahrungsstande im Lande das meiste beytragen.

§. 253.

Vorschlag einer Tabelle, aus den Zusammen-

Der Grund von dieser Vorsorge der Regierung muß eine allgemeine Tabelle aller im Lande befindlichen

hang derselben mit dem übrigen Nahrungsstande zu befördern.

chen Manufactur- und Fabriken-Arbeiter und Handwerker seyn, die jährlich aus allen Städten und Districten nach Hofe einzusenden und daselbst in eine Gen[illegible]tabelle zu bringen ist. In derselben müssen die Namen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke, die Anzahl der Meister, ihrer Gesellen und Lehrlinge, benebst den Hülfspersonen bemerket seyn. Man muß daraus die Menge der Haupt- und Neben-Materialien, so sie verarbeiten, benebst ihrem Preiße; desgleichen ob diese Materialien und ihr Handwerksgeräthe im Lande gewonnen, oder aus andern Landen eingeführet werden, deutlich ersehen können. Nicht weniger muß daraus zu erkennen seyn, ob die Handwerker per locationem conductionem, oder Waaren zum Verkaufe arbeiten, was letztern Falls diese Waaren an Werth betragen, und ob sie im Lande bleiben, oder ausgeführet werden; desgleichen ob sich die Handwerker und Manufacturiers selbst verlegen oder nicht. Eine solche Tabelle kann der Regierung ein großes Licht in dem ganzen Zusammenhange des Manufactur- und Handwerks-Wesens geben: und ich finde daher vor nöthig, das Schema davon beydrucken zu lassen. Damit man auch von der Richtigkeit einer solchen Tabelle desto besser überzeugt seyn möge: so können die Auszüge aus den Zoll- Mauth- und Accise-Registern, oder die oben (§. 185.) zu dem Ende vorgeschlagene Tabelle dargegen gehalten werden; und auf diese Art kann es dem Regenten und seinen Ministers nicht schwer fallen, den Zusammenhang der Manufacturen, Fabriken und Handwerker mit dem übrigen gesammten Nahrungsstande im Lande, nach Maaßgebung dieser Tabelle, zu veranstalten.

§. 254.

Aus dieser Tabelle können al-

Aus eben dieser Tabelle wird auch die Regierung alle Mängel und Gebrechen, die sich bey dem Manufactur-

r58sten Jahres.

n allerley Gezeuge un
Handwerksgeräthe.

Lande ver-et werden.		so von an eingeführ werden.	
Gr.	Pf.	Thl.	Gr.

Tabelle

Von dem Zustande der Manufacturen, Fabriken und Handwerke in der Stadt und Kreys *N.* zu Ende des 1758sten Jahres.

Namen der Manufacturen Fabriken und Handwerke.	Große Werke von Manufacturen und Fabriken.																Manufacturiers und Handwerker so sich selbst verlegen.												Alle diese verbrauchen jährlich überhaupt.																		Daraus werden jährlich an Waaren gearbeitet.									
																													An Materialien.																															
																													An Hauptmaterialien.												An Nebenmaterialien.												An allerley Gezeuge und Handwerksgeräthe.																		

hang de
mit dem
gen Nah
stande zu
dern.



Aus die
delle kön

factur- und Handwerks-Wesen, in Ansehung des Zusammenhangs mit dem gesammten Nahrungsstande äußern, gar leicht wahrnehmen können. Besonders wenn diese Tabelle von verschiedenen Jahren ausgezogen, und wieder in eine Tabelle gebracht wird; so wird man in Gegeneinanderhaltung der vorhergehenden Jahre erkennen, ob diese oder jene Nahrungsart in Verfall oder Aufnahme gerathen ist; und ein weiser Regent wird sodenn die Ursachen des Verfalls durch sorgfältige Untersuchungen schon ausfündig machen können. Man wird auch dadurch einsehen, ob die Einführung und Beförderung dieser oder jener Manufactur und Fabriken den Verfall, oder Untergang eines andern Handwerks, oder Gewerbes, nach sich zieht, welches ein gütiger Regent, so viel als möglich, vermeiden soll. Kurz, ohne eine solche Tabelle tappet die Regierung im Finstern, und alle Bemühungen, die sie vor den Zusammenhang des Nahrungsstandes anwendet, geschehen ohne zureichenden Grund, bloß auf Gerathewohl, daraus immer neue Fehler und Gebrechen entstehen werden.

le Mängel und Gebrechen der Manufacturen und Handwerker erkannt werden.

§. 255.

Was nun 3) den Kaufhandel innerhalb Landes anbetrifft, welcher zugleich alle Crämereyen und Höckereyen unter sich begreift; so verdienet derselbe nicht weniger viele Vorsorge der Regierung, wenn er mit dem gesammten Nahrungsstande in gutem Zusammenhange erhalten werden soll. Die Kaufleute, welche Manufacturen, Fabriken und Handwerker verlegen, pflegen dieselben öfters gar zu sehr zu bedrücken, und ihnen wenig Vortheil übrig zu lassen. Der Erfolg davon ist gemeiniglich, daß diese Arbeiter, wenn sie gänzlich verarmet sind, ihre Nahrung niederlegen, oder gar aus dem Lande gehen müssen. Hierauf muß also die Regierung ein wachsames Auge haben,

3) Der Kaufhandel innerhalb Landes muß die übrigen Nahrungsarten nicht bedrücken.

haben, und allenfalls diese Leute selbst zu unterstützen suchen. Oefters pflegen auch die Kaufleute, Crämer und Höcker durch frühzeitige Aufkaufung der Landesproducte und Lebensmittel eine Theurung darinnen zu veranlassen, die dem Zusammenhange des Nahrungsstandes sehr nachtheilig ist. Die Regierung muß demnach diese Kunstgriffe des Geizes durch gute Policeyanstalten, Reglements und Aufsicht auf alle Art zu verhindern suchen.

§. 256.

Die Crämereyen und Höckereyen müssen nicht in Zünfte eingeschlossen werden.

Es ist dem Zusammenhange des Nahrungsstandes überaus nachtheilig, wenn die kleinen Crämereyen und Höckereyen in Zünfte und Innungen eingeschlossen werden; und noch nachtheiliger ist es vor denselben, wenn die Gerechtigkeit solcher Höckereyen mit vielem Gelde bezahlt werden muß. Dieses Uebel ist in Wien und andern österreichischen Städten, zu grossem Nachtheile des gemeinen Wesens, eingerissen *), so, daß öfters ein Sauerkrauthandel, eine Käsehöckerey, der Stockfischhandel und dergleichen mehr, mit einigen tausend Gulden bezahlet wird. Es ist offenbar, daß daraus eine Theurung der Lebensmittel und anderer zur menschlichen Nothdurft erforderlichen Dinge entstehen muß; indem diese Höcker nebst ihrem Lebensunterhalte ihr vor das Gewerbe entrichtetes Kaufgeld, oder wenigstens die Interessen davon, nothwendig wieder daraus zu ziehen bemühet seyn werden. Diese Theurung ist aber dem Nahrungsstande, und besonders den auswärtigen Commercien sehr nachtheilig (§. 199.): und verhindert, daß kein fleißiger und geschickter Mensch, der arm ist, zu einer Nahrungsart gelangen kann.

*) Die Verkaufung solcher Höckereyen und Gewerbe ist durch die Unachtsamkeit des Wiener Stadtrathes in ältern Zeiten eingeführt worden. Anfangs hat man gesche-

geschehen lassen, daß alte und unvermögende Leute ihr Gewerbe an jemand anders abgetreten haben; und die Kauf- oder Cessions-Summe ist so mäßig gewesen, daß sie sich selten über 50 bis 100 Gulden erstrecket hat. Es hat also mehr eine Vergeltung der zugleich mit überlassenen zur Höckerey nöthigen Gefäße und Geräthe geschienen, als daß es ein Kaufgeld vor die Höckerey selbst seyn sollte. Man hat also um so weniger Bedenken gefunden, solche Contracte von Raths wegen zu bestätigen. Allein nach und nach hat sich dieses Kaufgeld immer vergrößert, bis es endlich zu den itzigen beträchtlichen Summen gestiegen ist. Nunmehr hält es freylich schwer, solche Verkaufungen abzuschaffen, weil so viel Besitzer und Gläubiger, (denn man lehnt auf solche Gewerbe,) einmal ihr Geld darinnen haben, welches sie dadurch auf einmal verlieren würden. Wenigstens sollte man keine neuen Darlehn darauf versichern lassen. Dieses würde auch die alten Creditores aufmerksam machen, um ihr Geld nach und nach zurück zu ziehen; und man würde endlich mit weniger Nachtheil die Verkaufung gänzlich aufheben können. Aus diesem Beyspiele kann man wahrnehmen, wie weit eine gar kleine Abweichung von den guten Policey-Grundsätzen mit der Zeit sich ausdehnen kann.

§. 257.

4) Die Künste und Wissenschaften sollten allen übrigen Gewerben die Mittel zu ihrer Vollkommenheit an die Hand geben.

Es sind noch 4) die Künste und Wissenschaften, in Ansehung ihres Zusammenhanges mit dem übrigen Nahrungsstande, zu betrachten übrig. Sie sind allerdings selbst unter die Nahrungsarten zu rechnen, vornehmlich in Betracht der Dienste, so die Gelehrten und Künstler bey dem gemeinen Wesen übernehmen. Ihr Einfluß aber, den sie in den gesammten Nahrungsstand haben, ist gewiß sehr beträchtlich. Alle Manufacturen, Fabriken, Handwerker und Gewerbe, sowohl als die Landwirthschaft und die Bergwerke, müssen von den Gelehrten und Künstlern ihre Vollkommenheit erwarten: und wir würden auch alle diese Nahrungsarten in einem weit vortrefflichern Zu-

stande sehen, wenn die Gelehrten hierinnen ihre Pflicht besser beobachteten. Allein die meisten beschäfftigen sich bloß mit unnützen Subtilitäten und speculativischen Wissenschaften, die in die wahre Wohlfahrt des Staats und das Aufnehmen des Nahrungsstandes wenig oder keinen Einfluß haben; und es ist den Monarchen und Ministers, die vor solcher Art der Wissenschaften eine Abneigung bezeugen, der wenige Verracht vor die Gelehrten gewisser maßen nicht zuzurechnen. Denn es ist unstreitig die Pflicht der Gelehrten, die eine viel größere Erkenntniß und viel höhere Kräfte des menschlichen Verstandes besitzen wollen, als andere Leute, daß sie zu der Wohlfahrt des Staats, und zu dem Besten der menschlichen Gesellschaft ungleich mehr beytragen sollen, als diejenigen Mitglieder des Staats, die sich dergleichen nicht rühmen.

§. 258.

Die Gelehrten sollten nicht so überhäuft vorhanden seyn.

Wenn es auch allerdings zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes gehöret, daß keine Nahrungsart dergestalt im Lande überhäuft vorhanden seyn muß, daß sie den übrigen Einwohnern und Gewerben nachtheilig wird: so sollte sich auch die Regierung angelegen seyn lassen, den allzu häufigen Anwachs der Gelehrten zu verhindern. Der vermeyntliche Vorzug der Gelehrten beweget einen jeden wohlhabenden Manufacturier, Handwerker und Bauer, daß er seinen Sohn studiren läßt, in der schmeichlerischen Einbildung eines Vaters, daß sein Sohn hierzu vorzüglich fähig sey. Dadurch geht nicht nur manche wohl eingerichtete Manufacturanstalt und Gewerbe, zum Nachtheile des Landes, zu Grunde, sobald der Vater abgestorben ist; sondern der Staat wird auch mit einer überflüßigen Menge von vermeynten Gelehrten überhäuft, die, wenn sie ihr Vermögen

mögen auf Universitäten verzehrt haben, in Kummer und Elend sitzen, und dem gemeinen Wesen, wo nicht überlästig, dennoch gänzlich unnütze sind; da sie hingegen als Kaufleute, Manufacturiers und Handwerker sich selbst ganz wohl hätten nähren, und dem gemeinen Wesen zugleich nützlich seyn können. Diesem Uebel würde die Regierung ganz leicht abhelfliche Maaße geben können, wenn sie in Ansehung derjenigen, so sich der Gelehrsamkeit widmen, so ernstliche Prüfungen von Zeit zu Zeit anordnen wollte, als die weisen Sineser bey sich eingeführt haben.

§. 259.

Ein wohl eingerichtetes Intelligenzwesen wird noch zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes erfordert.

Endlich wird zu dem Zusammenhange des gesammten Nahrungsstandes überhaupt ein wohleingerichtetes Intelligenzwesen erfordert. Es muß nämlich in allen ansehnlichen Städten wöchentlich ein gedruckter Bogen heraus kommen, in welchem von allen zu verkaufenden, zu verleihenden, zu verpachtenden und andern in den Nahrungsstand einschlagenden Sachen Anzeige und Nachricht gegeben wird. Den übrigen Raum können zwar gelehrte Abhandlungen einnehmen, wie zeither an verschiedenen Orten geschehen ist. Allein da die Abhandlungen aus der Rechtsgelehrsamkeit, Weltweisheit, Geschichte und dergleichen mit dem Nahrungsstande, welchem doch die Blätter gewidmet sind, keinen Zusammenhang haben; so sollte man bloß solche Abhandlungen daselbst einrücken lassen, die den Manufacturen, Fabriken und Gewerben, und überhaupt dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, zur Aufnahme, Vortheil und Beförderung gereichen. Man sollte auch die Anstalt treffen, daß die den Zusammenhang des Nahrungsstandes betreffende Nachrichten häufiger, als gemeiniglich geschieht, eingerücket würden.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Credite des Landes.

§. 260.

Was der Credit, der ihr Circulation des Geldes gar sehr erfordert wird, eigentlich ist.

Das zweyte Hauptmittel, welches die Circulation des Geldes befordert, ist ein vollkommener Credit des Landes (§. 243.). Es ist aber der Credit derjenige gute Glaube und das Vertrauen, mit welchem die im Lande Gewerbe treibenden Personen ihr Geld und Vermögen einander anvertrauen; und man sieht leicht, wie viel ein solcher guter Credit zu dem Umtriebe des Geldes beyträgt. Denn wenn die vermögenden Personen aus Mistrauen und Besorgung des Verlustes *) ihr Geld und Güter niemand anvertrauen; sondern ungebraucht bey sich liegen lassen, oder solches lieber in auswärtigen Ländern unterbringen: so wird sich wenig Geld in den Gewerben befinden, und mithin ein schlechter Umtrieb desselben vorhanden seyn. Eine weise Regierung muß demnach sorgfältig bemühet seyn, den Credit im Lande vollkommen aufrecht zu erhalten.

*) Ein jedes Mistrauen, es sey von welcher Natur es wolle, verursachet eine Hemmung in der Circulation des Geldes, und ist folglich ein Uebel und Krankheit in dem Staatskörper. Die Regierung muß also nicht allein allenthalben solche gerechte Grundsätze und Maaßregeln beobachten, daß dadurch alle Arten des Mistrauens vermieden werden: sondern sie muß auch aufmerksam seyn, daß niemand aus Einfalt oder eigennützigen Absichten dergleichen Mistrauen und Furcht ungegründeter Weise erreget.

§. 261.

Der Credit ist dreyerley:

Es giebt aber eigentlich dreyerley Arten des Credits im Lande. Es ist nämlich 1) der Credit des Regenten, und seiner Cassen an und vor sich selbst zu betrachten. Sodann ist 2) der öffentliche Credit des Landes hiervon zu unterscheiden, wodurch man entweder den Credit des ganzen Landes bey auswärtigen Nationen, oder den Credit der Landstände und der Cassen, die unter ihrer Direction stehen, oder endlich den Credit einer großen allgemeinen Handlungsgesellschaft, die gleichsam die ganze Nation vorstellt, zu verstehen pflegt. Endlich ist 3) der besondere Credit im Lande zu erwägen, welcher auf die Sicherheit der auszuleihenden Gelder unter Privatpersonen, oder auf die Leichtigkeit, mit welcher ehrliche und vermögende Leute Geld zu ihrer Bedürfniß aufnehmen können, ankömmt. Alle drey Arten des Credits müssen unter einer guten Regierung vollkommen statt finden, wenn sie diesen Namen in der That verdienen und der Umtrieb des Geldes und die Wohlfahrt des Staats wahrhaftig befördert werden soll.

1) des Regenten, 2) der öffentliche, und 3) der besondere Credit.

§. 262.

Der Credit des Landesherrn ist sehr nöthig; wodurch er erhalten wird.

Was den Credit des Landesherrn und seiner Cassen insbesondere anbetrifft, so kann derselbe nicht auf ser Acht gelassen werden, ohne dem Staate eine unheilbare Wunde zu versetzen. Es können sich tausenderley Vorfälle ereignen, wo durch schleunige Aufbringung einer benöthigten Geldsumme, entweder der Staat aus besondern Nöthen und unglücklichen Umständen gerettet, oder besondere Vortheile vor denselben erworben werden können, und wo es die Eil und das Geheimniß nicht gestattet, sich durch außerordentliche Abgaben der Unterthanen oder auf andere Art zu helfen. Wenn nun in solchen Fällen der Credit des Landesherrn und seiner Cassen ermangelt; so sieht es betrübt aus. Es kömmt aber dieser Credit auf Treue, Glauben und Ehrlichkeit an, mit welcher der Regent und seine Cammercollegia in den

besondern Geschäfften und Contracten mit Privatpersonen verfahren; und es ist demnach leicht zu beurtheilen, wie übel diejenigen Cameralisten ihren Herren rathen, die, um denenselben einen Vortheil zu stiften, den landesherrlichen Pachtern, ihren Erben und andern Contrahenten allerley Chicanen und Unbilligkeiten unter scheinbaren Vorwänden zufügen. Es hängt jedoch auch dieser Credit großen Theils von richtiger Zahlung der Interessen ab. Denn Fremde und Einheimische, die ihr Geld auf Zins zu nutzen suchen, halten es so lange vor sicher, und begehren so lange keine Veränderung damit vorzunehmen, als die Interessen davon richtig fallen. Folglich kann die Zahlung der Interessen ohne äußersten Nachtheil vor den Credit des Regenten und die gesammte Wohlfahrt des Staats nicht unterlassen werden.

§. 263.

Wodurch der eben so nöthige öffentliche Credit erhalten wird.

Der öffentliche Credit ist einem Lande eben so nöthig. Denn wenn die gesammte Nation, die Landstände, oder eine große Handlungsgesellschaft, bey auswärtigen Völkern keinen Credit haben; so werden die auswärtigen Commercien, und folglich die innländischen Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, die auf den auswärtigen Debit großen Theils ankommen, in schlechtem Zustande seyn; mithin wird auch die Nahrung und die Circulation des Geldes gänzlich darnieder liegen. Die Haltung Treu und Glaubens und die Vermeidung alles Betrugs und aller Ungerechtigkeit gegen Ausländer, sind die vornehmsten Mittel, den öffentlichen Credit zu erhalten, sowohl als die richtigen Zahlungen, und besonders ein wohl eingerichtetes Wechselnegotium.

§. 264.

§. 264.

Nothwendigkeit des besondern Credits.

Was endlich den besondern Credit im Lande anbetrifft; so ist dieses vornehmlich derjenige, worauf es in der Circulation des Geldes am meisten ankömmt. Denn wenn die vermögenden Personen im Lande ihr Geld und Güter, aus Besorgung des Verlustes, niemand anvertrauen wollen, und folglich den Gewerbe treibenden Personen die vornehmsten Mittel darzu ermangeln: so muß die Nahrung und der Umtrieb des Geldes nothwendig in schlechtem Zustande seyn. Die Mittel, diesen besondern Credit zu erhalten, kommen alle auf die Bequemlichkeit und Sicherheit an, womit vermögende Personen ihre Gelder ausleihen können. Die Sache ist aber so wichtig, daß wir die darzu erforderlichen Mittel besonders abhandeln müssen.

§. 265.

Das vornehmste Mittel darzu ist eine wohl eingerichtete Banco.

Da es Personen von großem Vermögen allemal viel bequemer ist, wenn sie ihr Geld auf einmal in großen Summen ausleihen können, als wenn sie sich mit vielen einzeln Gläubigern bemühen sollen: so ist eine Banco in einem beträchtlichen und wohl eingerichteten Staate fast unumgänglich nöthig. Es giebt eigentlich zweyerley Arten der Banken, nämlich die Giro- oder Wechsel-Banken, deren schon oben gedacht worden (§. 176.), und die Leihe-Banken, davon wir itzo zu reden haben. Eine solche Leihebank wird auf den Credit des Regenten, der Landstände, einer großen Handlungsgesellschaft, oder einer wichtigen, Handlung treibenden, Stadt dergestalt errichtet, daß denenjenigen, die ihre Gelder hineinlegen, solche mit gewissen Procent verzinset werden; und zwar verwenden entweder der Landesherr, oder die Landstände, solches Geld in ihren Nutzen, und weisen

sen zur Bezahlung der Interessen und des Capitals gewisse sichere Einkünfte an; oder eine Handlungsgesellschaft, oder Handelsstadt, leihet diese eingelegten Gelder wieder an andre gegen genugsame Sicherheit und ein höheres Interesse aus. Es können auch beyde Arten der Wechsel- und Leihe-Banken gar wohl in einerley Anstalt mit einander vereiniget werden, dergestalt, daß auch die Ab- und Zuschreibung der Capitalien vor die Kaufleute und die stündliche Auszahlung der Gelder gegen Verlust einer vierteljährigen Interesse neben der Einrichtung einer Leihebank statt finden können *). Wenn aber eine solche Banco ihren Endzweck wahrhaftig erfüllen und den Gewerben und der Circulation des Geldes in der That zu Nutze kommen soll: so muß sie den allervollkommensten Credit haben. Dieser beruhet fast lediglich in der richtigen Zahlung der Interessen, die folglich niemals, auch nicht bey den gefährlichsten Zeitläuften, unterlassen werden müssen; und der Regent muß es eher an allen andern Orten, als hieran ermangeln lassen. Denn die Unterlassung der Intereßzahlung ist nicht die geringste Hülfe vor den Staat. Vielmehr fällt sodenn alles zu, und will sein Geld zurück haben. Da hingegen, wenn die Interessen richtig gezahlet werden, der Regent eher Hülfe in den dermaligen Nothfällen aus der Banco haben kann, weil bey richtiger Zahlung der Interessen der schlechte Zustand der Staatswirthschaft nicht vermuthet wird, und sich daher schon Leute finden werden, die ihr Geld in die Banco geben **). Zu geschweigen, daß der verlorne Credit der Banco eine sehr große Wunde vor den Staat ist, und die mit großen und vieljährigen Bemühungen wieder geheilet werden muß.

*) Wenn eine solche Banco einen vollkommenen Credit hat: so ist sie eines der allervortrefflichsten Mittel, wodurch

wodurch der Mangel einer genugsamen Summe des circulirenden Geldes gehoben werden kann. Denn wenn die Papiere der Banco allenthalben einen so guten Credit haben, daß sie ohne Weigerung als baar Geld angenommen werden; so ist es eben das, als wäre die Summe des circulirenden Geldes um so hoch vermehret worden, als Bancopapiere vorhanden sind. Der Umstand also, daß der Staat, oder die Landstände Schulden haben, kann zu der allerheilsamsten Wirkung angewendet werden. Allein, wenn diese Papiere nicht beständig in dem vollkommensten Credit erhalten werden; so ist der nachherige Schaden viel größer, als der vorhergehende Nutzen. Diese Papiere verlieren augenblicklich ihren Werth; und es ist eben das, als wenn eine große Menge Blut aus dem menschlichen Körper auf einmal ausgestoßen wird. Denn dieses vermeynte Geld, oder diese Zeichen des Geldes, werden auf einmal aus der Circulation ausgestoßen, und die Unordnung, die dadurch in dem Staatskörper entsteht, ist leicht einzusehen. Daher ist auch die Frage leicht zu beantworten, ob man ohne Noth, wenn der Staat, oder die Landstände, keine Schulden haben, dergleichen Papiere machen soll. So sehr einige dieses angerathen haben; so halte ich es doch nicht davor. Das wäre eben, als wenn man sich zum Spaß trepaniren, oder eine Menge fremd Blut in die Adern treiben lassen wollte. Die Unfälle des Staats, die solche Papiere in Miscredit setzen, sind nicht allemal zu vermeiden.

**) Der aus der richtigen Zahlung der Interessen entstehende vollkommene Credit der Banco hat auch noch einen andern beträchtlichen Nutzen. Man kann nämlich das Geld in der Banco gegen geringere Interessen haben. Denn wenn die Banco vollkommenen Credit hat; und es sind ein paar mal hundert tausend Thaler zu diesem Ende baar bey der Hand: so kann man nur publiciren, daß man diejenigen Summen auszahlen wolle, die gegen ein höheres Interesse in der Banco stehen, als das allgemeine Regulativ seyn soll. Wenn die Bancocreditores sehen, daß das Geld einigen wirklich ausgezahlet wird: so werden die meisten er-

wählen, ihr Geld gegen das geringere Interesse darinnen zu lassen, weil sich nicht gleich Gelegenheit findet, das Geld eben so sicher wieder unter zu bringen. Jedoch muß man das Interesse nicht allzu sehr herunter setzen, damit man den Ausgang des Geldes in auswärtige Banken dadurch nicht veranlasse.

§. 266.

Sodann werden gute Gesetze und Anstalten wider die Banqueroute erfordert.

Weise und strenge Gesetze und Anstalten wider die Banqueroute dienen gleichfalls sehr zu Beförderung des besondern Credits im Lande. Die nachtheiligen Folgen wichtiger Banqueroute sind in der That sowohl vor die Commercien und den Nahrungsstand, als den Credit im Lande sehr beträchtlich. Wenn sie also böslich und vorsetzlich ausgeübet werden; so ist fast keine Lebensstrafe zu scharf, die solche Bösewichter nicht verdienet hätten; und alle gerechte Monarchen sollten einander zu Steurung dieses Unwesens die Hand bieten, und dergleichen Banquerouteurs einander ausliefern. Nicht vielweniger Nachsicht verdienen diejenigen, die durch offenbare Verschwendung ein Falliment machen. Allein, diejenigen, so durch erweisliche Unglücksfälle außer Stand gesetzet werden, ihre Gläubiger zu befriedigen, verdienen ein wahres Mitleiden; und der Hof sollte bey solchen nahen Falliments, in Betracht der schädlichen Folgen vor das Land, alle mögliche Mittel anwenden, dieselben zu verhüten *), ja zuweilen, nach vorgängiger Einsicht der Bücher und befundener Beschaffenheit thätige Unterstützungsmittel nicht verabsäumen.

*) Man weiß, daß in einem gewissen Lande, zu Verhütung eines großen bevorstehenden Banquerouts, die Zahlwoche der Messe ausdrücklich verlängert worden ist, weil Hoffnung vorhanden war, daß dem Schuldner beträchtliche Geldsummen eingehen würden.

den. Solche und andere unschuldige Mittel hat eine weise Regierung allerdings anzuwenden Ursache.

§. 267.

Desgleichen eine schleunige Gerechtigkeit in allen Wechsel- und Schuld-Sachen.

Eine unparteyische und schleunige Handhabung der Gerechtigkeit in allen Wechsel- und Schuld-Sachen trägt gleichfalls nicht wenig zu Beförderung des Credits im Lande bey. Denn wenn langwierige und geldfressende Processe in dergleichen Sachen verstattet werden; so werden vermögende Personen ihr Geld lieber im Kasten müßig liegen lassen, als sich solcher Gefahr damit aussetzen. Es müssen dannenhero in einem wohl eingerichteten Staate nicht allein gute und strenge Wechselrechte vorhanden seyn, die nach geschehener Erkennung des Wechsels außer der Zahlung und dem Gefängnisse keine weitere Ausflucht zulassen; sondern es muß auch in allen andern Schuldsachen, besonders auf klare Briefe und Siegel, so schleunige Gerechtigkeit ausgeübet werden, daß die Wiederbezahlung durch gerichtliche Hülfe ohne allen Nachtheil des Gläubigers, längstens in einem halben Jahre, geschehen seyn muß.

§. 268.

Dem Wucher muß gesteuret werden.

Der Wucher und die wucherlichen Contracte sind unstreitig dem Credit im Lande sehr nachtheilig. Man darf nur diesen Ausgeburten des Geizes ein wenig Raum lassen; so suchet fast jedermann sein Geld auf wucherische Art zu nutzen; und der Credit im Lande, der sich auf eine billige und mäßige Interesse gründen muß, liegt fast gänzlich darnieder. Es müssen also wider den Wucher und die wucherlichen Contracte *) scharfe Gesetze und Anordnungen vorhanden seyn; und da die Wucherer tausenderley listige Wendungen und Deckmäntel bey ihrem Verfahren hervor zu suchen wissen, um die Gesetze unnütze zu machen:

machen: so muß eine weise Regierung alle dienliche Aufmerksamkeit anwenden, um sie hinter den Decken hervor zu ziehen, unter welche sie sich verbergen.

*) Es war ehedem in Wien eine recht verdammliche Art des Wuchers eingerissen, die aber nunmehr durch scharfe Gesetze abgeschaffet ist. Wenn nämlich jemand, der keinen vollkommenen Credit hatte, Geld brauchte: so nahm er bey einem Kaufmanne, oder Handwerker, vorzwey, drey und mehr tausend Gulden Waaren aus, die zuweilen in seidenen Zeugen, in Tüchern, in feinen Spitzen, in Weinen, zuweilen aber auch in Kämmen, Knöpfen, Schuhschnallen und andern solchen Sächelgen bestanden. Weil nun der Schuldner alsdenn diese Sachen verkaufen mußte, um Geld zu bekommen: so ließ sie der Kaufmann, oder Handwerker, der sie erst sein theuer angeschlagen hatte, durch die Unterhändler, die sich mit ihm verstanden, um ein Spottgeld wieder an sich kaufen, so, daß gemeiniglich der Schuldner, der eine Schuldverschreibung auf zwey tausend Gulden von sich geben mußte, kaum vier oder fünfhundert Gulden baar in die Hände bekam. Diejenigen Wucherer, so noch billig seyn wollten, gaben halb baar Geld und halb Edelgesteine um einen sehr hohen Preiß. Das heißt, deucht mich, den Wucher auf den höchsten Grad getrieben.

§. 269.

Man muß die Verarmung durch Unglücksfälle zu verhüten suchen.

Die Unglücksfälle setzen öfters auch die ehrlichsten Schuldner wider ihren Willen außer Stand, ihre Schulden bezahlen zu können; dennoch wenn die Gläubiger dadurch um ihr Geld kommen; so werden sie ungemein mistrauisch und furchtsam, und wollen aus großer Vorsichtigkeit übermäßige Versicherungen haben; dadurch folglich der Credit im Lande sehr leidet. Es ist demnach sehr heilsam, wenn der Regent durch weise Anstalten und Maaßregeln eines Theils solche Unglücksfälle verhüten und verringern, andern Theils aber den Verlust auf viele eintheilen kann,

kann, damit ein einziger dadurch nicht zu Boden geschlagen werde. Von dieser Art sind die Assecuranzen bey der Seehandlung, und andere dergleichen Anstalten und Contracte, welche demnach die Regierung auf alle Art zu befördern hat.

§. 270.

Zu dem Ende sind Feuerassecuranz-Societäten und andre Anstalten nöthig.

Vornehmlich setzet das Feuer gar viele Leute in Armuth, so daß sich die vermögenden Leute sehr bedenken, wenn sie Geldsummen auf Häuser ausleihen sollen. Gleichwohl haben die meisten Gewerbe, treibenden Unterthanen keine andere liegende Gründe als die Häuser; wie ihnen denn der Besitz und die Verwaltung anderer Grundstücke, wodurch sie an ihren Gewerben verhindert werden, keinesweges zuträglich und vortheilhaftig seyn würden. Der Regent verfährt demnach sehr weislich, wenn er nicht nur eine feuerfeste Bauart durch Baubegnadigungen und andere Maaßregeln in seinen Landen einführet, sondern auch in Ansehung des Feuerlöschens solche wirksame Anstalten macht, daß die entstehenden Feuersbrünste bald getilget werden. Ueberdieß sind die in verschiedenen Landen eingeführten Feuerassecuranz-Societäten von gar beträchtlichem Nutzen. Diese Anstalten kommen darauf an, daß ein jeder, der an solcher Gesellschaft Theil nimmt, oder nach der Verordnung des Landesherrn Theil nehmen muß, sein Haus, nach einer beliebigen und billigen Summe seines Werthes in diese Anstalt einschreiben läßt, und dargegen diese Summe bey erlittenem Feuerschaden aus der Casse der Societät baar ersetzet bekommt, wovor er gehalten ist, die erlittenen Feuerschäden anderer in der Societät befindlichen Mitglieder gleichfalls durch seinen Beytrag ersetzen zu helfen. Zu dem Ende müssen alle Vierteljahre die geschehenen Feuerschäden berechnet und auf die Mitglieder der

Gesell-

Gesellschaft nach Maaßgebung des angegebenen Werthes ihrer Häuser dergestalt eingetheilet werden, daß von hundert Thalern ein gewisser Beytrag entrichtet wird, der sich bey guten Feueranstalten kaum auf etliche Groschen belaufen wird. Damit aber diejenigen, so den Feuerschaden erlitten haben, auf die Zusammenbringung dieses Beytrages nicht warten dürfen; so ist es nöthig, daß die Assecuranzsocietät gleich anfangs eine Summe Geldes zusammen bringt, oder auf ihren Credit aufnimmt *), um den Beschädigten den Werth ihrer Häuser so gleich baar auszahlen zu können. Eine solche Feuer-Assecuranz-Societät können in einem beträchtlichen Lande sowohl die gesammten Städte mit einander, als das platte Land wieder besonders haben; und meines Erachtens ist es rathsam, daß der Landesherr solche Anstalten durch seine Autorität einführet, und es nicht auf die freywillige Theilnehmung der Unterthanen ankommen läßt.

*) Man könnte mit diesen Feuerassecuranz-Societäten zugleich eine Leihebanco auf die Häuser zu ganz ausnehmendem Nutzen des Staats verbinden. Da bey dieser Anstalt ohnedem eine baare Summe Geldes vorhanden seyn muß, um den Abgebrannten den Werth ihrer Häuser so fort auszahlen zu können: so dürfte nur diese Summe vergrößert, und nach Art einer Banco von vermögenden Leuten Geld gegen Verzinsung hinein genommen werden, um diese Anstalt zu Stande zu bringen. Alle Capitalien, die auf Häuser aufgenommen würden, müßten bey dieser Banco gesuchet werden, die sie auch am ersten mit Sicherheit leisten könnte, weil sie bey erfolgtem Brandschaden die creditirte Summe gleich abziehen könnte. Hierdurch würde man den Gewerbe treibenden Personen vortrefflich zu statten kommen, die öfters sehr verlegen sind, auf ihre Häuser ein benöthigtes Darlehn aufzutreiben. Der Raum erlaubt es hier nicht, die Nützlichkeit dieses Vorschlags in allen Umständen zu zeigen. Ich habe

be aber in den neuen Wahrheiten hiervon ausführlich gehandelt. Uebrigens habe ich angemerket, daß man bey solchen Feuerassecuranz-Anstalten in einigen Ländern die Häuser gerichtlich taxiren läßt. Dieses macht sehr viel Weitläuftigkeiten, und ist meines Erachtens gar nicht nöthig: sondern man kann es sicher dem eignen Angeben der Besitzer überlassen, wenn sie keine enorme und offenbar falsche Summe einschreiben lassen. Denn da sie davon contribuiren müssen: so wird ohnedem niemand keine übermäßige Summe angeben. Es ist auch nichts unbilliges, wenn sie den Werth ihrer Mobilien, die der Feuersgefahr gleichfalls ausgesetzet sind, mit zu dem gerechten Preiße ihrer Häuser schlagen. Der Grund dieser Anstalt beruhet eigentlich bloß auf der Größe des Beytrages, den jemand zu andern Feuerschäden leistet.

§. 271.

Eben diese Assecuranzanstalten könnte man auch bey Wasser und Hagelschäden einführen.

Ich sehe nicht, was uns abhalten könnte, bey Wasser- und Hagelschäden eine eben dergleichen Assecuranzsocietät einzuführen. Man weiß ohngefähr den Werth der Früchte, den ein Acker zu tragen pflegt, und nach Maaßgebung desselben könnte man die einzuschreibende Summe und den Beytrag einrichten. Die Directeurs dieser Gesellschaft könnten auch auf die Amtleute und Oeconomieinspectores ein wachsames Auge haben, damit die Dämme und andere Anstalten wider die austretenden Flüsse in guten Stand gesetzet und beständig darinnen erhalten würden. Ja man könnte die Besorgung der Dämme überhaupt dieser Assecuranzsocietät überlassen, die sich durch ihr eignes Interesse antreiben lassen würde, destomehr Vorsorge davor zu tragen. Auf diese Art könnten die Unglücksfälle zum Vortheile des Staats, und Aufrechterhaltung des Credits, immer mehr vermieden werden.

§. 272.

§. 272.

Angefüllte Magazine dienen wider Miswachs und andere Ursachen der Theurung.

Der Miswachs, die Heuschrecken und andere Zufälle, welche eine Theurung des Getreides verursachen, können gleichfalls die Schuldner außer Stand setzen zu bezahlen, und folglich dem Credite nachtheilig fallen. Allein, ob sich gleich wider solche allgemeine Landplage am allerwenigsten Hülfsmittel ausfündig machen lassen; so muß doch wenigstens eine weise Regierung diejenigen Anstalten darwider vorkehren, die in ihrem Vermögen sind. Hierunter gehöret nun vornehmlich, daß der Monarch allenthalben im Lande Magazine anlegt, und in wohlfeilen Zeiten gegen baare Bezahlung erfüllen läßt. Findet sich keine Theurung; so können die Magazine alle vier bis sechs Jahre vor das Kriegsheer verbrauchet werden, das ohnedem sein Brodt in Natur empfangen sollte (§. 65.). Bey einreißender Theurung aber werden diese Magazine, wenn der Monarch das Getreide mit mäßigem Vortheile seinen Unterthanen wieder verkaufen läßt, dem ganzen Lande, und der Armuth besonders, vortrefflich zu statten kommen.

§. 273.

Maaßregeln wider andere Unglücksfälle, besonders das Viehsterben.

Es giebt noch verschiedene andere Unglücksfälle, welche die Hauswirthe in ihrer Nahrung zurück setzen, und folglich an richtiger Zahlung ihrer Schulden verhindern; und ein Monarch, der ein wahrer Vater des Vaterlandes seyn will, muß solche durch seine Aufmerksamkeit und Gegenanstalten zu verhindern und den dadurch betroffenen Unterthanen mit Hülfe und Erleichterung zu statten zu kommen suchen. Vornehmlich verdienet das Viehsterben, womit nun Europa seit vielen Jahren heimgesuchet wird, und welches den Landmann in seiner Nahrung sehr zurück setzet, eine ernstliche Aufmerksamkeit des Regenten.

ten. Er muß nicht nur die Sperrung der Gemeinschaft mit den angesteckten Gegenden, die weitere Ausbreitung dieses Uebels zu verhindern, bemühet, sondern auch auf kräftige Heilungsmittel bedacht seyn. Es ist kein Zweifel, daß nicht dieses Uebel eine Peſt unter dem Rindvieh seyn sollte; und ob zwar die zeither darwider bekannt gemachten und angepriesenen Mittel von keiner großen Wirkung gewesen sind: so sind doch wohl unstreitig sichere und wirksame Mittel darwider ausfündig zu machen, wenn die Regenten die Arzneyverständigen durch aufgesetzte Preiße und Belohnungen darzu anreizen wollten.

Drittes Hauptstück.

Von dem Manufactur- und Handwerks-Wesen.

§. 274.

Nutzen eines guten Manufactur- und Handwerks-Zustandes in Anbauung der Circulation des Geldes.

Das dritte Hauptmittel, die Circulation des Geldes zu befördern, ist ein blühender Zustand der Manufacturen, Fabriken und Handwerke (§. 243.). Durch dieselben werden nicht allein die Landesproducte bearbeitet und gewonnen, welche den auswärtigen Commercien zum Grunde dienen müssen, wodurch der Reichthum des Landes vermehret, und zugleich zu dessen Circulation Gelegenheit gegeben wird, wie in dem vorhergehenden Abschnitte verschiedentlich gezeiget worden; sondern es müssen auch dadurch die meisten Landesnothwendigkeiten zu Stande gebracht werden; und je mehr man dadurch solche Landesnothwendigkeiten gewinnet, und je weniger Geld

mithin davor außer Landes geht, desto mehr wird das Geld des Landes circuliren, und aus einem Gewerbe in das andere gehen. Das Manufactur- und Handwerks-Wesen ist also vor den Umtrieb des Geldes, und die daraus entstehende Nahrung der Unterthanen, eine so wichtige Sache, daß wir, ein eignes Hauptstück zu dessen Abhandlung auszusetzen, allerdings Ursache haben.

§. 275.

Was Manufacturen, Fabriken, Handwerke und Zünfte sind.

Man versteht aber durch Manufacturen, Fabriken und Handwerke diejenigen Nahrungsgeschäffte der Menschen, wodurch vermittelst zu dem Ende erworbener Geschicklichkeit und Fleißes die rohen Materialien, oder bereits zum Theil verfertigten Waaren zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens zubereitet, bearbeitet und ferner in vollkommenen brauchbaren Stand gesetzet werden. Die Alten haben alle diese Geschäffte mit dem Namen der Handwerke beleget, und die Anstalt der Zünfte und Innungen dabey eingeführet. Diese Zünfte und Innungen bestehen in einer Gesellschaft solcher Personen, die in einer Stadt oder Gegend mit Ausschließung andrer einerley Nahrungsgeschäffte treiben, und zu dem Ende gewisse, theils gute und unverwerfliche, theils abergläubische, thörichte, unnütze und schädliche Gesetze und Gewohnheiten unter sich eingeführet haben. Alle diese Arten der Gewerbe, die in Zünfte und Innungen eingeschlossen sind, beleget man noch itzo mit dem allgemeinen Namen der Handwerke; Manufacturen und Fabriken hingegen pfleget man diejenigen verbesserten Arten von diesen Nahrungsgeschäfften zu nennen, die erst in neuern Zeiten bey uns eingeführet worden, und in keine Innungen und Zünfte eingeschlossen sind; und zwar pfleget man ins besondere diejenigen Fabriken zu nennen,

nen, die Feuer und Hammer zu ihrer Arbeit brauchen: Manufacturen aber heißt man diejenigen, welche mit verschiedenen Arten der Handarbeiten ohne Feuer und Hammer zu Stande gebracht werden.

§. 276.

Verschiedene Arten der Handwerke.

Die Handwerke, so die Alten eingeführet haben, sind von gar verschiedenen Arten. Man kann sie eines Theils in diejenigen, so im Feuer und ohne Feuer arbeiten, sowohl als nach Beschaffenheit der Materialien und Waaren, so sie bearbeiten, in grobe und feine Handwerker, eintheilen, als z. E. die Grobschmiede, Kleinschmiede und Schlösser, Zimmerleute und Drechsler, u. d. m. andern Theils aber kann man sie auch nach der Kostbarkeit ihrer Waaren, nach welcher sie öfters vor andern Handwerken einen Vorzug verlangen, und als Künstler angesehen seyn wollen, von einander unterscheiden, als da sind die Goldschmiede, Uhrmacher, Drahtzieher u. d. m. Nach ihrer innerlichen Einrichtung aber, und denen bey ihnen eingeführten Gewohnheiten, sind sie entweder geschenkte oder ungeschenkte Handwerker, nachdem sie nämlich gehalten seyn, die wandernden Gesellen mit einem festgesetzten Geschenke zur Zehrung zu versehen oder nicht; sie sind ferner eingeschränkte oder freye Handwerke, nachdem nämlich die Mitglieder auf eine gewisse Zahl oder gewisse Arbeitsstädte eingeschränket sind, oder nicht. Alles dieses aber ist in Betracht des Aufnehmens des Handwerkswesens von keinem besondern Nutzen *).

*) Die nützlichste Eintheilung ist diejenige, da man die Handwerker in handelnde und auf Geding arbeitende Handwerker eintheilet, davon jede Art wieder verschiedene Unterabtheilungen leidet, z. E. die handelnden Handwerke können in solche, die ihre Arbeit im Kleinen verkaufen, und in solche, die sie im Ganzen verhandeln, eingetheilet werden.

Auf diese Eintheilung hat die Policeydirection am meisten zu sehen; und nach Maaßgebung derselben sind die Handwerker hauptsächlich in ihrer Nahrung zu befördern. Es kömmt auch hierauf an, in wie weit man ihnen nach guten Grundsätzen in Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher willfahren soll, wie ich in den göttingischen Intelligenzblättern in einer besondern Abhandlung gezeiget habe.

§. 277.

Ob Zünfte und Innungen eine nützliche Anstalt sind. Sie haben zwar viel Gebrechen,

Es ist vielmehr zuförderst die Frage zu entscheiden, ob die Zünfte und Innungen überhaupt eine nützliche oder schädliche Einrichtung vor den Staat und das Aufnehmen des Nahrungsstandes sind. So viel ist gewiß, daß die Zünfte überaus große Gebrechen an sich haben, die dem Aufnehmen des Nahrungsstandes nichts weniger als vortheilhaftig sind. Ich will von ihren lächerlichen Gebräuchen und Ceremonien, von dem Aufwande und der Versäumniß bey ihren Zusammenkünften, von ihrem angemaßten Unehrlichmachen und Gerichtszwange, von ihrer Widersetzlichkeit gegen die Abschaffung und Misbräuche, und gegen die Einführung nützlicher Manufacturen und Fabriken nicht reden. Alles dieses kömmt meines Erachtens auf den wenigen Ernst an, womit die Obrigkeiten die Reichsgesetze und ihre eignen Ordnungen und Anstalten wider sie handhaben. Ich will itzo nur des schlechten Unterrichts erwähnen, den sie ihren Lehrlingen ertheilen, die dasjenige höchstens in einem Vierteljahre weit besser erlernen könnten, worüber sie drey, vier und mehr Jahre mit bloßem Absehen und Verrichtung aller Mägdearbeit zubringen müssen; desgleichen der üblen Einrichtung bey Ertheilung des Meisterrechtes, da es auf Geld, Gunst, auf die Eigenschaft eines Meistersohnes, auf kostbare und im gemeinen Leben niemals brauchbare Meisterstücke, keinesweges aber auf Fleiß

Fleiß und wahre Geschicklichkeit ankömmt. Es ist auch nicht zu läugnen, daß die Einrichtung der Zünfte das gemeine Wesen gewisser maßen nöthiget, alle elende Arbeiten schlechter Meister anzunehmen und zu verbrauchen, weil die Erkenntniß über die Tüchtigkeit der Waaren viel Umstände verursachet, und bey Leuten beruhet, denen an der vorzüglichen Geschicklichkeit ihrer Mitglieder nichts gelegen ist.

§. 278.

Sie sind aber dennoch nicht gänzlich und auf einmal abzuschaffen;

Allein, so viel ist gleichfalls gewiß, daß diese Nahrungsgeschäffte nicht lediglich sich selbst ohne Ordnung und Zusammenhang überlassen werden können; sondern daß man Policeyanstalten über dieselben nöthig hat, um von der Geschicklichkeit der Personen, die diese Nahrungsarten treiben, und von der Tüchtigkeit ihrer Arbeit versichert zu seyn. Ueberdieß würde durch die gänzliche Abschaffung der Zünfte auch die Wanderung der Gesellen aufhören, bey welcher sie doch viele gute Erfindungen und Handgriffe erlernen, die in fremden Ländern eingeführet sind. Da nun die Abschaffung der Zünfte, wenn sie auf einmal geschehen sollte, viele schädliche Bewegungen und Unruhen ohnedem nach sich ziehen würde; so kann ich den Feinden der Innungen und Zünfte, die auf ihre gänzliche Vernichtung so sehr dringen, nicht vollkommen beystimmen.

§. 279.

sondern das Schädliche und die Misbräuche dabey sind nur abzuschaffen.

Es ist aber allerdings nöthig, daß nicht allein über die Reichsgesetze, wodurch so viele Unordnungen und Misbräuche der Handwerker abgeschaffet sind, strack lich gehalten werde; sondern daß auch alle übrige üble Einrichtungen derselben, welche dem Aufnehmen des Nahrungsstandes hinderlich sind, unterdrücket und verbessert werden. Darunter gehöret vor-

nehmlich eine bessere Einrichtung mit den Lehrlingen; als welche nach verflossenem ersten Jahre alles Nöthige zu ihrem Handwerke begriffen haben müssen; zu welchem Ende nach Ablauf desselben eine scharfe Prüfung mit ihnen anzustellen ist, dergestalt, daß nach befundenen Umständen der Meister seines Lehrgeldes verlustig erkläret, und der Lehrling einem andern Meister anvertrauet werden muß. Der Lehrling kann nach befundener Geschicklichkeit alsdenn noch zwey Jahre bey seinem Meister arbeiten, allein bloß um das Lehrgeld abzuverdienen, welches, wenn er ihn rechtschaffen unterrichtet hat, auf beyden Seiten der Billigkeit gemäß ist. Es müssen auch alle Unkosten und Nebenabsichten bey Erlangung des Meisterrechtes gänzlich abgeschaffet, und allein wahre Geschicklichkeiten, Fleiß und andere gute Eigenschaften in Betracht gezogen werden; da hingegen auch dieses Recht mit dem Tode der Person des Meisters, oder mit Aufgebung des Nahrungsgeschäfftes sogleich aufhören muß, ohne daß die Witwe die Nahrung fortsetzen, oder das Meisterrecht bey Aufgebung des Nahrungsgeschäfftes in gewissen nützlichen Dingen *) beybehalten werden könne. Der Staat, welcher in Verstattung des Meisterrechts die persönliche Geschicklichkeit und die wirkliche Ausübung zum Endzwecke hat, kann keine Ursache haben, warum er dabey immerwährende, oder gar erbliche Rechte und Vorzüge ertheilen wollte.

*) Z. E. Wenn ein Becker das Backen der Prezeln, oder den Sonntagsback, nach der ihn treffenden Reihe, nicht thun will; so verkauft er sein Befugniß an andere. In kleinen Städten, wo unter den Fleischern nach der Reihe das Schlachten der Rinder und Schweine eingeführet ist, lassen sich diejenigen, so das Handwerk nicht mehr treiben, dennoch von andern Fleischern vor die Ueberlassung ihres Rechtes etwas zahlen. Eben so ziehen bey verschiedenen

schiedenen Handwerken, wo bey dem Meisterwerden große Kosten eingeführet sind, diejenigen, so das Handwerk nicht mehr treiben, dennoch ihren Antheil davon. Wie kann man in einem Staate alle diese Unordnungen leiden, welche zu nichts dienen, als die Lebensmittel theurer zu machen, und das gemeine Wesen zu beschweren. Man hat ihnen das Meisterrecht zu Ausübung ihrer Handthierung zugestanden, nicht aber, um Nutzen davon zu ziehen, wenn sie den Endzweck des gemeinen Wesens nicht mehr erfüllen wollen.

§. 280.

Man muß die Zünfte auch nicht bey neuen Manufacturen einführen.

Jedoch ob ich gleich das Zunft- und Innungs-Wesen auf einmal abzuschaffen nicht billigen kann: so bin ich doch weit entfernet, die Einführung desselben bey den neuen Manufacturen und Fabriken anzurathen. Es ist eine sehr verschiedene Frage, ob man eine Sache, die ihre Gebrechen hat, mit vielen Schwierigkeiten und Nachtheil vor das gemeine Wesen vernichten soll, oder ob man eben diese Sache, von der man einmal versichert ist, daß sie nicht die beste Einrichtung hat, weiter ausbreiten, und bey neuen Anstalten einführen soll. Die Manufacturen und Fabriken, besonders wenn sie neu gegründet werden sollen, erfordern weit mehr Freyheiten, Vorzüge und Direction der Regierung, als mit der Beschaffenheit der Zünfte verträglich ist. Daher diejenigen Staaten nicht wohl gethan haben, welche die Zünfte und Innungen dabey haben statt finden lassen.

§. 281.

Man muß alle nöthige Manufacturen und Fabriken anzulegen suchen.

Nachdem wir demnach das Wesen und die innere Verfassung der Manufacturen, Fabriken und Handwerke betrachtet haben: so müssen wir nunmehro die Vorsorge, Maaßregeln und Anstalten der Regie-

rung erwägen, sowohl um dieselben zu gründen und im Lande einzuführen, als dergestalt zu dirigiren und in Ordnung zu erhalten, daß dadurch die Circulation des Geldes und die Nahrung im Lande befördert werde. Wir haben schon oben bey Betrachtung der auswärtigen Commercien und anderwärts den Grundsatz angenommen, daß der Ausgang des Geldes aus dem Staate, so viel als möglich, vermieden werden muß (§. 183. 246.) zu dem Ende muß man sich bestreben, daß alles, was möglich ist, im Lande selbst verfertiget und gewonnen werde (§. 186.). Dieses geschieht nun hauptsächlich durch neu anzulegende Manufacturen und Fabriken; und die gesunde Vernunft giebt von selbst an die Hand, daß man diejenigen am allererſten zu gründen bemühet seyn muß, welche den stärksten Vertrieb im Lande haben, und wovor mithin die meisten Geldsummen außer Landes gehen. Wir wollen die wichtigsten von dieser Art der Manufacturen und Fabriken besonders erwägen.

§. 282.

Vornehmlich ist der Seidenbau einzuführen.

In diesem Betracht verdienen der Seidenbau und die Seidenmanufacturen gewiß die oberste Stelle. Der Aufwand in denselben, da sich nach der heutigen Lebensart fast alle Stände und Classen der Menschen mit Seidenwaaren bekleiden, ist ungemein beträchtlich; und es gehen in einem ansehnlichen Staate jährlich gewiß viele Millionen davor außer Landes. Ich sehe aber nicht, was uns abhalten könnte, den Seidenbau auch in Deutschland und in andern nordlichen Ländern einzuführen. Die weißen Maulbeerbäume, als die Nahrung der Seidenwürmer, kommen auch in den kältesten Ländern sehr gut fort: und die harten Fröste in den Jahren 1709 und 1740 haben nicht einmal diesen Bäumen so viel Schaden

Schaden gethan; als andern geringen Obstbäumen, die wir vor sehr dauerhaftig und unserm Erdstriche gemäß ansehen. Die Seidenwürmerzucht selbst läßt sich gleichfalls in kalten Ländern bewerkstelligen, wie so gar die Versuche in Schweden gezeiget haben. Ja meines Erachtens haben die nordlichen Länder vor den wärmern Gegenden hierinnen ein vieles zum voraus. In warmen Ländern kann man die große Hitze, welche den Würmern allerdings schädlich und öfters tödtlich ist, wenig oder gar nicht mäßigen. Die kalte Witterung aber schadet den Würmern nur in so weit, daß das Einspinnen sich länger verzieht, oder daß sie länger fressen. Allein diesem kann man durch ein mäßiges Einheizen leicht abhelfliche Maaße geben *); dahingegen wider die große Hitze kein brauchbares Gegenmittel vorhanden ist.

*) Die gemäßigte Wärme, welche der 18 Grad des reaumürischen Thermometers anzeiget, und die man den Seidenwürmern durch das Einheizen beym Gebrauche des Thermometers leicht geben kann, trägt sehr viel zum guten Gedeyen und größern Nutzen der Seidenwürmer bey. Ich habe ehedem hierüber Versuche angestellet, und auf höchsten Befehl einen Unterricht vor die österreichischen Länder verfertigen müssen, der sich in meinen neuen Wahrheiten eingerückt befindet. Uebrigens habe ich in den göttingischen Intelligenzblättern in einer besondern Abhandlung, dasjenige, was ich hier nur kurz berühre, weitläuftig ausgeführet, nämlich, daß die kältern Länder vor den wärmern in dem Seidenbaue einen großen Vorzug haben; wie denn die Seidenwürmer eine so kalte und harte Natur haben, daß sie durch den stärksten Grad der gekünstelten Kälte, in welcher wenig Geschöpfe das Leben behalten, nach Ausweisung der deshalb angestellten Versuche, nicht getödtet werden können.

§. 283.

Mittel, den Seidenbau einzuführen.

Gleichwie aber der Seidenbau, wenn er dem Lande in der That zum Nutzen gereichen soll, fast allge-

mein werden, und besonders von den Landleuten stark getrieben werden muß: so wird zu dessen Einführung eine besondere Vorsorge des Regenten erfordert. Mit Anordnungen, Strafen und Aufsicht kann man hier schwerlich durchdringen, weil ein besonderer Fleiß und die eigene Neigung der Unterthanen darzu gehöret, worzu man sie nicht zwingen kann, ohne so viel Aufseher dabey zu setzen, als Menschen sind, die sich damit beschäfftigen sollen. Es bleibt also nichts, als der Weg der Belohnungen, übrig; und durch dieses Mittel hat der vortreffliche Colbert in Frankreich den Seidenbau gar bald zu gründen gewußt. Es ist wahr, er hat zu diesem Ende viele Millionen aufgewendet. Allein, in der That, da er die Abgaben vermehrte: so that er nichts, als daß er mit der einen Hand dasjenige wieder gab, was er mit der andern genommen hatte. Unterdessen wurde der Seidenbau dadurch gar bald dergestalt in Flor gebracht, daß Frankreich durch denselben aus andern Ländern wichtige Reichthümer an sich gezogen hat. Se. königl. Majest. von Preußen, die nach dero großen Einsicht die wahren Mittel und Maaßregeln gar wohl zu erwählen wissen, wenden itzo auf die Gründung des Seidenbaues gleichfalls beträchtliche Summen auf. Diejenigen, welche weiße Maulbeerbäume erziehen, bekommen nicht nur ein ansehnliches Wartegeld, ohngeachtet die Bäume das Eigenthum derjenigen bleiben, die sie erzeugen; sondern es sind auch auf die Seidenwürmerzucht selbst wichtige Prämien ausgesetzt.

§. 284.

Die Seidenmanufacturen lassen sich alsdenn leicht zu Stande bringen.

Wenn nun der Seidenbau selbst in den nordlichen Ländern gar wohl möglich ist (§. 282.): so kann die Anlegung der Seidenmanufacturen vielweniger Schwierigkeit finden. Die Zubereitung der Seide, da

da die so genannten Filatoria, oder die Maschinen, auf welchen die Seide gewunden und zum seidenen Zeugweben geschickt gemacht wird, kein großes Geheimniß mehr sind, kann ohne Mühe veranstaltet werden; und die Seidenwebereyen sind durch Berufung auswärtiger Manufacturiers, welche die inländischen Bortenwirker und Linnendamastweber leicht unterrichten und zu Hülfe nehmen können, gar bald in Stand zu setzen. Die Erfindung und Einrichtung der so genannten Desseins wird gemeiniglich vor das schwereste bey Errichtung der Seidenmanufacturen gehalten. Allein es fehlt uns Deutschen gar nicht an Köpfen, die mit den schwierigsten Unternehmungen zu Stande kommen können; und es werden nur anfangs geschickte ausländische Personen darzu nöthig seyn. Diese, wenn man ihnen genugsam Brodt und Nahrung giebt, sind auch ohne Mühe zu erlangen.

§. 285.

Es lassen sich in Deutschland feine Tuchmanufacturen anlegen.

Vor die feinen Tücher und andere feine Wollenmanufacturen gehen gleichfalls beträchtliche Summen außer Landes. Sie verdienen also nach den Seidenmanufacturen das vornehmste Augenmerk des Regenten. Es ist kein Zweifel, daß wir nicht auch mit diesen Manufacturen leicht zu Stande kommen können. Wir haben in den meisten Gegenden von Deutschland eine Wolle, die man mehr als mittelmäßig gut nennen kann; und es ist kein Zweifel, daß wir nicht dieselbe durch gute Ordnungen bey der Schafzucht und durch allerley Zubereitungsmittel viel besser und zu feinen Tüchern geschickter erhalten könnten *). Die Engelländer und Holländer selbst müssen zu feinen Tüchern ihre Wolle mit der spanischen vermischen. Der Weg, die spanische Wolle durch Schifffahrt und Handlung zu bekommen, ist uns gleichfalls nicht versperret. Unsere Tuchmacher, wenn

wenn sie durch ein paar Ausländer nur einige Anweisung haben, werden zu der feinen Tuchweberey und Zubereitung gar bald geschickt seyn, so wie sich die armen Leute zur feinen Spinnerey, wenn sie etwas dabey zu verdienen wissen, gar bald bequemen werden. Man sieht also nirgends solche Schwierigkeiten, welche die Einführung der feinen Tuch- und Wollen-Manufacturen verhindern könnten.

*) Es ist gewiß, daß wir eine viel feinere Wolle erzeugen könnten, als gemeiniglich geschieht. Die Schafer wählen mit allem Fleiße solche Böcke zur Fortzucht, welche harte und ziegenhärigte Wolle haben; und wenn sie Lämmer zum Schlachten verkaufen, so suchen sie eitel solche aus, die eine feine, weiche und zarte Wolle haben, die sie unter dem Namen der Seidenspinner sehr hassen. Ihre Ursache ist, weil die gute und feine Wolle nicht in das Gewichte fällt, und der Kaufmann vor die feine Wolle nicht mehr bezahlet, als vor die schlechte. Es ist also kein Zweifel, daß wir in Deutschland nicht eine viel feinere Wolle erzeugen könnten, wenn unsere Policey ein wenig aufmerksamer darauf wäre, und durch gewisse Reglemenes sowohl die Schafer verbände, fein wolligte Schafe zur Fortzucht zu lassen, als die Anstalten machte, daß die feine Wolle bey den Manufacturen und Kaufleuten theurer bezahlt würde. Es kann auch die Wolle durch Zubereitung feiner gemacht werden. Vor vier Jahren meldete sich in Wien ein Mensch, welcher eine Zubereitung erfunden haben wollte, jede Wolle so fein als spanische oder englische zu machen. Ich habe nach der Zeit weiter nichts von der Sache gehöret, und weiß also nicht, ob sein Vorgeben richtig gewesen ist. Allein so viel muß man wohl zugeben, daß die Sache nicht unmöglich ist. Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen hat diese Feinmachung unserer Landwolle zu einer ihrer ökonomischen Preißaufgaben gemacht; und ich habe in den göttingischen Intelligenzblättern von den Mitteln gehandelt, wodurch man wahrscheinlicher Weise zu diesem Zwecke wird gelangen können.

§. 286.

§. 286.

Mittel, die feinen Tuchmanufacturen zu gründen.

Allein die Regierung muß freylich zu deren Einführung eine besondere Vorsorge und Bemühung anwenden. Es ist hier abermals kein anderes Mittel, als der Weg der Belohnungen. Der große Colbert in Frankreich, gleichwie er den Seidenbau dadurch gründete, kam auch auf eben die Art mit Einführung der feinen Tuch- und Wollen-Manufacturen gar bald zu Stande. Er ließ vor jedes Stück Tuch, das die in dem Reglement vorgeschriebene Güte, Feine, Breite und Länge hatte, fünf Thaler Prämium auszahlen; und damit sich die Manufacturiers durch den Mangel des Abgangs nicht gehindert sahen: so kaufte er Anfangs alle Tücher, auf Rechnung des Königes, in ihrem wahren, und so gar etwas hohen, Preiße an sich. Diese Tücher konnte er vor die Officiers bey der Armee, auch sonst gleichwohl ohne großen Schaden des Königes, nutzen; und ob zwar dadurch große Summen aufgewendet wurden: so ist doch dieser Aufwand allein durch den französischen Tuchhandel nach der Türkey, dreyßig, ja wohl hundertfältig, wieder ersetzet worden.

§. 287.

Zu den Tuchmanufacturen werden dauerhafte und schöne Farben erfordert.

Um die feinen Tuch- und Wollen-Manufacturen in blühenden Zustand zu setzen; so werden auch dauerhaftige und schöne Farben darzu erfordert. Frankreich hat auch hierinnen allemal eine besondere Sorgfalt bezeuget. Ein Gelehrter von der Akademie der Wissenschaften zu Paris muß nicht nur beständige Versuche und Proben machen, um die Güte und Schönheit derselben und die Erkenntniß darinnen zu vermehren; sondern es werden auch nach Maaßgebung solcher Versuche von Zeit zu Zeit Reglements bekannt gemacht, worinnen die Art und

Weise

Weise der tüchtigen Farben und die Ingredienzien deutlich vorgeschrieben werden. So lange wir solche höchstnöthige Maaßregeln außer Augen setzen, so haben wir uns auch in dem Fortgange unserer Manufacturen wenig zu versprechen.

§. 288.

Von der Nützlichkeit seiner Leinewandmanufacturen, und wie sie zu gründen sind.

Die feinen Leinewandmanufacturen sind nicht weniger beträchtlich vor die Aufmerksamkeit eines weisen Regenten. Je allgemeiner der Gebrauch der Leinewand vor alle Menschen ist, destomehr Geld gehet davor zum Nachtheile des Staats außer Landes, wenn nichts als grobes Linnen darinnen gewonnen wird. Dennoch findet man darinnen in den meisten Ländern in Deutschland annoch eine große Sorglosigkeit. Es werden wenig Länder und Gegenden bey uns seyn, wo man nicht einen guten und schönen Flachs zeugen könnte, wenn man die in Westphalen, in den braunschweigischen Landen und an einigen andern Orten eingeführte Vorsicht beobachten und nichts als tüchtigen rigaischen und schwanebeckischen Leinsaamen aussäen wollte, statt des elenden Saamens von kurzem Flachse, den man an den meisten Orten gebrauchet. Die Erfahrung hat dieses genugsam bestätiget. Die Art und Weise zu rösten, trägt auch sehr viel zur Güte des Flachses bey, wenn der Landesherr darinnen Vorschrift geben wollte. Die feine Spinnerey und Weberey, die Bleiche und Zubereitung würden auch wenig Schwierigkeit finden, wenn man Anstalten und Vorsorge hierinnen anzuwenden bemühet wäre.

§. 289.

Nützlichkeit der Gold- und Silber-Fabriken.

Unter den Fabriken verdienen zuförderst die Gold- und Silber-Fabriken eine besondere Aufmerksamkeit des

des Regenten; und es ist allerdings nöthig, daß dergleichen im Lande selbst angelegt werden *). Denn ob zwar hier nur eine Umtauschung des Geldes gegen Gold und Silber vorzugehen scheint: so ist doch zu erwägen, daß die Gold- und Silber-Borten und Spitzen gemeiniglich um die Hälfte theurer, oder noch einmal so hoch verkauft werden, als der wahre Werth des Goldes und Silbers darinnen ausmacht. Mithin geht dennoch ungleich mehr Gold und Silber aus dem Lande, als davor hinein gebracht wird; und die Nahrung des Landes leidet Abbruch, indem bey dergleichen Fabriken viele Menschen ernähret werden könnten. Die Anlegung dergleichen Fabriken macht am allerwenigsten Schwierigkeit; und der Landesherr hat zu deren Beförderung weiter nichts zu thun, als die Einfuhre ausländischer goldner und silberner Borten und Spitzen zu verbieten, und auf die Tüchtigkeit der Waare, desgleichen auf den Gehalt des zu verarbeitenden Gold und Silbers ein wachsames Auge zu haben.

*) Hier werden vielleicht einige glauben, daß es besser sey, die Tragung des Goldes und Silbers auf den Kleidern ganz und gar nicht zuzulassen: so habe man dergleichen gold und silberner Bortenfabriken gar nicht nöthig, welches viel besser sey, indem dasselbe dadurch der Circulation entzogen, und so gar vieles davon durch das Tragen verloren gehe. Dieses sind die Gründe, die uns einige weise Verbesserer der Staatswirthschaft entgegen halten; indem sie an solchen Kleinigkeiten, die aber sehr in das Auge fallen, ihre große Sorgfalt vor die Wohlfahrt des Staats zu Tage legen wollen, und dargegen tausendmal wichtigere Dinge außer Acht lassen. Vermuthlich ist man auch durch dergleichen Gründe in Dännemark und einigen andern nordischen Staaten bewogen worden, die Tragung der goldnen und silbernen Borten zu verbieten. Ja man wollte so gar vor einigen Jahren in Portugal ein gleiches Verbot ergehen lassen, ohngeachtet Gold und Silber ihre Landesproducte

ducte in America sind, und welches mithin eben so heraus kömmt, als wenn Holland die Gewürze in den vereinigten Provinzen verbieten wollte. In der That sind dergleichen Gründe ungemein schwach. Die Summe, die dadurch der Circulation entzogen wird, ist von gar keiner Beträchtlichkeit. Ein Pfund silberne Borten, worinnen etwan eine Mark fein Silber ist, macht auf einem Kleide ein großes Aufsehen; und es wird gewiß sehr viel seyn, wenn dadurch in einem ansehnlichen Lande hunderttausend Thaler der Circulation entzogen werden. Dahingegen erwägt man nicht, wie viel Fabrikenarbeiter, Drathzieher, Bortenwirker, Klöppelmagdchen ꝛc. bey diesen 100000 rthlr. ernähret worden sind. Diese hunderttausend Thaler haben gewiß 60000 Thaler zu Ernährung der Menschen abgeworfen. Denn wenn man voraussetzet, daß diese hunderttausend Thaler fein Silber, als Borten, zweymal hunderttausend Thaler gekostet haben: so ist die darzu erforderliche Seide aus der ersten Hand gewiß nicht höher als 30 bis 40000 Thaler zu stehen gekommen; 60000 rthlr. ist also Gewinnst vor die Fabrikanten und Kaufleute, und zum Unterhalte der Arbeitsleute davon ausgefallen. Das ist gewiß alles, was 100000 rthlr. nützliches und vortheilhaftiges in der Circulation des Geldes und in dem Nahrungsstande ausrichten können. Der Verlust des Geldes und Silbers durch das Abtragen ist gewiß gleichfalls von gar geringer Erheblichkeit, und beträgt an der Mark fein Silber kaum ein Loth. Wenn dieser Grund von Wichtigkeit wäre: so müßte man auch kein Geld schlagen lassen, weil sich dasselbe gleichfalls abgreift und abnutzet. Bey dem allen aber erwäget man nicht, daß es der Weisheit eines Regenten gemäß ist, die natürliche Freyheit der Menschen nicht eher einzuschränken, als wenn die Sache vor die Wohlfahrt des Staats sehr wichtig ist. Diejenigen sind überhaupt von den ächten Grundsätzen gar weit entfernet, welche die Ueppigkeit einschränken wollen, die mit dem Fleiße verbunden ist, oder wodurch die Menschen zum Fleiße aufgemuntert werden können. Vielleicht wird ein Künstler desto fleißiger seyn, damit er sich eine bordirte Weste schaffen kann. Man nehme

nehme nur den Menschen den Trieb zur Aemulation und sich vor andern hervor zu thun; so wird man die trägsten Thiere aus ihnen machen. Unter den sonderbaren Staats-Maximen der Herren Jesuiten in dem Collegio Theresiano zu Wien war auch diese, daß denen darinnen studirenden Fürsten, Grafen und Adelichen nicht erlaubt war, Gold und Silber auf den Kleidern zu tragen, unter dem Vorwande, keine Aemulation hierinnen unter ihnen zu gestatten. Allein ich erinnere mich nicht, daß ein Gesetz vorhanden war, die Aemulation um die ehrwürdigen Väter zu beschenken, zu verbiethen.

§. 290.

Stahlfabriken sind gleichfalls von großer Wichtigkeit.

Die Stahlfabriken sind gleichfalls von großer Wichtigkeit vor den Staat. Eine Menge stählerne Instrumente und Sachen, die bey so vielen Handthierungen zum mechanischen Gebrauche dienen, machen einen großen Vertrieb darinnen, und wenn das Geld davor außer Land geht; so wird es sich gewiß jährlich auf eine beträchtliche Summe erstrecken. Dennoch findet man keine Schwierigkeit, dergleichen Fabriken anzulegen. Verständige Chymici müssen allenthalben den besten Stahl machen können; und wenn man sich der oben (§. 18.) vorgeschriebenen Tabelle bedienet, um von den in dem Lande nöthigen Instrumenten und Geräthen genugsame Nachricht zu haben: so wird man gar leicht im Stande seyn, nach vorgängiger Kenntniß von ihrer Güte und Beschaffenheit die Verfertigung derselben in den Fabriken zu veranstalten.

§. 291.

Man muß alle andere Fabriken zum Vortheile des Landes anzulegen suchen.

Wenn das Land selbst unedle Metalle hervorbringt: so muß man nicht unterlassen, Meßinghütten, Kupfer- und Eisen-Hämmer, an Orten wo das Holz wohlfeil ist, anlegen zu lassen, damit auch hier-

hiervor kein Geld außer Landes gehe, und die Circulation des Geldes immer mehr befördert werde. Eine gute Glasfabrike ist auch einem beträchtlichen Lande unentbehrlich, weil der Aufwand des Landes im Glase gewiß nicht geringe ist, davor folglich eine wichtige Summe jährlich außer Landes geht. Weil aber eine Glashütte sehr viel Holz wegnimmt: so muß sie an solchen Orten angeleget werden, wo das Holz ohnedem nicht wohl genutzet werden kann.

und die Steinkohlen dabey nutzen.

Man sollte auch suchen bey allen solchen Fabriken die viel Holz erfordern, die Steinkohlen mit zu nutzen, die in gebirgigten Orten gar nicht selten sind, wenn man sich mit der Nachsuchung Mühe geben wollte. In Engelland werden alle solche Arbeiten, und so gar die Ausschmelzung der Metalle, mit Steinkohlen verrichtet; und es ist also ein bloßes Vorurtheil, daß sich dergleichen Fabrikenarbeiten mit Steinkohlen nicht bewerkstelligen lassen.

§. 292.

Von blauen Farbenwerken und andern Anstalten dieser Art.

Die blaue Farbe oder Schmalte, die aus Kobald zubereitet wird, findet in einem beträchtlichen Lande gleichfalls einen großen Vertrieb. Dennoch wird schwerlich ein Land in Deutschland seyn, wo nicht der Kobald zu finden seyn sollte. Diese Bergart, die wir gar noch nicht recht untersuchet haben, ist allenthalben zu Hause, zumal, da wir immer mehr Arten von derselben entdecken. Ueber dieses kann man den Kobald allenthalben als ein rohes Mineral zu Kaufe haben. Es ist also nicht die geringste Hinderniß vorhanden, warum man der Nahrung des Landes und der Circulation des Geldes durch Anlegung solcher Blaufarbenwerke nicht zu statten kommen könnte. Eben so werden sich viele andere Fabriken in Bergsalzen und Farben zu Stande bringen lassen, die hier nicht alle einzeln angeführet werden

werden können, wenn die Regierung mit einem wahren Eifer erfüllet ist, die Circulation des Geldes und die Nahrung im Lande zu befördern.

§. 293.

Allgemeine Hülfsmittel, um die vorhin beschriebenen Manufacturen und Fabriken zu Stande zu bringen.

Um aber dergleichen Manufacturen und Fabriken anzulegen, und denselben einen guten Fortgang zu verschaffen: so müssen zuförderst diejenigen allgemeinen Mittel angewendet werden, die wir schon oben zu Bevölkerung der Länder, und zu Gründung der auswärtigen Commercien angepriesen haben, nämlich eine gelinde Regierung, Freyheit in der Religion und in unschuldigen oder gleichgültigen Handlungen. Besonders aber muß der Hof in dem Rufe stehen, daß er eine Achtung vor wahre Verdienste und Geschicklichkeiten habe, und dieselben ohne Nebenabsicht und ohne das Schicksal derselben von der Hofgunst, der Parteylichkeit und der Verleumdung abhängen zu lassen, zu belohnen pflege. Es muß bekannt seyn, daß man in diesem Lande vor die Fremden genugsamen Betracht habe, und solche von dem Neid und der Misgunst der Einheimischen nicht unterdrücken lasse. Wenn ein Land eine solche Beschaffenheit hat, so braucht der Hof seinen Vorsatz allerley neue Manufacturen und Fabriken anzulegen nur zu äußern: so werden sich eine Menge geschickter Fremden einfinden, die unter weiser Direction des Hofes mit Zuziehung der inländischen ähnlichen Handwerke mit allen solchen Anstalten gar bald zu Stande kommen werden.

§. 294.

Man muß die Manufacturiers und Fabrikanten thätig unterstützen.

Man muß aber auch diejenigen, so wohl Fremde als Einheimische, die dergleichen neue Manufacturen und Fabriken anlegen wollen, und nach genugsamer Prüfung dazu geschickt befunden worden, mit

thätiger Beyhülfe unterstützen. Zu dem Ende muß in dem Etat der Ausgaben des Staats jährlich eine beträchtliche Summe darzu ausgeworfen seyn. Denn es ist eine vergebliche Einbildung, wenn man glaube, solche Anstalten mit gar keinem oder einem wenigen Aufwande zu Stande zu bringen. Alle neue Werke von dieser Art erfordern große Kosten zu ihrer Anlegung; und es ist destomehr Gefahr vor den Unternehmer vorhanden, je weniger die Bey- und Neben-Arbeiter in solchen Dingen geübet sind, und dahero durch einen größern Lohn zum Fleiß und Geschicklichkeit aufgemuntert werden müssen. Es wird also so leicht keine Privatperson ohne Unterstützung solche neue Werke unternehmen. Ja öfters ist es nöthig, daß sie der Hof auf seine eigene Kosten anlegt, und sie erst nach gutem Fortgange der Sache gegen billige Bedingungen einer Privatperson abtritt, um sich nach dem obigen Grundsatze in keine Gewerbe einzulassen (§. 246.) In denjenigen Manufacturen, welche zur Nothdurft des Landes und der auswärtigen Commercien sehr häufig eingeführet werden müssen, ist es nöthig, auch zu weilen die einzeln Meister zu unterstützen, damit sie vor sich selbst arbeiten können und nicht von den Verlegern, die ihnen gemeiniglich wenig Brodt übrig lassen, abhängen dürfen*). Denn geschickte Leute bleiben in einem Lande nicht lange, wo sie nichts verdienen und vor sich bringen können. Der Hof kann dem ohngeachtet wegen seines Vorschusses die benöthigte Vorsicht nehmen. Darzu dienet gar sehr, wenn er einen vermögenden Inländischen, der eben nicht von dieser Handthierung seyn muß, dahin bringen kann, daß er mit dem Manufacturier in Gesellschaft tritt. Dieser, der alsdenn das Recht hat, die Wirthschaft und den Zustand der angelegten Manufactur einzusehen, wird so wohl vor die Sicherheit der Gelder des Hofes, als seiner eigenen, genugsame Vorsorge tragen.

*) Dieses kann am besten durch ein Manufacturhaus, und eine damit verknüpfte Waarenniederlage geschehen, dergestalt daß ihnen das Manufacturhaus Materialien zu ihrer Arbeit vorschießet, und wenn sie die Arbeit liefern, solche theils in neuen Materialien, theils in Gelde bezahlet, wobey aber das Manufacturhaus ohne allen Vortheil verfahren muß. Ich habe dieses in der vollständigen Abhandlung von den Manufacturen weitläuftiger gezeiget.

§. 295.

Lombard, Addreß- und Leihe-Häuser dienen gleichfalls zu Unterstützung der Manufacturiers.

Die Lombard, Addreß, Leihehäuser und andere dergleichen Anstalten, wo man in kleinen oder mittelmäßigen Summen gegen Unterpfand Geld haben kann, dienen auch einigermaaßen zu Unterstützung der Manufacturiers, daß sie sich selbst verlegen können. Allein, sie haben gemeiniglich den Fehler an sich, daß sie aus übermäßiger Vorsicht vor ihre Sicherheit kaum den dritten oder vierten Theil des wahren Werths darauf zu leihen pflegen. Es wäre also wohl zu wünschen, daß man hierinnen andere Anstalten zu Stande bringen könnte. Der Freyherr von Schröder hat zwar zu Unterstützung der Manufacturiers und Handwerker einen so genannten landesfürstlichen Wechsel vorgeschlagen, der, wenn er in der Ausübung möglich wäre, zu diesem Ende vortreffliche Dienste leisten würde. Allein man wird leicht gewahr, wenn man sein Project mit Bedacht durchlieset, daß sich in der Ausübung unüberwindliche Schwierigkeiten darstellen würden*).

*) Der Vorschlag kömmt darauf an, daß auf den Credit des Landesherrn eine Banco oder landesfürstlicher Wechsel errichtet werden soll, in welchem jedermann seine beweglichen und unbeweglichen Güter verpfänden kann, dergestalt, daß er davor einen

Wechsel empfängt, der in dem Gewerbe als baares Geld roulliren kann. Allein es fragt sich zuförderst, ob solche Wechsel nicht mit großem Verluste statt Zahlung angenommen werden würden; und sodann dürften sich, besonders in Ansehung der verpfändeten beweglichen Güter viele Schwierigkeiten äußern. Die Banco müßte viele Packhäuser haben, um alle diese verpfändeten Waaren aufzubewahren; und wenn sie vor ihre Sicherheit sorgen, und zu seiner Zeit richtige Zahlung thun wollte: so müßte sie eben, wie die Lombard und Leihehäuser, sehr unter dem wahren Werthe darauf leihen. Die Sache scheint auch von geringem Nutzen zu seyn; Denn wer einmal Waaren hat, der kann sie mit weit weniger Nachtheil verkaufen, als er im Verfaß Wechsel darauf annimmt, die niemand so hoch als baares Geld schätzen wird.

§. 296.

Verschiedene andere Beförderungsmittel der Manufacturen und Fabriken.

Es ist schon oben erinnert worden, daß die Vermeidung der Monopolien, Apalto und dergleichen zur Aufnahme des Manufactur- und Fabriken-Wesens nöthig ist, wenn sie den auswärtigen Commercien und dem Nahrungsstande hauptsächlich zur Unterstützung dienen sollen. Ich habe auch daselbst gleichfalls beygebracht, daß das Verbot der Einfuhre gleicher oder ähnlicher Waaren und die zu dem Ende aufzulegenden schweren Zölle, Mauthen und Accisen zu Beförderung der inländischen Manufacturen und Landesproducte ein sehr dienliches Mittel sind. Eben so kann das Verbot der Ausfuhre der rohen Materialien, zumal, wenn sie in andern Landen nicht wohl zu haben sind, zu diesem Endzwecke gar viel beytragen. Die Königinn Elisabeth in England zwang durch das Verbot der Ausfuhre der Wolle die niederländischen Manufacturiers, daß sie selbst kommen, und sich in England niederlassen mußten; und hierdurch wurden die engelländischen Manufacturen auf einmal gegründet *).

*) Die-

*) Dieses Verfahren der Königinn Elisabeth lehret uns, daß sich ein weiser Regent durch den Tadel und das Schreyen des Volkes in seinen wohl überlegten Maaßregeln nicht irre machen lassen müsse. Sie sahe als eine kluge Regentinn ein, daß, wenn sie die Ausfuhre der Wolle in Engelland verbothe, so würden die niederländischen Manufacturiers, die ohnedem von dem grausamen Herzoge von Alba sehr tyrannisiret wurden, sich in Engelland niederlassen müssen. Die Engelländer schrien sehr über dieses Verbot, daß ihnen dadurch die Nahrung und die Einkünfte von ihren Landgütern gehemmet würden. Um diesen Klagen abzuhelfen: so kaufte die Königinn jedermann die Wolle ab; und als der Vorrath zu stark anwuchs: so ließ sie, um die Unveränderlichkeit ihres Verbots zu erkennen zu geben, große Haufen Wolle öffentlich verbrennen. Jedermann sahe dieses als ein unbilliges und grausames Verfahren an. Die Königinn aber erreichte in der That ihren Endzweck; denn als die niederländischen Wollenarbeiter keine Wolle mehr hatten: so kamen sie nach England, und brachten daselbst die Wollenmanufacturen auf einmal in Flor.

§. 297.

Es sind Reglements über die Güte der Waaren und den Lohn der Arbeiter desgleichen Manufacturcollegia und Inspectores nöthig.

Man muß hier gleichfalls aus der obigen Abhandlung von den auswärtigen Commercien wiederholen, daß der Hof vor die Güte und Tüchtigkeit der Waaren sorgen, und zu dem Ende Reglements und Vorschriften geben, auch Beschau- oder Besichtigungen anordnen müsse, wie es denn auch nöthig ist, daß der Lohn der Arbeiter und Gesellen in dergleichen Reglements bestimmt und festgesetzet werde*). Es ist auch daselbst schon ausgeführet worden, daß ein wohl eingerichtetes Manufacturcollegium in diesen Anstalten vortrefflichen Nutzen leistet. Besonders aber ist es rathsam, eigene Manufacturinspectores zu setzen, die alles in eigner Person bey den Manufacturiers in Augenschein nehmen, ihre Berichte und Gutachten an das Manufacturcollegium erstat-

ten, und von demselben Verordnungen erwarten müssen.

*) Jedoch, wenn dergleichen Reglements ihren wahren Nutzen erreichen sollen; so muß der Lohn nach denen verschiedenen Provinzen und der Verschiedenheit des Preißes der Lebensmittel auch verschiedentlich bestimmet werden; und wenn Aenderungen in denen Münzen vorgehen: so müssen auch dergleichen Reglements geändert werden. Außerdem stiften dergleichen Realements mehr Zwiespalt und Nachtheil, als sie Nutzen haben.

§. 298.

Man muß eine gewisse Achtsamkeit vor die Manufacturiers haben.

Endlich ist eine gewisse Achtsamkeit vor die Manufacturiers und Fabrikanten, als ein Beförderungsmittel dieser Gewerbe, und überhaupt des Nahrungsstandes anzusehen, das nicht von geringer Wirkung ist. Ich sehe nicht, was uns abhalten könnte, solchen Leuten, die durch ihre besondere Einsicht, Geschicklichkeit, Fleiß und Mühe zum größten Nutzen des Staats wichtige Manufacturen und Fabriken zu Stande gebracht, und sich dabey ein ansehnliches Vermögen erworben haben, allerley Titel und Vorzüge zu ertheilen, eben so gut, als wir sie hundert andern Personen zugestehen, die so wenig, als ihre Vorfahren, wenn man es recht untersuchen sollte, etwas nützliches vor den Staat geleistet haben; sondern welche durch die unverdiente Gunst eines Regenten oder Ministers, durch gerichtliche Bedienungen, wobey sie die Unterthanen auszusaugen Gelegenheit gehabt haben, oder durch Wucher und andere stinkende Wege zu einer ansehnlichen Familie geworden sind, und denen wir doch gleichwohl Titel und Würden nicht versagen, wenn wir glauben, daß sie sich darnach aufzuführen Vermögen genug haben. Die Wirkung von dieser wenigen Achtsamkeit vor die Manufacturiers und Fabrikanten ist, daß ihre Kinder

der mit dem Stande und dem Gewerbe ihrer Väter, wenn derselbe Vermögen erworben hat, nicht zu frieden sind, sondern entweder durch die Wissenschaften, oder den Kriez, in einen höhern Stand zu kommen suchen. Dadurch aber geht nach dem Absterben des Manufacturiers oder Fabrikanten manch schönes Werk ein, und bleibt zum Nachtheile des Staats gänzlich liegen. Denn es finden sich nicht sogleich Leute, welche Geschicklichkeit und Vermögen genug hätten, solche wichtige Anstalten fort zu setzen. Man könnte verschiedene Beyspiele hiervon anführen, wenn es rathsam wäre.

§. 299.

Die Handwerke müssen befördert werden, nach der Maasse, wie sie Waaren zum Verkauf arbeiten, oder nicht.

Was die Handwerker anbetrifft, so verdienen auch diese, daß die Regierung alle Vorsorge und Beförderungsmittel vor sie anwender. Man muß die Handwerke in Absicht auf die Vorsorge der Regierung in solche eintheilen, die Waaren zum Verkaufe verfertigen, und in diejenigen, so per locationem conductionem arbeiten, oder die von den Eigenthümern empfangenen Materialien gegen einen verabredeten Lohn zubereiten und bearbeiten. Die ersten verdienen, daß sie vorzüglich befördert werden; und in der That, da viele Landesproducte durch dieselben zu gut gemachet werden müssen: so sind sie dem Lande eben so nützlich, als die Manufacturiers und Fabrikanten; wie denn der Unterschied unter ihnen nur darauf ankömmt, daß solche Handwerke von alten Zeiten her bey uns statt gefunden haben, jene aber in neuern Zeiten erst eingeführet worden sind.

§. 300.

Desgleichen nach der Maasse, wie sie die Landesmaterialien

Ein andrer Unterschied unter den Handwerken kömmt darauf an, ob sie die Hauptmaterialien aus dem Lande nehmen, und ob mit den Waaren, so sie ar-

lien verarbeiten, oder fremder Materialien bedürfen.

arbeiten, ein ausländischer Vertrieb zu machen ist, oder ob sie die Hauptmaterialien aus fremden Landen einführen müssen, und ob ihre Waaren nur im Lande vertrieben werden. Die ersten sind auf alle Art zu vermehren und zu befördern, die andern aber nur nach der Maaße, wie es die Nothdurft des Landes erfordert. Die zu dem Ende von der Regierung zu ergreifenden Maaßregeln müssen sich auf die oben vorgeschlagene Tabelle gründen (§. 253.) nach welcher man ihnen so wohl den Einkauf der Materialien, als ihres benöthigten Handwerksgeräthes, desgleichen die Gelegenheit die erforderlichen Bey- und Neben-Arbeiten um billigen Lohn zu haben, auf alle Art erleichtern muß. Man muß auch vor sie selbst alle Achtsamkeit haben, und sie weder durch gewaltsame Werbungen, und durch die Ausschweifungen der einquartierten Soldaten, noch durch Geiz und Ungerechtigkeit der geistlichen und weltlichen Obern bedrucken lassen.

§. 301.

Man soll in Städten keinen Ackerbau treiben lassen, und auf den Dörfern keine Handwerker dulden.

Man muß auch überhaupt nicht gestatten, daß die Handwerker Ackerbau und andere Nahrungsarten treiben, wodurch sie an der guten Fortsetzung ihres Handwerks zerstreuet und gehindert werden. Zu dem Ende sollte der Ackerbau allen großen und mittelmäßigen Städten entzogen und den benachbarten oder neu anzulegenden Dörfern überlassen werden. Nur bey kleinen Städten ist er zu dulden, als welche, da sie den Endzweck der Städte nicht erfüllen, im Grunde ohnedem bloß Dörfer sind. Dahingegen muß auch nur solchen Handwerkern auf dem Lande zu wohnen erlaubet werden, die bey der Landwirthschaft unentbehrlich sind; und auch diese dürfen nicht die Erlaubniß haben, Lehrlinge anzunehmen, weil daraus abermals, da sie keine wichtige Arbeit unter die Hand bekommen, nichts als Stümper werden.

§. 302.

§. 302.

Man muß die Handwerker durch Umgang mit den Gelehrten immer vollkommner zu machen suchen.

Es würde von großem Nutzen vor den Staat seyn, wenn man die unter den Handwerkern so sehr eingerissene Meynung, daß sie bloß bey ihrem alten Schlendrian, den sie von ihren Meistern gelernet haben, ohne Abänderung verbleiben müßten, ausrotten könnte, und wenn sie dahin zu bringen wären, daß sie sich bemüheten, ihre Arbeiten immer schöner, geschickter, dauerhaftiger und vollkommener zu machen. Der Umgang derselben mit den Gelehrten, und ein engerer Zusammenhang mit denselben, würde hierzu nicht wenig beytragen. Vielleicht würde es zu dem Ende dienlich seyn, allemal einen Gelehrten, der in der Physik, Policey und in dem Manufactur- und Handwerks-Wesen die benöthigte Erkenntniß hätte, zum Obermeister oder Directeur eines Handwerks zu machen. Wenigstens sollte ein jedes Mitglied aus dem Stadtrathe, der ohnedem an vielen Orten aus einer überflüßigen Anzahl von Personen besteht, die gemeiniglich wenig zu thun haben, die besondere Aufsicht und Direction über etliche mit einander verwandte Handwerke übernehmen. Dieser Aufseher müßte nicht nur alles, was zur Beförderung und Aufnahme derer ihm anvertrauten Handwerker gereichen kann, unter dem Oberbefehle des Manufacturcollegii besorgen, sondern auch diesen Handwerken, nachdem er sich von der Beschaffenheit ihrer Arbeiten genugsam unterrichtet hätte, die nöthigen Erfindungen, Mittel und Maaßregeln zu ihrer größern Vollkommenheit, beständig an die Hand geben. Die Policey- und Manufactur-Collegia müßten zu dem Ende Macht haben, die Besoldungen der Rathspersonen nach der Maaße des Fleisses einzurichten, den sie bey den unterhabenden Handwerkern erwiesen hätten. Freylich würde es alsdenn nöthig seyn, daß die Rathspersonen eine bessere Erkennt-

kenntniß in der Policey und dem Manufactur- und Handwerks-Wesen erlangten, als sie itzo gemeiniglich besitzen. Allein was sind die Rathscollegia, ihrem Endzwecke und Wesen nach anders, als subordinirte Policeycollegia, die besonders die gute Ordnung und die Gewerbe in ihrer Stadt dirigiren sollen? Fordert man also wohl zu viel von ihnen?

§. 303.

Gute Manufactur- u Handwerks-Schulen befördern diese Vollkommenheit gleichfalls.

Die Errichtung guter Manufactur- und Handwerks-Schulen würde zu dieser größern Vollkommenheit der Handwerke gleichfalls nicht wenig beytragen. Alle unsere Schulen haben den allgemeinen Fehler an sich, daß die Jugend in denenselben mit keinem Worte von demjenigen unterrichtet wird, was sie einmal in dem bürgerlichen Leben nöthig hat. Die Jugend erlangt also in den niedern Schulen nicht den allergeringsten Begriff, weder von den allgemeinen Wirthschaftsregeln und denen Pflichten, die sie einmal als Hausväter und Bürger zu beobachten haben, noch von allgemeinen mechanischen Grundsätzen und Regeln, die in allen Handwerken nützlich seyn, und zugleich der Jugend den Kopf aufräumen würden, um dereinst ihre Handthierung in größere Vollkommenheit setzen zu können. Allein das sind vergebliche Wünsche, die vielleicht erst nach ein paar tausend Jahren in Erfüllung gehen werden.

§. 304.

Die Streitigkeiten des Handwerks gehören nicht vor Justiz- sondern vor Manufactur-Collegia.

Es ist nichts mehr übrig, als daß wir noch erinnern, daß die Streitigkeiten unter den Manufacturn, Fabrikanten und Handwerkern verschiedener Arten nach guten Grundsätzen bloß den Manufacturcollegiis, keinesweges aber den Justizdicasteriis zur Entscheidung überlassen werden sollten. Es ist überhaupt unge-

reimt, Processe unter ihnen zuzulassen; und wenn die Frage ist, ob dieses oder jenes Handwerk dem andern Eingriffe thut, und ob es eine gewisse Waare zu arbeiten befugt ist: so kömmt es nicht auf den Besitz und die alte Gewohnheit an; sondern was dem Aufnehmen und dem Zusammenhange des gesammten Nahrungsstandes am meisten gemäß ist.

Viertes Hauptstück.

Von Steurung des Müßigganges und des Bettelns.

§. 305.

Die Steurung des Müssiganges und des Bettelns befördert die Circulation des Geldes.

Wir kommen nunmehro auf das vierte und letzte Hauptmittel, welches die Circulation des Geldes befördert, nämlich auf die Steurung des Müßigganges und des Bettelns (§. 243). In der That ist dasselbe so wichtig, als die vorhergehenden Mittel; ja gewissermaßen werden dieselben gänzlich unnütze, wenn die Regierung in Ansehung dieses letztern Weges ihren Endzweck nicht erreichen kann. Denn was helfen alle Bemühungen der Regierung, den Zusammenhang des Nahrungsstandes, den Credit des Landes und das Manufactur- und Handwerks-Wesen in den vollkommensten Zustand zu setzen, wenn der größte Theil des Volkes in Faulheit und Müßiggang ersoffen ist, und nur der wenigste Theil der Unterthanen sich durch ehrliche Gewerbe zu ernähren Lust hat. Man sieht aus den obigen Ausführungen zur Gnüge, daß alle Maaßregeln und Mittel, welche zu Vermehrung des Reichthums und dessen Circulation erfor-

fordert werden, durch vervielfältigte und vereinigte Bemühungen der Unterthanen ihre abgezielte Wirkung erreichen müssen. Einzelne und wenige Anstalten sind hier nichts weniger als zureichend. Der fleißige Theil der Unterthanen wird auch von den Müßiggängern und Bettlern so sehr belästiget, daß sie in ihren Bemühungen um so weniger den abgezielten Vortheil erreichen können.

§. 306.

Quellen des Müßiggangs und des Bettelns.

Das Uebel des Müßiggangs und des daraus entstehenden Bettelns und andern Unheils kann verschiedene Quellen haben. Es kann aus dem vorhergehenden Reichthume des Staats, und den durch schlechte Aufmerksamkeit der Regierung daraus entstandenen Ausschweifungen, Schwelgerey und andern Unordnungen entsprungen seyn; es kann in vorhergegangenen langwierigen Kriegen, in der dadurch niedergelegten Nahrung, und in der mithin angenommenen kriegerischen Neigung des Volkes seinen Ursprung gefunden haben. Es kann aber auch durch die Fehler und Tyranney der Regierung entstanden seyn. Denn nichts schlägt den Muth und die Lust der Unterthanen zu nützlichen Gewerben so sehr darnieder, als wenn sie wahrnehmen, daß sie durch ihren Fleiß und Arbeit nichts vor sich bringen können, sondern daß ihr Erwerb dem Geize und der Grausamkeit derjenigen, die an dem Ruder der Regierung sitzen, zum Raube dienen muß, oder daß sie die erzeugten Früchte und gewonnenen Landesproducte und Waaren, wegen schlechter Anstalten der Regierung, nicht verkaufen können. Wenn wir in unserm Vaterlande noch hier und dort Gegenden finden, wo sich Faulheit und Müßiggang merken läßt: so müssen wir es noch als Ueberbleibsel des Erblasses unserer alten Vorfahren ansehen, die ganz kriegerisch waren, und außer der Jagd und Viehzucht zu Gewerben wenig Lust hatten *). Die Spuren dieser angeerbten Neigung lassen sich noch vernehmlich in denjenigen Ländern wahrnehmen, wo die Wissenschaften am wenigsten blühen, und wo folglich der Aberglaube und die geringe Einsicht einiger Geistlichen, welche die Mitteldinge zu dem Wesentlichen in der Religion machen, genugsamen Raum bekommen, das Volk in einer gewissen Schläfrigkeit zu erhalten.

*) Die Grundsätze unserer Vorfahren, in Ansehung des Fleißes, machen ihnen wenig Ehre: und weiter nach Norden war es hierinnen noch schlechter beschaffen. Die Religion der Dänen und Schweden, als sie noch Heiden waren, bestärkte sie so gar in dem Triebe zur Faulheit und zum Wolleben. Sie erwarteten von ihrem Odin in jenem Leben nichts als Fressen und Saufen und Zeitvertreibe, die in Waffenübungen bestanden: und das war die Belohnung derer, die vor dem Feinde starben. Alle die, so auf ihrem Bette starben, wurden, nach ihrer Religion, in das Nüflheim geworfen, wo der Hunger regierte, und man Wasser trank. Diesen Grundsätzen haben wir die Wanderung der Völker und die Streifereyen und Räubereyen der Dänen in andern Ländern zu danken, davon das mittlere Zeitalter so traurige Wirkungen empfunden hat. Denn die Begierde zum Wolleben mit Faulheit verknüpfet, muß entweder das ärmste Volk unter der Sonnen wirken, oder dieses Volk muß seinen Nachbarn sehr zur Last fallen: dahingegen die Begierde zum Wolleben, die den Fleiß erzeuget, eine sehr glückliche Wirkung vor den Staat hat.

§. 307.

Jeder Unterthan ist schuldig, zur Wohlfahrt des Staats das Seinige beyzutragen.

Es ist aber unstreitig die Pflicht eines jeden Mitgliedes des gemeinen Wesens, daß er, so viel ihm nach seinem Vermögen und Fähigkeit möglich ist, das Seinige zur Wohlfahrt der Republik beytragen soll. Gleichwie ein jeder Unterthan von der ober-

sten

sten Gewalt und der Verfassung des Staats die Besorgung seiner Glückseligkeit erwartet: so folget natürlich, daß er, so viel an ihm ist, diese Glückseligkeit nicht verhindern, sondern den Maaßregeln der Regierung hülfliche Hand biethen muß. Alle diejenigen also, welche nicht durch ihre Arbeit, Fleiß und Bemühung zu dem Wohlstande des gemeinen Wesens etwas beytragen, sind unnütze Mitglieder desselben, und eine beschwerliche Last der Erden, die so wenig die Absicht ihres weisen Schöpfers, als die Pflichten gegen sich selbst, und das gesellschaftliche Leben erfüllen; und man kann so gar diejenigen nicht davon ausnehmen, die wegen der Beschaffenheit ihres Vermögens zu arbeiten, und sich Unterhalt zu verschaffen nicht nöthig haben. Je mehr sie Vermögen besitzen, desto mehr sind sie im Stande, das Beste der Republik und der menschlichen Gesellschaft zu befördern, ohne daß sie eben mühsame und beschwerliche Arbeiten übernehmen dürfen.

§. 308.

Schädliche Folgen der Faulheit und des Müßigganges.

Die Außerachtsetzung dieser Pflichten, ist um so nachtheiliger vor den Staat, je schädlicher die Folgen sind, die vor denselben daraus entspringen. Da die wenigsten Einwohner eines Staats so viel Vermögen besitzen, daß sie, ohne etwas zu verdienen, leben könnten: so kann aus dem Müßiggange und der Faulheit nichts anders folgen, als daß sie nach und nach gänzlich verarmen. Wenn sie aber in Armuth gerathen sind: so müssen sie entweder zu allerley unredlichen und betrügerischen Mitteln schreiten, um ihr Leben zu erhalten, oder sie sehen sich genöthiget zu betteln. Beydes aber ist dem gemeinen Wesen ungemein beschwerlich und nachtheilig.

§. 309.

§. 309.

Vorschlag von Aufsehern, die untersuchen, wovon sich jedermann nöthig, als ein Mittel wider den Müßiggang.

Der Staat ist also allerdings befugt, alle dienliche Mittel und Maaßregeln zu ergreifen, um der Faulheit und dem Müßiggange zu steuren. Vielleicht würde es zu diesem Endzwecke nicht undienlich seyn, wenn die Regierung gewisse Aufseher verordnete, vor welchen alle diejenigen, welche nicht in Ansehung ihrer Bedienungen, oder ihres bekannten Vermögens und Gewerbes, davon auszunehmen wären, Rechenschaft geben müßten, wovon sie sich ernähren; besonders aber wären diejenigen von diesen Aufsehern zu ermahnen, und endlich mit Leibesstrafe, oder einer gewissen Art der Schande zu belegen, deren Faulheit, Müßiggang und unordentliches Leben offenbar vor Augen läge. Rom hat sich so lange sehr wohl befunden, als es vermittelst seiner Sittenrichter eine ähnliche Einrichtung hatte; und in Sina und Persien findet noch heut zu Tage eine Untersuchung statt, die mit der hier vorgeschlagenen viel übereinstimmendes hat.

§. 310.

Eine bessere Kinderzucht ist gleichfalls ein dienliches Mittel.

Jedoch ein viel wirksameres Mittel die Faulheit und den Müßiggang auszurotten, ist eine bessere Einrichtung der Kinderzucht. Hierdurch muß vornehmlich ein Genie zu den Commercien und Gewerben in den Gemüthern der Kinder, die hernach das Volk ausmachen, hervor gebracht werden (§. 192.). Man sollte demnach in den niedern Schulen die Kinder mit den Grundsätzen und Begriffen der Ehr und Redlichkeit erfüllen, man sollte ihnen den Fleiß, als die rühmlichste Eigenschaft eines Mitgliedes des gemeinen Wesens, vorbilden, und man sollte sie von den Pflichten unterrichten, die sie einmal als Hausväter und Bürger des Landes zu beobachten haben. Da auch viele Aeltern, aus übertriebener Zärtlichkeit, ei-

ne sehr elende Kinderzucht beobachten; so sollte die Obrigkeit hierinnen Einsehen haben; und es wäre die Pflicht der Geistlichkeit, dergleichen Leute besonders zu ermahnen, und ihnen die Fehler ihrer Kinderzucht anzuzeigen.

§. 311.

Das sicherste Mittel ist, das Betteln nicht zu gestatten, welches dem Staate sehr schädlich ist.

Das allersicherste Mittel der Faulheit und dem Müßiggange zu steuern, ist, daß man das Betteln auf keinerley Art gestattet. Denn da die Müßiggänger auf diese Art endlich zu arbeiten genöthiget werden, wenn sie die äußerste Armuth drücket: so verhindert man dadurch wenigstens, daß sie nicht ihre ganze Lebenszeit hindurch unnütze Erdenlasten sind, und daß sie dem Staate nicht zur Beschwerde fallen. Es ist aber das Betteln eine wahre Pest des gemeinen Wesens, welches nicht nur den fleißigen und wohlhabenden Unterthanen beschwerlich fällt, sondern auch das gemeine Wesen mit einer ganzen Bruth von Müßiggängern und Bettlern beschmeißet. Denn die Kinder der Bettelleute, die in dieser niederträchtigen und ausschweifenden Lebensart aufwachsen, und die an diesem bequemen Wege ihren Unterhalt zu erlangen, gar bald Geschmack finden, werden abermals nichts als Bettler, Landstreicher und Böswichter. Der Unfug des Bettelns ist also eines der größten Gebrechen in einem Staate; und so bald ich häufige Bettelleute auf den Straßen wahrnehme: so kann ich mir unmöglich von der Vortrefflichkeit der Regierung einen großen Begriff machen.

§. 312.

Alle zeitherige Mittel wider das Betteln sind unwirksam.

Man hat zeither zu Steurung des Bettelns viele Mittel versucht. Man hat Almosencassen angeleget, man hat jedem Orte auferleget, seine Armen zu ernähren; man hat die fremden Bettler über die Gränzen, die einheimischen aber an den Ort ihrer Geburt geschaffet, um daselbst von den Gemeinden ernähret zu werden. Allein, alle diese Mittel sind gänzlich ohne Wirkung gewesen. Es ist wenig Zeit verflossen, so ist das Land eben mit so vielen Bettlern überschwemmet gewesen, als vorhin.

§. 313.

Die jungen u. starken Bettler müssen in Arbeitshäuser eingesperret werden.

Es ist nur ein einziges Mittel, welches seine ohnfehlbare Wirkung hat, das Betteln zu steuren. Dieses besteht darinnen, daß man alle junge, gesunde und starke Bettler, die sich über dem Betteln betreten lassen, so fort anhält, und in gewisse Arbeitshäuser einsperret, um daselbst zur Arbeit angehalten zu werden. Dahingegen müssen alle alte, gebrechliche und unvermögende arme Leute, die keinen Unterhalt haben, in Hospitälern und Armenhäusern verpfleget werden. Von diesem Mittel hat man sich eine ganz unfehlbare Wirkung zu versprechen. Denn wenn die starken Bettler und Landstreicher wissen, daß sie eingesperret und zur Arbeit angehalten werden: so werden sie entweder das Land von selbst verlassen, oder sie werden lieber erwählen, vor sich selbst zu arbeiten und sich ehrlich zu ernähren: denn die Freyheit ist jedem Menschen sehr schätzbar.

§. 314.

Dieses Mittel hat nichts unbilliges an sich.

Dieses Mittel hat auch gar nichts unbilliges an sich. Die allgemeine Ausflucht aller gesunden und starken Bettler ist, daß sie nichts zu arbeiten bekommen können. Wohlan denn! diese Ausflucht muß die oberste Gewalt, welche vor alle ihre Unterthanen zu sorgen verbunden ist, zu nichte machen, und ihnen zu arbeiten geben. Hierdurch erlangen sie den nöthigen Unterhalt; und wenn sie ihre Arbeit gehörig verrichten: so dürfen sie gar nicht hart gehalten wer-

den. Man kann sie auch aus dem Arbeitshause wieder heraus lassen, wenn man Fleiß und Ehrlichkeit an ihnen spüret, und wenn sie jemand finden, der vor sie Bürgschaft stellet, daß sie sich nicht ferner auf das Betteln legen werden. Jedoch wenn ein Staat dieses Mittel ohne Unbilligkeit gebrauchen will; so ist es nöthig, daß Manufacturen, Fabriken und Gewerbe darinnen befindlich sind, dergestalt, daß jedermann, der in der That zu arbeiten Lust hat, zu allen Zeiten so viel Arbeit erlangen kann, daß er sich dadurch sein nothdürftiges Brodt zu erwerben im Stande ist. Wenn ein Land eine solche Beschaffenheit hat: so sind es gewiß eitel Taugenichts und Böswichter, die betteln gehen, welchen also durch die Einsperrung keine Unbilligkeit wiederfährt.

§. 315.

Einige Einwürfe werden gehoben.

Vielleicht wird man einwenden, daß man zwar auf diese Art die Bettelleute ausrotten aber desto mehr Diebe und Mörder in dem Lande haben würde, indem solche Taugenichts eher zu den verzweifeltesten Mitteln greifen, als arbeiten oder sich einsperren lassen würden. Allein mich deucht, diese Furcht ist ganz ungegründet, wenn die Regierung so wohl die verdächtigen Leute genau prüfen und auf den Straßen fleißig patrouillieren läßt, als sonst die zur Sicherheit der Privatpersonen erforderlichen Maaßregeln wohl beobachtet. Vielleicht wird man auch fragen, wo der Staat alle Kosten hernehmen soll, um so viel Arbeitshäuser zu errichten und zu unterhalten. Ich antworte aber hierauf, daß weiter keine Kosten nöthig sind, als zu der ersten Einrichtung dieser Häuser; und da die Regierung gemeiniglich genug unnütze Gebäude im Lande besitzet: so werden sich diese Kosten gar nicht hoch belaufen. Die eingesperrten Bettelleute aber, wenn sie vor die landesherrlichen

chen Manufacturen, zum Behuf des Kriegesheeres, oder vor andere Gewerbe arbeiten, müssen nicht nur davon gut ernähret werden können; sondern es muß noch so viel Ueberschuß heraus kommen, daß die alten und gebrechlichen Armen dadurch eine ziemliche Beyhülfe erlangen. Dennoch dürfen die eingesperrten Bettelleute nicht bey Wasser und Brodt arbeiten, sondern sie können täglich zweymal eine Suppe und ein Gemüse bekommen. Ein Anschlag und Berechnung, wenn es hier nöthig wäre, würde dieses leicht beweisen können.

§. 316.

Gute Wirkung dieses Mittels.

Man darf sich also vor den Unterhalt der eingesperrten Bettler gar nicht bange seyn lassen. Ich befürchte vielmehr, daß diese Häuser, wenn über solche Anstalten strenge gehalten würde, in ein 20 bis 30 Jahren gänzlich leer seyn würden. Alle Müssiggänger, da sie befürchten müßten, an den Bettelstab zu gerathen, und folglich eingesperrt zu werden, würden sich in Zeiten zur Arbeit bequemen; und die fremden Bettler und Landstreicher würden ein solches Land ärger scheuen, als wenn die Pest darinnen wüthete. Allein das ist eben der Endzweck, den man sich bey diesem Vorschlage vorsetzet.

§. 317.

Jedoch müßten die Invalidensoldaten vorher versorget werden.

Jedoch müßte man bey diesen Anstalten vor allen Dingen die alten, und im Kriege untüchtig gewordenen Soldaten, versorgen. Nichts ist so billig; als daß das gemeine Wesen die Dienste dieser unglücklichen Leute mit einem ehrlichen Unterhalte auf Lebenslang belohnet: und es gereichet einer Regierung zur wahren Schande, wenn diese elenden Menschen ihr Brodt erbetteln müssen. Diejenigen, so sich noch

einiger maßen ihrer Gliedmaßen bedienen können, müssen demnach theils als halbe Invaliden in Bergfestungen, theils als ganze Invaliden in den Invalidenhäusern ihren Unterhalt finden. Denenjenigen aber, die entweder selbst etwas im Vermögen, oder Anverwandten haben, die sich ihrer annehmen, kann erlaubet werden, ihre ausgesetzte Pension bey den Ihrigen zu verzehren, damit diese elenden Leute doch einmal in ihrem Leben der Ruhe genießen können.

§. 318.

Ob der Verschwendung gesteuret werden müsse.

Die Verschwendung und die Ueppigkeit scheint mit dem Müßiggange und der Faulheit sehr nahe befreundet zu seyn; und hier ist also der Ort, wo wir davon handeln müssen. Es fragt sich nämlich, ob die Regierung der Verschwendung und der Ueppigkeit zu steuren Ursache habe, und ob sie zu diesem Endzwecke nicht allein allerley Gesetze und Anordnungen machen, sondern auch den Gebrauch des Goldes und Silbers, die Vergüldung der Wagengeschirre und andern Geräthes, wie auch den allzugroßen Aufwand in Kleidern, bey den Gastmahlen und dergleichen durch Reglements und Ordnungen einschränken müsse. So sehr ich alles dasjenige wünsche, was zur wahren Wohlfahrt des Staats gereichet, und so häufig auch dergleichen Reglements und Ordnungen in den meisten Ländern ehedem statt gefunden haben: so kann ich doch gar nicht finden, daß sie zur wahren Wohlfahrt des Staats nöthig wären. Ich will meine Gründe hiervon anführen.

§. 319.

Es ist nicht wohl möglich,

Zuerst glaube ich, daß dieses Verbot der Verschwendung an sich selbst gar nicht möglich ist. Denn es

der Verschwendung zu steuren.

es läßt sich nicht eher bestimmen, ob jemand eine Verschwendung begeht, oder nicht, bis man den ganzen Zustand seines Vermögens auf das genaueste eingesehen hat. Die Menschen aber zu Entdeckung ihres Vermögens anzuhalten, ist allen guten Grundsätzen zuwider. Es lassen sich auch darinnen gar keine Anordnungen machen, ohne der Freyheit der menschlichen Handlungen zu nahe zu treten, die zu einer guten Regierung nothwendig gehöret. Ueberdieses sind alle Verbote von keiner Wirkung, weil man unmöglich so viel Aufseher setzen kann, als darzu nöthig wären; und wenn man auch in diesen und jenen Arten der Verschwendung über das Verbot halten könnte, so giebt es hundert andere, die unmöglich zu verhindern sind. Wer wird es jemand wehren können, wenn er sich durch Bauen, durch kostbare Gärten, durch eine große Bibliothek u. d. m. zu Grunde richten will; und derjenige, der einmal so närrisch gesinnt ist, wird auch in der That tausend andere Wege der Verschwendung finden, wenn ihm einige verboten sind. Es ist also vergeblich, wenn man sagt, daß doch gleichwohl die Familien dadurch zu Grunde gerichtet würden. Diese Vorfälle sind unmöglich zu vermeiden: denn die Regierung kann ja nicht alle Handlungen der Privatpersonen dirigiren, und diejenigen bey den Haaren zurück ziehen, die in ihr Verderben hinein rennen. Was aber die Ueppigkeit ins besondere anbetrifft: so kann man dieselbe nicht verbieten, ohne sowohl der Freyheit der menschlichen Handlungen zu nahe zu treten, als auch insonderheit allen Trieb und Fleiß zur Arbeitsamkeit zu ersticken. Die Begierde zum Fleiße gründet sich auf das Verlangen, sich die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, und sich vor andern seines Gleichen hervor zu thun. Wenn nun die Gesetze des Staats nicht erlauben, daß man denjenigen Gebrauch

brauch von seinem Vermögen machen kann, weshalb man sich bemühet Vermögen zu erwerben; so wird man auch keine Lust zum Fleiße empfinden. Ueberhaupt ist die Ueppigkeit eine Sache, die unmöglich bestimmet werden kann. Was bey dem einen Volke eine große Ueppigkeit ist, das kann bey dem andern ein sehr mäßiger und zur Bequemlichkeit erforderlicher Aufwand seyn: eben so, wie dasjenige, was bey dem einen nach Beschaffenheit seines Vermögens ein geringer Aufwand ist, bey dem andern eine große Ueppigkeit, ja so gar Verschwendung seyn kann. Die Entdeckung des Vermögens aber ist eine der allerschädlichsten Sachen vor den Staat.

§. 320.

Die Regierung hat auch keine Ursache der Verschwendung zu steuren.

Ja ich gehe noch weiter, und behaupte, daß die Regierung nicht einmal Ursache habe, die Verschwendung und Ueppigkeit zu verbiethen. Nach allen vernünftigen Grundsätzen kann es dem Staate ganz gleichgültig seyn, in wessen Händen sich der Reichthum des Landes befindet, wenn er nur wirklich vorhanden, und in gerechter Maaße unter den verschiedenen Ständen und Ordnungen der Unterthanen eingetheilet ist (§. 87.). Ueberdieses, wenn die Dinge, womit Verschwendung getrieben wird, nicht aus fremden Ländern eingeführet werden: so ist es so weit gefehlet, daß die Verschwendung dem Staate nachtheilig seyn sollte, daß vielmehr eben dadurch die Circulation des Geldes, und die Nahrung desto mehr befördert wird *). Alles also, worauf die Regierung zu sehen hat, ist, daß diejenigen Waaren und Sachen, welche man zur Verschwendung braucht, selbst im Lande erzeuget und gewonnen, nicht aber außerhalb eingeführet werden.

*) Ein

*) Ein Staat der aus lauter Geizhälsen oder sparsamen Leuten bestünde und worinnen gar keine Ueppigkeit getrieben würde, müßte nothwendig der ärmste schwächste und elendeste Staat unter der Sonnen seyn. Er würde nicht den vierten Theil seiner Einwohner, den er itzo hat, beschäfftigen und ernähren können. Man bedenke nur, wie wenig Handthierungen und Gewerbe übrig bleiben würden, wenn wir uns genau auf die bloße Nothdurft der Natur einschränken wollten. Ueppigkeit die mit Landeswaaren getrieben wird, und mit Fleiß verknüpfet ist, ist die natürliche Wärme und das Feuer in dem Staatskörper, welches ihm Thätigkeit und Lebhaftigkeit giebt. Es werden nur sehr wenig Fälle seyn, in welchen die Ueppigkeit nach Maaßgebung der Wohlfahrt des Staats einzuschränken ist. Diese Fälle habe ich in den Grundsätzen der Policey vorgestellet.

§. 321.

Es läßt sich auch der Kleidertracht nicht füglich ändern.

Es wäre zwar freylich gut, wenn man nur wenigstens in der Kleidung dem allzu großen Aufwande steuren, und eine gute Ordnung nach Maaßgebung der Stände einführen könnte. Allein, auch dieses ist in der That unmöglich, weil diejenigen, die einerley Standes sind, nicht einerley Vermögen haben. Das einzige Mittel wäre, die Unterthanen in gewisse Classen *) einzutheilen, und jeder Classe eine gewisse beständige Tracht und Kleidung vorzuschreiben, wodurch sie von der andern hinlänglich kenntbar würde. Allein, das verhindert unsre Modensucht. Es bleibt also nichts übrig, als daß der Hof selbst durch sein Beyspiel die Sache zu dirigiren suchet, als welches hierinnen über alle maßen wirksam ist. Denn wenn der Hof keine übermäßige Pracht blicken läßt: so werden sich auch die Privatpersonen nicht so sehr darein verlieben.

*) Es

*) Es ließe ſich von dieſem Vorſchlage, alle Einwohner eines Staats in gewiſſe Claſſen einzutheilen, gar viel ſagen. Man könnte hierdurch nicht allein vielen Unordnungen, Ausſchweifungen und Mängeln in dem gemeinen Weſen abhelfen, ſondern die Regierung würde dadurch eine unerſchöpfliche Quelle von Belohnungen und Anreizungsmitteln, vor edle Gemüther erhalten. Allein, wer kann ohne Thorheit die Erfüllung eines ſolchen Vorſchlags erwarten. Es iſt alſo vergeblich, davon weitläuftig zu reden.

Ende des erſten Buches.

Zweytes Buch.

Zweytes Buch.

Von den Pflichten der Unterthanen, um die Mittel und Maaßregeln des Regenten zu Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staats zu erleichtern und zu befördern.

§. 322.

Die Unterthanen haben gleichfalls ihre Pflichten zu Beförderung der Glückseligkeit des Staats auf sich.

Nachdem wir in dem vorhergehenden ersten Buche alle diejenigen Mittel und Maaßregeln vorgetragen und abgehandelt haben, die ein guter Regent, seiner aufhabenden Pflicht nach, ergreifen muß, um das Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren, damit dadurch die Glückseligkeit der Unterthanen und des gesammten Staats, als der große Endzweck aller Republiken, befördert werden möge: so kommen wir nunmehro in diesem zweyten Buche auf die Pflichten der Unterthanen, die sie auf sich haben, um die Mittel und Maaßregeln des Regenten zu Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staats, und zu der Bewirkung ihrer Glückseligkeit zu erleichtern und zu befördern (§. 30.). Eine solche Verfassung, als das Wesen einer Republik ist, schließt nothwendig gemeinschaftliche und mit einander übereinstimmende Pflichten

Pflichten in sich: denn wenn die Unterthanen eine oberste Gewalt über sich gesetzet haben, von welcher sie fordern, daß dieselbe ihre Glückseligkeit befördern soll: so sind sie natürlicher Weise gehalten, den Anstalten der obersten Gewalt zu ihrer Glückseligkeit sich gemäß zu bezeugen, und dieselben auf alle Art zu befördern; weil sie sonst dem Endzwecke, den sie sich vorgesetzet haben, gerade entgegen handeln würden.

§. 323.

Was Unterthanen sind.

Unter den Unterthanen versteht man alle diejenigen, welche den Schutz des Staats genießen. Diese kurze Erklärung giebt uns den deutlichsten Begriff von der wesentlichen Beschaffenheit eines Unterthans; und in der That kann man kein wesentlicher Kennzeichen bestimmen, als eben die Genießung des Schutzes: Denn der Aufenthalt in dem Lande, die Besitzung der Güter darinnen, die abgelegten Dienstpflichten und dergleichen Beschaffenheiten lassen gar vielerley Ausnahmen und Einschränkungen zu. Die Gesandten, die reisenden Standes und andere Personen halten sich in dem Lande auf*), ohne, daß man sagen kann, daß sie Unterthanen sind. Es können auch fremde Prinzen im Lande Güter besitzen, oder sich in Kriegesdiensten des Staats befinden, ohne daß man sie in allem und jedem Betracht als Unterthanen ansehen kann; und diese Ausnahmen und Einschränkungen entstehen eben daher, weil man von solchen Personen nicht behaupten kann, daß sie von dem Staate lediglich und allein Schutz genießen. Daher kann man auch in Deutschland die zu der Familie des Regenten gehörigen Personen nicht für Unterthanen des Landesfürsten halten, weil sie nicht von demselben, sondern von dem Kaiser und Reiche den Schutz genießen; wie sie denn in den Reichsgesetzen ausdrücklich als unmittelbar erkläret sind. Allein,

Allein, in andern Reichen ist es kein Zweifel, daß nicht so wohl der Kronprinz, als alle andere Anverwandten des königlichen Hauses unter die Unterthanen zu rechnen wären; eben weil sie von niemand anders, als bloß von der obersten Gewalt im Reiche, Schutz empfangen.

*) Die Reisenden scheinen zwar gleichfalls im Lande Schutz zu genießen. Allein, dieser Schutz gründet sich auf das Völkerrecht; und den Hauptschutz haben sie dennoch demjenigen Staate zu danken, dessen wirkliche und beständige Unterthanen sie sind, der sich auch ohne Zweifel ihrer annehmen würde, wie es dessen Pflicht ist, wenn ihnen in einem Lande, durch welches sie reisen, Gewalt und Ungerechtigkeiten zugefüget würden, ohne daß sie von der Regierung dieses Landes Hülfe erlangen könnten. Zwar können die Reisenden allerdings nach den Landesgesetzen bestrafet werden, wenn sie Verbrechen darinnen begehen. Dieses scheint also die Eigenschaft der Unterthanen anzuzeigen. Allein nach allen gesunden Begriffen können sie nur solcher Verbrechen wegen bestrafet werden, die nach dem natürlichen Gesetze als eine Missethat und Unrecht erkennet werden können; und man hält sie vielmehr als Feinde zu Ersetzung des gethanen Unrechtes und Schadens an, als daß man sie als Unterthanen bestrafte. Ich läugne nicht, daß man nicht in allen Landen wider durchreisende Fremde mit allen Arten von Strafen wirklich zu verfahren gewohnt ist. Allein, es geschieht allemal mit Personen von geringem Stande. Wenn es Personen von Beträchtlichkeit anbeträfe: so würde man ohne Vorwissen und Mitwirkung ihres Landesherrn niemals wider sie verfahren können. Denn man kann ohne in viele Paradoxa und ungereimte Folgen zu verfallen, nicht annehmen, daß Reisende Unterthanen des Landes sind.

§. 324.

Die Geburt allein macht uns nicht zu Unterthanen.

Es ist demnach falsch, wenn einige behaupten, daß die Geburt an und vor sich selbst jemand schon zu

zu dem Unterthan desjenigen Staats mache, worinnen er das Licht der Welt erblicket. Die Beschaffenheit eines Unterthans erfordert nothwendig, daß er zu der Verbindlichkeit, die er dadurch eingeht, seine Einwilligung durch äußerliche Handlungen erkläre, welche vornehmlich darinnen bestehen, daß er darinnen bleibe und seinen beständigen Aufenthalt daselbst erwähler. Wenn man die gegenseitige Meynung als richtig annehmen wollte; so müßte man behaupten, daß die Kinder ohne alle Freyheiten geboren und gleichsam dem Staate durch die Geburt als ein Eigenthum zugeeignet würden, welches nicht allein der Sclaverey sehr ähnlich seyn, sondern auch der despotischen Gewalt und andern ungeheuren Folgen Thür und Thor aufthun würde. Dahero wenn jemand, der sein Vaterland in der Jugend verlassen und sich in einem andern Lande mit wesentlicher Wohnung niedergelassen hat, ohne in seinem Vaterlande annoch Güter zu besitzen, mit den Waffen in der Hand wider dasselbe ergriffen wird; so kann er nicht als ein Verräther gestrafet werden, ob er zwar eine Undankbarkeit begeht, die ein edles Gemüth sich selten zu Schulden kommen lassen wird *). Carl der zwölfte begieng demnach eine ungerechte und grausame That, als er den Paykul **) am Leben strafte, der zwar ein gebohrner Liefländer, allein in seiner Jugend daraus gekommen war, und keine Güter darinnen besaß.

*) Die Wohlthaten, die uns das Vaterland durch die Geburt und Erziehung erweiset, müssen wenigstens so viel Erkenntlichkeit in einem edlen Gemüthe zurück lassen, daß er demselben, wenn er auch kein Mitbürger desselben mehr ist, wenigstens nicht offenbar zu schaden suchet. Er wird demnach alle Dienste und Gelegenheiten darzu vermeiden, so viel es möglich ist. Jedoch kann man nicht läugnen, daß die Verbindlichkeiten, die er gegen den Staat auf sich hat, dessen

dessen wirklicher Unterthan er ist, allerdings stärker sind. Diese Erkenntlichkeit gegen sein Vaterland muß ihn also niemals bewegen, seine ungleich vollkommenen Pflichten zu verletzen.

**) Paykul war zwar ein gebohrner Liefländer, allein in seiner ersten Jugend als Page an den sächsischen Hof gekommen, worauf er alle Posten bey der sächsischen Armee durch gedienet hatte, bis er zu der Würde eines Generallieutenants gelanget war. Als die Schwedischen Avocatorien gegen Sachsen ergiengen: so glaubte Paykul nicht, daß er schuldig wäre, denenselben Folge zu leisten, weil er keine Güther in Liefland hatte, und er Sachsen, das ihm so viel Wohlthaten erzeiget hatte, worinnen er sich verheirathet und Familie hatte, als sein eigentliches Vaterland ansahe. Uebrigens hatte er mit der liefländischen Rebellion nicht das geringste zu thun gehabt. Unterdessen hatte er das Unglück im Kriege gefangen zu werden; und Carl der XII ließ ihn enthaupten, weil er denen ergangenen Avocatorien keine Folge geleistet hätte; ohngeachtet fast alle Höfe von Europa Verbitte vor ihn einlegten, und die Gemahlinn dieses unglücklichen Generals bey dem Könige und dessen Minister dem Grafen Piper Fußfälle that. Dieses war eine himmelschreyende Ungerechtigkeit; und vielleicht war dieses eine von den Ursachen des gerechten Gottes, warum er es dem Könige Carln XII. sowohl als Pipern in der Folge so unglücklich ergehen ließ, als welcher letztere als Gefangener von den Russen in Triumph aufgeführet, und von dem Hofnarren des Czaars geführet wurde. Dieser Paykul ist von dem Patkul wohl zu unterscheiden, welcher die liefländische Rebellion anzettelte, gleichfalls eine Zeitlang als General in sächsischen Diensten stand, und eben in sächsischem Arrest war, ob er gleich damals in russischen Diensten stand, als die Schweden 1706. in Sachsen einbrachen: da er ihnen denn ausgeliefert werden mußte, und von den Schweden auf eine ziemlich grausame Art lebendig gerädert und geviertheilet wurde, welches Verfahren man aber an seinen Ort gestellet seyn läßt. In der ersten Auflage ist sowol in dieser, als einer andern Stelle Patkul statt Paykul gedruckt

worden, ohngeachtet mein Manuscript deutlich Paykul hatte. Da dieser Fehler an zwey Orten begangen worden, so kann man es vor keinen Druckfehler halten. Der Herr Corrector, der vielleicht die Geschichte von Patkul gewußt, aber von Paykul nichts gehöret hatte, hat also vermuthlich einen von mir vermeynt lich begangenen Namens-Irrthum verbessern wollen; wie sich diese Herren zuweilen heraus nehmen. Ich erinnere dieses deshalb, damit ich nicht in den Verdacht gerathe, als wäre ich in der neuern Geschichte so fremd, daß ich zwischen Paykul und Patkul keinen Unterschied zu machen wüßte.

§. 325.

Die Geistlichen in allen Religionen sind wirkliche und vollkommene Unterthanen des Staats.

Man muß aber allerdings behaupten, daß die Geistlichkeit des Landes, es sey in welcher Religion es wolle, vollkommene Unterthanen des Staats sind; indem sie nicht nur desselben Schutz genießen, sondern auch entweder wirkliche Güter im Lande besitzen, oder doch sonst ihren Unterhalt daraus ziehen; und es würde wider das Wesen einer Republik streiten, wenn eine besondere der obersten Gewalt nicht unterworfene Herrschaft oder Gerichtsbarkeit darinnen vorhanden wäre. Die christliche Religion kann auch um so weniger eine Ausnahme darinnen zulassen; da ihr weiser Urheber keine dahin abzielenden Gesetze hinterlassen, und vielmehr durch seine eigenen Handlungen eine vollkommene Unterwürfigkeit gegen die weltliche Obrigkeit bezeuget hat. Wenn also in katholischen Staaten hierinnen zuweilen eine Ausnahme gefunden wird; so beruhet es bloß auf besondern Verträgen oder Concordaten, welche einige Staaten mit dem päbstlichen Stuhl eingegangen sind; die aber andere, z. E. Frankreich, mehr nach dem Endzwecke und dem Wesen einer Republik einzurichten gewußt haben.

§. 326.

§. 326.

Einerley Person kann nicht wohl ein Unterthan in zwey verschiedenen Reichen seyn.

Es fragt sich, ob einerley Person ein Unterthan von zweyerley Staaten seyn könne. So häufig wir dieses in der Welt wahrnehmen; so glaube ich doch nicht, daß es allzu wohl mit der Eigenschaft eines Unterthans bestehen kann. Das Band, welches den Unterthan an den Staat verbindet, ist so enge und schließt so besondere Pflichten in sich, daß es schwerlich gegen zwey verschiedene Staaten statt finden kann *), wenn es auch möglich wäre, daß diese zwey Mächte beständig in gutem Frieden und Freundschaft mit einander leben könnten. Wenn aber dieselben zweyerley Staaten in Misverständniß oder wirklichen Krieg mit einander gerathen: so ist der Widerstreit der Pflichten vor einen solchen Unterthan ungleich offenbarer. Es muß also dem Regenten allerdings das Recht zustehen, daß sich niemand ohne seine Einwilligung in seinen Landen ankaufen darf; so wie derselbe gleichfalls Ursache hat aufmerksam zu seyn, ob sich seine Unterthanen in andern Ländern ankaufen, und wo dieses geschieht.

*) So offenbar diese Grundsätze sind, so lassen sie sich doch nicht füglich auf unser Deutschland anwenden; und es geht in demselben gar wohl an, daß jemand ein Unterthan von zweyerley Landesherren seyn kann. Die Ursache davon ist, weil alle deutschen Staaten ein einziges und vereinigtes Reich ausmachen, das auch seine unstreitige oberste Gewalt hat, die bey dem Kaiser und den Reichsständen beruht; und gleichwie die Reichsgesetze nicht erlauben, daß sich die Reichsstände unter einander selbst bekriegen dürfen, ob es gleich zuweilen de facto geschieht; so sollte eigentlich ein Unterthan, der zweyerley Landesherren hat, niemals zu befürchten haben, daß ein Widerstreit seiner Pflichten entstehen werde. Aus eben diesen Gründen glaube ich auch, daß unter den Reichsständen, wenn sie sich de facto bekriegen, keine Avocatoria an ihre Unterthanen, die in des Feindes

Dienſten ſind, ſtatt finden können, es ſey denn, daß es in Anſehung der zugleich beſitzenden auswärtigen Reiche und Staaten geſchieht, die von Deutſchland gänzlich unabhänglich ſind.

§. 327.

Der Regent kann alſo befehlen, daß ſeine Unterthanen ſich mit weſentlicher Wohnung im Lande aufhalten ſollen.

Man kann dannenhero einem Regenten das Recht nicht abſprechen, daß er befehlen kann, daß alle diejenigen, welche in ſeinen Landen Güter beſitzen, entweder ſich mit weſentlicher Wohnung darinnen aufhalten, oder ihre Güter an ihm gefällige Perſonen verkaufen ſollen *). Die Vorſicht, daß ein Staat Unterthanen haben muß, in welche er ein vollkommenes Vertrauen ſetzen, und ſich ihrer in ereignenden Fällen, zur Wohlfahrt des Staats bedienen kann, welches bey Unterthanen, die gegen zweyerley Staaten einerley Pflichten auf ſich haben, ſchwerlich angeht, berechtigen ihn nicht nur darzu; ſondern es erfordert auch, die Wohlfahrt des Staats und die Beförderung des Nahrungsſtandes im Lande, daß man nicht geſtatte, daß die Einkünfte der Güter außerhalb Landes verzehret werden. Nur die Freundſchaft und der Betracht vor benachbarten Staaten und deren Bediente kann hier eine Ausnahme zulaſſen, die aber eine bloße Gefälligkeit, nicht aber eine Schuldigkeit iſt.

*) Es ſcheint zwar, daß man hier in Anſehung Deutſchlandes eben die Ausnahme zu machen wiſſe, welche die Natur der Sache bey dem vorhergehenden §. erfordert hat. Allein die Umſtände ſind nicht völlig einerley. Es ſind hier keine Reichsgeſetze vorhanden, welche den Regenten die Hände binden. Vielmehr iſt ihnen, was den Nahrungsſtand ihrer Länder anbetrifft, vollkommene Gewalt überlaſſen, die ſie auch in vielen ähnlichen Fällen ohne Widerrede des Kaiſers und des Reichs ausüben. Man kann dannenhero den Reichsſtänden wenigſtens ſo viel nicht abſprechen, daß ſie zu verordnen befugt ſind, daß

daß diejenigen, welche in ihrem Lande Güter beſitzen, auch die Einkünfte davon im Lande verzehren, oder darinnen anwenden ſollen.

§. 328.

Unterſchied unter unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen.

Die Verfaſſung der meiſten Staaten erfordert, daß man einen Unterſchied unter unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen machen muß. Unmittelbare Unterthanen ſind diejenigen, welche unter dem Befehle der oberſten Gewalt ſtehen, ohne zugleich einer andern Perſon mit Unterthänigkeit verpflichtet zu ſeyn, die gleichfalls eben dieſe oberſte Gewalt über ſich erkennet. Mittelbare Unterthanen hingegen ſind diejenigen, die eine andere Herrſchaft über ſich haben, ob wohl dieſelbe gleichfalls unter der oberſten Gewalt im Staate ſteht. Gemeiniglich hat eine ſolche mittelbare Herrſchaft die Gerichtsbarkeit, die Policey und einige andere Rechte unter Anordnung, Aufſicht und Obergebietſchaft der oberſten Gewalt auszuüben. Allein, alle ſolche Verfaſſungen rühren aus Zeiten her, wo man eine ſchlechte Einſicht in die guten Regierungsgrundſätze gehabt hat, und verurſachen viele unnöthige Vorſorge und Maaßregeln des Regenten, und viele Unbequemlichkeiten auf Seiten der Unterthanen. Unterdeſſen da ſich ſolche einmal erlangte Rechte ohne Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gegen diejenigen, ſo ſie beſitzen, nicht einziehen laſſen: ſo entſteht daraus eine gedoppelte Pflicht verſchiedener Unterthanen, die keinen Widerſtreit verurſachen kann, ſo lange dieſe mittelbaren Herrſchaften ſelbſt in der ſchuldigen Ehrerbiethung und Abhänglichkeit gegen die oberſte Gewalt verbleiben. Wenn ſich aber widrige Fälle ereignen *), oder die mittelbare Herrſchaft ſonſt etwas befehlen ſollte, welches den Geſetzen und Anordnungen des Regenten offenbar zuwider wäre: ſo iſt kein Zwei-

sel, daß nicht solche mittelbare Unterthanen schuldig sind, ihre Pflichten gegen die oberste Gewalt unverbrüchlich zu beobachten, als welche allein diejenigen sind, welche aus dem Wesen einer Republik und der Eigenschaft der Unterthanen abfließen.

*) In unsern Zeiten sind dergleichen Fälle, wenn man Pohlen ausnimmt, in keinen Staaten zu befürchten. Die Regierungsgrundsätze sind hierinnen so wohl ausstudiret, die Maaßregeln so sicher, und die Zwangsmittel sind durch die beständigen Kriegesheere so schleunig bey der Hand, daß sich die mittelbaren Gewalten niemals einfallen lassen können, sich der obersten Gewalt zu widersetzen. In dem mittlern Zeitalter hingegen sind fast alle Reiche durch die Widersetzlichkeit dieser mittelbaren Gewalten ein Schauplatz unseliger und unaufhörlicher Unruhen geworden; und die Unterthanen waren allemal auf der Seite der mittelbaren Gewalten gegen die oberste Gewalt. Allein, die Regierungsgrundsätze und Maaßregeln waren damals überaus elend: und da die oberste Gewalt damals wenig oder gar keine Steuern zog, sondern sich mit den Cammergütern begnügen mußte: so bekümmerte sie sich auch fast gar nicht um solche mittelbare Unterthanen, von welchen sie keinen Nutzen hatte. Die Unterthanen also konnten auf eine Gewalt keinen großen Betracht machen, die sie nicht anders, als in einer großen Entfernung, wahrnahmen.

§. 329.

Der Regent muß vor die mittelbaren Unterthanen gleiche Vorsorge und Zuneigung haben.

Es ist aber auch billig, daß der Regent unter seinen unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen in Beförderung ihrer Nahrung, in Gestattung gewisser Freyheiten und Ertheilung seiner Wohlthaten, keinen Unterschied mache, wie man wohl in verschiedenen Ländern, besonders in kleinen Staaten, zu thun gewohnt ist. Denn diese Unterthanen können nichts davor, daß der Staat von ihnen vielleicht weniger Einkünfte zieht, als von den unmittelbaren Unterthanen:

thanen: sondern der Regent hat es seinen Vorfahren in der Regierung, oder den Umständen der alten Zeiten, beyzumessen, daß man den wahren Vortheil des Staats nicht besser vor Augen gehabt hat. Eben so muß der Regent aufmerksam seyn, daß diese mittelbaren Unterthanen von ihren Herrschaften nicht allzusehr bedrücket und in Elend und Armuth gesetzet werden, so wohl, als, daß diese Herrschaften selbst in ihren gebührenden Schranken und Abhänglichkeit verbleiben müßten (§. 84 - 86.). Denn keine Rechte, Privilegien und Freyheiten dürfen ihn bewegen, die Wohlfahrt seiner Unterthanen und des gesammten Staats, oder den zu dem Wesen eines Staats nöthigen Zusammenhang, zu vernachläßigen.

§. 330.

Auf was Art die Eigenschaft eines Unterthans aufhöret.

Die Eigenschaft eines Unterthanen des Staats kann außer dem Tode nur auf eine einzige Art aufgehoben werden, nämlich wenn der Unterthan sich des Schutzes des Staats nicht mehr gebrauchet, sondern sich mit wesentlicher Wohnung und Anschziehung seiner Güter unter das Gebieth einer andern Macht begiebt. Dieses kann nun von dem Unterthan freywillig und aus eigner Bewegung geschehen, oder die oberste Gewalt kann ihm auferlegen, ihre Staaten zu räumen. Hier fragt es sich nun zuförderst, ob es in dem freyen Belieben eines Unterthanes stehe, sich mit seinen Gütern aus dem Lande zu begeben, und seine wesentliche Wohnung in einem andern Staate zu nehmen; oder ob er hierzu die Erlaubniß der obersten Gewalt bedürfe, und ob der Regent befugt sey, jemand zu verhindern, daß er nicht benebst seinen Gütern aus dem Lande ziehe. Die gleichmäßigen Verbindlichkeiten und Pflichten,

welche die oberste Gewalt und die Unterthanen gegen einander haben, sind allerdings also beschaffen, daß sie nicht anders als mit gemeinschaftlicher Einwilligung aufgehoben werden können, wenn der Unterthan einmal entweder durch den Besitz unbeweglicher Güter, oder durch Errichtung seiner wesentlichen Wohnung und Haushaltung seinen Vorsatz ein Unterthan zu seyn, genugsam zu erkennen gegeben hat. Es erfordert es auch das Wesen und die Wohlfahrt des Staats, daß die Unterthanen nicht berechtiget seyn können, zur Unzeit und zu seinem Nachtheile ihre Verbindlichkeiten aufzugeben. Allein, weil doch die Unterthanen nicht als Leibeigene angesehen werden können; so kann die oberste Gewalt schwerlich befugt seyn, ihre Einwilligung zu Ausziehung eines Unterthans gänzlich zu verweigern, es sey denn in höchst wichtigen und besondern Umständen; und wenn einmal ein gewisses Abzugsgeld festgesetzet ist: so scheint der Staat im voraus erkläret zu haben, daß er diejenigen ohne Widerrede ziehen lassen will, welche diese Nachsteuer einrichten, und dadurch den Staat, wegen des Verlustes der Güter einiger maßen schadlos halten. Eben so muß man von dem Befehle des Regenten urtheilen, wenn er einen oder mehrern Unterthanen auferlegt, den Staat zu verlassen. Es muß ihnen nämlich genugsame Zeit gelassen werden, ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter zu verkaufen, und mit sich zu nehmen; und wenn es nach Art einer Strafe geschehen soll; so ist schlechterdings nöthig, daß die Untersuchung der Sache und rechtliches Erkenntniß vorher gehen muß.

§. 331.

Ob es rathsam sey, die Unterthanen ihren Abzug schwer mache, oder durch grosses Abzugsgeld zu verhindern suche.

Eine ganz andere Frage aber ist es, ob ein Regent wohl thue, wenn er den ausziehenden Unterthanen

Da die Menschen nichts so sehr als die Freyheit in ihren Handlungen und Entschließungen lieben, und da es eine schlechte Vermuthung von der Beschaffenheit der Regierung, und dem Zustande des Landes an die Hand giebt, wenn die Unterthanen gleichsam mit Gewalt von der Auswanderung zurück gehalten werden müssen; so kann daraus nichts anders erfolgen, als daß wenig Fremde in ein solches Land ziehen werden. Es ist also ungleich rathsamer, daß ein Regent den Abzug gänzlich frey giebt, mit der einzigen Einschränkung, daß sich die Abziehenden vorher melden, und ihren Auszug anzeigen müssen. Man darf nicht befürchten, daß ein Staat, der eine gute Regierung hat, durch diese Freyheit großen Nachtheil leiden werde. Es gehöret eine harte Entschließung und große Bewegungsgründe darzu, wenn man aus einem Lande in das andere ziehen soll, welches nie ohne Nachtheil seiner äußerlichen Umstände abgeht; und wenn sich die Abziehenden vorher melden müssen: so hat der Hof bey beträchtlichen Personen allemal Zeit, entweder in ihre Bewegungsgründe einzudringen, und denselben abzuhelfen, oder sie sonst durch Gnadenbezeugungen zurück zu halten.

thanen von der Auswanderung mit Gewalt abzuhalten.

§. 332.

Die Unterthanen sind ihre Pflichten der obersten Gewalt schuldig (§. 322.). Wenn nun die oberste Gewalt allein in den Händen des Regenten ist: so ist es kein Zweifel, daß sie nicht auch allein mit diesen Pflichten dem Regenten verbunden seyn sollten. Gleichwie aber die oberste Gewalt in dem Staate unstreitig von dem Volke herrühret: so dürfen

Die Unterthanen sind zwar ihre Pflichten einem unumschränkten Monarchen allein schuldig, wenn er sich nicht als Feind gegen das Volk aufführet.

sen sie sich dennoch unter Vorwendung ihrer Pflichten nicht gebrauchen lassen *), wenn sich der Regent offenbar als ein Feind des Volkes bezeiget. Allein, dieser Vorfall hat sich vielleicht noch nie ereignet, weil es auch den größten Tyrannen nie an scheinbaren Vorwänden ermangelt, und es dannenhero niemals offenbar vor Augen liegt, daß ein Alleinherrscher feindlich gegen sein Volk verfahre. Ueberdieses kann man auch von dem boshaftigen Gemüthe schwerlich vermuthen, daß es aus Vorsatz den Untergang des Volkes verursachen wolle. Die unordentlichen Leidenschaften sind gemeiniglich die hauptsächlichsten Triebfedern.

*) Unterdessen haben wir doch ein merkwürdiges Beyspiel an dem Freyherrn von Görz, der bey dem Könige Carln dem zwölften in Schweden vornehmster Minister war. Carl war unstreitig unumschränkter Monarch über Schweden, indem die Reichsstände seinem Vater, Carl dem eilften, die unumschränkte Alleinherrschaft vor sich und seine Nachkommen auf das feyerlichste aufgetragen hatten. Alle Angelegenheiten, welche durch Görzens Hände gegangen waren, ob sie gleich vielleicht mit der Wohlfahrt der Unterthanen nicht auf das genaueste übereinstimmeten, waren dennoch von Carln dem zwölften auf das vollkommenste gebilliget worden, woran kein Schwede vermuthlich jemals gezweifelt hat; und nach der Gemüthsart dieses Monarchen war es sehr zu vermuthen, daß alle Maaßregeln dieses Königes, die Schweden gedrücket hatten, mehr von Carln selbst, als von seinem Minister, herkamen. Dennoch opferte Schweden diesen unglücklichen Minister seinem Misvergnügen und seiner Rache durch eine schmähliche Todesstrafe auf. Nach diesen wichtigen Grundsätzen, die wir hier in diesem §pho ausgeführet haben, hätte sich Carl der zwölfte als ein offenbarer Feind seines Volkes bezeiget haben müssen, wenn diese Strafe den geringsten Schein der Gerechtigkeit hätte haben sollen.

§. 333.

§. 333.

In vermischten Regierungsformen sind sie ihre Pflichten nicht lediglich dem Regenten schuldig.

Allein eine ganz andere Beschaffenheit hat es, wenn die oberste Gewalt nach den Grundverfassungen des Staats nicht allein der Person des Regenten anvertrauet ist, sondern sich auch zugleich großen Theils in den Händen der Reichsstände, oder des gesammten Volkes, befindet. Alsdenn sind die Unterthanen nicht lediglich dem Regenten mit Pflichten verhaftet, sondern diese ihre Pflichten müssen eben so wohl gegen den gesammten Staat und die einmal in demselben eingeführten Grundgesetze und Verfassungen gerichtet seyn. Dannenhero können diejenigen Unterthanen, die ihre Pflichten von dem Regenten misbrauchen lassen, von den Reichsständen, oder den Repräsentanten des Volkes, allerdings zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, ohne daß ihnen die gegen den Regenten aufhabenden Pflichten zur Entschuldigung dienen können. Diejenigen Reiche, worinnen eine vermischte Regierungsform eingeführet ist, besonders Engelland, können von dergleichen Bestrafungen verschiedene Beyspiele an die Hand geben.

§. 334.

Unterschied dieser Pflichten, und daher entstehende Abtheilungen dieses Buches.

Man kann aber die Pflichten der Unterthanen, die sie gegen den Regenten und den Staat auf sich haben, ihrem Wesen nach in zweyerley Arten eintheilen. Sie sind nämlich entweder **unmittelbare** Pflichten gegen den Regenten und den Staat, die aus der wesentlichen Beschaffenheit der Unterthanen abfließen, und ohne welche das Band zwischen ihnen und der obersten Gewalt, so wohl, als die Verfassung einer Republik, nicht bestehen kann; oder es sind **mittelbare** Pflichten gegen den Regenten und den Staat. Diese mittelbaren Pflichten sind die

Unter-

Unterthanen vornehmlich und mittelbar sich selbst schuldig, sie werden aber auch zugleich mittelbarer Weise Pflichten gegen den Regenten und den Staat, weil sie im Falle der Vernachläßigung dieser Pflichten, entweder unnütze Mitglieder des gemeinen Wesens werden, oder der Republik zur Last fallen; denn diese mittelbaren Pflichten kommen hauptsächlich darauf an, daß sie sich ehrlich zu ernähren, und mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschaften suchen. Nach Maaßgebung dieser zweyerley Pflichten theilet sich dieses zweyte Buch in zwey Hauptabtheilungen ein, davon die erste von den unmittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat, die zweyte aber von den mittelbaren Pflichten der Unterthanen, oder von der Schuldigkeit mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschaften, handeln wird.

Erste Abtheilung.

Von den unmittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat.

§. 335.

Was die unmittelbaren Pflichten der Unterthanen sind.

Die unmittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat (§. 334.), sind diejenigen Schuldigkeiten derselben, die mit dem großen Endzwecke der Republik und der Eigenschaft der Unterthanen nothwendig und wesentlich vereiniget sind, und welche sie allein der obersten Gewalt im Staate zu leisten haben. Aus denselben entsteht mithin das wahre Band zwischen ihnen und der obersten Gewalt, und folglich kann keine Republik ohne diese Pflichten statt finden. So wenig man sich einen Regenten ohne Verfaß seiner Unterthanen und des gesammten Staats Glückseligkeit zu befördern, vorstellen kann; eben so wenig kann man sich Unterthanen ohne diese Pflichten einbilden. Beyde würden als Ungeheuer erscheinen.

§. 336.

Sie bestehen vornehmlich in

Diese unmittelbaren Pflichten der Unterthanen kommen vornehmlich auf drey Hauptschuldigkeiten an.

drey Hauptpflichten, weshalb drey Abschnitte nöthig sind.

an. Die erste ist ein genauer Gehorsam gegen die Gesetze, Befehle und Anordnungen der obersten Gewalt; die zweyte ist eine unverbrüchliche Treue gegen dieselbe; und die dritte Pflicht besteht in der Schuldigkeit, die ein jeder Unterthan auf sich hat, nach seinem Vermögen und Kräften und der Maaßgebung des Schutzes den er genießt, zur Erhaltung und zum wahren Besten des Staats das Seinige wirklich beyzutragen. Diese drey Hauptpflichten geben demnach Anlaß, daß wir diese erste Abtheilung des zweyten Buches ferner in drey Abschnitte eintheilen müssen, und wir werden mithin in dem ersten Abschnitte von dem Gehorsame der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat, im zweyten von ihrer schuldigen Treue, und im dritten von dem wirklichen Beytrage der Unterthanen zu dem Besten des Staats, das Nöthige vorzutragen suchen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gehorsame der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat.

§. 337.

Ohne Gehorsam kann keine Republik bestehen.

Der Gehorsam ist unstreitig die erste und vornehmste Pflicht der Unterthanen, die sie der obersten Gewalt schuldig sind. Indem die Menschen die Eigenschaft der Unterthanen annehmen, und zu Beförderung ihrer Glückseligkeit sich einer obersten Gewalt unterwerfen: so ist das erste und hauptsächlichste, worzu sie sich dabey verbinden, daß sie den Befehlen und Anordnungen, welche diese oberste Gewalt zu ihrer Wohlfahrt vor nöthig befinden wird, eine genaue Folge leisten wollen. In der That ist auch diese Pflicht der Unterthanen so nothwendig, daß ohne dieselbe das Wesen einer Republik unmöglich bestehen kann. Das ganze Gebäude eines gemeinen Wesens fällt über den Haufen, und alles geräth in Unordnung und Verwirrung, so bald der Gehorsam der Unterthanen aufhöret, und ob zwar die Republik nicht gänzlich ihren Untergang findet, wenn der Gehorsam nur bey diesem oder jenem Stande oder einzelnen Personen ermangelt; so sind doch die daraus entstehenden üblen Folgen und Unordnungen dem Staate nicht weniger ungemein nachtheilig. Es kann also die oberste Gewalt selbst niemand dergestalt befreyen, daß er sich überhaupt oder in gewissen Fällen des Gehorsams zu entbrechen befugt seyn solle*), weil dasjenige, was das hauptsäch-

sächlichste Wesen der Republik ausmacht, von der obersten Gewalt selbst nicht abgeändert werden kann.

*) Unterdessen hat es doch in der That Völker gegeben, welche den Aufstand der Unterthanen gegen die oberste Gewalt in ihren Grundgesetzen gebilliget haben. Die Cretenser waren ein solches Volk. Wenn man glaubte, daß die obrigkeitlichen Personen die Wohlfahrt des Staats außer Augen setzten; so war es, nach dem Zeugnisse des Aristoteles, erlaubt, einen Aufstand wider sie zu machen, und sie zu nöthigen, die obrigkeitliche Gewalt nieder zu legen; und Pohlen ist noch heutiges Tages ein Reich, worinnen es, vermöge der Gesetze, erlaubt ist, sich durch eine Conföderation der obersten Gewalt zu widersetzen. Der Herr von Montesquiou in dem Esprit des Loix glaubt, daß bey den Cretensern, wegen ihrer großen Liebe für das Vaterland, desbalb sie insonderheit berühmt waren, keine üble Folgen daraus entstanden wären. Allein es ist wahrscheinlich, daß der größte Theil der Bürger darzu erfordert wurde: und dann war es nichts ungereimtes, weil in einer Democratie bey dem größten Theile der Bürger die oberste Gewalt beruhet, welche allerdings befugt ist, ihre Bedienten die ordentlichen Obrigkeiten abzusetzen. Dahingegen in Pohlen die Sache durchaus ungereimt und wider das Wesen der Republiken ist, wie denn dieses Reich offenbar die allerschlechteste Grundverfassung hat.

§. 338.

Der Gehorsam ist eine vorzügliche Tugend, worzu jedermann angewöhnet werden sollte.

Der Gehorsam, der selbst in so weit ein Gesetz der Natur ist *), als dieselbe den Schwachen den Schutz der Stärkern nöthig macht, so daß er auch in dem Stande der natürlichen Freyheit bey den Kindern und andern an Leibes- und Gemüths-Kräften schwachen Personen statt finden würde, ist eine sehr vorzügliche Tugend, die nicht nur viele Mängel ersetzet, sondern auch die Welt in einem Zusammenhange, Uebereinstimmung und Ordnung erhält, die ihr

ihr ungemein nöthig ist; und gleichwie die Einrichtung der Republiken den Gehorsam zu der ersten Pflicht aller Unterthanen macht: so sollte man sich um so eher darinnen üben, je weniger in der Welt Menschen zu der Hoffnung künftiger Regenten geboren werden. Ja so gar auch diese haben nöthig, sich zu üben, daß sie der Vernunft gehorchen lernen. Denn wer niemals zu gehorchen gelernet hat, der wird auch schlecht zu herrschen wissen. Alle weise Gesetzgeber haben demnach ihr erstes Augenmerk seyn lassen, die Kinder durch die Erziehung zu einer Eigenschaft anzuhalten, die ihnen nach der Beschaffenheit der Unterthanen ihre ganze Lebenszeit hindurch so nöthig ist, und ohne welche die Angelegenheiten der Republik alle Augenblicke in Unordnung und Hinderniß gerathen. Vielleicht haben wir viele Unordnungen des gemeinen Wesens bloß dem Gebrechen unserer Kinderzucht zuzuschreiben, indem wir sie nicht zu einem strengen und fertigen Gehorsam anzugewöhnen bemühet sind.

*) Viele vernünftige und gelehrte Männer haben in Unterredungen geäußert, daß sie den Gehorsam nicht vor natürlich hielten, sondern daß wir der Natur nach alle vor Rebellen und Ungehorsame zu achten wären, weil jederman der seine geheimen Empfindungen freymüthig gestehen wollte, wurde bekennen müssen, daß er nur mit Verdruß und Widerwillen gehorchte. Wenn es hier darauf ankömmt, seine eignen Empfindungen zu gestehen: so kann ich sagen, daß ich mit großer Freudigkeit und so gar mit Außerachtsetzung meines eignen Vortheils gehorche, so lange ich die Gesetze und Befehle vernünftig und der wahren Wohlfahrt des Staats gemäß befinde; und vielleicht hat der geheime Widerwille anderer eben diesen Grund. Denn wenn man die Völker von den Hottentotten an bis zu den Lappen in diesem langen Striche mit seinen Betrachtungen ein wenig durchwandert; so ist die Weisheit in der That gar geringe, mit welcher die Menschen

regieret werden. Mich deucht also, daß dieser geheime Widerwille, mit welchem man gehorchet, eben kein Beweis von der Unnatürlichkeit des Gehorsames ist.

§. 339.

Der Gehorsam der Unterthanen muß ganz uneingeschränkt seyn.

Es muß aber der Gehorsam, den die Unterthanen der obersten Gewalt zu leisten haben, vollkommen und ganz uneingeschränkt seyn. Der Endzweck der obersten Gewalt, welcher sie sich unterworfen haben, schließet offenbar in sich, daß sie sich ihrer eigenen Einsichten in Absicht auf den Zusammenhang des gemeinen Wesens und der allgemeinen Wohlfahrt gänzlich begeben haben; und wenn sie nur diejenigen Befehle und Anordnungen des Regenten befolgen wollten, die sie vor die gemeine Wohlfahrt als gut und heilsam erachteten: so würde die oberste Gewalt alle Augenblicke in Gefahr stehen, daß wenig oder gar keine von ihren Befehlen erfüllet werden würden; wenigstens würde sie in ihren Anstalten und Maaßregeln beständige Hindernisse vor sich finden. Die Menschen sind von gar verschiedenen Einsichten; und ihre Leidenschaften und eigne Vortheile mischen sich gar zu gerne in ihre Urtheile und Erkenntniß mit ein. Es würden also auch bey den weisesten Anordnungen des Regenten die Meynungen der Unterthanen davon allemal gar verschieden ausfallen.

§. 340.

wenn auch die Befehle der obersten Gewalt ungerecht scheinen;

Die Unterthanen müssen so gar diesen vollkommenen Gehorsam leisten, wenn auch die Befehle des Monarchen unbillig, ungerecht und der Wohlfahrt des Staats nicht gemäß zu seyn scheinen. Da die Handlungen der obersten Gewalt, ohne ihren Endzweck zu verlieren, der Beurtheilung der Unterthanen nicht überlassen werden können, und da sie den ganzen

zen Zusammenhang des Staatskörpers und die geheimen Gründe des Regenten nicht einsehen: so sind sie weder berechtiget, noch im Stande, davon ein gegründetes Urtheil zu fällen; und dasjenige kann allerdings gerecht, billig und dem gemeinen Wesen nützlich seyn; was dem äußerlichen Scheine nach nicht also beschaffen ist. Ja wenn auch die Befehle der obersten Gewalt offenbar unbillig und ungerecht wären: so können doch die Unterthanen sich des Gehorsams keinesweges entbrechen. Außer bescheidenen und ehrerbiethigen Vorstellungen, die ihnen aber auch in den unumschränktesten Regierungsformen ohne Tyranney nicht verweigert werden können, bleibt ihnen nichts übrig, als der Gehorsam und das Seufzen zu dem obersten Beherrscher so vieler unzähliger Welten, der die Herzen der Könige in seiner Hand hat, und dessen weiseste Vorsehung auch die bösen Regenten auf den Schauplatz der Welt setzet, um seine Züchtigungen und gerechten Absichten in Ansehung des Zusammenhanges der Weltbegebenheiten durch sie auszuführen.

§. 341.

oder, wenn er in eingeschränkten Regierungsformen die Gränzen seiner Gewalt und Befugniß überschreitet.

Man muß so gar eben dieses von denen durch die Reichsgrundgesetze und die Freyheit der Stände eingeschränkten Regierungsformen behaupten. Auch hier dürfen die Unterthanen den Gehorsam nicht verweigern, ob es gleich scheint, daß der Regent durch seine Befehle die Gränzen seiner Macht überschreitet *). Denn die Unterthanen können in zweifelhaften Fällen kein Recht haben, über die Handlungen des Regenten ein Urtheil zu fällen; und da sie eine genugsame Einsicht in den Zusammenhang der Regierungsangelegenheiten zu erlangen, gleichfalls nicht berechtiget sind, wie denn solches ohne Nachtheil des Staats unmöglich geschehen kann: so können zu dem

Verfahren des Regenten so viel geheime und wichtige Bewegungsgründe vorhanden seyn, daß sie dasselbe selbst billigen würden, wenn sie ihnen bekannt wären. Die Grundgesetze des Staats können niemals so fest und unbeweglich angesehen werden, daß sich nicht Zeitumstände und Nothfälle ereignen sollten, welche ihre Ueberschreitung nothwendig machen; wenn die Wohlfahrt des Staats, die doch ohnstreitig dessen erstes und höchstes Gesetz ist, nicht vernachläßiget wreden soll. Ueberdieses kann aus der Verweigerung des Gehorsams unmöglich etwas anders entstehen, als Unordnungen, Zerrüttung des Staats und innerliche Unruhen, Krieg, Blutvergießen und Verwüstung der Länder. Die Vernunft aber kann es unmöglich vor rathsam und nützlich erkennen, daß man, um ein kleines Uebel zu vermeiden und aufzuheben, das gemeine Wesen in ein ungleich größers und unheilbares stürzet.

*) Wenn der Regent in eingeschränkten Regierungsformen die Gränzen seiner Macht überschreitet; so haben es die Unterthanen der schlechten Beschaffenheit der Grundverfassung des Staats zuzuschreiben. Die drey Zweige der obersten Gewalt, davon wir in der Einleitung gehandelt haben, sind alsdenn gewiß nicht wohl eingerichtet. Wenn sie dergestalt angeordnet sind, daß sie einander beständig im Gleichgewicht erhalten: so ist es gar nicht möglich, daß der Regent, als die vollziehende Macht, seine Gewalt überschreiten kann, weil ihm die Gesetzgebende Gewalt beständig das Gleichgewicht unterhält. Die großbrittanische Grundverfassung ist hierinnen unvergleichlich. Der König kann seine Gewalt daselbst nicht überschreiten. Alles, was zu der vollziehenden Macht gehöret, und was der König darinnen verlangen kann, das hat er bereits in Händen. Wenn er also seine Gewalt überschreiten wollte, so müßte er in die gesetzgebende Gewalt Eingriffe thun; und das ist nach der englischen Grundverfassung gar nicht möglich. Es ist ihm kein Vorwand dazu

zu gelassen; und Niemand würde und könnte ihm nach der Grundverfassung und ganzen Einrichtung des Staats gehorchen. Wenn also die Unterthanen keine solche das Gleichgewicht der verschiedenen Gewalten beständig unterhaltende Grundverfassung erwählet haben: so haben sie schon, vermöge ihrer Grundverfassung, ein größeres Vertrauen auf ihren Regenten bezeuget, und sie sind daher um so weniger berechtiget, bey der scheinbaren Ueberschreitung seiner Gewalt den Gehorsam zu verweigern.

§. 342.

Einige Einwürfe werden gehoben.

Man wird ohnfehlbar hierwider einwenden, daß nach diesen Grundsätzen ein jeder Regent mit leichter Mühe die Grundverfassungen des Staats über den Haufen werfen und eine unumschränkte Gewalt an sich reißen könne. Man wird mir auch vielleicht entgegen halten, daß ich oben (§. 333.) selbst behauptet habe, die Unterthanen wären in vermischten Regierungsformen nicht allein dem Regenten, sondern auch dem gesammten Staate, zu Aufrechterhaltung seiner Grundverfassung, mit Pflichten verwandt. Allein, gleichwie ich in dieser Stelle nichts anders vorgetragen habe, als daß die einzeln Unterthanen sich unter dem Vorwande ihrer Pflichten von dem Regenten zu Ungerechtigkeiten und Unterdrückung des Volkes nicht sollen misbrauchen lassen: so steht überhaupt die Grundverfassung des Staats auf schlechten Füßen, wenn sie keine andere Unterstützung als bloß die Grundgesetze des Reiches hat; und die Verweigerung des Gehorsams ist ein gar betrübtes und schädliches Mittel diese Grundgesetze in ihrer Gültigkeit zu erhalten. Die Grundverfassung des Reiches selbst muß also beschaffen seyn, daß der Regent nichts böses und den Grundgesetzen nachtheiliges unternehmen kann *); und es müssen ganz andere ungleich wirksamere, dennoch aber der Wohlfahrt des Staats

unnachtheilige Mittel vorhanden seyn, um den Regenten in den Schranken der Gerechtigkeit und Billigkeit zu erhalten.

*) Meines Erachtens muß entweder die Regierungsform eine vollkommene Alleinherrschaft seyn; oder der Regent muß sich durch die Grundverfassungen des Staats dergestalt gebunden befinden, daß er zwar Gutes zu thun alle nur mögliche Gewalt hat, etwas Böses aber und dem Staate nachtheiliges zu unternehmen, aller Mittel und Kräfte beraubet ist. Die Freyheiten und Privilegien der Stände und des Volkes, die bloß in der Angelobung des Regenten bey seiner Gelangung zum Throne ihren Schutz finden, sind ohnedem ein bloßes Spielwerk, die bloß einigen Privatpersonen, nicht aber dem gesammten Volke, zum Vortheile gereichen. Engelland hat unter den gemischten Regierungsformen ohne Zweifel die vortrefflichste und weiseste Verfassung. Der König hat daselbst alle Gewalt, die zur Glückseligkeit des Volkes in Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten nöthig ist. Dennoch ist die Grundverfassung des Staats selbst eine sichere Schutzwehre wider Unternehmungen, die auf Einführung einer unumschränkten Alleinherrschaft abzielen möchten.

§. 343.

Jedoch sind die Unterthanen in Sachen, die wider die göttlichen Befehle und das Gewissen laufen, keinen Gehorsam schuldig.

Dennoch kann man nicht sagen, daß der Gehorsam der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat ohne alle Ausnahme ist. Es ist offenbar, daß er nicht weiter gehen kann, als sich die Gränzen der obersten Gewalt im Staate selbst erstrecken. Der Endzweck der Republiken, und folglich der obersten Gewalt selbst, ist bloß auf die bürgerliche Verfassung und die zeitliche Wohlfahrt des Staats gerichtet. Folglich kann sich die Gewalt des Regenten nicht auf die Religion oder den Glauben der Unterthanen und die Beherrschung ihrer Gewissen erstrecken (§. 91.). Sie sind also in diesen Dingen, wovon sie allein dem unendlichen Wesen Rechenschaft zu

geben verbunden sind, dem Regenten keinen Gehorsam schuldig, und es ist kein Zweifel, daß sie auch in solchen Dingen ihren Gehorsam verweigern müssen, die offenbar wider die Gesetze dieses unendlichen und ewigen Wesens sind, welche dasselbe entweder in dem Lichte der Natur, oder in einer ungezweifelten Offenbarung den Menschen anbefohlen hat. Die Pflichten, die wir unserm großen Schöpfer schuldig sind, können durch keine andere Verbindlichkeiten, so wichtig und ehrwürdig sie auch sind, aufgehoben werden.

§. 344.

Auch nicht in Dingen, die wider ihre sittlichen Pflichten streiten.

Ich trage kein Bedenken, auch solche Befehle der obersten Gewalt von der Befolgung der Unterthanen auszunehmen, die wider die moralischen Pflichten derselben, wider die Tugend und wider den Character eines rechtschaffenen Mannes sind. *). Solche Befehle sind gleichfalls wider den Endzweck der obersten Gewalt, als nach welchem der Regent den sittlichen Zustand seiner Unterthanen verbessern, nicht aber verderben soll; und dasjenige, was wir uns selbst und unserm ehrlichen Namen schuldig sind, muß unstreitig vor allen zeitlichen Vortheilen den Vorzug haben. Allein in diesen Dingen muß die Verweigerung des Gehorsams mit ungleich größerer Behutsamkeit geschehen, als wenn es auf Religionssachen und göttliche Gesetze ankömmt. Man muß die Gelegenheit zu solchen Befehlen vermeiden, und eher seine Bedienungen, oder das Land unter andern Vorwänden verlassen, als sich einer offenbaren Widersetzlichkeit und Ungehorsams schuldig machen. Diejenigen, deren Ehrlichkeit und rechtschaffenes Wesen einmal bekannt ist, werden auch selten mit dergleichen Befehlen beläftiget.

 *) Als

*) Als Carl der IX nach der pariſiſchen Bluthochzeit allen Statthaltern Befehle ſchickte, die Hugenotten in ihren Provinzen zu ermorden; ſo antwortete ihm der Statthalter von Bajenne, der Vicomte Dorte, nach dem Zeugniſſe des vortrefflichen Geſchichtſchreibers d'Aubigny folgendergeſtalt: „Ich habe unter „den Einwohnern und Soldaten meiner Provinz „nichts als rechtſchaffene Bürger und tapfere Kriegsleute, aber keinen einzigen Henker antreffen „können. Sie und ich bitten alſo Ew. Maj. ſich „unſerer Waffen und unſeres Lebens zu möglichen „Verrichtungen zu gebrauchen„. Dieſe Antwort war ſehr edel und großmüthig; und wenn es die Umſtände erlauben: ſo iſt eine dergleichen unverſtellte Verweigerung nicht zu misbilligen.

§. 345.

Dergleichen wenn ſich der Regent als Feind des Volkes bezeiget.

Endlich können ſich auch die Unterthanen des Gehorſams gegen den Regenten entbrechen, wenn er offenbar als ein Feind und Tyrann des gemeinen Weſens handelt. Denn, indem derſelbe ſeinen Endzweck gänzlich außer Augen ſetzet; ſo hören auch alle Pflichten gegen denſelben auf (§. 332.). Allein gleichwie ich oben gezeiget habe, daß es ungemein ſchwer iſt, zu beurtheilen, ob ein Regent als Feind verfähret: ſo würde man auch in der That zu weit gehen, wenn man bey einer jeden Außerachtſetzung der Wohlfahrt des Staats, geſetzt, daß man ſie offenbar einſehen könnte, welches doch ſo leicht nicht iſt (§. 341.), den Gehorſam verweigern wollte. Dieſes iſt die Lehre der Monarchomachorum, welche das Volk zum Richter über den Regenten machen. Allein, ſo ſcheinbar auch ihre Gründe ſind: ſo bedenken ſie doch nicht, daß aus einem ſolchen Unterfangen und der Widerſetzlichkeit der Unterthanen, nichts als eine unſelige Zerrüttung im Staate entſtehen kann, die tauſendmal ſchädlicher iſt, indem ein Monarch niemals ohne Beyſtand ſeyn wird. Es kann aber ein Regent, der

der aus Uebereilung, aus Mangel der Einſicht, oder aus verderbten Leidenſchaften Dinge unternimmt, welche der Wohlfahrt des Staats nachtheilig ſind, viel eher durch gegründete und bewegliche Vorſtellungen, als durch Ungehorſam wider auf den rechten Weg zurück gerufen werden. In ſolchen Fällen ſollten die oberſten Staatsbedienten, die hierzu als Unterthanen und Diener des Staats gedoppelte Verbindlichkeiten haben, alle Nebenabſichten und zeitliche Vortheile bey Seite ſetzen, und das Herz faſſen, wider nachtheilige Unternehmungen beweglich, überzeugend und nachdrücklich, jedoch ehrerbiethig, zu reden, wenn ſie anders als rechtſchaffene Männer verfahren wollten. *). Selten iſt ein Monarch von Natur tyranniſch; ſondern wenn er von Schmeichlern und Böſewichtern umgeben wird, die ihm ſeine Handlungen als löblich und gerecht vorbilden, indem er anfängt ſich von dem rechten Wege zu verirren, ſo wird erſt der Tyrann geboren.

*) Julian, der Abtrünnige, den ich, ohngeachtet dieſes Beynamens, den ihm die Kirchenväter gegeben haben, allemal als einen der größten und edelſten Geiſter betrachten werde, hatte hiervon einen unvergleichlichen Gedanken. Als er auf ſeinem Richterſtuhle ſaß, und die Schmeichler die Weisheit ſeiner Ausſprüche mit vielen Ausrufungen bewunderten: ſo ſagte er zu ihnen: „Wie ſchätzbar würde mir euer „Beyfall nicht ſeyn, wenn ich überzeuget wäre, daß „ihr das Herz hättet, mich itzo zu tadeln, wenn ich „es verdiente„. So würde ein jeder Regente von den Schmeicheleyen ſeiner Miniſters denken, wenn er genugſame Einſicht und Weisheit beſäße, und wenn er mit großen und edlen Begriffen erfüllet wäre; und meines Erachtens iſt ein Miniſter, der nicht das Herz hat, wider Ungerechtigkeiten und ſchädliche Unternehmungen kräftige aber ehrerbiethige Vorſtellungen zu thun, ſo gewiß ein kleiner und kriechender Geiſt, als groß und erhaben er in ſeinen eignen und ſeiner Creaturen Augen zu ſeyn ſcheint.

§. 346.

Ob die Unterthanen in Vollstreckung der Befehle des Regenten Leib und Leben wagen müssen.

Wir müssen hierbey noch die Frage erörtern, ob sich der Gehorsam der Unterthanen so weit erstrecken muß, daß sie in Ausrichtung der Befehle des Regenten Leib und Leben zu wagen haben, oder ob man auch hierinnen eine Ausnahme machen muß. In der so genannten Heeresfolge, oder in dem allgemeinen Aufgebothe der Unterthanen, das Vaterland zu vertheidigen, ereignet sich dieser Vorfall wirklich. Nun ist zwar diese Heeresfolge allemal zu der Schuldigkeit und den Gehorsamspflichten der Unterthanen gerechnet worden. Allein nachdem alle europäische Staaten die Einrichtung einer beständigen Miliz eingeführet haben, worzu die Unterthanen, ungleich mehr als sonst contribuiren müssen: so könnte allerdings der Zweifel entstehen, ob sie sich nicht durch diese größern Abgaben nach Art eines stillschweigenden Vertrages von der Heeresfolge befreyet erachten könnten. Meines Erachtens kann man auch hierinnen an der Pflicht der Unterthanen, Gehorsam zu leisten, keinesweges zweifeln: denn da sie mit den engsten Banden an den Staat verknüpfet sind, und da ihre Wohlfahrt von der Glückseligkeit des Staats unmöglich getrennet werden kann: so sind sie schuldig, Gut und Blut zu Vertheidigung des Vaterlandes in Nothfällen aufzusetzen; und derjenige Feind, der allgemein den ganzen Staat angreift, ist auch der Feind von jedem Unterthan ins besondere. Wenn also die beständige Miliz zu Abtreibung des Feindes nicht hinreichend ist: so bleibt dem ohngeachtet die Verbindlichkeit vor jeden Einwohner zur Rettung des gemeinen Wesens die Waffen zu ergreifen.

Sie sind zu der Heeresfolge allerdings verpflichtet.

§. 347.

Es ist aber nicht rathsam,

Allein, eine ganz andere Frage ist es, ob ein Monarch weislich verfährt, wenn er seinen Unterthanen an-

die ungeübten Unterthanen dem Feinde entgegen zu stellen.

anbefiehlt die Waffen zu ergreifen, und sich dem Feinde zu widersetzen, ihre Haabseligkeiten aber nebst den unwehrhaften Personen in die Wälder und haltbaren Oerter zu bringen. Meines Ermessens sollte man sich lieber um Hülfsvölker bewerben, so hoch sie auch zu stehen kämen, oder mit dem Feinde einen Frieden schließen, so schlecht auch die Bedingungen ausfallen möchten, als dieses Mittel ergreifen. Es ist gewiß allemal ohne die geringste Wirkung; denn was will ein ungeübtes Landvolk gegen unsere heutigen Kriegeswissenschaften ausrichten; und die Unterthanen werden nicht nur vergeblich aufgeopfert; sondern das Land wird auch desto mehr in die äußerste Verwüstung gestürzet. Nur bey solchen Ländern muß man eine Ausnahme machen, die nicht allein durch unersteigliche Gebirge und andere natürliche Vortheile zu leichter Abtreibung des Feindes geschickt sind, sondern wo auch das Landvolk ohnedem bereits in den Waffen geübet ist. So haben zum Exempel Tyrol und Schweiz einen eindringenden Feind zuweilen übel abgefertiget; und das Landvolk in Sclavonien, Croatien und andern kriegerischen Ländern, hat zuweilen wider die eindringenden Türken nützliche Dienste geleistet.

§. 348.

Der Regent muß den Unterthanen den Gehorsam erleichtern.

Ob nun zwar solchemnach die Unterthanen allen Befehlen der obersten Gewalt, die nicht wider die göttlichen Rechte und die sittlichen Pflichten der Menschen sind, oder zum Umsturze der Republik gereichen, einen uneingeschränkten Gehorsam zu leisten schuldig sind: so müssen jedoch auch die Befehle des Regenten eine solche Beschaffenheit haben, daß die Unterthanen im Stande sind, dieselben zu befolgen. Denn wenn die Befehle selbst unüberwindliche Schwie-

Schwierigkeiten und Hindernisse bey sich führen, oder nicht also verfasset sind, daß man dadurch die Meynung und Absicht des Befehlenden genugsam erkennen kann: so wird es gleichfalls den Unterthanen unmöglich gemacht, dieselben in Erfüllung zu setzen *). Vielmehr erfordert der Endzweck, den sich die oberste Gewalt bey ihren Befehlen vorsetzet, daß sie den Unterthanen den Gehorsam auf alle Art erleichtern, und ihnen die erforderlichen Mittel und Wege an die Hand geben muß. Es ist demnach nöthig, daß wir die Beschaffenheit der Befehle etwas näher erwägen, die eine weise Regierung zu beobachten hat, wenn sie von ihren Unterthanen Gehorsam verlanget.

*) Dergleichen Befehle können ihrer Natur nach nicht befolget werden: und so strenge auch die Kriegeszucht ist; so kann sie doch bey dergleichen Gelegenheit auf die Nichtbefolgung der Befehle keine Strafe verfügen. Ich will ein gewisses Beyspiel zur Erläuterung beyfügen. In dem letztern österreichischen Successionskriege war der Obristlieutenant von G.. mit einem Bataillon Infanterie auf dem Marsche in ein Dorf einquartiret, das aus Versehen des Generalquartiermeisters zugleich dem Artilleriecorps zum Quartier angewiesen war. Die Artillerie kam zuletzt und meldete dieses Versehen an den Generalstaab. Der General von R.. stellete sogleich Ordre an den Obristlieutenant von G.., daß er mit seinem Bataillon ausrücken, und der Artillerie Platz machen sollte. Allein, weil die Ordre nicht in sich enthielt, wo das Bataillon hinrücken sollte: so gehorchte derselbe nicht, sondern machte der Artillerie einigen, wiewohl wenigen Platz im Dorfe. Als die Armee folgenden Morgen im Marsche zusammen kam: so setzte der General von R.. den Obristlieutenant hitzig zur Rede, warum er seiner Ordre nicht gehorchet hätte. Weil sie mir es selbst unmöglich gemacht haben, war seine Antwort: denn ich kann es nicht verantworten, mit den Leuten des Königes unter freyen Himmel zu

zu rücken, und dieses Betragen des Obristlieutenants wurde von dem obersten Feldherrn und allen vernünftigen Officiers gebilliget.

§. 349.

Haben müssen die Befehle wohl überlegt seyn.

Zuförderst müssen die Befehle der Regierung wohl überlegt seyn. Man muß nämlich vorher genugsam erwogen haben, ob die zu ertheilenden Gesetze und Befehle in der That zur Wohlfahrt des gesammten Staats gereichen, und ob nicht etwan in der Ausübung sich solche Schwierigkeiten, Hindernisse und Folgen ereignen, die entweder den Gehorsam schwer und unmöglich machen, oder doch mehr Nachtheil verursachen, als man daraus Nutzen zu gewarten hat. Befehle und Anordnungen, die entweder von selbst nicht bestehen können, oder doch bald abgeändert und wiederrufen werden müssen, wenn man den Schaden davon einsieht, wirken in den Herzen der Unterthanen eine gewisse Art der Verachtung gegen die Regierung, die nicht allein das so nöthige Zutrauen der Unterthanen gegen dieselbe gar sehr schwächet; sondern auch verursachet, daß hernach die weisesten Anstalten bey dem Volke wenig Eindruck machen, weil sie aus den vorhergehenden Beyspielen immer befürchten, daß es damit keinen langen Bestand haben werde.

§. 350.

Die Befehle müssen, so viel möglich, ohne grosses Misvergnügen der Unterthanen ausgeübet werden können.

Bey dieser Ueberlegung muß der Regent seine Aufmerksamkeit vornehmlich dahin richten, ob die Unterthanen die zu ertheilenden Befehle mit freudigen Herzen und einer gewissen Willigkeit erfüllen werden. Denn ob zwar die oberste Gewalt auch solche Gesetze, Anstalten und Maaßregeln, vermöge ihrer in Händen habenden Macht, zu Stande bringen kann, welche der Zufriedenheit der Unterthanen nicht gemäß sind; wie denn die Wohlfahrt des Staats die Einführung

führung solcher harten Anordnungen zuweilen schlechterdings nothwendig macht: so sollte sich doch eine weise Regierung sehr hüten, solche Wege zur Unzeit und niemals ohne die höchste Noth zu ergreifen. Denn ein kleiner Vortheil des Staats verdienet gar keinen Betracht, wenn er gegen die Liebe der Unterthanen, die dadurch verloren geht, oder gegen andere schädliche Folgen, die aus harten Maaßregeln entstehen, z. E. die Abschreckung der Fremden und Auswanderung der Unterthanen, gehalten wird. In solchen Dingen muß sich vornehmlich die Weisheit eines Regenten und seiner Minister veroffenbaren. Denn alles, was gut und nützlich ist, oder die einzuführenden Gesetze und Anstalten am sichersten und schleunigsten in Erfüllung bringt, läßt sich deshalb nicht allemal ohne anderweiten großen Nachtheil ausüben. Meines Erachtens erreget den Unwillen des Volkes nichts so sehr, als wenn die Regierung zu Einführung ihrer Gesetze und Anordnungen solche Wege und Maaßregeln ergreift, die entweder der Freyheit der menschlichen Handlungen beschwerlich fallen, oder wobey sie sich genöthiget sehen, den Zustand ihres Vermögens ganz oder zum Theile zu entdecken: daher kann man einem Regenten nicht wohl anrathen, bey dem Verbote der Einfuhre gewisser Waaren die Gewölber der Kaufleute, und bey den Kleiderordnungen, oder dem Verbote der Edelgesteine und der silbernen oder goldenen Geräthschaften, oder gewisser Arten von Zeugen z. E. des Kattuns *), die Häuser der Leute visitiren zu lassen. Daher sind auch die Vermögensteuern eine der am meisten verhaßten Arten der Abgaben. So misvergnügt auch die Unterthanen über solche Maaßregeln der Regierung natürlicher Weise werden: so wenig Wirkung haben sie auch, wenn nicht in der Ausübung die äußerste Strenge und der Gebrauch der Eide angewendet wird,

wird, welches man doch schwerlich vor einen rechten Endzweck der Gewissensrührung halten kann.

*) Der König Friedrich Wilhelm in Preußen, glorwürdigsten Andenkens, war gewiß mehr als andere Regenten geneigt, seine einmal gegebenen Gesetze und Anordnungen in Erfüllung zu bringen. Unter andern hatte er das Kattuntragen gänzlich verboten, weil dadurch viel Geld außer Landes gieng. Ein gewisser Generalfiscal in Berlin wollte dieses Verbot auf einmal recht gewiß und sicher zur Erfüllung bringen, und dannenhero eine Generalvisitation aller Häuser vornehmen, wobey die Leute alle Kisten und Schränke eröffnen sollten. Allein, der preiswürdige König, der gar wohl wußte, daß alle Wege, die Gesetze gewiß befolgend zu machen, ohne großes Misvergnügen der Unterthanen nicht erwählet werden können, that ihm gar bald Einhalt; und gleichwie der König dadurch überzeuget wurde, daß sein Generalfiscal keine vernünftigen Grundsätze hatte: so erfolgte bald darauf seine Ungnade.

§. 351.

Es müssen alle Schwierigkeiten darwider im voraus gehoben werden.

Indem der Regent alle Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich bey dem Gehorsame der Unterthanen gegen seine Befehle und Anordnungen ereignen können, voraus sehen soll: so muß er ihnen auch zum voraus die Mittel und Wege an die Hand geben, wie diese Schwierigkeiten und Hindernisse zu heben seyn werden. Unzählige Unternehmungen in der Welt haben fehl geschlagen, weil man diese nöthige Vorsicht unterlassen hat; und wenn die Unterthanen oder Bedienten wegen der sich in der Ausführung ereignenden Schwierigkeiten und Hindernisse alle Augenblicke anfragen sollen: so wird gemeiniglich dadurch die Sache gänzlich vereitelt. Die Unterthanen, die ohnedem geneigt sind, wider die Gesetze und Anordnungen der Regierung allerley Schwierigkeiten zu erdenken, werden auch ungleich williger, wenn sie sehen, mit

mit was vor großer Ueberlegung und Aufmerksamkeit die Sache eingerichtet worden ist.

§. 352.

Die Befehle müssen auch deutlich seyn.

Sodann müssen die Befehle des Regenten, wenn sie die Unterthanen befolgen sollen, mit aller möglichen Deutlichkeit abgefasset seyn. Die Undeutlichkeit ist offenbar wider den Endzweck der Befehle; und der Befehlende, der deutlicher hätte reden sollen, hat es sich denn selbst beyzumessen, wenn seine Befehle nicht auf die gehörige Art, oder gar wider seine Absicht erfüllet werden. Wenn man aber die Gesetze und Befehle nur deshalb undeutlich abfassen wollte, damit man dadurch um so eher Gelegenheit zu strafen erlangte: so würde dieses nicht der Eigenschaft eines Regenten gemäß seyn, der nur zu dem Endzwecke der gemeinschaftlichen Wohlfahrt Befehle ertheilet; sondern es würde einen Tyrannen anzeigen, der von dem Unglücke seiner Unterthanen seinen Vortheil zu ziehen begehret; wie man denn die grösten Tyrannen des Alterthums beschuldiget, daß sie sich dieses Mittels bedienet haben.

§. 353.

Die Befehle sollen so viel möglich die Ursachen in sich enthalten.

Eben diese nöthige Deutlichkeit der Befehle erfordert auch gewisser maßen, daß der Regent in seinen Edicten und Reglements die Ursachen seiner Gesetze und Anordnungen und den vor die Wohlfahrt des Staats daraus entstehenden Nutzen mit deutlichen und überzeugenden Gründen ausführet. Ich leugne gar nicht, daß nicht die Unterthanen auch ohne Anzeige der Ursachen, der obersten Gewalt Gehorsam zu leisten schuldig sind; und es können auch geheime Ursachen vorhanden seyn, die der Regent ohne Nachtheil des Staats nicht bekannt machen kann. Allein, da doch der Monarch mit denkenden und vernünftigen

gen Wesen zu thun hat, die sich ihrer Wohlfahrt wegen einer obersten Gewalt unterworfen haben; und da auf die Liebe und Willigkeit der Unterthanen gegen den Regenten gar viel ankömmt: so soll er niemals unterlassen, ihnen die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit seines Verfahrens überzeugend vorzustellen und ihnen wenigstens diejenigen Gründe mitzutheilen, die ohne Nachtheil der Staatsgeheimnisse öffentlich angezeiget werden können. In diesem Betracht ist es auch gut, wenn die Edicte und Gesetze in einer zierlichen und schönen Schreibart abgefasset sind *).

*) Man muß sich in der That verwundern, wie öfters weise und große Regenten zugeben können, daß ihre Befehle und öffentliche Edicte in einer so gar elenden und verworrenen Schreibart abgefasset werden. Man redet in dem hohen Namen des Regenten, und man redet öfters so schlecht, daß sich ein Mensch von mittelmäßiger Vernunft, zu schämen Ursache hätte, dergleichen schlechte und übel zusammenhängende Gedanken unter seinem Namen bekannt zu machen, der Undeutlichkeit, die eine schlechte Schreibart gemeiniglich in sich hat, zu geschweigen, die wider den Endzweck solcher Befehle ist. Am meisten nimmt man diese schlechte Schreibart in Ländern wahr, wo die Gelehrsamkeit noch in keinem blühenden Zustande ist, und der Fehler liegt gemeiniglich daran, daß die Edicte von jedem Landescollegio, in dessen Geschäffte das Edict einschlägt, abgefasset werden, die nicht allemal mit geschickten Secretairs versehen sind. Diesem wäre aber leicht abzuhelfen, wenn ein Monarch einen Mann hielte, der alle Edicte nach dem von jedem Collegio entworfenen Inhalte in einer schönen Schreibart abfassete.

§. 354.

Der Regent muß über seine Befehle und Gesetze halten

Ob nun zwar die Unterthanen, wenn die Gesetze wohl überlegt, genugsam deutlich und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht sind *), von

selbst allen Eifer anwenden sollten, diese zu ihrer eignen Wohlfahrt gemachten Anordnungen des Regenten auf das genaueste auszuüben: so geschieht es doch, sowohl durch die Nachläßigkeit der Unterthanen, als wegen der Bequemlichkeit, die man bey den alten Gesetzen, Gewohnheiten und Anstalten findet, wie nicht weniger wegen des Eigennutzes, den die meisten der gemeinschaftlichen Wohlfahrt vorziehen, daß viele Gesetze und Anordnungen des Regenten aus eignem Antriebe der Unterthanen gemeiniglich schlecht befolget werden. Der Monarch muß es also auf den eignen Eifer der Unterthanen in Erfüllung seiner Befehle keinesweges ankommen lassen; sondern er muß in dem Staate solche Anstalten und Maaßregeln getroffen haben, daß er dadurch eines genauen Gehorsams gegen seine Gesetze und Befehle versichert seyn kann. Denn meines Erachtens ist einer weisen Regierung nichts so unanständig, als wenn alle Sonntage ein Haufen Gesetze und Edicte publiciret werden, ohne daß jemand, wenn etwan vier Wochen verflossen sind, daran denkt, sie auszuüben und geltend zu machen.

*) Die Publication der Gesetze, Edicte und Befehle muß solchergestalt geschehen, daß sie zu jedermanns Wissenschaft gelangen können, wenn anders die Unterthanen Gehorsam zu leisten schuldig seyn sollen; und zwar sollten auch die alten Gesetze und Befehle, welche die Regierung beobachtet wissen will, von Zeit zu Zeit von neuem bekannt gemacht werden; denn es ist was sehr ungereimtes, daß die Unterthanen nach Gesetzen geurtheilet und bestrafet werden sollten, von welchen sie öfters ihre ganze Lebenszeit hindurch nichts gehöret haben. Man sollte also einen Auszug von allen wichtigen Gesetzen machen, und denselben von Zeit zu Zeit Stückweise nach gewissen Materien entweder auf der Kanzel, oder bey andern Versammlungen des Volkes öffentlich ablesen lassen.

§. 355.

§. 355.

Nöthige Einrichtung der Landescollegiorum zu diesem Endzwecke.

Um aber die gegebenen Gesetze und Befehle desto besser in Erfüllung zu setzen, so muß die Verwaltung der innern Landesangelegenheiten auf das allergenaueste zusammen hängen; und alle Landescollegia sowohl, als alle Bedienten, müssen immer einander unterworfen seyn, dergestalt, daß sie endlich alle von dem hohen Generaldirectorio in innern Landesangelegenheiten abhängen. Ich werde den Nutzen einer solchen Einrichtung in Ansehung der Verwaltung der Geschäffte selbst in dem zweyten Theile ausführlich zeigen. Allein, auch die Erfüllung der Befehle und Anordnungen muß bey einer solchen genauen Subordination ungleich mehr statt finden, indem alsdenn immer ein Collegium und ein Bedienter dem andern Rechenschaft geben muß, wie die ertheilten Befehle bewerkstelliget worden sind, da denn der Mangel und die sich ereignenden Schwierigkeiten sogleich abhefliche Maaße erlangen, und die Nachläßigkeit, oder der Ungehorsam bestrafet werden können. Dahingegen, wenn die Landescollegia einander nicht unterworfen sind; so kann ein Collegium, aus welchem der Befehl ergangen ist, die einem andern Landescollegio unterworfenen Bedienten auf keine andere Art zu ihrer Schuldigkeit anhalten, als daß es mit demselben Collegio darüber communiciret, welches wegen der gar gewöhnlichen Eifersucht und verschiedenen Absichten derer Präsidenten, nicht anders, als mit großer Schwierigkeit und Zeitverlust, geschieht; so, daß man davor öfters erwählet, lieber stille zu schweigen, und die Sache gehen zu lassen, wie es will.

§. 356.

Art und Weise, wie den Befeh-

Wenn nun die Verwaltung aller Landesangelegenheiten solchergestalt auf das genaueste zusammen

Den genauer Gehorsam verschaffet wird.

hängt: so muß ein jeder Bedienter seinen Vorgesetzten und dieser dem Collegio, wovon er abhängt, das niedere Collegium aber wieder dem höhern, außer dem erforderlichen Falls zu erstattenden besondern Bericht, bey schriftlichen Befehlen alle Monat und bey gedruckten Edicten oder Mandaten alle Vierteljahre in einem besondern Extract oder Tabelle vorlegen und erweisen, ob, wie und auf was Art die gegebenen Gesetze und Anordnungen in Erfüllung gesetzet worden sind; oder was sich vor Schwierigkeiten und Entgegenhandlungen darwider hervor gethan haben. Diese Tabelle muß mit der genauesten Richtigkeit und Wahrheit eingerichtet seyn; widrigenfalls der Bediente, der den Fehler begangen hat, ohne Nachsicht zu bestrafen ist. Damit man sich aber auf die Bedienten nicht allein verlassen dürfe: so muß in einem jeden Bezirk ein Fiscal oder Advocat des Königes angeordnet seyn, der auf alle Entgegenhandlungen der Gesetze und Befehle nicht allein selbst ein wachsames Auge haben muß, sondern welchem auch in den Städten die Policey Aufseher, und auf den Dörfern die Schultheißen und Richter bey ernster Bestrafung der Entgegenhandlungen wider die landesherrlichen Gesetze und Anordnungen anzeigen müssen. Hierauf hat der Fiscal die Richtigkeit des Angebens zu untersuchen und so fort dem Bedienten, welchem diese Beobachtung des gegebenen Befehls zusteht, davon schriftliche Nachricht zu geben, dem Generalfiscal aber alle Monate ein Verzeichniß der angemerkten Strafälle einzusenden; und der Fiscal muß bey unterlassener Beobachtung seiner Schuldigkeit auf das äußerste bestrafet werden. Auf diese Art werden die Gesetze und Befehle des Regenten den allergenauesten Gehorsam erhalten: und da ich hier voraussetze, daß nur solche Gesetze und Anordnungen gemacht werden, welche die Wohlfahrt des Staats,

Staats und der Unterthanen wahrhaftig befördern, nicht aber das Cameralinteresse des Landesherrn allein zur Absicht haben, oder sonst der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen beschwerlich fallen: so darf man keinesweges befürchten, daß dergleichen Anstalten zur Last und Unterdrückung der Unterthanen gereichen werden.

§. 357.

Hierdurch wird selbst der Gehorsam der Unterthanen erleichtert.

Eine solche Einrichtung wird auf den Gehorsam der Unterthanen eine unfehlbare Wirkung haben; ja, sie wird selbst den Gehorsam derselben erleichtern. Denn in vielen Anordnungen der Regierung, besonders in Policey- und Münzgesetzen nöthigen einige wenige Contravenienten viele andere gleichsam wider ihren Willen, daß sie gleichfalls die landesherrlichen Befehle außer Augen setzen müssen. Wenn auch die Unterthanen versichert sind, daß über die einmal ertheilten Befehle genau gehalten wird, und wenn sie überzeugt sind, daß alle Anordnungen keinen andern Endzweck haben, als ihre eigene Wohlfahrt und die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staats: so werden sie mit desto willigern Herzen ihren schuldigen Gehorsam leisten, und sich selten einfallen lassen, den landesherrlichen Geboten entgegen zu handeln.

Zweyter Abschnitt.

Von der Treue der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat.

§. 358.

Die Treue ist eine wesentliche und nothwendige Pflicht der Unterthanen.

Die Treue ist die zweyte unmittelbare Pflicht der Unterthanen, welche sie gegen den Regenten und den Staat zu beobachten schuldig sind. Diese Pflicht ist zu der Verfassung einer Republik gleichfalls wesentlich nothwendig; und es kann kein gemeines Wesen statt finden, wenn nicht die Unterthanen auch durch dieses Band mit der obersten Gewalt verknüpfet sind. Da die Unterthanen sich zu Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt einer obersten Gewalt unterworfen haben: so würden sie ihrem Endzwecke gerade entgegen handeln, und mit der einen Hand dasjenige wieder einreißen, was sie mit der andern errichtet hätten, wenn sie nicht den beständigen Vorsatz haben wollten, mit Ausschließung aller andern Verbindlichkeiten ihren Eifer und Bemühung so viel nur immer in ihren Kräften und Vermögen ist, allein zum Vortheil des gemeinen Wesens und der obersten Gewalt in demselben anzuwenden. Ein Staat also, dessen Unterthanen keine Treue gegen denselben zu erweisen schuldig wären, würde ein Unding und ein Ungeheuer unter den Republiken seyn, der nicht den geringsten Bestand haben könnte.

§. 359.

Alle andere Pflichten der Unterthanen

Diese Verbindlichkeit der Unterthanen, gegen den Regenten und den Staat eine unverbrüchliche Treue zu

zu beobachten, hat so enge Schranken, daß sie selbst ihren eigenen Nutzen und Vortheil auf keine andere Art befördern, und keine andere Pflichten beobachten dürfen, als in so weit es mit ihrer schuldigen Treue bestehen kann *). Der Grund der zeitlichen Glückseligkeit eines jeden Unterthans beruhet unstreitig auf der Verfassung eines gemeinen Wesens, indem er dadurch allein denjenigen Schutz und Sicherheit findet, ohne welche keine zeitlichen Güter und Glückseligkeiten statt haben können. So bald er sich also in einer Republick befindet: so verspricht er stillschweigend, daß er keine andern Vortheile und Glückseligkeiten verlangen will, als welche mit der Verfassung eines gemeinen Wesens und der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des gesammten Staats verträglich sind. Nach diesen Begriffen, die doch auf unleugbaren Gründen beruhen, würde die Untreue eine gar weite Erstreckung haben. Alle diejenigen Bedienten, welche ihres eigenen Nutzens wegen den wahren Vortheil des Regenten und des Staats außer Augen setzen, ja alle Unterthanen, die in ihren Gewerben und Handlungen ihr Interesse mit Nachtheil des gemeinen Wesens befördern, würden sich der Untreue gegen das gemeine Wesen und den Regenten schuldig machen.

gelten nur in so weit, als sie mit der Treue bestehen können.

*) Man muß dieses nicht ohne alle Einschränkung verstehen. Es ist wahr, keine andere Pflicht muß uns bewegen, die Treue gegen den Staat zu verletzen. Allein, diese Treue kann auch nicht so weit erstrecket werden, daß wir deshalb alle natürliche Pflichten beleidigen müssen. Es kommt auf diese Grundsätze an, wenn die Frage ist, ob Aeltern, Kinder und Eheleute einander verrathen sollen, wenn der eine Theil unehrerbietige Reden und verrätherische und aufrührische Anschläge gegen den Regenten und den Staat heget. Die natürlichen Pflichten müssen uns zwar hier nicht bewegen, daß wir an dergleichen Beginnen Antheil nehmen. Die Treue verbindet uns vielmehr, daß wir

wir dergleichen mit uns so enge verbundene Personen davon abzuhalten suchen. Allein, die Treue gegen den Staat kann sich auch unmöglich so weit erstrecken, daß wir alle Regungen und Pflichten der Natur ersticken, und dergleichen Personen verrathen müssen. Die Natur geht vor den bürgerlichen Pflichten vorher; und um gute Bürger zu seyn, müssen wir keine Unmenschen werden. Wenn man also in Rußland und andern Staaten dergleichen Gesetze hat, daß Aeltern, Kinder und Eheleute einander verrathen sollen, wenn die festgesetzte Succession getadelt oder sonst etwas wider den Monarchen vorgenommen werden will; so ist dieses eine auf den äußersten Punct getriebene Despoterey, wowider die Natur und Vernunft einen Abscheu empfinden.

§. 360.

Was man unter der Untreue der Unterthanen verstehe.

Allein, weil man die Untreue der Unterthanen allemal als ein wichtiges Verbrechen anzusehen gewohnt ist, das man mit dem Namen des Staatsverbrechens beleget: so versteht man gemeiniglich nur diejenigen nachtheiligen Bemühungen und Unternehmungen eines Unterthanes darunter, wodurch die äußerliche oder innerliche Sicherheit des Staats gestöhret und die Rechte der Majestät und die derselben schuldige Unverletzlichkeit und Ehrerbiethung angegriffen und beleidiget werden. Hieraus kann man also auch beurtheilen, worauf die Treue der Unterthanen hauptsächlich ankömmt. Sie müßten nämlich mit einer vollkommenen Zuneigung, Anhänglichkeit und Ehrerbiethung gegen die oberste Gewalt alles dasjenige sorgfältig vermeiden, und, so viel in ihren Kräften und Vermögen ist, abwenden helfen, woraus der äußerlichen und innerlichen Sicherheit des Staats, und der Person des Regenten, Nachtheil zuwachsen kann.

Was die Treue ist.

§. 361.

§. 361.

Ein edles Gemüth ist keiner Untreue fähig.

Diese Treue ist das vorzüglichste Kennzeichen eines rechtschaffenen und edlen Gemüthes: und derjenige, welcher so wesentliche Pflichten verletzen kann, die aus der Haupteigenschaft seines äußerlichen Zustandes, nämlich eines Mitgliedes des gemeinen Wesens, abfließen, wird sich um so weniger Bedenken machen, die Pflichten des gesellschaftlichen Lebens und alle andere Schuldigkeiten außer Augen zu setzen, die mit seinem Zustande nicht so stark zusammen hängen, oder bey deren Verletzung er wenigstens nicht so viel zu befürchten hat. Ein edler Geist wird auch allemal mit einer Liebe gegen sein Vaterland erfüllet seyn, von welchem er die ersten Wohlthaten empfangen hat; und nur eine niederträchtige Seele ist im Stande, seines eigenen Vortheils halber der Republik Nachtheil zu zu fügen, mit welcher die Wohlfahrt so vieler tausend Menschen unzertrennlich verknüpfet ist. Die Ehre und das Aufnehmen des Staats ist überdieses eines jeden Unterthans eigene Sache, weil er durch die engesten Bande mit dem gemeinen Wesen vereiniget ist, und einen Theil davon ausmacht. Er verkaufet also eines schnöden Gewinnstes halber seine eigene Ehre, und hierzu sind nur die niederträchtigsten Gemüther fähig.

§. 362.

Man soll also eine edle Ehrliebe in den Unterthanen zu erwecken suchen.

Ein Monarch also, der von der Treue seiner Unterthanen um desto mehr versichert seyn will, muß sich bemühen, die Begriffe der Ehre und eine Neigung und Liebe zu derselben in ihnen zu erwecken und zu gründen. Dieses geschieht theils durch eine gute Erziehung der Jugend, theils durch die Belohnungen und vorzügliche Beförderung derjenigen, die

eine wahre Tugend und Ehrliebe in ihren Handlungen zu erkennen geben. Zuweilen entsteht auch eine Art der Ehrliebe, und eine daraus abfließende größere Treue gegen den Monarchen aus den Siegen und Eroberungen die er erwirbt, und woran die ganze Nation Theil zu nehmen gewisser maßen berechtiget ist*). Aus dieser Quelle scheint die vorzügliche Treue und Liebe der Franzosen gegen ihren König zu entspringen, die sie, ohngeachtet aller Drangsale, öfters zu erkennen geben.

*) Daß diese Ursache einer größern Treue, in der That ihren guten Grund habe, kann man unter andern aus den Anhängern des Julius Cäsars wahrnehmen. Dieser war kein rechtmäßiger Monarch; und niemand war ihm Treue schuldig. Allein, alle seine Anhänger haben, nach Maaßgebung der Geschichte, die allergrößten Proben der Treue erwiesen, die wahre Unterthanen jemals ablegen können. Die Ursache waren seine beständigen Siege. Die Menschen lassen durch dergleichen Vorzüge, so wenig sie auch öfters selbst darzu beygetragen haben, ihre Ehrbegierde sehr leicht aufmuntern, die, wenn sie einmal erreget ist, Wunder der Beständigkeit wirken kann, wie wir an so viel falschen Märtyrern wahrnehmen.

§. 363.

Die Treue ist man ohne Krönung und Huldigung schuldig.

Es entsteht aber die Schuldigkeit der Treue der Unterthanen gegen ihren Regenten, so bald, als jemand die Eigenschaft eines Unterthans erlangt, davon wir oben ausführlicher gehandelt haben, und in Absicht auf den Regenten, so bald er entweder durch eine rechtmäßige Erbfolge, oder durch eine gültige Wahl zu dem Zepter berufen wird. Weder die Krönung noch die Huldigung ist also zu Wirkung dieser Pflicht nothwendig, sondern das sind bloß äußerliche Ceremonien, die man erfunden hat, um die Unterthanen auf die Schuldigkeit der Treue desto

desto aufmerksamer zu machen. Weil aber die Menschen das Sinnliche lieben, und viele unter den Unterthanen nicht Fähigkeit genug besitzen, die Beschaffenheit dieser Pflicht und deren Quelle von selbst einzusehen: so sind bey allen Völkern dergleichen äußerliche Ceremonien eingeführet, die man auch billig beybehält, weil die nöthige Ehrerbiethung gegen die oberste Gewalt durch dergleichen äußerliche und gemeiniglich prächtige Handlungen nicht wenig vermehret wird.

§. 364.

Die Treue muß uneingeschränkt seyn.

Was wir in dem vorhergehenden Hauptstücke von dem Gehorsame der Unterthanen behauptet haben, das gilt auch hier von der Treue, die eben eine so wesentliche und nothwendige Pflicht derselben ist. Sie muß nämlich vollkommen und ganz uneingeschränkt dem Regenten und dem Staate geleistet werden; denn es kann in einer Sache keine Einschränkung statt finden, ohne welche das Wesen und die Verfassung einer Republik nicht bestehen kann. Jedoch muß man hier eben sowohl, als bey dem Gehorsame ausnehmen, daß die Unterthanen diese Pflicht der Treue nicht wider die göttlichen Gesetze und ihr Gewissen, wider die Tugend und ihre sittlichen Pflichten, und zum Umsturze der Republik misbrauchen lassen dürfen. Denn alles dieses ist nicht in dem Endzwecke begriffen, den man sich in der Verfassung eines gemeinen Wesens vorgesetzet hat; folglich gehöret es auch nicht zu der wesentlichen Beschaffenheit der Treue.

§. 365.

Der Regent kann den Unterthanen selbst nicht wider die

Wenn nun also die Treue, in so weit sie zu dem Wesen einer Republik nöthig ist, ganz uneingeschränkt seyn muß: so folget unumgänglich, daß die

Treue Privilegien ertheilen.

die oberste Gewalt selbst keine Privilegien ertheilen kann, welche die Unterthanen, oder einen besondern Stand derselben, in gewissen Fällen von der Treue lossprechen. Das ehemalige Privilegium des ungarischen Adels von dem Könige Andreas, Vermöge dessen sie sich ihrem Könige mit den Waffen zu widersetzen befugt seyn sollten, und welches so viel innerliche Unruhen in Ungarn veranlasset hat, ehe es die Stände auf öffentlichem Reichstage dem Kaiser Leopold zurück gaben, war also ohnedem nicht von der geringsten Gültigkeit. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Privilegio, welches einige Schriftsteller der Stadt Meyland zueignen, nach welchem sie befugt seyn will, einem ankommenden Feinde, wenn er noch einige Meilen von der Stadt entfernet ist, sich zu ergeben und die Schlüssel entgegen zu tragen. So große und der Majestät ähnliche Gerechtsame, auch die deutschen Reichsstände besitzen: so ist doch in den Reichsgrundgesetzen ausdrücklich versehen, daß sie die wichtigen Rechte des Krieges und der Bündnisse nie wider den Kaiser und das Reich ausüben sollen; denn Deutschland würde aufhören eine Republik zu seyn, so bald die Stände von der Treue gegen den Kaiser und das Reich, als in deren Händen die oberste Gewalt ist, entlediget wären.

§. 366.

Die Unterthanen müssen Gut und Blut bey ihrer Treue aufsetzen.

Nach dieser uneingeschränkten Beschaffenheit der Treue sind demnach die Unterthanen schuldig, eher Gut und Blut aufzusetzen, als es daran im geringsten ermangeln zu lassen. Ihr eigener Wohlstand ist mit der Wohlfahrt der Republik so genau vereiniget; und die Verbindung worinnen ein jeder Unterthan mit dem Staate steht, so unauflöslich, daß ihn keine Gefahr zurück halten darf, die Republik

zu

zu vertheidigen, die mit ihm eine gemeinschaftliche Sache hat, und durch deren Schutz er zeither die Vortheile des Lebens genossen hat. Denn wenn die Unterthanen nur schuldig wären, in guten und geruhigen Zeiten ihre Treue zu beobachten: so würde eine jede Republik bey dem ersten feindlichen Angriffe ihren Untergang finden; da doch die gemeinschaftliche Vertheidigung einer der vornehmsten Endzwecke des gemeinen Wesens ist.

§. 367.

Sie dürfen sich also dem Feinde nicht ergeben.

Es ist demnach offenbar wider die Treue der Unterthanen, wenn sie sich einem ankommenden Feinde ohne Noth ergeben, um ihre Güter zu retten, oder wenn sie ohne Vorbewußt und Einwilligung des Regenten die ausgeschriebenen Contributionen an den Feind zahlen, ohngeachtet er noch nicht im Stande ist, sie mit Gewalt darzu anzuhalten. Eben so begehen die Bürger einer belagerten Stadt eine offenbare Untreue, die den Commendanten und die Besatzung durch Meuterey und Empörung oder ungestümes Bitten zur Uebergabe nöthigen wollen, um die Verwüstung ihrer Häuser zu vermeiden; und der Regent, oder in dessen Namen der Commendant, ist allerdings befugt, durch harte Lebensstrafen sie davon abzuschrecken. Jedoch wird ein weiser Regent, wenn er seine Unterthanen vor einem andringenden Feinde nicht genugsam schützen, oder eine belagerte Stadt entsetzen kann, niemals verlangen, daß die Unterthanen sich und ihre Güter vergeblich dem Feinde aufopfern sollen; indem der Staat aus einer solchen Widersetzlichkeit heute zu Tage gemeiniglich wenig Nutzen erlanget. (§. 347.).

§. 368.

Sie müssen im Falle der Noth dem Regenten sich selbst und ihre Güter zu seiner Disposition überlassen.

Ueberhaupt erfordert die Treue eines Unterthanes, daß er, so viel in seinem Vermögen und Kräften ist, alle Gefahr und Nachtheil von dem Regenten und dem Staate abwende; und er muß zu dem Ende, wenn es die gemeinschaftliche Wohlfahrt nothwendig erfordert, seine Güter, ja sich selbst dem gemeinen Wesen überlassen, um den zu der Glückseligkeit des Staats nöthigen Gebrauch davon zu machen. Wenn man ein Mitglied der Republik seyn und die daher entstehenden Vortheile genießen will: so kann es nach dem Wesen derselben auf keine andere Art geschehen, als daß man der obersten Gewalt eine Verfügung über sich selbst und sein Vermögen zugestehen muß, wie es die gemeinschaftliche Glückseligkeit, daran man Theil hat, erfordert, und diese kann öfters nicht anders, als mit dem Nachtheil einiger Privatpersonen, befördert werden. Die Regierung ist also allerdings befugt, Privatpersonen als Geiseln an den Feind zu geben, und ihre Grundstücken zu Feldlägern, Festungswerken, Canälen und andern öffentlichen Anstalten, auch wider ihren Willen, zu gebrauchen. Jedoch weil es allerdings billig ist, daß niemand das Unglück des gemeinen Wesens allein empfinden, und daß alle Mitglieder nach einer gerechten Gleichheit zu der Wohlfahrt des Staats beytragen müssen: so muß solchen Privatpersonen der erlittene Schade ersetzet werden; und wenn es wegen der bedrängten Umstände des Staats nicht so fort bewerkstelliget werden kann: so muß es doch geschehen, wenn sich die Republik wieder in geruhigem Zustande befindet.

§. 369.

Ob man zu dem Ende ein dominium eminens behaupten muß.

Diese Schuldigkeit der Unterthanen ihr Vermögen zum Besten des Staats aufzuopfern, im Fall es die Nothwendigkeit erfordert, hat den Gelehrten Anlaß gegeben, daß sie ein so genanntes Obereigenthum (dominium eminens) des Regenten und des Staats über alles Vermögen und Güter der Unterthanen erfunden haben, damit sie diesen Gerechtsamen einen genugsamen Grund verschaffen möchten. Allein, meines Erachtens hat man gar nicht nöthig, eine Sache zu erdichten, die mit einer gesunden Lehre von dem Eigenthume nicht wohl verträglich ist, und die zu sehr unrichtigen Grundsätzen in der Regierung der Staaten Anlaß geben und von bösen Regenten sehr gemisbrauchet werden kann. Alles, was in der Lehre von dem Obereigenthume des Staats richtiges und gesundes ist, fließt aus dem Satze, daß die oberste Gewalt das allgemeine Beste des Staats, auch mit dem Nachtheil einiger Privatpersonen, im Falle der unumgänglichen Nothwendigkeit, zu befördern befugt ist; und alsdenn lehret die Natur der Sache selbst, daß daraus kein besonderes Eigenthum entstehen kann. Wenn man auch die Sache aus diesem Gesichtspuncte betrachtet: so bleibt kein Kennzeichen des Eigenthums übrig. Denn die Rechte des Eigenthums schließen sich nicht allein auf den Fall der unumgänglichen Nothwendigkeit ein, wie man doch in dieser Lehre schlechterdings behaupten muß, wenn man nicht der Ungerechtigkeit, der Habsucht und den ausschweifenden Begierden und Einfällen böser Regenten ein freyes Feld eröffnen will; und wenn hier ein wirkliches Eigenthum des Regenten und des Staats vorhanden wäre: so wäre es nicht nöthig, den Privatpersonen ihren zum Behuf des gemeinen Besten erlittenen Schaden zu vergüten,

Welches verneinet wird.

ten, welches man ihnen doch gleichfalls ohne äußerste Unbilligkeit nicht absprechen kann. Ueberdieß würde aus diesem Obereigenthume folgen, daß die Unterthanen selbst darinnen begriffen wären, weil sich die oberste Gewalt auch derer selben in Nothfällen zu Beförderung des gemeinen Bestens, eben sowohl als ihrer Güter, bedienen kann, welches man schwerlich zugeben kann, ohne dem Despotismus und andern irrigen Sätzen Thür und Thor zu öffnen.

§. 370.

Ein Einwurf wird gehoben.

Man wird mir hier ohnfehlbar den Einwurf machen, daß ich selbst in diesem Werke gar häufig von dem Vermögen des Staats rede, und darzu nicht allein die Güter der Unterthanen, sondern auch sie selbst und ihre Fähigkeiten und Geschicklichkeiten rechne (§. 19.). Allein dieses Vermögen des Staats, davon ich rede, ist mit dem vermeynten Obereigenthume des Regenten nichts weniger als einerley. Wenn man der Republik ein Vermögen beyleget so stellet man sich dieselbe als einen einzigen Körper und als eine moralische Person vor, die sie auch im Stande der natürlichen Freyheit, und in Absicht auf andere freye Staaten allerdings ist. In dieser Vorstellung denket man an keinen Unterscheid unter der obersten Gewalt und den Unterthanen, den man auch hier keinesweges machen kann, weil beyde zusammen denjenigen einfachen moralischen Körper darstellen, den wir eine Republik nennen. Allein, eine ganz andere Frage ist es, ob man der obersten Gewalt allein, wenn man sie von den Unterthanen abgesondert betrachtet, ein Eigenthum über die Personen und Güter derselben zuschreiben kann; und meines Erachtens muß man hierauf mit nein antworten, wenn man Billigkeit und Menschenliebe besitzt, und richtige Begriffe von dem Wesen einer Republik hat.

Ihre

Ihre Macht erstrecket sich freylich über die Personen und Güter der Unterthanen, aber nicht Kraft eines Eigenthums, sondern vermöge der Besorgung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt, die man der obersten Gewalt anvertrauet hat*).

*) Da die Gründe, die ich hier wider das dominium eminens anführe; so offenbar sind, daß sie weiter den geringsten Zweifel nicht zulassen: so muß man sich allerdings wundern, daß dennoch die meisten Lehrer der Politik und des Natur- und Völker-Rechtes dieses Obereigenthum des Staats annehmen. Allein, wenn man die Ursache nicht in der Schmeicheley suchen muß: so liegt die Schuld vornehmlich an den unbestimmten Bedeutungen der Wörter, Staat und Republik, die zwar eigentlich nur von der obersten Gewalt und den Unterthanen zusammen gebrauchet werden sollten, worunter man aber auch öfters die oberste Gewalt allein versteht, weil sie das Volk zugleich mit vorstellet.

§. 371.

Es giebt vornehmlich dreyerley Arten der Untreue.

Wenn man nun solchergestalt weiß, worauf die Pflicht der Treue hauptsächlich ankömmt, welche die Unterthanen der obersten Gewalt zu leisten schuldig sind; so wird man das auch entgegen gesetzte Verbrechen der Untreue und die verschiedenen Arten desselben desto besser beurtheilen können. Nach dem obigen Begriffe von der Untreue (§. 360.) giebt es vornehmlich dreyerley Arten derselben, nämlich 1) wenn durch die schädlichen Unternehmungen eines Unterthanes die äußerliche Sicherheit gestöret werden kann, 2) wenn die innerliche Sicherheit dadurch leidet, und 3) wenn die Person des Regenten oder derer jenigen, welche an der obersten Gewalt Antheil haben, beleidiget, und die derselben gebührende Ehrfurcht außer Augen gesetzet wird. Alle drey Arten müssen allerdings als die wichtigsten Verbrechen angesehen wer-

den, weil sie den Umsturz und das Verderben des gesammten Staats nach sich ziehen können. Daher hat man sie auch mit dem Namen des Hochverraths, oder der Majestätsverbrechen (Crimen læsæ majestatis) beleget, und die schärfsten Strafen darauf gesetzet. Es ist nöthig, daß wir eine jede Art etwas näher betrachten.

§. 372.

1) Wenn man die äußerliche Sicherheit zu stören suchet.

Unter diejenige Art des Hochverraths, worunter die äußerliche Sicherheit des Staats Nachtheil leidet, gehöret vornehmlich, wenn sich jemand bemühet, Krieg und Misverständniß zwischen dem Staate und andern freyen Mächten zu erregen, oder sich mit dem Feinde, oder einer widriggesinnten Macht in eine dem Staate nachtheilige Correspondenz einläßt. Ja die Verrathung der Geheimnisse des Staats an eine auswärtige Macht, sie sey gegen den Staat freundschaftlich oder feindselig gesinnet, ist eine Art des Hochverraths, die harte Bestrafung verdienet, weil dadurch die schuldige Treue eines Bedienten und Unterthanen verletzet und dem Staate Nachtheil zugezogen wird; indem es kein Geheimniß seyn würde, wenn die oberste Gewalt vor gut befände, andern Mächten davon Eröffnung zu thun. In gewissem Betracht muß man so gar die Mittheilung der innerlichen Verfassungen und Einrichtungen des Staats an auswärtige Mächte, oder deren Bediente und Unterthanen, vor ein Staatsverbrechen halten, weil dergleichen Nachrichten zum Nachtheile des Staats angewendet werden können *).

*) Dahin gehören vornehmlich die Nachrichten von dem innerlichen Zustande des Kriegesheeres, seiner Stärke und Schwäche, seiner besondern Kriegesübungen oder vorzüglichen Art des Geschützes und anderer Kriegesbereitschaften; wie nicht weniger die

die geheimen Umstände von großen Handlungsgesellschaften und andere dergleichen wichtige innerliche Verfassungen, die die Regierung nicht entdecket haben will. Allein, öfters ist man in einem Staate gar zu geheimnißvoll, und macht aus Dingen große Geheimnisse, die entweder die Ausländer ohnedem genugsam wissen, und wovon sie vielleicht bessere Erfindungen und Einrichtungen haben, oder aus deren Entdeckung dem Staate nicht der geringste Nachtheil zuwächst. Dieses deucht mich verräth allemal einen sehr mäßigen Geist, als der allemal aus nichts bedeutenden Dingen große Wunder zu machen pfleget.

§. 373.

2) Wenn die innerliche Sicherheit verletzet werden will.

Diejenige Art des Hochverraths, wodurch die innerliche Sicherheit gestöret wird, schließt alle diejenigen schädlichen Unternehmungen eines Unterthanen in sich, die auf den Umsturz der Grundverfassung des Staats abzielen. Darunter gehöret vornehmlich die Empörung, oder der Aufruhr, man mag nun dadurch eine gänzliche Losreißung von dem Zusammenhange mit dem Staate zur Absicht haben, oder nur die oberste Gewalt zwingen wollen, in ein dem Staate nachtheiliges Verlangen einzuwilligen. Gleichergestalt ist dahin zu rechnen, wenn sich ein Unterthan der Abhänglichkeit von der obersten Gewalt zu entziehen suchet, oder sich solcher Gerechtsame anzumaßen trachtet, die mit der Glückseligkeit des gemeinen Wesens nicht verträglich sind, die wider die Verfassung des Staats laufen, und worzu er nicht berechtiget ist. Man muß so gar diejenigen Bemühungen, die Grundverfassung des Staats abzuändern für eine Art des Hochverraths halten, die aus guter Absicht geschehen, und welche, wenn sie einmal eingeführet wäre, dem gemeinen Wesen in der That vortheilhaftiger seyn würde *). Die einmal eingeführte Grundverfassung ist in Absicht auf

die Treue der Unterthanen allemal die beste, weil eine Abänderung ohne große Zerrüttung und Unheil, wodurch viele Unterthanen den äußersten Nachtheil leiden, schwerlich möglich ist. Ueberdieß ist diese Abänderung außer den Gränzen der Bemühung einzelner Unterthanen! sondern es gehöret vor den gesammten Staat, wenn eine Veränderung seiner Grundgesetze vorgenommen werden soll.

*) Man muß hier thätige Bemühungen und geheime Verbindungen verstehen, um die Grundverfassung des Staats abzuändern. Denn das Fehlerhafte in den Grundverfassungen, das der Wohlfahrt des Staats nachtheilig ist, in Schriften vorzustellen, und darwider mündliche und schriftliche Erinnerungen und Vorstellungen zu machen, muß einem jeden Bürger erlaubt seyn. Außerdem würde die Ungereimtheit daraus entstehen, daß fehlerhaftige Grundverfassungen ewig bleiben müßten, und man niemals die rechten Maaßregeln zur Wohlfahrt des Staats ergreifen könnte, welches offenbar wider den Endzweck der Republiken seyn würde, die sich zu Beförderung ihrer Glückseligkeit vereiniget haben. Man begeht also auch in unumschränkten Monarchien kein Verbrechen, wenn man die rechten Grundsätze in Schriften vorstellet und zeiget, daß die zeitherigen Maaßregeln nicht die besten gewesen sind, wenn solches auf eine geziemende Art geschieht. Man giebt auch heute zu Tage in unumschränkten Monarchien der Vernunft immer mehr Raum, und glaubet nicht mehr, daß die zeitherigen Grundsätze und Maaßregeln der Ministers heilige Reliquien sind, die man nicht anders als mit stiller Ehrfurcht küssen müsse. Man hat vor kurzem bey Gelegenheit des Streites über die Frage: ob der Adel Kaufmannschaft treiben müsse, in Frankreich in denen deswegen herausgekommenen Schriften viele Erinnerungen und Vorstellungen wider die zeitherigen Regierungsmaaßregeln beygebracht, die man vor 30 bis 50 Jahren nicht ohne großes Verbrechen hatte drucken lassen können.

§. 374.

3) Wenn der Regent und seine obersten Ministers beleidiget werden.

Ob nun zwar die beyden vorhergehenden Arten des Hochverraths allemal auch zugleich die Person des Regenten angreifen und beleidigen; so giebt es doch auch eine Art der Staatsverbrechen, die lediglich und allein wider die Person des Regenten gerichtet sind, und die man dannenhero als eine dritte Art betrachten muß. Die oberste Gewalt, als die Quelle aller Glückseligkeiten des gemeinen Wesens muß den Unterthanen so ehrwürdig und heilig seyn, daß sie auch in ihrer Privatrache und besondern Leidenschaften, wenn es weder um die äußerliche noch innerliche Sicherheit zu thun ist, nicht das geringste nachtheilige und schimpfliche wider die Person des Regenten unternehmen; und es ist kein Zweifel, daß nicht dessen kostbares Leben und die Ehrerbiethung, die er von seinen Unterthanen genießen muß, mit der Wohlfahrt des Staats und der Wirksamkeit seiner Maaßregeln und Befehle in der engsten Verbindung stehen. Die ihm zugefügten persönlichen Beleidigungen müssen demnach allerdings als ein sehr schweres Verbrechen angesehen werden *); und weil dessen oberste Staatsbedienten die vornehmsten Werkzeuge sind, wodurch er die oberste Gewalt ausübet, so müßten auch diese gewisser maßen an der Unverletzlichkeit des Regenten Theil nehmen. In der That würden sie auch übel daran seyn, da sie unmöglich die verschiedenen Leidenschaften der Unterthanen dergestalt befriedigen können, daß nicht hier und dort ein Misvergnügen wider sie entstehen sollte, wenn sie nicht wider die Privatrache eine besondere Schutzwehre hätten. Man hat demnach in den meisten Ländern gesetzlich verordnet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät auch wider sie begangen wird; und die Natur der Sache macht ein solches Gesetz allerdings nothwendig **).

*) Eben

*) Eben dieses muß man von denen wider den Regenten ausgestoßenen schimpflichen und ehrenrührigen Worten behaupten. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob der Regent nicht ungleich erhabner und großmüthiger handelt, wenn er dergleichen unbedachtsame Reden großmüthig übersieht und verzeiht; indem er sie ohnedem niemals erfahrt, als durch die niederträchtigsten Gemüther, welche ihn zum Werkzeuge der schändlichsten Rache gebrauchen wollen. Die römischen Rechte haben von dieser Sache ein sehr schönes Gesetz, welches mit den vortrefflichsten Gedanken erfüllet ist.

**) Dieses versteht sich, wenn sie im Namen des Regenten ihr Amt ausüben, da sie freylich vor aller Privatrache gesichert seyn müssen. Allein, wenn man dieses so weit zu erstrecken suchte, daß man ein Staatsverbrechen daraus machen wollte, wenn man an der Geschicklichkeit der Ministers zweifelte, und ungeschickte und schädliche Ministers von den Geschäfften zu entfernen suchte, so würde man die Sache wider alle gesunde Begriffe viel zu weit treiben. Das römische Recht hat in der That dergleichen Gesetze; allein sie sind von denen allerschwächsten Kaisern gegeben worden, die sich von ihren Ministern wie Kinder leiten liessen; und diese Minister, welche die Wohlfahrt des Reichs schlecht vor Augen hatten, und so gar selbst die Barbarn in das Reich riefen, setzten diese Gesetze als eine Schutzwehre um sich her, damit sie von tugendhaftigen und patriotischen Leuten nichts zu befürchten hätten. Kurz Arcadius und Honorius sind Urheber dieser Gesetze. Man braucht nur diese Namen zu wissen.

§. 375.

Die Untersuchung der Staatsverbrechen kann zwar nicht allemal nach den Formalien der Rechte geschehen; jedoch muß die Gerechtigkeit beobachtet werden.

Da die Untreue das nachtheiligste Verbrechen vor die Wohlfahrt des Staats ist, welches gemeiniglich auf dessen gänzlichen Umsturz abzielet: so ist leicht zu ermessen, daß der Staat die Unterthanen durch die härtesten Lebensstrafen davon abschrecken muß. Weil auch die Geheimnisse des Staats mit der begangenen Untreue gemeiniglich verwickelt sind: so kann

kann die Untersuchung dieses Verbrechens nicht allemal vor den ordentlichen Richtern geschehen; sondern der Regent sieht sich gemeiniglich genöthiget, eine besondere Commission zu deren Untersuchung anzuordnen, die aus Bedienten besteht, die er seines Vertrauens und der Staatsgeheimnisse ehnedem theilhaftig macht *). Allein, ob gleich in dergleichen Untersuchungen die Formalien der Rechte eben nicht beobachtet werden dürfen: so muß doch die Gerechtigkeit selbst auf das genaueste darbey zur Richtschnur genommen werden; und wenigstens darf niemand ohne genugsamen und sonnenklaren Beweis verurtheilet werden. Ein Monarch hat bey solchen Untersuchungen selbst alle ersinnliche Aufmerksamkeit anzuwenden, damit die Unschuld unter dem Vorwande dieses Verbrechens nicht der Rache ihrer Feinde aufgeopfert werde. Der an den Höfen gar sehr herrschende Neid bedienet sich der Beschuldigung dieser Missethat, wodurch der Monarch auf der empfindlichsten Seite angegriffen wird, nur allzu oft, um sich derer jenigen zu entledigen, die seiner Bemühung und Nebenabsicht im Wege stehen. Denn er weiß, daß gar leicht so viel Verdacht übrig bleibt, welcher die Verbannung der beschuldigten Personen vom Hofe veranlasset.

*) Jedoch müssen die Staatsgeheimnisse, die bey solchen Untersuchungen vorkommen, überaus groß und wichtig seyn, wenn dergleichen Commissionen statt finden sollen: Denn es ist kein Zweifel, daß nicht auch der Regent die ordentlichen Richter zur Geheimhaltung anhalten kann. Ueberhaupt aber wird der Regent von seiner Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit allemal eine bessere Meynung veranlassen, wenn er die Sache vor den ordentlichen Richtern abhandeln läßt. Wir haben oben gezeiget, daß es dem Wesen und der Grundverfassung der unumschränkten Monarchien insonderheit gemäß ist, daß der Regent und seine Ministers selbst keine Urtheilssprüche thun. Außerdem

dem ist alles verloren, und der Despotismus bricht mit starken Schritten herein. Wenn auch der Staat keine Geheimnisse der Ungerechtigkeit und böser Absichten gegen seine Nachbarn hat: so kann schwerlich ein Geheimniß so groß und wichtig seyn, daß es nicht unter gehöriger Vorsicht den ordentlichen Richtern anvertrauet werden könnte.

§. 376.

Auch der bloße Verdacht der Untreue verdienet alle Aufmerksamkeit, und gewisser maßen Bestrafung.

Es ist freylich dieses Verbrechen von so schädlichen Folgen vor den Staat, daß auch der bloße Verdacht, wenn er genugsam gegründet ist, schon alle Aufmerksamkeit und Vorsicht des Regenten erfordert; und es ist besser, jemanden unschuldig von Hofe zu verbannen, welches vor einen redlichen und vernünftigen Mann nichts weniger als eine Strafe oder Unglück ist *), als vor den Staat die Befürchtung einer Gefahr übrig zu lassen. Allein, ein weiser Monarch wird doch allemal einen Verdacht von dem bloßen Angeben der Feinde und Neider zu unterscheiden wissen; und er wird nicht eher einem Verdachte Raum geben, bis er wenigstens den Schein und einige entfernte Merkmaale einer Untreue überzeugend wahrnimmt. Am allerwenigsten aber muß ein gütiger und gerechter Monarch seinen obersten Staatsbedienten freye Hand lassen, diejenigen Personen von Hofe zu verbannen, die ihnen misfällig sind; indem ihnen öfters die hervor scheinenden Geschicklichkeiten und Verdienste so misfällig als große Verbrechen sind. Man kann dannenhero die so genannten Lettres de Cachet, die in Frankreich eingeführet sind, und deren die französischen Ministers gemeiniglich eine gute Anzahl im Vorrath haben, dergestalt, daß sie ohne vorhergehende Untersuchung jemand von Hofe verbannen, oder ins Gefängniß schicken können, keinesweges billigen. Gesetzt, daß sich der Verfolgungsgeist, der heimliche Haß, Neid und die Verleumdung sich derselben nicht zu tausend Ungerechtigkeiten misbrauchte: so sind sie doch eine offenbare Frucht einer despotischen, und von vernünftigen Menschen zu verabscheuenden Gewalt, die mit dem wahren Endzwecke einer Republik keinesweges übereinstimmet.

*) Wenn ein vernünftiger Mann, der dem Staate redlich und ohne Nebenabsichten dienet, seiner Dienste entlassen wird: so muß es ihm, im Fall er vor sich zu leben hat, nicht allein ganz gleichgültig, sondern vielmehr angenehm seyn, daß er einer Last entlediget wird, die ihm unter so viel neidischen und verderbten Leidenschaften und Bemühungen, die gemeiniglich an den Höfen herrschen, nicht anders als ungemein beschwerlich hat fallen können. Ich habe hiervon in den Ergetzungen in einer besondern Abhandlung ausführlich gehandelt.

§. 377.

Auf was Art die Pflicht der Treue aufhöret. 1) Durch die Eroberung und Abtretung.

Nachdem wir auch die Arten der Untreue und ihre Bestrafung betrachtet haben: so ist nichts mehr übrig, als daß wir noch untersuchen, durch was vor Wege die Unterthanen ihrer schuldigen Treue gegen den Regenten entlediget werden. Der erste und gewöhnliche Weg ist das Recht des Sieges und der Eroberung, oder die freywillige Abtretung in Friedens- und andern Tractaten an einen andern freyen Staat. Das Recht der Eroberung ist ein gerechter Weg der Erwerbung unter freyen Völkern, obgleich in ungerechten Kriegen die Verantwortung des Siegers vor dem obersten Richterstuhle aller Völker allerdings übrig bleibt; und die Unterthanen, die solchergestalt in des Feindes Gewalt gerathen, werden dadurch ihrer schuldigen Treue gegen ihren vorigen Regenten so lange entbunden, als die Gewalt des Feindes über sie fortdauret, weil sie durch ihre Ergebung von dem vorigen Staate abgerissen sind, und sich dem Erobe-

rer von neuem verpflichtet haben, und weil sonst das Unglück und Blutvergießen in der Welt niemals aufhören würde. Eben so werden sie der Pflicht der Treue entbunden, wenn sie der Regent ohne vorhergehende Eroberung in Friedens und andern Tractaten an einen andern Staat abtritt. Allein der Regent muß in diesem Falle die oberste Gewalt, und besonders das Recht des Krieges und Friedens uneingeschränkt besitzen. Außerdem muß die Abtretung von denjenigen zugleich mit geschehen, die dieses Recht benebst dem Regenten auszuüben haben. Es scheint auch allerdings nöthig zu seyn, daß die abzutretenden Unterthanen wenigstens stillschweigend ihre Einwilligung darzu geben müssen *), weil sie kein Eigenthum der obersten Gewalt sind. (§. 324. 370).

*) Das, was ich hier behaupte, beruhet auf ungezweifelten Grundsätzen. Die oberste Gewalt in der Republik hat alle Rechte über die Unterthanen, die zu dem Wesen und der Verfassung des gemeinen Wesens und dessen Erhaltung nöthig sind. Allein sie hat keine Rechte, welche das Wesen der Republik ganz oder zum Theil vernichten können. Hierzu muß die Einwilligung der Unterthanen eben so wohl, als bey der Errichtung einer Republik erfordert werden; wenn man anders die Unterthanen nicht als Leibeigene ansehen will. Eben so wenig kann man die andern Unterthanen, welche bey dem vorigen Staate verbleiben, als diejenigen ansehen, welche das Recht haben, einen Theil ihrer Nebenunterthanen an einen fremden Staat abzutreten. Sie können sich zwar von der Verbindlichkeit und den Verträgen los sagen, die sie zeither mit ihnen gehabt haben; weil sie die Noth und die Erhaltung ihrer selbst darzu zwingt: allein, sie können einem fremden Staate kein Recht über sie geben. Dieses muß bloß entweder von der Eroberung, oder von der abzutretenden Unterthanen freyen Einwilligung herrühren.

§. 378.

§. 378.

Wie sich die Unterthanen bey einem anderweitigen Kriege zwischen ihrem neuen und alten Herrn zu betragen haben.

Es entsteht hierbey die Frage, wie sich die Unterthanen zu betragen haben, wenn ihr gewesener Regent, und derjenige, dem sie abgetreten worden sind, nach einiger Zeit von neuem mit einander in Krieg gerathen, dergestalt, daß der erste auf gegründete oder ungegründete Art behauptet, er sey in alle seine vorigen Rechte über die abgetretenen Unterthanen wieder eingetreten. Da die Unterthanen keine Befugniß haben, über die Rechte ihres alten und neuen Herrn ein Urtheil zu fällen: so haben sie, meines Erachtens, allein ihrem neuen Regenten die Pflicht der Treue zu erweisen, indem sie sich indessen Gewalt befinden, und, nachdem sie auf rechtmäßige Art in dieselbe gediehen sind, demselben ihre Treue angelobet haben. Sie müssen auch in dieser Treue gegen ihren neuen Herrn so lange unverbrüchlich beharren, bis sie durch das Recht der Eroberung, oder durch andere Tractaten, davon losgezählet sind.

§. 379.

Ob die Treue aufhöre, wenn der Regent abgesetzet und des Thrones verlustig erkläret wird.

Ich habe oben schon erinnert, daß die Unterthanen nicht schuldig sind, ihre schuldige Treue einem Regenten zu erweisen, der sich als ein Feind seines Volkes aufführet. Nachdem aber ein solcher Fall sich vielleicht nie ereignet hat; so sind hingegen die Fälle nicht so gar selten, daß in Wahlreichen und auch zuweilen in Erbreichen, die eine eingeschränkte Regierungsform haben, der Regent des Thrones verlustig erkläret, oder wohl gar förmlich abgesetzet wird; und es fragt sich mithin, ob die übrigen Unterthanen ihrer Pflicht der Treue entlediget werden, wenn

wenn diejenigen Stände und Ordnungen des Staats, die an der Verwaltung der obersten Gewalt Theil nehmen, zu dieser Erklärung oder Absetzung schreiten. So viel ist gewiß, daß es weder in dem Wesen der Republiken, noch in der gesunden Vernunft gegründet seyn kann, die oberste Gewalt oder den Regenten einer richterlichen Erkenntniß zu unterwerfen, ohne welche eine solche Erklärung und Absetzung nicht geschehen kann *); und die eingeschränkte Besitzung der obersten Gewalt in Ansehung des Regenten, so wenig als die Theilnehmung der Unterthanen an den Majestätsrechten, verändert hier die Sache im geringsten nicht. Denn gleichwie der Regent in gemischten Regierungsformen unter keinerley Titel und Vorwand befugt seyn kann, die Grundgesetze des Reichs zu verändern, und die Freyheiten der Stände einzuziehen; so kann auch denjenigen Unterthanen, die an der obersten Gewalt Theil nehmen, kein Recht zustehen, den Regenten seines Antheils an der obersten Gewalt zu berauben. Wenn es also dennoch in der That geschieht; so sind es nichts anders als Rebellionen und Zerrüttungen in dem Staate, die der oberste Beherrscher aller Republiken zuweilen gelingen läßt, theils weil der Regent durch seine Ungerechtigkeiten darzu Gelegenheit gegeben hat, theils aber um seine weise Vorsehung, in Absicht auf die künftigen Zeiten, auszuführen. Unterdessen bleibt die Verantwortung allemal denenjenigen, welche die Urheber davon sind; und die Unterthanen werden dadurch in ihren Gewissen von der Pflicht der Treue gegen ihren Regenten keinesweges entbunden. Man kann vielleicht den einzigen Fall ausnehmen, wenn der Regent sich bey Annehmung der Wahl, durch ausdrückliche Verträge, mit den Wählenden anheischig gemacht hat, sich in gewissen

sen Fällen ihrer Absetzung zu unterwerfen. Allein auch hier bleiben in Ansehung der Rechtmäßigkeit sehr große Zweifel übrig **).

*) Daß eine solche Erklärung und Absetzung ohne richterliche Erkenntniß nicht geschehen kann, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, weil die Handlungen des Regenten nothwendig vorher untersuchet, und sodann geurtheilet werden müssen, ob sie in der That so beschaffen sind, daß sie dessen Absetzung erfordern: und hierinnen besteht eben ein richterliches Erkenntniß. Wer kann sich aber einfallen lassen, solches den Ständen, oder dem gesammten Volke über ihren Regenten zuzuschreiben. Das traurigste Beyspiel einer solchen angemaßten richterlichen Erkenntniß des Volkes über seinen Regenten haben wir an Carln dem ersten, Könige von Engelland, der nicht allein von seinen Unterthanen des Thrones verlustig erkläret, sondern auch zum Tode verurtheilet, und wirklich hingerichtet wurde. Allein, es ist auch gewiß, daß diese That in der Geschichte bis zu ewigen Zeiten ein großer schwarzer Fleck unter so viel schönen Abschilderungen von diesem gesitteten und vernünftigen Volke bleiben wird.

**) Diejenigen, welche sich die Befugniß der Absetzung durch einen besondern Vertrag bedingen, verlangen sich eines Rechtes anzumaßen, welches dem Wesen der Republik ganzlich entgegen ist, und worzu sie allenfalls, wenn es auch mit dem Wesen der Republik bestehen könnte, die Einwilligung des ganzen Volkes, von dem ihr Wahlrecht unstreitig herrühret, nöthig hätten. Sie lassen sich also etwas versprechen, worzu sie alles Grundes berauber sind, und was nicht in ihrer Gewalt seyn kann; und daraus kann keine rechtmäßige Verbindlichkeit entstehen.

§. 380.

Dahingegen kann man nicht läugnen, daß die Pflicht der Treue in Ansehung der Unterthanen aufhöret, Die Treue hö. ret 2) auf,

wenn der Regent den Thron von selbst verläßt.

höret, wenn der Regent das Reich und die Verwaltung der Angelegenheiten derselben von selbst verläßt; wenn er nämlich aus dem Reiche flüchtet, ohne die geringste Anordnung wegen dessen Beherrschung zurück zu lassen, oder sonst durch seine Handlungen zu erkennen giebt, daß er sich der Verwaltung der Angelegenheiten des Staats nicht mehr annehmen wolle. Auf diese Art verließ König Heinrich der dritte in Frankreich das Königreich Polen; und wenn man behaupten will, daß Kaiser Wenzel mit Recht des Kaiserthums verlustig worden: so muß man es mehr vor eine Verlassung des Reichs und seiner Angelegenheiten, worüber die Churfürsten eine öffentliche Erklärung gethan haben, als vor eine Absetzung ansehen. Denn wenn ein Regent in allem seinem Betragen genugsam äußert, daß er an Verwaltung der Reichsangelegenheiten weiter keinen Theil nehmen, oder sich darum bekümmern wolle: so entläßt er nicht nur stillschweigend seine Unterthanen der ihm schuldig gewesenen Treue; sondern diese, da sie ohne Regenten nicht seyn können, sehen sich gleichsam wider ihren Willen genöthiget, zu einer neuen Wahl zu schreiten, oder sonst wegen Verwaltung der obersten Gewalt Vorsehung zu thun. In Erbreichen kann sich eben dieser Vorfall auf ähnliche Art ereignen, wenn der Regent noch bey seinen Lebzeiten seinem rechtmäßigen Nachfolger die Regierung übergiebt; und es ist alsdenn kein Zweifel, daß nicht die Unterthanen, allein dem neuen Regenten ihre Treue schuldig sind *).

*) Das merkwürdigste Beyspiel dieser Art hat sich in diesem Jahrhunderte zwischen dem itzigen Könige von Sardinien und seinem Vater ereignet. Dieser übergab seinem Sohne die Regierung, vielleicht

leicht mehr aus Staatsabsichten, als aus wahrem Vorsatze. Nach einiger Zeit kam ihm die Lust an, wieder auf den Thron zu steigen; und er versuchte die Treue der vornehmsten Staatsbedienten zu diesem Ende auf verschiedene Art. Allein, es war kein Zweifel, daß sie nicht ihre Treue dem Sohne lediglich schuldig waren; und auch der Sohn war nicht verpflichtet, dem geänderten Willen des Vaters sich zu unterwerfen, es sey denn, daß besondere geheime Bedingungen unter ihnen verabredet worden wären, vermöge deren diese Abtretung nur ein Spiegelgefechte hätte seyn, oder nur eine Zeitlang dauren sollen.

Dritter Abschnitt.

Von der Schuldigkeit der Unterthanen zu der Wohlfahrt des Staats wirklichen Beytrag zu thun.

§. 381.

Die Unterthanen sind verpflichtet zu der Wohlfahrt des Staats wirklichen Beytrag zu leisten.

Der Gehorsam, wodurch die Befehle der obersten Gewalt befolget werden, und die Treue, vermittelst deren die Unterthanen allen Schaden und Nachtheil von dem Regenten und dem Staate abzuwenden schuldig sind, müssen zwar als die wesentlichsten Pflichten derselben angesehen werden, ohne welche eine Republik nicht bestehen kann; allein die unmittelbaren Pflichten der Unterthanen werden dadurch nicht gänzlich erschöpfet, indem sich der Staat ohngeachtet alles Gehorsams und aller Treue der Unterthanen, nicht allein ohne Mittel seine Wohlfahrt befördern zu können, sondern auch in einer gewissen Unwirksamkeit und Trägheit, an sein Bestes allenthalben auf die erforderliche Art Hand anzulegen, befinden würde. Denn die Mittel und Anstalten, wodurch die Wohlfahrt des Staats dargestellet wird, sind gröstentheils also beschaffen, daß die Befehle des Regenten gemeiniglich ohne große Wirkung bleiben, wenn nicht die Unterthanen mit einem gewissen Triebe und Eifer erfüllet sind, an der gemeinschaftlichen und ihrer eigenen Glückseligkeit zu arbeiten. Alle Anstalten, wozu eine besondere Fähigkeit, Geschicklichkeit und Fleiß der Unterthanen erfordert wird, können ohne diesen Trieb nicht zu Stande kommen, weil die oberste Gewalt die Fähigkeiten des Geistes nicht zwingen kann, und weil unmöglich so viel Aufseher zu haben sind, als darzu nöthig seyn würden. Man sieht demnach, daß eine dritte unmittelbare Pflicht der Unterthanen nöthig ist, nämlich daß sie zu der Wohlfahrt des Staats wirklichen Beytrag leisten müßten (§. 336.); und da die gemeinschaftliche Wohlfahrt außerdem unmöglich statt finden kann, zu welchem Endzwecke doch die Verfassung einer Republik gewidmet ist: so ist die Pflicht eben so wesentlich nothwendig, als die beyden vorhergehenden, so daß ein gemeines Wesen ohne dieselbe keinesweges bestehen kann.

§. 382.

Dieses geschiehet 1) durch Beförderung des Besten des Staats, und 2) durch die Abgaben. Daher entstehen zwey Hauptstücke.

Es begreift aber diese dritte unmittelbare Pflicht der Unterthanen eigentlich zwey besondere Pflichten unter sich. Sie sind nämlich 1) schuldig, an dem gemeinschaftlichen Besten des Regenten und des gesammten Staats durch thätige Bemühungen zu arbeiten, dergestalt daß sie durch ihre Fähigkeiten, Geschicklichkeiten, Eifer und Fleiß den Anstalten des Regenten zur Wohlfahrt des Staats die Seele und das Leben geben, so wohl als daß ein jeder wenigstens etwas, so viel in seinen Kräften und Vermögen ist, zu der gemeinschaftlichen Glückseligkeit beytragen möge. Sodann sind sie 2) verpflichtet, zu dem Aufwande des Staats den erforderlichen Beytrag aus ihrem bereitesten Vermögen wirklich zu leisten, damit die oberste Gewalt alle nöthige Maaßregeln ergreifen könne, die zu der gemeinschaftlichen Glückseligkeit des gemeinen Wesens erfordert werden. Dieser dritte Abschnitt theilet sich demnach ferner in zwey Hauptstücke ein, davon das erste Hauptstück, von der Pflicht der Un-

terthanen an dem Besten des Regenten und des gesammten Staats durch thätige Bemühungen zu arbeiten, das zweyte aber, von dem schuldigen Beytrage der Unterthanen zu dem Aufwande des Staats handeln wird.

Das erste Hauptstück.

Von der Pflicht der Unterthanen, an dem Besten des Regenten und des gesammten Staates durch thätige Bemühungen zu arbeiten.

§. 383.

Diese Unterthanen sind schuldig, vor das Beste des Staats thätige Bemühungen anzuwenden.

Die Unterthanen sind allerdings schuldig, an dem Besten des Regenten und des gesammten Staats durch thätige Bemühungen zu arbeiten (§. 381. 382.) Nichts ist so enge, als die Verbindung, worinnen sie mit dem gemeinen Wesen stehen; und die gemeinschaftliche Wohlfahrt ist ihre eigene Wohlfahrt, weil nicht nur ein jeder Unterthan die Quelle und den Grund vor seine besondere Glückseligkeit aus dem blühenden Zustande des gemeinen Wesens erlangen muß; sondern weil sie auch vor die erworbene zeitlige Vortheile die Dauer und Beständigkeit allein in der Glückseligkeit des Staats finden können. Es ist offenbar, daß in einem Staate, wenig zeitliche Wohlfahrt zu erwerben steht, der sich in einem schlechten Zustande befindet, und wo weder Wissenschaften und Künste noch Commercien und andere Gewerbe blühen; und was helfen alle erlangte äusserliche Glücksumstände, wenn sie durch den Krieg, durch innerliche Unruhen, oder durch den Verfall des Staats

Staats vernichtet, oder wenigstens unbrauchbar gemacht werden. Gleichwie nun ein jeder Mensch verbunden ist, an seiner eigenen Wohlfahrt zu arbeiten: so muß er auch verpflichtet seyn, zu dem Besten des gesammten Staats thätige Bemühungen anzuwenden, indem seine eigene Wohlfahrt ohne die Glückseligkeit des Staats nicht bestehen kann. Ueberdieses erfordert es das Wesen einer Republik, die bloß darauf ankömmt, daß man sich vorgesetzet hat mit vereinigten Bemühungen an der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zu arbeiten (§. 6.).

§. 384.

Ein jeder muß etwas zur Wohlfahrt des Staats beytragen.

Wenn demnach die Unterthanen ihre Pflicht in der That beobachten wollen; so muß ein jeder, so viel in seinen Kräften und Vermögen steht, zu der Wohlfahrt des Staats durch thätige Bemühungen beytragen. Niemand darf ein unnützes Mitglied des gemeinen Wesens seyn. Eine faule Erdenlast, die ihre Tage in einem trägen Müssiggange zubringt, oder mit Zeitvertreibe und sinnlichen Lüsten verspittert, beleidiget nicht nur die Republik, die vermöge seiner Verbindlichkeit mit derselben seine Bemühung zu ihrem Besten allerdings zu fordern befugt ist; sondern er versündiget sich auch an seinem allerhöchsten Schöpfer, der ihm eine Menge von vernünftigen Geschöpfen an die Seite gesetzet, und ihn mit Pflichten gegen dieselben verbunden hat, wie es denn in allem andern Betracht dem Endzwecke eines so weisen Urhebers nicht gemäß seyn kann, das Leben; so er uns geschenket hat, mit nichtswürdigen Beschäfftigungen zuzubringen. Ueberhaupt deucht mich, ist vor ein so edles Geschöpfe, als der Mensch ist, nichts so unanständig, als wenn er weiter nichts thut, als leben, und wenn man dereinst von ihm weiter nichts sagen kann, als daß er auch vorhanden gewesen ist.

§. 385.

Auch diejenigen, so Vermögen besitzen, und zu arbeiten nicht nöthig haben.

Man muß dieses von denjenigen gleichergestalt behaupten, die genugsames Vermögen besitzen, daß sie nicht nöthig haben, wegen ihres Unterhaltes einige Geschäffte und Arbeit vorzunehmen: und in gewissem Betracht sind diese ungleich mehr als andere verbunden, durch thätige Bemühungen zur Wohlfahrt des Staats etwas beyzutragen. Sie genießen, in Ansehung ihres Vermögens, mehr Schutz von dem Staate, als viele andere Menschen; und die Verbindlichkeit, der Republik in der That nützlich zu werden, vergrößert sich allerdings nach der Maaße des Verhältnisses, worinnen man mit derselben stehet. Auch die ewige Vorsehung, indem sie uns mit Glücksgütern beschenket, verlanget, daß wir einen würdigen Gebrauch davon machen, und solche zum Nutzen des gesellschaftlichen Lebens und unserer armen Nebenmenschen anwenden sollen. Dieses kann aber geschehen, ohne daß wir uns selbst unsers Vermögens zu entschlagen nöthig haben. Wir dürfen es nur zu demjenigen Endzwecke durch kluge Anstalten und Einrichtungen anwenden, worzu ein wohleingerichteter Staat sein Vermögen bestimmet, nämlich Wissenschaften, Künste, Nahrung und Gewerbe im Lande zu befördern, und den Nothleidenden unter die Armen zu greifen.

§. 386.

Man kann dabey zugleich seinen eigenen Nutzen befördern.

Man kann so gar die Pflicht eines Unterthanen dem Staate durch thätige Bemühungen nützlich zu werden, erfüllen, und dennoch sein eigen Vermögen dabey vergrößern. Der Nutzen des gemeinen Wesens und unser eigener Vortheil ist also genau mit einander verbunden, daß solche allerdings zugleich und neben einander befordert werden können. Ein vermögender Mann, der Manufacturen und Fabriken

ken anleget, stiftet nicht nur vor den Staat einen beträchtlichen Nutzen, indem dadurch eine Menge armer Unterthanen ernähret werden, und wichtige Geldsummen im Lande bleiben, die ehedem vor dergleichen Waaren aus dem Lande gegangen sind, sondern er wird zugleich bey guter Einrichtung und Wirthschaft sein eigen Vermögen ansehnlich vermehren *). Eben so kann man durch allerley Versuche in den Wissenschaften und Künsten, in der Landwirthschaft und andern Nahrungsarten dem gemeinen Wesen großen Nutzen zuwege bringen, und doch zugleich durch diese Erfindungen seinen eigenen Vortheil beobachten. Wenn nun bey dergleichen Unternehmungen und Anstalten der arme Arbeiter nicht bedrücket, und sonst den Nothleidenden mit unserm Ueberflusse unter die Armen gegriffen wird: so leistet ein wohlhabender Unterthan alles, was er nach dieser Pflicht zur Wohlfahrt des Staats thätig beyzutragen schuldig ist.

*) Es ist eine sehr schädliche Meynung vor Deutschland, daß sich der Adel darinnen einbildet, sein Stand werde durch Commercien, Manufacturen, und andere dem Staate nützliche Unternehmungen verunehret. Dadurch geschieht es, daß diejenigen, welche öfters das meiste Vermögen haben, der Republik nützlich zu werden, ihre Zeit größtentheils mit Jagen, Spielen, und andern eiteln Dingen, zubringen, und zu dem Besten des Staats wenig oder gar nichts beytragen: zu geschweigen, daß viele nach und nach ihr Vermögen dadurch versplittern, und ihre Familien in den äußersten Verfall bringen. Ich habe dieses alles in einer besondern Abhandlung weitläuftiger ausgeführet, die meiner Uebersetzung des handelnden Adels beygefüget ist.

§. 387.

Man muß sein Vermögen nicht unbrauchbar liegen lassen.

Allein diejenigen sündigen nicht wenig wider diese Pflicht, die ihr Vermögen vergraben, oder im Ka-

 lassen.

sten müßig liegen lassen, oder dasselbe außer Landes in auswärtige Banken legen. Das Vermögen eines jeden Unterthanen macht zugleich einen Theil von dem gesammten Vermögen der Republik aus (§. 19.). Sie hat also ein gegründetes Recht zu fordern, daß es der Eigenthümer also gebrauche, damit auch ihr Nutzen daraus zuwachse; und derjenige, der es ganz müßig liegen läßt, oder den Nutzen davon Ausländern zuwendet, ist ein unwürdiges Mitglied von ihr: ja er ist ein Undankbarer, der vor alle Wohlthaten, die ihm die Republik in ihrem Schooße erzeiget, weiter nichts thut, als daß er die ihr schuldige Pflicht außer Augen setzet. Vielleicht kann man auch von denenjenigen nicht gelinder urtheilen, die den entbehrlichen Theil ihres Vermögens an Gold und silberne Gerähte und andere kostbare Mobilien verwenden, wo es hernach als ein unbrauchbarer Schatz liegen bleibt, und mithin dem Nutzen der Republik entzogen wird. Sie kann mit Recht einen bessern Gebrauch davon verlangen, noch mehr aber die Vorsehung, die uns das Vermögen zu ganz andern Endzwecken, als zu Befriedigung unserer Eitelkeit, zugewendet hat.

§. 388.

Die Unvermögenden müssen dem Staate durch Fleiß und Arbeit nützen.

Jedoch auch diejenigen, welche wenig oder gar kein Vermögen besitzen, sind nach dieser Pflicht gehalten, dem Staate durch ihren Fleiß und Arbeit nützlich zu werden. Denn niemand darf ein unnützes Mitglied des gemeinen Wesens seyn (§. 384.). Am allerwenigsten aber darf jemand ein beschwerliches und überlästiges Mitglied werden, wohin es doch mit allen denenjenigen endlich kömmt, welche kein Vermögen haben, und dennoch durch Fleiß und Arbeit, weder den Nutzen des Staats, noch ihre eigene damit verknüpfte Wohlfahrt, befördern wollen.

Zu

Zu dem Ende muß sich jeder Unterthan bemühen, solche Fähigkeiten und Geschicklichkeiten zu erlangen, daß er dadurch seinen eigenen Wohlstand bewirken, und zugleich dem Staate nützlich werden kann; und ein jeder vernünftiger Mensch sollte von Rechts wegen ernstliche Betrachtungen anstellen, was er selbst, so wohl, als der Staat, aus demjenigen, was er erlernet, oder womit er sich beschäfftiget, vor Vortheil zu gewarten hat. Diejenigen, welche sich um Geschicklichkeiten bemühen, welche dem Staate und der menschlichen Gesellschaft zu gar keinem Nutzen gereichen, erfüllen nichts weniger als ihre Pflichten; und sie sind in eben solcher Maaße unnütze Erdenlasten, als diejenigen, welche ihre Tage in einem gänzlichen Müßiggange zubringen.

§. 389.

Die Aeltern müssen ihre Kinder durch die Erziehung darzu geschickt machen.

Die Aeltern haben dannenhero eine doppelte Pflicht auf sich. Sie müssen nicht nur selbst durch thätige Bemühungen zu der Wohlfahrt des Staats das Ihrige beytragen; sondern sie müssen auch ihre Kinder dergestalt erziehen, daß sie dereinst würdige und nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens werden. Zu dem Ende müssen sie nicht nur von ihrer Schuldigkeit gegen die Republik und den übrigen gesellschaftlichen Pflichten unterrichtet, und mit einem gewissen Triebe zu Fleiß und Arbeit erfüllet werden; sondern die Aeltern müssen auch davor sorgen, daß ihre Kinder eine solche künftige Lebensart erwählen, und solche Geschicklichkeiten erlernen, mit welchen sie sich so wohl ihren künftigen Unterhalt erwerben, als zu dem Besten des Staats das Ihrige beytragen können. Besonders aber liegt diese gedoppelte Pflicht dem Hausvater ob, als dessen Verbindung mit der Republik dieses hauptsächlich erfordert; und ob zwar seine Familie gegen den Staat nicht eben die starken

Verbindlichkeiten auf sich hat, als er selbst: so erfordert doch der Endzweck des allerhöchsten Wesens, und der Nutzen der Republik, daß niemand ganz müßig sey. Er muß dannenhero in seinem Hauswesen solche Anordnung und Einrichtung treffen, daß jedermann in seinem Hause, sowohl Weib und Kinder *), als Gesinde, ihre gewisse Verrichtungen haben, und mithin ein jedes nach seiner Beschaffenheit das Seinige zu dem Wohlstande der Familie beytrage, damit der Wohlstand der einzeln Familien wieder in das gesammte Beste des Staats seinen Einfluß habe.

*) Die Lebensart in ansehnlichen Häusern in Deutschland ist gar nicht also beschaffen, als es diese Pflichten erfordern. Die Damen thun gar nichts, als daß sie sich den Vergnügungen und Eitelkeiten widmen: da es doch wenigstens ihre Pflicht wäre, das Hauswesen in einer guten Ordnung und Einrichtung zu erhalten, welches gewiß nicht bloß darinnen bestehet, daß man den Küchenzettel ansieht. Zu der Beobachtung des Hauswesens ist auch nie eine Dame zu vornehm. Es sind kaum einige hundert Jahre, als die Gemahlinnen der mächtigsten deutschen Reichsfürsten unter dem Titel der Wirthschafft und Haushaltung alles dasjenige besorgten, worzu itzo ganze Cammercollegia niedergesetzet sind.

§. 390.

Wir müssen bey unsern Arbeiten mehr den Nutzen des Staats, als unsere Neigungen vor Augen haben.

Man muß zwar allerdings zugeben, daß die Aeltern die Neigung ihrer Kinder in Erwählung der Lebensart und Handthierung, die sie ergreifen sollen, zu Rathe zu ziehen haben; denn nach dem Unterschiede der menschlichen Gemüther und der natürlichen Gaben schicket sich immer ein Mensch besser als der andere zu diesen oder jenen Wissenschaften und Gewerben. Allein vernünftige Aeltern müssen in die Ursachen und Bewegungsgründe der Kinder einzudringen, und ihre natürliche Gaben und Fähigkeiten

ten zu beurtheilen wissen, keinesweges aber der Neigung ihrer Kinder blindlings folgen; am allerwenigsten aber müssen sie diesen Neigungen etwas nachsehen, wenn die Wissenschaft, Geschicklichkeit und Handthierung, worauf sie sich legen wollen, der Republik wenig oder gar keinen Nutzen verschaffet. Die Pflicht, daß wir uns dem Staate und der menschlichen Gesellschaft nützlich zu machen suchen sollen, ist so wesentlich und unveränderlich, daß sie selbst über unsere eigene Neigungen allemal die Oberhand behalten muß. Denn gleichwie wir mit einem Regenten schlecht zufrieden seyn würden, wenn er, statt der Besorgung der Regierungsangelegenheiten, sich bemühen wollte, ein vollkommener Dichter, Tonkünstler, Drechsler oder Chymicus zu werden, weil er daran Geschmack fände: so kann die oberste Gewalt von uns gleichsam mit Recht verlangen, daß wir in Erwerbung unserer Geschicklichkeiten nicht lediglich unsere Neigung, sondern hauptsächlich das Beste des gemeinen Wesens vor Augen haben sollen.

§. 391.

Hierinnen fehlen viele Gelehrte.

Da ich mir überhaupt vorgenommen habe, in diesem Buche freymüthig zu schreiben: so darf ich auch kein Bedenken tragen, von den Gelehrten meine Gedanken aufrichtig zu eröffnen. Meines Erachtens beobachten sie diese Pflicht gegen die Republik am allerwenigsten. Ich will gar nicht von den handwerksmäßigen Gelehrten reden. Diese denken selten daran, daß sie Pflichten gegen die Republik auf sich haben. Der Advocat, der sich freuet, wenn sich ein Proceß entspinnet, und der schon im voraus den Ueberschlag macht, wie lange er die Sache hinaus spielen und aufhalten kann; der Arzt, der bey einem grassirenden Fleckfieber sich zwar durch den verhoffenden Gewinnst, nicht aber durch das Elend

derer dadurch gemachten Witwen und Waisen rühren laßt; der Geistliche, der mehr das Beichtgeld als die Sünden, die er vergeben will, nachrechnet; alle diese lassen sich wenig einfallen, daß sie gegen das gemeine Wesen Pflichten auf sich haben. Ich will hier nur von solchen Gelehrten reden, die in dem Reiche der Wissenschaften eine beträchtliche Rolle spielen; und wie viele sind nicht unter denenselben, die bloß in ihren gelehrten Bemühungen ihren Neigungen folgen, ohne zu untersuchen, ob auch dasjenige, womit sie sich öfters ihre ganze Lebenszeit beschäfftigen, dem gemeinen Wesen den geringsten Nutzen zuwege bringt? Wenn die meisten unter ihnen Rechenschaft geben sollten, was sie in ihren ungeheuren Werken der Republik nützliches erfunden, oder gelehret hätten: so würden sie wenig anzugeben wissen, das in einer von Vorurtheilen entfernten Untersuchung vor den Staat nützlich erachtet werden könnte. Denn ich kann mich nicht bereden, daß die Untersuchungen in der Mythologie, in den Kleidungen, Tänzen und Gewohnheiten der alten Griechen und Römer, in der Genealogie der alten assyrischen und persischen Monarchen, vornehmlich aber die ungeheuren Commentarii über alte Schriftsteller, dem gemeinen Wesen weder unmittelbarer noch mittelbarer Weise den geringsten Nutzen zuwege bringen.

§. 392.

Jeder sollte neben speculativischen Wissenschaften auch unmittelbar nützliche Dinge treiben.

Man darf nicht glauben, daß ich die Bemühungen der Gelehrten verwerfe, die der Vernunft, der menschlichen Erkenntniß und dem guten Geschmacke zur Aufnahme und Erweiterung gereichen, ob sie gleich dem Staate unmittelbarer Weise keinen Vortheil stiften. Ich erkenne allzuwohl, was die Wissenschaften und freyen Künste mittelbarer Weise in das Aufnehmen des Staats vor einen wichtigen Einfluß

fluß haben: und nichts ist so gewiß, als daß die Barbarey der Zeiten auch schlechte Regenten und Regierungsanstalten mit sich führet. Allein dem ohngeachtet kann ich keinesweges finden, daß es den Pflichten eines Mitgliedes des gemeinen Wesens, das öfters ungleich mehr als andere Wohlthaten von demselben genießt, gemäß sey, sich seine ganze Lebenszeit hindurch mit nichts, als speculativischen Wissenschaften zu beschäfftigen, die wenigstens unmittelbarer Weise dem Staate nichts nützen, und wovon es noch immer zweifelhaft bleibt, ob sie mittelbarer Weise einen großen Einfluß in sein wahres Bestes haben werden. Warum sollte man sich nicht zugleich auch auf solche Wissenschaften, Erkenntniß und Erfindungen legen können, die den Manufacturen, Fabriken, Gewerben und dem gesammten Nahrungsstande, oder den sittlichen Pflichten der Menschen zum wahren Vortheile gereichen? Wenigstens würde man alsdenn seine Pflichten ungezweifelt erfüllen; und wenn man seine Pflichten allenthalben wohl erfüllet: so darf man die Einreißung der Barbarey so leicht nicht befürchten.

§. 393.

Die Gelehrten sind hierzu mehr, als andere Einwohner, verpflichtet.

Diese Pflicht der Gelehrten kann um so weniger einem Zweifel unterworfen werden, da die allgemeine Pflicht der Unterthanen dem Staate nützlich zu werden, gar keine Einschränkung leidet. Niemand kann sich derselben entlediget erachten: so lange er die Eigenschaft eines Unterthanes hat; und am allerwenigsten können sich die Gelehrten davon frey sprechen, die, vermöge ihrer größern Erkenntniß, ungleich mehr, als andere Unterthanen, das Beste des Staats befordern sollten. Die Republik ist allerdings befugt, sich aller Fähigkeiten und Geschicklichkeiten ihrer Mitglieder zum Behuf der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zu bedie-

bedienen (§. 19.); und da man allenthalben den Gelehrten eine größere Würde und Hochachtung in dem Staate zugesteht: als den meisten andern Unterthanen: so folget natürlich, daß sie auch mehr, als andere, dem Staate nützlich zu werden bemühet seyn sollten.

§. 394.

Denn wir sind über unsern Leib, Gliedmaassen und Leben nur in so weit Herr, als es mit dem Nutzen des Staats bestehen kann.

Es kann aber diese Pflicht so wenig eingeschränket werden, daß wir vielmehr über unser Leben und Gliedmaaßen auf keine andere Art Herren sind, als in so weit es mit dem Nutzen der Republik, den wir zu befördern schuldig sind, bestehen kann. Wenn wir also von keinen göttlichen und Naturgesetzen wüßten, welche den Selbstmord verbiethen: so würden wir ihn dennoch wegen dieser Pflicht gegen die Republik unterlassen müssen. Dieses erkannten die gesitteten Völker des Alterthums, die zwar nach ihrer geringen Erkenntniß von der wahren Gottheit und ihres Endzweckes mit denen vernünftigen Geschöpfen, den Selbstmord vor erlaubt hielten, dennoch aber die Erlaubniß der obersten Gewalt von der Republik darzu nöthig erachteten. Eben daher wurde die Verstümmelung der Glieder, um sich dadurch der Schuldigkeit der Republik im Kriege zu dienen, zu entbrechen, bey den Römern hart bestrafet; und es ist kein Zweifel, daß nicht eine solche Verstümmelung, wenn sie in der Absicht geschieht, sich dem Dienste des gemeinen Wesens zu entziehen, noch heute zu Tage eben eine solche harte Strafe allerdings verdienet.

§. 395.

Wir sind also nicht befugt, uns der Einsamkeit zu widmen.

Da wir nun unser Leben nicht anders gebrauchen können, als es mit dem Nutzen des gemeinen Wesens übereinstimmet: so muß man allerdings schliessen, daß wir uns ohne große Verletzung dieser Pflicht

Pflicht niemals dem Nutzen des gemeinen Wesens gänzlich entziehen können; und mit einem so guten Endzwecke wir auch eine geruhige und stille Einsamkeit erwählen: so werden wir doch allemal wider die Republik sündigen, wenn wir nicht derselben bereits genugsame Dienste geleistet haben. Dahero, so sehr auch ein vernünftiger und geschickter Mann eine stille Ruhe und Einsamkeit lieben möchte: so ist er doch, vermöge dieser Pflicht, schuldig, alsobald zu kommen, als ihn die oberste Gewalt in dem Staate, wo er ein Unterthan ist, berufet, um sich seiner zum Nutzen des gemeinen Wesens zu bedienen. Unsere Gemüthsruhe und die daraus entstehende Glückseligkeit, der Vorsatz Gott desto vollkommener und ohne Zerstreuung zu dienen, die Bosheit und Verfolgung, denen wir uns in der Welt aussetzen müssen, alles dieses kann zu keiner gegründeten Entschuldigung, oder Einwurfe, dienen. Die Verfassung der Republiken, und die daraus entstehenden Pflichten, sind nicht weniger dem Willen Gottes gemäß, als die Pflichten, die wir dem allerhöchsten Wesen und uns selbst schuldig sind; und es ist offenbar falsch, daß diese Pflichten nicht neben einander bestehen können. Auch mitten in dem Getümmel der Welt, und in Erfüllung unserer Schuldigkeiten gegen die Republik, kann ein gesetztes Gemüth die tiefste Ehrfurcht gegen den großen Schöpfer, und die zu seiner Verehrung und Dienst erforderlichen Pflichten beobachten. Man muß sich nur nicht einbilden, daß uns Gott durch seinen Dienst ein Gesetz habe auflegen wollen, welches sehr schwer und ohne gänzliche Abziehung von der Welt nicht zu erfüllen ist. Die Endzwecke der allerhöchsten Weisheit müssen auf die vollkommenste Art mit einander übereinstimmen. Wenn also die Einrichtung der Republiken seiner weisen Absicht gemäß ist, wie man unmöglich

lich läugnen kann: so müssen auch neben den Pflichten, die wir dem gemeinen Wesen schuldig sind, alle andere unsere wahren, nicht aber bloß eingebildeten Pflichten bestehen und vollkommen erfüllet werden können. Was würde auch endlich aus der Republik und dem gesellschaftlichen Leben werden, wenn jedermann eine geruhige Einsamkeit erwählen, und sich den Pflichten gegen die Republik entziehen wollte? Es müssen aber entweder alle Unterthanen das Recht haben, sich dem Dienste der Republik zu entziehen, oder es kann es niemand haben; denn es würde vielleicht jemand unmöglich fallen, eine bey ihm zuzulassende Ausnahme genugsam zu erweisen *).

*) Diese Gründe sind meines Erachtens so deutlich und aus dem Wesen aller Staaten so richtig gefolgert, daß ich nicht nöthig zu haben glaube, den Herrn von Montesquiou weitläuftig zu widerlegen, welcher behaupten will, daß zwar die democratischen Republiken ihre Bürger zwingen könnten, die öffentlichen Bedienungen nicht auszuschlagen, der aber denen Monarchien dieses Recht nicht einräumet. Er tadelt deshalb den Vater des jetzigen Königes von Sardinien, welcher diejenigen strafte, welche die ihnen aufgetragenen Bedienungen nicht annehmen wollten. Der einzige Grund, warum der Herr von Montesquiou dieses behaupten will, ist, weil er annimmt, daß die Tugend zwar die erste Triebfeder der Republiken, aber nicht der Monarchien sey, sondern daß diese letztern bloß die Ehre zur ersten Triebfeder haben. Diese Voraussetzung ist so offenbar nichtig, daß man fast glauben muß, dieser vortreffliche Kopf habe dadurch bloß eine Satyre, und insonderheit wider Frankreich, schreiben wollen.

§. 396.

Jedoch ist die Ruhe im Alter billig zu zu lassen.

Jedoch ist es allerdings billig, daß die Republik denenjenigen, die ihr bereits genugsame Dienste geleistet haben, erlaubet, endlich sich den Diensten und Nutzen des Staats zu entziehen, und ihre Tage in Ruhe

Ruhe zu beschließen. Wenn ich auch die so nöthige Vorbereitung auf die Ewigkeit anitzo nicht erwähne: so ist doch die menschliche Hütte selbst so zerbrechlich und hinfällig, daß sie in dem Alter tausend Beschwerlichkeiten und Schwachheiten unterworfen wird, die sie nicht nur größtentheils zu dem Dienste des Staats ohnedem untüchtig machen, sondern die auch der Ruhe von aller Arbeit gar wohl bedürfen. Es haben dannenhero alle vernünftige Völker dem Dienste des gemeinen Wesens ein gewisses Ziel der Jahre gesetzt, nach deren Erreichung es jedermann frey gestanden hat, sich dem Dienste der Republik zu entziehen, und der Ruhe zu genießen; und meines Erachtens ist dieses dem Nutzen des Staats selbst zuträglich; denn seine Dienste erfordern größtentheils muntere, gesunde und starke Leute.

Zweytes Hauptstück.

Von dem schuldigen Beytrage der Unterthanen zu dem Aufwande des Staats.

§. 397.

Die Unterthanen sind schuldig, die zu der Regierung erforderlichen Kosten zu tragen.

Gleichwie die Unterthanen verpflichtet sind, zu der Wohlfahrt des Staats wirklichen Beytrag zu thun (§. 381.): so müssen sie nicht allein von der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und des Staats durch thätige Bemühungen arbeiten; sondern sie sind auch schuldig, zu dem Aufwande des Staats aus ihrem bereitesten Vermögen das erforderliche beyzutragen (§. 382.). Die Regierung eines gemeinen Wesens erfordert vielen Aufwand. Der Regent will nicht nur auf eine seiner hohen Würde anständige Art unterhalten seyn, sondern auch

auch so viele Bedienten, die ihn in den innern Landes Angelegenheiten unterstützen müssen, und die zur Vertheidigung des Staats nöthigen Anstalten verursachen gar viele Kosten. Alles dieses muß aus dem Vermögen der Republik zusammen gebracht werden; und die Unterthanen, die einmal die Einrichtung eines gemeinen Wesens zu dem Endzwecke ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit beliebt haben, können sich auch derer darzu benöthigten Mittel nicht entbrechen; und sind dannenhero allerdings schuldig, das erforderliche zu dem Aufwande des Staats von ihrem Vermögen, welches zugleich das Vermögen des gesammten Staats ist (§. 19.), beyzutragen.

§. 398.

Zu den Kosten des Staats sind die Domainen gewidmet.

Da diese Schuldigkeit der Unterthanen offenbar vor Augen liegt, und zu allen Zeiten erkannt worden ist: so ist es wahrscheinlich, daß man in den ältesten Zeiten, bey Errichtung einer Republik, zum Unterhalte des Regenten und zu dem in den Regierungsangelegenheiten vorfallenden Aufwande gewisse unbewegliche Güter und Ländereyen ausgesehet hat, weil damals der meiste Reichthum darinnen bestand. Wenigstens findet man in dem Homer Spuren davon; und bey Errichtung der römischen Republik haben wir ein ungleich klareres Beyspiel. Romulus theilete alles Feld, das der neuen Republik zustand, in drey gleiche Theile, davon der eine Theil zum Unterhalte der Geistlichkeit und des Gottesdienstes, der zweyte Theil zum Unterhalte des Königes und den Kosten der obersten Gewalt bestimmet war, der dritte Theil hingegen unter das Volk vertheilet wurde. Aus einer solchen Einrichtung entstehen nun die Domainen, oder Cammergüter des Regenten, welche die älteste Art des Unterhalts vor die königliche Würde sind; und es ist sehr zu vermuthen, daß die Cammer-

Cammergüter in solchen Reichen, die sich ohne große Veränderungen in ihren Regierungsformen bis hierher erhalten haben, auf eine ähnliche Art, wie mit der römischen Republik geschehen ist, der obersten Gewalt im Staate zugetheilet worden sind.

§. 399.

Sodann sind die Einkünfte aus den Regalien dazu bestimmet.

Hiernächst wurde man gewahr, daß die Seen, die großen Ströme, die Landstraßen, die großen Wälder und das darinnen befindliche Wild, der Bau unter der Erden nach Metallen, und andere in den Gränzen der Republik vorhandene Dinge nicht allzu wohl zu dem Privateigenthume schicklich wären; sondern vielmehr in Ansehung desselben als niemand zugehörige Güter (res nullius) betrachtet werden müßten. Weil nun gleichwohl diese Dinge zu dem gesammten Vermögen des Staats gehöreten, und einer besondern Vorsorge und Aufsicht der obersten Gewalt zum besten des Staats bedurften: so war es natürlich, daß man auch diese dem Regenten zueignete, um daraus durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen, die zugleich mit zu den Kosten der Regierungsangelegenheiten angewendet werden konnten. Daraus sind also die Einkünfte aus den Regalien entstanden; und indem sich die Unterthanen entweder derer darunter begriffenen Dinge enthalten, oder bey deren Gebrauche dem Staate einen Theil ihres Gewinnstes abgeben; so erfüllen sie dadurch zugleich einiger Massen die Schuldigkeit, zu dem Aufwande der Regierung das erforderliche beyzutragen.

§. 400.

Wenn dieses nicht zureicht: so müssen die Unterthanen Contributionen und Steuern entrichten.

Wenn nun die Einkünfte aus den Cammergütern und Regalien zureichten, um allen zu der Regierung des Staats erforderlichen Aufwand dadurch zur Gnüge zu bestreiten: so ist kein Zweifel, daß der Regent sich damit begnügen müßte, und keinen

weitern Beytrag von seinen Unterthanen fordern könnte. Denn die oberste Gewalt in der Republik ist zu dem Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, nicht aber deshalb vorhanden, daß sie einen Theil des Vermögens der Unterthanen an sich reißen oder unnütze verschwenden soll. Allein, die Einkünfte aus den Domänen und Regalien reichen, wenigstens nach dem heutigen Zustande der europäischen Reiche, zu dem großen Aufwande des Staats niemals zu, besonders nachdem sich der Pracht in der Welt immer mehr vergrößert hat, und die europäischen Mächte durch das Beyspiel von Frankreich genöthiget worden sind, in beständiger Rüstung zu stehen, und allezeit mächtige Kriegesheere zu unterhalten. Hierzu wird ein sehr großer Aufwand erfordert; und die Unterthanen sehen sich also genöthiget, das erforderliche aus ihrem bereitesten Vermögen darzu beyzutragen. Es ist auch kein Zweifel, daß nicht die Unterthanen darzu verpflichtet sind. Denn da sich der Zustand der Weltangelegenheiten und das Verhältniß anderer freyen Mächte gegen den Staat einmal nicht abändern läßt; so kann die Glückseligkeit des Staats und dessen äußerliche Sicherheit, worzu die Unterthanen die Mittel beyzutragen schuldig sind, weil es ihr Endzweck ist (§. 397.), auf keine andere Art und mit keinen geringern Kosten befördert werden.

§. 401.

In geruhigen Zeiten muß diese Steuer nur ein Theil ihrer Einkünfte, oder Erwerbes seyn.

Dieser Beytrag der Unterthanen aus ihrem bereitesten Vermögen zu dem großen Aufwande des Staats wird Contribution, Steuer, Abgabe, Ungeld und dergleichen mehr genennet; und wenn sich die Republik in keinen Noth- und Unglücks-Fällen befindet, oder von keiner außerordentlichen Gefahr bedrohet wird; so soll er sich nur auf einen Theil der Einkünfte,

Einkünfte, oder der Nutzung von ihrem Vermögen erstrecken. Vielleicht ist der vierte oder dritte Theil ihrer Einkünfte oder Erwerbes, den man itzo in den meisten Ländern zum Contributionsfuße annimmt *), das Höchste, was die Unterthanen in geruhigen Zeitläuften entrichten können. Denn wenn die Abgaben stärker aufgeleget würden; so würde der eine Theil an seinem nothdürftigen Unterhalte Mangel leiden, der andere aber den Grund seines Vermögens selbst angreifen müssen, welches mit dem Endzwecke der Republik, nämlich der Glückseligkeit der Unterthanen, unmöglich bestehen kann; indem dieselbe erfordert, daß die Unterthanen die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens, ein jeder nach seinem Stande und Beschaffenheit, genießen können (§. 32. 33.). Eine solche Wirthschaft des Staats in geruhigen Zeitläuften würde auch unmöglich einen Bestand haben, sondern gar bald das Verderben und den Untergang des Staats nach sich ziehen. Da nun die Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unzertrennlich mit einander vereiniget ist (§. 22.); so wird ein kluger Regent, sowol seine eigene Hofhaltung, als seine Kriegesrüstung solchergestalt einrichten, daß die Unterthanen bey friedlichen Zeiten nicht höher beschweret werden; und er wird der äußerlichen Sicherheit eher durch Bündnisse und andere Verträge zu statten zu kommen suchen, als dem Endzwecke der Republik und seinem eigenen Wohlstande so offenbar entgegen handeln.

*) Es ist hier nämlich zu verstehen, daß alle Arten der Contributionen und Abgaben zusammen sich auf den vierten oder höchstens den dritten Theil ihrer Einkünfte belaufen müssen. Denn wenn man die Contributionen oder Steuern von unbeweglichen Gütern allein auf diesen Fuß setzen, und darneben den Unterthanen noch eine Menge anderer Abgaben von

Accisen, oder Mauthen und Aufschlägen, von Fleisch- Trank- Kopf- Vieh- und andern Steuern auflegen wollte: so würden sie unmöglich dabey bestehen können, ohne den Grund ihres Vermögens selbst anzugreifen. Wir werden im zweyten Theile von den Contributionsfuße und seiner Einrichtung ausführlicher handeln.

§. 402.

Allein in Nothfällen des Staats sind sie schuldig, ihr Vermögen zum Theil selbst herzugeben.

Allein, obgleich ein Regent ohne besondere Nothfälle über den vierten oder dritten Theil, der Einkünfte und des Erwerbes der Unterthanen in Ansetzung der Contributionen und Abgaben schwerlich schreiten kann, ohne seine Pflicht zu verletzen, und sich vor dem höchsten Richterstuhle der Könige einer schweren Verantwortung auszusetzen *); so kann man doch die Schuldigkeit der Unterthanen selbst nicht in diese Gränzen einschließen. Ihre Pflicht, zu dem Aufwande des Staats das erforderliche beyzutragen, ist ganz uneingeschränkt; und es ist ein Unglück, daß die unerforschliche Vorsehung über sie verhängt, wenn sie einen Regenten haben, der seine eigene und seiner Unterthanen Wohlfahrt so wenig zu Herzen nimmt. Außer beweglichen Vorstellungen ist ihnen auch kein Weg übrig, die allzu starke Last der Abgaben abzuwenden; denn zur Rebellion und Widersetzlichkeit, die ohnedem ein viel größeres Uebel nach sich ziehen, kann man ihnen unmöglich eine Befugniß oder Recht einräumen. Besonders aber zeiget sich ihre uneingeschränkte Pflicht zu dem nothwendigen Aufwande des Staats den erforderlichen Beytrag zu thun, wenn sich das gemeine Wesen in Gefahr des Feindes und andern großen Nothfällen befindet **). Sie sind alsdenn allerdings gehalten, nicht allein einen größern Theil ihrer Einkünfte, ja dieselben sämmtlich als Abgaben zu Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zu entrichten; sondern sie

sie sind auch im äußersten Nothfalle schuldig, einen Theil ihres Vermögens selbst anzugreifen, und damit den Staat aus seinem äußersten Verderben zu retten. Denn das Unglück der Republik ist ihr eigenes Unglück; und die Verfassung des gemeinen Wesens leidet es nicht, daß sie eine von dem Wohlstande der Republik verschiedene Wohlfahrt suchen können. Eine andere Frage aber ist es, ob es ein weiser Regent zu solchen äußersten Rettungsmitteln kommen lassen soll; und ob er nicht vielmehr alle andere Wege zu ergreifen habe, als solche, welche das Land auf eine lange Zeit gänzlich entkräften.

*) Diese Verantwortung vor dem erschrecklichen Richterstuhle Gottes wird vielen Regenten sehr schwer fallen. Der Beytrag der Unterthanen zu dem Aufwande des Staats ist auch in den uneingeschränktesten Reichen nichts weniger als das Eigenthum der Monarchen. Sie sind bloß Haushälter und Verwalter darüber; und sie sind in ihrem Gewissen verbunden, solches zu nichts anders, als zu dem wahren Besten des gemeinen Wesens anzuwenden. Es kann demnach kein anderer, als ein sehr harter Ausspruch von dem Richterstuhle aller Könige über diejenigen ergehen, die das Vermögen und den Schweiß ihrer armen Unterthanen gebrauchen, um ihre Lüste und Ausschweifungen dadurch zu vergnügen, um ungerechte Kriege anzufangen, oder um ihre unwürdigen Lieblinge damit zu bereichern. Selbst von demjenigen Aufwande werden sie Rechenschaft geben müssen, der zwar nicht ganz unnütz und ungerecht ist, der aber zu ungleich nothwendigern und nützlichern Anstalten zum Besten des gemeinen Wesens hätte angewendet werden sollen.

**) Die Verantwortung bey Gott, wenn die Regenten die Kriege unnöthiger Weise unternehmen, und ohne daß es die Wohlfahrt des Staats erfordert hätte, wird allemal übrig bleiben. Allein, das ist die Sache ihres Gewissens; und der Unterthan kann sich indessen der Abgaben nicht entbrechen. Zur Zeit des spanischen Successionskrieges, waren in

Frankreich viele vernünftige und vornehme Leute, welche öffentlich behaupteten, daß ihr König in seinem Gewissen verbunden wäre, diesen Krieg bloß auf seine eigene Kosten zu führen, und die Abgaben der Unterthanen nicht darzu anwenden, weil er lediglich die Vergrößerung seines Hauses und dessen Erhebung auf den spanischen Thron zur Absicht hätte.

§. 403.

Die Erhebung der Abgaben steht ordentlich dem Regenten zu.

Die Zusammenbringung und Erhebung der Abgaben von den Unterthanen steht ordentlich dem Regenten zu; denn alle Anordnungen im Staate gebühren der obersten Gewalt: und diese allein weiß auch die Bedürfnisse am besten, welche zu der gegenwärtigen Beschaffenheit des Staats, und zu der Beförderung seiner Wohlfahrt, erfordert werden. Es ist nicht einmal rathsam, daß der Regent den Unterobrigkeiten das jus subcollectandi überläßt, weil es alsdenn gemeiniglich nicht mit so gerechter Gleichheit und so weniger Beschwerde der Unterthanen zu geschehen pfleget, als wenn der Regent selbst durch seine Bedienten nach einem festgesetzten Contributionsfuße von jedem Unterthan die schädlichen Abgaben einnehmen läßt. Jedoch in eingeschränkten Regierungsformen pflegt gemeiniglich die Verwilligung und Erhebung der Abgaben von der Anordnung der Reichsstände abzuhängen; und in vielen Staaten haben wenigstens die Landstände das Privilegium hergebracht, daß ihnen eine Mitdirection über die Contributions- und Steuer-Cassen, und eine Aufsicht über das dazu gehörige Rechnungswesen, zusteht; wobey es auch billig zu lassen ist. Denn meines Erachtens sollte auch ein unumschränkter Monarch die Stände und Abgeordneten des Landes vorher hören, wenn es darauf ankömmt, neue Contributionen und Abgaben auszuschreiben, weil diese ohne

ohne Zweifel von dem Vermögen und dem Zustande der Unterthanen die beste Nachricht: so wohl als Vorschläge an die Hand geben können, wie und auf was Art die Contribution dem Lande am wenigsten beschwerlich fällt.

§. 404.

Von der Schuldigkeit der Contributionen ist niemand frey zu achten.

Von dieser Schuldigkeit zu dem großen Aufwande des Staats durch die Steuer und Abgaben den erforderlichen Beytrag zu thun, kann man niemand frey sprechen. Von dem Vornehmsten an bis zu dem geringsten Bettler sind sie alle Mitglieder des gemeinen Wesens, welche die gemeinschaftliche Wohlfahrt zum Endzwecke haben müssen, und dahero zu den darzu erforderlichen Mitteln und Aufwande das Ihrige beyzutragen gehalten sind; und es würde eine offenbare Unbilligkeit seyn, wenn nur allein die Unterthanen von mittelmäßigem Stande und Vermögen die Contributionen und Abgaben tragen sollten. Je reicher und vornehmer ein Mitglied des gemeinen Wesens ist, desto mehr gewinnet er in dem Staate, und desto mehr Schutz und Wohlthaten genießt er von der Republik; je mehr muß er folglich auch zu ihrem Aufwande, und zu den Maaßregeln zu ihrer Glückseligkeit beytragen: denn das Vermögen ist allerdings als ein gerechtes und billiges Maaß in Auferlegung der Abgaben anzusehen. Ob man auch gleich von den gar armen Unterthanen nicht sagen kann, daß sie etwas gewinnen; so erwerben sie doch ihren Unterhalt in dem Lande, und genießen den Schutz der Republik; folglich müssen auch diese das Ihrige, so wenig es auch seyn kann, zu dem Aufwande des Staats beytragen.

§. 405.

Diejenigen so dem Staate wirkliche Dienste leisten, sind davon auszunehmen.

Man kann in dieser allgemeinen Schuldigkeit der Unterthanen, zu den Kosten des Staats Contributionen und Abgaben zu entrichten, nur eine einzige Ausnahme machen. Diese kömmt darauf an, daß jemand dem Staate wirkliche Dienste leistet. Denn da die Republik diejenigen, so ihr wirkliche Dienste leisten, ohnedem mit Besoldungen, Unterhalt und andern Erkenntlichkeiten zu belohnen schuldig ist: so würde es nur in dem Contributionswesen desto mehr Mühe und Arbeit machen, wenn der Staat einen Theil davon durch die Contribution und Abgaben wieder zurücknehmen wollte, was er ihnen doch vorher selbst gegeben hat. Allein, da ihnen solchergestalt die oberste Gewalt die Befreyung von den Abgaben, als einen Theil der ihnen schuldigen Besoldung und Erkenntlichkeit mit zurechnet: so ist es allerdings billig, daß diese Besoldungen nicht allzu groß sind, damit dieser Theil wirklich daran ermangele und sie nicht zum Nachtheile des gemeinen Wesens eine gänzliche Befreyung genießen. Wir werden aber von dem gerechten Maaße der Besoldungen, die auf den Zustand des gemeinen Wesens ankommen, in dem zweyten Theile ausführlicher handeln.

§. 406.

Folglich sind auch die Geistlichen von den Abgaben befreyet.

Dieses billigen Grundes der Befreyung von den Steuern und Abgaben müssen vornehmlich die Geistlichen in der Republik genießen, ohne daß sie nöthig haben zu dem geoffenbarten göttlichen Willen ihre Zuflucht zu nehmen. Es kann kein vernünftiger und gesitteter Staat ohne Religion und Gottesdienst seyn. Die Republik hat also allemal Personen nöthig, die den gottesdienstlichen Handlungen vorstehen; und diesen Personen, die sich wirklich mit ihrem

ihrem Dienste und Nutzen beschäfftigen, ist sie allerdings Besoldungen, Unterhalt und Erkenntlichkeit schuldig. Folglich muß sie ihnen auch als einen Theil von ihren Besoldungen die Befreyung von den Abgaben, wie andern in ihren Diensten befindlichen Personen zugestehen; zumal, da der vor sie gewidmete Unterhalt öfters nicht allzugroß zu seyn pflegt.

§. 407.

Eben dieses muß man von den Gelehrten behaupten.

Aus eben diesem Grunde muß man auch den Gelehrten die Befreyung von den Contributionen und Abgaben zuerkennen. Alle diese stehen gleichsam in wirklichen Diensten des gemeinen Wesens, weil die Wissenschaften eine der vornehmsten Stütze der Republik sind, und weil alle Gelehrten ihre erlangten Geschicklichkeiten zum Dienste und Nutzen des Staats zu gebrauchen vermuthet werden. Die meisten Gelehrten stehen auch wirklich in Diensten des gemeinen Wesens, ob sie gleich keine Besoldung ziehen. Der Advocat, der Notarius, der Arzt, dem die Republik erlaubet, seine Wissenschaften zu ihren Nutzen auszuüben, nachdem sie vorher dessen Geschicklichkeit geprüfet hat, befindet sich wirklich in Diensten des gemeinen Wesens, ob er gleich die Vergeltung von denenjenigen nehmen muß, die sich seiner Geschicklichkeit gebrauchen. Eben so befinden sich alle diejenigen in Diensten des Staats, die nach geprüfter Fähigkeit akademische Würden erlanget haben. Der Staat oder die oberste Gewalt in demselben ist der Brunnquell aller Ehren und Würden, der sich der Universitäten nur als eines Werkzeuges bedienet, die gelehrten Würden nach Verdiensten auszutheilen, weil sie die beste Kenntniß davon haben. Die oberste Gewalt kann aber bey Ertheilung solcher Würden neben der ihnen zugedachten Belohnung ihrer Verdienste keine andere Absicht haben, als daß

sie sich ihrer Gelehrsamkeit in Lehren und Unterricht anderer so wohl, als überhaupt zum Nutzen und Dienste des Staats gebrauchen sollen. Wenn sie nun dieses leisten, wie der Staat hoffen und voraus setzen muß: so ist die Befreyung von den Abgaben desto billiger, da sie keine wirkliche Besoldung von denselben genießen.

§. 408.

Allein diese Befreyung versteht sich nur von persönlichen Abgaben.

Allein, diese Befreyung der Geistlichkeit und Gelehrten; sowohl als anderer Personen, die sich in wirklichen Krieges und bürgerlichen Bedienungen des Staats befinden, kann sich nicht weiter, als auf die persönlichen Abgaben, erstrecken; und sie sind allerdings gehalten, von allen unbeweglichen Gütern und Grundstücken, die sie besitzen, die Steuern und Abgaben gleich andern Unterthanen zu entrichten. Diese Grundstücke besitzen sie nicht als Bediente des Staats, sondern sie sind in Ansehung derselben bloß Bürger oder Landwirthe. Es würde auch dem Staate gar zu sehr zum Nachtheile gereichen, wenn er auch hierinnen diesen Personen eine Befreyung zugestehen wollte. Man würde gar bald alle unbewegliche Güter im Lande, oder doch den größten Theil derselben, in ihren Händen sehen. Die Natur der unbeweglichen Güter, worauf das Vermögen des Staats hauptsächlich ankömmt, und die am sichersten und unschädlichsten zum Beytrage der Kosten des Staats gezogen werden können, leidet auch am allerwenigsten eine Befreyung *). Daher als man in den Zeiten der Unwissenheit, aus einer vermeynten Ehrfurcht gegen die Religion, die unbeweglichen Güter der Geistlichkeit von allen Abgaben frey ließ; so hat man gar bald den Nachtheil, davon eingesehen, und in nachfolgenden Zeiten, wo man die Befreyung nicht gänzlich aufgehoben hat, dennoch

dennoch allenthalben verordnet, daß die künftig zu erlangenden Güter derselben gleich andern Grundstücken der Contribution und Versteurung unterworfen seyn sollen. Es würde auch meines Erachtens eine mehrere Gleichheit in dem Unterhalte der Geistlichen eingeführet werden, wenn alle ihre Grundstücke zur Contribution gezogen, und hingegen denenjenigen, die nicht gnugsamen Unterhalt hätten, von dem Staate die erforderliche Versorgung mit baarem Gelde gereichet würde. Ja nach strengen Grundsätzen sollten sie gar keine unbewegliche Güter besitzen. Ihr Amt ist ganz himmlisch. Diese Geschäffte beschweren sie mit einem Haufen weltlicher Sorgen und Nahrungsgeschäfften, die sich mit ihrem heiligen und ehrwürdigen Stande schlecht zusammen reimen. Damals, als man ihnen statt ihres Unterhalts Güter gab, hatte man allenthalben schlechte Einsicht, und der Geldmangel der damaligen Zeiten, nöthigte den Staat gleichsam darzu. Allein, alle diese Umstände haben sich itzo ganz abgeändert.

*) Die unbeweglichen Güter im Lande sollten so wenig eine Befreyung genießen, daß auch so gar die eigenen Cammergüter des Regenten mit zur Contribution gezogen werden sollten. Es genießen dadurch viele Personen eine Befreyung von den Abgaben, denen man nach guten Grundsätzen keine zugestehen kann; und man wird es niemals zu einer wahren und gerechten Gleichheit in den Abgaben und zu einem von aller Unordnung befreyten Contributionsfuße bringen, wenn nicht alle und jede Grundstücke darzu gezogen werden. Die Sache ist auch wirklich schon in einigen Ländern eingeführet. Wenigstens ist mir von den Vorderösterreichischen Landen bekannt, daß daselbst das ausgeschriebene Contributionsquantum nach einer gewissen Proportion unter die Prälaten, die Ritterschaft, die Städte und die Landesherrlichen Cammergüter, vertheilet wird.

§. 409.

§. 409.

Auch die Rittergüter sind von dem Beytrage nicht auszunehmen.

Zuletzt müssen wir von der Befreyung der Ritter- und Lehn-Güter etwas gedenken. Die Freyheit von den Abgaben, die sie genießen, hat mit der Befreyung der geistlichen Güter einen gleichen Ursprung. Es ist bekannt, daß die Besitzer solcher Güter im mittlern Zeitalter wirkliche Kriegesleute, und der Republik als Reuter im Felde zu dienen, schuldig waren. Der damalige Geldmangel nöthigte den Staat, ihnen dergleichen Güter, statt ihres Unterhalts und Besoldung, einzuräumen; und es ist kein Zweifel, daß sie nicht diese Dienste noch itzo zu leisten schuldig sind, weil ihre Befreyung lediglich aus diesem Grunde entspringt. Allein, weil die Kriegeskunst heute zu Tage eine ganz andere Gestalt gewonnen hat, und alle europäische Mächte beständige wohlgeübte Kriegesheere unterhalten: so werden sie fast in keinem Saate zu dem ehemaligen Endzwecke gebrauchet. Da sich nun auch hier die Zeiten gänzlich geändert haben, und der Grund ihrer Befreyung aufhöret: so ist nichts so billig, als daß auch diese, nach der allgemeinen Schuldigkeit aller Unterthanen, das Ihrige zu der Wohlfahrt des Staats, und denen dazu erforderlichen Kosten beytragen.

Zweyte Abtheilung.

Von den mittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat, oder von der Schuldigkeit mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschaften.

§. 410.

Wir haben auch in Ansehung der Republik die Pflicht auf uns, mit unserm Vermögen wohl zu wirthschaften.

Wir kommen nunmehro auf die mittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat, die vornehmlich auf die Schuldigkeit ankommen, sich ehrlich zu ernähren und mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschaften, weil sie, wenn sie diese hauptsächlich gegen sich selbst tragende Pflicht unterlassen, unnütze und überlästige Mitglieder des gemeinen Wesens werden (§. 334.). Denn ob zwar hauptsächlich die Pflichten gegen uns selbst erfordern, daß wir die Vollkommenheit unseres äußerlichen Zustandes zu befördern suchen, worunter die Bequemlichkeiten des Lebens und das zeitliche Vermögen allerdings begriffen ist: so sind wir doch auch zugleich, vermöge unserer Verbindung mit der Republik schuldig, unser Vermögen durch eine schlechte Haushaltung nicht zu verringern und zu misbrauchen. Das Vermögen der Republik gründet sich auf die Güter der Privatpersonen (§. 19.). Wenn nun diese Güter nicht also gebrauchet und genutzet werden, als es eine gute Haushaltungskunst erfordert: so folget allerdings, daß auch das Vermögen und die Kräfte der Republik dadurch Nachtheil leiden*). Wir sind aber vermöge unserer unmittelbaren Pflichten gegen den Staat schuldig, alles Nach-

theil von demselben abzuwenden und dessen Wohlfahrt zu befördern, daraus unser eigener Wohlstand grossentheils abfließt. Es ist also an der Wirklichkeit dieser Pflichten und an dem Interesse, das die Republik bey der Wirthschaft der Privatpersonen hat, keinesweges zu zweifeln.

*) Vielleicht dürfte es einigen scheinen, als wenn ich hier einen Widerspruch begienge, indem ich oben §. 320. behauptet habe, daß die Republik kein Interesse bey der Verschwendung der Privatpersonen habe, und daß es ihr ganz gleichgültig seyn könne, in welchen Handen sich der Reichthum des Landes befindet. Allein, wenn man die Sache genau überleget: so wird man mich von diesem Widerspruche schon frey geben. Die Verschwendung ist mit einer schlechten Nutzung und Gebrauche der Güter nicht einerley. Die erste kömmt vornehmlich darauf an, daß jemand mehr durchbringt und verzehret, als er nach der Beschaffenheit seines Vermögens und seines Standes thun sollte; und ein Verschwender kann dem ohngeachtet dabey seine Güter wohl verwalten und nutzen. Er kann ein kluger Kaufmann seyn; er kann seine Manufacturen und Gewerbe wohl treiben; er kann alle Regeln der Landwirthschaft vortrefflich verstehen und ausüben, obgleich sein Aufwand in seinem Hauswesen nicht mit den guten Wirthschaftsregeln übereinstimmet. Hierbey hat also die Republik kein Interesse; denn die Güter werden genutzet, wie es ihr Interesse erfordert; und die Verschwendungen befördern noch andere Gewerbe, durch den größern Abgang, den sie verursachen. Allein, eine ganz andere Beschaffenheit hat es, wenn jemand die guten Wirthschaftsregeln nicht beobachtet, und von seinen Gütern nicht allen möglichen Nutzen zieht. Indem jemand seine Gewerbe thöricht und verkehrt treibt, daß er schlechte Waaren gewinnt, oder die Waaren verderben läßt; indem ein schlechter Landwirth seine Aecker verasen und öde liegen läßt, oder sie so schlecht bestellet, daß er wenig Getraide erndtet: so fällt der Schade zugleich auf den Staat, der mehr und bessere Waaren und Güter in dem Zusammenhange seiner Nahrungs-

rungsgeschäffte empfangen haben würde, wenn diese schlechten Wirthe die Regeln einer guten Wirthschaft besser ausgeübet hätten. Es ist also hier nichts weniger als ein Widerspruch vorhanden.

§. 411.

Unterschied unter den unmittelbaren u. mittelbaren Pflichten der Unterthanen.

Der Unterschied unter den unmittelbaren und mittelbaren Pflichten der Unterthanen gegen den Regenten und den Staat kömmt hauptsächlich darauf an, daß die ersten zu dem Wesen der Republik gehören, dergestalt, daß der Endzweck eines gemeinen Wesens nämlich die gemeinschaftliche Glückseligkeit, und das Band zwischen der obersten Gewalt und den Unterthanen ohne dieselben nicht bestehen kann. Die mittelbaren Pflichten hingegen betreffen das Wesen der Republik nicht so genau; und ob ihm zwar die Verletzung dieser Pflichten einigen Schaden verursachet: so wird doch ihre Verfassung selbst dadurch nicht erschüttert. Daher können auch die Unterthanen zu den unmittelbaren Pflichten durch Zwangsmittel angehalten werden; und ihre Verletzung zieht so gar bey den meisten die äußersten Strafen nach sich. Allein, zu den mittelbaren Pflichten können die Unterthanen nicht füglich durch Zwangsmittel angehalten werden; sondern der Regent muß sich ganz anderer Maaßregeln bedienen, wenn er die Unterthanen zu deren Beobachtung bewegen will.

§. 412.

Der Regent kann die Unterthanen nicht zur guten Wirthschaft zwingen.

Es läßt es nämlich die Beschaffenheit eines Staats und die Natur der Sache nicht wohl zu, daß sich die oberste Gewalt darum bekümmern kann, wie die Unterthanen ihre Haushaltung führen und sich ihres Vermögens gebrauchen. Zuförderst ist keine Aufsicht darüber möglich, weil der Staat sonst so viel Auf-

Aufseher haben müßte, als Familien vorhanden sind, und über diese Aufseher müssen wider andere Aufseher verordnet werden. Ob sich zwar auch durch die Policeygesetze mittelbarer Weise wider die schlechte Haushaltung der Privatpersonen einige Zwangsmittel und Maaßregeln ausfindig machen ließen: so könnte doch solches nicht geschehen, ohne die Freyheit der menschlichen Handlungen gar sehr einzuschränken,*) welches, wie mehrmalen gezeiget worden, den guten Regierungsgrundsätzen keinesweges gemäß ist; und dennoch würden vor die Neigung zur üblen Wirthschaft und Verschwendung noch allemal genug Auswege übrig bleiben. Ueberhaupt aber läßt es sich gar nicht beurtheilen, ob jemand schlecht oder wohl wirthschaftet, wenn man nicht den Zustand seines Vermögens und seiner häuslichen Angelegenheiten auf das genaueste einsieht, welches nach guten Grundsätzen und der Sache selbst nach gleichfalls nicht thunlich ist. Es zeigen sich also allenthalben Unmöglichkeiten, die Unterthanen durch Zwangsmittel zur guten Wirthschaft anzuhalten; sondern ein jeder ist hier sich lediglich selbst überlassen, ob er diese Pflicht gegen sich selbst und die damit gegen den Staat verknüpfte Schuldigkeit beobachten will oder nicht.

*) Die beständigen Schwierigkeiten, die über das Eigenthum in der Republik entspringen sowohl um die Menschen anzuhalten, mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschaften, als die Streitigkeiten, den Haß und die Verfolgungen zu vermeiden, welche das besondere Interesse und die Vermehrung des Eigenthums veranlassen, haben die Vorschläge ausgeheckt, daß man gar kein besonderes Eigenthum in der Republik gestatten sollte, sondern daß der Staat gleichsam eine einzige Familie ausmachen, alle Mitglieder nur zum Besten des Staats arbeiten, und dargegen von demselben ihren Unterhalt haben sollten. So war die spartanische Republik in gewisser Maaße beschaffen: so waren die Republiken, die sich

sich einige alte Weltweisen in Gedanken errichteten, und so ist das Land der Sevaramben in neuern Zeiten erdichtet worden. Die Herren Jesuiten aber haben diese Grundsätze in Paraguay zur Wirklichkeit gebracht, jedoch bloß zu ihrem eigenen Vortheile, um die armen dasigen Einwohner zu ihren Sclaven zu machen, ihnen nichts eigenes zu gestatten, sondern sie gegen einen sehr genau zugeschnittenen Unterhalt zu Bereicherung dieser ehrwürdigen Väter arbeiten zu lassen. Allein, alle die eingebildeten Glückseligkeiten, die man sich von dergleichen Republiken verspricht, laufen endlich auf die elendeste Sclaverey hinaus. Die spartanischen Bürger waren bey ihrer Freyheit zugleich wahre Sclaven, und diese Sclaverey würde noch viel härter gewesen seyn, wenn die Spartaner nicht ein überwundenes Volk, die Eloten, gehabt hatten, die vor sie arbeiten müssen. Das Eigenthum ist die Triebfeder der Arbeit und des Fleißes. Wenn nun kein Eigenthum statt findet; so müssen nothwendig die Menschen durch große, die Sclaverey nach sich ziehende Aufsicht zur Arbeit angehalten werden. In dergleichen Republiken sind die Aufseher und Obrigkeiten allein freye Menschen; alle andere aber sind Sclaven. Das neue Beyspiel von Paraguay bestärket dieses; und man muß gewiß so viel List und Verschlagenheit als die Herren Jesuiten besitzen, wenn man die in solchen Republiken lebende Menschen überreden will, daß sie sich in einem glücklichen Zustande befinden.

§. 413.

Dennoch muß er sie durch andere Maaßregeln darzu zu bringen suchen.

Gleichwie aber der Staat dennoch durch die üble Wirthschaft der Privatpersonen Schaden leidet (§. 410.): so ist es allerdings nöthig, daß der Regent andere Mittel und Maaßregeln anwendet, um die Unterthanen zu einer guten Haushaltung zu vermögen. Hierzu ist nun meines Erachtens vor allen Dingen erforderlich, daß die Jugend besser zur Haushaltung erzogen, und in den darzu gehörigen Regeln genugsam unterrichtet werde. Es ist in der That

eine höchst wunderliche und befremdliche Sache, daß wir unsern Kindern so wenig nutzbare Dinge lernen lassen, die entweder bald vergessen, oder doch wenig gebrauchet werden, und daß hingegen niemand daran denket, sie in denenjenigen Pflichten zu unterrichten, die sie doch ihre ganze Lebenszeit ausüben sollten. Wo läßt man es sich wohl einfallen der Jugend eine genugsame Erkenntniß von der Haushaltungskunst und ihren dahin einschlagenden Pflichten beyzubringen, oder ihnen recht begreiflich zu machen, wie schwer es hält, Vermögen zu erwerben, oder das erworbene zu erhalten, desgleichen was wir uns selbst durch eine üble Wirthschaft vor Unglück und Schaden zufügen. Daher geschieht es, daß der größte Theil der Menschen in ihren muntersten Jahren, wenn sie am ersten geschickt wären, etwas zu ersparen, üble Hauswirthe sind; und sie fangen gemeiniglich erst in ihrem angehenden Alter an etwas zurück zu legen, nachdem sie das Elend und die unglücklichen Umstände, worinnen wir durch den Mangel gesetzet werden, aus eignen Erfahrungen genugsam empfunden haben. Die ersten Bemühungen einer weisen Regierung müssen also auf einen bessern Unterricht der Jugend in der Haushaltungskunst gerichtet seyn *).

*) Es fehlet uns in der That noch ein Schulbuch, wornach die Jugend sowohl in den nöthigsten Regeln der Haushaltungskunst, als in den Pflichten, die sie dereinst in dem bürgerlichen Leben zu beobachten haben, auf eine leichte und begreifliche Art unterrichtet werden könnte. Vielleicht entschließe ich mich selbst einmal dergleichen zu schreiben; denn eine solche Bemühung kömmt mir gar nicht geringschätzig und verächtlich vor, die so viel wesentlichen und großen Nutzen in der menschlichen Gesellschaft verbreiten würde.

§. 414.

§. 414.

Fernere Maaßregeln zu diesem Endzwecke.

Sodann deucht mich, macht es einen starken Eindruck bey den Unterthanen, wenn sie wahrnehmen, daß der Hof selbst eine gute Wirthschaft führet und diejenigen hochschätzet, welche gute Haushälter sind. Nichts hat in der That so starken Einfluß in die Lebensart und die Neigungen der Unterthanen, als das Beyspiel des Hofes; und gleichwie die Pracht und die Verschwendung des Regenten gar bald viele Nachahmer finden: so bemühet man sich auch nach dessen Beyspiele gut zu wirthschaften. Wenn nun die Policeygesetze darbey vergestalt eingerichtet seyn, daß sie eine üble Haushaltung zu verhindern suchen, so viel als es geschehen kann, ohne die Freyheit der menschlichen Handlungen einzuschränken: so wird die Neigung zur guten Wirthschaft ungleich mehr ausgebreitet werden; ob man gleich niemals hoffen darf, daß alle Unterthanen zugleich gute Haushälter werden, so lange die Gemüther der Menschen so sehr verschieden und von verderbten Leidenschaften eingenommen sind.

§. 415.

Fernere Eintheilung dieser Abhandlung in drey Abschnitte.

Wenn wir diese mittelbaren Pflichten der Unterthanen selbst abhandeln wollen; so müssen wir die ganze Haushaltungskunst vortragen; indem sich die Schuldigkeit, mit unserm Vermögen wohl zu wirthschaften, auf keine andere Art ausführen läßt, als eben durch die Regeln, so uns die Haushaltungskunst lehret. Es gehöret aber die Oekonomie allerdings in den Zusammenhang der Wissenschaften, die wir hier vorzutragen im Begriffe sind, weil durch die Ausübung derselben das Vermögen des Staats erhalten und vermehret wird (§. 29.); und man wird dannenhero um so mehr überzeuget, wie alle zu der

Regierung und der großen Wirthschaft des Staats gehörige Wissenschaften in einem einzigen System auf das genaueste zusammen hängen.

§. 416.

worinnen die ganze Haushaltungskunst vorgetragen wird.

Wenn wir also die Haushaltungskunst, so viel es die Schranken des gegenwärtigen Werkes zulassen, vollständig und gründlich abhandeln wollen: so werden wir zuförderst die allgemeinen Lehren derselben verstellig machen, sodann aber die zwey hauptsächlichsten Gegenstände der Oekonomie, nämlich die Stadt- und Landwirthschaft jeden insbesondere betrachten und die allgemeinen Regeln darauf anwenden müssen. Wir sehen uns demnach genöthiget, diese zweyte Abtheilung in drey Abschnitte einzutheilen; und der erste Abschnitt wird solchemnach von der Haushaltungskunst überhaupt, der zweyte von der Wirthschaft in den Städten, der dritte hingegen von der Landwirthschaft handeln.

Er-

Erster Abschnitt.

Von der Haushaltungskunst überhaupt.

§. 417.

Was man unter der Oekonomie versteht.

Der Name der Haushaltungskunst oder der Oekonomie, kann eigentlich zwey besondern Wissenschaften beygeleget werden. Wenn man von der Oekonomie des Landes, oder der großen Wirthschaft des Staats, redet; so gehören darzu alle Wissenschaften insgesammt, die wir in diesem Werke vortragen *). Wenn man aber die Oekonomie oder Haushaltungskunst schlechthin nennet: so verstehet man diejenige Wissenschaft, die wir itzo vorzutragen im Begriffe sind, und die nur mit den Gütern und den Nahrungsgeschäfften der Privatpersonen zu thun hat. Es ist aber die Haushaltungskunst eine Wissenschaft, die Nahrungsgeschäffte und die Wirthschaft in den Städten und auf dem Lande dergestalt einzurichten, daß das Vermögen dadurch erhalten, vermehret, vernünftig gebrauchet, und die zeitliche Glückseligkeit der Privatpersonen befördert werde; oder man kann sich kürzer solchergestalt ausdrücken: sie ist die Wissenschaft, unser Vermögen zu Beförderung unserer zeitlichen Glückseligkeit anzuwenden.

*) Ueberhaupt beleget man die innere Wirthschaft einer Anstalt, die auf Gewinnung, Nutzung und Erhaltung einer gewissen Art von Gütern abzielet, und zu dem Ende allerley wirthschaftliche Einrichtungen und Maaßregeln erfordert, mit dem Namen der Oekonomie. So sagt man z. E. die Oekonomie des Cammercollegii, die Oekonomie der Bergwerke, die Oekonomie einer Handlungsgesellschaft, u. s. f.

§. 418.

Eintheilung der allgemeinen Lehren der Haushaltungskunst in drey Hauptstücke.

Gleichwie wir nun zuförderst die allgemeinen Lehren der Haushaltungskunst vorzutragen haben (§. 415.) so wird zu dem Ende nöthig seyn, daß wir uns zuerst eine genugsame Erkenntniß zu erwerben suchen, was Vermögen ist, und mit was für mancherley Beschaffenheiten und Verhältnissen dasselbe vergesellschaftet zu seyn pfleget; sodenn müssen wir diese Erkenntniß anwenden, um daraus Folgen zu ziehen, wie das Vermögen vermehret, oder neue Güter dadurch erworben werden können; und endlich werden wir uns dieser Erkenntniß bedienen, um den vernünftigen Gebrauch des Vermögens zu bestimmen. Diese drey Haupraugenmerke geben demnach Gelegenheit, daß wir die allgemeinen Lehren der Haushaltungskunst in drey Hauptstücken vortragen können; das erste wird von dem Vermögen überhaupt; das zweyte von der Erwerbung und Vermehrung des Vermögens; und das dritte von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens handeln.

Erstes Hauptstück.

Von dem Vermögen überhaupt.

§. 419.

Verschiedene Begriffe von dem Worte Vermögen.

Man pfleget mit dem Worte Vermögen verschiedene Begriffe zu verbinden. Nach einer allgemeinen Bedeutung nennet man alles dasjenige Vermögen, was in unserer Gewalt ist, oder was wir ausrichten und bewerkstelligen können. In weitläuftigem Verstande begreift man unter dem Vermögen alle Güter und Geschicklichkeiten, die wir besitzen, und

und deren wir uns gebrauchen können, um uns die Nothdurft und Bequemlichkeiten dieses Lebens zu verschaffen. Im engen Verstande hingegen versteht man unter dem Vermögen den Besitz einer genugsamen Menge beweglicher oder unbeweglicher Güter, die uns nach unserm Stande und Beschaffenheit alle Bequemlichkeiten und Vortheile des Lebens an die Hand geben können. Wenn wir hier von dem Vermögen reden: so geschieht es in den beyden letztern Bedeutungen, hauptsächlich aber wird hier das Vermögen im engern Verstande genommen.

§. 420.

Güter und Geschicklichkeiten sind der Anfang und der Grund des Vermögens.

Das Vermögen in weitläuftigem Verstande, begreift alle unsere Güter und Geschicklichkeiten in sich (§. 419.); und in der That kann kein Vermögen im engen Verstande erworben werden, wenn nicht unsere Geschicklichkeiten und bereits besitzende Güter der Anfang und der Grund davon sind. Die Erlangung des Vermögens geschieht durch zwey Hauptwege, nämlich durch den Zufall und durch unsere Bemühung. Der Zufall, welcher die Geburt von reichen Aeltern, andere Anfälle und Erbschaften, und sonst außerordentliche Glückswege, worzu wir selbst gar nichts beytragen, in sich begreift, erfordert in einer Abhandlung von der Haushaltungskunst keine besondere Betrachtung. Folglich haben wir es allein mit dem zweyten Hauptwege, nämlich mit unserer Bemühung und Fleiße aufzunehmen; und da ist keine Erlangung des Vermögens möglich, wenn nicht Geschicklichkeiten und Güter den Anfang und den Grund davon an die Hand geben.

§. 421.

Was man hier unter den Gütern versteht.

In sittlichem Verstande nimmt man das Wort Güter in gar weitläuftiger Erstreckung. In Absicht

auf die Haushaltungskunst aber versteht man darunter nur diejenigen Dinge, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens einen Nutzen und Gebrauch haben, und nach einem gewissen Werthe oder Preiße an andere überlassen werden können. Man hat nämlich, um die menschlichen Geschäffte und Gewerbe mit desto größerer Bequemlichkeit zu führen, Gold und Silber einen besondern und vorzüglichen Werth beygeleget, und diese Metalle zu einem allgemeinen Vergütungsmittel aller Artern von Gütern angenommen (§. 126. 127.), und daraus Münzen oder Geld prägen lassen, welches in kleinern Stücken, die bequem bey sich zu führen sind, vermittelst des darauf geschlagenen Gepräges den wahren Gehalt oder Werth des darzu genommenen Goldes oder Silbers anzeigen soll. Alle Güter in ökonomischem Verstande, müssen also Geld, oder Geldes werth seyn, das ist, sie müssen in Absicht auf Gold und Silber, oder Geld einen wahren Werth oder gewissen Preiß haben, dergestalt, daß man dieselben davor erforderlichen Falls an andere überlassen kann.

§. 422.

Der Credit ist gleichfalls ein Anfang und Grund des Vermögens.

So wie die Güter zu dem Grunde und Anfange des Vermögens dienen: so kann auch der Credit darzu gebrauchet werden; indem dadurch Güter erlanget werden. Ja er ist gewisser maaßen selbst unter die Güter zu rechnen, wenigstens ist er eine Folge davon, weil er allemal wirkliche oder geglaubte Güter voraussetzet, vermittelst deren man die Wiedererstattung zu leisten im Stande ist. Es ist aber der Credit einer Privatperson, das gute Vertrauen, womit demselben andere ihre Güter zu seinem Nutzen und Gebrauche überlassen, in Hoffnung einer richtigen Wiedererstattung. Dieser Credit, welcher hauptsächlich auf eine richtige Zahlung und auf eine den Menschen in die Augen fallende gute Beschaffenheit, Ordnung und Einrichtung unserer Angelegenheiten und Geschäffte ankömmt, muß von denenjenigen, welche Vermögen erwerben wollen, auf das sorgfältigste erhalten werden, weil man sich sonst schwerlich in einen solchen Umfang seiner Gewerbe einlassen kann, als zu Vermehrung seines Vermögens erfordert wird.

§. 423.

Was man hier unter Geschicklichkeiten versteht.

Unsere Geschicklichkeiten, welche in weitläuftigem Verstande gleichfalls unter dem Vermögen verstanden werden, können nicht weniger zum Grunde und Anfange der Erwerbung einer genugsamen Menge von Gütern dienen, die man in engem Verstande das Vermögen nennet. Man versteht aber hier unter den Geschicklichkeiten diejenigen erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Geistes und des Körpers, womit wir andern und uns selbst in den Geschäfften und Gewerben, oder überhaupt in dem gesellschaftlichen Leben, nützlich seyn können. Denn man sieht leicht, daß es hier nicht auf solche Geschicklichkeiten ankömmt, die entweder nur die Vollkommenheit unseres innerlichen Zustandes betreffen, oder in dem gesellschaftlichen Leben keinen Nutzen und Hochschätzung haben.

§. 424.

Es giebt zwey Wege, Vermögen zu erwerben, nämlich 1) Dienste, und 2) Gewerbe.

Derjenige Hauptweg, worauf es in der Abhandlung der Haushaltungskunst hauptsächlich ankömmt, nämlich unser Fleiß und Bemühung (§. 420.) theilet sich wieder in zwey andere Wege ein. Alles Vermögen muß nämlich entweder durch Dienste oder durch Gewerbe erlanget werden; und die Güter und Geschicklichkeiten, als der Anfang und der Grund des Vermögens, müssen dabey verschiedentlich vor-

ausgesetzet werden. Die Dienste erfordern allein Geschicklichkeiten; die Gewerbe aber erfordern gemeiniglich Güter und Geschicklichkeiten zugleich. Wir wollen zuförderst den ersten Weg, nämlich die Dienste, etwas näher betrachten.

§. 425.

Was und wievielerley die Dienste sind.

Die Dienste sind ein gewisser Vertrag zwischen dem Principal und dem Dienenden, vermöge dessen der letztere in gewissen ihm angewiesenen Verrichtungen gegen einen bestimmten Gehalt, oder Belohnung, seine Geschicklichkeiten zum Nutzen des Principals anzuwenden verspricht. Diese Dienste nun sind entweder edle oder unedle Dienste. Edle Dienste sind diejenigen, die mit einem gewissen Vorzuge, Ansehen, Aufsicht oder Gewalt über andere, verknüpfet sind, und dem Staate oder andern hohen Personen geleistet werden. Unedle oder gemeine Dienste sind diejenigen, die dem Staate in geringen Verrichtungen, oder Privatpersonen in häuslichen Angelegenheiten und Gewerben, gewidmet werden. Man muß auch die Dienste in erlaubte und ehrliche Dienste und in unerlaubte und schändliche unterscheiden. So einträglich auch die letztern seyn könnten: so wird sie doch ein rechtschaffenes Gemüth allemal mit großem Abscheu vermeiden: denn es ist unendlich rühmlicher, kein Vermögen zu besitzen, als solches durch stinkende Wege zu erwerben *); der Verantwortung vor dem zeitlichen und ewigen Richter zu geschweigen.

*) Die Welt würde nicht auf eine so abscheuliche Art im Verderben liegen, wenn eine solche Gedenkensart mehr verbreitet und man diejenigen mit Verachtung ansähe, die auf stinkenden Wegen zu Vermögen gelangen. Allein leider, wenn nur das Vermögen vorhanden ist: so finden sich eine solche Menge thörichter Anbether des Reichthums, welche die Besitzer vor ansehnliche und hochzuachtende Personen

nen halten, ob es gleich genugsam bekannt ist, auf was Art das Vermögen erworben worden ist. Edle Gemüther werden solche Personen allemal mit Verachtung ansehen. Allein, sollten denn nicht wenigstens die Höfe allemal edel denken? Und doch sehen wir nicht selten, daß sie solchen Personen, die auf stinkenden Wegen Vermögen erworben haben, allerley Characters, Würden und Vorzüge, ohne Zweifel vor ihr gutes Geld ertheilen, von welchen die Ministers nicht selten wie der Kaiser Vespasianus denken, daß der Geruch von der Art und Weise, wie das Geld zusammen gekommen ist, nicht daran zu spüren sey. Unterdessen wird man so schwerlich läugnen können, daß die Characteres und Würden der Höfe auf solche Art unaussprechlich verächtlich gemacht werden. Dergleichen Beyspiele sind zwar überhaupt nicht eben sehr selten. Allein es hat mir doch eines der sonderbarsten geschienen, daß man in einem auswärtigen Reiche einen Fleischhauerknecht, der die noch fortdaurende Maitresse eines Grafen geheirathet hat, nicht allein mit einem ansehnlichen Rathscharacter bekleidet, sondern ihn auch in den Adelstand erhob. O würdiger Rath! würdiger Edelmann! Wie reizend müssen nicht diese Würden dadurch werden?

§. 426.

Was und wievielerley die Gewerbe in Absicht auf die Haushaltungskunst sind.

Gewerbe oder Nahrungsgeschäffte sind Unternehmungen und Bemühungen der Menschen, wodurch sie entweder gewisse Güter und Waaren gewinnen und zur Vollkommenheit bringen, um solche mit Vortheil wieder an andere zu überlassen, oder wodurch sie vor andere eine gewisse Arbeit, um eine ausbedungene Vergütung oder Preiß verrichten. Diese Gewerbe könnte man, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Güter und Waaren, sowohl als nach den mancherley Arten der Geschicklichkeit und Arbeit, gar verschiedentlich eintheilen. Allein da diese uns zu unserm Endzwecke wenig beytragen würden: so wollen wir nur die zwey großen Classen der

Ge-

Gewerbe, die sich auf die Beschaffenheit aller Länder gründet, bemerken, nämlich, daß alle Gewerbe entweder Stadt- oder Land-Nahrungsgeschäffte sind, weil wir die allgemeinen Lehren der Haushaltungskunst auf diese zwey große Gegenstände anwenden müssen. Jedoch können wir anzumerken nicht unterlassen, daß die Gewerbe auch entweder als erlaubte und ehrliche, oder als unerlaubte und schändliche angesehen werden müssen; indem die letztern entweder den Gesetzen des Staats, oder den sittlichen Pflichten, entgegen sind; und beyde muß ein ehrlicher Mann vermeiden.

§. 427.

Was Gewinst ist. Derselbe muß gerecht seyn.

Aus den Diensten und Gewerben, oder Nahrungsgeschäfften, entsteht der Gewinnst. Dieser ist der Vortheil, den wir nach Abrechnung unserer angewendeten Kosten und Bemühungen aus einer Sache ziehen; und es ist kein Zweifel, daß ein mäßiger Gewinnst nicht erlaubt seyn sollte, weil wir unsere äußerlichen Umstände vollkommener zu machen allerdings befugt, und gewissermaßen schuldig sind. Allein, wenn der Gewinnst nicht unrechtmäßig und von der Gerichtsbarkeit des Gewissens unverantwortlich werden soll: so muß er ohne Bedrückung des Nächsten statt finden. Daher muß er sich entweder auf den gerechten Werth gründen, den diese Sache zu der Zeit gewöhnlicher maßen und nach der Meynung der Menschen hat; oder wenn es Dinge sind, die keinen dergleichen festgesetzten Preiß haben, so muß der Nutzen zum Grunde geleget werden, den der andere aus der Sache ziehen kann, und wahrscheinlicher Weise haben wird. Denn wir sind allerdings befugt zu verlangen, daß der andere uns einen gerechten Theil des Nutzens zukommen lassen soll, den er ohne unsern Beytrag nicht erlangen würde.

§. 428.

§. 428.

Was Glück u. Unglück ist, worauf es in dem Gewinnste viel ankommt.

Bey dem aus unsern Diensten, Gewerben und Nahrungsgeschäfften zu ziehenden Vortheil und Gewinnste kömmt es gar sehr auf die Beschaffenheit und den Zusammenhang derjenigen Dinge, Begebenheiten und Umstände an, die mit uns, unsern Angelegenheiten und Geschäfften in einer gewissen Verbindung und Verwandtschaft stehen. Ist diese Beschaffenheit und Zusammenhang uns und unsern Angelegenheiten günstig, so nennen wir es Glück; ist aber dieser Zusammenhang der Begebenheiten und Umstände, die mit unsern Geschäfften in Verbindung stehen, vor dieselben widrig, und wird dadurch der zu erwartende Vortheil gehindert: so heißt es Unglück; und man kann sich von Glück oder Unglück auf keine andere Art einen richtigen und zureichenden Begriff machen. Denn auch außerordentliche Glücks- oder Unglücks-Fälle kommen lediglich auf die Beschaffenheit und den Zusammenhang der Dinge und Begebenheit außer uns an, die mit uns und unsern Angelegenheiten in Verbindung gerathen. Die Krankheiten und Beschwerlichkeiten unsers Körpers aber können wir nicht als Unglücksfälle ansehen, weil sie eine natürliche Folge seiner wesentlichen Beschaffenheit und unserer eigenen Handlungen sind.

§. 429.

Irrthümer, die in der Lehre von Glück und Unglück zu vermeiden sind.

Nach diesem richtigen Begriffe von Glück und Unglücke muß man einen gedoppelten Irrthum vermeiden lernen, den man in dieser Sache nicht selten wahrnimmt. Es irren zuförderst diejenigen, welche glauben, daß Glück und Unglück in unserer Gewalt, und ein jeder seines Glückes oder Unglückes eigener Schmidt ist. Da die Beschaffenheit und der Zusammenhang der Weltbegebenheiten nicht unserer Re-

gie-

gierung oder Abänderung unterworfen sind, und durch alle unsere Vorsicht und Klugheit, weder gänzlich vermieden, noch zu unserm Vortheile eingerichtet werden können: so ist es höchst ungegründet, daß wir Meister über unser Glück und Unglück seyn solten *), ob zwar nicht geläugnet werden kann, daß viele Menschen zu ihrem Glücke oder Unglücke durch ihre eigene Handlungen Gelegenheit geben. Sodenn muß man sich das Glück oder Unglück nicht als eine heidnische Fatalität, und unvermeidliches Schicksal, oder von der Vorsorge Gottes unterschiedenes Verhängniß vorstellen, welches gleichsam ein besonderes Wesen außer Gott ausmachte. Alles und auch die geringsten Begebenheiten entstehen aus der weisen Vorsorge und Vorsehung des großen Gottes; und ob zwar seine Rathschlüsse von Ewigkeit her abgefasset und unveränderlich sind: so hat er doch in seinem ewigen Entschlusse auch auf unsere Neigungen, Entschließungen und Handlungen, vermöge seiner Allwissenheit, sein Absehen genommen, und seine Vorsehung und Rathschlüsse darnach eingerichtet. Es widerfährt uns also nichts ohne unser Mitwirken und Zuthun; und gleichwie die unerforschliche Vorsehung Gottes allemal höchstweise und gerecht ist, und uns dannenhero allemal anbethungswürdig seyn soll: so müssen wir daher um so eher Ursache nehmen, unser Unglück geduldig zu ertragen, und unser Glück nicht zu misbrauchen.

*) So wahr dieses ist, daß wir nicht Meister über unser Glück und Unglück sind: so ist es doch auch auf der andern Seite gewiß, daß wir einen gewissen vorgesetzten Endzweck allemal erreichen können, wenn dieser Endzweck vernünftig gewählet ist, wenn wir die rechten Mittel und Maaßregeln ergreifen, wenn wir standhaftig in der Ausführung unseres Plans beharren, das vorgesetzte Ziel allemal im Gesichte behalten, und weder links noch rechts von dem dahin führenden Wege abweichen. Das Unglück kann zwar hierbey so viel wirken, daß die Erreichung unseres Endzweckes sehr verspätet wird. Allein, es kann uns nicht auf beständig davon abhalten; es sey denn, daß das Unglück so groß ist, daß wir dabey umkommen; eben so, wie Sturm und widrige Winde ein Schiff zwar von dem vorgesetzten Hafen lange abhalten, aber doch solches nicht auf beständig von dem Hafen entfernen können, wenn das Schiff nicht ganz und gar in den Wellen begraben wird. Man muß sich also durch die Grundsätze von Glück und Unglück, und der Unvermeidlichkeit desselben nicht dahin verleiten lassen, daß man sich völlig dem Spiele des Glückes oder des Unglückes überläßt, und dem Unglücke gar nicht entgegen arbeitet. Nein! auf diese Art würde man seinen Angelegenheiten schlecht rathen; sondern man kann allemal versichert seyn, daß eine Standhaftigkeit im Unglücke und wohlgewählte Mittel sich daraus zu helfen, endlich dennoch über das Unglück siegen werden.

§. 430.

Jedoch haben Vorsicht und wohlüberlegte Maasregeln in Glück und Unglück großen Nutzen.

So starken Einfluß aber auch das Glück und Unglück in unsere zeitlichen Umstände und in den von unsern Diensten, Gewerben und Nahrungsgeschäften zu erwartenden Vortheil und Gewinnst hat: so ist doch nicht zu läugnen, daß allerdings eine große Vorsicht und Klugheit und wohl überlegte Maaßregeln nöthig sind, so wohl um die glücklichen Umstände zu nutzen und zu gebrauchen, damit man allen möglichen und erlaubten Vortheil daraus ziehe, als auch gegen die widrigen Begebenheiten und Umstände, die sich unsern Angelegenheiten entgegen setzen, sich also zu bezeigen, daß das daraus zu befürchtende Unglück so viel als möglich, gemäßiget werde. Dahero muß ein vernünftiger Mann in allen seinen Unternehmungen sich die günstigen oder widrigen Begebenheiten, die damit in Verbindniß und Zusammen-

menhang stehen, oder gerathen können, im voraus vorzustellen, und davon entweder einen vortheilhaftigen Gebrauch zu machen, oder darwider dienliche Maaßregeln zu erfinden suchen; und ob wir zwar nicht allemal unsere Absichten erreichen können: so muß doch einen vernünftigen Mann keine Begebenheit unvermuthet überraschen, darauf er sich nicht im voraus gefaßt gemacht, und das daraus entstehende Unglück und Bitterkeit so viel möglich gemildert hätte *).

*) Die Lehre der Stoiker, nach welcher sie sich alle mögliche Unglücksfälle schon im voraus vorzustellen, und sich darwider mit Standhaftigkeit zu bewaffnen suchten, war also in so weit nicht zu verwerfen. Denn je bekannter wir mit einem Unglücke sind, desto erträglicher wird es uns; und wir vergrößern uns in der That unser Unglück, je ungeduldiger und unwilliger wir es ertragen; zu geschweigen daß unsere Unwilligkeit kein Linderungsmittel dargegen ist.

§. 431.

Was man unter der Klugheit versteht.

Wenn wir die mit unsern Geschäfften und Angelegenheiten in Verknüpfung und Zusammenhang stehenden Umstände und Begebenheiten genau erwägen: so werden wir finden, daß allemal gar verschiedene Mittel und Wege vorhanden sind, die uns zu einerley Endzwecke führen. Indem wir nun die besten daraus zu erwählen wissen: so verfahren wir klug. Die Klugheit ist also die Fähigkeit, aus verschiedenen Mitteln und Wegen, um zu unserm Endzwecke zu gelangen, den besten zu erwählen. Der beste Weg aber ist derjenige, auf welchem wir die Sache auf die vollkommenste Art, mit den wenigsten Schwierigkeiten und Kosten, und ohne Verletzung unserer Pflichten zu Stande bringen; wobey es auf eine Kenntniß der Welt, und auf eine gute Einsicht in die Neigungen und Leidenschaften der Menschen, gar viel ankömmt.

kömmt. Diese Klugheit hat nicht nur bey dem Glück und Unglück vortreffliche Wirkung, sondern sie hat auch einen gar starken Einfluß in den Vortheil und Gewinnst, den man aus seinen Diensten, Gewerben und Nahrungsgeschäfften ziehen kann, und folglich in die Erwerbung des Vermögens überhaupt.

§. 432.

Die Lebensumstände der Menschen sind gar verschieden.

Allein weil die zur Klugheit erforderlichen Fähigkeiten nicht von allen Menschen in gleichem Grade besessen werden, weil das Glück dem ungeachtet seinen starken Einfluß in die menschlichen Geschäffte und Angelegenheiten behauptet, und weil die Geschicklichkeit der Menschen, so wohl als die Dienste und Gewerbe selbst, von gar verschiedener Beschaffenheit sind: so pflegt auch der daraus zu fallende Vortheil und Gewinnst gar verschieden zu seyn. Einige haben nur so viel davon, als sie nach ihrem Stande und Beschaffenheit zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalte nöthig haben; und von denselben pfleget man zu sagen, daß sie ihre Nothdurft oder nothdürftiges Auskommen haben: so wie man von denjenigen, die öfters dem Mangel ausgesetzet sind, und sich nach ihrem Stande und Beschaffenheit die Nothdurft nicht schaffen können, sagen muß, daß sie in Dürftigkeit leben. Der Mangel aller Nothdurft aber wird die Armuth genennet. Einige andere können sich von ihren Diensten oder Gewerben nicht allein die Nothdurft nach ihrem Stande und Beschaffenheit verschaffen; sondern sie können sich auch alle Bequemlichkeiten des Lebens, die sie mit Grunde verlangen können, zuwege bringen, und von diesen sagt man, daß sie ihr gutes Auskommen haben.

Was Nothdurft und Dürftigkeit ist.

Was Armuth ist.

Was Auskommen ist.

§. 433.

Was man unter einem vermögenden Manne versteht.

So beträchtlich aber auch die Einkünfte sind, die jemand aus seinen Diensten oder Gewerben zieht;

ja wenn er sich auch dadurch den Ueberfluß verschaffen könnte: so kann man doch nicht sagen, daß er in engem Verstande Vermögen besitzt. Das Vermögen in dieser Bedeutung setzet schlechterdings eigenthümliche Güter voraus (§. 419.); und denjenigen kann man erst einen vermögenden Mann nennen, der von den Einkünften oder Nutzungen seiner beweglichen oder unbeweglichen Güter sich alle Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens seinem Stande gemäß verschaffen kann. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Reichthume. Man kann denjenigen nur einen reichen Mann nennen, der sich von der Nutzung seiner eigenthümlichen, beweglichen, oder unbeweglichen Güter nicht allein die Bequemlichkeiten des Lebens, sondern auch den Ueberfluß verschaffen kann. Jedoch kömmt es bey allen diesen verschiedenen Beschaffenheiten des Vermögens gar sehr auf den Stand und die Würde des Besitzers an. Ein reicher Bauer würde deshalb kein reicher Kaufmann seyn, oder ein reicher Edelmann würde vielleicht nur einen vermögenden Grafen vorstellen: so wie ein Vornehmer einige tausend Thaler im Vermögen haben kann, die einen Menschen von geringem Stande reich machen würden: und man muß ihn dem ungeachtet vor arm halten; denn ein Vornehmer brauchet nach der Lebensart der Menschen so viel zu seiner unumgänglichen Nothdurft, daß sich ein Mann von geringem Stande dabey in allem Ueberflusse befinden würde.

Wer reich genennet werden kann.

Zweytes Hauptstück.

Von der Erwerbung und Vermehrung des Vermögens.

§. 434.

Nachdem wir uns in dem vorigen Hauptstücke eine genugsame Kenntniß erworben haben, was Vermögen ist, und mit was vor mancherley Beschaffenheiten und Verhältnissen dasselbe vergesellschaftet zu seyn pfleget: so haben wir uns nunmehro zu bemühen, daß wir diese Erkenntniß anwenden, und vor die Erwerbung und Vermehrung des Vermögens die erforderlichen Folgen und Grundsätze daraus herleiten (§. 417.). Man hat nämlich in der Haushaltungskunst zu einem seiner vornehmsten Endzwecke, daß man Vermögen erwerben, oder das bereits besitzende Vermögen vermehren will, und die Befugniß, die wir haben, unsern äußerlichen Zustand immer vollkommener zu machen, stellet uns nicht nur diesen Endzweck als gerecht und billig dar; sondern die Pflicht gegen uns selbst und der Nutzen, den die Republik aus der Vergrößerung unseres Vermögens erlanget, deren Wohlfahrt wir auf alle Art zu befördern verpflichtet sind, macht so gar eine Schuldigkeit daraus, die wir ohne Verletzung unserer Verbindlichkeiten nicht außer Augen setzen können.

Die Erwerbung oder Vermehrung des Vermögens ist einer der wichtigsten Endzwecke der Haushaltungskunst.

§. 435.

Der erste Grundsatz, den wir bey Erwerbung und Vermehrung des Vermögens zur Richtschnur nehmen müssen, ist, daß wir uns nur erlaubter und gerechter Wege darzu zu bedienen haben. Unerlaubte und ungerechte Wege sind diejenigen, wo-

Man muß durch erlaubte und gerechte Wege Vermögen erwerben.

durch unsere Nebenmenschen mit unmäßigem Gewinnste bedrückt, oder hinterlistiger Weise und wider ihren Willen, oder wenigstens wider die Pflichten, die sie sich selbst und andern schuldig sind, um ihr Vermögen gebracht werden; denn man kann nicht vermuthen, daß derjenige einen wahren und gegründeten Willen habe, seine Güter andern zu überlassen, der seine Pflichten dabey verletzet. Da nun zu der Erwerbung des Eigenthums unter Privatpersonen der Wille und die Ueberlassung des vorhergehenden Besitzers erfordert wird; so kann sich der andere dasselbe nicht mit Recht und gutem Gewissen zueignen. Zu diesen unerlaubten Wegen gehören vornehmlich der Betrug, die Berückung der Einfältigen unter Vorbildung scheinbarer Vortheile, die Beredungen zu Erbeinsetzungen und Vermächtnissen zum Nachtheile der rechtmäßigen Erben, die Belohnungen vor ausgeübte Laster und Dienstleistungen darinnen, und in gewissem Betrachte das Spielen *); wie denn überhaupt sowohl in den Diensten als Gewerben gar vielerley unerlaubte und schändliche Arten derselben vorfallen, wie wir schon in dem vorhergehenden Hauptstücke erinnert haben. Alle diese unerlaubten und ungerechten Wege des Erwerbes, muß ein redlicher und vernünftiger Mann vermeiden, gesetzt, daß die bürgerlichen Gesetze keine Ahndung und Strafe darauf gesetzet hätten, oder dieselben gar billigten.

*) Ich gehöre gar nicht unter diejenigen, welche das Spielen überhaupt für höchst sündlich und verdammlich halten. Wenn man in erforderlicher Gemüthsgelassenheit um mäßigen Gewinnst spielet: so kann es so unschuldig seyn, als viele Unterredungen der vermeynten Andächtigen, die das Spielen verwerfen, nur immer seyn können. Allein, wenn man hoch spielet, und man will das Spielen als einen gerechten und erlaubten Weg sein Vermögen zu vermehren ansehen, dergestalt, daß man sich einen beträchtlichen Gewinnst mit gutem Gewissen zueignen kann: so ist schlechterdings erforderlich, daß man von dem Zustande des Vermögens desjenigen, dem man abgewinnt, genugsam unterrichtet ist. Er muß nämlich diese Summe verlieren können, ohne daß es ihm an seinem nothdürftigen Lebensunterhalte, und sogar an den Bequemlichkeiten des Lebens einigen Abbruch verursachet. Denn andrergestalt verletzet er die Pflichten gegen sich selbst und seine Familie; und es ist kein gerechter Erwerb, der mit Verletzung der Pflichten eines andern geschieht. Man kann also den Gewinnst nicht mit gutem Gewissen annehmen. So richtig diese Grundsätze sind: so werden sich doch wenige zu deren Ausübung entschließen. Unterdessen habe ich doch einen vornehmen Officier gekennet, der, gleichwie er überhaupt voller Vernunft und schönen Eigenschaften war, diese Grundsätze in aller Strenge ausübte. Er war ein sehr glücklicher Spieler, und so wie er den Gewinnst von reichen und sehr vermögenden Leuten ohne Bedenken behielt: so schickte er allen denjenigen das abgewonnene öfters in sehr wichtigen Summen zurück, von welchen er wußte, daß sie es ohne Abbruch ihrer Nothdurft und Bequemlichkeit nicht entbehren konnten. Dieser Officier war der sächsische Oberste Wiegand von Gersdorf aus dem Hause Plischwitz, der in der Schlacht bey Trautenau viel zu frühzeitig sein Leben verlor, ein Mann von großer Gelehrsamkeit und Belesenheit, von sehr liebenswürdigen Eigenschaften und von den edelsten und erhabensten Grundsätzen, der zugleich von einem wahren Heldenmuthe belebt wurde, und dem ich übrigens sehr viel Verbindlichkeiten hatte.

§. 436.

Man muß sich einen Plan seiner Lebensart und des zu erwerbenden Vermögens machen.

Sodann muß man sich zuförderst einen gewissen Entwurf oder Plan seiner Lebensart und derer zu Erwerbung des Vermögens zu ergreifenden Mittel und Wege machen. In diesem Plane müssen vor allen Dingen der Grund und Anfang des Vermögens (§. 424.), nämlich unsere Geschicklichkeiten, oder

bereits besitzenden Güter, in einen genauen und richtigen Anschlag gebracht werden; wobey aber die schmeichlerische Einbildung unserer Eigenliebe so viel als möglich zu entfernen ist *); und aus diesem Anschlage muß der Endzweck und das Vorhaben fest gesetzet werden, welches zu erreichen wir uns gegründete Hoffnung machen können. Alsdenn müssen die Mittel und Maaßregeln wohl überleget werden, die uns zu diesem Endzweck und Vorhaben zu führen im Stande sind; und eben so reiflich müssen die Schwierigkeiten und Hindernisse, nebst denen darwider dienenden Gegenmitteln erwogen werden, die sich unsern Absichten entgegen setzen können. Wenn nun solchergestalt der Plan unserer bevorstehenden Lebensart und Handthierung festgesetzet ist; so müssen alle unsere Handlungen und Maaßregeln darnach eingerichtet werden. Wir müssen unser vorgestecktes Ziel und den einmal bezeichneten Weg beständig vor Augen haben, und davon weder zur Rechten noch zur Linken jemals ausweichen. Die im Wege liegenden Hindernisse können uns zwar bewegen, stille zu stehen, um unsere Bemühungen anzuwenden, dieselben auf die Seite zu schaffen; aber wir sollen nicht eher gänzlich zurück gehen, bis wir alle unsere Kräfte und Gegenmittel vergeblich versuchet haben. Selten werden die Schwierigkeiten zu groß seyn, daß sie nicht zu überwinden wären; und selten wird es uns fehlen, daß wir nicht unsern Endzweck erreichen sollten. Die meisten Menschen begehen den Fehler, daß sie sich gar keinen Entwurf und Plan ihrer bevorstehenden Lebensart und Handthierung machen, sondern ihre Handlungen geschehen gemeiniglich auf Gerathewohl. Noch mehrere aber, wovon ich mich selbst nicht ausschließe, fehlen darinnen, daß sie vor jeder Hinderniß erschrecken und zurück weichen; und wir würden gar wenig Menschen

schen ihren Endzweck erreichen sehen, wenn ihnen nicht das Glück öfters auf eine wunderbare Art die Hand böthe.

*) Viele Menschen lassen es zwar nicht an ihrem Vorsatz ermangeln, ein gutes Glück in der Welt zu machen, ja sie setzen sich eher zu viel als zu wenig vor; allein, sie wissen ihre Eigenliebe dabey nicht in den gebührenden Schranken zu halten. Diese ist gar sehr geneigt uns eine schmeichlerische Vorstellung von unserm in der Welt zu hoffenden Glücke zu machen; und sie ermangelt gleichfalls nicht, uns mit den erforderlichen Geschicklichkeiten und Fähigkeiten auszuschmücken, die den Grund und Anfang darzu abgeben sollen. In einem solchen Plane der Eigenliebe sind auch allemal die Mittel und Wege darzu ganz leicht; und alle Schwierigkeiten und Hindernisse, die uns etwan einfallen, werden mit leichter Mühe als besieget vorgestellet. In der That hält es schwer, sich vor diesem verführerischen Plane der Eigenliebe zu bewahren. Der Wunsch und die Begierde unsern äußerlichen Zustand zu verbessern, ist gleichsam in unsere Natur gelegt; und was wir wünschen, sind wir nur allzu sehr geneigt auch zu hoffen und zu glauben. Daher geschieht es auch, daß so viel Anschläge zu einem künftigen Glück so weit von ihrem Ziel abschießen. Es ist also schlechterdings nöthig, daß man in einem solchen Entwurfe seines künftigen Glückes, oder zu erwerbenden Vermögens die Mitwirkungen und Bewegungen der Eigenliebe, so viel möglich, zu unterdrücken suchet.

§. 437.

Man muß den Grund und Anfang des Vermögens recht anwenden.

Vor allen Dingen aber müssen wir den Grund und Anfang des Vermögens, nämlich unsere Geschicklichkeiten und bereits besitzenden Güter, dergestalt anwenden, daß sie unsern vorgesetzten Endzweck in der That zu befördern im Stande sind. Der Gebrauch, den wir davon machen, muß allemal auf die Hauptsache gerichtet seyn, nicht aber auf Nebendinge, die uns nicht allein von unserm End-

zwecke abführen, sondern uns auch neuen Schwierigkeiten aussetzen, die wir bey Verfertigung unsers Plans nicht haben voraus sehen können. Man muß sie auch solchergestalt gebrauchen, daß der Nutzen davon uns unmittelbar zu gute kömmt, und in unserer eigenen Gewalt bleibt; denn wenn wir erst denselben von andern erwarten sollen: so sind tausend Zufälle möglich, die uns denselben gänzlich vereiteln können. Man darf nur auf die zwey Wege des Erwerbes, nämlich auf die Dienste und auf die Gewerbe, und das, was darinnen vorgeht, einige ernstliche Betrachtungen wenden: so wird man wahrnehmen, wie häufig in der Welt wider diese Regeln gefehlet wird. Viele wenden in der Wirthschaft, in den Manufacturen, Fabriken, Bergwerken und andern Gewerben ihr Vermögen, womit sie die Hauptsache angreifen und ausführen sollen, auf kostbare Gebäude und andere Nebendinge; und, indem sie ihr Vermögen dadurch größtentheils erschöpfen, so sind sie hernach nicht im Stande, die Hauptsache recht zu betreiben, die folglich ins Stecken geräth und ihren Untergang zugleich nach sich zieht, weil dergleichen Nebenanstalten allemal den wenigsten Werth haben. Eben so geht es in den Diensten. Man zeiget seine Geschicklichkeit und Fähigkeit nicht in der Hauptsache, worinnen man sein Glück zu machen gedenket; oder man weiß seine Geschicklichkeiten nicht solchergestalt zu gebrauchen, daß der Verdienst davon uns selbst unmittelbar zuwächst, sondern man überläßt sich andern, denen es an Vermögen oder Erkenntlichkeit fehlen kann, und bey welchen hundert andere Zufälle möglich sind, die unsere Hoffnung vernichten.

Man muß zu seinem Vorhaben alle nöthige

§. 438.

Man muß ferner die Sache, die nach unserm festgesetzten Plane der Hauptweg unsers Glückes, oder des

des zu erwerbenden Vermögens werden soll, auf das vollkommenste und in ihrem ganzen Umfange erkennen und einsehen. Denn wenn es uns darinnen an hinlänglicher Erkenntniß ermangelt; so werden wir wenig versicherte Schritte thun können, und alle Augenblicke in der beschrittenen Bahn aufgehalten werden, oder wenigstens werden wir nicht allen denjenigen Nutzen daraus ziehen, den wir bey einer bessern Erkenntniß erlangen könnten. Dahero, wenn wir bey genauer Prüfung unserer selbst gewahr werden, daß es uns hin und wieder noch an benöthigter Einsicht und Wissenschaft fehlet; so müssen wir uns dieselbe durch Studiren, Nachsinnen, Versuche, Correspondenz und andere dienliche Wege zu erwerben suchen. Erkenntnis und Fähigkeit besitzen.

§. 439.

Diese vollkommene Erkenntniß wird uns nicht nur in den Stand setzen, daß wir zu unserm Vorhaben die leichtesten und bequemsten Mittel erwählen können; indem wir alsdenn die Wirkung eines jeden Mittels genugsam wissen und einsehen, mithin die unnöthigen, weitläuftigen, kostbaren und gefährlichen Mittel zu vermeiden im Stande sind: sondern wir werden auch allen möglichen Nutzen aus der Sache ziehen, und alle sich ereignende Schwierigkeiten und Hindernisse leicht übersehen und aus dem Wege räumen können. Auf diese Art wird uns in Diensten die Beförderung unsers Glückes viel leichter werden; und man wird nicht weniger dadurch in den Gewerben den besten Fortgang finden. Die Kaufleute, die vermittelst ihrer Correspondenz die zuträglichsten Mittel und Maaßregeln zu ergreifen wissen, bringen diese Lehren am besten in Ausübung; und es kann nicht fehlen, daß sie nicht in allen andern Nahrungsgeschäfften ihre gute Wirkung zeigen sollten. Man muß die rechten Mittel erwählen.

§. 440.

Man muß die Mittel geschickt zu verbinden wissen.

Es ist aber auch nöthig, daß man diese Mittel geschickt mit einander zu verbinden weiß. Die Verbindung kömmt vornehmlich darauf an, daß kein Mittel dem andern hinderlich falle, sondern daß vielmehr beständig eines das andere unterstütze und befördere, und zwar dergestalt, daß ein jedes nach der Ordnung seine Wirkung ausübe, wie es der allgemeine Plan unsers Vorhabens erfordert. Diejenigen, so in Diensten ihr Glück machen wollen, fehlen darinnen gar häufig; denn, indem sie öfters gar zu viel Mittel zu ihrem Vortheile in Bewegung setzen wollen: so verhindern sie, daß kein einziges seine Wirkung erreichet. Eben so läßt man es in den Gewerben und Nahrungsgeschäfften, gar öfters an dieser so nöthigen Verbindung ermangeln. In der Landwirthschaft wird dieser Fehler am allersichtbarsten. Man darf nur eine unordentliche Haushaltung auf dem Lande betrachten: so wird man sogleich gewahr werden, daß der Hauptfehler darauf ankömmt.

§. 441.

Man kann durch einerley Mittel verschiedene Gewinnste erreichen.

Oefters kann man es durch diese geschickte Verbindung der Mittel in den Gewerben in die Wege richten, daß durch einerley Mittel verschiedene Endzwecke und Gewinnste erreichet werden. Die Materialien nämlich, die man zu seinem Nahrungsgeschäffte brauchet, werden zuweilen nicht so vollständig abgenutzet, daß sie nicht noch zu andern Endzwecken und Gewerben gebrauchet werden können; und es ist allemal rathsam, den daraus zu hoffenden Gewinnst durch eine geschickte Verbindung der Nahrungsgeschäffte und ihrer Mittel selbst zu ziehen, als den Vortheil daraus andern zu überlassen. So kann jemand zugleich ein Holzhändler seyn, eine Schneidemühle

demühle unterhalten, und Lohe vor die Gerber zubereiten lassen. So kann das Branntweinbrennen mit der Landwirthschaft und der Mühlennahrung, das Potaschensieden mit der Seifensiederey und andere Nahrungsgeschäffte gar geschickt und vortheilhaftig verbunden werden. Ueberhaupt aber muß in allen Gewerben der Grundsatz angenommen werden, daß man keine gebrauchten Materialien, woraus noch der geringste Nutzen zu hoffen ist, als unnütze wegwerfen dürfe.

§. 442.

Aus der rechten Verbindung der Mittel entsteht auch die Ordnung.

Diese geschickte Verbindung der Mittel schließt zugleich die Ordnung in sich; denn die Ordnung kömmt eben darauf an, daß die Dinge in einem gewissen Verhältniß und Verbindnisse mit einander stehen, die ihrem Endzwecke gemäß ist. In der That ist auch die Ordnung die Seele aller Geschäffte; und es kann schwerlich in einer Sache ein erwünschter Erfolg erwartet werden, welcher die Ordnung und ein richtiger Zusammenhang ermangelt. Die Ordnung befördert auch nicht allein unser Glück in den Diensten, weil wir eben dadurch bey vernünftigen Obern, die eine genugsame Erkenntniß und Einsicht in der Sache besitzen, beliebt und angenehm werden, und uns selbst die Arbeit erleichtern; sondern sie verursachet auch hauptsächlich einen glücklichen Fortgang in allen Gewerben und Nahrungsgeschäfften. So viel Arbeiten, Mittel und Maaßregeln, die dazu gehören, müssen allerdings ihre Wirkung unter einander, und mithin die Erreichung der Endzwecke selbst hindern, wenn sie nicht in demjenigen Verhältnisse und Verbindung mit einander erhalten werden, welches die Natur der Sache erfordert.

§. 443.

§. 443.

Worauf die Ordnung in den Gewerben hauptsächlich ankömmt.

Es muß sich aber die Ordnung vornehmlich bey den Personen und Arbeitern zeigen, die in einem Gewerbe neben einander beschäfftiget sind. Jedermann muß seine angewiesenen Verrichtungen haben, wovon er Rechenschaft zu geben schuldig ist; und er muß wissen, zu welcher Zeit, in was vor Verbindung und Zusammenhange, und mit was vor Beyhülfe und Unterstützung er seine Arbeiten vorzunehmen hat. Bey wichtigen Werken ist es auch schlechterdings nöthig, daß immer ein Bedienter und Arbeiter dem andern unterworfen sey; und so wie ein jeder seinem Vorgesetzten gehorchen muß: so muß hingegen derselbe vor die Nachläßigkeit und Fehler seiner Untergebenen haften und zur Verantwortung stehen. Besonders aber kömmt die Ordnung auf ein richtiges und genaues Rechnungswesen an. Aller Aufwand und Ausgabe muß zur Stunde in seine Verzeichnisse gebracht, so wie die Einnahme und gewonnenen Waaren und Producte gleichfalls in ihre Bücher oder Regisser eingetragen werden müssen. Dieses muß nicht nur zu Verhütung des Unterschleifs und andern Verlusts geschehen: sondern damit man auch daraus den Zustand des Gewerbes, und den erhaltenen Vortheil, oder erlittenen Schaden, sofort einsehen könne.

§. 444.

Das Sparen gehöret hauptsächlich zu Erwerbung des Vermögens.

Jedoch, so gute Wirkungen man sich auch von allen diesen Mitteln und Maaßregeln versprechen kann: so wird man doch weder in Diensten noch in Gewerben Vermögen zu erwerben, oder das bereits besitzende zu vermehren im Stande seyn, wenn man nicht zu sparen gelernet hat. Es ist nämlich schlechterdings nöthig, daß man seine Einkünfte oder Gewinnst nicht sämmtlich verzehre, sondern alle Jahre davon

davon etwas zurück lege, und es zu dem Stamme des Vermögens selbst schlage; denn wenn man von seinen Diensten die wichtigsten Einkünfte hätte, wenn auch unsere Gewerbe und Nahrungsgeschäffte in dem besten und glücklichsten Zustande wären, und wir wollten alle davon fallende Nutzungen und Vortheile auch alle Jahre richtig wieder verzehren: so wäre es schlechterdings unmöglich, daß man jemals Vermögen erwerben könnte. Die große Kunst zu sparen, die, so leicht sie auch auszuüben ist, dennoch vielen ungemein schwer fällt, ist also in gewissem Betracht der einzige Weg unser Vermögen zu vergrößern.

§. 445.

Zu dem Ende muß ein Etat der Einkünfte gemacht werden.

Um nun diese große Kunst auszuüben: so muß zuförderst in jeder Haushaltung ein Etat oder richtiger Ueberschlag der Einkünfte und Ausgaben gemacht werden. Die gewissen Einkünfte sind leicht in Abschlag zu bringen; die ungewissen aber werden dadurch am besten bestimmet, daß man die Summe der Einkünfte von 6 oder 9 auf einander folgenden Jahren zusammen rechnet, und nach den Theilungsregeln die mittlere Summe auf ein Jahr heraus bringt. Die meisten üblen Wirthe begehen hierbey den Fehler, daß sie Einkünfte mit in Anschlag bringen, die noch erst aus dem Reiche der möglichen Dinge unter die wirklichen versetzet werden sollen. Denn da sie gemeiniglich große Projecte haben, auf was vor Art sie ihr Gewerbe oder Güter, und folglich ihre Einkünfte ansehnlich vergrößern wollen: so bringen sie diese Hoffnungen schon in den Etat ihrer Einkünfte, und zehren bereits darauf los. Wenn nun dergleichen Projecte fehlschlagen, wie es sich leider nur gar zu oft ereignet: so haben sie den Grund ihres Vermögens selbst angegriffen, und sie müssen

folg-

folglich nach und nach zu Grunde gehen. Man muß sich also sehr hüten, daß man nichts von Einkünften in Anschlag bringt, als was unser Vermögen, unsere Dienste oder Gewerbe bereits wirklich eintragen. Vergrößern sich diese in der Folge: so wird es vor die Ersparung und folglich die Vermehrung unsers Vermögens desto besser seyn; und es ist allemal Zeit seinen Aufwand zu vergrößern, wenn man erst von der Vermehrung seiner Einkünfte genugsam versichert ist.

§. 446.

Nach demselben müssen die Ausgaben bestimmet werden.

Nach dieser richtigen bestimmten Beschaffenheit der Einkünfte ist nun der Etat der Ausgaben zu machen; und zwar können die Kosten der Küche, des Kellers, des Stalles, des Gesindes und andern häuslichen Aufwandes aus der Art und Weise der zeither geführten Wirthschaft leicht bestimmet werden. Am besten aber kann solches aus den vorhergehenden Jahrerechnungen geschehen; denn in einer ordentlichen und wohl eingerichteten Haushaltung muß keine Ausgabe geschehen, die nicht behörig aufgeschrieben und berechnet wird. Wenn aber wirklich etwas erspart werden soll: so kann zu den ordentlichen und bekannten Ausgaben kaum die Hälfte der Einkünfte bestimmet werden, weil die unvermutheten Ausgaben, besonders diejenigen, welche unvermuthete Unglücksfälle oder der Wohlstand bey verschiedenen Gelegenheiten verursachen, fast eben so hoch hinan steigen, wie denn in einer Haushaltung unmöglich alle Ausgaben vorher gesehen werden können. Dahero wenn sich aus denen vorigen Ausgaberechnungen ergiebt, daß entweder der Aufwand höher als die Einkünfte gewesen sind, oder wenigstens nichts erspart worden ist, so muß schlechterdings der Aufwand vermindert werden; und

und ein vernünftiger Mann wird die Verminderung in solchen Fällen zu treffen wissen, die am wenigsten den äußerlichen Wohlstand und die Billigkeit verletzen *).

*) Diese Verminderung des Aufwandes ist gemeiniglich die allerschwereste Sache, worzu man sich entschließt; und man weiß nicht, welche Ausgaben man abschaffen soll; denn alle scheinen sie nothwendig zu seyn; und allenthalben nistet sich die Furcht ein, daß es die Leute merken werden, wie unsere Einkünfte nicht mehr zureichen wollen, eine Furcht, welche, so ungegründet sie auch ist, dennoch eine erstaunliche Gewalt über die menschlichen Gemüther hat; indem jedermann gerne dem andern eine große Meynung von seinem Vermögen beybringen will. Ich verwerfe es gar nicht, daß man die Verminderung seines Aufwandes, so viel möglich, zu verbergen suchet, weil die Menschen immer nachtheiligere Schlüsse daraus zu machen pflegen, als die Sache in der That ist. Allein, wenn man in dieser Verminderung nicht abermals Fehltritte begehen will: so muß man sie eben nach der Ordnung vornehmen, nach welcher wir unsere Ausgaben selbst einrichten sollen, und wovon wir im folgenden Hauptstücke ausführlicher handeln werden. Man muß nämlich zuerst diejenigen Ausgaben abschneiden, die nur zur Pracht oder Ueberflusse dienen. Sind dergleichen nicht vorhanden: so müssen diejenigen Ausgaben vermindert werden, welche die Bequemlichkeiten des Lebens befördern; und zwar zuförderst diejenigen, die bloß zur Vergnügung der Sinne gereichen. Hier hat man auch den besten Vorwand, indem man vorgeben kann, daß man seinen Geschmack in dieser oder jener Sache geändert habe.

§. 447.

Ohne solchen Etat der Einkünfte und Ausgaben ist keine ordentliche Haushaltung möglich.

Ohne einen solchen richtigen Etat der Einnahme und Ausgabe, kann eine Haushaltung unmöglich mit Bestande und Ordnung geführet und selten Vermögen erworben werden. Zwar wenn bloß der Geiz alle

alle Anstalten und Maaßregeln der Wirthschaft regieret: so gebe ich zu, daß ohne einen solchen Etat das Vermögen vermehret werden kann. Allein, man wird alsdenn auf vielerley Art wider die Pflichten sündigen, die man sich selbst und seinen Nebenmenschen schuldig ist: denn diese erfordern allerdings in der Bestimmung der Ausgaben eine große Aufmerksamkeit; und hierdurch unterscheidet sich eben der Geiz von der Sparsamkeit. Die Sparsamkeit beobachtet alle Pflichten, die sie sich selbst und andern schuldig ist, und setzet den Wohlstand und den Betracht, den man vor die vernünftigen Gewohnheiten der Welt haben muß, nie außer Augen. Der Geiz aber hat vor alles dieses nicht die geringste Aufmerksamkeit; dahero verlieren die Geizigen auch die Hochachtung ihrer vernünftigen Nebenmenschen, die einem Menschen allerdings schätzbar seyn soll, und die selbst in die Vermehrung unsers Vermögens und die Beforderung unserer Glückseligkeit einen starken Einfluß hat.

Unterscheid des Geizes und der Sparsamkeit.

§. 448.

Was nun solchergestalt von den jährlichen Einkünften erspart wird, muß zu dem Grunde des Vermögens geschlagen und solchergestalt angewendet werden, daß es abermals Nutzungen und Einkünfte abwirft und zu der fernern Vermehrung des Vermögens Gelegenheit giebt. Denn wenn man dieses Ersparete lediglich in den Kasten einsperren und unbrauchbar liegen lassen wollte: so würde man sich selbst Schaden thun, und zugleich wider die Pflichten gegen die Republik handeln, als welche den Gebrauch des Vermögens erfordern (§. 387.). Dargegen wenn der jährliche Ueberschuß beständig wider zu der Nutzung des Vermögens kömmt, besonders in Gewerben, wo es auf die Größe und Wichtigkeit eines Nahrungsgeschäffts in Absicht auf die Erwerbung des Vermögens

Das Ersparte muß ferner zu Vergrößerung des Vermögens angewendet werden.

gens gar viel ankömmt; so kann es nicht fehlen, daß sich nicht das Vermögen nach und nach ansehnlich vergrößern sollte.

§. 449.

Allein die Vermehrung des Vermögens wird dennoch nur einen ganz langsamen Fortgang haben, wenn man nicht in seinen Gewerben und Angelegenheiten auf eine vernünftige Art etwas waget, und zuweilen einen Theil seines Vermögens den Streichen des Glückes unterwirft. Man ist zwar in allen Geschäfften der Nahrung und des zeitlichen Lebens überhaupt den Zufällen, oder dem Glück und Unglück unterworfen; und man waget also beständig etwas. Allein, davon ist hier nicht die Rede, sondern ich verstehe eine solche Wagung, die einen Theil unseres Vermögens einer größern Gefahr aussetzet, als andere unserer Angelegenheiten, die aber auch, wenn sie gelingt, einen größern Vortheil und Gewinnst einbringt. Ohne eine solche Wagung nun ist es fast nicht möglich, zu einem großen Vermögen zu gelangen. Denn diejenigen Gewerbe und Geschäffte, bey welchen unser Vermögen außer ganz außerordentlichen Unglücksfällen keiner Gefahr ausgesetzet ist, tragen gemeiniglich nicht allzuviel Gewinnst; und diejenigen, welche in der Anwendung ihres Vermögens mit der äußersten Vorsicht zu Werke gehen, werden zwar ihr Vermögen so leicht nicht verlieren; sie werden aber auch schwerlich, ohne einen stinkenden Geiz und andere ungerechte Wege, ihr Vermögen ansehnlich vergrössern. Diese Wege einer besondern Wagung fallen vornehmlich in der Seehandlung vor, bey Erkaufung der Wechselbriefe und andern Handelsgeschäfften, bey den Bergwerken, und in allen Unternehmungen, wo der Ausgang sehr ungewiß oder zweifelhaftig ist, oder wo wir unser Vermögen einer gar öfters vorfal-

Man muß etwas wagen, wenn man Vermögen erwerben will.

lenden Gefahr aussetzen, wo hingegen aber auch der Vortheil bey glücklichem Ausgange der Sache desto wichtiger ist. So verwegen und unregelmäßig man auch hier zu verfahren scheint; so beruhet die Sache dennoch auf richtigen Grundsätzen und Regeln, die wir in der Kürze vortragen wollen.

§. 450.

Regeln bey den Hazardwegen, 1) in Ansehung des bereits besitzenden Vermögens

Derjenige, so in solche Hazardwege eintreten will, soll zuförderst bereits ein ansehnliches Vermögen besitzen, oder vor sich gebracht haben, dergestalt, daß er einen Theil davon missen kann, ohne an seinem nothdürftigen und guten Auskommen seinem Stande gemäß einen Mangel befürchten zu dürfen. Denn außerdem würde er nicht nur wider die Pflichten gegen sich selbst handeln, sondern auch die gegen seine Familie und die Republik, aufhabenden Schuldigkeiten verletzen. Allein es fragt sich hierbey, ob diejenigen, die so wenig in Vermögen haben, daß sie sich selbst und ihre Familie davon nicht ernähren können, sondern bloß durch ihre besitzenden Geschicklichkeiten ihren Unterhalt finden müssen, eben so unweise verfahren, wenn sie durch eine dergleichen Wagung ihr Vermögen ansehnlich zu verbessern suchen. Meines Erachtens sind sie am allererſten zu entschuldigen; und wenn ich einen Mann, dessen Vermögen zu seinem guten Auskommen eben zureicht, vor auslachenswürdig halte, daß er sich einer unnöthigen Gefahr aussetzet: so kann ich hergegen einem stark vermögenden oder einem sehr wenig begüterten Manne in dergleichen Unternehmung keine Thorheit beymessen, obgleich der letztere vielleicht seine Pflichten nicht in aller Strenge beobachtet.

§. 451.

2) in Ansehung des zu hoffenden Gewinnstes.

Sodenn ist bey solchen Wagungen schlechterdings erforderlich, daß der zu verhoffende Gewinnst, mit der

der Gefahr, der man sich unterwirft, eine gerechte Proportion haben muß; denn man würde sehr thöricht handeln, wenn man eines kleinen Gewinnstes halber einen ansehnlichen Theil seines Vermögens einer sehr wahrscheinlichen Gefahr unterwerfen wollte. Zu dem Ende pfleget man die Unglücksfälle, oder den widrigen Ausgang, der sich in einer gewissen Anzahl von Fällen gemeiniglich zu ereignen pfleget, zum Grunde zu legen. Man setzet z. E. voraus, daß unter zehen Schiffen, die auf der See gehen, allemal ein einziges durch Sturm oder durch Seeräuberey und andere Zufälle verloren wird. Wer also einen Theil seines Vermögens der See anvertrauen, oder die Schiffe und Waaren anderer assecuriren will, der muß nicht allein so viel Gewinnst davon haben, daß Neun glückliche Fälle den erlittenen Schaden des Unglücklichen zehenten Falles gänzlich vergüten; sondern er muß auch noch einen ansehnlichen Ueberschuß als seinen Vortheil behalten. Ereignen sich nun die Unglücksfälle häufiger, z. E. bey Capereyen im Kriege; so muß auch der voraus zu setzende Fall des Verlustes darnach eingerichtet werden. Eben nach diesen Grundsätzen müssen diejenigen, die dergleichen gefährliche Unternehmungen wagen, die Wahrscheinlichkeit des Verlustes, so viel möglich kleiner machen. Dieses geschieht, wenn sie den anzuwendenden Theil ihres Vermögens in verschiedene dergleichen Unternehmungen zertheilen, weil sie ungleich mehr wagen, wenn er in einer einzigen Unternehmung stecket. Daher pflegen die Kaufleute selten ihr Vermögen einem einzigen Schiffe anzuvertrauen; sondern viele treten allemal in Gesellschaft mit einander, damit, wenn das Vermögen eines Kaufmanns auf viele Schiffe vertheilet ist, der Verlust eines Schiffes ihn nicht zu Boden schlagen könne.

§. 452.

Folgen und Schlüsse aus diesen Regeln.

Hieraus kann man nun vor diejenigen, die dergleichen wagen wollen, verschiedene Folgen und Lehren ziehen. Es läßt sich nämlich bestimmen, wie stark das Vermögen eines Mannes seyn muß, wenn er eine gewisse Summe der Gefahr aussetzen will. Man kann daraus festsetzen, ob jemand wohl thue, daß er sich seine Schiffe und andere der Gefahr ausgesetzten Güter assecuriren lasse, und wie hoch er sich in die Assecuranz einlassen müsse. Man kann ausrechnen, wie hoch die Summe seyn könne, die jemand ohne Verletzung seiner Pflichten auf das Spiel und in die Lotterien setzen darf. Alles dieses gründet sich auf die Größe des Vermögens desjenigen, so dergleichen unternimmt, und auf die möglichen Fälle und die Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Verlust oder Gewinnst wirklich geschieht. Ja man kann so gar alles dieses durch die richtigsten mathematischen Rechnungen bestimmen. Die beyden berühmten Bernoulli haben dieses in verschiedenen Aufgaben und deren Auflösungen glücklich geleistet, deren Art und Weise aber näher mitzutheilen vor diese Blätter zu weitläuftig seyn würde.

§. 453.

Ob man das Vermögen ohne Ende vermehren dürfe.

Es fragt sich endlich, ob man das Vermögen beständig ohne Ende zu vermehren suchen solle, und ob nicht vielmehr ein Punct sey, bey welchem man endlich stehen bleiben müsse. Diese Frage verdienet allerdings untersuchet zu werden, weil uns Gott und die von ihm gegebenen natürlichen Gesetze zwar zu der Nothdurft und den Bequemlichkeiten dieses Lebens, niemals aber zu dem Ueberflusse berechtigen. Der Reichthum soll auch keinesweges der Hauptzweck unserer Bemühungen seyn; und einige glauben gar, daß derselbe

derselbe mit den Regeln des Christenthums nicht wohl bestehen könne. Allein, ich glaube dem ohngeachtet, daß kein Grad des Vermögens zu bestimmen sey, bey welchem man stehen bleiben müsse. Da man die in der Welt uns künftig etwan bevorstehenden Unglücksfälle nicht voraus sehen kann: so kann man in der That niemals sagen, daß man zu viel Vermögen habe; und gleichwie wir auch auf die künftigen Bedürfnisse zu denken befugt sind: so ist mithin kein Grad des Vermögens zu bestimmen möglich, den man nicht überschreiten dürfte. Wenn auch die Schrift vor dem Reichthume warnet: so geschieht es bloß gegen den Misbrauch und die eifrige Begierde darnach. Der Misbrauch ist aber nicht nothwendig mit dem Reichthume vergesellschaftet; und ein vernünftiger Mann, der Reichthum besitzt, kann denselben sehr wohl anwenden, und damit dem gemeinen Wesen und seinen Nebenmenschen ungemein nützlich werden. Wir werden aber von dem rechten und vernünftigen Gebrauche des Vermögens gleich ein mehrers vernehmen.

Drittes Hauptstück.

Von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens.

§. 454.

Der vernünftige Gebrauch des Vermögens ist eines der vornehmsten Augenmerke in der Haushaltungskunst (§. 417.); ja man kann mit Grunde behaupten, daß es der Hauptendzweck ist, den

Der vernünftige Gebrauch des Vermögens ist der Hauptendzweck des

Erwerbes und der Haushaltungskunst.

den wir, sowohl bey Erwerbung des Vermögens, als bey unserer ganzen Haushaltung, vor Augen haben müssen. Alle unsere Bemühungen, Vermögen zu erwerben, würden tadelnswürdig und thöricht seyn; und wir würden sowohl wider Gott und unsere vernünftige Nebengeschöpfe gröblich sündigen, als die Pflichten gegen uns selbst verletzen, wenn wir einen andern Endzweck hätten, als die Güter, so uns die Vorsehung gönnet, vernünftig zu gebrauchen. Wir sind gleichsam nur Haushälter über das Vermögen, so wir besitzen; und wenn wir die Endzwecke und Absichten des unendlichen Gebers aller Güter nicht erfüllen; so haben wir dereinst vor seinem Richterstuhle eine schwere Rechenschaft abzulegen.

§. 455.

Das Vermögen trägt zu einem geselligen, glücklichen und tugendhaften Leben viel bey.

Es trägt aber das Vermögen zu dem Endzwecke eines geselligen, glücklichen und so gar tugendhaften Lebens nicht wenig bey. Man ist dadurch zu dem Dienste und Nutzen des gemeinen Wesens weit mehr geschickt, und man kann die Pflichten des gesellschaftlichen Lebens in einem viel höhern Grade erfüllen, als diejenigen, so kein Vermögen haben. Gleichwie man sich auch dadurch alle Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen kann, welche, weil sie uns Gott und die natürlichen Gesetze erlauben, allerdings zu unserer Glückseligkeit gehören; so kann unser Leben, wenn wir das Vermögen wohl anwenden und mit innerlicher Zufriedenheit überzeugt sind, daß wir unsere Pflichten erfüllet haben, nicht anders als glücklich genennet werden. Der Reichthum kann zwar zu vielen Lastern und Ausschweifungen gemisbrauchet werden. Allein, wenn man sowohl bey der Armuth als bey dem Reichthume ein billiges, rechtschaffenes und tugendliebendes Gemüth voraus setzet; so muß man dennoch behaupten, daß der Reichthum mehr als

als die Armuth zu Beförderung eines tugendhaften Lebens beyträgt; denn es ist gewiß, daß ein armer Mensch durch die Noth öfters gleichsam wider seinen Willen hingerissen wird, Laster und Beleidigungen seines Nächsten zu verüben, die er in einem vermögenden Zustande gewiß unterlassen haben würde. Wenn also einige heidnische Weltweisen die Armuth so sehr erhoben haben, so verdienen sie, wenigstens nach der heutigen Beschaffenheit der Welt, und der itzigen Verfassung der Republiken, darinnen nicht den geringsten Beyfall *).

*) Die cynischen Weltweisen sind vornehmlich diejenigen gewesen, welche alle Güter und Reichthümer verachtet haben. Allein, gleich wie ihre Grundsätze ohnedem so ungereimt waren, daß sie weder mit dem Endzwecke vernünftiger Geschöpfe, noch mit der Einrichtung der Republiken übereinstimmeten: so verachteten sie auch nicht sowohl das Vermögen und den Reichthum, als daß sie die mit der Verwaltung und Erhaltung derselben verknüpfete Sorge und Bemühung scheueten; und bey ihnen war in der That der so parador scheinende Satz wahr: daß sie aus allzugroßer Liebe zur Bequemlichkeit alle Bequemlichkeiten des Lebens verabscheueten.

§. 456.

Der vernünftige Gebrauch des Vermögens kömmt auf drey Hauptregeln an.

Die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens schließt sich aber in drey Hauptregeln ein, woraus alles, was man dabey zu beobachten hat, mit leichter Mühe hergeleitet werden kann. Die erste von diesen Hauptregeln ist: Man muß das Vermögen also gebrauchen, daß dadurch der Grund und die Substanz des Vermögens selbst niemals angegriffen werde. Denn außerdem, daß auf dem Vermögen ein großer Vortheil der Vollkommenheit unsers äußerlichen Zustandes beruhet, und daß es uns die Mittel zu einem geselligen, glücklichen und

1) man muß die Substanz desselben nicht angreifen.

tugendhaften Leben an die Hand giebt, deren wir uns, zu Folge der Pflicht gegen uns selbst, durch Zersplitterung des Vermögens nicht berauben dürfen: so schließt schon der natürliche Begriff von dem Worte Gebrauch in sich, daß das Wesen des Vermögens selbst in seinem vollkommenen Zustande erhalten werden muß, weil es sonst kein Gebrauch, sondern eine Verderbung und Vernichtigung desselben seyn würde.

§. 457.

Daraus folget zuförderst die Erhaltung des Vermögens.

Wenn nun die Substanz des Vermögens selbst nicht angegriffen werden muß; so schließt diese erste Hauptregel vornehmlich die Erhaltung unseres Vermögens in sich. Hierzu sind aber zuförderst diejenigen Maaßregeln nöthig, die wir in dem vorhergehenden Hauptstücke festgesetzet haben, wenn wir von unsern Einkünften etwas ersparen wollen. Denn gesetzt, daß es nach der Beschaffenheit unsers Vermögens nicht möglich ist, etwas zu ersparen, weil wir sonst nach unserm Stande unsern nothdürftigen Unterhalt nicht haben könnten; so müssen wir doch alle diese Maaßregeln beobachten, um wenigstens nichts von unserm Vermögen zu verzehren. Wir müssen demnach eben sowohl einen richtigen Etat unserer Einkünfte und unsers Aufwandes machen; und dieser Etat muß die vollkommene Richtschnur unserer Ausgaben, ja das erste und höchste Wirthschaftsgesetz seyn, von welcher wir außer den allerdringendsten Nothfällen, und bloß, wenn es darauf ankömmt, uns aus besondern Unglücksfällen zu retten, nicht abgehen dürfen. Wenn wir anders verfahren; so eilen wir mit starken Schritten zu unserm Verderben. Denn es kann alsdenn nicht fehlen, daß wir nicht unser Vermögen nach und nach verzehren sollten; und wir sehen uns endlich genöthiget, Schulden zu machen, welche die

die größte Last sind, die man sich aufbürden kann *) und wodurch uns zugleich die Mittel unsern Zustand zu verbessern, und von neuem Vermögen zu erwerben, überaus schwer gemacht werden; zu geschweigen, daß auch diese Quelle unsers Lebensunterhalts bald vertrocknet, da wir denn von jedermann verlassen, in der äußersten Armuth und Elend verderben müssen.

*) Ich habe angemerket, daß verschiedene Gelehrte einen falschen Begriff von den Schulden haben. Sie sagen, wer Schulden habe, ohne Güter und Vermögen, wovon sie bezahlet werden können, der habe weniger als nichts. Dieses weniger als nichts ist ein leerer Begriff, mit dem man keinen Verstand verbinden kann; oder ein bloßer Schall von Worten, womit ein falscher Witz spieler. Denn das nichts hat keine Grade. Der richtige Begriff aber von Schulden ist, daß solche Leute ihr Vermögen in weitläuftigem Verstande (§ 419.) oder den Grund und Anfang ihres Vermögens angegriffen haben: denn wer gar keine Güter besitzt, der besitzt doch Geschicklichkeiten und Fähigkeiten, die in weitläuftigem Verstande gleichfalls Vermögen, und zu den Gütern und besonderm Vermögen der Grund und Anfang sind. Dieses Vermögen also hat er angegriffen; indem er nicht eher zu Gütern gelangen kann, bis er die auf den Grund und Anfang seines Vermögens oder Güter gemachten Schulden bezahlet hat.

§. 458.

Die Erhaltung des Vermögens ist sehr schwer.

Man kann gar nicht läugnen, daß die Erhaltung des Vermögens ungemein schwer ist, so daß auch einige in den Gedanken stehen, es sey leichter, Vermögen zu erwerben, als das besitzende Vermögen zu erhalten *). In der That werden darzu so viel Vorsichtigkeiten, Bemühungen und Anstalten erfodert, die den Gemüthsarten und Neigungen der wenigsten Menschen gemäß sind. Unsere Leiden-

schaften verursachen uns eine Menge Schwierigkeiten, worzu die wenigsten Standhaftigkeit genug besitzen, sie zu überwinden. Unser Hochmuth, Ehrgeiz und Wollust schwellen durch den Besitz des Vermögens auf. Wir wollen mehr seyn, als wir zeither gewesen sind; wir wollen Rang, Titel und Würden haben; wir wollen uns demselben gemäß aufführen; und zugleich bereden uns unsere Lüste, daß wir des Vermögens nicht genießen, wenn wir uns nicht die Annehmlichkeiten des Lebens verschaffen. Hierzu gesellen sich eine Menge Anfälle, die von außen auf unser Vermögen geschehen. Es giebt Menschen, die durch Schmeicheleyen an unserm Vermögen Theil zu nehmen suchen. Andere stellen demselben durch List und Betrug nach, oder greifen es mit Diebereyen und andern Gewaltthätigkeiten an. Die Unglücksfälle pflegen von unserm Lebenslaufe auch selten gänzlich entfernet zu seyn; so daß öfters diese innerlichen und äußerlichen Feinde unser Vermögen vernichtet haben, ehe wir kaum selbst daran gedenken. Man kann also gar nicht sagen, daß es eben eine leichte Sache sey, ein besitzendes oder erworbenes Vermögen zu erhalten.

*) Die Akademie zu Pau in Frankreich hatte vor ohngefähr zwanzig Jahren die Frage aufgegeben, ob es schwerer sey Vermögen zu erwerben, oder das Vermögen zu erhalten? und der Preiß wurde in der That einer solchen Ausarbeitung zuerkannt, welche behauptet hatte, daß die Erhaltung des Vermögens schwerer sey.

§. 459.

Zu Erhaltung des Vermögens gehören öftere Untersuchungen desselben, welche auf dreyerley Geschäffte ankommen.

Unterdessen ist es die Pflicht eines vernünftigen Mannes, daß er alle mögliche Vorsicht, Maaßregeln und Bemühungen anwendet, um sein Vermögen zu erhalten. Darzu gehören nun neben einem richtigen Etat seiner Einkünfte und Ausgaben zuförderst öftere Untersuchungen von dem Zustande des Vermögens. Diese Untersuchungen können nicht häufig genug geschehen, weil unser Vermögen täglich Veränderungen leidet; und eben dadurch müssen einem vernünftigen Manne die Augen aufgethan werden, daß er die in seiner Wirthschaft und Handthierung begangenen Fehler einsieht, und Mittel zu ihrer Abänderung und Verbesserung erfinden lernet. Es kommen aber die Untersuchungen des Vermögens hauptsächlich auf dreyerley Geschäffte an, nämlich 1) auf richtige Berechnungen, 2) auf richtige Taxen und Würdigungen, und 3) auf allerley Inventaria. Ein jedes von diesen Geschäfften müssen wir etwas näher betrachten.

§. 460.

1) auf Berechnungen, was sie sind.

Berechnungen sind richtige und erweisliche Verzeichnisse über ausgegebene und empfangene Güter, woraus der Zustand des Vermögens, oder eines besondern Geschäfftes, deutlich erkennet werden kann, oder wodurch diejenigen Begebenheiten, woraus Foderungen und Gegenfoderungen entstehen, deutlich vorgestellet werden. Dergleichen Berechnungen muß ein vernünftiger und ordentlicher Hauswirth nicht allein über den gesammten Zustand seines Vermögens, sondern auch über ein jedes besonderes darzu gehöriges Geschäffte auf das richtigste unterhalten, und darinnen sein Credit- und Debit-Wesen mit Beylegung darzu gehöriger Belage und Documente auf das genaueste und deutlichste bemerken, damit er sowohl selbst, als andere, stündlich den Zustand seines Vermögens und seiner Angelegenheiten daraus vollkommen einsehen können. Da der Fall unseres Absterbens sich öfters plötzlich und unvermuthet ereignet: so stürzen unordentliche Hauswirthe die Ihrigen nach ihrem Tode in viele Weitläuftigkeiten, Verwirrungen

rungen und Schäden, welches ihre gute Ordnung in dem Rechnungswesen leicht hätte verhindern können.

§. 461.

z) auf Taxen und Würdigungen der Güter, was und wie vielerley sie sind.

Taxen oder Würdigungen der Güter sind Bestimmungen ihres wahren Werthes, den sie dermalen in den Gewerben und Nahrungsgeschäfften haben; und sie sind entweder gerichtliche oder außergerichtliche Taxen. Die gerichtlichen geschehen auf Veranstaltung des ordentlichen Richters von solchen Personen, die dazu besonders vereidet sind, und eine genugsame Kenntniß in derjenigen Art von Gütern besitzen, welche gewürdiget werden sollen; die außergerichtlichen Taxen hingegen werden von zwey Parteyen, die ein besonderes Geschäffte mit einander haben, vermöge eines Vergleiches unter sich, dergestalt veranstaltet, daß ein jeder Theil gewisse in der Sache verständige Personen erwählet, welche den wahren Werth der Güter bestimmen sollen, unter der Bedingung, daß der mittlere Preiß von beyden Theilen als gerecht erkannt werden soll, wenn die Taxatores selbst verschiedener Meynung sind. Z. E. Der eine Theil der Taxatoren hat ein Pferd, welches in der Verpachtung mit überlassen werden soll, vor 50. Rthl. geschätzet, der andere aber vor 40. Rthlr; so ist 45. Rthlr. der wahre Preiß, wovor es der Pachter annehmen muß. Das eigene Urtheil des Besitzers von dem Werthe seiner Güter ist zwar in der That gleichfalls eine Taxe oder Würdigung; allein, weil sie, in Absicht auf andere, die diese Güter kaufen wollen, von keiner Wichtigkeit ist: so kann man sie eher unter die Anschläge der Güter rechnen, die von den Taxen gleichfalls nicht sehr unterschieden sind. Es ist aber ein Anschlag eine umständliche Beschreibung gewisser unbeweglichen Güter

Was Anschläge der Güter sind.

Güter und ihres Werthes, oder deren daraus zu ziehenden Nutzungen, die der Eigenthümer nach seinem eigenen Gutachten einrichtet, um bey einer fernern Unterhandlung in Ansehung eines gewissen Geschäfftes zum Grunde geleget werden zu können. Diese Anschläge geschehen entweder zu dem Endzwecke des Verkaufes, oder der Verpachtung; wie auch zum Bau und andern Geschäfften, oder um den Gewinnst, oder Verlust, in einer Angelegenheit zu bestimmen; und wir werden derselben in Absicht auf die Landgüter in dem dritten Abschnitte dieser Abtheilung noch in mehrerem gedenken. Wenn nun die Taxen oder Würdigungen dienen sollen, daß der Eigenthümer bloß vor sich selbst, und zu Erhaltung seines Vermögens, oder bessere Regulirung seiner Haushaltung, den Zustand seines Vermögens untersuchen kann; so setzet er entweder die seit kurzem geschehenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Taxen zum Grunde, oder er richtet seine Schätzung nach denen Nutzungen ein, die er, laut seiner Berechnungen, zeither davon gezogen hat; da denn nach Unterscheid der Güter und der wahrscheinlichen Beständigkeit oder Unbeständigkeit der zeither genossenen Einkünfte die Würdigung des Werthes bald auf drey und vier, bald auf fünf und mehr von Hunderten gemachet werden muß.

§. 462.

a) auf Inventaria, was sie sind.

Inventaria sind Verzeichnisse oder Beschreibungen aller zu einem besondern Gewerbe oder Nahrungsgeschäffte, oder auch zu einem besondern Theile der Hauswirthschaft gehörigen einzeln Güter, Waaren und Geräthschaften mit Bemerkung ihres Werthes, oder ihrer Güte und Beschaffenheit. Wenn die Inventaria bey einem besondern Geschäffte und

Ver-

Vergleiche unter zwey Parteyen zum Grunde dienen sollen: so geht gemeiniglich die gerichtliche oder aussergerichtliche Taxe der Güter, Waaren und Geräthschaften, nach Maaßgebung des vorhergehenden §. voraus, dergestalt, daß eben aus einer solchen Taxe das Inventarium zu Stande gebracht wird. Im Fall es aber nur zu dem Ende verfertiget werden soll, daß jemand ein gewisses Geschäffte oder Gewerbe unter seine Direction und Aufsicht empfängt; so bedarf es zwar keiner förmlichen Taxe. Es ist aber doch allemal rathsam, die Güter, Waaren, und Geräthschaften nach ihrer Güte und Beschaffenheit auf das genaueste darinnen zu verzeichnen, und das Inventarium von demjenigen, der diese Sachen unter seine Aufsicht erhält, unterschreiben zu lassen. Ja! es soll in einer wichtigen Haushaltung jeder besonderer Theil der Wirthschaft sein Inventarium haben, welches der darüber gesetzte Bediente bey seinem Antritte übernehmen, und bey seinem Abschiede wieder richtig einhändigen, oder widrigenfalls davor haften muß. Außerdem ist eitel Unordnung und Verwirrung in der Wirthschaft, dabey vieles verloren gehen wird. Die Inventaria sind also allerdings ein nöthiges Stück zu Erhaltung der Güter, und des Vermögens überhaupt. Diese Inventaria, in welchen das Abgehende oder Verderbende so wohl, als das Neuangeschaffte sorgfältig bemerket werden muß, dienen auch gar sehr, daß man den Zustand seines Vermögens desto besser übersehen kann.

§. 463.

Die Gewahrung des Vermögens ist zu dessen Erhaltung gleichfalls nöthig.

Nebst den öftern Untersuchungen von dem Zustande unserer Güter und häuslichen Angelegenheiten, wird auch eine sorgfältige Bewahrung des Vermögens zu dessen Erhaltung unumgänglich erfodert. Da

Da es Menschen giebt, die unserm Vermögen auf verschiedene Art nachstellen (§. 458.); so würden wir dasselbe keinesweges erhalten können, wenn wir nicht dasselbe vor ihren Unternehmungen und Absichten in Sicherheit zu setzen suchten. Es sind dannenhero zu dieser Bewahrung des Vermögens eine Menge von Vorsorgen und Maaßregeln nöthig; und gleichwie wir andere Vorsichten bey Bewahrung der unbeweglichen Güter, andere aber zu Sicherstellung der beweglichen Güter anwenden müssen: so wollen wir eine jede Art dieser Bewahrung besonders betrachten.

§. 464.

Von der Bewahrung der unbeweglichen Güter.

Was die Bewahrung der unbeweglichen Güter anbetrifft; so dienen darzu zuförderst die Gränzscheidungen und die zu dem Ende zu setzenden Gränz- und Mark-Steine, oder andere Gränzbezeichnungen; und damit diese Merkzeichen beständig erhalten und der Besitz bestätiget werde; so sind von Zeit zu Zeit Gränzbeziehungen und Untersuchungen der Gränzen nöthig. Es müssen auch zu dem Ende gewisse Fluhr- und Gränzregister unterhalten werden; und es sollte von Rechtswegen ein jedes ansehnliches Landgut einen Riß oder Charte von allen dazu gehörigen Aeckern und Grund-Stücken haben, in welchen zugleich alle andere in der Fluhr gelegene Grundstücke mit Bemerkung des Namens ihrer Besitzer und der Marksteine, die zu dem Landgute gehören, auf das deutlichste und richtigste vorgestellet würden. Den wirklichen Angriff anderer auf unsere unbeweglichen Güter muß man durch Actus possessorios und der Schützung in denenselben, durch Protestationen, Vergleich und allenfalls durch gerichtliche Hülfe und Proceß abzuhalten suchen, wiewohl ein billiger Vergleich allem Proceß und gerichtlicher Hülfe, wenigstens

nach

nach der heutigen Beschaffenheit der meisten Gerichte, ungleich vorzuziehen ist. Endlich muß man auch die unbeweglichen Güter vor natürlichen Zufällen und Unglück zu bewahren suchen. Dahin gehöret die Verwahrung durch Dämme, Gräben und Anbau vor der Einreißung und Abschwemmung der Flüsse und Wasserfluthen, und vornehmlich eine gute Vorsicht und Anstalt wider Feuersgefahr.

§. 465.

Von der Bewahrung der beweglichen Güter.

Die Bewahrung der beweglichen Güter kann entweder leiblicher oder moralischer Weise geschehen. Leiblicher Weise bewahret man die beweglichen Güter durch verwahrte Behältnisse, durch Verhütung der Fäulniß und Unreinigkeit, durch öftere Untersuchungen, Aufsicht und Wache, und vornehmlich durch die Vorsicht, daß man treue Dienstleute zu bekommen suche. Moralischer Weise aber werden die beweglichen Güter durch allerley Contracte und eine gute Vorsicht bey denenselben sicher gestellet. Dahin gehören zuförderst alle Arten von Assecuranzcontracten, vermöge deren andere auf gewisse Bedingungen und Gewinnst die Erstattung unserer der Gefahr ausgesetzten Güter, im Falle des Verlustes übernehmen. Vornehmlich aber wird zu dieser moralischen Bewahrung eine große Vorsicht bey Ausleihung der Capitalien und Ausgabe unserer Güter und Waaren auf Credit erfodert; und man muß von den Umständen derjenigen, denen man auf diese Art seine Güter überläßt, wohl versichert seyn, und auf die Fälle, die sich mit ihnen ereignen können, großen Betracht nehmen.

§. 466.

Zweyte Grundregel: Man muß das Vermögen zu Beförderung seiner Glückseligkeit gebrauchen.

Nachdem wir nun diese erste Grundregel, daß die Substanz des Vermögens selbst nicht angegriffen wer-

werden müsse, mit allen ihren Folgen genugsam betrachtet haben: so schreiten wir zu einer andern Grundregel fort, die zu dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens eben so nothwendig ist. Diese ist: Man muß das Vermögen zu seinem Lebensunterhalte und zu Beförderung seiner zeitlichen Glückseligkeit anwenden, wie es eines jeden Stand und Beschaffenheit erfodert, und es der Zustand des Vermögens leidet. Ein jeder hat ohne Zweifel zu dem Nutzen von seinem Vermögen, das erste und vornehmste Recht; und eben deshalb suchen wir das Eigenthum von allen Arten der Güter an uns zu bringen, daß wir daraus unsern Unterhalt und die Bequemlichkeiten und Glückseligkeiten dieses Lebens genießen mögen. Weil aber dieser Genuß und Anwendung des Vermögens ihre verschiedenen Grade und Beschaffenheiten hat, daraus vielerley Regeln entstehen: so müssen wir diese zweyte Hauptregel etwas genauer betrachten.

§. 467.

Wie müssen zuerst unsere Nothdurft davon bestreiten.

Solchemnach müssen wir zuförderst die Nutzungen und Einkünfte von unserm Vermögen zu unserer unumgänglichen Lebensnothdurft anwenden. Ob nun zwar die Nothdurft gar enge Gränzen hat, indem die Natur mit sehr wenigem vergnügt ist: so versteht sich doch diese Nothdurft nach der in der Welt und besonders in unserm Lande und Orte einmal eingeführten Lebensart und Gewohnheit, in so fern diese Gewohnheit nichts unvernünftiges und verschwenderisches in sich hat; denn wir sind allerdings schuldig, uns denen einmal eingeführten unschuldigen Sitten und Gebräuchen gemäß zu bezeugen, damit wir die Hochachtung unserer vernünftigen Nebengeschöpfe nicht verlieren. Auch kömmt es bey diesem noth-

nothdürftigen Lebensunterhalte gar viel auf unsern Stand und Beschaffenheit an; wie wir oben schon gezeiget haben (§. 419. 433.). Dahero wir nach den Pflichten gegen uns selbst, um uns nicht in den Augen anderer Menschen verächtlich zu machen, allerdings unsern Stand und Würde vor Augen haben, und unsere Nothdurft darnach einrichten müssen.

§. 468.

Sodann müssen wir auf einen Nothpfennig denken.

Wenn wir nun solchergestalt unsern nothdürftigen Lebensunterhalt nach Beschaffenheit der einmal eingeführten Lebensart und unsers Standes von unsern Einkünften und Nutzungen des Vermögens geniessen, und wir sehen, daß wir außerdem noch im Stande sind, etwas zu ersparen: so sind wir schuldig, dasselbe als einen Nothpfennig auf die uns etwan künftig betreffenden Unglücksfälle bey Seite zu legen. Denn es ereignen sich in dem Lebenslaufe eines jeden Menschen allerley Unglücksbegebenheiten, die entweder in unserm Lebensunterhalte und Nahrungsgeschäfften einen größern Aufwand verursachen, oder den Genuß und die Einkünfte von unsern Diensten, Gewerben und Vermögen schwächen; und wir befinden uns in sehr elenden Umständen, wenn wir gar nichts ersparet haben, das uns in solchen Unglücksfällen zur Unterstützung und Rettung dienen kann. Jedoch dürfen wir zu dem Ende nur eine ganz mäßige Summe im Kasten müßig liegen lassen, weil das Ersparte zu unserm und der Republik Vortheil besser zu dem Stamme und zu der Nutzung, und folglich der Vergrößerung unseres bereits besitzenden Vermögens geschlagen wird (§. 448); wie wir denn, wenn die Unglücksfälle groß sind, aus unserm Vermögen allemal Hülfe ziehen können, wenn es auch nicht in baarem Gelde besteht.

§. 469.

§. 469.

Alsdann kann man vor die Bequemlichkeit u. den Wohlstand Aufwand machen.

Nachdem wir nun solchergestalt über unsern nothdürftigen Lebensunterhalt, auch auf unsern Nothpfennig bedacht gewesen sind, und wir befinden, daß unsere Einkünfte zu noch mehrern Ausgaben zureichen; so sind wir befugt, vor unsere Bequemlichkeit zu sorgen, und zum Behufe des Wohlstandes Ausgaben zu unternehmen. Bequemlichkeit und Wohlstand sind zwar in strengem Verstande nicht einerley, indem der Wohlstand etwas mehr als Bequemlichkeit ist, und sich dem Ueberflusse nähert. Daher glauben auch einige, daß man zuerst die Bequemlichkeiten des Lebens zu besorgen schuldig sey, und denn erst an die Ausgaben des Wohlstandes denken könne. Allein wir haben eigentlich keine Pflicht auf uns, die uns zu Besorgung unserer Bequemlichkeiten verbinder. Gott gönnet und erlaubet uns zwar die Bequemlichkeiten des Lebens, er nöthiget uns aber durch kein natürlich Gesetz darzu; wie man von der Nothdurft behaupten muß. Es steht also in eines jeden eigenem Belieben, ob er sich an seinen Bequemlichkeiten etwas abbrechen, und davor dem Wohlstande etwas mehr aufopfern will, welches, da es unserm Nebenmenschen mehr in die Augen fällt, uns in vielem Betracht vortheilhaft seyn kann; denn es ist gewiß eine sehr gegründete Regel, daß man durch einen zu rechter Zeit und an dem rechten Orte angebrachten Aufwand in Wohlstandsfällen vor die Verbesserung seiner äußerlichen Umstände viel Vortheil stiften könne.

§. 470.

Verschiedene Grade der Bequemlichkeit.

Jedoch ist es nicht zu läugnen, daß auch die Bequemlichkeit ihre Ordnung und verschiedene Grade habe; und ob wir zwar in Ansehung der Bequemlichkeit keine besondere Pflicht gegen uns selbst auf-

haben: so ist es doch vernünftig, daß man auch hierinnen einen gewissen Unterschied beobachtet. Die Vergnügungen der Sinne sind die entbehrlichste Art der Bequemlichkeit, die auf der äußersten Gränze stehen; und schon mit dem Ueberflusse viele Verwandtschaft haben. Es würde also widersinnisch seyn, wenn sich jemand dergleichen Vergnügungen der Sinne verschaffen und dargegen sich der, seinen Körper und dessen Unterhalt näher betreffenden Bequemlichkeiten entschlagen wollte. Z. E. es würde mit der Vernunft schlecht überein stimmen, wenn jemand einen kostbaren Lustgarten anlegen, oder eine angenehme Musik beständig bey seiner Tafel unterhalten, die Tafel selbst aber nur nach der höchsten Nothdurft mit Speisen besetzen wollte. Jedoch, da wir in Ansehung der Bequemlichkeit keine besondere Pflicht haben: so ist nicht zu läugnen, daß nicht jedermann befugt seyn sollte, in den Arten der Bequemlichkeit seiner besondern Neigung zu folgen, wenn diese Neigung nur sonst mit der gesunden Vernunft und den einmal eingeführten unschuldigen Sitten und Gebräuchen (§. 467) überein stimmet.

§. 471.

Bey dem Aufwande zu unserer Bequemlichkeit müssen wir den Vortheil der Republik vor Augen haben.

Allein, ob wir zwar in Ansehung der Bequemlichkeit und des Wohlstandes keine Pflichten gegen uns selbst aufhaben: so stehen wir doch in einer allgemeinen Verbindlichkeit gegen die Republik, unser Vermögen neben dem gehörigen Gebrauche, den wir davon machen, so viel möglich, zu ihrem Nutzen anzuwenden (§. 387. 410). Wir sind also allerdings verpflichtet, keine solchen Arten der Bequemlichkeiten zu erwählen, wodurch unser Vermögen, oder der gröste Theil desselben, der Republik ganz und gar keinen Nutzen leistet; oder den Gewerben auf beständig

ständig entzogen wird; und hierinnen müssen wir also unsere Neigungen dem Vortheile des gemeinen Wesens allerdings nachsetzen (§. 390.). Hierinnen wird gewiß am allermeisten in der Welt gefehlet; und wenn die Menschen ihre Pflichten besser vor Augen haben wollten; so würde nicht so viel Vermögen auf kostbare und überflüßige Mobilien auf Jagd und andere Lustbarkeiten, auf Unterhaltung unnöthiger Pferde und anderer Thiere gewendet werden.

§. 472.

Dritte Grundregel: man muß sein Vermögen zum Nutzen des Nächsten und des Staats anwenden.

Es wird sich aber diese Pflicht deutlicher ergeben, da wir nunmehro auf die dritte und letzte Grundregel kommen, die zu dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens nöthig ist. Diese besteht darinnen: Man muß sein Vermögen neben dem Aufwande zu unserm nothdürftigen Unterhalte und den Bequemlichkeiten des Lebens auch zum Nutzen unseres nothdürftigen Nächsten und dem Vortheile der Republik anwenden. Die Schuldigkeit, die wir gegen die Republik in Ansehung der Anwendung unseres Vermögens auf uns haben, ist oben schon mehrmalen gezeiget worden; und es ist kein Zweifel, daß wir nicht auch verpflichtet sind, dasselbe also zu gebrauchen, damit unser nothleidender Nächster dadurch unterstützet werde. Die Absichten des unendlichen Schöpfers, die er in Ansehung seiner vernünftigen Geschöpfe und der Austheilung der Güter genugsam geäußert hat, und das ungezweifelte Naturgesetze, daß wir von unsern Gütern nichts als die Nothdurft und höchstens die Bequemlichkeit zu genießen befugt sind, belehren uns allzu deutlich, daß wir den Genuß der Bequemlichkeiten dieses Lebens also einrichten sollen, damit auch

der Nothleidende seine Nothdurft, auf die er so wohl, als wir selbst, den gerechtesten Anspruch hat, dabey erhalten können.

§. 473.

Bestimmung der Pflicht, Almosen zu geben.

Hieraus läßt sich nun unsere Pflicht in Ansehung des Almosengebens näher bestimmen. Wir sind nur solchen Armen nach Beschaffenheit unsers Vermögens Almosen zu geben schuldig, die Alters- und Leibes-Gebrechen halber zu arbeiten nicht im Stande sind; und diese können allerdings von uns mit Recht erwarten, daß wir unserer Bequemlichkeit etwas abbrechen sollen, um ihrer unumgänglichen Nothdurft zu statten zu kommen. Allein, denenjenigen Armen, welche gesund, stark, und zu arbeiten vermögend sind, brauchen wir nur in so weit mit unserm Vermögen unter die Arme zu greifen, daß wir ihnen Gelegenheit geben, ihren Unterhalt zu verdienen; indem wir sie entweder zu unserm Vortheil oder zu unserer Bequemlichkeit *) arbeiten lassen; und wenn man anders verfährt, so übet man nichts weniger, als ein gutes Werk, aus; sondern man versündiget sich vielmehr an dem gemeinen Wesen, weil man dem faulen und lüderlichen Gesindel einen bequemen Weg zeiget, sich der schuldigen Bemühung der Republik durch Fleiß und Arbeit nützlich zu werden, zu entziehen, und derselben vielmehr zur Last und Beschwerde zu gereichen.

*) Um die gesunden und starken Armen nicht in ihrem Müßiggange durch Almosen zu stärken; so kann man ihnen so gar solche Arbeiten geben, die auch in Ansehung der Bequemlichkeit keinen besondern Nutzen zu haben scheinen. Ich kenne einen sehr würdigen und vornehmen Cavalier, den Gott mit großem Vermögen gesegnet hat, der

der in seinem Garten öfters einen unnöthig scheinenden Bau vornehmen, und das, was ihm nicht recht gefällt, wieder einreißen und auf andere Art bauen lassen, weil er sich das Gesetz gemacht hat, allen Armen, die sich um Arbeit melden, dergleichen gegen ein reichliches Tagelohn zu geben. Dieses Verfahren ist nicht allein erlaubt und gerecht, sondern auch sehr edelmüthig, ob es gleich vielen kurzsichtigen Leuten tadelnswürdig scheint.

§. 474.

Bey Ausübung dieser dritten Grundregel kan man zugleich seinen Nutzen befördern.

Es geht aber ganz wohl an, daß wir sowohl unser Vermögen zum Nutzen des Staats, als zu Unterstützung und Ernährung unseres nothleidenden Nächsten anwenden, dennoch aber zugleich dabey unsern Vortheil und die Vergrößerung unserer Güter zuwege bringen können. Ich habe schon oben gezeiget, wie man durch allerley dem Staate vortheilhaftige Unternehmungen zugleich der Republik nützlich werden und dennoch sein Vermögen dabey vermehren könne (§. 386.). Wenn nun diese Unternehmungen also beschaffen sind, daß dabey viele Menschen ihre Nahrung finden können; so erfüllet man dadurch zugleich seine Schuldigkeit gegen denjenigen Theil unserer dürftigen Nebenmenschen, die zu arbeiten im Stande sind, und man macht gewiß einen sehr würdigen Gebrauch von seinem Vermögen. Je wichtiger nun diese Unternehmungen sind, desto vollkommener erfüllen wir unsere Pflichten gegen die Republik und gegen unsern Nächsten, und je größer ist unser daraus erwachsendes Verdienst. Daher kann auch der allergrößte Reichthum auf eine sehr vernünftige und würdige Art gebraucht werden; und daher hat man um so weniger Ursache, dem Reichthum einen Punct zu setzen, den er nicht überschreiten

dürfe, oder zu behaupten, daß man zu viel Reichthum haben könne (§. 453.). Es giebt viele Unternehmungen zum Besten des Staats, die ein überaus großes Vermögen erfordern. Zum Exempel, wenn verschiedene sehr reiche Leute zusammen treten, und zum Vortheil der Schiffahrt und Handlung einen Canal graben ließen, unter der Bedingung, daß die Zölle und Abgaben von den Schiffen und Gütern so lange in ihrem Besitze bleiben sollten, bis ihnen die Kosten ersetzt wären, wie man itzo in Schweden dergleichen Unternehmungen vorhat: so könnte von dem größten Vermögen kein vortrefflicherer und besserer Gebrauch gemacht werden.

§. 475.

Außerordentliche Belohnungen und Erkenntlichkeiten fließen gleichfalls aus dieser Grundregel.

Die Belohnungen und Erkenntlichkeiten für uns geleistete gute und treue Dienste, sind gleichfalls ein anständiger Gebrauch eines großen Vermögens. Denn, wenn wir auch einem jeden, den wir in unsern Diensten, Verrichtungen und Arbeiten gebrauchen, den gewöhnlichen oder vorher festgesetzten Lohn richtig abtragen: so entledigen wir uns zwar dadurch von unserer Schuldigkeit nach der Strenge der Rechte; allein, es bleibt dem ungeachtet eine Verbindlichkeit der natürlichen Rechte und der Billigkeit des Herzens übrig, welche von uns verlanget, daß wir nach der Maaße des Nutzens, den wir aus solchen Diensten, Verrichtungen und Arbeiten gezogen haben, eine billige Erkenntlichkeit bezeugen sollen, zumal, wenn wir ein genugsames Vermögen darzu besitzen. Wir sind schuldig nach Bestreitung unserer Nothdurft und Bequemlichkeit mit unserm Vermögen unserm Nächsten zu dienen; und da haben wohl ohne Zweifel die-

diejenigen den ersten Anspruch auf diese unsere Schuldigkeit, die durch ihre treue Dienste und Arbeit zu Vermehrung und Erhaltung eben dieses Vermögens etwas beygetragen haben. Wir befördern auch dadurch das Wohl der Republik und der menschlichen Gesellschaft, indem wir dadurch andere anreizen, in Hoffnung solcher besondern Erkenntlichkeit in ihren Diensten alle mögliche Treue und Geschicklichkeit zu erweisen. Es ist dannenhero allemal ein Kennzeichen eines stinkenden Geizes, oder eines unbilligen Herzens, wenn ein Reicher seine treuen Diener im Alter, oder unglücklichen Umständen, ohne Hülfe und Unterstützung läßt.

Zweyter Abschnitt.

Von der Wirthschaft in den Städten.

§. 476.

Die Stadtwirthschaft befördert den ganzen Zusammenhang des Staats, und muß zuerst abgehandelt werden.

Nachdem wir nunmehro die allgemeinen Lehren der Haushaltungskunst vorgetragen haben: so ist es nöthig, daß wir die zwey großen Hauptclassen aller Arten von Haushaltungen und Nahrungsgeschäfften, nämlich die Stadt- und Landwirthschaft ins besondere betrachten, um diese allgemeinen Lehren darauf anzuwenden; und zwar müssen wir zuförderst die Wirthschaft in den Städten näher zu erörtern suchen (§. 416.). Das Stadtleben steht in der nächsten Verbindung und Verhältniß mit der menschlichen Gesellschaft und der Verfassung der Republik; indem so wohl dadurch die Verknüpfung der Landnahrungsgeschäffte mit dem gesammten Nahrungsstande des Landes geleistet wird, als auch darinnen von dem Landleben ganz abgesonderte Gewerbe getrieben werden, die ihren unmittelbaren Einfluß in das Beste des Staats haben. Ueberdieß finden hier die allgemeinen Haushaltungslehren bloß eine allgemeine Anwendung, weil es unmöglich ist, sich in die innerliche Einrichtung eines jeden besondern Stadtgewerbes einzulassen, man müßte denn eine ausführliche Anweisung zu jedem besondern Nahrungsgeschäffte und Handwerke schreiben wollen; dahingegen gehöret zur Abhandlung der Landwirthschaft eine besondere Anwendung der allgemeinen Haushaltungsregeln auf die ganze innerliche Einrichtung und Beschaffenheit der Landnahrungsgeschäffte. Es ist aber der natürlichen Ordnung allerdings gemäß, daß man erst die allgemeine Anwendung zeiget, ehe man ein besonderes Geschäffte zu erörtern unternimmt.

§. 477.

Begriff von einer Stadt.

Eine Stadt ist ein Zusammenhang von Gesellschaften, Familien und einzeln Personen, die in einem verwahrten Orte*) unter Aufsicht und Direction eines Policeycollegii, welches man einen Stadtrath nennet, oder andrer zu Handhabung der Policeyanstalten verordneten obrigkeitlichen Personen **), bey einander wohnen, um mit desto besserm Erfolge, Wirkung und Zusammenhange solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die unmittelbar sowohl zu der Landes Nothdurft und Bequemlichkeit, als zu der Verbindung des gesammten Nahrungsstandes im Lande erfordert werden. Wenn man also den moralischen Körper einer Republik einem menschlichen Körper vergleichen will, dergestalt, daß die Gewerbe und die Circulation des Geldes das Blut und dessen Kreislauf, oder das Leben darinnen vorstellen: so muß man gewiß die Städte als die großen Haupt- und Puls-Adern ansehen, welche das hauptsächlichste Triebwerk der ganzen Bewegung ausmachen.

*) Die Verwahrung ist das wesentliche Kennzeichen einer Stadt, ohne welche man keinen Ort eine Stadt nennen kann, wenn er auch noch so groß und schön gebauet seyn sollte. Diese Verwahrung darf aber nur wider den Anlauf und zu Unterstützung der Policeyanstalten zureichen. Mithin ist es gar nicht nöthig, daß eine jede Stadt eine Festung seyn muß, die einem ordentlichen Kriegesheere Widerstand thun kann. Die Befestigung ist also bloß ein Nebenendzweck, der sich auf die zufällige Beschaffenheit dieser oder jener Stadt gründet. Hieraus kann man sich auch einen Begriff von den Vorstädten machen, die ent-

entweder aus der anwachsenden Menge der Einwohner entstanden sind, oder solchen Handthierungen gewidmet werden, die wegen der Hindernisse und der Unruhen, die sie in Städten machen würden, darinnen nicht Platz finden können; und gemeiniglich haben sie ihren Ursprung von beyden Ursachen zusammen. Eigentlich aber, wenn die Vorstädte gar keine, oder nur eine unzureichende, Verwahrung haben: so sind sie ein Mittelding zwischen Städten und Dörfern; wiewohl es allerdings rathsam wäre, große Vorstädte in eine allgemeine Verwahrung mit der Stadt zu bringen, wie man zu Wien durch einen gemauerten Wall, oder so genannte Linie, um die Stat mit allen Vorstädten gethan hat, worinnen zu künftigem Anbau noch genugsamer Raum ist.

*) Es ist nicht schlechterdings nothwendig, daß die Policeyanstalten in einer Stadt durch ein Magistratscollegium besorget werden, das öfters aus einer unnöthigen Anzahl von Personen besteht, und deren Besoldung der Stadt gemeiniglich zu einer großen Last gereichet, der Intriguen und Cabalen, die bey deren Erwählung und Besetzung vorgehen, zu geschweigen. In Frankreich und andern Ländern verrichtet dasjenige ein Policeylieutenant allein, worzu wir öfters zwanzig und mehr Personen anwenden. In großen Städten, wo Commercien und Manufacturen blühen, kann endlich ein solches Magistratscollegium noch entschuldiget werden; und wenn man sie bey den Manufacturen und Handwerken auf die Art gebrauchet, wie ich oben bey dem Manufactur- und Handwerks-Wesen vorgeschlagen habe: so können auch viele Personen mit großem Nutzen statt finden. Allein, daß eine jede mittelmäßige und kleine Stadt, die etwan aus einigen hundert Häusern besteht, und deren Policeyanstalten eine einzige Person spielend verrichten könnte, nach dem Muster der großen römischen Republik regieret seyn will, das ist nicht allein unnöthig, sondern in der That lächerlich. Wenn nun vollends eine solche übermäßige Anzahl von Rathsgliedern auf gemeine Unkosten sich nähren und bereichern wollen, die Bürger bedrücken und kleine Tyrannen vorstellen, die Rathsstellen entweder ihren Familien zuwenden, oder gegen Bestechungen gleichsam an den Meistbietenden losschlagen, wie es an den meisten Orten zugeht: so ist es ein Unwesen, das ein weiser Regent schlechterdings nicht leiden sollte; und können so offenbare Unordnungen und Misbräuche in keinen Privilegiis, so alt und wichtig sie auch seyn mögen, Schutz und Sicherheit finden.

§. 478.

Unterschied unter Städten u. Dörfern.

Der wesentliche Unterschied unter den Städten und Dörfern, kömmt also darauf an, daß eine Stadt entweder durch die Kunst, nämlich durch Mauern, Wälle und Graben, oder durch die Natur, das ist, durch die Meere, Seen, Flüsse und unersteigliche Gebirge dergestalt verwahret seyn muß, daß der Zugang nur an einigen darzu ausdrücklich bestimmten Orten, welche man Thore oder Pforten nennet, geschehen kann; weil die zu dem Hauptmittel des Endzwecks der Städte erforderlichen Policeyanstalten andrer gestalt nicht statt finden können. Sodenn beruhet ein wesentlicher Unterschied darauf, daß in den Städten solche Gewerbe getrieben werden, die den Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes im Lande am meisten befördern, und welche die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Landes erforderlichen Güter zu ihrer höchsten Vollkommenheit bringen*); dahingegen man sich auf dem Lande mehr mit Gewinnung einiger besondern Arten von Gütern, und vornehmlich der rohen Landesproducte, beschäfftiget; wie denn zu der Beförderung der Gewerbe in Städten ganze Gesellschaften, die man Innungen und Zünfte nennet, wohnen; dahingegen auf dem Lande nichts als einzelne Familien anzutreffen sind.

*) Da dieser Endzweck der Städte und dieser ihr hauptsächlichster Unterschied von den Dörfern offenbar richtig ist: so kann man die kleinen Städte, deren Rah-

Nahrung gemeiniglich hauptsächlich auf Ackerbau und Viehzucht ankömmt, schwerlich unter die Städte rechnen: sondern sie sind weiter nichts, als große Dörfer, die, wenn sie verwahret sind, den äußerlichen Schein einer Stadt haben, wenn sie aber nicht verwahret sind, nur den eiteln Namen einer Stadt führen. Deutschland hat eine große Menge solcher kleinen Städte, die gemeiniglich im vierzehenten und funfzehenten Jahrhunderte mit dem Stadtrechte begabet sind, vielleicht in der guten Hoffnung, daß sie sich verbessern und wichtiger werden sollen. Allein die darauf gefolgten Religionsunruhen und Kriege, besonders der dreyßigjährige Krieg, haben diese gute Hoffnung fast allenthalben vereitelt: und da ein kleiner Ort aus der Stadtverfassung gewiß keinen Vortheil hat: so sollten viele wünschen, daß sie noch Dörfer hießen.

§. 479.

Von dem Ursprunge der Städte, besonders in Deutschland.

Der Ursprung der Städte ist so alt, daß sie gleich mit denjenigen Zeiten entstanden zu seyn scheinen, als die Menschen vernünftig und gesittet zu werden angefangen haben; indem sie alsdenn die Bequemlichkeiten und Vortheile einsehen lernten, welche durch die Einrichtung der Städte zu erlangen waren. Wenigstens finden wir in der ältesten Geschichte, so sehr sie auch mit der Dunkelheit der Fabeln umhüllet ist, allenthalben Spuren davon, sowohl als daß die Menschen vorher in Wäldern und Höhlen *) zerstreuet gewohnet haben. Was aber den Ursprung der Städte in Deutschland besonders anbetrifft: so haben wir die an dem Rhein und der Donau herum den Römern und ihren abgesendeten Colonien zu danken. Einige, in Niederdeutschland an den Meeren sind durch die Seehandlung entstanden, wiewohl auch die Slaven und Wenden auf die Errichtung der Städte bedacht gewesen sind; und die meisten in der Mitte von Deutschland sind durch die Vorsorge Kaiser Heinrich des Voglers erbauet und verbessert worden, als welcher unserm Vaterlande wider die öftern Einfälle der Hunnen, denen das platte Land keinen Widerstand leisten konnte, eine Bedeckung und Schutzwehr verschaffen wollte.

*) Homer und Lucretius, wie auch *Varro* de re rustica haben viele Stellen, welche uns von diesem ersten Aufenthalte der Menschen in Höhlen und Wäldern Merkmaale geben. Besonders sehen wir aus dem Homer, daß die Menschen in Sicilien und andern Inseln des mittägigen Meeres in den ältesten Zeiten fast durchgängig in Höhlen gewohnet haben.

§. 480.

Ursachen der Aufnahme der Städte.

Nach der Zeit haben verschiedene Ursachen zur Verbesserung und mehrerer Aufnahme der Städte Gelegenheit gegeben. Die Hansestädte haben durch ihre Commercien und Manufacturen nicht nur sich selbst in einen blühenden Zustand gesetzet; sondern auch vielen Landstädten durch Vertrieb der Manufacturen die Mittel zu ihrer Vergrößerung befördert. Was die Hansestädte in der einen Hälfte von Deutschland thaten, das leistete nach ihrem Beyspiele der rheinische Bund in der andern Hälfte; und die besondere Lage der Städte an großen Strömen, an starken Heer- und Landstraßen, sowohl als ein umher liegendes fruchtbares und wohl angebauetes Land, that darzu auf verschiedene Weise Vorschub. Andere sind durch die Berg- und Salzwerke, oder durch die bey ihnen erwählten und bestimmten Sitze der Bischöffe, Fürsten und der Wissenschaften in mehrere Aufnahme gekommen; bey welchen Ursachen überhaupt die friedlichen und geruhigen Zeiten, sowohl als die immer mehr angewachsene Einsicht in eine gute Policey und andere Regierungswissenschaften, nicht wenig beygetragen haben.

§. 481.

§. 481.

Die daher entspringende Eintheilung der Städte.

Aus diesen verschiedenen Ursachen, welche zum Aufnehmen der Städte Gelegenheit gegeben haben, sieht man, daß sich die Städte verschiedentlich eintheilen lassen. Denn ob zwar die Städte den hauptsächlichen Endzweck haben, den Zusammenhang und die Verbindung des gesammten Nahrungsstandes zu befördern, und die Landesproducte und Waaren zur Nothdurft und Bequemlichkeit in vollkommenen Stand zu setzen (§. 477. 478.): so hat sich doch immer eine Stadt auf diese oder jene Nahrungsart und Gewerbe mehr beflissen, als die andere. Daher entstehen Handelsstädte, Manufactur- und Handwerksstädte, Berg- und Salzstädte, Bier- und Branntewein-Brennereystädte, Kram, und Marktstädte; oder sie sind nach ihrer zufälligen Beschaffenheit, Residenzstädte, Universitätsstädte, feste Städte, Gränzstädte und dergleichen mehr. Nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit aber muß man sie alle in große, mittelmäßige und kleine Städte eintheilen: so wie man von allen Städten in Ansehung der Regierungsanstalten des gesammten Staats gleichfalls sagen muß, daß sie entweder Haupt- oder Landstädte sind; und die Hauptstadt versteht sich entweder in Ansehung des gesammten Reiches, oder Staats, oder nur in Ansehung einer gewissen Provinz oder Kreises.

§. 482.

Worauf die Stadtnahrungs-Geschäffte ankommen.

Allein, weil wir uns hier in die verschiedenen Nahrungsarten der Städte nicht besonders einlassen können (§. 476.): so haben wir hier nur zu bemerken, worauf die Stadtnahrungsgeschäffte eigentlich ankommen. Es mögen aber alle Arten von Gewerben in einer Stadt in einem blühenden Zustande seyn, oder sie mag diese oder jene besondere Nahrungs-

rungsart zu ihrem Hauptzwecke gemacht haben: so beruhet das Hauptwerk ihrer Geschäffte darinnen, daß sie sowohl allerley geschickte und fleißige Personen in den Wissenschaften, Künsten, Manufacturen und Gewerben, als einen genugsamen Vorrath von allerley rohen, verbesserten und vollkommenen Waaren zu erlangen suchet, damit sie nicht allein ihrer eignen Bedürfniß, Erhaltung und bessern Aufnahme, dadurch zu statten kommen, sondern auch vornehmlich der Hauptendzweck, den sie in der Verbindung und den Zusammenhang mit dem gesammten Nahrungsstande des Landes hat, eine vollkommene Gnüge leisten möge. Es sind also im Grunde zweyerley Hauptgeschäffte in einer Stadt. Die erste Art kömmt auf die Erlangung der zu ihrem Endzwecke tüchtigen Personen, und die andere Art auf die Gewinnung allerley Waaren und Güter an, und hierauf müssen alle ihre Anstalten, Maaßregeln, Einrichtungen und Bemühungen gerichtet seyn. Das erste schließt die Wissenschaften und Schulen sowohl als andere Arten des Unterrichts, als welches alles vornehmlich in die Städte gehöret; das andere aber die Gewerbe in sich; und bey beyden muß die Policey eine Menge von Anstalten und Einrichtungen anwenden, die aber in die Policeywissenschaft gehören, und auch im ersten Buche berühret worden sind: so viel es in diesem Werke, seinem Endzwecke nach, geschehen können.

§. 483.

Hier haben wir vornehmlich die Wirthschaft 1) bey den Gewerben, und 2) bey dem Hauswesen in den Städten zu betrachten.

Indem wir uns hier lediglich um die Oekonomie der Privatpersonen in den Städten bekümmern: so haben wir vornehmlich zweyerley Augenmerke vor uns, 1) was bey der Wirthschaft und Einrichtung der Nahrungsgeschäffte nach Maaßgebung der allgemeinen Haushaltungsregeln zu bemerken ist, und

2) wie das Hauswesen selbst ohne Absicht auf die Gewerbe in den Städten am besten eingerichtet werden kann. Es sind aber alle Gewerbe, so in den Städten getrieben werden, a) entweder eigentliche Stadtnahrungsgeschäffte, worunter vornehmlich alle Arten von Commercien, Kramereyen und Höckereyen, wie nicht weniger alle Arten von Manufacturen, Fabriken und Handwerken gehören; und diese sollten so vorzüglich die eigentliche Nahrung der Städte seyn, daß sie auch außer ganz besondern Umständen auf dem Lande nicht einmal geduldet werden sollten; oder es sind b) gemischte Nahrungsgeschäffte, die nämlich so wohl in der Stadt, als auf dem Lande getrieben werden können. Weil sie aber doch am meisten in den Städten ausgeübet werden: so finden sie hier am besten ihre Stelle. Ich will also zuförderst die Anstalten und Einrichtungen bey den eigentlichen Stadtnahrungsgeschäfften bemerken, sodenn aber die gemischten Nahrungsgeschäffte nach der Reihe durchgehen, und das Nöthigste davon beybringen.

Die Gewerbe sind a) eigentliche Stadtnahrungs-Gewerbe, und

b) gemischte.

§. 484.

Nöthige Ueberlegung bey Anfang eines Gewerbes.

Ein jeder, der ein Stadtnahrungs-Geschäffte anfangen will, muß demnach zuförderst einen genauen Entwurf und Ueberschlag machen (§. 436.), ob der Grund und Anfang seines Vermögens, nämlich seine besitzenden Güter und Geschicklichkeiten (§. 420.) also beschaffen sind, daß er sich einen glücklichen Fortgang in seinem Vorhaben zu versprechen habe. Hier muß er nun vornehmlich auf die Verfassung seiner Stadt Betracht nehmen, ob er die nach derselben erforderlichen Eigenschaften und Beschaffenheiten besitze, oder sich dieselben verschaffen könne, und ob der Anfang des Gewerbes sofort einiges Vermögen erfordere, oder ob sich mit wenigem anfangen

fangen lasse, und dasselbe durch gute Wirthschaft nach und nach erweitert werden könne. Man kann hierbey den großen Fehler in der Einrichtung unserer Handwerker am allerdeutlichsten wahrnehmen. Denn allen Handwerksleuten fällt der Anfang in Ansehung der Kosten des Meisterrechtes ungemein schwer; dahingegen findet man allenthalben Leute, die in solchen Gewerben, die kein Meisterrecht, oder andere Einkaufungsgelder, erfordern, besonders in Krämereyen und Höckereyen mit wenigen Thalern angefangen, und indem sie sich anfangs mit ihrer Handarbeit ernähret, und den Gewinnst ihrer Krämerey beständig zu Vergrößerung derselben angewendet haben, endlich nach und nach zu einem beträchtlichen Vermögen gelanget sind, ohne daß sie eben große Geschicklichkeiten besessen haben.

§. 485.

Von der Wahl dienlicher Mittel in den Gewerben und ihrer geschickten Verbindung.

Sodann muß man in einem jeden Stadtgewerbe die darzu nöthigen Mittel wohl zu erwählen (§. 439.) und geschickt zu verbinden (§. 440.) wissen, wodurch nicht allein die Ordnung entsteht (§. 442.), ohne welche man so leicht in keinerley Art von Nahrungsgeschäfften einen glücklichen Erfolg erlangen kann; sondern wodurch auch die Geschäffte selbst ungemein erleichtert werden. Diese geschickte Verbindung der Mittel läßt sich besonders bey den eigentlichen Stadtnahrungs-Geschäfften sehr wohl ins Werk setzen. Denn die Commercien von allerley Arten, die Manufacturen, Fabriken und Handwerke haben in jeder Art eine Menge von kleinen Geschäfften und Arbeiten nöthig, um ihre Waaren zu gewinnen, zu bearbeiten und in vollkommenen Stand zu setzen; und alle diese verschiedenen Geschäffte und Arbeiten wollen sehr geschickt mit einander verbunden seyn. Da muß nun der Eigenthümer des Gewerbes die

Geschicklichkeit aller seiner Arbeiter und Gehülfen wohl einzusehen und zu gebrauchen wissen; indem ein Arbeiter in diesem oder jenem besondern Theile seiner Handthierung immer mehr Geschicklichkeit, als der andere hat; und diese oder jene Art der Bearbeitung der Waare geräth immer einem besser als dem andern. Gleichwie nun die Arbeiter und Gehülfen in Ansehung des Eigenthümers nichts anders, als Mittel seines Endzwecks sind: so muß er einen jeden nach seiner besondern Geschicklichkeit gebrauchen, und dadurch die rechte Verbindung des ganzen Nahrungsgeschäftes bewirken. Da auch viele Waaren, die in den Stadtnahrungs-Geschäfften zu ihrer Vollkommenheit gebracht werden, aus einer Menge von Theilen bestehen, deren jeder seine besondere Bearbeitung erfordert: so hat man angemerket, daß die Arbeit des Ganzen viel geschwinder und besser von statten geht, wenn ein jeder Arbeiter seinen besondern Theil zu bearbeiten hat, bey welchem er beständig gelassen wird, so daß einer dem andern immer in die Hände arbeitet, wobey gar viel Zeit, Nebengeschäffte und Anstalten erspart werden. Ein gutes Muster davon kann man wahrnehmen, wenn man sich die Mühe nehmen will, in eine Münze zu gehen. Da ein jedes Stück Geld, das geprä-get werden soll, durch gar viele Hände gehen muß: so kömmt die Geschwindigkeit des Ausmünzens bloß darauf an, daß immer einer dem andern in die Hände arbeitet.

§. 486.

Von Erlangung der Materialien.

Zu der geschickten Verbindung der Mittel gehöret gleichfalls, daß man die Materialien und rohen Waaren, die man zu seiner Handthierung benöthiget ist, auf eine leichte und wohlfeile Art sowohl als in der rechten Güte zu bekommen suchet. Jedermann

mann also, der ein Gewerbe treiben will, muß nicht allein eine genugsame Kenntniß darinnen besitzen (§. 438.), damit er die Güte und Tüchtigkeit der Materialien zu beurtheilen weiß, und von den Orten ihrer Erzeugung, und den Gelegenheiten dieselben zu bekommen, genugsame Wissenschaft hat; sondern er muß auch zu dem Ende eine besondere Correspondenz und Umgang mit Leuten unterhalten, damit er von dem Preiße seiner Materialien, und den Wegen sie am besten zu erlangen, zeitige Nachricht bekömmt. Man soll auch die benöthigten Materialien und rohen Waaren, so viel möglich, in der Nähe haben, weil dadurch viele Kosten erspart werden. Wenn also die zu einem gewissen Gewerbe erforderlichen Materialien nicht allenthalben zu haben sind: so thut man wohl, wenn man gleich anfangs seine Wohnung solchergestalt erwählet, daß man dieselben in der Nähe hat; und öfters ist es nicht übel gethan, den Ort seines Aufenthalts bloß zu diesem Endzwecke zu verändern: denn der Abgang oder Debit läßt sich noch eher, vermittelst guter Correspondenz an entfernten Orten mit Vortheil zu Stande bringen; zumal, wenn an den rohen Materialien im Gewichte viel abgeht, wenn sie zu vollkommenen Waaren bearbeitet werden.

§. 487.

Man muß alle Bey- und Nebenarbeiten selbst veranstalten.

Eben diese geschickte Verbindung der Mittel erfordert, daß man in allen Stadtnahrungsgeschäfften so viel möglich vermeiden muß, sich zu den Bey- und Nebenarbeiten, die zur Vollkommenheit der zu verfertigenden Waaren gehören, keiner andern Gewerbe zu bedienen, sondern solche Bey- und Nebenarbeiten auf seine eigene Kosten unterhalte und veranstalte; denn da andere Gewerbe ihren Vortheil dabey finden wollen: so wird dadurch verhindert,

daß die Waare nicht so guten Preißes gegeben werden kann, als es zu dem guten Abgange nöthig ist. So müssen z. E. alle Arten von Manufacturen ihre eigenen Färbereyen haben; denn die Farbe kann alsdenn viel wohlfeiler geleistet werden, als wenn man sich hierzu der besondern Färber bedienet, welche die Färbereyen als ihr eigenes Gewerbe treiben. Nach eben dieser Grundregel müssen diejenigen Fabrikanten und Handwerker, die im Feuer arbeiten, ihr Handwerksgeräthe so viel als möglich selbst zuverfertigen suchen, damit davor kein Geld ausgegeben werde. Wenigstens muß man bey allen großen Fabriken solche Künstler und Arbeiter selbst in Dienste nehmen, die alle darzu nöthige Geräthschaften auf Kosten der Fabriken zu verfertigen im Stande sind.

§. 488.

Man muß sein Gewerbe in einen guten Ruf zu setzen suchen.

Vornehmlich aber kömmt der glückliche Fortgang eines Stadtnahrungsgewerbes auf den guten Ruf an, worinnen der Eigenthümer solches zu setzen weiß. Dieser gute Ruf entsteht hauptsächlich aus zweyerley Ursachen. Die erste kömmt auf die Beschaffenheit der Waaren, und die andere auf das Betragen des Eigenthümers und seiner Gehülfen gegen andere Leute an. Die Waaren nämlich müssen alle mögliche Güte, Tüchtigkeit und Zierlichkeit haben; und dabey in einem guten Preiße gegeben werden können, worzu die geschickte Verbindung der Mittel gar viel beyträgt. Der Eigenthümer und seine Leute aber müssen gegen alle diejenigen, mit welchen sie sowohl im Einkauf als Verkauf zu thun haben; wie nicht weniger gegen alle andere Menschen, ein ehrliches, höfliches, leutseliges und gefälliges Bezeugen beobachten, und sich gleichsam in alle Leidenschaften, Neigungen und Gemüthsarten der Menschen zu schicken wissen. Viele Gewerbe treibende Personen bringen

gen dadurch ihre Nahrungsgeschäffte in große Aufnahme; dahingegen grobe, unhöfliche, betrügerische und tückische Menschen wenig Fortgang zu gewarten haben, weil niemand gern mit ihnen etwas zu schaffen hat.

§. 489.

Von der Vorsicht in dem Debit und Anschaffung der Vorräthe.

Uebrigens gehöret zu den Stadtnahrungsgeschäfften, nebst einem genauen Rechnungswesen (§. 460.), vornehmlich eine behutsame Vorsicht sowohl in Unterbringung und Debitirung der gewonnenen Güter, als in Anschaffung der Vorräthe und rohen Materialien und der zu dem Ende einzugehenden Contracte. Gleichwie man in dergleichen Gewerbe schwerlich vermeiden kann, Waaren auf Credit zu geben; so muß man von den Umständen und dem guten Treu und Glauben solcher Leute, denen man seine Güter anvertrauet, wohl versichert seyn, und nur allemal eine mäßige Summe wagen; und ob zwar Vorräthe in diesen Nahrungsgeschäfften sehr dienlich sind; so muß man doch nicht mehr nehmen, als man in gehöriger Zeit wieder absetzen, oder zu seinen Gewerben verbrauchen kann; denn wenn diese Vorräthe eine lange Zeit liegen bleiben, ohne Gewinnst einzubringen; so erwächst dadurch ein beträchtlicher Schade. Besonders aber muß man bey Abschaffung solcher Vorräthe auf den Preiß sehen, ob er etwan geringer werden kann. Denn wenn er bey großen Vorräthen noch darzu fällt; so ist der Schade desto wichtiger; und viele haben aus Mangel solcher Vorsicht ihr ganzes Vermögen eingebüßet.

§. 490.

Man muß sich bey den eigentlichen Stadtnahrungsge-

Endlich haben die eigentlichen Stadtnahrungsgeschäffte das Besondere, daß es ihnen gar nicht zuträglich ist, wenn dabey andere Nahrungsgeschäffte getrie-

schäfften in keine andern Nahrungsarten einlassen.

getrieben werden, die mit ihnen keinen Zusammenhang oder Verbindung haben. Ihr guter Fortgang erfordert den ganzen Fleiß und Application eines Mannes; und sie gelingen desto besser, je mehr Vermögen man in dieselben zu ihrer Erweiterung nach und nach verordnen kann. Dahero dienet es selten zur Aufnahme eines Kaufmanns, Kramers, Fabrikanten, oder Handwerksmannes, wenn er sich bey seinem Gewerbe zugleich in den Ackerbau, Garten und Weinbau, Braunahrung und dergleichen einläßt. Denn gleichwie diese Nahrungsarten eben sowohl, als die eigentlichen Stadtnahrungsgewerbe, Vermögen und den ganzen Fleiß eines Mannes erfordern, wenn sie Vortheil abwerfen sollen; so kann es nicht fehlen, daß entweder sein Hauptgewerbe oder diese Nahrungsarten vernachläßiget werden, und mithin zu seinem äußersten Nachtheil ausschlagen, so daß er öfters gar zu Grunde geht. Besonders ist der Ackerbau sowohl mit den eigentlichen als vermischten Nahrungsgewerben gar nicht verträglich. Er sollte daher auch bey allen großen und mittelmäßigen Städten, wie wir im ersten Buche schon erinnert haben, keinesweges geduldet werden *). Mit kleinen Städten ist es ganz anders beschaffen: diese sind ohnedem im Grunde nichts anders, als große Dörfer.

*) Dieses ist auch in der That der Absicht unserer Vorfahren bey Errichtung und Verbesserung der Städte gemäß. Man wird allenthalben nahe bey den großen und mittelmäßigen Städten entweder wüste Dorfmarken finden, oder die Vorstädte selbst sind zum Theil Dörfer gewesen. Diese so nah gelegenen Dörfer können keinen andern Endzweck gehabt haben, als daß der Ackerbau um die Städte durch sie hat besorget werden sollen; und es ist nur zufälliger Weise geschehen, wenn etwann solche Dörfer im Kriege zerstöret worden sind, daß sich die Einwohner

ner in die nahgelegene Stadt begeben, und ihre Wohnungen nicht wieder aufgebauet haben. Mich deucht aber, es würde viel dienlicher seyn, wenn wir diese Einrichtung unserer Vorfahren, die der Natur der Städte so vollkommen gemäß ist, wieder herzustellen suchten.

§. 491.

Von den gemischten Nahrungsgeschäfften, und zwar 1) von der Braunahrung.

Wir haben uns nunmehro zu den gemischten Nahrungsgeschäfften zu wenden, nämlich zu solchen, die sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, getrieben werden können (§. 485.); und unter denselben verdienet die Braunahrung allerdings den obersten Platz. Ja einige rechnen dieselbe so gar unter die eigentlichen Stadtnahrungsgeschäffte; und wenn es der Einrichtung der Alten nachgehen sollte: so würden wir noch itzo das Bierbrauen als eine vorzügliche Stadtnahrung anzusehen haben, die auf dem Lande nicht getrieben werden sollte. Wenigstens hat Heinrich der Vogler, bey seiner Erbauung und Verbesserung vieler Städte, diese Nahrungsart besonders vor die Städte bestimmt; daher auch das so genannte Meilenrecht entsteht, in dessen Besitze sich noch hin und wieder einige Städte befinden, und welches einer solchen Stadt das Zwangrecht giebt, daß in dem Bezirk einer Meile um sie herum alle Dörfer ihr Bier in der Stadt holen müssen, ohne daß sie befugt sind, eigene Brauhäuser anzulegen, oder das Bier anderer Orten zu holen. Man kann auch nicht läugnen, daß die Braunahrung in verschiedenen Städten noch itzo das Hauptnahrungsgeschäffte *); wie sich denn diejenigen, deren Bier wegen seiner Güte auswärtig verfahren wird, z. E. Braunschweig, Merseburg, Zerbst, Prag, Saß, Regenspurg und andere mehr, dabey sehr wohl befinden. Allein dem allen ungeachtet kann man die Braunahrung nicht als ein eigentliches Stadtnahrungsgeschäffte ansehen, welches

ches auf dem Lande gar nicht geduldet werden könnte: denn man kann nicht behaupten, daß eine solche Einrichtung vor den Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes im Lande und vor die Wohlfahrt des Staats vortheilhaftiger seyn würde: und folglich ist kein vernünftiger Grund vorhanden, warum dem platten Lande eine solche Last aufgebürdet werden sollte, das Bier zu ihrer Beschwerde und Nachtheil in den Städten zu holen.

*) Die Braunahrung kann auch in einer jeden Stadt wenigstens ein sehr ansehnliches Nahrungsgeschäffte seyn, wenn es wohl eingerichtet ist. Unterdessen habe ich auf meiner letzthin gethanen nordischen Reise bemerket, daß dieses Nahrungsgeschäffte daselbst an den wenigsten Orten gut eingerichtet ist. Das Bierbrauen muß allerdings unter einer sorgfältigen Direction und Aufsicht der Policey stehen, damit man sowohl von der Güte des Bieres versichert seyn möge, als daß es niemals daran ermangele. Dieses kann nun nicht besser geschehen, als wenn das Brauen in öffentlichen Stadtbrauhäusern und von vereideten Braumeistern geschiehet, weil man die Bürger nie genugsam übersehen kann, wenn sie in ihren eignen Häusern brauen, so wie sie fast allemal ein schlechtes Bier machen, wenn sie selbst das Bier brauen. In ganz Obersachsen, wie auch in einem großen Theile von Niedersachsen, nämlich in den hannöverischen und braunschweigischen Landen, geschieht das Bier- und Breyhan-Brauen in öffentlichen Brauhäusern unter sorgfältiger Direction und Aufsicht der Policey. Alle Bürger, die brauberechtigte Häuser haben, brauen darinnen nach der Reihe, so daß einen jeden gemeiniglich alle Jahr die Ordnung einmal trifft. So wie durch diese Anstalt ein gutes Bier erhalten wird, indem man die Güte desselben genau untersuchet, worzu man, insonderheit in Obersachsen, besondere Wagen erfunden hat; so haben auch durch diese Einrichtung die Bürger einen ansehnlichen Nutzen. Wenn ein Bürger nicht selbst brauen will; so bekommt er bloß vor die Erlaubniß, daß dieß Jahr ein

ein anderer vor ihm brauet, 12, 20, 30 und mehr Reichsthaler. Ja ich weiß Städte in Obersachsen wo ein einzig Reihe brauen mit 100 Rthlr. bezahlet wird. Das ist gewiß eine ansehnliche Revenüe vor einen Bürger; und allenthalben können sie bloß durch das Brauen alle landesherrliche Abgaben entrichten. Wer sich aber selbst dem Brauen unterziehet, der hat einen noch größern Vortheil. Dahingegen ist in verschiedenen Ländern von Niedersachsen z. E. Mecklenburg, Hollstein und in ganz Dänemark, Coppenhagen ausgenommen, das Brauwesen keinesweges so wohl eingerichtet. Es ist daselbst in allen Städten das Brauen etlichen wenigen Bürgern überlassen, die es als ihr eigentliches Nahrungsgeschäffte ohne alle Policeyaufsicht treiben. Daher ich auch daselbst fast allenthalben ein sehr schlechtes Bier und zwar in eben so hohen und noch höhern Preiße angetroffen habe, ohngeachtet in Obersachsen die Bürger so ansehnliche Einkünfte davon ziehen und daselbst die landesherrlichen Abgaben auf das Brauen gewiß zweymal stärker sind, als in Hollstein und Dänemark. Es fällt von selbst in die Augen, welche von diesen beyden Einrichtungen der andern weit vorzuziehen ist. Wahrscheinlich sollte man schließen, daß je tiefer man in Norden käme, desto mehr Sorgfalt müßte man vor ein gutes Bier antreffen, weil daselbst gar kein Weinwachs ist und es dem Staate gar nicht vortheilhaftig ist, wenn so viel Geld vor Wein außer Landes gehet. Allein in Norden irret man sich bey vielen sonst ganz richtigen Voraussetzungen.

§. 492.

Einrichtung der Braunahrung.

Unterdessen da doch wenigstens die Städte zu ihrem eigenen Gebrauche und Nothdurft Bier brauen müssen; so ist es allerdings als ein gutes Nahrungsgeschäffte anzusehen, das alle Aufmerksamkeit der Policey verdienet; und viele Städte, welche ein gar schlechtes Bier brauen, sollten sich nur von dem Vorurtheile heilen, daß es an Luft und Wasser liegt *), da es doch lediglich ihrer Nachläßigkeit beyzumessen ist.

ist. Jedoch sollte man nicht gestatten, daß die Bürger ihr Bier selbst nach der Reihe ausschenken dürften, sondern sie sollten es an die Wirths- und Schenkhäuser zu verlassen gehalten seyn. Das Reiheschenken verursachet, daß die Bürger beständig bey einander zu Biere liegen, wodurch sie ihre Gewerbe und Nahrungsgeschäffte gar sehr verabsäumen. Es sind mir so gar Städte bekannt, wo man gewissermaßen einen jeden Bürger zwingt, daß er bey dem andern zu Biere gehen muß. Denn wenn er dieses unterläßt, so kömmt bey ihm niemand zu Biere, welches ihm also über dem Halse bleibe und verdirbt. Uebrigens kömmt die gute Wirthschaft bey dem Bierbrauen vornehmlich darauf an, daß man zu rechter Zeit und bey wohlfeilem Preiße sich mit Getreide darzu versorget, das Malz nicht zu lang wachsen, oder über einander entbrennen und modericht werden läßt, in der Ausdörrung desselben die rechte Maaße hält, und vor gute und reinliche Gefäße sowohl als vor tüchtige Keller sorget. Das übrige gehöret vor die Braumeister, die allerdings davor stehen sollten, wenn sie schlechtes Bier machen: denn das Sprüchwort: daß Brauen und Backen nicht allemal geräth, ist eine lächerliche Entschuldigung unachtsamer und unwissender Menschen **).

*) Ich behaupte hier gar nicht, daß ein Bier von einem besondern Geschmack und Güte allenthalben in seinem ganzen Wesen, Eigenschaften und Beschaffenheiten vollkommen nachgemacht, und z. E. ein Braunschweiger und Merseburger Bier aller Orten gebrauet werden könnte; denn da kömmt es allerdings, nicht sowohl auf die Luft, als vornehmlich auf das Wasser gar viel an; denn die Luft ist in einer Gegend von zehn und zwanzig Meilen nicht so sehr unterschieden, daß sie einen so sehr verschiedenen Einfluß und Wirkung zeigen könnte. Eher könnte die Beschaffenheit des Erdreiches und die daher rührende Verschiedenheit des Getreides etwas darzu beytragen. Allein,

Allein, so viel kann man ganz sicher behaupten, daß man allenthalben ein gutes Bier brauen kann, das andern guten Bieren im Geschmacke ziemlich nahe kömmt; und wenn man Versuche, Fleiß und Vorsicht anwendet: so können Luft und Wasser darinnen keine Hinderniß machen. Denn man kann ja nicht läugnen, daß das Wasser selbst durch Salz und andere Zusätze verbessert werden kann; und wenn eine Verfahrungsart bey dem Bierbrauen mit der dasigen Luft und Wasser nicht übereinstimmet: so wird sich bey fleißigen Versuchen schon eine andere finden, die derselben mehr gemäß ist. Es ist also bloß der Nachläßigkeit zuzuschreiben, die vornehmlich den Stadträthen zu Schulden kömmt, wenn eine Stadt ein schlechtes Bier brauet: wie man denn genugsame Erfahrungen hat, daß ein schlechtes Stadtbier durch Fleiß und Bemühung ganz anders ausgefallen ist.

**) So lange es eine unumstößliche Wahrheit bleiben wird, daß einerley Ursachen auch allemal einerley Wirkungen hervorbringen müssen; so lange wird man auch ein mislingendes Bierbrauen nicht dem Zufalle, oder einer unbekannten Ursache, sondern der Nachläßigkeit derer damit beschäfftigten Personen zuschreiben müssen. Denn wenn ihre Verfahrungsart in allen Puncten und Umständen allemal genau einerley ist: so kann es unmöglich fehlen, daß nicht auch allemal einerley Wirkung, und nichts gutes Bier erfolgen sollte.

§. 493.

a) von dem Branntweinbrennen und dessen Einrichtung.

Das Branntweinbrennen ist mit dem Bierbrauen gar nahe verwandt, und es läßt sich davon fast überall eben dasjenige behaupten, was wir bey dem Bierbrauen erinnert haben. Es kann den Städten zu einer guten Nahrung dienen; wie denn in unsern Gegenden Quedlinburg und Nordhausen ein hauptsächliches Nahrungsgeschäffte darinnen finden; und auch hier herrschen viele Vorurtheile, daß man nicht allenthalben einen guten Branntwein zuwege bringen könnte, die aber mehr der Unwissenheit und Nachläßigkeit

läßigkeit zum Deckmantel dienen, als daß sie etwas gründliches in sich haben sollten. Wenn jemand das Branntweinbrennen als ein hauptsächliches Nahrungsgeschäffte treiben will; so muß solches mit zwey Blasen geschehen, denn auf diese Art wird nicht nur am Holz viel ersparet, indem die eine Blase in beständigem Feuer bleibt; sondern man bedarf auch nicht die große Mühe des täglichen Scheuerns der Blase, indem die eine nur zum Uebertreiben des guten Branntweins bestimmt wird, wobey sich wenig Unreinigkeiten ansetzen. Bey einer solchen Einrichtung kann auch alle viertel Jahre eine Mastung an Rind und Schweinevieh geschehen. Was aber das Geschäffte selbst anbetrifft; so kömmt es auf eine gute Vermischung der gemälzeten und ungemälzeten Getreidearten an. In Quedlinburg pflegt man zwey Theile Weizen, ein und ein halb Theil gemälzeten Rocken, ein und ein halb Theil ungemälzeten Rocken, ein und ein halb Theil ungemälzete Gerste und ein halb Theil gemälzete Gerste, nachdem jedes vor sich auf der Mühle geschroten worden ist, zusammen zu setzen, und mit dem Ueberbleibsel in der Branntweinblase, das nach dem guten Branntwein und Nachgange darinnen übrig ist, dergestalt innigst durch Umrühren zu vermischen, daß keine Klümpe darinnen bleiben *). Hierzu wird alsdenn eine Blase siedend Wasser geschlagen, und das Schrot abermals umgerühret. Diese so genannte Mäusche steht einige Stunden, da alsdenn der Kübel mit kalten Wasser erfüllet, und Hefen, oder Bärme, zur Gährung hinein gethan, und abermals wohl umgerühret wird. Wenn die Gährung geschehen ist; so wird es sodenn zum ersten Uebertreiben in die Blase gethan, daraus der sogenannte Lutter, oder ein schwacher Branntwein, entsteht, der hernach in der zweyten Blase noch einmal übergetrieben wird. In der

der großen Hitze muß man mit dem Branntweinbrennen gänzlich inne halten, und es mit der Viehmastung darnach einrichten, weil man alsdenn viel weniger Branntwein bekömmt: Uebrigens muß man bey diesem Nahrungsgeschäffte auf gute Vorräthe von Getreide und Holz bedacht seyn, und es bey wohlfeilem Preiße einzukaufen suchen; überhaupt aber das Branntweinbrennen und die Viehmastung in einer beständigen guten Verbindung zu erhalten bemühet seyn **).

*) Anderer Orten pfleget man dieses erste Einmischen gemeiniglich nur mit siedendem Wasser zu verrichten, welches aber weder so kräftig, noch zu Aufschließung der Getreidetheilchen so wirksam ist, als das noch mit vielen Geistern erfüllte Ueberbleibsel in der Branntweinblase. Ich habe hiervon in den neuen Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde ꝛc. eine besondere Abhandlung eingerücket.

**) Da das Branntweinbrennen unter die vermischten Nahrungsgeschäffte gehöret und mit einem ansehnlichen Landguthe vortheilhaftig verknüpfet werden kann; so muß ich vor diejenigen, welche das Landleben sich auf alle Art vergnügt zu machen in Stande sind, erinnern, daß das Branntweinbrennen mit Unterhaltung einer Orangerie auf folgende Art sehr nützlich in Verbindung stehen kann. Die Orangerie wird in die Erde dergestalt beysammen gepflanzet, daß im Winter ein bretternes Haus darüber aufgerichtet wird, welches man im Sommer wieder weg thun kann; als auf welche Art die Orangerie ungleich besser gedeihet, als in Kübeln und Kasten. Zwischen den Wurzeln werden blecherne oder irdene Röhren eingeleget, und im Hofe, unweit dieser Orangerie, muß sich dann die Branntweinbrennerey befinden. Da nun das heiße Wasser aus dem Kühlfaße oben abläuft; so muß es solchergestalt eingerichtet und geleitet werden, daß es in die zwischen den Wurzeln der Orangerie eingelegten Röhren durchfließet. Hierdurch erspart man alles Einheizen den Winter über in dem Orangeriehause, und

und die Wärme ist viel gleichmäßiger ausgetheilet, und mithin den Gewächsen viel zuträglicher, als wenn man sich der Oefen bedienet.

§. 494.

z) von dem Weinbau und den Fehlern dabey.

Der Weinbau kann gleichfalls als eine Nebennahrung der Städte angesehen werden, wenn die natürliche Beschaffenheit des Landes erlaubet, daß darinnen ein guter Wein gezeuget werden kann. Vielleicht würden wir auch in vielen Gegenden von Deutschland einen bessern Wein gewinnen, als der elende Landwein an den meisten Orten ist, wenn man eine bessere Einrichtung dieses Geschäffes machen wollte. Der Fehler liegt gemeiniglich daran, daß man reife und unreife Trauben, gute und schlechte Gewächse, unter einander keltert, und noch darzu die Stiele der Trauben, die eine empfindliche Säure in sich haben, und die Hülsen rein ausstampfet. Wenn man die reifen und guten Trauben besonders und ungestampft auspressen würde: so würde der Wein ungleich besser ausfallen; und das übrige würde dennoch allemal guten Weineßig abgeben *). Die Policey sollte auch nicht gestatten, daß man mit der Weinerndte so sehr eilet, indem der Wein, nachdem die Trauben einen Frost ausgestanden haben, allemal besser wird, wie in guten Weinländern die Erfahrung genugsam gelehret hat **). Ob es aber rathsam sey, den Wein so häufig zu pflanzen, daß der Wein das allgemeine Getränke im Lande wird, das ist eine andere Frage, die ich billig mit Nein beantworte, weil das tägliche Weintrinken dem gemeinen Volke zu vielen Ausschweifungen Anlaß giebt, und ein schlechter Wein, dessen sich doch der Pöbel allemal bedienet; der Gesundheit schwerlich zuträglich ist. Nach vernünftigen Grundsätzen, wenn der Wein nicht stark außer Landes geht, sollen nur die Gebirge,

Gebirge, die auf andere Art nicht wohl zu nutzen sind, zum Weinbau angewendet werden.

*) Ich habe hiervon in dem dritten Theile der deutschen Memoires etwas ausführlicher gehandelt. Daß sich aber der Weinbau sehr verbessern lasse, kann besonders der Champagner Wein zum Beyspiele dienen. Vor ein 70 bis 80 Jahren zeugete noch Champagne fast den schlechtesten Wein in ganz Frankreich. Allein mit einmal fiengen die Einwohner ihren Weinbau dergestalt zu verbessern an, daß er diejenige Güte und den besondern Vorzug erlangte, in welchen er noch heutiges Tages steht. Auch der Ungarische Wein erhält bloß seine Güte durch die gute Wahl der Trauben und die sorgfältige Verfahrungsart damit. Allenthalben, wenn man alles unter einander nimmt, und keine Vorsicht dabey anwendet, wird ein schlechter Wein erzeuget.

**) Man muß sich nicht einbilden, daß in Ländern, wo man guten Wein bauet, die Natur solchen von selbst ohne kluge Bearbeitungsart der Einwohner hervor bringt. Nein! Aller Wein ist von Natur nicht eben vortrefflich; sondern durch daß wohl überlegte Verfahren der Menschen muß er gut werden. Insonderheit aber ist es fast bey allen feurigen und guten Weinen nöthig, daß die überflüßige Wäßrigkeit davon weggebracht werde. An einigen Orten bringt man zu dem Ende den neuausgekelterten Most über ein gelindes Feuer und läßt einen großen Theil der Feuchtigkeit davon wegdünsten. Dieses geschiehet mit allen aufrichtigen Sorten, mit dem Madera und den meisten griechischen Weinen. An andern Orten erreichet man eben diesen Endzweck, wenn man die besten zu einem recht guten Weine bestimmten Trauben nach ihrer Reifung noch viele Wochen an dem Stocke hängen läßt, und die Ranken einknickt oder halb durchschneidet, damit die Trauben an dem Stocke ziemlich welk werden, indem die meiste Wäßrigkeit verdünstet. Auf diese Art verfährt man mit dem Tockayer Weine. Hierdurch verdünstet zugleich die Säure, die ein flüchtiges Wesen ist.

§. 495.

a) von dem Gartenbau, und zwar a) von den Lustgärten.

Der Gartenbau kann gleichfals den Städten zu einer guten Nahrung dienen; wie denn Erfurth in Thüringen mit seinen Küchengewächsen ein beträchtliches Gewerbe treibt. Es giebt aber eigentlich dreyerley Arten des Gartenbaues, nämlich 1) Zier- und Lustgärten, 2) Obstgärten und 3) Küchengärten. Die Zier- und Lustgärten kann man zwar eigentlich nicht als eine Nahrungsart ansehen, vielmehr erfordern sie nach der heutigen Einrichtung derselben sehr wichtige Kosten. Allein es fragt sich, ob man nicht alle das unschuldige Vergnügen, welches ein Ziergarten verursachet, genießen, und dennoch nicht allein die aufzuwendenden Kosten, sondern auch einigen Vortheil daraus ziehen könnte. Meines Erachtens würde dieses gar wohl möglich seyn; indem sich mit dergleichen Ziergärten der Seidenbau vortrefflich verbinden ließe. Alle grünen Wände könnten aus Maulbeerbäumen bestehen, die so schön darzu gezogen werden können, als irgend ein anderer Baum. Man würde noch gegen andere Baumarten den Vortheil haben, daß sich nie eine Raupe daran setzet, folglich werden die Wände niemals kahl gefressen, und man hat nicht zu befürchten, daß man bey dem Lustwandeln dergleichen Ungeziefer an sich bekommen werde. Das Abpflücken der Maulbeerblätter kann auch mit solcher Bescheidenheit geschehen, daß die grünen Wände niemals ganz kahl aussehen. Da nun das Gewächshaus ohnedem leer ist, wenn die Seidenwürmer gewartet werden müssen, so kann auch dieses gar bequem darzu angewendet werden. Andere zu einem Ziergarten erforderliche Dinge müssen wenigstens solchergestalt eingerichtet werden können, daß man keine Kosten darauf zu wenden nöthig hat: wie ich denn wirklich von einem vornehmen Freund und Gönner weiß, daß er es

es mit seiner zahlreichen Orangerie solchergestalt eingerichtet, daß sie alle darauf zu verwendende Kosten selbst tragen muß. Ich sehe auch nicht, warum das Parterre in einem Ziergarten schlechterdings von Rasen seyn muß. Würden nicht allerley nutzbare Kräuter, welche das Erdreich vollkommen bedeckten, eben diese Dienste leisten? Meines Erachtens muß sich bey allen Zierrathen, welche dem Auge zur Weide dienen sollen, das Vergnügen verdoppeln, wenn das Auge eben so vollkommen ergötzet, und doch zugleich Nutzen damit verbunden wird.

§. 496.

b) von den Obstgärten.

Die Obstgärten dienen gemeiniglich nur zu der eigenen Consumtion einer Stadt; jedoch ist diese schon so beträchtlich, daß diese Gärten einige Aufmerksamkeit verdienen. Man kann auch so gar mit dem Obst einen auswärtigen Vertrieb haben; wie denn Frankreich gar viel jährlich in andre Länder versendet. Zu dem Ende aber ist es nöthig, daß man sich nicht allein auf wohlschmeckendes Obst befleißiget, sondern daß man auch vornehmlich solche Sorten zu bauen suchet, welche die auswärtige Verfahrung bey gutem Einpacken in Fässer vertragen. Die Stadtpolicey muß sich in so weit um den Obstbau bekümmern, daß die gewöhnlichen Schäden daran, besonders der Raupenfraß, verhütet werden. Es ist dannenhero nöthig, daß den Einwohnern im Frühjahre bey Strafe auferleget werde, die Raupennester von den Bäumen wegzuschaffen, weil die Nachläßigkeit, welche viele Hauswirthe hierinnen bezeugen, nicht allein ihnen selbst, sondern auch ihren Nachbarn, Schaden zufüget.

§. 497.

e) von den Küchen- und andern Gärten.

Die Küchengärten sind zu der eignen Nothdurft einer Stadt so unentbehrlich, daß man allerdings darauf denken muß, den Anbau derselben zu befördern; und es giebt Städte, die die ganze umliegende Landschaft auf 6, 8 und mehr Meilen damit versorgen, und mithin einen guten Theil ihrer Nahrung daraus ziehen. Um gute und wohlschmeckende Küchengewächse zu erzeugen, so kömmt es zwar sehr viel auf ein gutes Erdreich an; allein das meiste beruhet doch auf einem tüchtigen Saamen, und die Gelegenheit das Wasser zu Begießung derselben in der Nähe zu haben; denn das Erdreich ist an den wenigsten Orten so schlecht beschaffen, daß es nicht wenigstens durch Verbesserung und Mistung zu guten Küchengewächsen geschickt gemacht werden könnte. Es giebt auch noch verschiedene andere Gärten, worinnen man nützliche Arten von Pflanzen und Gewächsen zu erzeugen pfleget. Darunter verdienen die Safran- und Hopfengärten das vornehmste Augenmerk. Der Safran kömmt von einem Zwiebelgewächse, welches jährlich ein oder zweymal eine sehr zarte gelbröthlichte Blume treibt, die eben der Safran ist, und womit in Frankreich und Oesterreich ein beträchtliches auswärtiges Commercium geführet wird; und der Hopfen kann gleichfalls starken auswärtigen Vertrieb finden; wie davon Engelland und Böhmen zum Beyspiele dienen.

§. 498.

f) von der Mühlennahrung nach ihren verschiedenen Arten.

Endlich gehöret noch die Mühlennahrung zu den gemischten Nahrungsgeschäfften, die gleichfalls vor eine Stadt unentbehrlich sind, indem sie vielen andern Gewerben zu einem Hülfsmittel dienen. Man kann aber die Mühlen nach ihrem Endzwecke in gar verschiedene Arten eintheilen, indem man Getreide- Oel-

Oel- Loh- Schneide- Walk- Mühlen und dergleichen mehr hat. Nach ihrer mechanischen Bauart und Triebwerk aber sind sie entweder Wasser- Wind- und Roß-Mühlen, darzu man noch die Handmühlen rechnen könnte. Ihre Bauart gehöret in die Mechanik und Baukunst; und die Frage, ob sie zu den Regalien gehören, werden wir im zweyten Theile erörtern. Das Zwangrecht bey den Mühlen, wie es überhaupt nichts nutzet, kann am allerwenigsten bey den Städten geduldet werden, wo die Freyheit der Gewerbe hauptsächlich nöthig ist. Jedoch ist es rathsam, daß man besonders die Wassermühlen nicht ohne Landesherrliche Erlaubniß neu anbauen läßt; indem Flüsse und Bäche zu allgemeinem Gebrauche dienen, und ein neuer Mühlenbau andern gar leicht nachtheilig fallen kann *). Die Policey sollte sich vornehmlich bemühen, die Dieberey der Müller abzuschaffen, sowohl als die sogenannte Metze in einen Geldlohn zu verwandeln; denn man sieht keine vernünftige Ursache, warum schlechterdings ein Antheil an Getreide entrichtet werden müßte, da wir in allen andern Gewerben das baare Geld zum Vergütungsmittel angenommen haben.

*) Da die Mühlen auch der Schiffbarmachung der Flüsse im Wege stehen, worauf eine weise Landesregierung bey dem Flore der Commercien und Manufacturen insonderheit ihr Augenmerk zu richten hat; so können sie auch um deshalb nicht ohne Landesherrliche Erlaubniß angeleget werden: und man sollte mit dieser Erlaubniß allerdings an sich halten; so bald nur einige Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß der Fluß dereinst zum Vortheil der Commercien schiffbar gemacht werden kann.

§. 499.

Von dem Hauswesen in den Städten zu überhaupt.

Nachdem wir nunmehro die Stadtnahrungsgeschäffte abgehandelt haben; so kommen wir nunmehro

zu dem Hauswesen in den Städten (§. 483.). Das Hauswesen oder die innerliche Einrichtung der Haushaltung ist nicht nur bey allen Gewerbe treibenden Personen von dem Nahrungsgeschäffte selbst unterschieden; sondern es giebt auch in jeder Stadt eine Menge Personen und Familien, die gar kein Gewerbe haben, sondern bloß von ihren Bedienungen und Einkünften leben. Da nun die Art und Weise die Haushaltung oder das Hauswesen auf dem Lande zu führen, von der Hauswirthschaft in den Städten sehr unterschieden ist, indem dort das meiste, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehöret, aus der Landwirthschaft selbst genommen wird; hier aber alles vor baar Geld bezahlet werden muß; so ist es allerdings nöthig, daß wir von dem Hauswesen in den Städten besonders handeln.

§. 500.

Von dem zu machenden Haushaltungs-Etat in den Städten.

Es muß sich aber die innerliche Einrichtung des Hauswesens in den Städten zuförderst auf die allgemeinen Haushaltungsregeln gründen, die wir in dem vorhergehenden Abschnitte beygebracht haben. Man muß vor allen Dingen einen allgemeinen Etat seiner Einkünfte und seines Aufwandes machen, dergestalt, daß von den Einkünften nach Beschaffenheit derselben und unseres Standes, wo möglich etwas ersparet wird; und nach diesem Etat müssen sich alle Ausgaben der Wohnung, oder Miethgelder, der Küche, des Kellers, des Stalles, und kurz der ganzen Haushaltung richten, so daß man ohne die allerhöchste Nothwendigkeit niemals davon abweichen muß. Besonders aber muß festgesetzet seyn, was täglich oder wöchentlich auf die Küche verwendet werden soll; und zwar muß man hierzu vielweniger bestimmen, als nach dem jährlichen Etat zum Aufwande der Küche auf einen Tag oder Woche ausfällt, weil

weil die Gelegenheit zu Besuchen und Gastereyen in den Städten sich viel häufiger ereignen, als auf dem Lande, die einen größern Aufwand in der Küche, als gewöhnlich, erfordern, und die nach den Regeln der Höflichkeit und des Wohlstandes schwerlich vermieden werden können. Uebrigens müssen in einer ansehnlichen Haushaltung in den Städten alle Arten von Mobilien nach gewissen Classen und der Verrichtungen der Bedienten in Inventaria und Verzeichnisse gebracht seyn, davon der Bediente, der diese Sachen unter Händen hat, zur Berechnung und Rechenschaft haften muß; wie denn ein jeder seine angewiesenen Verrichtungen haben, und überhaupt eine vernünftige Ordnung in allen Dingen beobachtet werden muß.

§. 501.

Ob man in den Städten Vorräthe zur Haushaltung anschaffen soll.

Da in den Städten alles vor baar Geld angeschafft werden muß, so fragt es sich, ob es rathsam sey, auf Vorräthe in der Haushaltung bedacht zu seyn. Diejenigen, so der Landwirthschaft, vorher gewohnt gewesen sind, oder die Regeln der Stadt und Landwirthschaft nicht genug von einander unterscheiden können, bilden sich gemeiniglich ein, daß in solchen Vorräthen auch bey dem Hauswesen in Städten eine sehr kluge Wirthschaft bestehe. Allein, ob ich zwar nicht verwerfe, daß man in verschiedenen Dingen, die der Verderbung nicht unterworfen sind, wenn man genugsam Raum dazu hat, sich mit Vorrath auf das ganze Jahr versorgen kann; so muß man doch dieses nicht als eine allgemeine Regel ansehen. Es wird zur Aufbehaltung solcher Vorräthe ein großer Raum erfordert, welcher den in Städten gemeiniglich theuren Miethzins vergrößert. Sodenn sind solche Vorräthe allerley Schäden und Verderben unterworfen, welche, wenn sie genau gerechnet wer-

den sollen, die Ersparung an dem Preiße des Einkaufes öfters übersteigen; und wenn solche Vorräthe dem Gesinde untergeben werden, wie es fast nicht zu vermeiden ist, wenn man ihnen nicht täglich zu seiner großen Last alles abmessen und abwiegen will, so wird weit mehr aufgehen, als beym einzeln Einkaufe geschehen wäre. Ueberdieß kann man bey solchen Vorräthen nie einen so genauen Ueberschlag seiner Wirthschaft machen, als zu einer ordentlichen Haushaltung erfordert wird; und viele Hauswirthe sind selbst geneigt, mehr aufgehen zu lassen, wenn der Vorrath einmal vorhanden ist. Diejenigen Dinge worinnen sich noch am rathsamsten Vorräthe anschaffen lassen, sind geräuchertes und gepökeltes Fleisch, Weine und Heu und Haber, indem man sich dabey, wenn sie zu rechter Zeit angeschaffet werden, allerdings einen Vortheil stiften kann; jedoch wenn der Hauswirth oder die Wirthinn solche Dinge nicht selbst unter ihrem Beschlusse haben; so ist es schlechterdings nöthig, daß der wöchentliche Aufwand bestimmt, und der darüber verordnete Bediente angehalten werde, einen jeden außerordentlichen Aufwand zur eignen Aufzeichnung des Hauswirthes anzuzeigen, welche Mühe man sich nicht verdrießen lassen muß.

§. 502.

Von der Unterhaltung des Gesindes in Städten.

Die größte Mühe und Schwierigkeit bey der Wirthschaft in den Städten macht die Unterhaltung des Gesindes; und da dasselbe in den Städten weit mehr als auf dem Lande zum Betrug und Bevortheilung ihres Herrn geneigt und abgerichtet ist; so erfordert es die größte Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hauswirthes, wenn man das Seinige erhalten, oder nicht gar zu Grunde gehen will. Zwar sollte hier die Policey den Hauswirthen zu Hülfe kommen; allein, die Regierungen bekümmern sich um diese wichtige

tige Sache fast allenthalben gar wenig; und es lassen sich auch sehr schwer wirksame Maaßregeln darwider ausfündig machen, so lange die Gewerbe treibenden Personen den Betrug des Gesindes verbergen helfen, und so lange zur Schande unserer Zeiten der Betrug und die Bevortheilung in allen Ständen und Gewerben herrschet; indem man allenthalben die diebischen Kunstgriffe, als erlaubte Accidentien ansieht. Ein vernünftiger Hauswirth in Städten muß also alle mögliche Vorsicht und Maaßregeln anwenden, um die Treue seines Gesindes zu prüfen, und ihren Betrug und Cabalen unter einander zu entdecken; und man wird allemal wohl thun, wenn man zu ihrem Speise und Trank etwas gewisses aussetzt, das nicht überschritten werden darf. Meines Erachtens würde man auch allemal besser thun, dem männlichen Gesinde ein gewisses Kostgeld monatlich zu reichen, wenn es zu vermeiden wäre, daß sie nicht von dem weiblichen Gesinde dennoch auf Kosten des Herrn ihr Essen bekommen, oder die auf- und abzutragenden Speisen bestehlen könnten.

Dritter Abschnitt.

Von der Wirthschaft auf dem Lande.

§. 503.

Worauf die Lehre von der Landwirthschaft ankömt.

Die Wirthschaft auf dem Lande ist die zweyte Hauptclasse aller Nahrungsgeschäffte, und mithin gleichfalls ein hauptsächlichster Gegenstand der Haushaltungskunst, worauf ihre allgemeine Lehren angewendet werden müssen (§. 416.). Weil auch hier nicht so vielerley Arten von Gewerben und Nahrungsgeschäfften getrieben werden, als in den Städten, indem hier allenthalben nur einerley Nahrungsart getrieben wird, welche darauf ankömmt, die auf dem Lande befindlichen Grundstücke wohl und wirthschaftlich zu nutzen: so läßt man es hier nicht bey einer bloßen Anwendung der allgemeinen Haushaltungsregeln bewenden; sondern man geht in das Wesen und in die Art und Weise dieser Geschäffte selbst ein. Die Lehre von der Landwirthschaft ist also nicht allein ein Theil der Haushaltungskunst, sondern auch an und vor sich selbst eine besondere Wissenschaft, die man jedoch als eine untergeartete Wissenschaft von der Oekonomie ansehen muß, ob sie gleich öfters mit diesem Namen allein belegt zu werden pfleget.

§. 504.

Eintheilung derselben in drey Hauptstücke.

Wenn wir aber die Wirthschaft auf dem Lande vollständig vortragen wollen; so müssen wir zuförderst die innerliche Einrichtung und den gesammten Zusammenhang der Landwirthschaft erwägen; und dieses ist eben derjenige Theil von derselben, wodurch sie

sie mit der Haushaltungskunst zusammen hängt und worinnen mithin die allgemeinen Regeln derselben vornehmlich angewendet werden müssen. Sodann haben wir in die Geschäffte selbst einzugehen; und da finden wir zwey große Hauptgeschäffte, als die vornehmsten Gegenstände aller Landwirthschaft, nämlich den Ackerbau und die Viehzucht, davon folglich jeder besonders betrachtet werden muß. Solchemnach erfordert die Natur unserer vorhabenden Materie, daß wir aus diesem Abschnitte drey Hauptstücke machen, davon das erste den Zusammenhang der gesammten Landwirthschaft, das zweyte den Ackerbau, und das dritte die Viehzucht zum Augenmerke haben wird.

Erstes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der gesammten Landwirthschaft.

§. 505.

Begriff von der Landwirthschaft und denen darzu gehörigen Geschäfften so wohl, als vom Landleben.

Die Landwirthschaft ist ein Zusammenhang von Nahrungsgeschäfften, um vermittelst des Ackerbaues und der Viehzucht die auf dem platten Lande befindlichen unbeweglichen Güter bestmöglichst zu nutzen, und zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit allerley rohe Waaren und Materialien daraus zu gewinnen. Die Landnahrungsgeschäffte unterscheiden sich also von den Stadtnahrungsgeschäfften hauptsächlich darinnen, daß man sich in denselben bemühet, rohe Waaren und Güter zu erzeugen, dahingegen man sich in den Städten vornehmlich mit der Zubereitung und Verbesserung der rohen

rohen Waaren und Materialien beschäfftiget, und gleichwie dieser Endzweck vereinigte Gesellschaften und Bemühungen erfodert, die mithin vielerley Policeyanstalten und einen verwahrten Ort nöthig machen; so ist hingegen zu dem Endzwecke der Landwirthschaft die Bemühungen einzelner Familien zureichend, die hin und wieder auf dem Lande zerstreuet oder beysammen in offenen Orten wohnen können. Das Landleben, welches ohne Zweifel die älteste Lebensart der Menschen und noch itzo in vielem Betracht die unschuldigste ist, kömmt also auf die Wohnung der Menschen in unverwahrten Orten, um den Ackerbau und die Viehzucht zu betreiben, an, bey welchen sie von verschiedenem Zwang und Umständen, welche die Beschaffenheit und Einrichtung der Städte und eine große Menge Menschen bey einander, nöthig machen, befreyet, und in einer angenehmen Stille ihr Leben zubringen können.

§. 506.

Was ein Dorf und Marktflecken ist.

Wenn eine mäßige Anzahl Familien auf dem Lande bey einander wohnen, die zu ihrem Ackerbau und Viehzucht einen gewissen Bezirk von Ländereyen, Wiesen, Triften und andern Grundstücken, welcher eine Fluhr heißt, mit Ausschließung anderer im Besitz haben; so wird solches ein Dorf genennet; und eben dieses bekömmt den Namen eines Marktes, Marktfleckens, oder Fleckens, wenn es mit der Gerechtigkeit versehen, daß darinnen jährlich zu gewissen Zeiten Märkte gehalten werden, auf welchen man den Landleuten allerley verbesserte und vollkommene Waaren zum Verkaufe bringt, und auch wohl von ihnen allerley rohe Waaren und Materialien einkauft. Daß einige Marktflecken größer seyn, Thore haben, und den kleinen Städten in der Verwahrung ähnlich sind, solches ist etwas Zufälliges,

fälliges, welches zu ihrem Endzwecke nicht gehöret. Unterdessen ist es nicht schlechterdings nothwendig, daß die Familien auf dem Lande in Dörfern und Flecken bey einander wohnen müssen, sondern ihre Wohnungen können auch hin und wieder zerstreuet und einzeln dergestalt eingerichtet seyn, daß ein jeder seinen Bezirk von Ländereyen, Waldungen und Viehweide um sich herum hat; wie man besonders in den gebirgigten Gegenden von Böhmen, Ober- und Nieder-Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Tyrol, wie auch in andern gebirgigten Ländern von Deutschland dergleichen einzelne Wohnungen gar häufig findet *). Jedoch ist es zu Bewirkung besserer Ordnung und Einrichtung allemal dienlicher, wenn auch in gebirgigten Gegenden die Verfassung der Dörfer eingeführet werden kann; und sind die Gebirge hierinnen gar keine Hinderniß, wie man in Thüringen, Meißen und auf dem Harze genugsame Beyspiele findet.

*) Diese einzelne Landwohnungen finden auch größtentheils in dem ganzen Norden statt: und ohne Zweifel ist diese Art und Weise, die Landwohnungen anzulegen, die älteste unter allen Völkern; weil sie ungleich einfaltiger ist, als die Landwohnungen beysammen anzulegen, welches schon einige Begriffe von der Policey voraussetzet. Tacitus bemerket diese einzeln Landwohnungen von den Deutschen; und wahrscheinlich, war die salische Erbe bey den Franken, in welche die Söhne allein mit Ausschließung der Töchter die Erbfolge hatten, das um die Wohnung herum liegende Land. Dergleichen Bemerkungen von den zerstreueten Landwohnungen in den ältesten Zeiten, finden sich fast von allen Völkern, wie es z. E. von Attica in Griechenland in der Geschichte bekannt ist. Es ist auch in der That eine große Bequemlichkeit vor einen Landmann, seine Grundstücke um seine Wohnung herum in der Nähe zu haben. Wenn man also heutiges Tages bey Anbauung der Heiden, Austrocknung großer Landseen und Moräste neue

Dör-

Dörfer anleget; so thut man meines Erachtens wohl, beyde Arten mit einander zu vereinigen, z. E. daß wenn ein Dorf aus 12 Bauerhöfen bestehen soll, in jeder Reihe 6 Bauerhöfe und zwar jeder Bauerhof 3 bis 400 Schritte von einander angeleget werden. Auf diese Art wird ein jeder seine Felder unmittelbar hinter seiner Wohnung haben können; der Zwischenraum aber zwischen jedem Bauerhofe kann mit Häusern vor bloße Häusler, Gärtner und Cossäther bebauet werden, die hinter ihrem Hause nur einen mäßigen Garten haben, das wenige Land aber das man ihnen etwan zutheilet, von dem Dorfe etwas entfernt bekommen können.

§. 507.

Erklärung, was Landgüter sind.

Eine solche Wohnung, sie mag nun zerstreuet, oder neben andern in Dörfern und Flecken befindlich seyn, worzu Aecker, Wiesen, Weyde, Gärten und dergleichen Grundstücke gehören, welche zu dem Endzwecke des Ackerbaues und der Viehzucht mit benöthigten wirthschaftlichen Gebäuden versehen ist, und welche mithin einen Zusammenhang verschiedener Grundstücke zu einerley Endzweck ausmacht, wird ein Landgut genennet; oder man kann kurz sagen: ein Landgut ist ein Zusammenhang verschiedener zu dem Endzwecke des Ackerbaues und der Viehzucht mit einander vereinigter Grundstücke. Denn ob zwar auf dem Lande oder bey einem Landgute noch verschiedene andere gemischte und Nebennahrungsgeschäffte getrieben werden können, und auch wirklich getrieben werden: so kann man doch in einer Erklärung bloß auf das Hauptwerk der Landnahrungsgeschäffte sehen; und dieses ist unstreitig Ackerbau und Viehzucht. Es sind auch verschiedene Landgüter mit besondern vorzüglichen Rechten versehen, als z. E. mit Diensten, Zinsen, Lehen und Zehenten, mit der Gerichtsbarkeit über andere Landgüter und Untersaßen. Allein, alles dieses ist bloß etwas Zufälliges, und gehöret

höret nicht wesentlich zu einem Landgute; dahero man in der Erklärung darauf keinen Betracht machen kann.

§. 508.

Eintheilung der Landgüter nach ihren zufälligen Beschaffenheiten.

Diese zufällige Beschaffenheit der Landgüter, ob sie gleich in der Erklärung derselben keine Aufmerksamkeit verdienen, müssen doch in der Eintheilung derselben öfters zum Grunde geleget werden, weil man einmal nach der Einrichtung der Republik ihre Benennung daher zu nehmen gewohnt ist. Die Landgüter sind also nach ihren Gerechtigkeiten und darauf haftenden Beschwerden entweder Ritter-Lehn- und Frey-Güter; oder Steuer-Dienst-Zins- und zehendbare Güter. Sie sind auch nach den verschiedenen Contracten, vermöge deren sie von größern Gütern abhängen, Laß-Meyer-Churmedige-Hefftheurige-Land-Siedel- und Erbbestands- oder Erbpachts-Güter *), wobey es viel auf die in verschiedenen Ländern eingeführten Gewohnheiten und Benennungen ankömmt. Man pfleget sie auch nach dem Stande und der Beschaffenheit ihrer Besitzer, adeliche Rittersaßen-Bauern-Cossathen-Hintersättler-Güter und dergleichen zu nennen, worzu noch die bloßen Gärtner und Häusler kommen, die außer einem Hause und Garten keine andere Grundstücke besitzen **).

*) Unterdessen nutzen alle diese Arten der Landgüter nicht viel. Wenn die Landwirthschaft in rechten Flor kommen soll, so müssen die Bauern vollkommene Eigenthümer ihrer Grundstücke seyn, die sie bauen; weil sie alsdenn natürlicher Weise ungleich mehr Fleiß anwenden werden. Ich sehe dieses als die hauptsächlichste Ursache an, warum es in vielen Gegenden von Niedersachsen mit einer vollkommenen Landwirthschaft noch ziemlich schlecht aussiehet, wenigstens in Vergleichung gegen Obersachsen. Das Eigenthum der Bauergüter in Niedersachsen z. E. in

im Hannöverischen, beruhet größtentheils bey der Cammer, oder bey andern Privatpersonen, welche keine Bauern sind, sondern ihre Höfe als Laßgüter, Meyergüter und dergleichen auf Erbpacht hinauslaufende Contracte nach gewissen daselbst eingeführten Rechten und Gewohnheiten gewissen Bauern überlassen haben. Die Einkünfte der Cammern von solchen Gütern sind gemeiniglich nur geringe: und sie würden eben diese Einkünfte als einen jährlichen Erbzins ziehen können, wenn sie solche denen Bauern eigenthümlich überließen: und zugleich würde die Cammer aus einem kleinen Kaufgelde auf einmal etwas ansehnliches erheben können. In Obersachsen geben die meisten Bauern so viel und noch mehr jährlichen Erbzins von ihren eigenthümlichen Gütern, als die Meyergüter im Hannöverischen jährlich Meyerzins entrichten; und die Bauern stehen gewiß viel besser dabey, als im Hannöverischen. Die Cammer selbst befindet sich viel besser dabey, weil sie die nämlichen und viel gewissern Einkünfte genießet, ohne die Gefahr der Deviation und andere Unkosten und bey den Meyergütern vorfallende Schwierigkeiten, Streitigkeiten und Aufsicht auf sich zu haben. Es ist aber allerdings ein unläugbarer Grundsatz in der Landwirthschaftlichen Policey, ohne welchen man gar keinen Flor der Landwirthschaft gewarten kann, daß die Bauern vollkommene Eigenthümer ihrer Güter seyn müssen, so wie solches einem noch allgemeinern Grundsatze der Policey gemäß ist, nämlich, daß es zur Wohlfahrt des Staats gereichet, das Eigenthum nicht in wenigen Händen zu gestatten, sondern solches, so viel möglich, gleichmäßig unter den Unterthanen zu verbreiten. Die Cammern müssen also nicht allein selbst das Beyspiel in Ueberlassung des Eigenthums geben, sondern die Gesetze müssen insonderheit dergestalt abgefasset werden, das Eigenthum der Bauern zu befördern. In einigen Landen ist wirklich das Gesetz, daß niemand Eigenthümer eines Bauergutes seyn kann, der es nicht selbst bewohnet. Allein, man hätte dieses Gesetz nicht einmal nöthig. Man dürfte nur diejenigen Bauergüter, deren Eigenthümer nicht selbst darauf wohnen, mit stärkern Abgaben belegen und verfügen, daß diese Abgaben nicht von den Meyern oder Bewohnern der Bauergüter, sondern von den Eigenthümern selbst zu entrichten wären; so würde man das Eigenthum gar bald allenthalben in die Hände der Bauern kommen sehen. In Dännemark haben die Gesetze gerade das Gegentheil zum Endzwecke genommen. Ein Edelmann oder Proprietair muß, außer der Länderey, die er selbst bey seinem Gute bauet, noch Eigenthümer von wenigstens 30 Bauerhöfen seyn, wenn er gewisse ansehnliche Freyheiten und Gerechtsame genießen will. Allein, es ist auch alsdenn nicht zu verwundern, wenn die Landwirthschaft daselbst so schlecht beschaffen ist, als ich sie noch nirgends gefunden habe. Solche Gesetze sind dem Staate, den Edelleuten und den Bauern gleich nachtheilig. Ich habe aus meiner eignen Erkundigung gefunden, daß ein Edelmann von einem dergleichen ihm zuständigen Bauergute, worzu öfters so viel Feld gehöret, als in Deutschland 6 bis 8 Hufen betragen, nur 6 bis 8 Rthlr. jährliche Einkünfte hat; und wenn die Gebäude abbrennen, oder einfallen: so muß er die Einkünfte von 10 bis 12 Jahren auf einmal aufwenden. Würde ein solcher Edelmann nicht ungleich besser fahren; wenn er das Eigenthum den Bauern überließe, und sich die Frohndienste und einen jährlichen Erbzins an Getreide von 8 bis 10 Rthlr. an Werth vorbehielte?

**) Die Landgüter sind auch zum Theile nach ihrer Bestimmung, Majorats- Seniorats- und Fideicommiß-Güter, deren Eigenschaften aber vornehmlich in die Rechte gehören. Jedoch, wenn es darauf ankömmt, ein Gut käuflich an sich zu bringen: so muß sich der Käufer nach allen solchen Beschaffenheiten der Güter genau erkundigen, damit er nicht dereinst Processe und Weitläuftigkeiten darüber habe. Darzu sind nun die heute zu Tage gewöhnlichen Edictal-Citationes aller derjenigen, die an ein erkauftes Gut Anspruch zu haben vermeynen, als eine nie zu unterlassende Vorsicht anzurathen, ehe man zu Auszahlung der Kaufgelder schreitet.

§. 509.

Alle diese Eintheilungen muß man bloß wegen der einmal in der Welt eingeführten Benennungen merken, Nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit aber

sind sie vollkommene oder unvollkommene Güter.

ken, die im Discurs weiter zu erläutern sind. Eine viel wesentlichere Eintheilung der Landgüter aber besteht darinnen, daß sie entweder vollkommene oder unvollkommene Güter sind. Vollkommene Landgüter sind diejenigen, welche nicht allein, vermöge der Beschaffenheit der Wohnung und Wirthschaftsgebäude und derer dazu gehörigen Grundstücke, ihren Endzweck nach der dasigen Landesart vollkommen zu leisten im Stande sind; sondern bey welchen auch die dazu gehörigen Grundstücke eine solche gerechte Proportion haben, daß sie alle zu der wirthschaftlichen Nutzung mit einander übereinstimmen, und sich in keinem Theile der Wirthschaft und Landnahrungsgeschäffte einiger Mangel ereigne. Daraus kann man auch nunmehro beurtheilen, was unvollkommene Landgüter sind, und daß diese Unvollkommenheit theils in der Nachläßigkeit und dem verursachten Verderben der Besitzer, theils in der Beschaffenheit des Gutes selbst, zu suchen sey. Es muß also eine Hauptbemühung eines Landwirthes seyn, sowohl sein Gut in seiner Vollkommenheit und einer guten Uebereinstimmung aller Theile zu erhalten, als den Mangel abzuändern und zu verbessern, wenn er in der Beschaffenheit des Gutes selbst liegt, weil ihm daraus verschiedener Nachtheil zuwächst; z. E. wenn nicht genugsame Weyde, Trift und Wiesen bey dem Gute vorhanden sind, wenn die Aecker in den verschiedenen Feldern keine Proportion und Uebereinstimmung mit einander haben: so muß nothwendig in der Nutzung und in den wirthschaftlichen Geschäfften verschiedene Verhinderung und Nachtheil entstehen.

§. 510.

Die Beschaffenheit der Wirthschafts-Gebäude trägt

Die Beschaffenheit der landwirthschaftlichen Gebäude trägt zu der Vollkommenheit eines Landgutes ins besondere gar viel bey. Alle Gebäude müssen näm-

zur Vollkommenheit eines Landgutes viel bey.

nämlich ihrem Endzwecke gemäß seyn, und mit der Größe desselben und der Menge und der Beschaffenheit seiner Grundstücke übereinstimmen. So wohl die Wohnung an sich selbst, als die Scheuren, die Ställe die Fruchtböden und andere Vorrathsbehältnisse, müssen ein gerechtes Verhältniß zu der Größe des Gutes haben; und weder unzureichend, noch überflüßig vorhanden seyn. Denn da die Gebäude in der Reparatur viel zu unterhalten kosten: so ist das Ueberflüßige ein fressendes Capital, welches von den Einkünften und Nutzungen des Gutes beständig einen Theil unnützlich wegnimmt; und ob es gleich sehr gut ist, wenn alle Wirthschaftsgebäude ganz steinern sind: so muß doch keine unnütze Pracht und Kostbarkeit dabey angebracht werden, als welches dem Endzwecke der Landwirthschaft ganz zuwider ist, und den Werth eines Gutes wenig erhöhet, indem bey dem Verkaufe nicht viel Betracht darauf genommen wird. In dieser Grundregel kann man so gar bey Standespersonen und sehr vermögenden Leuten, die ihren beständigen Aufenthalt auf dem Lande zu nehmen Willens sind, schwerlich eine Ausnahme machen. Denn ihre Familie und Nachkommen bleiben nicht allemal in eben der Gesinnung, Verfassung und Umständen; und die großen Kosten sind hernachmals vergeblich. Prächtige Gebäude gehören schlechterdings in große Städte, wo sie beständig ihren Werth behalten.

§. 511.

Die Lage und Gegend trägt gleichfalls zu dessen Vollkommenheit viel bey.

Es kömmt auch die Vollkommenheit eines Landgutes gar sehr auf die Lage desselben und die Beschaffenheit der dasigen Gegend an. Ein Landgut, das nahe bey einer großen Stadt liegt, kann seine gewinnenden rohen Waaren und Früchte ungleich vortheilhaftiger absetzen und zu Gelde machen, welches

doch der letzte Zweck aller Nahrungsgeschäffte und also auch der Landwirthschaft ist, als ein anderes, welches von großen Städten weit entfernet ist. Was hilft es auch, daß alle Arten von Grundstücken, die sonst zu der Vollkommenheit eines Gutes gehören, in genugsamer Menge vorhanden sind, wenn die Gegend und der Boden nicht also beschaffen ist, daß man sich eine einträgliche Nutzung davon versprechen kann, oder wohl gar einen Theil derer zu der Haushaltung und Wirthschaft erforderlichen Nothwendigkeiten vor baares Geld anschaffen muß, wodurch der Gewinnst von andern erzeugten Früchten wieder verloren geht. Hierauf muß man vornehmlich bey Erkaufung eines Landgutes Betracht machen, und sich entweder mit solchen Gütern gar nicht einlassen, oder man muß versichert seyn, daß sich der Boden durch Fleiß und wirthschaftliche Bemühungen verbessern lasse.

§. 512.

Von dem Geschäffte der Erlangung der Landgüter.

Das erste Geschäffte, welches wir bey den Landgütern zu betrachten haben, ist die Erlangung derselben; und diese geschieht entweder eigenthümlich oder pachtweise. Das Eigenthum ist entweder eingeschränkt, wie bey den Majorats-Seniorats-Fideicommiß- und gewissermaaßen bey den Ritter- und Lehn-Gütern, deren verschiedene Beschaffenheiten zwar in die Rechtsgelehrsamkeit gehören, wobey aber dennoch ein verständiger Hauswirth verschiedene Vorsichten zu beobachten, und vornehmlich auf den Zustand seiner Familie, und auf die Anzahl seiner Kinder, nach dem Unterschiede ihres Geschlechts zu sehen hat; oder das Eigenthum ist vollkommen und uneingeschränkt, dergestalt, daß der Besitzer nach eigenem Belieben damit zu schalten und zu walten Macht hat. Es ist kein Zweifel, daß nicht die Erlangung eines vollkommenen und uneingeschränkten Eigenthums allemal vorzuziehen sey, und es ist bloß der Furcht vor der Besteurung und der Vorsorge vor die Erhaltung der Familien zuzuschreiben, wenn der Adel hin und wieder vor der Verwandelung der Lehngüter in Erbe so große Abneigung bezeuget; worgegen doch durch andere Mittel genugsame Sicherheit bewirket werden könnte.

§. 513.

Von der neuen Anbauung eines Landgutes.

Die eigenthümliche Erlangung der Landgüter, wenn man die Glückswege davon ausnimmt, die hieher nicht gehören (§. 420.), geschieht entweder durch die neue Anbauung derselben, oder durch den Kauf. Der neue Anbau eines Landgutes findet in unsern Zeiten mehr als ehedem, statt, weil wir endlich einmal anfangen, uns der Cultur der Länder zu befleißigen, dergestalt, daß man an vielen Orten von Austrocknung der Seen und Moräste sowohl, als der alten Gänge der Ströme und ihrer neuen Durchbrüche, wie nicht weniger von Urbarmachung der Heiden und dergleichen, höret, wodurch mithin viele neue Landgüter angebauet werden. Wenn man sich mit einem dergleichen neuen Anbau einlassen will: so muß man die Bedingungen wohl erwägen, auf welche der Anbau verstattet wird, ob und wie viel man vor die Aecker, oder den Grund und Boden zu zahlen habe, was für Gerechtigkeiten man genießen soll, und wie viel Abgaben künftig von den Grundstücken zu entrichten sind; wie viel Freyjahre ertheilet werden; ob man in Ansehung der Wirthschaftsgebäude Unterstützung oder Baubegnadigungsgelder empfängt; vor allen Dingen aber, ob die Austrocknung der See oder die Verwahrung der Flüsse mit genugsamen Bestande geschehen, daß man ins künftige, besonders in nassen Jahren, nichts zu befürch-

ten hat. Man muß gleichfalls einen genauen Ueberschlag aller Kosten machen, und besonders muß man seine ökonomische Fähigkeit prüfen, die hier gewiß nicht in geringer Maaße erfordert wird. Uebrigens kann man sich aus einem solchen neuen Anbau vorstellen, wie die Landleute überhaupt zu entstehen pflegen.

§. 514.

Von der Erkaufung eines Landgutes.

Bey dem Kaufe eines Gutes muß man zuförderst auf dasjenige sehen, was wir vorher von der Vollkommenheit eines Landgutes beygebracht haben (§. 509. 510. 511.); und es ist hier zu erinnern, daß, wenn gar keine, oder doch gänzlich unbrauchbare wirthschaftliche Gebäude, bey dem Gute vorhanden sind, man wenigstens den Handel solchergestalt schließen müsse, daß man allemal auf zwanzig tausend Thaler ein tausend Thaler weniger zu bezahlen habe, als der wahre Werth der Grundstücke an und vor sich selbst beträgt: denn tausend Thaler Werth an Wirthschaftsgebäuden, muß bey zwanzig tausend Thalern Kaufgeldern allemal oben eingehen; und der übrige Werth der Gebäude wird nur besonders vergütet. Uebrigens pflegt bey einem solchen Kaufgeschäffte der Verkäufer allemal einen Anschlag zu machen, in welchem alle Grundstücke des Gutes nach ihrer Aecker- oder Hufen-Zahl, desgleichen alle Gerechtigkeiten desselben verzeichnet, und zu einem gewissen Preiße gerechnet sind *). Auf diesen Anschlag macht der Käufer nach eingezogener genauen Erkundigung von der Beschaffenheit der Grundstücke, des Ertrages und des gewöhnlichen Preißes derselben, einen Gegenanschlag, welcher das erste Gebot zu seyn pfleget; daman denn ferner bietet und wieder bietet, bis man des Kaufgeldes halber einig wird, bey welchem man das Inventarium an Zug- und Zucht-Vieh,

Vieh, Geschirren und Geräthe gemeiniglich einhandelt, oder durch einen besondern mäßigen Kauf an sich bringt, weil ein ganz neu Inventarium große Kosten verursachet. Die auf dem Gute haftenden Abgaben und Beschwerden werden von dem wahren Werthe der Grundstücken abgezogen, nachdem sie als ein jährlicher Zins zu fünf von hundert als ein Capital gerechnet worden sind. Uebrigens kömmt der wahre Werth eines Landgutes auf die davon fallenden Nutzungen und Einkünfte an, welche als Interessen zu Capital gerechnet werden, dergestalt, daß bald drey, bald vier, bald fünf und sechs auf Hundert zu bestimmen sind, worinnen das freye oder eingeschränkte Eigenthum, die mit dem Gute verknüpften Gerechtsame oder Beschwerden, die Beständigkeit oder zu befürchtende Veränderlichkeit und Abfälle der Nutzungen, die Größe und Wichtigkeit des Gutes, die Beschaffenheit der Regierung und der Zustand des Landes und dergleichen Dinge in Betracht gezogen und zur Richtschnur genommen werden; wiewohl heute zu Tage drey auf hundert nur bey solchen Gütern, die mit sehr großen und vorzüglichen Gerechtsamen versehen sind und vererbet werden können, auch sonst alle übrigen Vollkommenheiten haben, gerechnet zu werden pflegen.

*) Damit die Verkäufer in dergleichen Anschlägen eine hohe Summe heraus bringen: so pflegen sie zuweilen einerley Sache unter verschiedenen Titeln zweymal in Anschlag zu bringen. Z. E. Sie rechnen Wiesen, Weyde und Trift zu einem gewissen Werthe, und hernach bringen sie die Viehnutzung wieder besonders in Anschlag. Das ist offenbar falsch, denn wenn eines gerechnet wird: so ist das andere schon mit darunter begriffen. Zuweilen rechnen sie einen gewissen Strich von Holze und Wiesen überhaupt nach so und so viel Ackern; und hernach bringen sie die in dem Holze befindlichen Wiesen und Teiche, oder die in den Wiesen befindlichen Teiche

und Aecker wieder in besondern Anschlag. Auf alle solche Dinge muß demnach ein Kaufer aufmerksam seyn.

§. 515.

Von der Pachtung eines Landgutes.

Wenn ein Gut nur Pachts- oder Bestandsweise erlanget wird, so pfleget der Verpachter einen Pachtanschlag zu machen, der sich entweder auf ein gewisses Pachtgeld von jedem Acker oder Hufe und andern zugehörigen Stücken und Nahrungsgeschäfften gründet, das in dasiger Gegend gewöhnlich ist; oder man pfleget die Körner zum Grunde zu legen, die in dasiger Gegend, ein Jahr in das andere gerechnet, nach Maaßgebung der Aussaat gewonnen werden; da denn, wenn z. E. fünf Körner in dasiger Gegend gerechnet werden, zwey Körner zu Unterhaltung der Wirthschaft, ein Korn aber zur Aussaat abzuziehen sind; mithin bleiben zwey Körner Nutzung, die nach einem Mittelpreiße zu Gelde geschlagen und als Pachtgeld bestimmet werden. Gemeiniglich wird ein Gut mit der Erndte und dem Inventario verpachtet, welches auf die Art taxiret wird, als wir oben (§. 461.) angezeiget haben. Uebrigens wenn ein Eigenthümer nicht seinen beständigen Aufenthalt auf dem Lande haben kann oder will, oder die Wirthschaft nicht aus dem Grunde versteht: so ist ihm allemal anzurathen, die Verpachtung statt der Verwaltung durch Bediente zu erwählen *), weil man selten Bediente findet, die mit genugsamem Fleiße, Treue und Redlichkeit die Güter verwalten.

*) Bey der Verpachtung sind jedoch verschiedene Cautelen nöthig, daß man z. E. sich zur Sicherheit eine Caution oder Vorstand bestellen lasse, die wenigstens so stark seyn muß, als der Werth des Inventarii und ein Vierteljahr Pacht austrägt; ein starker Vorstand ist in vielem Betrachte nicht rathsam; und wenn man sich die Pachtgelder von halben Jahren zu halben Jahren im voraus zahlen läßt, so kann man mit einer gar mäßigen Caution zu frieden seyn. Es ist auch nöthig, daß man wegen der Unglücksfälle etwas gewisses in dem Contracte bestimmet, und entweder zu Uebernehmung der gewöhnlichen den Pachter verbindlich macht, oder doch die Summe fest setzet, die ihm bey Abgange eines Kornes in Ansehung der Aussaat erlassen werden soll. Da die Körner, welche geerndtet werden, gemeiniglich zum Grunde des Pachtanschlags genommen werden: so ist es am sichersten auch den Erlaß darnach zu bestimmen. Denn die Früchte auf dem Stengel taxiren oder sonst den Schaden besichtigen zu lassen, giebt zu vielen Unbequemlichkeiten und Bevortheilungen Anlaß. Zu dem Baue und der Reparatur der Wirthschaftsgebäude muß man jährlich eine gewisse Summe aussetzen, über welche der Pachter nichts verlangen darf. Solche Güter und Gerechtigkeiten, bey deren Gebrauche man den Pachter nicht übersehen kann, z. E. Waldungen und Gehölze, die Jagd und Gerichtsbarkeit müssen gar nicht mit verpachtet werden. Jedoch muß man auch die Pachter nicht gar zu genau und enge binden, und nutzet es nichts, wenn man den Pachter unter seine eigene Gerichtsbarkeit zwingt, oder ihn so hoch treibt, daß er gar nichts erwerben, oder nicht einmal als ein ehrlicher Mann bestehen kann. Uebrigens ist es zu verwundern, daß in allen Oesterreichischen Ländern die Verpachtungen der Herrschaften und Landgüter fast gar nicht gewöhnlich sind, da man doch dabey viel besser fahren würde. Denn da öfters auf eine Herrschaft in Böhmen, zu der 6 bis 8 Dörfer gehören, ein Wirthschaftshauptmann, ein Rentmeister, ein Burgvogt, und wohl ein drey bis vier sogenannte Wirthschaftsofficierer gehalten werden: so nehmen diese öfters den dritten Theil, oder wohl gar die Hälfte der Einkünfte hinweg, der heimlichen Vortheile, die sie sich gemeiniglich machen, zu geschweigen. Meines Erachtens ist es allemal als ein untrügliches Merkzeichen anzusehen, daß die Landwirthschaft im Lande wenig floriret, wenn keine Pachter vor ansehnliche Landgüter zu erlangen sind. In Dännemark sind die Verpachtungen gleichfalls wenig eingeführet.

§. 516.

Von dem Erbpachte und dem Pachte zur Hälfte.

Es giebt verschiedene Arten der Pachtungen, worunter vornehmlich der Erbpacht zu bemerken ist. So sehr derselbe ehedem gewöhnlich war: so wenig ist er heutiges Tages, nach erlangter besserer Einsicht in die guten Wirthschaftsgrundsätze, anzurathen, weil man dadurch in der Verfügung über sein Eigenthum und in den Verbesserungsanstalten allenthalben gehindert wird. Nun geschieht zwar solcher Erbpacht nicht leicht mit ganzen, besonders wichtigen Gütern: er ist aber destomehr bey den Pertinenzstücken, z. E. Mühlen, Backhäusern und dergleichen gewöhnlich; und er nutzet hier gleichfalls nichts. Er ist auch nicht einmal den Pachtern selbst anzurathen; zumal wenn sie zu einem neuen Anbau beträchtliche Kosten aufwenden sollen *); indem sie doch kein Eigenthum haben, worüber sie frey verfügen können. Die Pachtungsart aber auf die Hälfte der Nutzung, oder die Bestellung der Aecker um die Halbscheid der Früchte taugt vollends gar nichts, weil die Aecker gemeiniglich ausgezehret werden, und nichts als Streit und Uneinigkeit daraus entsteht.

*) Daher ist es auch nicht anzurathen, wenn Seen und Moräste ausgetrocknet und andere Neubrüche gemacht sind, und dabey neue Dörfer angelegt werden sollen, die Aecker und Güter auf Erbpacht wegzugeben. Die meisten Menschen tragen allerdings Bedenken, sich auf solchen Erbpacht einzulassen, zumal da die Cameralprincipia bey vielen Höfen in diesem Stücke gar veränderlich sind, so, daß die Erbpachte bald gut befunden, bald wieder aufgehoben werden. Man könnte aber bey solcher neuen Anbauung eben so viel an Contributionen und Abgaben auflegen, als man Erbpacht verlanget: und demnach würden sich alsdenn ungleich eher Leute darzu finden.

§. 517.

§. 517.

Von Erhaltung u. Bewahrung eines Landgutes

Das zweyte Hauptgeschäffte bey einem Landgute besteht in der Erhaltung desselben; denn wir können unser Vermögen unmöglich vernünftig gebrauchen, wenn wir nicht dasselbe zuförderst zu erhalten wissen (§. 456.). Hier muß man nun alle diejenigen Grundsätze anwenden, die ich im dritten Hauptstücke des vorhergehenden ersten Abschnittes festgesetzet habe; und gleichwie daselbst zur Erhaltung seines Vermögens zugleich auch die Bewahrung desselben erfordert wurde (§. 463.); so muß ein vernünftiger Landwirth seine Gebäude vor Baufälligkeit, Feuer und andern Unglücksfällen zu bewahren bemühet seyn; und sollte nicht leicht ein ansehnliches Landgut gefunden werden, das nicht allein mit Schlangen- Hand- und andern Spritzen, Feuereimern und dergleichen versehen wäre; sondern es sollte auch allem und jedem Gesinde eine Ordnung vorgeschrieben seyn, wie sie sich bey Feuersgefahr zu verhalten haben, und was ein jeder alsdenn verrichten solle. Was aber die Bewahrung der Aecker, Wiesen und übrigen Grundstücke anbelanget: so ist hier alles dasjenige vollständig anzuwenden, was ich oben (§. 465.) von Bewahrung der unbeweglichen Güter beygebracht habe. Viele Landwirthe bezeugen in der That gegen die Einreißung und Ueberschwemmung der Flüsse und Bäche, gegen die von den Bergen in ihre Aecker herab schießenden Wasser, und besonders in Bemerkung der Gränzen und Marken, in richtiger Führung der Grund- und Fluhr-Bücher eine außerordentliche Nachlässigkeit: da es denn auch nicht zu verwundern ist, wenn man allenthalben Verwirrung, Unordnung und Schäden wahrnimmt.

§. 518.

§. 518.

Von der Untersuchung des Zustandes eines Landgutes, worzu verschiedene Inventaria und Tabellen nöthig sind.

Sodann gehöret zu der Erhaltung eines Landgutes, daß dessen Zustand und Beschaffenheit beständig genau untersuchet werde, und man muß hier alles dasjenige anhero wiederholen und weiter anwenden, was wir in den allgemeinen Haushaltungsregeln von Untersuchung des Vermögens vorgetragen haben. Besonders muß man sich angelegen seyn lassen, über alle Theile der Wirthschaft ordentliche und richtige Inventaria zu halten, wie denn bey einem jeden, auch nur mittelmäßigen Landgute, folgende Inventaria unentbehrlich sind: 1) ein Erb- und Fundbuch, wegen der Zinsen und Lehen; 2) ein Ackerinventarium, worinnen die Lagen, Gränzen und Wendungen der Aecker und Wiesen richtig verzeichnet, und die Nachbarn, Gränzsteine und andere Marken genau angemerket seyn müssen; 3) ein Schiff- und Geschirr-Inventarium, worinnen alles Geschirr, Wirthschafts- und Ackergeräthe verzeichnet seyn muß; 4) ein Viehinventarium von allen Pferden, Rind- Schwein- und Schafvieh. In allen diesen Inventariis muß die Güte und Beschaffenheit der einzeln Stücke bemerket seyn, und der Abgang, Zuwachs und neue Anschaffung von Zeit zu Zeit eingetragen werden. Damit man aber auch solche Inventaria gleichsam auf einen Blick übersehen könne: so ist es nöthig, dieselben in Tabellen oder Risse zu bringen *), wie wir oben von den Aeckern gezeiget haben (§. 464.); und die Tabellen von dem Schiff und Geschirre sowohl, als dem Viehinventario, müssen wenigstens alle Jahre neu verfertiget werden; bey welcher Gelegenheit der Hauswirth eine genaue und durchgängige Untersuchung derselben vornehmen kann.

*) Wir liefern hierbey eine solche Tabelle, woraus der Zustand eines Landgutes in Absicht auf dessen Nu-

Tabelle

Von der Beschaffenheit des Guthes *N.* zu Johannis im Jahre 1758.

Hebungen an gewissen Gefällen.											Beschaffenheit des Ackerbaues.								An Wiesen.		An Holzungen.		Bestand an Haushaltungsvieh.										Inventarium an Geräthschaften.											
Zeitpächte			Erbpächte			Geldzinsen			Naturalzinsen																																			
Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Weizen	Rocken	Gerste	Hafer	Pümmer	Gänse	Hühner	Bestand aller Aecker an Morgen.	so dieß Jahr gedünget	ungedünget	Winterfeld.	Weizen	Rocken	Winterrübsaat	Sommerfeld.	Gerste	Hafer	Sommerkorn	Braache.	Sommerrübsaat	Erbsen und Wicken	Kohl und Wurzelgewächse	unbesellet	Heuwiesen	Grummetwiesen	Bestand überhaupt an Morgen.	an Waldungen	an Weidengebüsche	Dießjähriger Schlag	Klafter	Schock Reisbund	Mutzholz	Reisenstöcke	Pferde	Hengste	Mutterpferde	Wallachen	Fohlen	Rindvieh	Ochsen	Kühe	melkende	gelte	junge Rinder	Kälber	Schafe	Böcke und Hammel	Mutterschafe	Jährlinge	Lämmer	Schweine	Eber	Sauen	Läufer	junge Schweine	Federvieh	Calecutische Hühner	Gänse	Enten	Hühner	An Ackergeräthe.	Wagens	Pflüge	Eggen	Walzen	Juggeschirre	Ackergeschirre	Hacken	Grabscheite ꝛc. ꝛc.	An Haushaltungs-Geräthe.	große Kübel	Fässer	Eimer	Milchgefäße	Butterfässer	Butterköpfe	Milchkasten	Stampfeisen ꝛc.

tzung sehr wohl übersehen werden kann. Es ist dienlich, allemal eine solche Tabelle um Johannis verfertigen zu lassen, weil alsdenn alle Aecker bestellet und der junge Zuwachs an Vieh schon vorhanden ist.

§. 519.

Von der Verwaltung eines Landguts und dem zu machenden Wirthschaftsetat.

Das dritte Hauptgeschäffte bey einem Landgute, welches zugleich das vornehmste und wichtigste ist, besteht in der wirthschaftlichen Verwaltung desselben. Hierzu gehöret nun vornehmlich ein wohl eingerichteter Wirthschaftsetat, welcher mit dem oben beschriebenen Etat der Einnahme und Ausgabe (§. 445.) zwar eine große Aehnlichkeit hat; jedoch von demselben darinnen abgeht, daß er zugleich auf die Geschäffte der Wirthschaft selbst eingerichtet seyn muß. Solchemnach muß darinnen die Anzahl des erforderlichen Zugviehes, des zu unterhaltenden Zuchtviehes sowohl, als des zu den Geschäfften benöthigten Gesindes, nach Maaßgebung der Größe und Beschaffenheit des Gutes festgesetzet werden. Man muß bestimmen, was alles dieses zu unterhalten kostet, und wie und auf was Art und Weise die Unterhaltung geschehen soll; desgleichen was zur Aussaat und zu dem übrigen Aufwande in der Haushaltung erfordert wird. Wenn man nun dieses gegen den Ertrag der Grundstücke an Früchten und andern Nutzungen, so wie sie ein Jahr in das andere gerechnet, zu fallen pflegen, in Ueberschlag bringt: so wird man leicht wahrnehmen können, ob der Wirthschaftsetat richtig formiret sey, dergestalt, daß man etwas ersparen könne, als welches der Endzweck und die Hauptbemühung eines jeden Hauswirthes seyn soll (§. 444.).

§. 520.

Von dem zu der Landwirth-

Dieser Wirthschaftsetat, welcher das höchste Gesetz des Hauswirthes seyn muß, bedarf vieler andern

Be-

schaft gehörigen Rechnungswesen.

Bemühungen, wenn er beständig aufrecht erhalten werden soll. Darzu gehöret nun vornehmlich eine genaue Berechnung über alle Einnahme und Aufwand der Ausgabe in allen Theilen der Wirthschaft. So ist z. E. 1) ein Ernteregister nöthig, in welchem alle erzeugte Früchte, wie sie von einem jeden Grundstücke geerndtet worden sind, genau eingetragen werden müssen. 2) Muß ein Dreschregister geführet werden, in welchem zu verzeichnen, wie viel Schock wöchentlich gedroschen worden, was davon gefallen, und wie viel davon auf den Boden geliefert worden. Weiter ist 3) eine Frucht- oder Getreiderechnung erforderlich, in welcher alles, was von dem Boden herunter gemessen wird, es sey zum Verkauf oder in die Haushaltung, auf das genaueste aufgeschrieben werden muß. Sodann muß man 4) eine Rechnung von der Viehnutzung halten, in welcher alles, was zum Unterhalte des Viehes aus der Wirthschaft geliefert wird, als Einnahme zu stehen kömmt, die davon fallenden Nutzungen aber, und wohin sie verwendet und abgegeben seyn, als Ausgabe berechnet wird. Endlich aber muß 5) der Hauswirth ein allgemeines Rechnungsbuch halten, in welches er alle baare Einnahme aus den vorhin beschriebenen besondern Rechnungen, sowohl, als alle baaren Ausgaben, die in der Wirthschaft vorfallen, auf das fleissigste und genaueste einträgt, und diese fünf Rechnungsbücher müssen beständig mit einander übereinstimmen: so, daß immer eines aus dem andern bewiesen werden kann.

§. 521.

Von der geschickten Verbindung der Landwirthschaftsgeschäffte

Das Hauptwerk bey der Verwaltung eines Landgutes kömmt hauptsächlich auf eine geschickte Verbindung aller Wirthschaftsgeschäffte an; weil die geschickte Verbindung der Mittel in allen Nahrungsgeschäfften zu Erwerbung des Vermögens sehr viel beyträgt. Dahero findet alles dasjenige allhier seine gute Anwendung, was wir in den allgemeinen Haushaltungsregeln von geschickter Verbindung der Mittel vorgetragen haben (§. 440-443.). Es müssen aber die Wirthschaftsgeschäffte solchergestalt eingerichtet, und mit einander verbunden werden, als es die Natur und Beschaffenheit einer jeden Sache und Arbeit, darzu der Hauswirth eine genugsame Erkenntniß besitzen muß, erfordert; und ein Geschäffte muß immer dem andern zur Unterstützung und Beförderung dienen. Vornehmlich aber kömmt es bey den meisten Wirthschaftsarbeiten auf den rechten Gebrauch an, den man von der Witterung macht. Mithin muß der Landwirth von der Witterung und der Zeit beständig den Grund seiner Anordnungen hernehmen, und die nothwendigen und dringenden Arbeiten zu beurtheilen, und von denjenigen, so sich aufschieben lassen, zu unterscheiden wissen, die alsdenn vorzunehmen sind, wenn die Witterung den dringenden Arbeiten nicht günstig ist.

§. 522.

Von der Ordnung in der Landwirthschaft.

Gleichwie die geschickte Verbindung der Mittel zugleich die Ordnung in sich schließt (§. 442.); so erfordert auch eine geschickte Verbindung der Wirthschaftsgeschäffte, daß dabey allenthalben eine vortreffliche Ordnung herrschet. Die Ordnung ist in der That die Seele der Landwirthschaft, die, wenn sie einmal eingeführet ist, und darüber gehalten wird, alle Mühe und Arbeit ungemein erleichtert. Es muß aber vermöge dieser Ordnung nicht allein die Zeit der Arbeit, des Essens, der Fütterung vor das Vieh, sowohl als die Arbeit selbst, die ein jeder zu verrichten hat, benebst der Art und Weise derselben, bestimmt, und einem jeden bekannt seyn; sondern ein jedes Geschirre und Gerä-

the

the muß auch seinen angewiesenen Ort haben, wo es reinlich hingestellt und vor dem Verderben bewahret wird. Die Ordnung erfordert auch, daß auf einem jeden beträchtlichen Landgute das Gesinde und die Bedienten einander untergeben sind. So müssen die Knechte ihrem Ackermeister gehorchen; und von demselben muß es der Landwirth fordern, wenn ein Acker schlecht gepflüget oder geäget ist, oder wenn die Knechte nicht zu rechter Zeit an dem Acker ziehen und die gewöhnliche Arbeit verrichten. Eben so müssen die Mägde der Ausgeberinn, oder Beschließerinn, unterworfen seyn; und diese hingegen muß zur Rechenschaft stehen, wenn an der Fütterung und Wartung des Viehes ein Mangel erscheint. Auf gleiche Art müssen die verschiedenen Nebenwirthschaftsgeschäffte besorgt werden; z. E. der Braumeister hat seine Brauknechte und Gehülfen unter sich, und muß vor das ihm anvertraute Brauwesen stehen. Alles aber muß dem Verwalter unterworfen seyn, als welcher von dem Landwirthe die benöthigten Befehle empfängt, und wegen der vorzunehmenden Wirthschaftsgeschäffte Abrede nimmt.

§. 523.

Von der Hauptbeschäftigung des Landwirthes.

Bey einer solchen guten Ordnung kann einem vernünftigen Landwirthe die eigene Verwaltung seines Gutes nichts weniger als schwer werden, und diejenigen irren sich in der That, welche sich die Landwirthschaft, als eine sehr beschwerliche und mühsame Sache ansehen, die ohne beständige Arbeit und Aufsicht nicht mit gutem Erfolge geführet werden könnte. Wenn ein Landwirth eine solche Ordnung einmal eingeführet hat: so darf er nur des Sonnabends einen halben Tag anwenden, um die Wirthschaft beständig darinne zu erhalten. Er läßt alsdenn seinen Verwalter kommen, der ihm aus seinem Manual oder Handbuche hersagen muß, was diese Woche an Früchten eingefahren oder gedroschen, auf den Boden geliefert worden, wieder herunter gemessen, oder sonst ausgegeben und in der Wirthschaft aufgewendet worden. Alles dieses trägt er in seine Register und Rechnungsbücher (§. 520.) an behörigen Ort richtig ein, höret des Verwalters Vorstellung und Meynungen, was künftige Woche in der Wirthschaft vorzunehmen und zu arbeiten ist, wenn es die Witterung leidet, und giebt ihm denn auf folgende Woche seine Entschließung und Befehle; da er sodann über acht Tage Bericht und Rechenschaft geben muß, wie und auf was Art diese Befehle vollstrecket worden sind, oder wenn ein Mangel und Verhinderung vorgefallen ist, wie und warum dasselbe nicht geschehen können. Wenn nun ein Landwirth zuweilen selbst auf seine Aecker geht, und die verrichtete Arbeit untersuchet, worzu vielen die Jagd, gleichsam spielend die Gelegenheit giebt; und wenn er zuweilen unvermuthet seinem Gesinde im Hause nachsieht, und diese und jene Verrichtung und ihren dabey bezeigten Fleiß und Treue untersuchet *): so wird er seine Wirthschaft in der schönsten Beschaffenheit und Ordnung erhalten können, ohne daß er beständig auf dem Felde herumläuft, oder die Ställe durchkriecht, wie sich viele von einem guten Landwirthe fälschlich vorstellen.

*) Wenn ein Landwirth gar nicht nach den Verrichtungen seines Gesindes sieht, sondern alles auf die Aufsicht und Relation des Verwalters ankommen läßt; so kann das beste Gesinde verdorben und nachläßig gemacht werden. Man muß nicht glauben, daß diese Leute ganz ohne Ehrliebe sind. Wenn sie also fleißig, geschickt und ehrlich sind: so sehen sie es auch gerne, daß es der Herr weiß; und es ist daher einem fleißigen und redlichen Menschen allemal lieber, wenn der Herr seine Arbeiten zuweilen selbst untersuchet. Dahingegen können sie gar leicht nachläßig werden, wenn sich der Herr um gar nichts

bekümmert. Denn sie denken, ihr Fleiß und Eifer hilft ihnen nichts, sondern es komme doch alles auf die Relation des Verwalters an, den sie also zu gewinnen suchen, es mag mit Recht oder Unrecht geschehen.

§. 524.

Was die Ehegenoßinn des Landwirthes hauptsächlich zu verrichten habe.

Eben so wenig mühsam und beschwerlich ist auch die Beschäfftigung der Ehegenoßinn des Landwirthes. Ich bin zwar weit entfernet zu behaupten, daß sie eine zärtliche Dame vorstellen könnte, die den Küchenrauch nicht vertragen kann, und die sich nicht eher von ihrem Nachttische und aus ihrem Staatszimmer in die freye Luft waget, als sich ein Vergnügen zu machen. Nein, wenn eine Landwirthinn eine getreue Gehülfinn ihres Mannes seyn will: so muß sie ihm wenigstens die Sorge vor die Küche, den Keller und die Viehzucht erleichtern und tragen helfen. Allein, das verursachet gar keine besondern Beschwerlichkeiten. Wenn sie die Küche auf den folgenden Tag anordnet, und zuweilen nachsieht, wie man darinnen wirthschaftet; wenn sie die Vorräthe der Ausgeberinn, ihr Betragen und ihre Treue in der Haushaltung zuweilen untersuchet: so darf sie nur des Sonnabends Nachmittag ein paar Stunden anwenden, um die Rechnungen über die Viehnutzungen der Ausgeberinn eben so abzunehmen, wie ihr Gemahl in Ansehung des Verwalters mit allen übrigen Rechnungen verfährt; und sie hat alsdenn das Ihrige als eine redliche Gehülfinn geleistet.

§. 525.

Von Unterhaltung des Gesindes auf dem Lande.

Hiernächst verdienet die Art und Weise, das Gesinde zu unterhalten, in der Verwaltung eines Landgutes ein besonderes Augenmerk. Damit man das Verschleppen und den Misbrauch des Brodtes vermeide: so ist in jeder beträchtlichen Landwirthschaft fast

fast unumgänglich nothwendig, daß man einem jeden Gesinde sein Brodt wöchentlich zuwiege; da denn gemeiniglich auf einen Ackerknecht drey Pfund täglich, auf eine Magd aber zwey Pfund gerechnet werden. Eben so kann man mit der Butter und Käse verfahren, die sie außer der Mahlzeit zum Morgen und halb Abend Brodt empfangen. Auf diese Art wird nicht nur aller Misbrauch und Unterschleif verhütet; sondern man kann auch in dem Wirthschaftsetat und Berechnungen alles desto leichter übersehen und zu Stande kommen. Das übrige Mittags- und Abendessen besteht gemeiniglich in einer Suppe und Gemüse, außer drey Tage in der Woche, welche Fleischtage genennet werden, in welchen sie entweder wirklich Fleisch, ein halb Pfund auf die Person gerechnet, oder ein besseres Gemüse bekommen, welches dem Fleische gleich geschätzet wird. Jedoch ist es in hiesigen Gegenden fast allenthalben eingeführet, daß sie wenigstens die Woche zweymal wirklich Fleisch erhalten. Man könnte zwar auch dem Verwalter oder Ackermeister die Speisung des Gesindes gänzlich überlassen, und demselben auf die Person gewisse Deputate reichen. Allein, man müßte von seiner Ehrlichkeit genugsam überzeuget seyn; denn wenn er seinen Vortheil darunter suchet: so fällt der Schade auf den Landwirth, der hernach nichts als schlecht Gesinde bekommt. Das Getränke des Gesindes besteht im dünnem Bier, oder so genanntem Covent, so viel als sie belieben; außer Sonn- und Feyertages, da gemeiniglich ein Knecht zwey Maaß, eine Magd aber ein Maaß Bier bekömmt; wiewohl auch an manchen Orten, besonders des Sommers über, jeder Knecht täglich ein Maaß Bier bekömmt.

§. 526.

Von Unterhaltung des Viehes.

Die Unterhaltung des Viehes in der Landwirthschaft erfordert nicht weniger Aufmerksamkeit des

Landwirthes, und zwar muß zuförderst in dem Wirthschaftsetat (§. 519.) festgesetzet seyn, was er vor Art des Zugviehes, und wie viel man unterhalten will; da es denn auf die Gegend und Beschaffenheit des Gutes ankömmt, ob man Ochsen oder Pferde gebrauchet. Die Ochsen dienen zu sandigten und sehr gebirgigten Gegenden besser. An einigen Orten unterhält man so genannte Grasepferde, die im Sommer nichts als grün Futter, im Winter aber mit Heu, Stroh und dem Abkehrigt bey Reinmachung des Getreides durchgebracht werden. Wo Grasepferde gehalten werden sollen, da muß bey einem Gute sehr viel Weide und Wiesewachs vorhanden seyn, das auf andere Art nicht wohl genutzet werden kann, und dennoch ist wenig Vortheil dabey, wenn man nicht eine Art von einer kleinen Stuterey damit verbindet. Außer einer solchen Beschaffenheit eines Gutes werden die Pferde mit Haber und Heu gefüttert; und rechnet man im Sommer bey schwerer Arbeit wöchentlich einen Dreßdner Scheffel Haber, und einen Centner Heu auf ein Pferd; im Winter aber kann beydes um den dritten Theil verkürzet werden. Der Ackermeister muß auf die richtige Fütterung Aufsicht haben und davor stehen, nachdem er das Futter täglich oder wöchentlich von dem Verwalter empfangen hat. Das Zuchtvieh an Rindern, Schweinen und Schafen muß nach der Maaße gehalten werden, als man sie unterhalten und ausfüttern kann; und gleichwie einer der Hauptzwecke dabey die Mistung und die Düngung der Aecker ist: so ist es desto besser, je mehr solch Vieh unterhalten wird. Die häufige Düngung hat ihren großen Nutzen in Erzeugung mehrerer Früchte; und nur schlechte Hauswirthe werden ihr Stroh und Heu verkaufen, wenn sie mehr Vieh unterhalten können.

§. 527

§. 527.

Von dem Endzwecke der Landwirthschaft.

Nachdem wir nunmehr die Hauptgeschäffte der Landwirthschaft betrachtet haben; so kommen wir nunmehro auf den Endzweck derselben. Der nächste Endzweck aller Geschäffte in der Landwirthschaft ist die Erzeugung allerley Arten von Getreide, Früchten und andern rohen Waaren und Materialien, um dadurch sowohl die Haushaltung selbst zu unterhalten, als der Nothdurft und Bequemlichkeit anderer Menschen und den Commercien des Landes dadurch zu statten zu kommen. Der entfernte, wiewohl gewissermaßen der Hauptzweck aber ist, daß man den Ueberschuß, oder den in der Haushaltung entbehrlichen Theil der erzeugten Früchte und Waaren zu Gelde machen, davon etwas ersparen, und mithin Vermögen erwerben will. Wir wollen zuförderst von dem nächsten, und sodann von dem entfernten Endzwecke etwas ausführlicher handeln.

§. 528.

Der nächste Zweck ist die Unterhaltung der Wirthschaft; mannebero man alles Benöthigte selbst zu gewinnen suchen muß.

Gleichwie der nächste Endzweck auf die Unterhaltung der Wirthschaft und Haushaltung selbst ankömmt; so muß sich ein Landwirth zuförderst bemühen, alle Nothwendigkeiten, die zu der Wirthschaft erfordert werden, auf seinen Grundstücken selbst zu erzeugen. Wir haben dannenhero zu der Vollkommenheit eines Landgutes gerechnet, daß es in allen seinen Theilen eine Uebereinstimmung und gerechte Proportion haben muß, damit sich in keinen zu der Wirthschaft erforderlichen Nothwendigkeiten ein Mangel ereigne, der die Anschaffung derselben vor baares Geld nöthig macht (§. 509. 511.); denn es ist in der That eine der vornehmsten Grundregeln in der Landwirthschaft, daß man sich darinnen so viel als möglich vor allem baaren Geldaufwande hüten muß; und gleichwie sich die Landwirthschaft haupt-

sächlich mit Erzeugung derer zum Unterhalte des menschlichen Lebens erforderlichen Dinge beschäfftiget: so läßt sich hier diese Grundregel ungleich eher, als in allen andern Lebensarten, ausüben. Diejenigen also, welche so leckerhaftig sind, daß sie auf ihrer Tafel mit demjenigen, was die Wirthschaft und ein wohl angelegter Garten hervorbringen, nicht zufrieden sind, geben dadurch zu erkennen, daß sie zur Landwirthschaft gar nicht geschickt sind; und wenn sie kein großes Vermögen besitzen; so kann auch eine solche Haushaltung keinen Bestand haben. Die Haushaltung auf dem Lande, wenn man gleich alles mögliche selbst zu erzeugen suchet, erfordert dennoch, in Ansehung der anzuschaffenden Kleider, Mobilien und Geräthschaften, sowohl als des Lohnes der Arbeiter und des Gesindes, vielen baaren Geldaufwand, der einen guten Theil des Ueberschusses der erzeugten Früchte wieder wegnimmt. Je größer also die baaren Geldausgaben sind, je weniger kann man Vortheil haben. Ueberdieß weiß man, daß die vor baar Geld anzuschaffenden Nothwendigkeiten gemeiniglich allemal ohne starke Preiße nicht zu erhalten sind; dahingegen das Getreide und andere Früchte öfters in einem ziemlich geringen Preiße stehen. Wenn man alles dieses erwäget: so gehöret es gewissermassen zum Wesen der Landwirthschaft, daß man alle Nothwendigkeiten selbst zu erzeugen suchet.

§. 529.

Wenn der Boden etwas nicht erträgt; so muß an deren statt eine andere Frucht erzeuget werden, die eben den Endzweck erfüllet.

Jedoch öfters ist der Boden und die Gegend eines Landgutes nicht also beschaffen, daß man alle Nothwendigkeiten zur Haushaltung und Wirthschaft selbst bauen kann. Da muß denn ein verständiger Landwirth vor allen Dingen darauf denken, ob sich nicht diejenige Nothwendigkeit, die sich auf seinem Gute nicht erzeugen läßt, durch eine andere Sache ersetzen läßt, welche

welche daselbst wächst, und dennoch fast eben diese Dienste in der Wirthschaft leistet. Wenn ein Landwirth gute ökonomische Bücher liest, und sich dadurch eine Kenntniß von den verschiedenen Arten der Früchte erwirbt: so wird es ihm nicht schwer fallen, solche Pflanzen und Gewächse ausfündig zu machen, die in seiner Gegend fortkommen, und die Stelle anderer ziemlich ersetzen. Daher legt man sich in verschiedenen Gegenden, wo die Gerste nicht gerathen will, auf Erzeugung der Erdtopfeln, die auch in schlechtem Lande wohl fortkommen, und nicht allein die Stelle der Gerste in der Viehmastung und Fütterung vertreten, sondern auch zur Speisung des Gesindes gut gebrauchet werden können; und auf solche Art lassen sich allenthalben Früchte ausfündig machen, die in dasiger Gegend gedeyen.

§. 530.

Sodann muß man dasjenige zu erzeugen suchen, was den meisten Vortheil bringt.

Nach denjenigen Dingen, die in der Wirthschaft unumgänglich erfordert werden, muß ein verständiger Landwirth vornehmlich solche Früchte, Gewächse und Getreidearten zu erzeugen suchen, die den meisten Vortheil und Gewinnst eintragen, guten Abgang finden, und in dasiger Gegend am besten fortkommen. Zu dem Ende muß derselbe nicht immer an dem in seiner Gegend einmal eingeführten Wirthschafts-Schlendrian kleben bleiben, sondern auch mit andern Gewächsen und Pflanzen Versuche machen, die in seiner Gegend noch nicht gewöhnlich sind. Vornehmlich aber pflegen solche Gewächse und Pflanzen ungleich mehr Vortheil abzuwerfen, die zum Behuf der Commercien und Manufacturen dienen, z. E. Safran, Saflor, Wayd, Färberröthe, Hanf, Flachs und dergleichen mehr. Wenn er sich nun durch Versuche genugsam überzeuget hat, daß dergleichen Pflanzen und Gewächse auf seinen Aeckern gedeyen:

so muß er zuförderst eine genaue Berechnung machen, was ein Acker für Nutzen giebt, wenn er mit den gewöhnlichen Getreidearten besäet wird, und wie groß der Vortheil ist, den ein mit dergleichen Gewächsen bestellter Acker abwirft, wenn beyderley Arten von Früchten keinen Miswachs und andere Unglücksfälle erleiden; und nach Maaßgebung dieser Berechnung und der Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Absetzens, oder des Debits, muß er seine Entschließungen fassen. In der That besteht in solchen Berechnungen der größte Theil der landwirthschaftlichen Klugheit; und ein vernünftiger Landwirth soll sich derselben gar fleißig gebrauchen. Unter solche Gewächse, die mehrern Vortheil zuwege bringen, gehöret auch der Rübsaamen, der in vielen Gegenden von Thüringen und Meißen stark gebauet wird, und welcher, zumal der Sommer-Rübsaamen, indem er in die Brache gesäet wird, und folglich an der Erzeugung des gewöhnlichen Getreides in Sommer- und Winterfeldern keinen Abgang und Hinderniß verursachet, den Landwirthen daselbst zu großem Vortheil gereichet. Es ist zu verwundern, daß man sich in vielen Ländern auf die Erzeugung dieses Rübesaamens gar nicht befleißiget. Wenigstens wissen die meisten Landwirthe in Oesterreich, Mähren, Ungarn, und auch größtentheils in Böhmen, nicht einmal etwas davon, da es doch in diesen Ländern sehr fruchtbare Gegenden giebt, die darzu sehr geschickt wären.

§. 531.

Der entfernte, aber der Hauptzweck, ist Vermögen zu erwerben. Daher ist der Verkauf der Früchte nöthig, der ohne

Der entfernte und gewissermaßen der Hauptendzweck, den man bey allen Wirthschaftsgeschäfften hat, ist, daß man den Ueberschuß von den erzeugten Gewächsen und Früchten, der in der Wirthschaft nicht nöthig ist, zu Gelde machen, und dadurch sein Vermögen und zeitliche Umstände verbessern will. Hier soll

soll sich nun zuforderst ein Landwirth in solche Verfassung zu setzen suchen, daß er mit Verkaufung seiner Früchte nicht eilen darf. Denn in der That ist das die allerschlechteste Wirthschaft, wenn man durch den Geldmangel genöthiget wird, die Früchte nicht allein mit großer Unordnung der Geschäffte und Arbeiten ausdreschen, und zum Verkaufe verfahren zu lassen, sondern sie auch öfters um einen schlechten Preiß loszuschlagen; da man zu seiner Zeit ungleich mehr davor hätte einnehmen können. Es soll aber ein guter Landwirth in allen zur Wirthschaft erforderlichen Dingen auf ein völlig Jahr Vorrath haben, ehe er an den geringsten Verkauf denkt; ja, es wäre rathsam, die sämmtlichen Getreidefrüchte von einem ganzen Jahre allemal als Vorrath aufzubewahren, weil man sich auf Miswachs und andere Unglücksfälle, welche die Feldfrüchte verderben, beständig gefaßt halten muß; da es denn sehr übel mit einem Landwirthe aussieht, wenn er seine Nothwendigkeiten selbst vor großes Geld einkaufen muß: zu geschweigen, daß ein solcher Vorrath bey dem hohen Preiße der Früchte, die solche Unglücksfälle alsdenn verursachen, seinem Besitzer auch in dem Verkaufe großen Vortheil zuwege bringt. Es lassen sich aber die Früchte eines Jahres, wenn man auf die Reinlichkeit der Fruchtböden, auf die Umstechung der Getreidehaufen und andere Mittel wider die Fäulniß und den Kornwurm bedacht ist, ohne die geringste Mühe so lange aufbewahren, bis man das Getreide des neuen Jahres auszudreschen und aufzuschütten anfangen läßt; da denn das alte zum Verkauf verfahren werden kann. Nur alsdenn könnte man einen entbehrlichen Theil des dießjährigen Getreides loosschlagen, wenn der Preiß desselben sehr hoch ist, und dennoch die Früchte im Felde eine gute Hoffnung von sich geben.

haben de Vorräthe nicht geschehen muß.

§. 532.

Was bey dem Verkaufe der Früchte zu beobachten ist.

Eine solche Verfassung und Einrichtung hat auch in die Verfahrung der Früchte ihren großen Nutzen. Man kann solche alsdenn im Winter bey guten Wegen und gelegener Zeit vornehmen, wenn andere aus Noth ihre Pferde in schlechten Wegen fast zu Grunde richten müssen. Uebrigens muß sich ein Landwirth bemühen durch die Intelligenzblätter und andere Nachrichten von dem Getreidepreiße in den benachbarten Städten, wo Kornhandel getrieben wird, genugsam Kenntniß zu haben; da er denn nicht allein den Preiß selbst, sondern auch die Weite und Beschaffenheit des Weges, die zu entrichtenden Zölle und andere Unkosten, das Kornmaaß der Stadt und das Betragen der Kornhändler, die Münzsorten, welche in dieser oder jener Stadt am meisten ausgezahlet werden, und dergleichen Dinge mehr, in Betracht ziehen muß. Denn ein paar Groschen mehr im Preiße machen es keinesweges aus, daß man deshalb dahin fahren muß. Am besten aber ist es, wenn der Landwirth solche Kornhändler an sich hat, die sichere und ehrliche Leute sind, und die ihm sein Getreide nach dem marktgängigen Preiße allemal abnehmen; da er denn auch vor dem Unterschleife seines Verwalters, oder andern Gesindes, gesichert ist.

§. 533.

Von den Nebengeschäfften bey der Landwirthschaft: und zwar 1) von Waldungen und Gehölze.

Das, was ich bis hieher vorgetragen habe, ist die innerliche Einrichtung und der Zusammenhang, worauf es bey allen und jeden Landwirthschaften ankömmt. Es giebt aber noch verschiedene Nebengeschäffte, die, wo nicht bey allen, dennoch bey gar vielen Landwirthschaften verfallen, und folglich hier gleich alls in etwas erörtert werden müssen. Darunter verdienet nun in Ansehung der in allen Haushaltungen nöthigen Feurung das Holz und die Waldungen,

dungen, das vornehmste Augenmerk. Die Waldungen unterscheiden sich in den meisten Gegenden von Deutschland in Ober- und Unter-Holz. Wenn die Waldungen bey einem Gute wichtig sind, so werden dieselben in gewisse Abtheilungen, die Holzschläge heißen, zu der Zeit, da sie gefället werden, dergestalt eingetheilet, daß man alle 12, 15 bis 18 Jahre mit dem Holzschlage einmal herum kömmt. Das Unterholz oder Buschwerk, wird nach Schocken, das Ober- oder Stamm-Holz aber, nach Maltern, Klaftern, oder Faden gesetzet; und wenn man auf die Waldung einen ordentlichen Jäger hält; so ist es besser, dasselbe einzeln zu verkaufen; außerdem muß man es überhaupt an einen Holzhändler losschlagen, wobey aber gesorget werden muß, daß zu dem künftigen Anwachs auf dem Acker ein 20 bis 30 sogenannte Laßreiser stehen bleiben. Wenn aber die Waldung nicht so wichtig ist, daß jährlich ein ordentlicher Schlag an Stammholze zum Verkaufe geführet werden kann; so thut man wohl, sich nur des Unterholzes nach obigen bemerkten Abtheilungen, benebst etwas wenigem Stammholze, zum Gebrauche der Haushaltung zu bedienen; das Oberholz aber überhaupt zu schonen, damit man in Nothfällen auf einmal ein ansehnliches Capital daraus ziehen könne. Jedoch auch diejenigen Landgüter, so mit gar keinen Holz und Waldungen versehen sind, sollen sich wenigstens bemühen, an ihren Wiesen, Gräsereyen-Flecken und Aeckern durch Weiden- und Baum-Pflanzung so viel Holz jährlich zu erzeugen, als zur Haushaltung nöthig ist. Dieses erfordert der Grundsatz, daß man in der Landwirthschaft allen baaren Geldaufwand, so viel möglich, vermeiden muß, worinnen sonst das Holz ein stark Capital ausmacht; und das Stroh mit zur Feurung zu gebrauchen, ist, in Ansehung seiner Nothwendigkeit, vor das Vieh und

zur

zur Düngung gar nicht wirthschaftlich. Es läßt sich aber gewiß bey jedem Landgute auf die vorgedachte Art das benöthigte Brennholz gewinnen, wenn die Wirthe in Pflanzung der Weiden und andrer Bäume nicht nachläßig sind.

§. 534.

Von der Jagdgerechtigkeit bey den Landgütern.

Obgleich viele Landgüter mit der Jagdgerechtigkeit versehen sind, die folglich als ein besonderes Nebengeschäffte anzusehen ist: so ist doch in Ansehung der Wirthschaftsregeln nicht viel darbey zu erinnern. Selten ist der Wildstand so wichtig, daß daraus ein beträchtlicher Vortheil gezogen werden könnte. In Gegenden, wo guter Feldbau ist, kann man auch einen starken Wildstand nicht einmal anrathen, weil das Wild am Getreide mehr Schaden thun, als daraus Nutzen erwachsen würde. Die Jagd dienet also bloß zu einer vergönnten Gemüthsergötzung des Landwirthes, bey welcher Gelegenheit er auf seinen Feldbau desto besser Aufsicht haben kann. Hierbey wirft sie ein Gerichte Essen in die Küche ab. Sie ist also dennoch in verschiedenem Betracht eine vorzügliche Sache bey einem Landgute. Nur muß die Jagdlust nicht gemisbrauchet, und entweder große Kosten dabey aufgewendet, oder die nöthige Aufsicht in der Wirthschaft dabey verabsäumet werden. Ein Jäger, der zugleich die Stelle eines Bedienten vertritt, ist kein Aufwand, der einen ansehnlichen Landwirth arm machen kann.

§. 535.

Von der Fischerey bey den Landgütern.

Die Fischerey ist gleichfalls ein Nebennahrungsgeschäffte bey vielen Landgütern, deren Nutzung aber schon etwas beträchtlicher ausfallen kann, als der Vortheil von der Jagd. Man hat zweyerley Arten der Fischerey, die wilde und die zahme. Die wilde

wilde Fischerey ist in Seen, Strömen und Flüssen, wo die Fische in einem gewissen Reviere nicht erhalten werden können; und hier ist neben dem Gebrauche in der Haushaltung kein andrer Nutzen zu hoffen, als daß man den Fischern gegen ein gewisses jährliches Pachtgeld erlaubet, ihre Nahrung dadurch zu suchen; wobey man ihnen jedoch die Art der zu gebrauchenden Netze und Garne vorschreiben muß. Die zahme Fischerey besteht in Bächen, die verwahret werden können, und welche gemeiniglich zum Stande der Forellen sehr dienlich sind, vornehmlich aber in Teichen, welche, wenn man sie wohl anzulegen, und vor der Dieberey zu bewahren weiß, einen guten Vortheil abwerfen. Es muß aber ein Teich einen guten fetten Boden und einen Zufluß von frischem Wasser haben, abgelassen, und vor den wilden Fluthen verwahret werden können; und kann man öfters einen sumpfichten Boden, der einen Bach in der Nähe hat, nicht besser als zu einem Teiche nutzen*). Der Vortheil von einem Teiche, der 6 bis 8 Acker groß ist, beläuft sich viel höher, als dieser Grund auf Acker und Wiese hätte genutzet werden können; und ob zwar ein Teich alle acht Jahre ausgegraben werden muß, welches ziemliche Kosten verursachet, so werden doch dieselben durch die zweyjäheliche reichliche Erndte in demselben und durch den fetten Schlamm, womit man magere Aecker verbessern kann, großentheils wieder ersetzet. Uebrigens sollte man eigentlich drey Teiche haben, wenn man rechten Nutzen davon ziehen wollte, nämlich einen Streichteich, einen Streckteich, und einen Gewächsteich; allein dieses leidet die Beschaffenheit der wenigsten Landgüter, und es wird alsdenn ein besonderes Nahrungsgeschäffte daraus, welches zu beschreiben vor diese Blätter zu weitläuftig ist.

*) Man

*) Man erhält hierdurch einen gedoppelten Nutzen, erstlich den Nutzen des Teiches an sich selbst; und sodann, wenn auch der Teich nicht allzu groß ist: so wird doch die ganze übrige feuchte und morastige Gegend dadurch trocken und zu brauchbarem Boden gemacht. Wenn also ein Hauswirth unterläßt einen morastigen Grund auf diese Art zu nutzen; so befleißiget er sich schlecht auf seine Wirthschaft. Es ist sogar dieses letztern Endzwecks allein halber, öfters nöthig Teiche zu graben, wenn sie auch wegen Mangel frischen Wassers zu Unterhaltung der Fische nicht recht brauchbar sind.

§. 536.

Von dem Seidenbau, als einem Nebennahrungs-Geschäffte auf dem Lande.

Ich komme nunmehro auf ein Nebennahrungsgeschäffte der Landwirthschaft, von welchem zu wünschen wäre, daß es sich die Landwirthe in Deutschland mehr angelegen seyn ließen, als zeither geschehen ist. Man wird vielleicht schon vermuthen, daß ich hier von dem Seidenbau reden will; und gleichwie ich ihn in dem vorhergehenden Abschnitte den Städten bey ihren Lustgärten angepriesen habe; so muß ich ihn noch mehr den Landwirthen empfehlen, die darzu die beste Gelegenheit haben. In der That kann dieses Geschäffte einem Landwirthe zu grossem Nutzen gereichen, wenn sie sich nur die Erziehung guter Maulbeerbäume angelegen seyn lassen wollten; gesetzt, daß sie auch die Wartung der Seidenwürmer selbst zu mühsam hielten. So bald wir genugsame Maulbeerbäume haben: so werden sich auch Leute finden, welche die Würmer warten und andern die Blätter abkaufen. In Italien wird gemeiniglich vor einen vollkommenen großen und wohlgezogenen Baum jährlich drey, vier und fünf Thaler bezahlet, und mancher Edelmann, der jährlich einige tausend Thaler Einkünfte hat, würde von seinem Grunde kaum so viel hundert Thaler Einkommen

men haben, wenn er keine Maulbeerbäume darauf hätte. Es können aber diese Bäume nicht allein in den Gärten auf dem Lande erzogen werden; sondern man kann sie auch an die Aecker und Wiesen versetzen; ja auf den Aeckern selbst, besonders in sandigten Gegenden, können sie nützlich verpflanzet werden. Man hat in der Mark befunden, daß die darauf gesetzten Maulbeerbäume die Winde abgehalten haben, welche öfters in sandigtem Acker die Wurzeln des Getreides entblößen, und die Verdorrung des Stengels verursachen.

§. 537.

Von dem Bier- und Branntewein-Brauen auf dem Lande.

Endlich, ob ich gleich bereits oben in dem Abschnitte von der Stadtwirthschaft unter den vermischten Nahrungsgeschäfften von der Bier- und Branntewein-Brauerey gehandelt habe: so sind doch diese Nahrungsgeschäffte auch vor viele Landwirthe so wichtig, daß ich derselben hier noch einmal gedenken muß. Besonders können diejenigen Landgüter, so mit der Gerechtigkeit Bier zum freyen Verkaufe zu brauen, versehen sind, ansehnliche Einkünfte davon ziehen. Wenn sie sich befleißigen, ein gutes und wohlschmeckendes Bier zu haben; oder wenn sie Breyhan, Gose und dergleichen, anderes in ihrer Gegend beliebtes Getränke, in genugsamer Güte brauen: so wird dasselbe öfters auf viele Meilen um sie herum, und selbst in die Städte verfahren; da denn ein Landgut weit größern Nutzen hat, als wenn es sein Getreide zu Markte führen muß. Eben so kann ein Landwirth mit ungleich größerm Vortheile Branntwein brennen, als in den Städten geschieht; indem daselbst das Getreide, in Ansehung des Fuhrlohns, allemal theurer ist. Ueberdieß kann ein Landwirth das bey dem Branntweinbrennen zu mästende Vieh größten Theils selbst zuziehen, welches in Städten

Städten theuer gekauft werden muß. Vor dem Abgange des Branntweins darf sich ein Landwirth nicht leid seyn lassen, wenn sein Branntewein gut ist. So wie die Fuhrleute darnach in die Städte fahren: so werden sie sich auch bey ihm einfinden.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Ackerbaue.

§. 538.

Was Acker und Ackerbau ist.

Die Landwirthschaft, deren innerliche Einrichtung und gesammten Zusammenhang wir in dem vorhergehenden Hauptstücke abgehandelt haben, hat zwey große Gegenstände, worauf alle ihre Geschäffte gerichtet sind, nämlich den Ackerbau und die Viehzucht, die wir besonders abhandeln müssen (§. 504.), und mithin mit dem Ackerbaue den Anfang machen. Es ist aber ein Acker ein abgemessener Platz auf der Oberfläche der Erde, welcher zu Erzeugung verschiedener Arten von Pflanzen, vornehmlich des Getreides, zubereitet und geschickt gemacht worden. Der Ackerbau ist folglich die Beschäfftigung der Menschen, die Oberfläche der Erde zu Erzeugung verschiedener Pflanzen und Gewächse zuzubereiten, und dieselben zu Unterhaltung der dabey nöthigen Wirthschaft sowohl, als zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Menschen wirklich darauf zu bauen und einzuerndten.

§. 539.

Von der Größe der Morgen, Aecker u. Hufen.

Das Maaß der Aecker und ihre Benennungen sind nach den Landesarten gar sehr verschieden. Ein Morgen

Morgen, welches vermuthlich so viel als eine Morgen oder Früh-Arbeit heißen soll, welche Benennung in den meisten Ländern von Deutschland gewöhnlich ist, hält gemeinlich 160 gevierte Ruthen, die Ruthe zu 14 gemeinen Schuhen gerechnet, jedoch giebt es auch Gegenden, wo nur 132 und 136 rheinländische Ruthen vor einen Morgen genommen werden. Diese Morgen werden misbrauchsweise auch Aecker genennet, wiewohl ein Acker eigentlich 300 bis 320 Ruthen zu 14 Schuhen haben soll, so, daß ein Morgen in der That nur ein halber Acker ist. Jedoch sind die Aecker und Morgen selbst in einerley Flure nicht von gleicher Größe, weil die so nöthige Policeyanstalten, alle Aecker im Lande richtig ausmessen zu lassen, noch in den meisten Staaten ermangelt *). In Oesterreich hat man die Benennung der Joche oder Jochäcker; und ein solcher Jochacker soll so viel seyn, als man mit zwey Pferden in einem Tage pflügen kann; und ich habe nach dem Augenscheine angemerket, daß ein solches Joch, wenigstens so groß, als vier Morgen oder zwey Acker ist, welches aber ein starkes Tagewerk wäre. Die einzeln Morgen und Aecker werden sodenn weiter zu Hufen gerechnet; und dreyßig Morgen machen gemeiniglich eine Hufe Landes, wo man aber nach Aeckern rechnet, so gehen nur 12, 15 bis 18 Acker auf eine Hufe nach der verschiedenen Größe der Aecker, so, daß es fast scheinen sollte, als wenn eine Hufe allenthalben von gleicher Größe wäre; wiewohl man in solchen Dingen, wo es überhaupt an einem genauen Regulative fehlet, nichts gewisses behaupten kann.

*) Dieser Mangel eines richtigen und durchgängig gleichen Acker-Maaßes im Lande, ist wirklich allenthalben ein sehr großes Gebrechen, weil es sowohl in Ansehung der Policeyanstalten, als insonderheit wegen der Richtigkeit des Contributionsfußes, davon wir im zweyten Theile handeln, eine der aller-

nothwendigsten Anstalten in einem wohleingerichteten Staate ist. Unterdessen so ungleich und unbestimmt das Ackermaaß in vielen Landern ist; so haben doch diese vor vielen andern, insonderheit den nordischen Staaten, einen großen Vorzug, wo man ganz und gar kein Ackermaaß nach einer gewissen Ruthenzahl hat, sondern wo man die Größe eines Stück Feldes bloß nach Tonnen oder Scheffel Getreide in der Aussaat bestimmet. Da nun einer dicker, der andere dünner säet, und von einer Getreideart immer mehr auf ein gewisses Feld ausgesäet wird, als von der andern; so kann man leicht erachten, wie richtig dadurch die Größe eines Stück Feldes bestimmt wird. Da sie Boden genug haben, der schlecht oder gar nicht cultiviret wird; so kommt es bey ihnen auf ein paar Morgen nicht an. Minima non curat Praetor.

§. 540.

Von neuer Anbauung eines Ackers.

Ob gleich die Aecker heute zu Tage zu Tragung der Früchte gemeiniglich schon zubereitet und geschickt gemacht sind, so, daß sie zugleich bey den Landgütern, oder einzeln durch Kauf und andere Verträge erlanget werden können: so geschieht es doch auch nicht selten, daß Holz, Weiden und Wiesen zu Aeckern angebauet, und sonst Neubrüche und Roodungen gemacht worden. Wannenhero wir in der Kürze die Art und Weise des landwirthschaftlichen Verfahrens dabey betrachten müssen. Da die Aecker eine ebene Oberfläche haben müssen: so versteht es sich von selbst, daß der Platz zuförderst in diese Beschaffenheit zu setzen ist, und dannenhero die Hügel abgetragen, große Steine weggeschaffet, Stämme, Klötze und Wurzeln ausgerottet, und Tiefungen, Graben und Löcher allenfalls mit anderer guter Erde ausgefüllet werden müssen. Wenn man es aber mit einem morastigen und nassen Grunde zu thun hat: so ist es nöthig, Graben und Abzüge zu

zu machen, und den Platz vorhero gnugsam auszutrocknen, ehe man weiter Hand anleget. In den gebirgigten Gegenden, wo viele Waldungen sind, ist es gar sehr gewohnlich, das Unterholz zu fällen, und auf dem Platze zu verbrennen, wenn daraus Acker gemacht werden soll. Allein, ob dieses gleich dem künftigen Acker selbst gute Dienste thut: so ist es doch eine Verwüstung des Holzes, die mit dem daraus entstehenden Nutzen keine Proportion hat; zu geschweigen, daß die Wälder selbst dadurch angezündet werden können, weil sich der Brand vermöge des Rasens und der Heide leicht weiter fortsetzet, wenn nicht um den ganzen Platz Gräben aufgeworfen werden. Nach dieser ersten Vorbereitung muß sodenn der Platz vor Winters umgehacket oder umgegraben werden, dergestalt, daß der Rasen zur Fäulung in die Erde kömmt. Im Frühjahre geht man alsdenn mit dem ersten Pfluge daran, wobey die herausgepflügten Rasenklümpe mit einer Hacke wohl zerkleinet werden müssen, daß die eiserne und beschwerte Egge, die man nach dem Pflügen gebrauchet, desto eher durchgreifen, und das Erdreich überall zart und mürbe machen könne. Bey verschiedenen Aeckern säet man nach Beschaffenheit des Bodens und der Bearbeitung desselben zum erstenmale eine verlorne Frucht hinein, die entweder in Haber, oder in Färberröthe und andern Wurzelfrüchten besteht, damit der Acker vom Unkraute gereiniget werde. Jedoch bey dem Holzverbrennen und anderer guten Bearbeitung ist dieses nicht nöthig; sondern er trägt so fort seine nutzbaren Früchte; wie denn überhaupt solche neue Aecker in den ersten Jahren gemeiniglich sich sehr fruchtbar bezeigen.

cher Aecker; wie denn auch die öftere Düngung mit Mist nach und nach ein besseres Erdreich in solchen Aeckern zuwege bringt. Eben so leicht kann ein fleissiger Hauswirth allen andern Gebrechen an den Aeckern leicht abhelfliche Maaße geben, wenn er es an seiner Aufmerksamkeit und Bemühung nicht ermangeln läßt. Einem morastigen, schlammichten, nassen und sauren Grunde kann man durch die an den Seiten der Aecker aufgeworfenen tiefen Gräben helfen *); und vor die Wasserschluftern und andern verursachenden Nachtheil derer von den Bergen herabschießenden Wasser, die öfters die fruchtbare Erde wegschlämmen und den Acker voll Steine, Sand und Letten führen, dienen quer vorgezogene und an der Seite des Ackers hinunter geführte Gräben. Ueberhaupt, wenn ein verständiger Hauswirth die Ursachen des Fehlers an seinem Acker einsieht; und das muß eine seiner vornehmsten Bemühungen seyn: so wird er auch leicht dienliche Mittel darwider ausfündig machen können.

*) Da diese morastigen Gründe, die man gemeiniglich einen Moor nennet, allenthalben so häufig zu finden sind, so verdienen sie es schon deshalb, eine besondere Anmerkung zu machen. Die Gräben sind zu ihrer Austrocknung allemal eine gute Hülfe, und wenn man den Abfluß dieser Gräben in einen nahen Fluß oder Bach haben kann; so bedarf man nicht anders, weil man alsdenn die Gräben tief genug machen kann, um den Moor gänzlich auszutrocknen. Ist der Abfluß des Wassers ohne große Kosten nicht zu haben: so leistet ein zu grabender Teich gute Dienste, in welchen die Graben geleitet werden. Will man aber die Kosten an den Teich nicht verwenden, so kann ein jeder Moor auf folgende Art ausgetrocknet werden. Unter allen Moor oder Torf steht ohnfehlbar ein Thon oder Letten, weil eben der Thon die Feuchtigkeit nicht durch sich tiefer in die Erde dringen läßt, und mithin eben dadurch der Wachsthum des Torfes veranlasset wird. Dahingegen ist diese Schicht Thon oder Letten über 2, 3, bis höchstens 7 Fuß selten tief, und darunter steht gemeiniglich eine Schicht Sand, weil Thon und Sand in den Erdlagen immer beysammen sind, und mit einander abwechseln. Wenigstens steht doch allemal ein anderes lockeres Erdreich unter dem Thone. Man muß also eine Grube in eine der tiefsten Gegenden des Moorgrundes machen, bis man auf den Thon oder Letten kömmt, alsdenn ferner den Letten durcharbeiten, bis man auf Sand oder anderes lockeres Erdreich kömmt. Alsdenn zieht man durch den ganzen moorichten Grund Gräben, und leitet sie alle auf diese Grube zu. Der unten stehende Sand oder lockeres Erdreich wird alles in die Grube fließendes Wasser in sich schlucken, und der Moor vollkommen trocken werden. Man kann sogar diese Gräben mit breiten Steinen aussetzen, andere breite Steine auf diese legen, dieselben mit Erde bedecken, und eben so kann man mit der Grube selbst verfahren: so wird man allenthalben einen gleichen Grund haben, auf diesen Gräben Getreide oder Heu erndten können; und der Abfluß wird dennoch immer fortdauren und der ehemalige moorichte Grund trocken bleiben. Um aber den Moor selbst urbar und zu einer fruchtbaaren Erde zu machen: so ist es dienlich, daß man den Moor oder Torf fuß tief ausstechen, zerkleinern und etwan mit dem dritten Theile Sande untermischt in Haufen bringen läßt. Wenn diese Haufen ein Jahr liegen: so wird ein vortreffliches fruchtbares Erdreich daraus, das man alsdenn auf dem Grunde ausbreiter, und solches als Acker nutzet.

§. 543.

Worauf die Fruchtbarkeit der Aecker ankömmt, nämlich auf die salzigten Theilchen.

Es fragt sich aber, worauf die Fruchtbarkeit der Aecker, die nach dem mannigfaltigen Erdreiche so verschieden ist (§. 541.), eigentlich ankömmt. Ich habe in dem dritten Theile der deutschen Memoires gezeiget, daß diese Fruchtbarkeit hauptsächlich aus denen Salzen entstehe, mit welchen das Erdreich erfüllet und angeschwängert ist, die unter erforder-

licher Beschaffenheit des Erdreichs und der Witterung auf die Wurzeln der Pflanzen wirken, und von denselben an sich gesogen werden; und wenn wir uns um die Natur dieses fruchtbaren Erdsalzes näher bekümmern wollen: so müssen wir es seinem Wesen nach allerdings vornehmlich vor alkalisch halten. Denn diejenigen Dinge, welche ein häufiges alkalisches Salz aus sich ausbringen lassen, z. E. Asche von Stroh und Holz, Seifensieder und Potaschenerde, Kalk, Ruß, Lehkuchen und dergleichen, vermehren die Fruchtbarkeit der Aecker augenscheinlich; dahingegen das saure Salz der Natur, z. E. Vitriol, wenn er unter die Erde gemischet, oder die Pflanzen mit einer Lauge davon angefeuchtet werden, das Wachsthum offenbar verdirbt und verhindert, und mithin der Fruchtbarkeit gerade entgegen ist. Ich läugne deshalb nicht, daß nicht auch die urinösischen Salze die Fruchtbarkeit sehr befördern sollten. Allein, was sind diese Salze anders, als flüchtig alkalische oder Mittelsalze, die in ihrer Grundmischung ein flüchtiges Alkali zum größten Antheil haben? Das flüchtige Alkali aber, scheint in der That zu einer so zarten Einbringung in die Pflanzen, als deren Wachsthum erfodert, am geschicktesten zu seyn. Wenn also einige Schriftsteller, die von dem Ackerbaue geschrieben haben, ein Unctuosum quid zur Hauptursache der Fruchtbarkeit angeben: so müßten sie entweder das alkalische Salz und vornehmlich die flüchtige Art desselben, darunter verstehen, oder sie reden von einer Sache, die sie selbst nicht kennen, und deren Natur und Eigenschaften sie als verborgen und unbegreiflich ansehen müssen. Es hat aber das Alkali, sowohl in seiner feuerbeständigen, als flüchtigen Art, in der nassen Auflösung allerdings eine Fettigkeit, die selbst dem Gefühle nicht verborgen bleibt.

§. 544.

§. 544.

Daraus ist begreiflich, warum die Düngung die Fruchtbarkeit vermehret.

Aus dieser Ursache der Fruchtbarkeit läßt sich auch die Düngung mit dem Miste und dessen Wirkung am besten erläutern; und die verschiedenen wirthschaftlichen Anmerkungen, die man bey der Düngung gemacht hat, stimmen damit vortrefflich überein. Aller Mist hat viel urinösisches und mithin flüchtiges alkalisches Salz bey sich, welches sich denen Erdtheilchen durch die Unterpflügung mittheilet, und sie zur Fruchtbarkeit desto geschickter macht. Daher ist es eine Hauptwirthschaftsregel, daß man den Mist gleich nach der Zerstreuung unterpflügen muß, damit Sonne und Wind diese leicht aufsteigenden Salztheilchen bey der Austrocknung des Mistes nicht in Bewegung bringen und verflüchtigen, welche Furcht bey einem bloßen Unctuoso ganz vergeblich wäre. Die hauswirthlichen Anmerkungen von dem Unterschiede des Mistes geben eben dieses an die Hand. Man hält den Schafmist für den fettesten und besten; und die Ursache davon ist leicht einzusehen, indem die Schafe viel Salz bekommen, das mit ihrem Urine wieder fortgeht; und weil der Schafmist folglich viele beständige Salztheilchen mit in sich enthält: so kann man begreifen, warum es vornehmlich den leimichten und thonichten oder lettichten Feldern gut thut, wie man angemerket hat. Denn diesen Feldern fehlet es eben an beständigen Salzen, deren Einmischung ihre Erde mürbe und locker macht. Wenn man aber in Oesterreich den Schafmist überhaupt für eine schlechte und vielmehr schädliche Düngung hält *): so ist meines Erachtens ein bloßes Vorurtheil und der Mangel einer genugsamen Erfahrung und Einsicht daran Ursache. Der Kühmist ist aus eben diesem Grunde bey schwarzem und grauem Erdreiche am besten zu gebrauchen; denn diese, welche beständige Salze schon genugsam in ihrer

Grundmischung haben, bedürfen nur das ihnen abgehende flüchtige alkalische und urinösische Salz, womit dieser Mist am reichlichsten versehen ist, von Zeit zu Zeit ersetzet bekommen. Daher gebrauchet man sich auch des Schafmistes vornehmlich zu Weizen, Lein, Hanf und Kraute, als welche eine sehr schwere und fette Düngung ersodern; dahingegen der Rocken bey einer fetten Düngung und in nassen Jahren sich leicht lagert, und von dem Unkraute zur Erde gezogen wird.

*) Man kann zwar nicht läugnen, daß eine sonst gute Düngung in gewissen Arten von Feldern nicht allemal gute Dienste leisten will. Allein, daß eine solche Düngung, als der Schafmist ist, in einem großen Lande, da so vielerley Arten von Erdreiche ist, und bey allen Getreidearten ohne Unterschied mehr schädlich als nützlich seyn sollte, das scheint mir gar nicht wahrscheinlich zu seyn. Ueberhaupt befleißiget man sich in Oesterreich gar nicht sonderlich auf die Schafzucht, die doch alle Oekonomieverständige gewiß vor eines der nützlichsten und einträglichsten Landwirthschafts-Nahrungs-Geschäffte halten müssen. Man sollte fast daraus zu schließen genöthiget werden, daß die Oekonomiewissenschaft daselbst noch nicht den rechten Flor erlanget hat.

§. 545.

Von der Kretzschmarischen Erfindung eines verbesserten Ackerbaues, die sich auf diese Ursachen der Fruchtbarkeit gründet.

Da die Kretzschmarische Erfindung eines verbesserten Ackerbaues, davon zuerst unter dem Namen des Ackerbauräthsels einige Anzeige geschahe, und welche sodann in der darauf folgenden Auflösung des Ackerbauräthsels völlig bekannt gemacht wurde, in unsern Zeiten bey allen fleißigen Landwirthen viel Aufsehens gemacht hat; so können wir dieselbe hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Das Hauptwerk bey dieser Erfindung kömmt darauf an, daß die untere Erde, in welche zeither die Wurzeln des Getreides und andere Pflanzengewächse nicht eingedrungen sind, und die folglich geruhet hat, durch einen darzu besonders erfundenen Pflug heraufgeholet, dadurch eine größere Fruchtbarkeit erhalten, alle drey Jahre mit dieser Art des Pflügens fortgefahren, und mithin die Ruhezeit oder die Brache der Aecker erspahret werden sollte. So viel ist gewiß, daß diese Erfindung auf den richtigen Grundsätzen der Fruchtbarkeit und des Wachsthums der Pflanzen beruhet. Denn da die Wurzeln des Getreides und anderer Gewächse nicht tiefer eindringen, als das Pflügen die Erde mürbe und locker gemacht hat: so können sie folglich die alkalischen und urinösischen Salztheilchen aus der Erde nur so weit an sich ziehen: und die untere Erde ist mithin noch genugsam damit erfüllet, um eine neue und größere Fruchtbarkeit zu bewirken. Allein, so viel ist gleichfalls unstreitig, daß diese Erfindung an den wenigsten Orten brauchbar ist, weil die gute Ackererde, die gemeiniglich durch die lange Beartung und Mistung der Aecker erst entstanden ist, in den meisten Gegenden kaum so tief geht, als gepflüget wird. Ueberdieß ersodert diese Art des Pflügens gedoppeltes Zugvieh, weil der vom Herrn Kretzschmar vorgeschlagene Pflug von vier Pferden gezogen werden muß, oder es müssen zwey Pflüge in einer Furche hinter einander gehen; und der Vortheil wird also nicht groß seyn. Unterdessen muß man der Bemühung des Herrn Kretzschmars ihr gebührendes Lob zugestehen *); wie denn unter seinen übrigen Vorschlägen von den Gehölzen, Teichen, und von der Art die Viehfütterung zu gewinnen, viele nützliche und brauchbare Sachen sind.

*) Ob man zwar diese Kretzschmarische Erfindung in so weit als neu ansehen kann, daß sie von ihm zuerst als ein allgemeines Mittel, den Ackerbau zu verbessern und eine größere Fruchtbarkeit zu bewirken, vor-

vorgeschlagen worden ist: so muß man sich doch nicht einbilden, als wenn ehedem von dieser Art und Weise, die Aecker in einige mehrere Fruchtbarkeit zu setzen, gar nichts bekannt gewesen wäre. In dem so genannten sächsischen Land- und Hauswirthschafts-Buche, so im Jahre 1704 bey Thomas Fritzschen herausgekommen ist, steht die ganze Sache mit klaren Worten beschrieben. Es heißt daselbst auf der 398 Seite folgendergestalt: „Oder es „kann solches nach thüringischer Art geschehen, „wenn man die Brache ziemlich untergreifet, worzu „aber mehr Pferde gehören als sonsten; denn da„durch wird die magere Erde unter die geruhete, „und diese auf jene gelegt, welches denn auch so gut „ist, als ein geringes Düngen. Es muß aber sol„ches alle drey Jahre geschehen; doch ist dabey zu„zusehen, daß dadurch keine böse Erde herfürkom„me.„ Hier haben wir in wenig Worten die ganze Beschaffenheit des Kretzschmarischen Ackerbauräthsels mit allen seinen Nutzen, Mängeln und Folgen.

§. 546.

Die Beschaffenheit der Witterung trägt jedoch zur Fruchtbarkeit gleichfalls viel bey.

Allein, obgleich die in der Erde befindlichen Salztheilchen die Hauptursache des Wachsthums der Pflanzen und mithin der Fruchtbarkeit der Aecker sind: so kann man sie doch nicht als die einzige Ursache der Fruchtbarkeit ansehen. Es ist zu gleicher Zeit nöthig, daß beständig eine genugsame Wärme und Feuchtigkeit in der Erde sey, welche die Salztheilchen gehörig eröffnet, aufschließt, in Bewegung bringt, und geschickt mache, daß sie in die zarten Wurzeln und Zäsergen der Pflanzen eindringen, und von denselben an sich gezogen werden können; und gleichwie man durch physikalische Untersuchungen befunden hat, daß die Pflanzen in ihren über der Erde befindlichen Stengeln, Zweigen und Blättern beständig ausdünsten: so weiß man auch, daß sie die Feuchtigkeit und salzigten Theilchen aus der Luft an sich ziehen; wie denn ein beständiger Umlauf des Nah-

rungssaftes in ihnen vorgeht. Es ist also leicht zu erachten, daß der Regen und Sonnenschein, und überhaupt die Beschaffenheit der Luft und der Witterung gar stark mitwirkende Ursachen der Fruchtbarkeit sind. Nun hat zwar ein Landwirth die Witterung nicht in seiner Gewalt, daher auch gar öfters Miswachs zu entstehen pflegt, entweder allgemein in allen Getreidearten, oder in dieser oder jenen besondern Sorte. Allein, dem ungeachtet kann sich ein vernünftiger Landwirth großen Vortheil zuwege bringen, wenn er auf die Witterung in seinem Ackerbau den gehörigen Betracht zu machen weiß. Vornehmlich soll der Saame nie in allzu nasses und allzutrocknes Erdreich gesäet werden; und eben dieses muß man bey dem Pflügen beobachten. Besonders soll das Brachen geschehen, wenn nach genugsam ausgetrockneter Winterfeuchtigkeit ein guter Regen erfolget ist.

§. 547.

Von der Ursache der Brache oder Ruhe der Aecker, und der daher rührenden Eintheilung der Felder.

Ob zwar die durch das Wachsthum der Pflanzen aus der Erde gezogenen Salztheilchen durch die Düngung wieder ersetzet werden: so kann doch die Düngung nicht so häufig geschehen, daß dieser Abgang beständig wieder ersetzet werden könnte, weil man nicht mehr Vieh halten kann, als es die Proportion, nach der Größe und Beschaffenheit des Landguts leidet. Daher hat man allenthalben, wo ebnes Land und starker Ackerbau ist, für dienlich befunden, den Aeckern zu gewissen Zeiten eine Ruhe und Erholung zu vergönnen, und in der That, da die Luft voller Salztheilchen ist, wie eine Menge Erfahrungen genugsam bezeugen, die auf den ruhenden Acker wirken, wenn er zu dem Ende durch öfteres Pflügen beständig mürbe erhalten und vor der Bedeckung mit Unkraute bewahret wird: so trägt diese Ruhezeit nicht

we-

wenig darzu bey, daß der Acker mit neuen Salztheilchen angeschwängert und zur Fruchtbarkeit geschickter gemacht wird. Diese Ruhezeit nennet man die Brache, oder das Brachliegen der Aecker; und man hat zu diesem Behufe in den meisten Gegenden die Aecker in drey Felder eingetheilet, dergestalt, daß ein jeder Acker allemal im dritten Jahre ruhet. Allein, obgleich dieses der Hauptendzweck der Brache ist: so hat man doch auch dabey die Nebenabsicht auf solchen Brachfeldern zugleich etwas Weide vor das Vieh zu erhalten; und es ist nicht zu läugnen, daß die Nachbarn der Aecker einander desto weniger Verhinderung machen, wenn einerley Feldfrüchte allemal in einer Gegend bey einander sind.

§. 548.

Von der Beschaffenheit der Winter- und Sommerfelder.

Diese dreyerley Felder werden Winter- Sommer- und Brachfelder genennet; und zwar werden in die Winterfelder nur solche Früchte gebracht, die vor Winters gesäet werden, und mithin einen ganzen Winter und Sommer zu ihrem Wachsthume brauchen, z. E. Weizen, Rocken und Wintergerste; in die Sommerfelder hingegen werden nur solche Getreidearten bestellet, die in dem Frühlinge gesäet und nach 4 oder 5 Monaten wieder eingeerndtet werden; und wo diese Eintheilung in Felder einmal eingeführet ist: so ist es nicht erlaubt, seine Aecker auf andere Art zu nutzen, als es dieser Einrichtung gemäß ist. So darf man z. E. niemals Winterfrüchte in die Sommerfelder bestellen, weil die Sommerfelder in dem vorhergehenden ganzen Herbste mit dem Vieh betrieben werden, ob es gleich gar wohl angeht, in die Winterfelder Sommerfrüchte zu säen, weil dieses in der Viehhütung keine Hinderniß verursachet. Mit diesen dreyerley Feldern wird alle Jahre dergestalt abgewechselt, daß dasjenige Feld, was dieses Jahr

Jahr Winterfrüchte trägt, im folgenden Jahre zu Sommerfrüchten gebrauchet wird, und im dritten Jahre seine Brache oder Ruhezeit hat; und diese Abwechselung wird also beständig fortgesetzet.

§. 549.

Jedoch ist diese Einrichtung der drey Felder nicht nothwendig, und hat ihre Beschwerlichkeiten.

Allein, obgleich diese Einrichtung ihren Nutzen hat: so ist sie doch nicht schlechterdings nothwendig, wie man in solchen Gegenden aus der Erfahrung überzeuget wird, die in nahe liegenden Waldungen und Heiden genugsamen Unterhalt vor ihr Vieh haben. Es ist auch diese Eintheilung in Felder nicht ohne Beschwerlichkeiten vor den Landwirth, weil er dadurch verhindert wird, seine Aecker nach ihrer Beschaffenheit und seiner Einsicht zu gebrauchen; denn nicht alle Aecker sind zu allerley Getreidearten dienlich; und wenn die Frucht auf einem Acker mislingt und keine Hoffnung zur Erndte zeiget: so kann ein solcher Acker, wenigstens in Sommerfeldern, vor dieses Jahr mit nicht der geringsten Frucht nutzen. Ich habe diese Beschwerlichkeiten anderwärts in einer besondern Abhandlung ausgeführet *). Man könnte sich auch in dem ebenen Lande auf eine viel nützlichere Art genugsames Futter vor das Vieh verschaffen, wenn man einen gewissen Theil der Aecker allemal zu Wiesen brauchen, solche nach sechs Jahren wieder umreißen, und dargegen mit andern auf eben diese Art immer abwechseln wollte, wie in den Niederlanden gewöhnlich ist; und ich in besagter Abhandlung gleichfalls ausführlich gezeiget habe. Jedoch müßte freylich zu dieser Art des Ackerbaues und der abzuschaffenden Eintheilung der Aecker in Felder die landesherrliche Anordnung kommen, wenn die Erfahrung diesen Vorschlag genugsam geprüfet hätte; und so lange dieses nicht geschieht, muß sich die Landwirthschaft nach dieser Einrichtung bequemen.

*) In

*) In dem ersten und zweyten Stücke der neuen Wahrheiten zum Vortheile der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, woselbst sich eine eigene Abhandlung eingerücket befindet, unter der Rubrik: Untersuchung, ob die Eintheilung in Felder und die Ertzgerechtigkeit der Landwirthschaft vortheilhaftig sey.

§. 550.

Die Erde muß zur Fruchtbarkeit genugsam mürbe gemacht werden. Dieses geschieht durch das Pflügen.

Wir haben uns nunmehro von der Natur und Beschaffenheit der Aecker und den Ursachen, welche die Fruchtbarkeit derselben und den Wachsthum der Pflanzen hervorbringen, genugsam unterrichtet. Wir haben uns also zu der Erzeugung der Früchte und Pflanzen selbst zu wenden; und hier giebt uns die gesunde Vernunft den Grundsatz an die Hand, daß die Zubereitung des Ackers zu Erzeugung der Pflanzen also beschaffen seyn muß, wie es den Ursachen ihres Wachsthums oder der Fruchtbarkeit gemäß ist. Wenn nun die in der Erde befindlichen Salztheilchen wirken, und von den Wurzeln der Pflanzen an sich gezogen werden (§. 543); und wenn Feuchtigkeit und Wärme diese Salze aufschließen und zu einer so zarten Eindringung in die Pflanzen geschickt machen sollen: so ist schlechterdings nothwendig, daß das Erdreich sehr zerkleinert, locker und mürbe gemacht seyn muß, weil weder die zarten Wurzeln der Pflanzen in ein festes Erdreich eindringen, noch Regen und Sonnenschein genugsam in dasselbe wirken können. Diese Zerkleinung geschieht nun entweder durch Graben und Hacken, oder durch das mit einem in die Erde einschneidenden Eisen versehenen Ackergeräthe, welches der Pflug genennet und von Pferden oder Ochsen gezogen wird. Allein, weil das Graben und Hacken nur in den Gärten und selten bey Zubereitung der Aecker gebrauchet wird: so wollen wir hier nur das Pflügen erörtern; und ob zwar

zwar in Ansehung der Pflüge zu Verbesserung des Ackerbaues in den Büchern von der Landwirthschaft verschiedene besondere Erfindungen vorkommen: so hat man sie doch nirgends dergestalt zum Gebrauche angenommen, daß sie in einem Werke von dieser Art einen besondern Betracht verdieneten. Wir wollen aber bey dem Pflügen die verschiedenen Felder zum Grunde legen, und dasselbe etwas ausführlicher betrachten.

§. 551.

Von dem Pflügen zur Wintersaat.

Weil das Wintergetreide gemeiniglich in diejenigen Felder bestellet wird, welche in dem vorhergehenden Sommer ihre Brach- oder Ruhe-Zeit gehabt haben: so ist das Pflügen zu den Winterfrüchten und die Arbeit in den Brachfeldern gemeiniglich einerley. Es geschieht aber das erste Pflügen zu den Winterfrüchten, welches Brachen heißt, in hiesigen Gegenden gemeiniglich im Junio, welcher auch deshalb Brachmonat genennet wird; und zwar muß vorher alle Winterfeuchtigkeit aus dem Acker ausgetrocknet gewesen seyn; da es denn gut ist, wenn es bald nach einem mäßigen Regen geschieht, damit keine allzugroße Stücken oder Schollen erbrochen werden. Derohalben soll man auch enge und tiefe Furchen ziehen; denn durch das Brachen muß der Acker zur künftigen Wintersaat eigentlich eröffnet und aufgeschlossen werden. Weil aber ein starker und fetter Acker nach dem Brachen gar bald mit Unkraute zu bewachsen pfleget, welches den Acker ohne Nutzen auszehret, und die Wirkung der Sonne und der Luft in demselben hindert: so muß kurz vor der Erndte das andere Pflügen geschehen, welches Wenden genennet wird, und wobey man gemeiniglich den Mist unterpflüget. Kurz nach der Erndte nehmen gute Hauswirthe das dritte Pflügen vor, welches Rühren

ren heißt, und wodurch man den Acker mit dem Hackenpfluge die Queere durchschneidet, wenn es anders die Breite des Ackers erlaubet. Viele pflegen dieses Rühren zu unterlassen, und davor, um den Wachsthum des Unkrauts zu verhindern, und das Erdreich mürbe zu erhalten, den Acker mit der Egge zu überziehen. Endlich geschieht kurz vor Michaelis, oder darnach das vierte Pflügen, welches Aehren oder zur Saat pflügen heißt; und zwar pflüget man in trocknen Feldern ein 4 oder 6 Tage, in nassen aber ein 10 oder 14 Tage vorher, ehe man säen will; und hier muß abermals so tief als bey dem Brachen gepflüget, und die Erde hoch an einander geworfen, oder erhabene Beete gemacht werden.

§. 552.

Von dem Pflügen zu den Sommerfrüchten.

Zu den künftigen Sommerfrüchten wird das erste Pflügen Stürzen oder Steppeln genennet, und geschieht im October oder November, wenn man mit Bestellung des Wintergetreides zu Stande ist. Man hat die Absicht mit diesem Pflügen die Rocken- oder Weizen-Stoppeln in die Erde zu bringen, damit sie den Winter über faulen, und einigermaaßen zur Düngung des Ackers dienen mögen. Sodann geschieht frühzeitig im Frühjahre, besonders bey solchen Aeckern, in welche Sommergerste gesäet werden soll, das zweyte Pflügen, welches Wenden oder auch Rühren heißt. Allein, bey denjenigen Aeckern, welche Haber tragen sollen, oder wenn der lange anhaltende Frost und sehr nasse Witterung das Wenden nicht gestattet: so wird der zweyte Pflug so gleich zur Saat gerichtet, auf die Art, wie im vorhergehenden §. gemeldet worden. Denn statt eines nassen und schmierigten Pflügens soll man es lieber gar unterlassen, eine Regel, die man allgemein bey dieser Feldarbeit vor Augen haben muß *).

*) Al-

*) Alles dieses Pflügen geschieht in Obersachsen und selbst in denenjenigen Gegenden, wo das allerfetteste und schwärzeste, oder ein lettichtes und festes Erdreich ist, mit zwey Pferden. Es ist dannenhero unbegreiflich, warum man in Dännemark, auch so gar in sandichtem oder doch zur Hälfte mit Sande untermischtem Erdreiche mit 6 bis 8 Pferden pflüget, wie ich fast allenthalben daselbst bemerket habe. Ich habe keine andere Ursache ausfindig machen können, als weil man daselbst sehr breite, fast einen Fuß von einander abstehende Furchen macht; da es denn große Gewalt erfordert, das Erdreich bey einer jeden Furche gleichsam von neuem zu brechen und aufzureißen; dahingegen wenn schmale Furchen gemacht werden, das Erdreich ohne große Gewalt durchschnitten werden kann, weil die Seite, wo die vorige Furche gezogen ist, fast gar keinen Widerstand thut, sondern durch eine geringe Kraft durchbrochen und an die vorige Furche angeworfen wird. Meines Erachtens bedarf es keiner großen Untersuchung, welche Art des Pflügens unter beyden die vorzüglichste ist. Bey breiten Furchen kann die Erde schwerlich so zart und mürde genug werden, als es zur Fruchtbarkeit erforderlich ist; und wer sollte sich wohl einfallen lassen, die Unterhaltung unnöthiger Pferde vor eine Landwirthschaftliche Klugheit zu halten.

§. 553.

Von der Arbeit in den Brachfeldern, vornehmlich von der Sömmerung.

Obgleich das Pflügen in den Brachfeldern eben dasjenige ist, welches wir bey den Winterfeldern beschrieben haben: so ist doch hier anzumerken, daß man einen Theil der Brachfelder, und besonders die guten und fetten Aecker anzuwenden pfleget, um allerley Küchengewächse und Fütterung vor das Vieh, z. E. Kraut, weiße und gelbe Rüben, Erbsen, Linsen und Wicken, desgleichen andere nützliche Pflanzen zum Behufe der Commercien und Manufacturen; z. E. Hanf, Flachs oder Haare, wie es in Oesterreich heißt, Rübsamen, Waid, Färberröthe und dergleichen, zu erzeugen. Dieses heißt die Sömme-

merung oder den Acker besömmern; und derselbe muß zu diesem Behufe nicht allein wohl gebrachet und gewendet und überhaupt zart und mürbe zubereitet werden; sondern er soll auch nach Einerndtung der Sömmerungsfrüchte, wo es nur immer möglich, vor dem Pflügen zur Wintersaat, noch einmal gerühret werden, damit diese Sömmerung an den Winterfrüchten keinen Abfall verursache. Jedoch ist es in den wenigsten Gegenden thunlich, die Brachfelder solchergestalt zu nutzen, und dieselben sogleich darauf mit Winterfrüchten zu bestellen. In die Brachfelder wird auch gemeiniglich die Düngung oder der Mist gebracht; und geschieht die erste Hauptmistfuhre gemeiniglich zu Ausgange des Junii oder im Julio, wenn die Aecker allenthalben gebrachet, und nun das Wenden derselben bald geschehen soll, damit er bey dem Wenden untergepflüget werden kann. Die andere Hauptmistfuhre geschieht im Herbste, theils die Aecker zur Wintersaat, die bey der ersten Mistfuhre nicht gedünget werden können, oder wegen der Sömmerung nicht gedünget werden sollen, theils aber auch die künftigen Gerstenäcker, die es sehr nöthig haben, mit Düngung zu versorgen; wiewohl man es überhaupt mit der Düngung einrichten muß, wie es der übrigen Feldarbeit am wenigsten Hinderniß verursachet. Die Stärke und Maaße der Düngung muß der Landwirth nach der Nothdurft des Ackers einrichten; jedoch ist es besser mäßig und alle drey Jahre zu düngen, als stark und selten *). Man gebrauchet sich auch der Lagerung der Schafe auf den Aeckern, oder des sogenannten Hordenschlages zu einer guten und nützlichen Düngung, den man sonderlich bey weit entlegenen Aeckern, nach welchen die Mistfuhren zu weit sind, mit großem Vortheile anwenden kann.

*) Hier

*) Hierwider scheint dasjenige zu streiten, was der geschickte Oekonom, der Herr Rathsmeister Reichard in Erfurth; von der daselbst gewöhnlichen Düngungsart in seinem Land- und Garten-Schatze bekannt gemacht hat. Die Aecker werden nämlich ungemein stark gedünget; dahingegen ein solcher Acker in 24 Jahren nicht wieder gedünget wird, und doch, vermöge einer vernünftigen Abwechselung der darauf zu bestellenden Früchte alle Jahre tragen muß. Allein vielleicht würde ein Erfurthischer Acker eben diese Dienste thun, wenn diese starke Düngung auf dreymal eingetheilet und der Acker alle 8 Jahre einmal gedünget würde. Wenigstens, wenn es auch bey dem Erfurthischen guten Boden seinen vorzüglichen Nutzen hat: so folget daraus nicht, daß es allenthalben eben die Dienste thun würde. Vernünftigen Grundsätzen nach muß eine öftere leichte Düngung bessere Dienste thun, als eine sehr starke und hingegen lange unterbleibende Mistung. Wir haben oben gezeiget, wie viel bey der Fruchtbarkeit auf die urinösischen oder flüchtig alkalischen Theilchen ankömmt. Diese Theilchen sind flüchtig und werden also von Sonne und Wind aus dem lockern Acker in die Höhe getrieben. Wenn nun diese Theilchen allzu häufig in dem Acker auf einmal vorhanden sind; so müssen nothwendig eine große Menge vergeblich verflüchtiget werden, ehe sie von den Pflanzengewächsen an sich gesogen, und genutzet werden können; andrer Gründe zu geschweigen.

§. 554.

Von dem Eggen und Walzen.

Gleichwie aber das Pflügen: so öfters es auch geschieht, und so vortheilhaftig auch die Witterung darzu ist, dennoch, besonders in schwerem und fettem Erdreiche, nicht zulanget, den Acker so zart und mürbe zu machen, als es zu der Fruchtbarkeit erfordert wird: so hat man zu diesem Endzwecke noch verschiedene andere Mittel und Feldarbeiten ausfündig gemacht. Darunter gehöret nun vornehmlich das Eggen. Dieses geschieht theils vor, theils nach dem Säen. Vor dem Säen bedienet man sich desselben

ben nach dem Rühren oder Wenden derjenigen Aecker, auf welche Wintersaat kommen soll; und gleichergestalt pfleget man die Aecker zur Sommersaat, die im späten Herbste gestürzet oder gestoppelt werden, im Frühjahre ganz zeitig zu eggen, welches beydes dem Acker gute Dienste leistet. Nach dem Säen aber bedienet man sich des Eggens, so wohl um den Acker mürbe zu machen, um die Quecken und anderes Unkraut darinnen zu zerreißen, als vornehmlich um den Saamen in die Erde zu bringen, und gleichsam darinnen einzugraben, damit er desto eher keimen und Wurzel schlagen, auch vor den Tauben und Vögeln bedecket seyn möge. Das Walzen ist gleichfalls eine Feldarbeit, die den Endzweck hat, den Acker zärter und mürber zu machen; jedoch bedienet man sich desselben nicht so häufig bey der Winterfrucht, als bey den Sommerfrüchten und der Sömmerung. Man kann dasselbe am besten nach einem durchdringenden Regen verrichten, wenn es ein klein wenig wieder abgetrocknet ist: denn in der Nässe würde sich das Erdreich an die Walze anhängen; doch muß es noch dergestalt feuchte seyn, daß sich die Erdklümpe durch die Walze wohl zerkleinern lassen.

§. 555.

Von dem Säen und der Art und Weise desselben.

Nachdem nun solchergestalt der Acker zu dem Wachsthume der Pflanzen genugsam zubereitet worden; so geschieht das Säen oder die Einstreuung des Saamens selbst. Hier muß nun ein guter Landwirth zuförderst um vollkommenen und reinen Saamen besorgt seyn, der weder alt und verdorben, noch mit dem Gesäme des Unkrauts verunreiniget ist, und pfleget man das Wintergetreide, besonders den Weizen, im September, den Rocken aber gemeiniglich im October zu säen; das Sommergetreide aber, wie es die

die Frühlingswitterung zuläßt, jedoch dergestalt, daß der Haber gemeiniglich zuerst gesäet wird. Der Saame soll gleichmäßig auf den Acker ausgestreuet werden. Zu dem Ende haben sich gute Säeleute einen gewissen Gang und Wurf angewöhnet, und pflegen das Stück Acker vorher zu überschlagen, wie viel Gänge zu thun sie nöthig haben. Das Wintergetreide wird wegen des Mäusefraßes und andern Schadens etwas dicker gesäet, als das Sommergetreide. Auf ein Morgenland von mittelmäßiger Größe rechnet man zu säen an Wintergetreide drittehalb Viertel, und an Sommergetreide einen halben Scheffel dreßdnisch Maaß, gegen welches ein böhmischer Strich nur um den 16 Theil kleiner ist. Einige pflegen das Getreide vor dem Säen mit einer Lauge oder Mistwasser, oder nur mit gemeinem Wasser einzuquellen; man hat auch verschiedene Säemaschinen erfunden, darunter des Locatelli Säepflug am bekanntesten ist; wie denn auch der Engländer Tull eine Säemaschine erfunden hat, die ungleich brauchbarer scheint, als die vorigen Arten. Allein in alle diese besondern Umstände können wir uns nach der Absicht des gegenwärtigen Werkes nicht einlassen.

§. 556.

Was der Landwirth bey den auf dem Acker stehenden Früchten zu thun hat.

Nach dem Säen muß zwar der Landwirth das Gedeyen der Feldfrüchte hauptsächlich der Witterung und dem Segen Gottes überlassen; denn es giebt nur wenige Gewächse, z. E. das Kraut, dem man bey dürrer Zeit mit Begießen zu Hülfe kommen kann, zu welchem Ende es gut ist, wenn die Krautländer eine solche Lage haben, daß das Wasser aus einem Flusse oder Bache, in darzu gemachte

Gräben eingelassen werden kann; es sind auch wider die an den Früchten sich ereignenden Schäden, z. E. wider den Mäusefraß, die Erdflöhe, den Brand und dergleichen wenig versicherte Mittel vorhanden, obgleich viele als solche angepriesen werden. Jedoch ist der Landwirth bis zur Erndte nicht aller Vorsorge vor seine Feldfrüchte entübriget. Darunter gehöret vornehmlich, daß er seine Aecker durch Graben und Hecken wider die Beschädigung der Reisenden zu verwahren suchet, und besonders im Frühjahre das Unkraut aus dem Getreide vorsichtig und behutsam ausjäten läßt, welches zugleich zur Viehfütterung dienet. Sodann muß er im Frühjahre beobachten, ob die Feldfrüchte auf diesem oder jenem Acker gar zu fett und stark stehen; da er denn dieselben entweder des Morgens noch bey daurendem Froste mit den Schafen übertreiben lassen, oder solche wohl gar mäßig abschneiden lassen muß, welches Schröpfen genennet wird, und sonderlich bey dem Weizen, und auch zuweilen bey frühzeitiger Gerste, die auf einem fetten Acker steht, nöthig ist.

§. 557.

Von der Vorbereitung des Landwirthes zur Erndte.

Nunmehro muß der Landwirth auf die Erndte, als den Hauptzweck aller seiner Bemühungen, denken; und zu dem Ende nicht allein bey gelegenen Zeiten die Scheunen aufräumen und zubereiten, Seile binden, und andere Vorbereitungen machen lassen; sondern auch sich vornehmlich um Schnitter und Hauer bewerben, die in den meisten Gegenden gar frühzeitig und schon um Ostern angenommen werden, theils weil sie einige Feldarbeiten mit verrichten müssen, theils weil es sonst in der Erndte daran zu mangeln pfleget. Es wird aber das Wintergetreide mit

mit Sicheln abgeschnitten *), davor die Arbeiter die zehnte Garbe, oder das zehnte Mandel, statt ihres Lohnes, erhalten; wenn aber ein Landgut mit Handfrohndienstleuten versehen ist, so haben diese zu dem Schneiden das nächste Recht; beyderley Arten aber sind zugleich schuldig, bey dem Sammlen und Einbringen der Sommerfrüchte und anderer Gewächse, gewisse Tage arbeiten zu helfen, wobey sie Essen, oder statt dessen eine Zugabe an Getreide bekommen; worüber man sich also vorher mit ihnen vergleichen muß. Die Sommerfrüchte werden mit so genannten Sensen abgehauen, oder abgemähet; und wird davor den Arbeitern drey bis vier gute Groschen vor den Morgen bezahlet.

*) Dieses verstehet sich nur von fetten und fruchtbaren Gegenden. In Sandländern, wie auch in mittelmäßigem Boden wird auch das Wintergetreide an Weizen und Rocken mit der Sense abgehauen. Ja da man sich in vielen Gegenden der Sichel gar nicht zu bedienen gewohnt ist: so pflegt man auch den sehr langen Weizen und Rocken abmähen zu lassen. Wenn die Sense ohngeachtet der Länge des Stängels und der Schwere der Aehren zureichend ist; so ist es freylich vortheilhaftiger, weil ein Acker nicht so viel mit der Sense abzuhauen, als mit der Sichel zu schneiden kostet.

§. 558.

Von Einerndtung der Feldfrüchte.

Wenn nun die Fruchtähren zugleich auf dem Acker gelb zu werden beginnen: so wird mit dem Schneiden der Anfang gemacht. Die Winterfrüchte werden sogleich in Garben gebunden, als sie genugsam trocken sind *); und muß man bey dem Zehenten die Schnitter looßen lassen, was für ein Mandel nach der Ordnung zu ihrem Zehenten fallen soll, weil

sie sonst die Garben des zehenten Mandels ungleich größer zu machen pflegen. Die Sommerfrüchte läßt man hingegen nach dem Mähen oder Abhauen ein 8 oder 12 Tage auf dem Acker liegen, oder wenigstens so lange, bis sie einen guten Regen bekommen haben, und wieder trocken worden sind, welches man Rösten heißt. Uebrigens soll ein Landwirth hauptsächlich davor sorgen, daß er sein Getreide trocken in die Scheuren bekomme; wannenhero man von der guten Witterung so viel möglich eilfertigen Gebrauch machen soll. In den Scheuren aber soll eine jede Art Getreide besonders geleget werden, damit die verschiedenen Getreidearten nicht unter einander gemischet werden, welches bey großen Landgütern, wo mehr als eine Scheure ist, ohne Mühe bewerkstelliget werden kann.

*) Man soll davor sorgen, daß die Garben sowohl bey dem Winter- als Sommergetreide, so viel möglich, von gleicher Größe gemacht werden, damit bey dem Dreschen um so eher von den Schocken gleiche Scheffel fallen mögen, welches vor den Landwirth in vielerley Betracht gut ist. Uebrigens pfleget man im guten Lande und in gesegneten Jahren auf den Morgen ein und ein halb Schock Rocken, auch wohl zwey Schock zu erndten, und an Weizen eben so viel. An Gerste pfleget gemeiniglich fünf Mandel bis anderthalb Schock, und an Haber ein Schock bis fünf Mandeln zu fallen. Diese pflegen bey dem Ausdreschen in guten Jahren in Scheffeln zu geben, der Weizen zwey bis zwey und einen halben Scheffel, der Rocken drittehalb bis drey Scheffel, die Gerste viertehalb bis vier Scheffel, der Haber fünf bis sechs Scheffel, alles nach dreßdnischem Maaße gerechnet.

Drittes Hauptstück.

Von der Viehzucht.

§. 559.

Die Viehzucht, welche beschrieben wird, ist die älteste Nahrungsart der Menschen.

Die Viehzucht ist der zweyte hauptsächlichste Gegenstand der Landwirthschaft, den wir besonders betrachten müssen (§. 504.), und gewiß die allerälteste Nahrungsart und Beschäfftigung der Menschen, die selbst viel eher als der Ackerbau gewesen seyn muß. Denn auf nichts haben sie leichter verfallen können, als auf die Thiere, die sie um sich herum sahen, an sich zu gewöhnen, und hernach aus sich selbst zu vermehren, vor ihr Futter und Bewahrung zu sorgen, und dieselben zu ihrem Nutzen zu gebrauchen, als worauf es in der Viehzucht hauptsächlich ankömmt. Wir finden auch genugsame Spuren in der Geschichte, daß in den meisten Ländern die Viehzucht die älteste und einzige Nahrungsart der Einwohner gewesen *). Selbst viele Völker in Deutschland haben noch zu Tacitus Zeiten keinen Ackerbau getrieben, sondern sich bloß von ihrem Viehe ernähret, mit welchem sie in beweglichen Hütten an den Flüssen und Bächen von einem Orte zu dem andern gezogen sind, wie es die Weide und Fütterung vor ihr Vieh erforderte.

*) Unterdessen setzet doch die Viehzucht schon etwas Erkenntniß und die Ablegung der allerersten und gröbsten Wildheit voraus. Alle Völker sind wohl in ihren allerältesten Zeiten bloß Jäger und Fischer gewesen. Die Nachrichten bezeugen dieses, und wir sehen dieses noch heutiges Tages an so vielen wilden

wilden Völkern in America und in andern Welttheilen. So bald ein solches äußerst wildes Volk die Augen über die Bequemlichkeiten des Lebens nur in etwas aufthut: so werden sie Viehhirten werden. Wenn sie anfangen gesittet und vernünftig zu werden; so werden sie zugleich Ackerleute werden; und blühende Commercien, Manufacturen und Gewerbe werden endlich die Frucht vollkommen vernünftiger und erleuchteter Zeiten seyn. So ist der natürliche Wachsthum der menschlichen Erkenntniß und so ist es bey allen Völkern wirklich ergangen.

§. 560.

Die Viehzucht kann allein ohne Ackerbau bestehen, und vielleicht mit größerm Nutzen.

Die Viehzucht kann auch in der That auf dem Lande allein bestehen und statt finden, ohne daß sie mit dem Ackerbaue verbunden zu werden nöthig hat; dahingegen der Ackerbau schlechterdings die Viehzucht zur Unterstützung haben muß; und wenn nicht der Ackerbau nach der heutigen Beschaffenheit der Länder zum Unterhalt der Städte und so vieler darinnen befindlichen Menschen schlechterdings nothwendig wäre: so würde man allemal die Frage aufwerfen können: ob nicht die Grundstücken auf dem Lande durch die bloße Viehzucht ungleich vortheilhaftiger und höher genutzet werden könnten, als durch den Ackerbau? Eine genaue Berechnung der Nutzung von einer gewissen Anzahl Vieh, die auf so und so viel Acker Land, wenn dieses bloß zu Wiesen und Viehfütterungs-Gewächsen gebrauchet wird, gehalten werden können, in Gegenrechnung mit den Getreidenutzungen, würde diese Frage bald entscheiden. Die Engländer hatten diesen größern Vortheil der Viehzucht, nachdem die Wollenmanufacturen durch die Bemühungen der Königinn Elisabeth in Flor gekommen waren, gar wohl eingesehen, so, daß fast jedermann seine Aecker zu Wiesen zu machen bedacht war,

war, wenn nicht die Gesetze diesem Beginnen Einhalt gethan hätten.

§. 561.

Von der Proportion des Zugviehes bey einem Landgute.

Gleichwie demnach die Wohlfahrt des Staats erfordert, daß die Viehzucht mit dem Ackerbaue beständig in einer gerechten Proportion erhalten werde: so müssen wir zuförderst diese Verbindung der Viehzucht mit dem Ackerbaue etwas näher betrachten. Da nun bey einem Landgute vornehmlich zweyerley Arten Vieh unterhalten werden müssen, nämlich Zugvieh, welches zur Feldarbeit und Bearbeitung der Aecker gehalten wird, und anderes Nutzungsvieh, welches man bloß des Mistes und der davon fallenden Nutzungen halber unterhält: so fragt es sich, in was für Proportion und Anzahl beyderley Arten bey einem Landgute unterhalten werden müssen. Was nun das Zugvieh anbelanget, so werden auf 5 bis 6 Husen Land zwey Pferde und ein Knecht erfordert, wenn derselbe fleißig ist, und die Wirthschaft sonst in guter Ordnung und Einrichtung geführet, auch keine Frohndienste und andere Nebenarbeiten verrichtet werden müssen. Dieses versteht sich aber von Pferden, die hart Futter bekommen; denn wenn man Grasepferde unterhält (§. 526.), die nur zu halben Tagen arbeiten, und den andern halben Tag an der Weide sind: so werden zu so viel Land vier Pferde erfordert; wie denn eben so viel Zugochsen darzu nöthig sind. Jedoch wird zur Winterfütterung auf ein solches Grasepferd zwey zweyspännige Fuder Heu erfordert, und vor einen Ochsen wenigstens ein dergleichen Fuder.

§. 562.

Von der Anzahl des Rind- und Schafviehes bey einem Landgute, und dem darzu erforderlichen Futter.

Was das übrige Nutzungsvieh, besonders das Rindvieh, anbelangt: so werden auf 5 bis 6 Hufen Land, wenn sonst Wiesen, Trift und Weide in gerechter Proportion vorhanden sind, zehen melkende Kühe gerechnet, benebst dem erforderlichen Zuwachs an jungem Viehe; und sind zu so viel Kühen 40 Schock Stroh jährlich nöthig, welches denn auf so viel Land, benebst dem benöthigten Stroh, vor die Pferde schon zu fallen pfleget. Jedoch in Gegenden, wo viel Waldungen, oder andere reichliche Trift und Weide sind, kann schon eine stärkere Anzahl Rindvieh unterhalten werden; wie man denn in sehr gebirgigten Gegenden öfters bey gar keinem Ackerbaue sehr viel Kühe und anders Rindvieh unterhält; da man denn an statt des unterzustreuenden Strohes sich mit Laub und andern Dingen behilft. Die Anzahl der Schafe bey einem Landgute kann so genau nicht bestimmet werden, weil die Gesetze und Verträge fast allenthalben festgesetzet haben, wiel viel Mutterschafe ein Landgut zu unterhalten befugt ist. Man pfleget aber auf jedes Hundert, so lange sie im Stalle gefüttert werden, wöchentlich drey Mandeln bis ein Schock Stroh zu rechnen, darunter die Streuung mit begriffen ist, welche man nicht schonen muß, wenn man zum Vortheile seiner Aecker viel Mist machen will. An Heu und Grummet rechnet man auf hundert Stück Schafe drey vierspännige Fuder, womit man auch in mittelmäßigen Wintern ganz wohl auskommen kann, obgleich bey lang anhaltenden Wintern ungleich mehr erfordert wird; dahero sich ein Landwirth auf dergleichen Fälle mit Heu im Sommer oder Herbste genugsam versorgen muß, weil sonst der theure Einkauf zur Zeit der Noth allen Nutzen des Schafviehes wieder wegnimmt.

§. 563.

§. 563.

Von der Erlangung und Anschaffung des Viehes.

Die Erlangung des Viehes geschieht gemeiniglich mit dem Landgute zugleich, indem sowohl bey der Erkaufung, als bey der Pachtung derselben, das so genannte Inventarium, worinnen das Vieh den wichtigsten Theil ausmacht, mit übernommen zu werden pfleget. Wenn aber Vieh neu angeschaffet werden muß; so ist es ungleich vortheilhaftiger, sich um gute und zum Theil ausländische Arten desselben zu bemühen, weil man vielmehr Nutzen davon ziehen kann; denn ein schlechtes Stück Vieh kostet so viel in der Fütterung als ein gutes. Dannenhero ist es sehr dienlich, holländische, frießländische, schweizerische Kühe anzuschaffen, und in Ansehung der Schafe, wenigstens engländische Widder kommen zu lassen. Sodann muß ein Hauswirth beständig bemühet seyn, jung Vieh zuzuziehen, damit die Stellen der alten und sonst untauglich gewordenen Stücken dadurch beständig ersetzet werden können, und damit vor Anschaffung neuen Viehes, nach der Hauptgrundregel der Wirthschaft, daß man sich vor allem baaren Aufwande hüten müsse, kein Geld ausgegeben werden dürfe. Diese Regel ist so allgemein, daß man sie auch bey den Pferden beobachten und beständig junge Pferde zuzuziehen bedacht seyn muß. Denn sonst muß man auf einmal eine starke Summe aufwenden. Wenn man also nicht selbst eine Art einer kleinen Stuterey unterhalten kann: so muß man wenigstens von Zeit zu Zeit Fohlen kaufen, und solche auferziehen. Uebrigens muß man beflissen seyn, junges Vieh guter Art zuzuziehen; daher es von solchen Müttern erwählet werden muß, die selbst guter Art sind und viel Nutzungen abwerfen.

§. 564.

§. 564.

Von der Wartung und Pflegung des Viehes.

Das Hauptgeschäffte bey der Viehzucht ist eine gute Pflegung und Wartung. Dannenhero muß man zuförderst auf dauerhaftige und warme Ställe bedacht seyn, wobey sich in Ansehung der Bauart viele vortheilhaftige Erfindungen anbringen lassen, z. E. daß die Mägde das Rindvieh bey verschlossenen Ställen füttern können, und das Melken nicht eher als in der Gegenwart der Ausgeberinn verrichten dürfen. Man muß gleichfalls auf die Reinhaltung des Viehes bedacht seyn, und die Ställe zu rechter Zeit reinigen und ausmisten lassen, wie denn sonderlich die Pferde schwerlich gedeihen, wenn sie nicht beständig reinlich gehalten werden. Hauptsächlich aber kömmt die gute Wartung des Viehes auf die Ordnung in Ansehung der rechten Zeit und Maaße ihres Futters an; und die Zeit der Fütterung muß genau gehalten, und ihnen nie das Futter überflüßig und auf einmal vorgeschüttet werden, weil sie es entweder verderben und zu Schaden des Hauswirthes desto mehr Futter erfordern, oder hernach aus Hunger das verderbte Futter zum Nachtheil ihrer Gesundheit fressen. Uebrigens erfordert das Rindvieh und Schweinevieh, daß sie im Winter warmes Futter bekommen; und den Schafen muß wenigstens die Woche ein paar mal Salz zu lecken vorgestreuet werden, welches zu ihrer Gesundheit und bessern Gedeihen dienet. Endlich muß man auch die Krankheiten des Viehes zu heben bedacht seyn, da denn das Antimonium, oder Spießglas, sowohl zu ihrer Cur, als Präservirung, ein vortreffliches und fast allgemeines Mittel ist; denn die in vielen Büchern vorgeschriebenen Vieharzeneymittel schaden öfters mehr, als sie ihnen in der That nutzen.

§. 565.

§. 565.

Von dem Futter und Weide vor das Vieh.

Nunmehro kommen wir auf die Fütterung des Viehes selbst, deren Gewinnung und Erlangung gewiß eines der wichtigsten Augenmerke bey der Landwirthschaft ist. Es sind aber zu dem Ende nicht allein die Brachfelder sowohl, als die Winter- und Sommerfelder bestimmt, so bald als sie von Früchten leer sind; sondern es sind auch bey vielen Dörfern und Landgütern Anger, Weideflecken und Triften vorhanden, die mit dem Viehe betrieben werden *). In vielen Gegenden ist man auch berechtiget, in die Heiden und Waldungen zu treiben; und diese Huth- und Triftgerechtigkeiten stehen entweder einem Dorfe, oder Landgute, alleine zu, oder man besitzt sie mit andern gemeinschaftlich, welches sodenn Koppelweide genennet wird. Allein meines Erachtens nutzet diese Einrichtung der Koppelweide ganz und gar nichts, indem sie verursachet, daß ein jeder das meiste davon genießen will; folglich wird solche Weide gleich abgetrieben, und keinesweges wirthschaftlich genutzet; der dabey entstehenden Streitigkeiten zu geschweigen. So bald also Proceß und Streitigkeit darüber entstünde: so sollte die erste Bemühung der Obrigkeiten seyn, die Koppelweide zu theilen, wofern es sich nur in etwas thun ließe. Die Landwirthe pflegen auch allerley Pflanzen zur grünen Fütterung, z. E. Wicken, Esparcette, und vermischte Getreidearten in die Aecker, besonders in das Brachfeld, zu säen; und man nimmt die Krautblätter, weiße und gelbe Rüben, wie auch das schlechte und abgefallene Obst, besonders vor das Rind- und Schweine-Vieh zu Hülfe. Im Winter aber bedienet man sich in den Gegenden, wo Rübesaat gezeuget wird, der so genannten Oelkuchen, wel-

welche das Ueberbleibsel von dem ausgepreßten Rübsaamen sind, und menget dieselben, statt geschrotenen Getreides, unter das warme Futter.

*) Unterdessen ist es sehr zu zweifeln, ob dergleichen gemeine Triften und Weiden einer vollkommenen Landwirthschaft gemäß sind. Ich habe das Gegentheil in denen Göttingischen Intelligenzblättern ausgeführet und insonderheit gezeiget, daß sowohl dergleichen gemeine Triften und Weiden, der Absicht das Vieh darauf zu weiden auf die allerschlechteste Art eine Genüge leisten, als daß überhaupt aller Boden, der in Communion ist, nichts weniger als dergestalt genutzet wird, als es der Wohlfahrt des gemeinen Wesens gemäß ist. Meines Erachtens ist die englische Landwirthschaft viel vorzüglicher, wo dergleichen gemeine Triften und Weiden gar nicht statt finden; sondern wo jeder Landwirth sein Vieh selbst in Ackerstücken und Wiesen, die mit lebendigen Zäunen umgeben sind, unterhält.

§. 566.

Die Winterfütterung besteht im Heu und Grummet: wannenhero von Wiesen und ihren verschiedenen Arten gehandelt wird.

Jedoch bey allen diesen Fütterungsarten muß dennoch das Heu und Grummet das Hauptfutter in Ansehung des Winters bleiben. Die Wiesen also, auf welchen dieselben erzeuget werden, sind in diesem Betrachte ein beträchtliches Stück der Landwirthschaft, von welchen wir mithin etwas ausführlich handeln müssen. Es sind aber die Wiesen zuförderst in Heu- und Grummetwiesen einzutheilen. Heuwiesen sind diejenigen, auf welchen nur einmal Gras gehauen werden kann, oder die von Walpurgis bis im Julio, nach Abbringung des Heues vor das Vieh geheget werden müssen, und alsdenn erst damit betrieben werden dürfen. Grummetwiesen aber sind diejenigen, die bis auf Michaelis geschonet werden müssen, und auf welchen mithin zweymal und bey gutem Grunde und Witterung wohl dreymal Gras gehauen werden kann. Das erste gedörrete Gras wird Heu genennet, die zweyte und dritte Grasung aber heißen Grummet. Dieser Grummet ist zwar dem Rind- und Schaf-Vieh, aber nicht den Pferden, dienlich. In Ansehung ihrer natürlichen Beschaffenheit aber sind die Wiesen entweder gute, fette und trockene, oder feuchte, morastige, sumpfigte, dürre, ausgezehrte und verdorbene Wiesen; darauf denn entweder ein gutes, süßes, kräuterichtes und kleeigtes, oder ein schlechtes, grobstängelichtes, saures und schilfigtes Heu wächst. Das saure, grobstängelichte und schilfigte Heu kann zwar vor die Pferde gebrauchet werden; ist aber dem Rindvieh wenig und den Schafen durchaus nicht dienlich; wie man sich denn auch im Frühjahre und Herbste in Acht nehmen muß, mit den Schafen auf feuchten, sumpfigten und morastigen Wiesen hüthen zu lassen.

§. 567.

Von Verbesserung der schlechten Wiesen.

Es lassen sich aber die schlechten Wiesen allerdings verbessern, nämlich die dürren und magern Wiesen durch die Düngung mit Asche, Ruß, Hüner- und Taubenmist, durch den Hordenschlag, durch die Wässerung, wenn sie an Bächen und Flüssen gelegen sind, durch Umackerung und neue Bestellung ganz oder zum Theil mit Klee und Heusaamen; den sumpfigten und morastigen Wiesen aber kann durch Dämme und Verwahrung gegen die austretenden Flüsse und Bäche, durch Ziehung tiefer Gräben um dieselben, durch Grabung der Teiche an den tiefsten Orten, und sodann durch die Umackerung und neue Bestellung ganz wohl geholfen werden. In der That muß sich hier ein vernünftiger Land-

wirth keine Mühe und Kosten dauern lassen; denn die Wiesen verdienen eben sowohl, und im gewissen Betrachte noch mehr seine Aufmerksamkeit als der Ackerbau, obgleich in vielen Gegenden und Landwirthschaften eine große Nachläßigkeit dabey bezeiget wird. In diesem Betrachte muß ein Landwirth auch alle Frühjahre seine Wiesen von Mooß, Steinen und anderm Unrathe reinigen, die Maulwurfshügel eben machen, und die Sträuche und Gebüsche darauf ausrotten lassen, und sonst alle nöthige Vorsorge und Maaßregeln ergreifen, damit die Absicht der Wiesen, nämlich eine dienende und zureichende Fütterung vor das Vieh, erhalten werden möge.

§. 568.

Von Einerndtung des Heues.

Die erste Abhauung der Wiesen geschieht gemeiniglich zu Anfange des Julius, und zwar mit den Sensen, wie das Sommergetreide, und wird vor den Acker nach Verschiedenheit der Größe vier und sechs Groschen bezahlet. Wenn einige vorschlagen, die Wiesen im vollen Monde mähen zu lassen: so trägt zwar der Mond zur Sache nichts bey, sie haben aber in so weit Recht, weil bey dem vollen Monde gemeiniglich gut Wetter zu seyn pfleget *), Das gute Wetter ist aber bey dem Heumachen sehr nöthig, damit man mit dieser Arbeit bald zu Stande komme, und das Heu trocken einführen könne. Es wird aber das gehauene Gras aus einander gestreuet, und einige mal gewendet, bis es von der Sonne und Luft genugsam gedörret worden, alsdenn in kleine Haufen gebracht, die man Windhaufen nennet, damit es die Luft vollends austrocknen könne, und endlich in große Haufen oder Schober geschlagen, da man denn sorgen muß, es trocken einfahren und über die

die Ställe in gewisse Heuboden bringen zu lassen. Wenn es nicht anders seyn kann, als daß das Heu feuchte eingefahren werden muß: so muß man die Luft durch den Boden streichen, auch sich wohl nicht die Mühe verdrießen lassen, es gänzlich umzulegen, und auf eine andere Stelle zu schaffen; indem es sonst über einander entbrennet und gänzlich verdirbt, auch wohl gar zuweilen wirklich in Flammen geräth, und eine Feuersbrunst erreget.

*) Eben diesen Grund, und keinen andern, kann es mit andern dergleichen alten Wirthschaftsregeln haben, wenn darinnen vorgeschrieben wird, daß man nach Beschaffenheit des zu- und abnehmenden Monden etwas vornehmen soll. Denn man muß sich nicht einbilden, daß der Mond in die Gewächse und Pflanzen einigen Einfluß, oder sonst über ihren Wachsthum einigen Eindruck und Gewalt behaupte. Heute zu Tage sind vernünftige Leute über diesen alten Aberglauben weg, nachdem so viel sorgfältige Versuche das Gegentheil gezeiget haben. Dahero ist es auslachenswürdig, wenn man noch immer von sonst verständigen Landwirthen höret, daß die Erbsen, die im vollen Monde gesäet werden, beständig blühen, daran doch nichts als die Feuchtigkeit des Jahres, oder des Bodens Ursache ist; indem natürlicher Weise solche Hülsenfrüchte so lange fortblühen, als die Wurzel nicht abstirbt.

§. 569.

Von der Wahl unter verschiedenen Fütterungen nach den davon fallenden Viehnutzungen.

So höchst nöthig und beträchtlich auch das Heu und Grummet in Ansehung der Winterfütterung vor das Vieh ist: so muß man sich doch nicht einbilden, als ob man dabey schlechterdings allein verbleiben müßte, und sonst nichts anders zum Futter im Winter anwenden könnte. Die Pferde zwar können schwerlich bestehen, wenn sie nicht im Winter, neben Körnern oder anderm Futter, genugsames

Heu bekommen, ob ihnen gleich im Sommer ein grünes Futter zuweilen gar dienlich ist. Allein besonders in Ansehung des Rindviehes läßt sich allerdings eine Wahl treffen, mit was für Futter man sie unterhalten will; indem man hier neben dem Stroh und der Spreu die so genannten Oelkuchen, Krautblätter, weiße und gelbe Rüben, Getreide, Heu und dergleichen anwenden kann; und da kömmt es freylich auf die Ueberlegung eines Hauswirthes an, welche Art der Fütterung der andern vorzuziehen ist. Er muß aber zuförderst durch genaue Versuche bestimmet haben, wie viel eine jede Art des Futters an Milch oder Butter Nutzung giebt; sodenn muß er den Preiß eines jeden Futters in Erwägung ziehen, und durch eine Gegenrechnung untersuchen, ob der Vortheil nach Maßgebung des Nutzens und des Preißes größer ist, wenn er sich dieser oder jener Art der Fütterung bedienet. Z. E. Die Oelkuchen sind in einem hohen Preiße, das Getreide aber steht nur im mäßigen Werthe. Der Landwirth muß also wissen, was seine Kühe an Milch oder Butter geben, wenn er so und so viel Oelkuchen unter das warme Futter, oder die so genannte Söde, menget; und es muß ihm auch bekannt seyn, was er für Nutzung hat, wenn er so und so viel geschroten Getreide untermischet *). Diese Verschiedenheit des Nutzens und des Preißes, wenn er eines gegen das andere genau berechnet, muß ihn demnach zur Entscheidung veranlassen, wessen er sich von beydem zur Fütterung bedienen soll.

*) Man muß dieses vor keine allzuhoch getriebene Regeln, oder landwirthschaftliche Grillen halten. Es sind daher ökonomische Versuche, die auch keinesweges allzumühsam sind, sondern die eine vernünftige Landwirthinn ohne sonderliche Mühe anstellen kann. Wenigstens habe ich sie von Damen ausüben sehen, die dabey in Gesellschaften eine ansehnliche und beliebte Rolle spielten. Wenn man auch dergleichen Versuche einmal angestellet und aufgezeichnet hat: so braucht man in der Folge weiter nichts als den Unterscheid des Preißes der Fütterungen gegen die durch die Versuche einmal bestimmten Nutzungen zu berechnen.

§. 570.

Von der Nutzung selbst, und zwar der Pferde.

Was nun die Nutzung des Viehes selbst anbetrifft: so wird es am dienlichsten seyn, die verschiedenen Arten des zahmen Haushaltungsviehes nach der Reihe durchzugehen, und die in der Landwirthschaft davon fallenden Nutzungen kürzlich zu zeigen. Wir wollen von den Pferden, als der edelsten Art, anfangen. Diese werfen nicht nur einen beträchtlichen Nutzen ab, indem damit alle Feldarbeit in Zubereitung der Aecker und Einfahrung der Feldfrüchte verrichtet wird; sondern wenn ein Landwirth nicht genugsame Arbeit vor seine Pferde hat: so kann er ihre Arbeit an andere Landwirthe verpachten oder verdingen, auch damit verschiedene Fuhren vor ein gewisses Frachtgeld verrichten, und folglich davon baare Geldeinnahme haben. Wenn auch in dasiger Gegend beständig dergleichen fremde Fuhren und Arbeiten vor baare Bezahlung vorfallen: so ist es einem Landwirthe schon anzurathen, daß er zu diesem Ende ein paar Pferde mehr unterhält, als er zu seiner Wirthschaft nöthig hat; wie sich denn diejenigen, so bey den Bergwerken die Erztfuhren, oder so genannte Höhlfuhren, verrichten, ganz wohl dabey befinden. Uebrigens kann auch ein Landwirth durch die Zucht junger Pferde, wenn er selbst einige Stuten unterhält *), oder von Zeit zu Zeit Fohlen kauft, einen beträchtlichen Nutzen haben, sowohl, wenn er

sich solcher jungen Pferde selbst in seiner Wirthschaft bedienet, und davor ein paar andere, die ihm nicht mehr anständig sind, verkaufet, als wenn er ein paar solche zugezogene Pferde selbst verkaufet, und davor ein ansehnlich Stück Geld einnimmt.

*) Der Großvater des itzigen unmündigen Herzogs von Sachsen Weimar, der viele besondere Einfälle hatte, davon einige gut und viele sehr verwerflich waren, bediente sich einer Art, eine gute Pferdezucht in seinem Lande einzuführen, die eben nicht zu misbilligen ist. Er unterhielt viele sehr schöne ausländische Hengste; und alle Bauern, die Stutten hatten, waren gehalten, sie von den landesherrlichen Hengsten bespringen zu lassen, zu welchem Ende in jedem Amte, wo genugsame Weide und Gräserey war, einige fertig standen. Die Stuttenfohlen gehörten uneingeschränkt den Bauern, ohne daß der Herzog einigen Anspruch daran machte. Die Hengstfohlen gehörten dem Herzoge, wenn sie ihm anständig waren; doch bezahlte er vor jedes zehen Rthaler. Da aber der Herzog nur Fohlen von einer sehr großen Hoffnung nahm: so blieben genug schöne Pferde unter den Bauern, die überhaupt mit dieser Einrichtung sehr wohl zufrieden waren. Der Herzog aber erlangte dadurch eine große Anzahl der schönsten Pferde. Er hinterließ bey seinem Absterben 1500 Stück auserlesener Pferde in seinen Ställen, die so leicht kein König, geschweige denn ein mittelmäßiger deutscher Reichsfürst, hinterlassen haben wird. Wir reden hier nur von seiner Anstalt auf eine leichte Art gute Pferde zu erlangen, aber nicht, ob sie zu viel vor ihn waren.

§. 571.

Von der Nutzung des Rindviehes.

Die Nutzung des Rindviehes besteht vornehmlich in der Milch und der davon zu machenden Butter und Käse; und kann man von einer Kuhe von mittelmäßiger Güte, die wohl gewartet wird, siebenzig bis achtzig Pfund Butter benebst 6 Schock Käse rechnen,

rechnen, eine Kuh guter Art aber, besonders schweizerisch und frießländisch Vieh, wenn sie gutes und genugsames Futter hat, muß wohl einen Centner und mehr jährlich an Butter geben. Der Nutzen ist allerdings größer, wenn die Milch selbst verkaufet werden kann, worzu aber an den wenigsten Orten Gelegenheit ist. Von der von den Kühen fallenden Milch, Butter und Käse wird nun zuförderst das benöthigte in der Haushaltung nach einer genauen Berechnung aufgewendet, das übrige aber verkaufet und zu Gelde gemacht. Einige Landwirthe, welche sich die Mühe erleichtern wollen, pflegen die Kühe an ihren Verwalter oder Ackermeister zu verpachten; da denn, wenn alles benöthigte Futter, benebst Stallung, darauf gereichet wird, acht, zehen und mehr Thaler Pacht auf das Stück erhalten wird, nach Unterschied der Weide, und ob das Kalb unter der Verpachtung begriffen ist, oder nicht. Es kann aber eine Kuh bis in das zwölfte oder dreyzehnte Jahr tüchtige Kälber tragen, die denn theils zur Fortzucht entwöhnet, theils geschlachtet, oder verkaufet werden. Ochsen aber zum Verkauf zu erziehen, ist nicht rathsam, außer an Orten, wo überflüßige Weide ist; jedoch kann man alle Jahre einen jungen Ochsen zum Hausschlachten erziehen, wie man denn die alten Kühe zu eben diesem Endzwecke anwenden kann, die denn theils frisch verspeiset, theils aber auf den Sommer geräuchert oder eingepöckelt werden. Uebrigens dienen auch die Häute des geschlachteten Viehes theils zum Verkaufe, theils aber zum Gahrmachen, um das benöthigte Pferdegeschirr und anderes Hausgeräthe davon machen zu lassen.

§. 572.

Von der Nutzung des Schafviehes.

Die Schafe sind entweder rein oder Schmiervieh; und ihre hauptsächliche Nutzung, außer der Dün-

gung, besteht vornehmlich in der Wolle, die ihnen jährlich entweder einmal oder zweymal abgeschoren wird. Man rechnet aber von jedem Schafe durch die Bank zwey Pfund Wolle, obgleich die Hämmel und Jährlinge öfters noch einmal so viel zu tragen pflegen. Man pflegt zwar auch in vielen Gegenden, besonders wo Schmiervieh und zweyschürigte Schafe gehalten werden, dieselben zu melken, und von der Milch Butter und Käse zu machen. Allein, man sollte dieses lieber ganz unterlassen, weil die Wolle bey unterlassenem Melken ungleich besser auszufallen pflegt. Uebrigens beruhet auch ein großer Theil des Schafnutzens auf der Zucht des jungen Schafviehes: denn da die Schafe nur bis in das sechste oder siebente Jahr tüchtige Lämmer tragen; so müssen die alten Schafe sowohl, als die untüchtigen und ungesunden jungen Schafe, alle Jahre ausgesuchet werden, welches man ausmerzen nennet, die denn besonders auf fette Weiden getrieben, fett gemacht, und theils verkaufet, theils zum Hausschlachten gebrauchet werden.

§. 573.

Von den Ziegen und ihrer Nutzung.

Die Ziegen sind zwar gleichfalls ein nützliches Haushaltungsvieh, weil sie nicht allein zwey und drey Junge tragen; sondern auch öfters so viel Milch geben, daß man zwey Ziegen statt einer Kuh rechnen kann; wie denn ihre Milch für sehr gesund gehalten wird, und ihre Felle in hohem Werthe sind. Allein, weil sie am liebsten Zweige fressen: so sind sie den Gärten und Waldungen, und überhaupt der Baumzucht ungemein schädlich. Es ist dannenhero in den meisten Orten nicht erlaubt, Ziegen mit unter die Heerden zu treiben. Wenn man Ziegen mit

mit Vortheile halten wollte: so müßte man einen besondern Ziegengarten haben, der mit einem starken lebendigen Zaune verwahret wäre, und in welchem nichts als kleines Gebüsche von Haseln, Weiden, Büchen und dergleichen Holze, befindlich seyn müßte, damit sie in aller Freyheit ihre Nahrung darinnen suchen könnten.

§. 574.

Von den Schweinen und ihrer Nutzung.

Es ist von verschiedenen Landwirthen in Zweifel gezogen worden, ob die Schweine ein nützliches Haushaltungsvieh sind, und einem Landwirthe zu halten rathsam erachtet werden können; wie denn ehedem in den Leipziger Sammlungen deshalb einige kleine Streitschriften gewechselt worden. So viel ist gewiß, daß die Schweine sehr gefräßige Thiere sind, und den Aeckern durch ihr Umwühlen keinen Vortheil stiften. Allein, da sie doch einmal zum Einschlachten in der Haushaltung nöthig sind, und in der Haushaltung viele Abgänge an Schalen, verfaultem Obste, Spülicht und dergleichen vorfallen, die bloß den Schweinen zum Futter dienen: so deucht mich, muß ein Landwirth wenigstens so viel halten, als er zu seiner eigenen Haushaltung nöthig hat, darunter eine Schweinsmutter schwerlich entbehrlich seyn dürfte; indem er sonst wider den Grundsatz handeln würde, nach welchem die baaren Geldausgaben so viel möglich, vermieden werden sollen. Ob aber die Schweine in starker Anzahl und zum Verkaufe zu halten sind, das muß auf die besondere Beschaffenheit der Wirthschaft ankommen. Wenn ein Landwirth starke Bier- und Branntwein-Brauerey, große Obstgärten, oder viele wilde Obstbäume in Feldern und Gehölzen, oder Eicheln- und Buch-

Buchmast darinnen hat: so wird es allemal rathsam seyn, eine starke Anzahl Schweine zu unterhalten. Uebrigens pfleget eine Sau oder Schweinsmutter wenigstens jährlich zweymal zu werfen, und 6. 8. 10 bis 13 Junge zu bringen, die nach sechs Wochen entwöhnet, und was nicht zur Fortzucht bestimmet ist, geschnitten wird. Zur Mastung rechnet man auf ein Mittelschwein zur Haushaltung drey Dreßdner Scheffel Gerste; vor ein starkes Speckschwein aber, werden wohl 6 und mehr Scheffel erfordert.

§. 575.

Vom Federvieh und dessen Nutzung.

Hiernächst werden in der Landwirthschaft vielerley Arten von Federvieh gehalten, als Gänse, Enten, Hühner von mancherley Sorten, Tauben und dergleichen, welche theils ihrer Eyer zum Gebrauche der Haushaltung halber, theils aber wegen des jungen Viehes zum Speisen nöthig sind; indem sich ein guter Landwirth im Sommer größtentheils mit solchem Geflügel, und geräuchertem und gepökeltem Fleische behelfen muß. Man muß es aber bloß zu diesem Endzwecke, nicht aber zum Verkaufe halten: denn eine mäßige Anzahl, so viel als die Haushaltung erfordert, kann sich auf dem Miste und vor den Scheuren großen Theils ernähren, eine große Menge aber würde viel Getreidefütterung erfordern, bey welcher man nach einer genauen Berechnung in dem Verkaufe des Federviehes schlechten Vortheil finden würde; und ist wohl kein Project so närrisch, als dasjenige, so man in einer aus dem Französischen übersetzten Schrift und in verschiedenen Haushaltungsbüchern findet, nämlich durch eine große Menge Hühnervieh reich zu werden. Man rechnet, daß

daß ein Huhn jährlich sechzig bis hundert Eyer leget; und man muß ein verwahrtes Hühnerhaus haben, auf welchem die Haushälterinn die Hühner alle Morgen befühlen, und diejenigen zurück behalten muß, so diesen Tag Eyer legen werden. Man kann auch die Hühner an den Verwalter oder Ackermeister verpachten, welches aber nur abwesende oder nachläßige Landwirthe zu thun pflegen. Uebrigens sind die Tauben noch das nützlichste Geflügel; indem man von einem Paar Tauben 7 bis 8 Paar junge jährlich rechnen kann, eine Nutzung die wenigstens auf 8 gute Groschen jährlich anzuschlagen ist. Allein, da sie dem Ackerbau und den Feldfrüchten großen Schaden thun: so sollte deren Haltung eingeschränket werden *).

*) Diese Einschränkung sollte nach der Aecker- und Husen-Zahl, die ein jeder besitzt, festgesetzet werden, diejenigen aber, so gar keinen Ackerbau haben, sollten auch keine Feldtauben zu halten befugt seyn; denn da es offenbar ist, daß sich die Tauben bloß von ausgesäetem Getreide und den Feldfrüchten an Stengeln und auf den Schwaden nähren: so ist es billig, daß die Nutzung davon allein denjenigen zukömmt, welche den Schaden erleiden.

§. 576.

Von den Bienen und deren Nutzung.

Endlich müssen wir noch der Bienen gedenken, die gewiß ein nützliches Gewürme vor einen Landwirth sind. Wenn man aber solche mit Nutzen halten will, so muß man einen eigenen Bienengarten haben, der mit hohen Mauern umgeben ist, und in welchem man Heidekorn, Rübesamen und dergleichen häufige Blumen tragende Gewächse dergestalt von Zeit zu Zeit bestellen muß, damit immer

mer einige Beete in der Blüthe stehen. Es ist auch gut, wenn ein kleiner Bach durchfließt, oder wenn man ihnen in einem nach Art einer Halbkugel ausgehöhlten Stein, der in diesem Garten ist, täglich frisch Wasser giebt. Man muß aber die Bienen nicht beschneiden, weil sie alsdenn viel häufiger schwärmen, und im Winter selten Schaden leiden. Die Nutzung aber entsteht, daß man, wenn man eine überflüßige Anzahl hat, vor Winters eine gewisse Anzahl Stöcke tödtet, und sich ihres eingetragenen Wachses und Honigs bedienet. Wer auf diese Art allemal dreyßig Stöcke den Winter über unbeschnitten zur Zucht aufbewahret, wird im Herbste allemal so viel Stöcke tödten können, daß er über hundert Thaler Nutzung davon zieht. Ich habe in dem dritten Theile der deutschen Memoires hiervon eine besondere Abhandlung eingerücket.

Ende des zweyten Buchs und des ersten Theiles.



mer einige Beete in der Blüthe st
auch gut, wenn ein kleiner Bach d
wenn man ihnen in einem nach Art
gel ausgehöhlten Stein, der in diese
täglich frisch Wasser giebt. Man
Bienen nicht beschneiden, weil sie als
siger schwärmen, und im Winter selte
den. Die Nutzung aber entsteht, da
man eine überflüßige Anzahl hat,
eine gewisse Anzahl Stöcke tödtet, und
getragenen Wachses und Honigs bed
auf diese Art allemal dreyßig Stöcke
über unbeschnitten zur Zucht aufbewah
Herbste allemal so viel Stöcke tödten
er über hundert Thaler Nutzung
Ich habe in dem dritten Theile der d
moires hiervon eine besondere A
lung eingerücket.

Ende des zweyten Buchs und
Theiles.









herr in der Stadt N. lebenden Personen nach ihrem Alter, Geschlecht und Familienstande, wie solche am 1 January 1777 befunden worden.

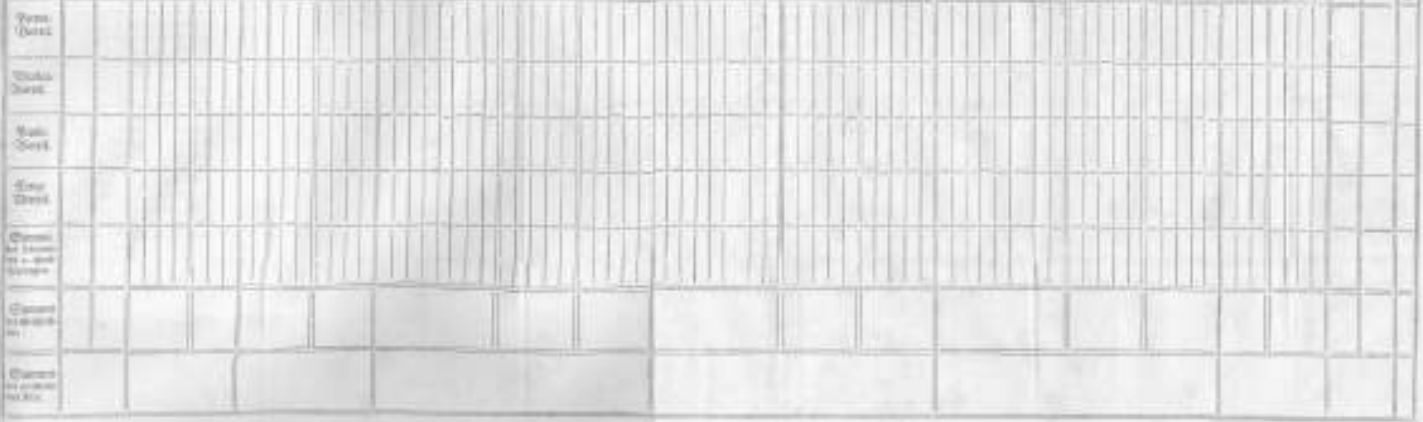

Tabelle

Von dem Zustande der Manufacturen, Fabriken und Handwerke in der Stadt und Kreys *N.* zu Ende des 1758sten Jahres.

| Namen der Manufacturen Fabriken und Handwerke. | Große Werke von Manufacturen und Fabriken. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Manufacturiers und Handwerker so sich selbst verlegen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Alle diese verbrauchen jährlich überhaupt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |